

Generalien

XVIII

1899 - 1901



J 2
378

Register 1899.

N ^o .	Datum	N ^o .	Inhalt
1.	5. Januar	111	Einpflichtung der neu eingetragenen Kaufmannschaften in die Amtsgerichts-Kaufmannschaften.
2.	6. Januar	34259	Erklärung zum Nachlassverwalter: Jakob v. O. H. A. mit Aufhebung der Vermögensverwaltung.
3.	12. "	1175	Beurkundung rüchlicher Verkäufe.
4.	15. "	1737	Beurkundung der Güter im Aufstich als Auktionsgut.
5.	26. "	541 ^{II}	Güterversteigerung bei der Grundbesitzerin.
6.	20. "	2311.	Die neue den Kaufmannschaften bei den Landgerichten im i. Julijahr 1898 erlassenen Fülle des Aufstichs der Kaufmannschaften.
7.	7. Februar	576 ^{II}	Erklärung der Auktion im Kaufmannschaften.
8.	28. März	6385	Beurkundung der Güter im Kaufmannschaften Zwickau.
9.	11. April	1683-1713 ^F	Verkaufsgüter.
10.	16. "	10740.	Einpflichtung v. Gütern und Auktionsversteigerung im neuen A. u. L. G. Hof in Zwickau.
11.	12. Mai	2107-2135 ^F	Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Kaufmannschaften Zwickau.
12.	21. Mai	12629.	Beurkundung der Auktionsversteigerung im Hof auf Zwickau.
13.	23. "	15147	Beurkundung mit Auktionsversteigerung und Hofgut.
14.	14. Juni	18073	Beurkundung der Auktionsversteigerung.
15.	20. "	18110	Beurkundung der Auktionsversteigerung.
16.	28. "	19446	Beurkundung der Auktionsversteigerung.
17.	14. Juli	22091	Die neue Kaufmannschaften bei den Landgerichten im i. Julijahr 1898 erlassenen Fülle des Aufstichs der Kaufmannschaften.
18.	8. August	24510	Beurkundung der Auktionsversteigerung mit Auktionsversteigerung.
19.	8. "	24684	Beurkundung der Auktionsversteigerung im Hofgut bei Hof.
20.	14. Oktober	29786.	Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Hofgut bei Hof. Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Hofgut bei Hof. Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Hofgut bei Hof.
21.	3. November	35226.	Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Hofgut bei Hof.
22.	5. November	38771	Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Hofgut bei Hof.
23.	3. "	35591	Beurkundung der Auktionsversteigerung der Güter im Hofgut bei Hof.

N ^o .	Tatum	N ^o .	Zusatz.
21	13. August	39042.	Lehrergewinn und pachtige Anmietung der Kuchengärten.
22.	21. "	41242.	Eröffnung der Zellhäuser von Quaburgern in den Kuchengärten.
23.	28. "	40534.	Abschluss eines kaufvertrags. Erwerbungsgegenstände in Straubing, ferner Lehrergewinn der pachtigen der Landeshauptstadt von der Eisenbahn Lehrergewinn der pachtigen der Eisenbahn.
24.	28. "	42094	Lehrergewinn der pachtigen der Eisenbahn.
25.	28. "	42175.	Lehrergewinn der Eisenbahn.
26.	28. "	42085	Kaufvertrag in Kuchengärten.
27.	28. "	42205.	Äußerer Landbesitz der Eisenbahn in Kuchengärten und Kuchengärten.
28.	16. "	40463	Die Zellhäuser in Kuchengärten.
29.	21. "	41244	Die Eröffnung der Zellhäuser von Quaburgern in Kuchengärten.
30.	24. "	41388	Die Zellhäuser in Kuchengärten.

N^o. III.

München, den 5. Januar 1879.
 PRAES. 11. JAN. 99 N^o. 162.

Königl. Bayer. Staatsministerium

1

der Justiz.

Betreff:

Die Beschaffung der von bürgerlichen
 Kaufmannen vorzustellenden Personen in
 die bürgerlichen Anstalten.

Zu den Generalien.

C. R. II n. 476-479

Die Beilage des Verzeichnisses vom 29. Nov. d. J. folgt ferner
 zur Mittheilung. Das Staatsministerium der Justiz verweist er nicht für
angenehm, von der allgemeinen Geschäftszeit der Bekanntmachung vom
 1. August 1879, dass der den Verwaltungen der Anstalten
 für jeden in die Anstalt eingelieferten Gefangenen eine vollstän-
 dige Abschrift des Aktes zu übersenden ist, dass eine Vorweisung zu
 gestatten, wenn zufällig mehrere durch denselben Akte vorzustellende
 Personen in die nämliche Anstalt anzuschaffen sind.

W. K. K. K.

In
 dem Herrn Oberstaatsanwalt
 bei dem R. Oberlandesgerichte
 zu München.

Oberstaatsanwalt

N^o 34259.

München, den 6. Januar 1899.

Königl. Bayer. Staatsministerium

PRÆS. I. JAN. 99 N^o 1669.

der Justiz.

2

Betreff:

Die Führung von Aktenstücken.

Einem Justizsekretär vorgelegt sind mit dem Inhalt eines
Komplexes von im Oktober v. J. im Kaiserlichen Justizministerium
auch eingereichten Verzeichnissen über die Führung von Aktenstücken
für die Justiz- und Verwaltungsämter mit dem Justiz-, Justiz- und Verwaltungs-
amtverzeichnisse und jedem Aktenverzeichnisse die Oberlandesgerichts-
zirkel im Komplex zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptämter und die Aktenämter sind anzusehen,
daß sie bei der Verantwortung der Führung, ob sie zu ihrer Kom-
missionären Stelle der Führung von Akten als Haupt-
führungen im Sinne des Verordnungsblattes strafrechtlich zu
verantworten sind, die in dem Verzeichnisse enthaltenen Aufzeichnungen
zu beachten sind und nötigenfalls durch die Einlegung von Rechts-
mitteln dafür zu sorgen haben, daß die Rechtsprechung der Ju-
risten bei der Unterteilung derartigen Fälle sich möglichst ein-
seitig gestaltet.

K. J. Leonhard.

Am 7.

von Oberstaatssekretär

in dem H. Oberlandesgerichte

Zusammenfassung.

1262-87^I

N^o: 1262-87^I

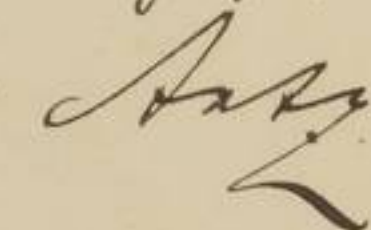
Zweibrücken, den 17. Januar 1899.

Der K. Oberstaatsanwalt,

betreff:

Die Färbung von Minzeblätter.

Im Holograph eines kaiserlichen Entschlusses des k. Land-
ministers des Innern vom 6. u. 17. Januar 1899 N^o: 34259
ersuchen Sie durch 1 Exemplar des im Oktober vorj. im
im Reichsanwaltschaftsamt ausgearbeiteten Ver-
trages über die Färbung der Minzeblätter durch
Aufschleifen mit der Anweisung, bei der Ausarbeit-
ung der Frage, ob die zu ihrer Kenntlichmachung
des Falles der Färbung von Minzeblätter als
Färbungen im Sinne des Kaiserlichen Entschlusses
aufzufassen zu verfahren sind, Sie in der Ver-
tragsausfertigung die Ausfertigung zu beantragen
und möglichenfalls durch die Einlegung von Ver-
mitteln dahin zu wirken, daß die Kaiserliche
des Innern bei der Ausfertigung der
Fälle sich möglichst einseitig gestalten.

gez: 

Im K. I. Ministerium
Anwalt

in

der K. I. Ministerium.



Denkschrift

über

das Färben der Brust sowie des Hack- und Schabefleisches.

Ausgearbeitet im Kais. Gesundheitsamt.

Die rothe Farbe des Fleisches von frischgeschlachteten Thieren wird verursacht durch einen in der Muskelsubstanz enthaltenen Farbstoff, der nach unseren jetzigen Kenntnissen mit dem Farbstoff der rothen Blutkörperchen, dem Oxyhämoglobin, identisch ist. Das Blut hat mit dieser Färbung nichts zu thun, denn auch das völlig ausgeblutete Fleisch sieht roth aus. Die durch den rothen Farbstoff verursachte Färbung ist nicht blos bei den verschiedenen Thiergattungen sehr verschieden und schwankt zwischen einem hellen Grauroth und einem gesättigten Dunkelroth, sie kann auch bei einem und demselben Thiere sehr erhebliche Unterschiede in den einzelnen Muskelgruppen aufweisen. Man findet z. B. beim Geflügel heller und dunkler gefärbte Fleischpartien und spricht daher von weissen und rothen Muskeln. Erstere sind zwar nicht ganz frei von Hämoglobin, aber doch sehr arm daran, letztere enthalten wesentlich mehr von diesem Farbstoff. Ferner finden sich solche weisse und rothe Muskeln beim Schwein und Kaninchen.

Außer diesen Unterschieden im Hämoglobingehalt der Muskeln giebt es noch andere Verhältnisse, die eine Verschiedenheit in der Färbung des Fleisches verursachen. Ein größerer Gehalt des Fleisches an Fett, das in kleinen, nur mikroskopisch sichtbaren Theilchen zwischen die Muskelfaserbündel eingelagert ist, verursacht eine heller rothe Farbe. Fleisch magerer Thiere ist stets dunkler gefärbt, als das Fleisch fetter Thiere. Auch der Wassergehalt des Fleisches wirkt auf die Abstufung der Rothfärbung ein. Das wasserreiche Fleisch junger Thiere ist heller gefärbt, als das wasserärmere alter Thiere und von solchem Vieh, das schwere Arbeit verrichtet hat.

Die Farbe des Fleisches der verschiedenen, zu Nahrungszwecken hauptsächlich verwendeten Thiere findet sich in der bezüglichen Literatur (Dammer, Lexikon der Gesundheitspflege, Ostertag, Handbuch der Fleischschau, Weyl, Handbuch der Hygiene Band III) folgendermaßen beschrieben:

Kindfleisch besitzt im Allgemeinen eine rothe, ins Bräunliche spielende Farbe. Jedoch ist sie nach dem Alter des Thieres wechselnd. Jungrinder von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahren haben blaßrothes, Ochsen von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Jahren hell- bis ziegelrothes Fleisch. Das Fleisch gemästeter Ferkel und der jungen Kühe gleicht fast ganz dem der jungen Ochsen, während ältere abgemolkene Kühe und Bullen dunkles derbes Fleisch haben.

Kalbfleisch ist blaßroth, auch grauröthlich.

Auffallend hell ist das Fleisch von Milchkälbern.

Hammel-, Schaf- und Schöpfenfleisch wechselt in der Farbe je nach dem Alter des Thieres zwischen hellziegelroth bis dunkelbraunroth.

Schweinefleisch ist im Allgemeinen blaßroth, rosaroth, auch grau-roth. Doch bemerkt man auch dunkler roth gefärbte Partien an einem und demselben Fleischstück, herrührend von dem verschiedenen Gehalt an Muskelfarbstoff in den weißen und rothen Muskeln.

Pferdefleisch erscheint dunkelroth bis braunroth.

Wildpret hat in der Regel eine dunkle braunrothe Färbung, die theils durch den Mangel an eingelagertem Fett, theils durch den hohen Gehalt an Blut bedingt wird, der bei den kunstgemäß geschlachteten, gesunden Hausthieren fehlt.

Das von frischgeschlachteten Thieren gewonnene Fleisch unterliegt bald nach dem Schlachten gewissen physiologischen Veränderungen, die sich im Starrwerden des Gewebes (der sogenannten Todtenstarre) und einer Säurebildung zu erkennen geben. Die Färbung der Muskulatur wird durch den Luftzutritt gesättigter, scharlachfarben. Dieser Farbenwechsel ist besonders deutlich an frischen Schnittflächen wahrzunehmen. Der Vorgang rührt davon her, daß in den der Luft nicht zugänglichen Fleischtheilen der Muskelfarbstoff reduziert wird, d. h. seines Sauerstoffs verlustig geht und sich dabei in das mehr violettrothe Hämoglobin verwandelt. Bei Luftzutritt entsteht durch Sauerstoffaufnahme das blutrothe Oxyhämoglobin.

An den Vorgang der eben geschilderten einfachen Säuerung schließt sich dann die saure Gährung an, deren Ursachen zur Zeit noch unbekannt sind und die möglicherweise durch die Thätigkeit von Mikroorganismen hervorgerufen wird. Das Muskelgewebe verliert seine Starrheit, wird mürbe, wasserreicher und büßt allmählich die Fähigkeit ein, auf den Schnittflächen eine lebhaftrothe Farbe anzunehmen. Die Oberfläche des Fleisches und die Schnittflächen werden dunkelbraunroth, später gelblichbraun oder graubraun. Besonders rasch tritt diese Farbenveränderung beim Hack- und Schabefleisch ein. Solches Fleisch kann unter Umständen, — wenn beim Zerkleinern nicht peinliche Sauberkeit waltet und die Aufbewahrung nicht bei niedrigerer Temperatur, also im Eisschrank oder Kühlraum geschieht, — seine rothe Farbe schon innerhalb weniger Stunden verlieren, während bei großen Fleischstücken der Farbumschlag erst nach einigen Tagen eintritt. Diese Vorgänge bezeichnet man als das Reifwerden des Fleisches und derartiges Fleisch als altgeschlachten.

Unter besonderen Umständen — bei Wildpret, dessen Fleisch noch warm verladen worden ist und nicht hat auskühlen können — verläuft die saure Gährung unter Auftreten von stinkenden Produkten. Hierbei färben sich die Schnittflächen des Fleisches graugrün bis laubgrün.

Die später eintretende Fäulniß oder ammoniakalische Gährung des Fleisches ist von charakteristischen Farbenveränderungen nicht begleitet, wenn auch nicht selten bräunlich-grünliche Verfärbung, besonders in der Nähe der Knochen zu beobachten ist.

Durch die physikalischen Konservierungsmethoden (Gefrieren u. s. w.) wird die natürliche Färbung des Fleisches nicht verändert.

Anderer viel ältere Methoden, um Fleisch länger haltbar zu machen, sind die häufig vereinigten Verfahren des Räucherns und Pökeln. Das Pökeln geschieht bekanntlich in der Weise, daß man die mit Kochsalz und Salpeter eingeriebenen Fleischstücke in Flüssigkeit schichtet. Zur Konservierung allein würde Kochsalz schon genügen, doch wird dadurch eine Verfärbung des Fleisches nicht verhütet, da mit Kochsalz allein gepökeltes Fleisch sich durch Auslaugung oder Zerfetzung des Muskelfarbstoffes grau färbt. Durch die allgemein gebräuchliche Zufügung von Salpeter (auch Zucker wird zu diesem Zweck empfohlen) erzielt man eine schön rothe Färbung des Fleisches. Diese Farbe, die sogenannte Salzungsrothe, tritt erst allmählich und nach längerer Einwirkung des Salzgemisches ein, nachdem schon vorher die ursprüngliche Färbung des Fleisches verschwunden ist. Ungenügend lange gepökeltes Fleisch zeigt infolge des unvollkommenen Eintritts der Salzungsrothe in der Mitte des Stückes eine graue Farbe. Es handelt sich somit beim Pökeln nicht um eine Erhaltung des ursprünglichen Fleischfarbstoffes, wie auch aus dem Verhalten des Pökelfleisches beim Kochen hervorgeht. Denn während nicht gepökeltes Fleisch in der Hitze seine rothe Farbe verliert, wie unten weiter ausgeführt werden soll, behält das Pökelfleisch seine Färbung, die nur durch die beim Kochen eintretende Gerinnung der Eiweißkörper einen etwas helleren Ton annimmt.

Das Räuchern ist auf die Farbe des in der Regel vorher gepökelten Fleisches ohne wesent-

lichen Einfluß; vielleicht wird infolge der dabei eintretenden Wasserentziehung und des Einflusses der Rauchbestandtheile die Farbe etwas dunkler.

Das zu Rohwurst (Salami-, Cervelat-, Mett-, Schlack-, Blockwurst u. dgl.) verarbeitete frische Fleisch ist in der Regel ein Gemenge von feinerkleinertem Schweine- und Rindfleisch, das mit Salz, Salpeter (bisweilen auch Zucker) und dem nöthigen Gewürz in Därme gefüllt und geräuchert wird. Das gesalzene Wurstfleisch unterliegt ebenso wie das Pökelfleisch einer Farbenveränderung. Einige Tage nach dem Einfüllen in den Darm färbt es sich mehr oder weniger grau, am stärksten, wenn es blaß, wasserreich und in kalter feuchter Luft aufbewahrt ist. Allmählich tritt in der Wurst die Salzungsrothe ein, die von der Mitte aus gegen die Oberfläche fortschreitet. Dieser Vorgang, der ungefähr 4 Wochen dauert, wird als Gährung (Fermentation) bezeichnet. Bleibt diese Salzungsrothe aus oder tritt sie nur unvollkommen ein, so soll die Ursache angeblich in mangelnder Sauberkeit und Sorgfalt bei der Auswahl und Behandlung des Fleisches, in der Einwirkung kalter feuchter Luft während des Räucherns und in der Verwendung schlechter Gewürze zu suchen sein. Die rothe Färbung der Wurst ist ebenso wie die des gepökelten Fleisches von der natürlichen Farbe des frischen Fleisches verschieden und ein Produkt der durch die Einwirkung des Salzes und Salpeters auf das Muskelgewebe entstehenden Veränderungen. Daß die Salzungsrothe sich überhaupt nicht oder nur unvollkommen bildet oder bald wieder verschwindet, ist zum Theil durch die Einwirkung von Mikroorganismen zu erklären. Vielleicht spielt auch die Zusammensetzung des Fleisches, jedenfalls der Wasser- und Farbstoffgehalt eine Rolle dabei. Denn wenn auch, wie oben auseinandergesetzt worden ist, die Salzungsrothe von der durch den Muskelfarbstoff bewirkten, normalen rothen Farbe des Fleisches verschieden ist, so scheint doch insofern ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden zu bestehen, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Salzungsrothe bei der Verwendung von kernigem, farbstoffreichem Fleisch besonders schön eintritt. Hieraus erklärt es sich, daß die Wurstfabrikanten mit Vorliebe das farbstoffreiche, weniger wasserhaltige Fleisch von Bullen und mageren Kühen zur Fabrikation verwenden.

Beim Kochen verliert das Fleisch seine rothe Farbe und wird graubraun. Der Grad der Färbung hängt ab von dem ursprünglichen Gehalt an rothem Muskelfarbstoff. Dieser Farbstoff zerfällt beim Erwärmen zwischen 70 und 80° C in Eiweiß und einen braunen Farbstoff Hämatin. War das zum Kochen oder Braten verwendete Fleisch reich an Farbstoff, so bildet sich viel Hämatin und es erhält eine dunkelbraungraue Farbe; dagegen wird Fleisch, das sehr arm an rothem Farbstoff ist, wie Kalbfleisch, manches Schweinefleisch und die weißen Muskeln des Geflügels, beim Kochen und Braten weiß oder höchstens hellgrau. Wenn das Braten des Fleisches nur kurze Zeit andauert, so daß die Wärme im Innern des Fleischstückes nicht bis auf 70° C steigt, so bleibt das Fleisch in der Mitte rosaroth gefärbt, weil die dort erreichten Wärmegrade nicht genügt haben, um den Muskelfarbstoff zu zerlegen.

Während die durch das Kochen und Braten hervorgerufene Farbenveränderung des Fleisches vom Publikum als etwas natürlich Gegebenes hingenommen wird, nimmt es an dem grauen Aussehen des Hack- und Schabefleisches, sowie der Rohfleischwurst Anstoß. Es verlangt, daß das Hack- und Schabefleisch keine graue, sondern eine rothe Farbe zeigt, gleich derjenigen der frischgeschlachteten Fleischstücke, und daß die Rohfleischwurst beim Anschnitt ebenfalls eine gleichmäßige, hellrothe Färbung aufweist, wie sie beim gut gepökelten Fleisch zu beobachten ist.

Diesem Verlangen des Publikums glauben die Fleischer vielfach dadurch Rechnung tragen zu müssen, daß sie einestheils die zur Herstellung der Rohfleischwurst verwendete Fleischmischung direkt mit Farbstoff versehen, andertheils dem Hack- und Schabefleisch Substanzen zumischen, die geeignet sind, die naturgemäß nach einiger Zeit auftretende Verfärbung desselben zu verhindern.

Wie oben ausgeführt wurde, wird eine haltbare Rothfärbung (Salzungsrothe) der Rohwurst durch Zusatz von Kochsalz und Salpeter, bisweilen auch Rohrzucker, erzielt. Die Hauptbedingungen dabei sind die Verwendung von kernigem farbstoffreichem Fleisch, sorgfältige Behandlung desselben sowie der fertigen Waare und vor Allem die Beobachtung peinlichster Sauberkeit bei der Fabrikation. Um nun auch blaßes wasserhaltiges Schweinefleisch oder das in großen Mengen eingeführte und vielfach zur Wurstfabrikation verwendete amerikanische Rinderpökelfleisch zu einer Wurst von haltbarer rother Färbung verarbeiten zu können, sehen gegenwärtig manche Fleischer der Wurstmasse

Farbstoff zu. In einigen kleineren Betrieben wird der Farbzusatz zweifellos aus dem Grunde stattfinden, um bei der Herstellung der Wurst einer besonderen Sorgfalt und Sauberkeit enthoben zu sein und doch eine gleichmäßig schön gefärbte, leicht verkäufliche Waare zu erhalten.

Der Zusatz von Farbstoff geschieht in Deutschland seit ungefähr 40 Jahren. Nachweislich wurde im Jahre 1858 in Eisenberg (Sachsen-Altenburg) gefärbte Wurst speziell für den Berliner Bedarf hergestellt. Erst viel später ist das Färben in anderen Theilen Deutschlands geübt worden, wozu die Konkurrenz der gefärbten Thüringer Wurst den Anstoß gab. Vor dem Erscheinen der gefärbten Wurst auf dem Markte hat das Publikum ohne Bedenken die ungefärbte gekauft. Man muß daher annehmen, daß der ursprüngliche Anlaß zur Färbung für den Fabrikanten darin lag, ein im Aussehen besseres Fabrikat als die Konkurrenz oder ein gleich gutes bei Verwendung minderwerthigen Materials zu liefern.

Als Farbstoff findet in den meisten Fällen das aus der Kocchenille gewonnene Karmin Verwendung, das entweder als solches oder gelöst und dann meist als Geheimmittel (z. B. Roseline) in die Hand des Wurstfabrikanten kommt. Von geringerer Bedeutung sind bei der Wursthärbung Theerfarbstoffe, wie Fuchsin, Safranin und andere; so wurde z. B. in einer Fleisch- und Wursthärbung „Brillant-Berolina“ der Azofarbstoff „Ponceau 2 G“ ermittelt. Alle diese Farbstoffe werden in verhältnißmäßig kleiner Menge angewendet, da die Färbekraft derselben, besonders des Karmins und Fuchsin, sehr erheblich ist. Direkt gesundheitschädliche Farben, deren Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 verboten ist, sind — soweit bekannt — in gefärbter Wurst nur selten nachgewiesen worden. Insbesondere ist das in weitaus größter Ausdehnung zur Färbung verwendete Karmin nicht gesundheitschädlich. Seit langer Zeit wird dieser Farbstoff von Zuckerbäckern und in Haushaltungen zur Färbung von Speisen, Früchten u. dergl. ohne Nachtheil benutzt, und auch durch wissenschaftliche Versuche ist die Unschädlichkeit großer Mengen Karmins festgestellt worden. Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der hygienischen Zulässigkeit des reinen Fuchsin. Früher wurde allerdings vielfach Fuchsin im Handel angetroffen, welches von der Herstellung her Arsen enthielt. Daß ein solches arsenhaltiges Fuchsin beim Genuß damit gefärbter Wurstwaaren den menschlichen Körper schädigen kann, steht außer Zweifel. Seine Verwendung würde nach dem oben erwähnten Gesetz vom 5. Juli 1887 strafbar sein. Seitdem man aber gelernt hat, bei der Fabrikation des Fuchsin die Arsensäure durch andere Stoffe zu ersetzen, wird arsenhaltige Waare nur ganz selten angetroffen. Ueber die Schädlichkeit der anderen hier und da zur Wursthärbung verwendeten Farbstoffe liegen nur vereinzelte Untersuchungen vor. Das Safranin scheint nach den angestellten Thierversuchen keineswegs unschädlich zu sein. Von den verschiedenen mit „Ponceau“ bezeichneten Azofarbstoffen des Handels werden einige als ungiftig bezeichnet, und im Beschluß des italienischen Ministeriums, betr. gesundheitschädliche Farben vom 18. Juni 1890 (Veröff. des Kaiserl. Gesundheitsamtes 1890 S. 685), wird „Ponceau“ geradezu zur Färbung von Nahrungsmitteln zugelassen. Indessen dürften wohl diese bezüglich ihrer physiologischen Wirkung noch wenig untersuchten Farbstoffe vorläufig als hygienisch bedenklich zu bezeichnen sein.

Wenn von einem Theile der Fabrikanten und Fleischer behauptet wird, daß die künstliche Färbung der Wurst aus Verkehrsinteressen erforderlich sei, so kann diese Ansicht vom Standpunkte des Gemeinwohls aus als richtig nicht anerkannt werden. Das ergibt sich namentlich aus den Verhandlungen, die über diese Frage im Jahre 1896 im Kaiserl. Gesundheitsamt stattfanden. Die Vertreter der praktischen Landwirtschaft erklärten damals ausdrücklich, daß die Verdeckung einer geringeren Fleischqualität durch Färben nicht im Interesse der Mäster liegt. Würde das Färben allgemein gestattet, so müßte die Nachfrage nach wirklich guter Schlachtwaare für Wursthärbung zurückgehen, mithin würde einer Verbesserung der Zucht nach dieser Richtung hin entgegengewirkt. Auch die anwesenden Vertreter des Fleischergewerbes fürchteten eine Schädigung des reellen Gewerbebetriebes, weil die bessere Waare im Werthe verlieren würde, wenn ihr minderwerthige im Aussehen gleich gemacht wird. Die Färbung sei im Allgemeinen als Deckmantel für minderwerthige Waare anzusehen. Der größte Theil des Publikums würde die Waare zurückweisen, wenn er Kenntniß von der Färbung hätte. Jedenfalls können die Käufer von Fleischwaaren beanspruchen, daß durch Zusatz von Farbe nicht die wahre Beschaffenheit der Waare verkleinert wird.

Wesentlich anders als bei der Rohfleischwurst liegen die Verhältnisse beim Schabe-, Wiege- oder Hackfleisch. Wie oben ausgeführt wurde, erfährt jedes Fleisch einige Zeit nach dem Schlachten eine gewisse Veränderung der Farbe. Dieser Farbenwechsel, welcher wahrscheinlich durch die dem Fleisch anhaftenden Mikroorganismen hervorgerufen wird, tritt beim Hackfleisch wesentlich schneller als bei großen Fleischstücken ein, und zwar besonders rasch dann, wenn das zum Hacken oder Wiegen verwendete Fleisch nicht ganz frischschlachten ist. Da das kaufende Publikum ein roth, nicht aber graubraun aussehendes Hackfleisch verlangt, weil es in der rothen Farbe erfahrungsgemäß ein Kennzeichen der Frische des Fleisches erblickt, so bemühen sich viele Fleischer, durch Zusatz von sogenannten Konservierungssalzen und -flüssigkeiten die rothe Farbe künstlich zu erhalten und zu verbessern. Diese Präparate, die meistens als Geheimmittel unter den verschiedensten Namen (Treuinit, Real Australian Meat Preserve, Sozolith, Meat Preserve Krystall, Lakolin, Phlodaritt, Carnat u. a.) im Handel vorkommen, enthalten neben anderen unwesentlichen Bestandtheilen fast sämmtlich schweflige Säure bezw. deren Salze und zwar schwefligsaures Natrium oder Calcium. Die schweflige Säure und ihre Salze sind im Stande, Hackfleisch für einige Tage zu konserviren, d. h. die Entwicklung der im Fleisch enthaltenen Bakterien zu hemmen. Durch Hintanhaltung der Bakterienthätigkeit, wie sie auch durch andere Konservierungsmittel, wie Kälte, Bor-säure, Salicylsäure u. a., geschieht, läßt sich die geschilderte Veränderung der rothen Farbe des Fleisches in bräunlich und grau hinausschieben. Neben dieser säulnißhemmenden, also konservirenden Wirkung wird bei der Anwendung der schwefligen Säure und ihrer Salze auch zugleich eine Verbesserung der natürlichen Farbe des Fleisches erzielt. Das damit behandelte Hackfleisch zeigt eine leuchtend hellrothe Färbung, die so auffallend nach dem Ziegelroth hinüberspielt, daß sie dem Sachverständigen als künstlich erzeugt auffällt, dem Unkundigen dagegen eine besondere Frische des Fleisches vorpiegelt. Die schweflige Säure und deren Salze stellen sich demnach als ein vorzügliches Färbemittel für das Hackfleisch dar, und auf diese Eigenschaft legen die Fleischer den Hauptwerth. Dies geht aus folgenden in einem Gutachten des Kgl. sächsischen Landesmedizinalkollegiums angeführten Thatsachen deutlich hervor. Die Verwendung von schwefligsauren Salzen ist bei gehacktem Rindfleisch eine ungleich häufigere als bei Kalb- oder Schweinefleisch. Bei einer in Dresden angestellten Massenuntersuchung wurden von 67 Proben gehackten Rindfleisches 47 = 70,15 % mit schwefligsauren Salzen versetzt gefunden, von 9 Proben Kalbfleisch nur 3 = 33,33 % und von 23 Proben gehackten Schweinefleisches nur 2 = 8,67 %. Würden die schwefligsauren Salze nur als Konservierungsmittel zugesetzt, so müßte dies bei allen Fleischsorten ziemlich gleichmäßig geschehen, ja mit Rücksicht auf den höheren Wassergehalt des Kalbfleisches und die dadurch bedingte schnellere Zersetzung desselben müßte der Zusatz von Konservierungsmitteln ein besonders dringendes Bedürfniß sein. Daß dies nicht der Fall ist, sondern vielmehr schwefligsaure Salze vorwiegend dem vom Rind herrührenden Hackfleisch beigemischt werden, hat seinen Grund in der verschiedenen Farbe der drei Fleischsorten. Während Kalb- und Schweinefleisch wegen ihres geringen Gehaltes an Muskelfarbstoff nur hellrosa gefärbt sind, zeigt das Rindfleisch eine dunkelrothe gesättigte Farbe. Infolgedessen macht sich bei letzterem die infolge des Altwerdens eintretende Farbenveränderung wesentlich eher bemerklich, obwohl es eben so haltbar ist, als Kalb- und Schweinefleisch. Dieselbe Eigenschaft des Rindfleisches ermöglicht es auch, durch die Anwendung der schwefligsauren Salze bei ihm eine Verstärkung und Verschönerung der Farbe hervorzubringen, während das bei dem farbstoffärmeren Kalb- und Schweinefleisch nicht gelingt. Andere chemische Konservierungsmittel, wie Bor-säure und Salicylsäure, besitzen eine ähnliche Wirkung auf den Fleischfarbstoff nicht, und die Fleischer wenden deshalb auch fast ausschließlich die schwefligsauren Salze bei der Konservirung des Hackfleisches an. Aus allen diesen Beobachtungen zieht das sächsische Landesmedizinalkollegium den Schluß, daß für die Fleischer die Färbung im Vordergrund steht und die gleichzeitig zu erzielende Konservirung eine, allerdings erfreuliche, Nebenwirkung ist. Auch Professor Dr. Rubner hat sich auf dem internationalen hygienischen Kongreß zu Madrid dahin ausgesprochen, daß die schwefligsauren Salze im Wesentlichen nur ein Konservierungsmittel für den Blutfarbstoff darstellen (Münch. med. Wochenschr. 1898 Nr. 18).

Wenn ein großer Theil der Fleischer behauptet, daß das Publikum Hackfleisch von frischrother Farbe verlange und verfärbtes Fleisch als alt oder verdorben zurückweise, so ist das ohne

Weiteres zuzugeben, denn der Käufer sieht mit Recht in der rothen Färbung des Hackfleischs einen Beweis dafür, daß das Fleisch frisch und vor nicht allzulanger Zeit zerkleinert worden ist. Wenn aber von Seiten der Fleischer weiterhin behauptet wird, daß das beste gehackte Rindfleisch ohne Färbungs- oder Konservierungsmittel nach wenigen Stunden grau werde, so darf das als allgemein gültig nicht anerkannt werden. Unstreitig kann, wie schon oben erwähnt wurde, die Verfärbung des Hackfleischs bei Verwendung älteren Fleisches, bei mangelnder Sauberkeit in der Herstellung und Aufbewahrung bei höherer Temperatur schon nach wenigen Stunden eintreten. Beachtet man dagegen beim Zerkleinern sorgfältigste Reinlichkeit und bewahrt das Hackfleisch im kalten Raume auf, so tritt, wenn frisches Fleisch verwendet worden ist, erst nach mehr als 24 Stunden eine bräunliche Verfärbung ein.

Daß sich dem Verlangen des Publikums nach rothem, also frischem Hackfleisch auch ohne Konservirungsalze entsprechen läßt, geht daraus hervor, daß bei weitem nicht alle Fleischer dieselben anwenden. In Nürnberg ergab eine Massenuntersuchung bei 29 % der untersuchten Proben einen Gehalt an schwefligsauren Salzen, in Dresden bei 52 %.

Im Uebrigen könnte nach einem beachtenswerthen Vorschlage des sächsischen Landesmedizinalkollegiums dem Verlangen des Publikums nach frischem Hackfleisch auch seitens kleinerer Fleischereien am besten dadurch entsprochen werden, daß die Fleischer sich verpflichten, frische Waare ohne Zusätze nur zu bestimmten Stunden — ein- oder zweimal am Tage — vorräthig zu halten und dies der Kundschaft bekannt zu geben. Wenn somit ein zwingendes Bedürfniß der Verwendung der schwefligsauren Salze zur Färbung von Hackfleisch nicht anzuerkennen ist, wie ja auch daraus hervorgeht, daß eine Anzahl von Fleischern die Anwendung derselben verschmähen, so muß vielmehr hervorgehoben werden, daß es möglich ist, einem bereits altgewordenen Fleisch durch dieselben den Anschein von Frische zu geben. Versetzt man ein 24 Stunden bei Zimmertemperatur aufbewahrtes, verfärbtes Hackfleisch mit schwefligsauren Salzen, so erhält es wieder das Aussehen frisch geschlachteten und gehackten Fleisches. Es erscheint also sehr wohl möglich, ältere unverkäuflich gebliebene Fleischstücke kurz ehe sie in Fäulniß übergehen, zu Hackfleisch zu verarbeiten und ihnen durch Zusatz von schwefligsauren Salzen eine leuchtend rothe Farbe und damit den Anschein völlig frischer Waare zu geben.

Zu diesem einen Gesichtspunkt für die Beurtheilung des Zusatzes von schwefligsauren Salzen zu Hackfleisch kommt noch als weiterer hinzu, daß der Genuß derartig präparirten Fleisches als keineswegs unbedenklich für die Gesundheit anzusehen ist. Allerdings sind auf den Umhüllungen mehrerer dieser Konservierungsmittel Urtheile von Sachverständigen abgedruckt, worin diese Präparate in gewissen Dosen als durchaus unschädlich hingestellt werden, und die Fleischer pflegen, auf diesen Gutachten fußend, die schwefligsauren Salze unbesorgt anzuwenden. Daß diese Gutachten über die Gesundheitsunschädlichkeit meist von Chemikern, also von Männern abgegeben werden, deren Fachkenntniße vermöge ihrer Ausbildung auf anderen, als auf den hier ausschlaggebenden medizinisch-hygienischen Gebieten liegen, vermögen sie nicht zu beurtheilen.

Wie aus den Versuchen von Pfeiffer und Kionka hervorgeht, sind die schwefligsauren Salze giftig und folglich besitzen auch die im Handel befindlichen Konservierungsmittel, die solche Salze enthalten, eine ausgesprochene Giftwirkung. Dieselbe besteht im Wesentlichen in einer örtlichen Reizung der Magenschleimhaut infolge der Entwicklung freier schwefliger Säure und einer Schädigung des Blutkreislaufs. Wie Pfeiffer an mehreren gesunden Menschen nachgewiesen hat, ist der Genuß von 0,5 Gramm schwefligsauren Natriums, entsprechend 0,125 Gramm schwefliger Säure, bereits von allgemeinem Unbehagen und Verdauungsstörungen begleitet. Wahrscheinlich werden kleinere Gaben des Salzes auf den gesunden Menschen ohne Wirkung sein, obwohl darüber nichts zuverlässiges bekannt ist. Aber selbst wenn, was bisher nicht geschehen ist, eine gewisse Menge beim regelmäßigen Genuß für den gesunden Menschen als unschädlich festgestellt würde, so müßte man immerhin Bedenken tragen, ein mit dieser Menge versetztes Hackfleisch im allgemeinen Verkehr zuzulassen. Bekanntlich wird der Genuß von Hack- und Schabefleisch von den Ärzten mit Vorliebe Kranken und Konvaleszenten, also Personen, deren Verdauungsorgane sich in geschwächtem Zustande befinden, als Nahrungsmittel empfohlen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für solche Menschen der Genuß eines mit schwefligsauren Salzen auch nur in geringer Menge versetzten

Fleisches von schädlichen Folgen begleitet sein kann. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Vertheilung des Konservierungsmittels in der Fleischmasse bei nicht sorgfältiger Arbeit eine ungleichmäßige sein kann, so daß an einzelnen Stellen leicht verhältnißmäßig größere Mengen vorgefunden werden. Von manchen Fleischern wird der Zusatz ohnehin nicht mit besonderer Sorgfalt vorgenommen, in vielen Fällen wird die Waage überhaupt nicht benutzt, vielmehr begnügt man sich damit, eine nach dem Augenmaß abgemessene Menge dem Fleisch beizumengen. Dies beweisen die außerordentlich wechselnden Mengen von schwefliger Säure, die man im gefärbten Hackfleisch gefunden hat. So schwankte der Gehalt der beim städtischen Untersuchungsamte in Breslau eingelieferten Hackfleischproben zwischen 0,01 und 0,34 % schwefliger Säure, und bei 54 in Dresden untersuchten Proben fanden sich 0,02 bis 0,25 % schwefliger Säure.

Ein Theil der Fleischer befindet sich im Kampfe mit den Behörden. Es ist begreiflich, daß von ersterer Seite die Zulassung der Färbung von Fleischwaaren gefordert wird; denn durch das bequeme Mittel der Färbung wird beim Vertriebe jener Waare im Allgemeinen ein leichter und größerer Verdienst erzielt, als durch mühevoll sachkundige Auswahl und Zubereitung derselben. Amtlicherseits sind zur Beseitigung der Unsitte des Färbens bereits mehrfach Warnungen erlassen worden, z. B. in Berlin¹⁾, Bayern²⁾, Sachsen³⁾. Im Auslande sind ausdrückliche gesetzliche

¹⁾ Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 16. Januar 1895: „Die auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bei hiesigen Fleischern und Wursthändlern entnommenen Proben Thüringer Wurst haben sich bei der chemischen Untersuchung in 60 % der Fälle als künstlich gefärbt erwiesen. Da durch die künstliche Rothfärbung der Wurst leicht die Zeichen der Verderbnis und Giftbildung zu verdecken sind, so warne ich das Publikum vor dem Ankauf gefärbter Wurst und mache die Händler darauf aufmerksam, daß die bisher üblichen Verwarnungen wegen Verkaufes gefärbter Wurst fortan in Wegfall kommen und jeder Fall strafrechtlich verfolgt werden wird, in welchem derartige Wurst unter Verschweigung der künstlichen Färbung verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten wird. Auch werden die Namen der Händler, welche wiederholt deswegen bestraft werden mußten, in üblicher Weise bekannt gemacht werden.“ (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1895 S. 362.)

²⁾ Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, betr. Gefährdungen durch das sog. Treuenit, vom 20. April 1895 (N.-Bl. d. Kgl. Staatsm. d. S. 260): „Die Firma E. R. Wolf zu Treuen i. V. vertreibt unter dem Namen „Treuenit“ ein Fabrikat, welches unter Anderem schwefligsaures Natron enthält. Die Anwendung dieses Mittels gewährt die Möglichkeit, Fleisch, welches in Zerfegung übergegangen ist, mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit zu versehen. Ein solches Verfahren stellt sich aber als eine nach §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, strafbare Verfälschung von Nahrungsmitteln dar. Die Verwendung des Treuenits zur Konservirung von Fleisch vermag ferner infolge des Gehalts an schwefligsaurem Natron gesundheitschädliche Wirkungen hervorzubringen. Die Behandlung von Fleisch und Fleischwaaren mit Treuenit, der Verkauf, das Feilhalten und das sonstige Inverkehrbringen des also behandelten Fleisches beziehungsweise der also behandelten Fleischwaaren unterliegt demnach auch der Bestrafung nach §§ 12 und 14 des angeführten Reichsgesetzes. Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich daher im Interesse der in ihrer Gesundheit gefährdeten Konsumenten, wie auch im Interesse der einschlägigen Gewerbetreibenden, welche bei Verwendung von Treuenit strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen haben, veranlaßt, vor dem Gebrauche des Treuenits im Verkehre mit Fleisch und Fleischwaaren nachdrücklich zu warnen. Die Distriktsverwaltungsbehörden werden angewiesen, für die Bekanntmachung dieser Warnung in den betheiligten Kreisen noch besonders Sorge zu tragen und im gegebenen Falle einer mißbräuchlichen Verwendung von Treuenit angemessen entgegenzutreten.“ (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1895 S. 358.)

³⁾ Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 26. März 1895, welche ähnlich wie zu ²⁾ lautet: „Der Droguist Emil Richard Wolf in Treuen, Inhaber der dortigen Droguerie „Flora“, fertigt seit einigen Jahren ein Fleisch-Konservierungsmittel aus saurem schwefligsaurem Natron und schwefelsaurem Natron an, das er unter der Bezeichnung „Treuenit“ in den Handel bringt. Dessen Anwendung bietet nach einem vom Landes-Medizinal-Kollegium abgegebenen Gutachten u. A. die Möglichkeit, Fleisch, welches eben in Zerfegung übergegangen ist, geruchlos zu machen und so mit dem Anscheine einer besseren Beschaffenheit zu versehen. Außerdem vermag seine Verwendung zur Konservirung von Fleisch wegen seines Gehalts an schwefliger Säure und deren Salzen, da dieselben giftige Eigenschaften besitzen, gesundheitschädliche Wirkungen auszuüben. Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, unter Hinweis auf § 12 unter 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, wonach mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft wird, wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wesentlich

Verbote ergangen, z. B. in der Schweiz¹⁾ und in Oesterreich²⁾. Auch Strafverfahren sind eingeleitet worden (vergl. Anhang).

Die Entscheidung der Frage, ob in Deutschland das Färben der Wurst sowie das Feilhalten und der Verkauf gefärbter Wurst reichsrechtlich verboten ist, hängt ab von der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen:

§ 10. Mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft ein.

oder des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871:

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Speisewaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Die Verfälschung einer Waare kann entweder in der Richtung der Verschlechterung oder der scheinbaren Verbesserung durch Zusetzen oder Entnehmen von Stoffen erfolgen. Beide Arten setzen eine bestimmte Norm der Waare voraus, von welcher abgewichen wird. Bei der Prüfung, welche Zusammensetzung der Wurst als normal anzusehen ist, wird gemäß den vom Reichsgerichte aufgestellten Grundsätzen³⁾ nur der von jeher als reell erachtete und den Wünschen des Publikums

Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, vor Verwendung des „Treuenitz“ zur Konservirung von Fleischwaaren eindringlichst zu warnen“. (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1896 S. 504.)

Der Rath der Königl. Haupt- und Residenzstadt zu Dresden hat unter dem 14. März 1898 folgende Bekanntmachung erlassen: „Ungeachtet unserer wiederholten Warnungen werden unter den Bezeichnungen „Meat Preserve Krystal“, „Barmenit“, „Meat Preserve“, „Konservensalz“, „Wurstinktur“, „Vorsäure“ u. A. m. chemische Produkte in den Verkehr gebracht und von Fleischern und Fleischhändlern zur Färbung und Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren angewendet. Es geschieht dies aber nicht nur, um der Waare ein besseres, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechendes Ansehen zu geben, mithin zur Täuschung, sondern es wird hierdurch in Folge der schädlichen Stoffe, welche diese Mittel enthalten, auch die menschliche Gesundheit gefährdet. Wir machen daher insbesondere die Fleischer und Fleischwaarenhändler erneut darauf aufmerksam, daß die Verwendung solcher Konservirungsmittel strafbar ist, warnen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 14. April, 10. Dezember 1896 und 26. April 1897 vor deren Verwendung und werden gegen Zuwiderhandelnde strafrechtliches Einschreiten nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln betreffend, veranlassen.“ (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1898 S. 641.)

¹⁾ a) St. Gallen. Verordnung vom 5. August 1892 Art. 22: „Die Verwendung von Brod, Mehl und Stärkemehl sowie von Farbstoffen zur Bereitung von Wurstwaaren aller Art ist untersagt“. (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1893 S. 52.)

b) Luzern. Verordnung vom 17. November 1893 § 19: „Würste und wurstähnliche Waaren sollen nur aus gesundem frischem Fleische und Fett bezw. Leber und Blut und allfällig gebräuchlichen Gewürzen bereitet werden. Jede andere Beimengung, namentlich solche von Stärkemehl haltenden Stoffen, wird als Fälschung betrachtet“. (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1894 S. 646.)

c) Zürich. Beschluß des Regierungsrathes vom 19. Dezember 1896 I: „Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren ist mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter für sämmtliches zum Verlaufe bestimmte . . . Fleisch untersagt“. (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1897 S. 581.)

²⁾ Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, vom 22. August 1896: „Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 47), dann auf Grund der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma Sch. Kühn & Guttsch in Dresden unter dem Namen „deutsches Fleischwasser“ in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischkonservirungsmittels aus sanitären Rücksichten verboten. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.“ (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1896 S. 925.)

Das „deutsche Fleischwasser“ enthält als wirksame Bestandtheile 18,6% Natriumbisulfid und 2% Natriumsulfid. (Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamtes 1898 S. 333.)

³⁾ Vergl. Anm. 21 im Anhange.

entsprechende Geschäftsgebrauch in Betracht zu ziehen sein. Das Publikum liebt zwar Dauerwurst von frisch-rothem Aussehen, wünscht jedoch, daß diese Frische durch die Salzungsrothe, nicht durch Färbemittel hervorgerufen ist. Wenn also jetzt in einigen Gegenden die Wurstfabrikanten — auch die beste Waare — regelmäßig färben, so machen sie dadurch den Farbstoff nicht zu einem normalen Bestandtheil der Wurst. Die Abweichung von der Norm durch Zusatz von Farbe kann sowohl eine Verschlechterung der Wurst durch Herabsetzung ihres Genuß- und Geldwerthes als insbesondere den Schein besserer Beschaffenheit herbeiführen. Ein solcher Schein wird selbst tadelloser Wurst durch Farbzusatz verliehen, weil derartige Wurst noch frisch zu einer Zeit erscheint, in welcher sie ohne den Zusatz infolge Alters bereits mißfarbig sein würde.

Bei der Färbung von Hack- und Schabefleisch — zu welcher nach Obigem regelmäßig schweflige Säure verwendet wird — kommen zwar auch dieselben Gesichtspunkte, in erster Linie aber die Anwendbarkeit der §§ 12¹⁾, 14 des Nahrungsmittelgesetzes in Frage:

§ 12. Mit Gefängniß . . . wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder Gefängniß bis zu 6 Monaten . . . zu erkennen.

Wie sich aus der im Anhange zusammengestellten Rechtsprechung ergibt, haben die Gerichte die Färbung von Wurst sowie von Hack- und Schabefleisch in der überwiegenden Anzahl der zu gerichtlicher Entscheidung gelangten Fälle für strafbar erklärt. Ein Theil der Freisprechungen dürfte auf die Auswahl der Sachverständigen, welchen in den betreffenden Fällen das Gericht gefolgt ist, zurückzuführen sein; so z. B. das Urtheil zu A III 5, in welchem die Wurstaffärbung mittels Karmin als ein dankenswerther Fortschritt bezeichnet wird. Insbesondere sind aber, die Urtheile, welche bei Zusatz von schwefliger Säure auf Freisprechung lauten (B III), durch die auf den Umhüllungen der sog. Konservirungsmittel befindliche Aufschrift beeinflusst worden, daß nach dem Gutachten eines speziell genannten, aber nach den weiter oben gemachten Ausführungen zu Begutachtung medizinischer Fragen nicht berufenen Chemikers der Zusatz des Mittels zu Fleisch in Höhe von 0,2% unschädlich sei.

Indem im Einzelnen auf die Zusammenstellung im Anhange verwiesen wird, kann die vorstehende Ausführung in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1. Bei Verwendung geeigneten farbstoffreichen Fleisches und unter Beobachtung der handwerksgerechten Sorgfalt und Reinlichkeit läßt sich eine gleichmäßig roth gefärbte Dauerwurst ohne Benutzung künstlicher Färbemittel herstellen;
2. der Zusatz von Farbstoff ermöglicht es, einer aus minder geeignetem Material oder mit nicht genügender Sorgfalt hergestellten Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, mithin die Käufer über die wahre Beschaffenheit der Wurst zu täuschen;
3. im Einklang mit den von dem Reichsgerichte aufgestellten Rechtsgrundsätzen nimmt die Mehrzahl der bisher mit der Frage befaßten Gerichte an, daß die in manchen Gegenden eingeführte Färbung von Wurst vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes als ein berechtigter Geschäftsgebrauch nicht anzuerkennen ist;
4. bei Verwendung giftiger Farbstoffe vermag der Genuß damit gefärbter Wurst die menschliche Gesundheit zu schädigen;
5. aus frischgeschlachtetem Fleisch läßt sich ohne Anwendung von chemischen Konservirungsmitteln unter Beobachtung handwerksgerechter Sauberkeit Hackfleisch herstellen, das bei Aufbewahrung in niedriger Temperatur seine natürliche Farbe länger als 12 Stunden behält;
6. der Zusatz von schwefligsauren Salzen und solche Salze enthaltenden Konservirungsmitteln ist geeignet, die natürliche Färbung des Fleisches — aber nicht das Fleisch

selbst — zu verbessern und länger haltbar zu machen; dem Hackfleisch kann mithin hierdurch der Anschein besserer Beschaffenheit verliehen werden;

7. der regelmäßige Genuß von Hackfleisch, welches mit schwefligsauren Salzen versetzt ist, vermag die menschliche Gesundheit, namentlich von kranken und schwächlichen Personen, zu schädigen.

Anhang.

A. Rechtsprechung, betreffend Färbung von Wurst.

I. Die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte sind in folgenden höchstinstanzlichen Urtheilen erörtert:

1. des Reichsgerichts vom 18. Februar 1882 (Rechtspr. Bd. IV S. 174 u. Entsch. Bd. VI S. 51):

Bei der Verathung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 hat bei allen Factoren der Gesetzgebung darüber vollständige Uebereinstimmung geherrscht, daß die durch das Gesetz zu bestrafende Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in den beiden Richtungen einer verheimlichten Verschlechterung der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen, und einer scheinbaren Verbesserung einer minder guten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel auf die Waare selbst, im Gegensatz zu bloßer Etikettirung oder Emballage, begangen werden kann. Der Entwurf von 1878 hatte den jetzigen § 10 dahin gefaßt: „1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht, oder mit dem Schein einer bessern Beschaffenheit versieht, oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht; 2. wer wesentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben, oder nachgemacht, oder fälschlich mit dem Schein einer bessern Beschaffenheit versehen, oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält“. Die Motive des damaligen Entwurfs erörterten, daß strafbare Verfälschung dann vorliege, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein, ihrem Wesen nicht entspreche, und dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten könne entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, der Waare der Anschein einer bessern Beschaffenheit gegeben werde, als ihrem Wesen entspreche, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten sei, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht werde, gleichgültig, ob die Verschlechterung in einem menschlichen Thun oder in einem natürlichen Prozesse ihre Ursache habe. Beispielsweise versieht nach den Motiven derjenige, welcher rohem nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen von frisch geschlachtetem gibt, dasselbe mit dem Anschein einer bessern Beschaffenheit. In demselben Sinne äußerten sich über den Begriff der Verfälschung Vertreter des Bundesraths und Mitglieder der Kommission. Die letztere schlug vor, dem Paragraphen die Fassung zu geben: „1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht, oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer bessern Beschaffenheit versieht; 2. wer wesentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält“. Der neue Entwurf von 1879 legte in dieser Fassung den Paragraphen wieder vor, nur mit Weglassung der Worte, den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“, nahm also den Begriff der Verfälschung wiederum in dem erwähnten zweifachen Sinne, worin schon frühere Gesetze, namentlich das Str.-G.-B. (vgl. §§ 267, 363 über Urkundenfälschung und §§ 146, 147 über Münzfälschung) ihn genommen hatten. Als weiteres Beispiel einer Verfälschung durch Verleihung des Scheines

besserer Beschaffenheit findet sich der Fall angegeben, wenn schlechter Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch gegeben werde. Der Entwurf erhielt die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. Die Schlussworte der Nummer 1 des Paragraphen hatten das Bedenken erregt, daß sie in der Richtung mißverstanden werden könnten, als solle ein Akt der Verfälschung auch darin gefunden werden, daß Jemand durch den Gebrauch einer irreführenden Etikette oder Emballage der Waare eine bessere Beschaffenheit beilege, ohne die Eigenschaften der Waare selbst zu verändern. Schließlich verzichtete das Plenum des Reichstags auf jede Definition der Verfälschung, aber nicht, weil die Definition des Entwurfs zu weit gehe, sondern theils aus dem eben erwähnten Bedenken hinsichtlich eines möglichen Mißverständnisses der Schlussworte der Nummer 1, theils aus Abneigung vor gesetzlichen Definitionen überhaupt, theils aus der Besorgniß, daß, wenn man hier eine Definition gebe, während andere Gesetze sie nicht gegeben hätten, die Praxis der Gerichte zu unbegründeten Schlüssen möchte verleitet werden. Demnach ist kein Zweifel daran gestattet, daß die Verfälschung nach § 10 des Gesetzes in den hervorgehobenen beiden Arten des Verfahrens bestehen kann. Wenn die Vorinstanz hinsichtlich des Begriffs derselben auf das Band 4 S. 312 ff. der Sammlung der Entscheidungen abgedruckte Urtheil des R.-G.¹⁾ Bezug nimmt, so war dabei nicht zu übersehen, daß es sich in diesem Urtheil, wie die Darstellung des darin behandelten Falls ergibt, nur um die Verfälschung mittelst Verschlechterung der Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen handelte, was auch die Ueberschrift des Urtheils (S. 311) deutlich ersehen läßt.

Sowohl diese Art der Verfälschung, als auch die, welche durch Hervorrufung des Scheins einer besseren Beschaffenheit begangen wird, setzt eine bestimmte Norm der Waare voraus, von welcher abgewichen wird. Da der Hauptzweck des § 10 ein wirtschaftlicher und dahin gerichtet ist, der Unlauterkeit im Verkehr durch Täuschung der Abnehmer eines Nahrungs- oder Genußmittels entgegenzuwirken, muß jene Norm, sobald es sich um bereits zum Abschluß gelangte Geschäfte handelt, vorzugsweise aus der Intention der Parteien, also daraus entnommen werden, welche Eigenschaften der Waare bei reellem Verkehr unter den Umständen, die bei dem einzelnen abgeschlossenen Geschäft obwalteten, zu erwarten gewesen wären. Auch fällt unter den Begriff der Verfälschung dasjenige Verfahren nicht, welches durch bekante oder als bekant voraussetzende, an sich nicht verwerfliche Geschäftsgebräuche hergebracht ist, sofern es nicht der Vereinbarung im konkreten Fall widerspricht; der Abnehmer einer Waare kann sich nicht als hintergangen bezeichnen, wenn er dasjenige erhalten hat, was er unter den gegebenen Umständen zu erwarten berechtigt war, und er ist, abgesehen von ausdrücklicher Vereinbarung, nicht berechtigt, eine andere Interpretation seines Geschäfts mit dem Abgeber oder eine andere Art der Herstellung der Waare zu erwarten, als sie dem soliden Geschäftsherkommen entspricht. Andererseits darf er aber sich auf das letztere, wenn es ihm günstig ist, auch seinerseits berufen, so lange er nicht in eine Abweichung von demselben eingewilligt hat.

Demnach war die gegen den Angeklagten Sch. erhobene Beschuldigung aus § 10 Nr. 1 (Herstellung) und 2 (Verkauf) des Gesetzes vom 14. Mai 1879 aus dem zweifachen Gesichtspunkte zu prüfen, ob die fabrizirte und verkaufte Wurst durch den Zusatz des in den Urtheilsgründen näher beschriebenen Farbstoffs entweder nur den Schein derjenigen bessern Beschaffenheit erhalten hatte, welche erwartet werden durfte, oder ob sie durch solchen Zusatz in ihrer Beschaffenheit schlechter geworden war, als erwartet werden durfte, beides in Ansehung ihrer Eigenschaft als eines Nahrungs- und Genußmittels. Diese zweifache Prüfung hat der Instanzrichter nicht völlig unterlassen. Er stellt fest, der Angeklagte habe den Farbstoff zugesetzt, um seiner Waare ein gutes Aussehen zu erhalten, der Farbstoff sei nicht nachtheilig für die Gesundheit und nicht ekelregend, auch sei durch den Zusatz eine Verschlechterung oder eine wesentliche Beeinträchtigung der Qualität der Waare oder eine Veränderung des Wesens derselben nicht bewirkt worden. Daneben stellt der Instanzrichter aber auch fest, der Angeklagte habe sich im Handel und Verkehr, der Firma Sch. in Bremen gegenüber, an die er verkaufte, nach dem Verlaufe der Waare insofern einer Täuschung schuldig gemacht, als er ihr gegenüber auf Befragen versichert habe, die Wurst sei lediglich mit Salpeter präparirt, wie dies mit Schinken, Rauchfleisch etc. in der Regel geschehe, während sie in Wirklichkeit mit dem Farbstoff versehen war; auch sei klar, daß der Waare in diesem Farbstoffe Bestandtheile zugesetzt worden seien, die nicht erwartet werden mußten, denn die sachverständigen Zeugen hätten bekundet, daß der größte Theil des laufenden Publikums gefärbte Wurst nicht haben wolle; die materielle Wirkung des Farbstoffs bestehe aber darin, daß er die Farbe frischer Waare für eine Zeit erhalte, in welcher ohne ihn sich durch Veränderung der natürlichen Farbe zeigen müßte, daß die Waare nicht frisch sei.

Auf den Umstand, daß der Zusatz des Farbstoffs nicht geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, kommt hier, da nur aus § 10, nicht aus § 12 des Gesetzes Anklage erhoben worden war, nichts an. Die Täuschung der Firma Sch. nach dem Verlaufe ist für den Thatsache

¹⁾ Rechtspr. Bd. III S. 376.

bestand der angeklagten Handlungen gleichfalls ohne Gewicht. Im Uebrigen ist zwischen dem Verlaufe und der Fabrikation der Waare zu unterscheiden.

Soviel den ersteren betrifft, ergeben die obigen Feststellungen, daß der Angeklagte sich für den Zusatz des Farbstoffs auf den Geschäftsgebrauch nicht berufen konnte, da sonst nicht der größte Theil des kaufenden Publikums die Abnahme gefärbter Wurst verweigern würde, und daß der Zusatz auch nicht dem mit der Firma Sch. abgeschlossenen Vertrage gemäß war, da sonst nicht hätte gesagt werden können, es seien in dem Farbstoffe solche Bestandtheile der Waare zugesetzt, die nicht erwartet werden mußten. Das Moment der Wissenlichkeit ist außer Streit; ebenso steht fest, daß die Käuferin über den Zusatz des Farbstoffs bei der Lieferung getäuscht worden ist, da sie, auch nachdem der Verkauf bereits realisiert war, in die irrige Meinung versetzt werden sollte, die Waare sei nur in der üblichen Weise mit Salpeter behandelt. Die Freisprechung des Angeklagten von dem in § 10 Ziff. 2 bedrohten Vergehen würde also unhaltbar erscheinen müssen, wenn in dem Zusatze des Farbstoffs die objektiven Merkmale einer Verfälschung enthalten sind. In dieser Beziehung sagen die Urtheilsgründe, der Farbstoff habe nur zur Hervorbringung eines schöneren Aussehens der Waare gedient, und letztern Zweck zu verfolgen, ist erlaubt. Allein diese Erlaubniß geht nur soweit, als der Abnehmer nicht über die wirkliche Beschaffenheit der Waare getäuscht und die wirkliche Beschaffenheit selbst nicht verändert wird; da nun hier, nach der Feststellung, der Farbstoff die Wirkung hatte, die durch Zeitablauf eintretende Veränderung der natürlichen Farbe frischer Waare unmerkbar zu machen, der ältern Waare also den Anschein frischer Waare zu verschaffen, so handelte es sich dabei nicht mehr bloß um eine erlaubte Hervorbringung eines schöneren Aussehens. Insofern also Verfälschung in der Richtung der Hervorrufung des Scheins einer bessern Beschaffenheit in Frage steht, würde der Thatbestand unter der weitem Voraussetzung erfüllt sein, daß frische Wurst einen höhern Nahrungs- oder Genußwerth hat, als ältere, in der Farbe bereits veränderte Wurst, und daß die vom Angeklagten der Firma Sch. gelieferte Wurst zur Zeit der Lieferung nicht mehr frisch war; ob diese Voraussetzungen vorlagen, ist in den Urtheilsgründen nicht festgestellt. Insofern dagegen Verfälschung durch Verschlechterung der Qualität in Frage kommt, genügen die oben erwähnten Feststellungen der Urtheilsgründe ebenfalls nicht zur Entscheidung. Denn seinen Ausdruck, der Farbstoff sei nicht ekelerregend, womit ohne Zweifel gemeint ist, daß auch die Waare mit der Beimischung des Farbstoffs nicht ekelerregend gewesen sei, stützt der Instanzrichter zunächst auf die Bestimmung der altenburgischen Regierungsbekanntmachung v. 22. Nov. 1832 Nr. 2 Abf. 2 (GS. von 1832 S. 127), die jedoch nur von der Zulässigkeit des Farbstoffs zur Färbung von Konditorwaaren wegen seiner Unschädlichkeit für die Gesundheit handelt; überhaupt kann darüber, was ekelerregend sei oder nicht, durch Gesetz oder Regierungsanordnung nicht entschieden werden. Sodann wird jener Ausdruck auf das Gutachten des Apothekers St. gestützt; aber hier bleibt zweifelhaft, ob das Gutachten, welches St. in der Hauptverhandlung abgab, nur von der Erregung physischen Efels handelte, oder auch von dem durch Vorstellung erregten Efel, und ob der Instanzrichter sich überzeugen ließ, die gefärbte Waare werde auch vom Publikum nicht für ekelerregend gehalten, was, wegen der in solchen Dingen schon durch gemeine Meinung bewirkten Verminderung der Tauglichkeit zum Genuß genügen würde, das in Rede stehende Moment des Thatbestandes zu erfüllen, und um so mehr eine unzweideutige Entscheidung forderte, da die festgestellte Abneigung des Publikums gegen gefärbte Waare nicht ohne weiteres als grundlos erscheinen konnte. Auch bei dem Ausspruche des Instanzrichters, die Qualität der Wurst habe durch den Zusatz des Farbstoffs keine wesentliche Beeinträchtigung erlitten, bleibt unaufgeklärt, ob der Nahrungs- oder der Genußwerth gemeint und ob berücksichtigt ist, daß der Genußwerth nicht bloß von der objektiven Beschaffenheit des Gegenstandes abhängt, sondern auch durch die an die objektive Beschaffenheit anknüpfende Durchschnittsmeinung des einen gewissen Artikel konsumirenden Theils des Publikums beeinflusst wird, und nicht allein physische, sondern auch psychische Voraussetzungen hat. Selbstverständlich ist, daß hinsichtlich der letzteren die Frage dahin gestellt werden muß, ob für diejenigen Personen, welchen die Beimischung des fremden Stoffs bekannt wird, der Genußwerth der Waare sinken würde; denn das Gesetz will, daß eine Täuschung der Abnehmer über die Beschaffenheit der Waare nicht stattfinden soll. Es war also festzustellen, damit die Freisprechung des Angeklagten für rechtlich einwandfrei erkannt werde, daß die Waare von den mit ihrer Zusammensetzung Bekannten für ein nicht wesentlich schlechteres Nahrungs- und Genußmittel erachtet werde, als solche Waare, die, bei übrigens gleicher Beschaffenheit, von der Beimischung des Farbstoffs frei war. Da die Urtheilsgründe hiervon nichts enthalten, unterliegt die Freisprechung dem Verdacht, daß sie aus einer rechtsirrhümlichen Verkennung des Begriffs der Verfälschung hervorgegangen sei.

Soviel aber die Fabrikation der Waare des Angeklagten betrifft, so bedroht der § 10 Nr. 1 des Gesetzes diejenige Verfälschung eines als Nahrungs- oder Genußmittel hergestellten Gegenstandes, welche zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geübt wird. Auf die Bedingungen eines bestimmten Kaufgeschäfts kann es hier nicht ankommen, sondern auf diejenige Beschaffenheit des Fabrikats, welche im Handel und Verkehr für die normale gehalten wird; daher

nach dieser Seite für die Beurtheilung der Frage der Verfälschung der solide, oder vom Publikum für reell geachtete, Gebrauch bei Herstellung des Fabrikats von besonderer Wichtigkeit ist. Ist das letztere in solcher Weise hergestellt, daß es zwar den Schein der normalen Beschaffenheit hat, in Wahrheit aber von derselben abweicht, oder daß die normale Beschaffenheit verändert worden ist, und hat die Abweichung oder die Veränderung eine Verringerung des Nahrungs- oder des Genußwerths, im Vergleich mit dem normalen Fabrikat, zur Folge gehabt, so liegt der objektive Thatbestand des § 10 Ziff. 1 vor, und die Beurtheilung des Fabrikanten entspricht der Vorschrift des Gesetzes, wenn zugleich die Täuschungsabsicht erwiesen worden ist. Die Voraussetzungen des Nahrungs- und des Genußwerthes sind hier keine andern, als die im Vorstehenden schon erwähnten. Die Feststellungen des Instanzrichters reichen aber auch hinsichtlich der Anklage aus § 10 Ziff. 1 nicht aus, um die Freisprechung des Angeklagten als gerechtfertigt und frei von rechtsirrhümlichen Ausgangspunkten erscheinen zu lassen. Darüber, welches die normale Beschaffenheit des Fabrikats sei, wegen dessen verfälschter Herstellung Anklage erhoben worden ist, enthalten die Urtheilsgründe nichts. Ein erheblicher Zweifel daran, daß das Fabrikat des Angeklagten ungeachtet der Beimischung des Farbstoffs für ein im Vergleiche mit dem normalen in seinem Nahrungs- und seinem Genußwerthe nicht merklich verringertes erachtet werden könne, müßte sich aber wiederum schon daraus ergeben, daß das Publikum solches Fabrikat zurückweist, daß eine solche Fabrikationsmethode der Waare Bestandtheile zuführt, die nicht zu erwarten waren, und daß dem Publikum eine Fleischwaare nicht genehm sein kann, deren Aussehen in Folge der behufs der Verdeckung der naturgemäß hervortretenden Anzeichen mangelnder Frische vorgenommenen Manipulation nicht erkennen läßt, ob die Waare noch frisch ist oder nicht.

2. desjenigen Gerichts vom 21. Mai 1898 wider den Fleischermeister Sch. und den Agenten D.:

Die Revisionen der beiden Angeklagten sind nicht begründet.

Die Verfälschung eines Nahrungsmittels besteht entweder in der verheimlichten Verschlechterung desselben durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen oder in der scheinbaren Verbesserung einer minder guten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel. Den Maßstab der Beurtheilung bildet eine Waare, die den Anforderungen, welche an sie als Nahrungsmittel einer bestimmten Art gestellt werden, in ihren Eigenschaften entspricht. Diese normalmäßige Beschaffenheit muß, soweit zum Abschluß gelangte Kaufgeschäfte in Frage stehen (§ 10 Ziffer 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln), aus der Absicht der Parteien, also daraus entnommen werden, welche Eigenschaften der Waare bei reellem Verkehre unter den Umständen, die bei dem Geschäfte obwalteten, zu erwarten waren; soweit es sich aber um die Fabrikation der Waare handelt (§ 10 Ziffer 1 a. a. O.), entscheidet diejenige Beschaffenheit, welche im Handel und Verkehre nach dem soliden und vom Publikum für reell gehaltenen Gebrauch bei der Herstellung als die normale erachtet wird. Im vorliegenden Falle steht die Verfälschung von Wurstwaaren in Frage, welche dadurch erfolgt sein soll, daß den Bestandtheilen der Wurst, Fleisch und Speck, ein Zusatz von Karminfarbe zu dem Zweck gegeben wurde, um ihr das Aussehen einer noch nicht lange lagernden Wurst zu einer Zeit zu erhalten, zu welcher dieses bei einer ungefärbten nicht mehr der Fall gewesen wäre. Das Urtheil stellt fest, daß das hierzu benützte Farbmittel an sich unschädlich und ohne Einwirkung auf den Nährwerth der Fleisch- und Speckbestandtheile einer Wurst sei, daß die vom Angeklagten gelieferten Würste hinsichtlich dieser Bestandtheile von einwandfreier Qualität gewesen und daß keine Anhaltspunkte für eine eingetretene Abnahme ihrer guten Beschaffenheit gegeben seien. Zudem es aber eine Prüfung vornimmt, ob die von dem Angeklagten Sch. fabrizirte und von ihm und dem Mitangeklagten verkaufte Wurst in ihrer Eigenschaft als ein Nahrungsmittel durch den Zusatz des Farbstoffes den Schein derjenigen besseren Beschaffenheit, welcher von den Abnehmern erwartet werden durfte, erhalten habe und ferner, ob sie durch jenen Zusatz in ihrer Beschaffenheit schlechter, als erwartet wurde, geworden sei, und diese beiden Arten der Verfälschung für nachgewiesen erachtet, gelangt es zur Beurtheilung der Angeklagten.

Nach den Feststellungen des Urtheils gewährt der Zusatz von Karminfarbstoff zu Würsten nicht der Waare bloß ein besseres äußeres Aussehen, vielmehr verleiht ihr die Färbung ein dem Scheine der Wahrheit nicht entsprechendes Aussehen, sofern die materielle Wirkung des Zusatzes dieses Farbstoffes darin besteht, daß er die Farbe einer frischen nicht schon länger gelagerten Waare auch für eine Zeit ihr erhalte, zu welcher ohne ihn sich durch Veränderung der natürlichen rothen Farbe ins Graue zeigen müßte, daß die Waare nicht mehr frisch sei. Durch den Farbzusatz sei somit einer älteren Waare der Anschein einer frischen verschafft. Was daher zunächst die von den beiden Angeklagten vorgenommenen Verkaufsgeschäfte betreffe, so hätten ihre Abnehmer die Lieferung frischer Wurst verlangt. Mittels des Zusatzes des Farbstoffes, den die Abnehmer der Wurstwaaren als einen Bestandtheil derselben weder erwarteten noch erwarten mußten, seien sie durch Hervorrufung des Scheins einer besseren, nämlich ihrer frischen Beschaffenheit über die wirkliche Qualität derselben getäuscht worden. Es stehe außer Zweifel, daß die von den Angeklagten gelieferte Wurst an deren Abnehmer unter solchen Umständen verkauft wurde, bei welchen

eine normale Wurstwaare ins Graue verfärbt gewesen wäre. Eine grau gewordene Wurst habe aber, wenn auch die Qualität ihres in Fleisch und Speck bestehenden Inhalts noch keine ihre Güte beeinträchtigende Aenderung erlitten habe, gleichwohl gegenüber der frischen Wurst einen geringeren Genußwerth, so daß ältere in der Farbe grau gewordene Wurststücke seitens des Verkäufers in besseren Geschäften jeweils zur Seite gelegt und auch von den Konsumenten nicht verzehrt würden. Daß frische Wurst einen höheren Genußwerth habe, als grau gewordene, und daß die den Abnehmern gelieferte Wurst, wäre sie, was sie erwarteten und erwarten durften, nicht gefärbt gewesen, ein graues Aussehen gezeigt haben würde, hätten die Angeklagten gewußt. Somit liege eine Verfälschung des Nahrungsmittels durch scheinbare Verbesserung seiner Hinsicht des Genußwerthes minder guten beziehungsweise minder gut gewordenen Beschaffenheit vor.

Aber auch eine Verfälschung durch verheimlichte Verschlechterung der Waare sei den Abnehmern gegenüber erfolgt. Denn der Genußwerth der Wurstwaaren hänge nicht bloß von der objektiven Beschaffenheit ihres Inhaltes an Fleisch und Speck ab, sondern werde zugleich durch die an den Inhalt der Wurst anknüpfende Durchschnittsmeinung des konsumirenden Theils des Publikums bestimmt und habe nicht allein physische, sondern auch psychische Voraussetzungen. Gefärbte Wurst werde vom Publikum, sobald es von der Thatsache der Färbung Kenntniß erhalte, allgemein zurückgewiesen; es lege der gefärbten Wurst, ganz abgesehen von ihrem substanzialen Nahrungs- und Genußwerth, schon wegen des in ihr enthaltenen, an sich ihr fremden Farbstoffes einen verminderten Genußwerth bei. Demzufolge hätten die Angeklagten durch Beimischung des Farbstoffes, der als Bestandtheil einer Wurst nicht vorausgesetzt werde und ihnen verheimlicht wurde, ein Nahrungsmittel hergestellt beziehungsweise verkauft, dessen Genußwerth für die mit seiner Zusammensetzung bekannten Personen für geringer erachtet werde, als derjenige einer Waare, die bei übrigens gleicher Beschaffenheit von der Beimischung der Farbe frei ist. Inbesseren wurde nach den Urtheilsgründen nicht bloß der Genußwerth ein geringerer, sondern das Nahrungsmittel als solches erlitt durch den Zusatz eine Verschlechterung seines Wesens. Eine mit Karmin gefärbte Wurstwaare läßt nämlich in ihrem äußeren Aussehen ein etwa eintretendes Verderben erst in einem ziemlich vorgeschrittenen Stadium erkennen, während eine ungefärbte Wurst ein solches schon in den allerersten Anfängen durch Farbveränderung kundgibt. Diese gerade für Eßwaaren besonders werthvolle Eigenschaft sei der Wurstwaare der Angeklagten durch den Farbzusatz entzogen und die Verschlechterung der normalen Waare den Abnehmern verheimlicht worden. Demzufolge seien die objektiven Thatbestandsmerkmale eines Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes beiden Angeklagten gegenüber gegeben; da sie aber nach den Urtheilsgründen auch wissentlich gehandelt haben, so erklärt sie das Urtheil im Sinne dieser Gesetzesvorschrift für schuldig.

Was sodann die Anfertigung der Waare durch den Angeklagten Sch. betrifft, so erklärt das Urtheil, daß nach dem soliden und vom Publikum für reell geachteten Gebrauch bei Herstellung von Wurstwaaren im Handel und Verkehr die normale Beschaffenheit einer Fleischwurst in einer Zusammenfügung von Fleisch und Speck ohne Zusatz von Farbstoffen bestehe. Uebereinstimmend sei bekundet, daß gefärbte Wurst vom Publikum allgemein zurückgewiesen werde, sobald es von der Thatsache der Färbung Kenntniß erhalte, weil es der Wurst schon wegen des in ihr enthaltenen fremden Stoffes einen verminderten Genußwerth zuschreibe. Da inhaltlich des Urtheils der Angeklagte Sch. die Färbung der von ihm fabrizirten Wurstwaare zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr mit dem Bewußtsein, daß seine Waare von der normalen abweiche, vorgenommen hat, erklärt ihn das Urtheil auch des Vergehens im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes für schuldig.

Die Revisionen der beiden Angeklagten greifen die Verurtheilung unter der Behauptung an, daß, da die aus Fleisch und Speck bestehenden Bestandtheile der Wurst trotz des Karminzusatzes unverändert gut geblieben seien, es sich nur um eine Verbesserung ihres Aussehens, nicht um eine Veränderung ihres Genußwerthes handeln könne. Der Angriff kann jedoch gegenüber den Feststellungen des Urtheils keinen Erfolg haben. Daß der Angeklagte Sch. die Wurst färbte, um ihr den Anschein der Frische auch über die Zeitdauer bei normaler Waare zu erhalten, hat das Urtheil, wie aus den Gründen erhellt, wiederholt ausgesprochen. Die vom Urtheil festgestellte Durchschnittsmeinung des gesammten konsumirenden Publikums über den Genußwerth der Wurstwaare, daß eine in ihrer Farbe grau gewordene Wurst einen geringeren Genußwerth habe, als eine noch die rothe Farbe der frischen Waare tragende, knüpft an die gewöhnliche Erfahrung hinsichtlich der Beschaffenheit grau gewordener Waare an. Es mag der Revision des Angeklagten D. zugegeben werden, daß, wenn ein Theil der Konsumenten eine fleischreiche Wurst der fetteren vorziehe, den Angeklagten daraus kein Vorwurf gemacht werden könne, daß der Inhalt ihrer Würste an Speck durch die Färbung demjenigen des Fleisches ähnlich geworden sei. Denn einerseits hatten die Abnehmer ein bestimmtes Verhältniß des Gehalts der Würste an Fleisch und Speck nach den Intentionen der Verträge in ihrer Waare nicht zu erwarten, andererseits würde nur das Uebergewicht der fetten über die fleischbestandtheile der Wurst deren Werth bei diesen Konsumenten vermindert haben und hätte es sich nicht um eine Verfälschung des Nahrungsmittels

als solchen durch verheimlichte Verschlechterung oder scheinbare Verbesserung mittels Zusetzens eines seiner normalen Beschaffenheit fremden Bestandtheils gehandelt. Wenn aber auch die Gründe des Urtheils nach dieser Richtung die Verurtheilung der Angeklagten nicht rechtfertigen würden, und auch die sonstigen Ausführungen nicht durchweg zu billigen sein mögen, so wird dasselbe gleichwohl durch seinen oben hervorgehobenen Grund getragen, daß die gelieferte Wurst thatsächlich bei den Abnehmern unter solchen Umständen verkauft wurde, unter welchen bei einer nicht gefärbten Wurst eine Verfärbung ins Graue eingetreten gewesen wäre und, da die Beschlagnahme bei Einzelnen erst Monate lang nach der Lieferung erfolgte, durch das Färben solcher Wurst, welche als minder gut erachtet werden mußte, der Schein einer besseren Beschaffenheit gegenüber einer, im gleichen Stadium befindlichen, nicht gefärbten Wurst verliehen wurde. — Die Revision des Angeklagten Sch. bestreitet endlich sowohl, daß er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Verfälschung vorgenommen, als auch, daß er wissentlich die Färbung der Wurst verschwiegen habe. Damit setzt sie sich in Widerspruch mit dem thatsächlichen Inhalt der Entscheidungsgründe und kann keinen Erfolg haben.

3. des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 1. Juni 1896 wider den Kaufmann B.:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367⁷ St.-G.-B. rügt, war begründet.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Zusatz des Farbstoffes zu der Wurst seitens des Lieferanten des Angeklagten geschehen ist, um die durch Zeitablauf eintretende Veränderung der natürlichen Farbe frischer Waare unerkennbar zu machen, der älteren Waare also den Anschein frischer Waare zu verschaffen. Er hat hierin eine „Verfälschung“ im Sinne des § 367⁷ St.-G.-B. gefunden und hat den Angeklagten, der diese Wurst feilgehalten und verkauft hat, der Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. für schuldig erachtet, indem er angenommen hat, daß es unerheblich sei, ob der Angeklagte die Wurst mit der Absicht der Täuschung verkauft hat oder ob er, wie er behauptet, das laufende Publikum auf das Gefärbtsein aufmerksam gemacht hat.

Dies ist rechtsirrhümlich. Mit Recht ist seitens der Bertheidigung geltend gemacht worden, daß der Thatbestand des § 367⁷ St.-G.-B. immer ein Verschulden erfordert. Zur Strafbarkeit wegen Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. ist immer erforderlich, daß derjenige, der die verfälschte Waare feilhält oder verkauft, entweder mit der Absicht zu täuschen handelt, oder durch seine Fahrlässigkeit eine Täuschung ermöglicht. Darüber, ob den Angeklagten ein solches Verschulden trifft, hat der Vorderrichter nichts geprüft. War der Angeklagte der Ansicht, daß der Zusatz des Farbstoffes lediglich zu dem Zwecke geschehen ist, um der Geschmacksrichtung des laufenden Publikums entgegenzukommen, und kann er diese Ansicht damit begründen, daß das Färben der sogenannten Thüringer Wurst in der That allgemein geschieht und das Publikum, trotzdem es auf die Färbung der Wurst aufmerksam gemacht worden ist, die gefärbte Wurst gekauft hat, so kann selbst von einer Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht die Rede sein, und er wird in diesem Falle von einer Uebertretung aus § 367⁷ St.-G.-B. freizusprechen sein.

Da der Vorderrichter demnach noch zu prüfen hat, ob den Angeklagten ein Verschulden trifft, war, wie geschehen, das angefochtene Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

4. desselben Gerichts vom 21. Oktober 1897 wider den Kaufmann Sch.:

Der Revision war der Erfolg zu versagen; sie scheiterte an den vom Vorderrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum getroffenen thatsächlichen Feststellungen.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß die vom Angeklagten feilgehaltene Wurst ein verfälschtes Nahrungsmittel sei, ist nicht rechtsirrhümlich. Denn er stellt thatsächlich fest, daß der Zusatz von Farbstoff kein normaler Bestandtheil der Wurst sei und bezwecke, der Wurst die rothe Farbe zu erhalten und das im Laufe der Zeit eintretende Grauwerden der Wurst zu verdecken, daß hierdurch aber nicht nur das äußere Aussehen verbessert, sondern ihr auch durch den äußeren Schein ein höherer Genuß- und Verkaufswerth für die Zeit verliehen worden ist, in welcher die Wurst naturgemäß ein graues Aussehen annimmt, und daher das Publikum durch die Färbung über das Wesen und den Werth der Wurst getäuscht werden sollte. Damit sind aber die Voraussetzungen des gefälschten Nahrungsmittels genügend festgestellt.

Der Einwand des Revidenten, daß dem Thüringer Wurst laufenden Publikum bekannt sei, daß das frische Aussehen derselben nur durch den Zusatz von rother Farbe zu erreichen sei und daselbe nur so gefärbte Wurst kaufen wolle, wird durch die Feststellung des Berufungsrichters widerlegt, daß in Berlin im reellen Verkehr die Färbung für verwerflich und entbehrlich gehalten wird, und daß sich auch ohne Färbung eine gleichmäßig frisch aussehende Wurst bei Verwendung guten Fleisches und sorgfältiger Behandlung herstellen lasse. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Februar 1882, Entsch. Bd. 6 S. 51 ff., vom 7. Januar 1887, Entsch. Bd. 15 S. 161, Bd. 27, S. 73.) Die Unschädlichkeit des Farbstoffes schützt zwar den Angeklagten vor Bestrafung aus dem Gesetze vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, schließt aber das Vorhandensein der Fälschung eines Nahrungs-

mittels, welche an sich durch die Schädlichkeit der zugesetzten Stoffe nicht bedingt ist, und die Bestrafung aus § 10 N. M. G. nicht aus. Die Folgerung, welche Revident aus den Bestimmungen des ersteren Gesetzes macht, ist daher irrig.

Der Einwand des Revidenten, daß die Zeugin B. beim Kaufe der Thüringer Wurst genau gewußt habe, daß dieselbe gefärbt sei, ist rechtlich unerheblich, weil zur Anwendung des § 10 Abs. 2 a. a. O. nicht erforderlich ist, daß der Käufer wirklich getäuscht ist. (Jahrb. der Entschd. des Kammergerichts Bd. VII S. 231, Bd. XV. S. 344.)

Das Verschulden des Angeklagten hat der Berufungsrichter in einem fahrlässigen Verhalten desselben durch das zu hohe Anbringen des die Färbung der Wurst bekannt machenden Plakats und die mangelnde Anweisung seiner Angestellten, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen, gefunden. Diese rein thatsächliche Begründung ist nach § 376 der St. P. O. der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen. Das in Bezug genommene Urtheil des Kammergerichts vom 1. Juni 1896 unterstellt thatsächliche Voraussetzungen, die vorliegend widerlegt sind.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

5. des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 21. Mai 1898 wider die Händlerin G.:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der III. Strafkammer des k. Landgerichts München I vom 5. März l. J. wird unter Verurtheilung derselben in die hiedurch veranlaßten Kosten verworfen. —

Die Angeklagte betreibt ihr Delikatessengeschäft in M. seit 8 Jahren. Längere Zeit bezog sie für dasselbe von der Firma N. in B. Mettwürste, welche meist künstlich gefärbt waren. Als von der hiesigen Polizei der Verkauf solcher künstlich gefärbter Wurstwaare beanstandet und die Angeklagte davor gewarnt wurde, bestellte sie im Februar 1897 bei dem Reisenden A. der genannten Firma ausdrücklich ungefärbte Wurst, worauf ihr auch ausschließlich solche geliefert wurde. Bei einem späteren Geschäftsbesuche des Reisenden A. beklagte sich die Angeklagte diesem gegenüber, daß das Publikum die Wurst nicht mehr so gerne kaufe, worauf der Reisende bei seiner Firma auf die neuerliche Bestellung der Angeklagten ohne deren Wissen und Willen wieder die Lieferung gefärbter Waare veranlaßte. Auf dieses hin erhielt die Angeklagte etwa 3 kg gefärbter Mettwurst, welche sie in ihrem Geschäfte im April und Mai 1897 verkaufte, und welche sich als im hohen Grade künstlich mit Karmin gefärbt erwies.

Auf Grund dieser Feststellungen sprach das Schöffengericht beim I. Amtsgerichte München I mit Urtheil vom 14. Oktober 1897 die Angeklagte von der Anklage eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz kostenlos frei, während auf Berufung des Anwaltes mit Urtheil der III. Strafkammer des k. Landgerichts München I vom 5. März l. J. das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben und die Angeklagte wegen einer Uebertretung aus § 10 Ziff. 2 und § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in eine Geldstrafe von 3 M genommen wurde.

Das Berufungsgericht nahm nun zwar nicht als erwiesen an, daß bei der von der Angeklagten verkauften Mettwurst der Farbstoff zur Verdeckung bereits begonnener Zersetzung oder der Verwendung minderwerthigen Materials diene, erachtete aber als sicher feststehend, daß auch in diesem Falle der Farbstoff bezweckte, der Waare den Anschein größerer, länger andauernder Frische und Appetitlichkeit und größeren Fleischgehaltes, also besserer Beschaffenheit zu geben, insbesondere in Betracht ziehend, daß, was der Angeklagten und ihrem Lieferanten sicher bekannt gewesen, namentlich das Münchener Publikum fleischreichere Waare liebt, und stellte unter der Erwägung, daß der Zusatz künstlichen Farbstoffes bei Wurstwaren, insbesondere auch bei Dauerwürsten, unter allen Umständen dazu diene, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, sohin derartig behandelte Waare als verfälscht im Sinne des Gesetzes zu erachten sei, schließlich fest, daß die Angeklagte in der erwähnten Weise durch künstlichen Farbstoff verfälschte Mettwurst, ein Nahrungsmittel, unter Verschweigung des Umstandes der Färbung, verkauft hat.

Sodann wird im Urtheile des Weiteren ausgeführt, daß die Angeklagte bei diesem Verkaufe fahrlässig gehandelt habe.

In der Revision der Angeklagten wird zur Begründung des Antrages auf kostenlose Freisprechung, eventuell Zurückverweisung der Sache, unrichtige Anwendung und Auslegung des Begriffes „verfälscht“, sowie fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Thatbestand überhaupt, endlich Verletzung der §§ 260, 266 der St. P. O. gerügt.

Der letzteren Rüge steht, da ein vom Landgerichte in der Berufungsinstanz erlassenes Urtheil mit Revision angefochten ist, der § 380 der St. P. O. im Wege, so daß alle Ausführungen der Beschwerde, soweit sie gegen die Prüfung der Beweiswürdigung durch den Vorderrichter und gegen die Begründung des Urtheiles gerichtet sind, hier nicht weiter in Betracht gezogen werden können; im Uebrigen kann die Beschwerde als begründet nicht erachtet werden.

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der im Gesetze vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vorgesehene Begriff der Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels dann erfüllt, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird, und zwar ist hiernach unter letzterer nicht zu verstehen das bloße Aussehen der Waare ohne

Rücksicht auf deren eigenes Wesen, sondern es muß gegentheils das äußere Ansehen den Schluß auf ein besseres Wesen, auf eine Qualität, die mehrwerthig ist, als die in Wirklichkeit vorhandene, berechtigt erscheinen lassen. Diese Rechtsauffassung geht aus den Motiven des Entwurfes zum Gesetze unzweideutig hervor, indem dortselbst hervorgehoben ist, daß von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein könne, wenn das der Waare gegebene Aussehen dem Scheine der Wahrheit nicht entspricht, und dieser Mangel an Uebereinstimmung entweder dadurch geschehen könne, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verdeckt oder nicht erkenntlich gemacht wird. (Entsch. d. R. G. Bd. XXVII S. 6.)

Daß sich die Strafkammer mit diesen Grundsätzen in Widerspruch gesetzt habe, wie die Beschwerde geltend macht, ist nicht anzuerkennen. In dem angefochtenen Urtheile ist allerdings zunächst angenommen, daß durch das Zufügen des Farbstoffes bei Herstellung der Wurst ein besseres Aussehen des Fabrikats bezweckt worden sei, aber zugleich weiter ausgesprochen, daß das Verbessern des Aussehens der Wurst nicht Endzweck gewesen, sondern die Manipulation selbst nur als Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes, nämlich dazu angewendet worden sei, der Waare den Anschein größerer, länger andauernder Frische und Appetitlichkeit, also besserer Beschaffenheit, zu geben.

Diese Erwägungen sind aber von Rechtsirrtum frei; denn die Vorinstanz hat, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Gen., wonach durch die Anwendung künstlichen Farbstoffes bei Herstellung der Wurst das kaufende Publikum über die Qualität der Waare und insbesondere über das Alter derselben, also über die längere oder kürzere Dauer der nachtheiligen Einflüsse, welchen das Fabrikat naturgemäß ausgesetzt ist, getäuscht werden kann, angenommen, daß das Zufügen des Farbstoffes bei Herstellung der von der Angeklagten verkauften Wurst bezweckte, daß die Waare frischer und appetitlicher aussehe, und dieser Zweck bei dem kaufenden Publikum auch erreicht worden sei, indem dieses durch das mittels Färbens erzielte Aussehen der Waare zum Kaufe und Genuße derselben gereizt wurde, eine Wirkung, welche, wie angenommen ist, durch die ungefärbte Wurst nicht hervorgebracht worden wäre, und ohne Rechtsirrtum als eine den Werth der Waare steigende erachtet werden konnte. Hiemit ist aber unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß durch den Farbezusatz nicht das Aussehen, sondern das Wesen der Waare, also deren Beschaffenheit dem Scheine nach verändert, also verfälscht, demnach hiedurch dem Gesetze zuwidergehandelt worden sei.

Eine solche scheinbare Verbesserung der Wurst durch Farbezusatz konnte auch darin ersehen werden, daß, wie weiter festgestellt ist, die Wurst durch den Zusatz den Anschein größeren Fleischinhalts gewann. Hierbei ist nämlich gleichfalls im Anschlusse an das erwähnte Gutachten als erwiesen erachtet, daß mit dem künstlichen Farbstoffe auch das Fett des Wurstgefülls eine mehr oder minder röthliche, dem frischen Fleische ähnliche Farbe annehme, und das Fett hiedurch eine Farbe erhalte, durch welche der Schein erweckt werde, als liege eine fleischreichere Wurst vor. Da nun weiter in hierorts unanfechtbarer Weise als feststehend angenommen ist, daß das Münchener Publikum, für welches die Wurst hergestellt war, fleischreicheres Fabrikat vorzieht und die Ueberschreitung eines bestimmten Fettgehaltes nicht liebt, so ist durch die beanstandete Manipulation dem Geschmache des kaufenden Publikums Rechnung getragen und der Waare selbst scheinbar eine Eigenschaft beigelegt worden, welche sie in Wirklichkeit durch Zusatz des Farbstoffes nicht erlangt hat und nicht erlangen konnte, und nach der Erwartung des Publikums, welche der Fabrikant berücksichtigte und berücksichtigen wollte, auch nicht haben soll. Die Feststellung, daß in dem Zusätze des Farbstoffes nicht nur eine absichtliche Täuschung des Publikums, sondern auch eine nur scheinbare, keineswegs eine wirkliche und den Werth der Waare steigende Verbesserung zu ersehen sei, entspricht daher durchaus dem Gesetze.

Hiermit ist das Thatbestandsmerkmal der Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr genugsam festgestellt, des von der Beschwerde vermischten Nachweises, daß die fragliche Wurst in einem Momente des Verkaufes oder der Konsumtionszeit an Frische eingebüßt oder einen abnormen Fettzusatz gehabt habe, bedurfte es daher nicht, es genügt, daß die Täuschung beabsichtigt und auf dem betretenen Wege zu erreichen war, und die Qualität der Wurst nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach verbessert wurde.

Die Beschwerde bestreitet auch vergebens, daß durch den Farbestoffzusatz eine substantielle Veränderung der Waare bewirkt worden sei; denn der Farbstoff gehört nach Annahme der Vorinstanz nicht zu den Essentialen der Wurst, welche nur aus Fleisch, Speck, Salz und Gewürzen bestehen soll, ist daher ein neuer, fremder Bestandtheil derselben, welcher vom Publikum nicht erwartet wird, und, da er das Fabrikat zwar in der That nicht verbessert, aber wenigstens die scheinbare Verbesserung durch den Zusatz glaubhaft gemacht werden soll, ohne Verständigung des Publikums nicht verwendet werden darf. Wichtig ist, was die Beschwerde geltend macht, daß der Farbstoff geruch- und geschmacklos ist, allein Geruch und Geschmack bestimmen nicht ausschließlich das Wesen der Wurst, auch die den Werth derselben mitbestimmende Frische gehört zu den wesentlichen Eigenschaften des Fabrikates.

Auch der Hinweis der Beschwerde auf die notorische Thatsache, daß jede Wurst vermöge der zur Herstellung erforderlichen Stoffe der Veränderung unterworfen ist, erscheint unbedenklich; denn die Vorinstanz stimmt zwar in diesem Punkte mit der Beschwerde überein und erachtet diese Eigenschaft mit jener als etwas Selbstverständliches, hält aber abweichend von der Auffassung der Angeklagten für strafbar, daß die Fabrikation der Waare in dieser Richtung eine Täuschung des Publikums für ihre Zwecke erforderlich erachtet und durch den Farbstoffzusatz bewirken will, während die Beschwerde aus dieser natürlichen Eigenschaft des Fabrikates die Straflosigkeit der Manipulation darthun will, jedoch ohne Erfolg, weil das Gesetz nicht gestattet, dem natürlichen Prozesse der Verschlechterung der Waare durch künstliche Mittel scheinbar entgegenzuwirken.

Wenn sodann in der Beschwerde hervorgehoben wird, es werde durch das angefochtene Urtheil nicht die Verschlechterung der Qualität der Wurst, auch nicht die Beimengung einer zu großen Menge Fett, Speck, sondern vielmehr lediglich die nicht einmal nachgewiesene oder bestimmt angenommene und jedenfalls straflose Absicht, dem Publikum die Möglichkeit der Kontrolle des Mischungsverhältnisses zu erschweren, unter Strafe gestellt, so geht auch diese Ausführung fehl.

Allerdings ist in dem Urtheile angenommen, daß dem Publikum durch den Farbzusatz die Kontrolle der Beschaffenheit der Wurst erschwert werde; die Beschwerde übersieht aber, daß dieses Moment nicht der Grund der Bestrafung der Angeklagten, sondern nur als die thatsächliche Folge der Manipulation des Fabrikanten bezeichnet, sohin aus letzterer ein Schluß gezogen ist, der als thatsächlicher Natur hierorts auf seine Richtigkeit nicht nachgeprüft werden kann; die Bestrafung erfolgte vielmehr nur deshalb, weil in dem Zusätze des Farbstoffes eine strafbare Veränderung des Fabrikates ersehen wurde.

Die Aufstellung der Beschwerde, daß in Folge allgemeiner seit 40 Jahren bestehender Usage die gefärbte Wurst als Normalwurst anzusehen sei, greift über den Rahmen der Thatgeschichte hinaus, erweist sich daher als unzulässiger Angriff auf dieselbe und ist nicht weiter zu beachten, wogegen von der behaupteten Verbesserung der Waare durch das Färben derselben nicht gesprochen werden kann, da eine solche nirgends festgestellt ist.

Die Feststellung der Vorinstanz endlich, daß die Angeklagte beim Verlaufe des beanstandeten Fabrikates fahrlässig zu Werke gegangen sei, ist offensichtlich von rechtlichen Bedenken frei und in der Beschwerde selbst nicht bemängelt worden.

6. des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 19. Juni 1893 wider den Fleischermeister H. (Annalen Bd. XV S. 122):

Der Angeklagte ist in den vorigen Instanzen der Uebertretung gegen § 367⁷ St.-G.-B. für schuldig erachtet worden, weil er verfälschte Schwaaen feil gehalten und verkauft habe.

Es ist festgestellt, daß er im Juli 1892 in seiner Fleischerei zu L. Knackwürste aus frischem gesunden Fleisch mittlerer Güte hergestellt und leicht geräuchert, denselben jedoch, um ihnen den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, eine Wursttinktur beigemischt hat, wodurch den Würsten eine intensiv rothe Farbe und damit ein frisches Aussehen verliehen worden ist.

Wenn die vorige Instanz in der Beimischung jener Wursttinktur zu den von dem Angeklagten auch feilgehaltenen und zum Theil verkauften Würsten die Verfälschung einer Schwaae im Sinne des angezogenen Strafgesetzes gefunden hat, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.

Dem verfälscht ist eine Schwaae, wenn ihr fremde Stoffe beigemischt sind, welche naturgemäß zu derselben nicht gehören. Eine solche Verfälschung ist namentlich dann anzunehmen, wenn dadurch die Waare mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen wird. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. V S. 178.) Diese Merkmale der Verfälschung sind aber im vorliegenden Falle gegeben, insofern die vorige Instanz auf Grund sachverständiger Begutachtung für erwiesen angesehen hat, theils, daß die ordnungsmäßigen Bestandtheile der Knackwurst nur Fleisch, Fett und Gewürz seien, dagegen der Zusatz von Färbemitteln, selbst wenn sie an sich nicht gesundheitschädlich sind, zur Knackwurstbereitung nicht gehöre und deshalb unstatthaft sei, theils, daß das Rothfärben der Wurst das Grauerwerden derselben, welches häufig die Folge der Minderwerthigkeit des Fleisches an sich und bei jedem Fleisch die Folge des eingetretenen Zerfetzungsprozesses sei, verhindern und der Wurst den ihrem Wesen nicht oder nicht mehr entsprechenden Anschein guten, frischen Fleisches geben solle.

Demnach sind auch die Einwendungen der Revision gegen die Zulänglichkeit des subjektiven Thatbestandes unbegründet.

Die vorige Instanz stellt ausdrücklich fest, nicht nur, daß der Angeklagte die Verfälschung der Wurst vorsätzlich begangen, weil er derselben den ihr fremden Stoff der Wursttinktur zusetzte, obwohl er als gelernter Fleischer wußte, daß letztere keinen ordnungsmäßigen Bestandtheil der Knackwurst bilde, sondern auch, daß er der Wurst den Anschein besserer Beschaffenheit absichtlich gegeben und sie so feilgehalten habe. Hiernach wurden alle Thatbestandsmerkmale der Verfälschung einer Schwaae von dem rechtswidrigen Willen des Angeklagten umfaßt. Das Bewußtsein, daß die von ihm gefärbte Wurst eine verfälschte Schwaae darstelle, brauchte er bei dem Feilhalten

und Verkauf derselben nicht, zu besitzen. Vielmehr genügt das Bewußtsein, daß er die Wurst gefärbt habe, da zur Erfüllung des rechtswidrigen Vorsatzes das Bewußtsein, ein Strafgesetz zu übertreten, nicht erforderlich ist.

Mit obigen Feststellungen steht auch die weitere Annahme der vorigen Instanz, daß der Angeklagte die Wurstfärbung, weil sie bei gewissen Fleischern üblich sei, für zulässig gehalten habe, nicht in Widerspruch. Denn dieser Irrthum bezieht sich nicht auf eine zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Thatsache, sondern lediglich auf den Inhalt und Sinn des Strafgesetzes und vermag daher eine strafausschließende Wirkung nach § 59 St.-G.-B. nicht zu äußern.

Daß aber nach allgemein hergebrachtem Gebrauch die Rothfärbung der Wurst gestattet sei, welchenfalls der rechtswidrige Wille in Frage gestellt werden würde, ist von der vorigen Instanz nicht für erwiesen angesehen worden.

7. des gemeinsch. Thür. Oberlandesgerichts zu Jena vom 11. Februar 1896 wider die Fleischermeister F. und Gen.:

Die Angeklagten sind in den beiden Vorinstanzen von der Anklage des Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes freigesprochen worden. Die getroffenen thatsächlichen Feststellungen waren in objektiver Beziehung folgende:

Die Angeklagten Gebrüder F. haben seit Herbst 1894 in dem von ihnen gemeinschaftlich betriebenen Fleischergeschäft — der Angeklagte S. seit ungefähr März 1895 in seinem Fleischergeschäft — Cervelat- und Knackwurst verkauft, der sie einen geringen Prozentsatz einer rothfärbenden Tinktur, sog. Wurstroth, beigemischt hatten; das von ihnen verwandte Fleisch war besser Qualität, die Wurst in jeder Beziehung tadellos, sodaß es unmöglich war, ihr den Schein einer noch besseren Qualität beizulegen; der Farbzusatz war weder gesundheitschädlich noch ekelerregend, vielmehr wegen der Haltbarkeit der Wurst unbedingt nöthig; gerichtskundig ist, so lautete die weitere Feststellung, das Grauerwerden der Wurst ein naturgemäßer, bei jeder Rohwurst früher oder später in höherem oder geringerem Maße eintretender Vorgang, der an sich mit der Güte und Brauchbarkeit nichts zu thun hat, insbesondere auch nicht den Schluß rechtfertigt, daß die so verfärbte Wurst verdorben sei, dennoch aber geeignet ist, die Verkauflichkeit der Wurst zu vermindern, weil er sie unansehnlich macht. Hiernach ist das Berufungsgericht zu dem Schlusse gelangt, es könne die verkaufte Wurst nicht als verfälscht angesehen und daher weder aus dem Nahrungsmittelgesetz noch aus § 367⁷ St.-G.-B. gestraft werden. Die Revision, mittels welcher die Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz beantragt ist, stützt sich in erster Linie darauf, daß das Grauerwerden der Wurst ein Zeichen beginnender Zerfetzung des Fleisches, also eine Verschlechterung desselben sei, welche durch den, der Wurst den Anschein der Frische gebenden rothen Farbzusatz verdeckt werde, sodaß solche Wurst als verfälscht anzusehen sei. Diesem Revisions-Angriff stehen die thatsächlichen Feststellungen der Vorderrinstanzen entgegen. Dieselben haben, wie oben näher ausgeführt, ausgesprochen, daß die graue Farbe gerichtskundig kein Zeichen verdorbener Wurst sei. Mag es immerhin gewagt erscheinen, bei solchen Feststellungen statt Sachverständige zu hören, sich mit Gerichtskundigkeit zu begnügen, so ist doch das Revisions-Gericht an die Feststellungen der Vorinstanzen gebunden. Ist aber davon auszugehen, daß das Grauerwerden keine Zerfetzung bedeutet und die Wurst, welche vorliegenden Falls von besser Qualität war, nicht verschlechtert, so kann auch der Zusatz von Wurstroth eine Verschlechterung nicht verhalten und der Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit nicht beigelegt haben. Bei dem vorliegenden Sachverhältnis kann man deshalb den Schluß der Vorderrichter, daß der Farbzusatz nur das Aussehen der Waare ohne Beeinträchtigung ihres Wesens geändert, die Waare also nicht verfälscht habe, nicht abweisen.

Diese Würdigung des objektiven Sachverhalts erübrigt ein Eingehen auf die Feststellungen der Vorderrichter, soweit sich dieselben auf den subjektiven Thatbestand beziehen. — Der weitere Revisions-Angriff, es sei nicht zu erkennen, auf Grund welcher thatsächlichen Feststellungen die Vorinstanzen zu ihren Annahmen gelangt seien, ist unzulässig, da er das Prozeßrecht betrifft und die Revision gegen die in der Berufungs-Instanz erlassenen Urtheile der Landgerichte nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 der Str.-P.-O. gestützt werden kann. Wenn sich im Uebrigen das Berufungsgericht dahin ausgedrückt hat, es seien die Angaben der Angeklagten nicht zu widerlegen, so kann das nur so verstanden werden, daß die Angaben als wahr hinzunehmen sind. —

8. des Hanseat. Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 28. März 1895 wider den Kaufmann N. und den Schlachtermeister R.:

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Landgerichts hat der Schlachtermeister R. bei der Herstellung einer von ihm in den Verkehr gebrachten Sorte Wurst sogenanntes Himbeerroth, einen zu den Theerfarben gehörigen flüssigen nicht gesundheitschädlichen Farbstoff, verwandt und zwar zu dem Zweck, um dem wegen seiner etwas grauen Färbung unansehnlicheren Fleische ein besseres und frischeres Aussehen zu verleihen und damit das Publikum über die Beschaffenheit der Fleischsorte und der Wurst zu täuschen. Das Landgericht stellt ferner fest, daß der Angeklagte N. den Farbstoff an R. verkauft habe und sich dabei bewußt gewesen sei, daß N. das Himbeerroth zu dem

angegebenen Zwecke verwenden wolle. Das Landgericht hat hieraufhin den N. wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. und den Angeklagten K. nach § 49 St.-G.-B. wegen Beihülfe dazu in Strafe verurtheilt, weil N. zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes wissentlich verkauft und K. dem N. zur Begehung dieses Vergehens wissentlich durch die That Hülfe geleistet habe. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen, insbesondere steht auch die Anschauung des Landgerichts, daß derartige Manipulationen, wie sie N. vorgenommen, den Thatbestand des § 10 cit. erfüllen, mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang (Rechtspr. des Reichsger. in Straff. Bd. 3 S. 761 f., Bd. 4 S. 174 ff., 194 ff.). Wenn der Angeklagte K. jetzt erklärt, er habe nicht gewußt und nicht wissen können, wozu N. die Farbe gebrauchen wolle und stehe daher zum Vergehen N.'s in keiner strafbaren Beziehung, so liegt dieser Angriff gegen das Berufungsurtheil lediglich auf tatsächlichen Gebieten, das der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Aber auch die ferneren Ausführungen des Angeklagten K., er könne nicht nach dem Nahrungsmittelgesetz bestraft werden, weil er als Drogenhändler gewissenhaft gehandelt und nur solche Färbemittel gekauft und vertrieben habe, die mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 mit einem behördlichen Attest versehen seien, gehen fehl. Denn seine Verurtheilung ist nicht erfolgt, weil das von ihm verkaufte Färbemittel nachgemacht oder verfälscht gewesen sei, noch auch deshalb, weil er den Farbstoff verkauft habe, ohne den Käufer zu fragen, zu welchem Zwecke er ihn verwenden wolle, sondern deshalb, weil er, wissend daß N. den Farbstoff zur Färbung von Wurst, die in den Handel gebracht werden sollte und auch gebracht ist, und somit zu einer gesetzwidrigen Verfälschung der letzteren, gebrauchen wollte, ihm den Farbstoff verkauft habe. Daß hierin der Thatbestand der strafbaren thätlichen Hülfeleistung zu einem Vergehen liege und daß es gleichgültig sei, ob der Angeklagte K. irrthümlicherweise die That des N. für straflos gehalten habe, hat das Landgericht mit Recht angenommen.

II. Unter den von Landgerichten im Deutschen Reiche erlassenen, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangenen 22 Urtheilen, betreffend Wurstfärbung, ist auf Grund des § 10 bzw. § 11 Nahrungsmittelgesetzes auf Verurtheilung in folgenden 17 Urtheilen erkannt worden: des Landgerichts

1. I Berlin vom 20. Juli 1895 wider den Wurstfabrikanten J. (20 M. Geldstrafe),
2. desselben Gerichts vom 16. August 1895 wider den Kaufmann T. u. Fleischer P. (20 bzw. 150 M.),
3. desselben Gerichts vom 5. November 1895 wider den Kaufmann L. (30 M.),
4. desselben Gerichts vom 25. Juni 1897 wider den Handlungsgehilfen B. (5 M.),
5. desselben Gerichts vom 7. Juli 1897 wider den Kaufmann S. (30 M.)²⁾,
6. II Berlin vom 14. Januar 1898 wider die Schlächterfrau H. (15 M.),
7. desselben Gerichts vom 2. April 1898 wider den Fleischer L. (30 M.),
8. Kiel vom 20. November 1891 wider den Schlächtermeister C. (10 M.),
9. Frankfurt a. M. vom 12. Februar 1898 wider den Metzgermeister F. (Strafmaß ist aus diesem — auf Verwerfung der Berufung des F. lautenden — Urtheile nicht ersichtlich),
10. München I vom 5. März 1898 wider den Wurstwaarenfabrikanten R. und Genossen (100 bzw. 30 M.),
11. desselben Gerichts von demselben Tage wider die Händlerin G. (3 M.)³⁾,
12. Plauen vom 2. November 1897 wider den Fleischermeister L. u. Genossen (150 bzw. 120 M.),
13. Altenburg vom 8. Mai 1891 wider den Wurstfabrikanten G. (50 M.),
14. desselben Gerichts vom 5. Juli 1895 wider den Wurstfabrikanten D. (100 M.),
15. desselben Gerichts vom 10. März 1896 wider den Wurstfabrikanten G. (200 M.),
16. Hamburg vom 28. April 1892 wider den Schlächter F. (50 M.),
17. desselben Gerichts vom 26. November 1894 wider den Schlächtermeister N. u. Kaufmann K. (100 bzw. 80 M.)⁴⁾.

In diesen zu 1—8, 10, 11 und 16, 17 bezeichneten Urtheilen ist in der Färbung der Wurst eine Verfälschung derselben deshalb gefunden worden, weil durch die Färbung der Schein einer besseren Beschaffenheit der Wurst verliehen werde, in dem Urtheile zu 15 deshalb, weil in

¹⁾ Auf Revision ist Urtheil zu 14 ergangen.

²⁾ Auf Revision ist Urtheil zu 15 ergangen.

³⁾ Auf Revision ist Urtheil zu 18 ergangen.

Anbetracht des Widerwillens, welchen die meisten Konsumenten gegen den Genuß gefärbter Wurst empfinden, durch die Färbung die Wurst in ihrem Genuß- und Verkehrswerthe verringert und somit verschlechtert werde; in den Urtheilen zu 12—14 ist nach beiden Richtungen hin eine Verfälschung angenommen worden; das Urtheil zu 9 erklärt die (übermäßig) gefärbte Wurst als verdorben, weil sie ekelregend und zum Genuße ungeeignet sei.

III. Auf Freisprechung haben, soweit dem Gesundheitsamte bekannt, in 5 Fällen folgende Landgerichte erkannt:

1. I Berlin am 6. März 1896 wider den Schlächtermeister L.:

„ . . . Der Angeklagte hat, als der Gehilfe J. bei ihm beschäftigt war, . . . bemerkt, daß die von J. gefertigte Wurst öfters grau geworden ist, hat dem J. deswegen seine Mißbilligung ausgesprochen und schließlich ihn auch aus diesem Grunde entlassen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß J., um das Grauwerden zu vermeiden, die Färbung vorgenommen hat.“

2. dasselbe Gericht am 22. Juli 1896 wider den Kaufmann B. ⁵⁾:

„ . . . Das Revisionsgericht . . . verlangt noch den Nachweis, daß der Angeklagte entweder mit der Absicht zu täuschen gehandelt oder durch seine Fahrlässigkeit eine Täuschung ermöglicht habe⁶⁾. Dieser Nachweis ist . . . nicht erbracht worden. Der Angeklagte versichert unwiderlegt, daß er der Ansicht sei, der Zusatz des Farbstoffes geschehe lediglich zu dem Zwecke, um der Geschmacksrichtung des laufenden Publikums entgegenzukommen⁷⁾. Das Färben der Wurst sei so allgemein üblich, daß ungeschmacksrichtige Wurst in Thüringen überhaupt nicht hergestellt werde. Diese Behauptung des Angeklagten wird durch das Gutachten des Sachverständigen unterstützt, welcher bekundet hat, daß allerdings bei den Berliner Fabrikanten, wenigstens in den besseren Geschäften, das Färben der Wurst nicht üblich sei, während aus Thüringen fast nur gefärbte Wurst importirt werde⁸⁾. Dies sei einem großen Theile des Publikums bekannt⁹⁾. Der Angeklagte behauptet nun weiter, er habe . . . angeordnet, daß jedem Käufer von Thüringer Wurst mitgetheilt werde, die Wurst sei leicht gefärbt . . . Diese Behauptung wird durch das Zeugniß des . . . Kommiss St. bestätigt . . . Die beiden Polizeibeamten bekunden nun allerdings . . ., daß St. sie auf die Färbung der Wurst nicht aufmerksam gemacht habe; dies erscheint jedoch unerheblich, da es sich um Käufer in diesem Falle nicht handelte, der Polizeiwachtmeister L. die Wurst vielmehr als Probe zur Untersuchung erhielt. Er gab sich als Beamter durch seine Uniform dem Kommiss St. zu erkennen, weder zahlte er, noch vereinbarte er ein Kaufgeld . . .“¹⁰⁾

3. dasselbe Gericht am 26. September 1896 wider den Schlächtermeister G.:

„ . . . Dem Angeklagten ist nicht nachgewiesen, daß er das Färben zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. Das Anbringen des Platates in seinem

⁵⁾ Durch Urtheil zu 13 war die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

⁶⁾ Olshausen zu § 367 St.-G.-B. Anm. h. §: „Durch das Nahrungsmittelgesetz § 10² bzw. § 11 ist Nr. 7 nicht aufgehoben, vielmehr werden durch dasselbe nur diejenigen Fälle betroffen, wo das Feilhalten unter Verschweigen des Umstandes des Verdorbenseins u. s. w. oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt, ohne diese Voraussetzung bleibt Nr. 7 anwendbar . . .“ Vergl. auch Urtheil zu III 3.

⁷⁾ Dasselbe Gericht erklärt in den Urtheilen zu II 4 und 5: „ . . . es ist gerichtsnotorisch, daß im reellen Verkehr hierorts die Färbung für verwerflich . . . gehalten wird . . .“ Im Urtheile zu II 15 heißt es: „ . . . Ein großer Theil des Publikums ist solcher (gefärbten) Wurst nicht nur abgeneigt, sondern empfindet sogar Widerwillen . . .“

⁸⁾ Dasselbe Gericht äußert sich in dem Urtheile zu II 4: „ . . . Freig ist die Annahme des Vorderrichters, daß es in Thüringen allgemein üblich sei, die Wurst zu färben. Nach den Befundungen des Sachverständigen färbt ein nicht geringer Theil der Wursthändler daselbst . . . nicht, und es herrscht ein lebhafter Kampf zwischen den Färbern und Nichtfärbern der Wurst, und die Thüringer Presse hat sich allgemein für ein Färbeverbot ausgesprochen . . .“

Nach der bereits wiedergegebenen Bekanntmachung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 16. Januar 1896 haben sich die bei Berliner Fleischern und Wursthändlern entnommenen Proben Thüringer Wurst in 60% der Fälle als künstlich gefärbt erwiesen. (Veröffentl. 1895 S. 363.)

⁹⁾ Dasselbe Gericht erklärt im Urtheile zu II 4: „ . . . Auch das kann nicht zugegeben werden, daß die Färbung Thüringer Wurst hierorts allgemein bekannt sei. Es ist notorisch bei Gericht, daß . . . die Thatsache der Färbung selbst einzelnen Wursthändlern unbekannt ist . . .“

¹⁰⁾ Dasselbe Gericht führt im Urtheile zu II 3 aus: „ . . . Er hat unter Verschweigung der künstlichen Färbung dem Wachtmeister K. 50 g der Wurst überlassen und dafür den Anspruch auf Zahlung des üblichen Kaufpreises gegen die von K. vertretende Polizeibehörde für den Fall ordnungsmäßiger Beschaffenheit der Waare erworben. Dieses Geschäft ist ein Kauf im civilrechtlichen Sinne; es hat zum Inhalt und Zweck die tatsächliche und rechtliche Uebertragung eines Vermögensobjektes gegen die — wenn auch zunächst nur

Saden spricht dagegen Unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung hat der Angeklagte die Wurst auch nicht feilgehalten Es fragt sich also nur noch, ob ein Verkauf der verfälschten Wurst unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung erfolgt ist. Die Umstände legen die Annahme nahe, daß es geschehen ist, allein als überführt kann der Angeklagte nicht gelten. Es ist kein einziges konkretes Kaufgeschäft ermittelt, bei welchem mit Sicherheit festzustellen wäre, daß der Käufer weder von dem Verkäufer auf die erfolgte Färbung aufmerksam gemacht, noch durch Lesen des Plakates darauf aufmerksam geworden ist¹¹⁾. . . . Es kommt noch in Frage, ob eine Uebertretung des § 367⁷ St.-G.-B. vorliegt, der noch für diejenigen Fälle des Feilhaltens und Verkaufens gilt, auf die das Nahrungsmittelgesetz keine Anwendung findet, wo also weder ein Verschweigen des verpönten Waarencharakters noch der Gebrauch einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt ist. Auch diese Frage war zu verneinen, da dem Angeklagten nicht nachzuweisen war, daß die verkaufte gefärbte Waare längere Zeit gelegen, alt geworden oder aus schlechtem Material hergestellt war und nur durch die Färbung den Anschein eines besseren als ihres wirklichen Zustandes erweckte¹²⁾, also als gefälscht im Sinne des § 367⁷ St.-G.-B. gelten könnte¹³⁾

4. Naumburg am 15. März 1893 wider den Fleischermeister M.:

„ Es ist dem Angeklagten nicht nachzuweisen, daß der Zusatz des Karmins seitens desselben zum Zwecke der Täuschung vorgenommen ist, und daß ihm bewußt war, daß mit Karminzusatze versehene Wurst verfälscht sei Der Angeklagte konnte wohl annehmen, daß das von (dem gerichtlich vereidigten Chemiker) D. ihm empfohlene Verfahren ein erlaubtes sei, was ihn mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt bringen würde¹⁴⁾ Aus allen diesen Gründen konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte bewußt rechtswidrig gehandelt hatte¹⁵⁾ Mangels einer tatsächlichen Feststellung aus dem § 10^{1, 2} N.-M.-G. war der Angeklagte freizusprechen¹⁶⁾.

5. Altona am 20. Januar 1893 wider den Exportschlächter S.:

„ Das Färben mit Karmin ist weder die Verfälschung eines Nahrungsmittels noch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt. Es ist vielmehr ein dankenswerther Fortschritt gegenüber dem althergebrachten Zusatz von Salpeter¹⁷⁾ Karmin färbt

bedingte — Verbindlichkeit für Zahlung einer bestimmbaren Geldsumme. Daß für den Angeklagten ein gesetzlicher Zwang zum Abschluß dieses Geschäftes bestand, ändert an seiner rechtlichen Natur nichts (A. L. R. I 11 §§ 1, 3, 46, 52, 54).

¹¹⁾ Urtheil zu II 5: „ Es mußte jeder Käufer, der das Plakat nicht las, auf den Inhalt aufmerksam gemacht werden“

¹²⁾ Urtheil zu II 5: „ Der Zweck der Färbung ist der, der Wurst die rothe Fleischfarbe zu erhalten und das im Laufe der Zeit eintretende Grauverden der Wurst, insbesondere der Schnittflächen, zu verdecken Durch die Färbung soll der Wurst der Schein der Frische dauernd gegeben werden, ihr also dadurch der Schein einer besseren Beschaffenheit auch für die Zeit verliehen werden, in welcher die Wurst naturgemäß ein graues Aussehen annimmt“

¹³⁾ Ob die Wurst durch die Färbung verschlechtert und insofern verfälscht worden, ist in dem Urtheile nicht geprüft worden. Das Urtheil zu II 15 führt aus: „ Der Angeklagte hat aber durch die Färbung die Wurst tatsächlich verschlechtert; denn er hat den Genuswerth und damit zugleich den Verkehrswerth derselben verringert Für die Bestimmung des Genus- und Verkehrswerthes ist aber nicht allein die objektive Beschaffenheit der Waare, sondern zugleich die Durchschnittsmeinung der Konsumenten maßgebend“ (Vergl. auch Urtheil zu I 1.)

¹⁴⁾ Rechtsirrtum entschuldigt nicht (Entsch. des Reichsgerichts Bd. II S. 268, XII S. 275, XVI S. 83 u. XX S. 394).

¹⁵⁾ „Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gehört es — abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz selbst die Widerrechtlichkeit der Handlung in die Begriffsbestimmung des Vergehens aufgenommen hat — nicht zum Begriffe des Vorsatzes, daß dem Thäter das Bewußtsein von der staatlichen Strafandrohung und deren Bedeutung und Tragweite oder von der Normwidrigkeit der Handlung beigezogen hat. Zur Strafbarkeit genügt es vielmehr, wenn der mit bewußtem Willen Handelnde den vom Gesetze unter Strafe gestellten Thatbestand verwirklicht“ (Entsch. des Reichsgerichts Bd. XX S. 394; vergl. Anm. 14).

¹⁶⁾ Die Anwendbarkeit des § 367⁷ St.-G.-B. ist nicht geprüft worden.

¹⁷⁾ Urtheil zu II 3 bemerkt: „ Ein gründlicher Räucherungsprozeß, eine gründliche Behandlung mit Salpeter giebt der Wurst eine schöne rothe Farbe und macht sie für längere Zeit haltbar. Die künstliche Färbung dient dazu, ihr trotz des Mangels einer solchen sachgemäßen und üblichen Behandlung ein gleiches Aussehen, nicht aber dieselbe Haltbarkeit zu geben“

Urtheil zu II 15: „ Ein Mißbrauch und eine Unlauterkeit ist der Verkehr mit gefärbter Wurst aber nur deswegen, weil dann gleich gut aussehende Wurst im Verkehr vorkommt, von der ein Theil gefärbt ist, ein anderer Theil nicht, ohne daß man es unterscheidet, und die Fabrikation der guten Wurst, die ihr

außerdem nur gesundes Fleisch, von normalem Wassergehalt, ist also weit entfernt, ein Verbedungsmittel für Verderbenheit zu sein¹⁸⁾. Es hindert auch gar nicht das Räubern (Absterben) der Wurst, sobald diese den normalen Austrocknungsprozeß durchgemacht hat¹⁹⁾ Daß zur längeren Erhaltung der rothen Farbe Mittel angewendet werden, ist allgemein bekannt²⁰⁾, normal²¹⁾, Niemand wird dadurch getäuscht²²⁾, die Beschaffenheit der Waare wird nicht verringert²³⁾, auch nicht der Schein einer Verbesserung minderwerthiger Waare bewirkt²⁴⁾

B. Rechtsprechung, betreffend Färbung von Hack- und Schabefleisch.

I. Das Reichsgericht hat sich mit der Färbung von Hackfleisch in folgenden Urtheilen beschäftigt:

1. vom 3. November 1896 wider den Schlächtermeister U.:

Die Vorinstanz hat die Anwendbarkeit des § 10¹ N.-M.-G. auf die Handlung des Angeklagten mit doppeltem Grunde gerechtfertigt. Sie nimmt an, daß eine Nahrungsmittelfälschung ebenso um deswillen vorliege, weil Angeklagter dem Fleische den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen habe, als ihm thatsächlich zukam, wie auch um deswillen, weil er dem Fleische einen, gegenüber dessen normalem und zu erwartendem Stoffgehalte fremdartigen Zusatz in der schweflige Säure enthaltenden Konserveneffenz gegeben habe. Ob in letzterer Hinsicht der objektive und subjektive Thatbestand des § 10 cit. frei von richterlichen Bedenken nachgewiesen ist, kann unerörtert bleiben, weil der erstere Grund die angefochtene Verurtheilung trägt. Die Vorinstanz stellt in Bezug hierauf thatsächlich fest, daß der Angeklagte die Effenz beigemischt habe, um solchem Fleische, das nicht mehr frisch war, den Anschein von frischem zu geben, und das Publikum — welches frisches zu erhalten beehrte — so über den Mangel der Frische zu täuschen. Das Landgericht nimmt also, für den Revisionsrichter bindend, an, daß das angewendete Mittel diejenige Wirkung, welche ihm die Revision zuschreibt, nämlich die, das Fleisch frisch zu erhalten, nicht hervorgebracht habe, vielmehr nur die, dem Fleische die Farbe des frischen zu erhalten. Die gegentheiligen Ausführungen der Revision und die daran geknüpste Folgerung, daß das Publikum nicht getäuscht sei und nicht getäuscht werden sollte, kann, als den tatsächlichen Feststellungen zuwiderlaufend, keine Beachtung finden.

Daß Handlungen der festgestellten Art unbedenklich als Verfälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden können, ist vom Reichsgericht wiederholt (vgl. Entsch. Bd. V S. 178, Bd. VI S. 51) anerkannt. Die Beschwerde über Verletzung des Strafgesetzes geht hiernach fehl.

Auch die erhobene Prozeßbeschwerde ist nicht geeignet, dem Rechtsmittel Erfolg zu verschaffen.

schönes Aussehen der sorgfältigsten Anfertigung unter Verwendung besten Materials verdankt, unter der Herstellung von Wurst, der mit leichter Mühe durch einen künstlichen Farbzusatz das gleiche Aussehen verliehen wird, leiden muß“

¹⁸⁾ Urtheil zu II 12: „ Es erscheint berechtigt, daß ein großer Theil des Publikums gefärbte Wurst zurückweist, weil durch das Färben minderwerthigem oder gar schlechtem Fleische fälschlich der Schein eines guten, frischen verliehen wird“ Vergl. auch in Anm. 8 Bekanntmachung des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 16. Januar 1896.

¹⁹⁾ Vergl. Anm. 12.

²⁰⁾ Urtheil zu II 17: „ Allein dem großen Publikum die Kenntniß derartiger Kunstgriffe zuzumuthen, heißt denn doch die Bekanntschaft mit Geheimnissen der Wurstfabrikation voraussetzen, die sich anzuweigen den Angehörigen anderer Berufs- und Erwerbszweige eben so sehr Gelegenheit wie Lust fehlen würde“ Vergl. auch Anm. 9 u. 22.

²¹⁾ Entsch. d. Reichsgerichts Bd. XV S. 162: „ Wichtig ist, daß bei Nahrungsmitteln, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, die als normal anzusehende Zusammensetzung durch den Geschäftsgebrauch beeinflusst werden kann. Aber dieser letztere wird nie einseitig, nur nach den Wünschen und Gewohnheiten des Produzenten, sondern zugleich mit Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen des Publikums zu bilden sein Es darf unter Handels- und Geschäftsgebrauch nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung berechnete Manipulation, sondern nur der in dem soliden, reellen, ehrlichen Verkehre üblich gewordene Gebrauch verstanden werden“ Vergl. auch Urtheil zu I 1 u. Anm. 7.

Urtheil zu II 15: „ Was dieser (der Konsument) für normal erachtet, ist normal, und es zeigt sich sofort, wenn der Konsument einmal ausnahmsweise Produzent wird (wie derjenige, der für den Verbrauch in der eigenen Hauswirthschaft ein Schwein schlachtet und Wurst herstellt), daß er den Farbstoff nicht als normalen Bestandtheil der Wurst ansieht“

²²⁾ Urtheil zu II 15: „ Wenn die Vertheidigung behauptet, das Wurstfärben sei so verbreitet, daß J. darauf gefaßt sein mußte, gefärbte Wurst zu bekommen, so ist dem entgegenzuhalten, daß dem Käufer nicht zugemuthet werden kann, seine Erwartungen in Betreff der Waare um einer Unlauterkeit im Geschäftsverkehre willen niedriger zu spannen, selbst wenn ihm solcher Mißbrauch an sich bekannt gewesen wäre“ Vergl. auch Anm. 9 u. 20.

²³⁾ Vergl. Anm. 13.

²⁴⁾ Vergl. Anm. 12 u. 18.

2. vom 28. März 1898 wider den Metzgermeister S. u. Gen.:

Ebenso konnte dem auf Verletzung des § 10¹ N.-M.-G. gestützten Revisionsangriffe kein Erfolg zugestanden werden. Nach der Urtheilsfeststellung haben die beiden Angeklagten ebenso wie noch weitere 17 mitangeklagte Metzgermeister gehacktes Rindfleisch für den späteren Verkauf desselben mit einem Zusatz von schwefliger Säure enthaltender Meat Preserve zu dem Zwecke versehen, um dem Fleische für einen längeren Zeitraum den äußeren Schein der Frische zu geben. Das auf diese Weise präparirte Fleisch ist von ihnen mindestens einige Stunden später unter Verschweigung jenes Zusatzes verkauft worden. Ohne Rechtsirrtum hat der erste Richter hierin den Thatbestand des § 10¹ l. c. erblickt. In Uebereinstimmung mit den Motiven zum Entwurfe des Nahrungsmittelgesetzes (Drucksachen des Reichstags 1879 IV. Legislatur-Periode 2. Session Nr. 7) und mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. VI S. 51, Bd. V S. 178, Bd. XXVII S. 6) konnte das Gericht, wie es gethan, die in § 10¹ l. c. vorgesehene Verfälschung darin erblicken, daß dem gehackten Rindfleisch für die Zeit des Verkaufs desselben der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist, als es seinem Wesen nach hatte. Die Thatsache, daß das mit dem Preserveresalze versehene Hackfleisch zur Zeit des mindestens einige Stunden später erfolgten Verkaufs noch diejenige Frische zeigte, als wenn das Fleisch erst unmittelbar vor dem Verkaufe gehackt worden, gab dem Fleische insofern den Schein einer besseren Beschaffenheit, als es in Wirklichkeit seinem Wesen nach nicht frisch gehacktes Fleisch war, es vielmehr bereits mindestens einige Stunden in gehacktem Zustande gestanden hatte. Gerade aber die Frische des Gehacktheins bildete, wie dies das Urtheil ebenfalls feststellt, so sehr diejenige Eigenschaft, die die Käufer verlangten und erwarteten, „daß letztere vor einigen Stunden hergestelltes, grau aussehendes Hackfleisch für minderwerthig, wenn nicht für ungenießbar erachteten.“ Die Berechtigung des laufenden Publikums, in Wirklichkeit frisch gehacktes Fleisch zu erhalten, wird im Urtheile des Näheren begründet, insbesondere auch durch den Hinweis, daß Melonvalezenten, kränklichen Personen und Kindern der Genuß nicht frisch gehackten Fleisches sogar gesundheitsgefährlich werde. Gegenüber der bezeichneten normalen Beschaffenheit des Fleisches erlangten daher die Käufer Fleisch, daß nur den Schein dieser Beschaffenheit zeigte, in Wirklichkeit aber eine minderwerthige Beschaffenheit besaß. Ebenso wie schon in den Motiven des genannten Gesetzesentwurfs a. a. O. S. 20 unter den Thatbestand des § 10¹ l. c. das Beispiel subsumirt ist, wenn Jemand rohem, nicht mehr frischem Fleische durch künstliche Mittel das Aussehen von frisch geschlachtetem giebt, ebenso liegt der vorliegende Fall, in dem nicht frisch gehacktem Fleische das Aussehen von frisch gehacktem verliehen ist.

Der in der Revision verlangte Nachweis, daß das Hackfleisch, dem der Zusatz von Preserveresalz gegeben, bereits „schlecht“ gewesen oder, wie aus einer anderen Stelle zu entnehmen, sich bereits „in stofflicher Zersetzung“ befunden habe, ist keineswegs erforderlich, wenn auch eine qualitative Verschlechterung eingetreten sein muß, die aber hier vom ersten Richter unzweifelhaft unterstellt ist. Objectiv liegt eine solche ja schon in der gesundheitschädlichen Beschaffenheit des beigemengten Preserveresalzes. Trifft das Merkmal des eigentlichen Verderbens zu, so kommt vielmehr § 10² l. c. unter Voraussetzung des Nachweises der sonstigen dort aufgestellten Erfordernisse zur Verwendung. Die Thatsache ferner, daß die Angeklagten selbst das mit dem Preserveresalz versehene Fleisch gegessen haben, ist für die im Urtheile angenommene Strafthat einflußlos. Wenn die Revision weiter die Verwendung von Kühlräumen, Salz oder Salpeter als Konservierungsmittel des Fleisches gleichstellt der vorliegenden Verwendung des Preserveresalzes, so ist diese Gleichstellung verfehlt, weil vorliegend die Frische des Gehacktheins des Fleisches diejenige Eigenschaft bildete, die die Käufer verlangten und zu erwarten berechtigt waren und jedes künstlich erzeugte Aussehen von frisch gehacktem Fleische daher den Schein einer besseren Beschaffenheit herstellte, als ihr in Wirklichkeit eigen war

II. Unter den von Landgerichten erlassenen, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangenen Urtheilen, betreffend Färbung von Hack- und Schabefleisch, ist auf Verurtheilung in folgenden 18 Urtheilen erkannt worden: Des Landgerichts

1. II Berlin vom 3. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister P. (20 M aus § 11 N.-M.-G. bei Zusatz von 0,82% schwefligsauren Natrons),
2. desselben Gerichts von demselben Tage wider den Schlächtermeister B. (20 M aus § 11 bei 0,61% schwefligsauren Natrons),
3. desselben Gerichts vom 29. Mai 1894 wider den Fleischer S. (30 M aus § 11 bei 0,348% schwefligsauren Natrons),
4. desselben Gerichts vom 18. Juni 1897 wider den Schlächtermeister B. (15 M aus § 14 bei 0,6% Präserveresalz),
5. desselben Gerichts vom 10. November 1897 wider den Schlächtergesellen F. (15 M aus § 14 bei 1,3% Präserveresalz),

6. der Strafkammer beim Amtsgericht Stralsund vom 6. Juni 1896 wider den Schlächtermeister U. (10 M aus § 10 bei 0,026% schwefliger Säure)²⁵⁾,
7. Breslau vom 15. Dezember 1897 wider den Wurstfabrikanten K. (60 M aus § 14 bei 0,427% schwefliger Säure),
8. desselben Gerichts vom 29. April 1898 wider den Wurstmacher M. (50 M aus § 14 bei 0,121% schwefliger Säure),
9. desselben Gerichts vom 29. Juni 1898 wider den Fleischermeister P. (50 M aus § 14 bei 0,136% schwefliger Säure),
10. Köln vom 12. April 1897 wider den Metzger H. u. Gen. (2 Wochen Gefängniß bzw. 100 M aus § 12 bzw. § 14 bei 0,47% Präserveresalz),
11. desselben Gerichts vom 12. Juni 1897 wider den Metzgermeister B. u. Gen. (30 bzw. 10 M aus § 14 bei 0,12% schwefligsauren Natrons),
12. desselben Gerichts vom 10. Juli 1897 wider den Metzgermeister P. u. Gen. (15 M aus § 14 bei 0,34, bei 0,51 und 3% schwefligsauren Natrons),
13. desselben Gerichts vom 6. August 1897 wider den Metzgermeister H. (30 M aus § 14 bei 0,37% schwefligsauren Natrons),
14. Düsseldorf vom 23. Dezember 1897 wider den Metzgermeister S. u. Gen. (je 50 M aus § 10 bei 0,036—0,236% schwefliger Säure)²⁶⁾,
15. Aachen vom 21. Januar 1898 wider den Metzgermeister J. u. Gen. (je 10 M aus § 14 bei 0,26% schwefligsauren Natrons),
16. Dresden vom 1. November 1897 wider den Fleischermeister W. u. 27 Gen. (je 30 M aus § 14 bei 0,0714—0,394% schwefligsauren Natrons),
17. desselben Gerichts vom 7. Februar 1898 wider den Fleischermeister S. u. 14 Gen. (je 30 M aus § 14 bei 0,060—0,485% schwefligsauren Natrons),
18. desselben Gerichts vom 21. April 1898 wider den Fleischermeister T. u. 7 Gen. (1 bzw. 2 bzw. 3 Wochen Gefängniß aus § 12¹ bei 0,097—0,860% schwefligsauren Natrons).

III. Auf Freisprechung ist in 6 Urtheilen folgender Landgerichte erkannt worden:

1. II Berlin vom 16. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister K.:
Der Angeklagte hatte das Schabefleisch mit schwefligsaurem Natron zu 0,22% gemischt. Er bestritt jedoch, daß er die Gesundheitsgefährlichkeit des so hergestellten Fleisches gekannt habe. Eine solche Kenntniß konnte ihm auch nicht nachgewiesen werden, da der fragliche Salzzusatz bei Schlächtern allgemein üblich ist und das Salz in Packeten in den Handel kommt, welche einen Vermerk des bekannten Chemikers Dr. B. tragen des Inhalts, das Salz genüge in einer Menge von 0,2%, um das Fleisch zu konserviren, es sei der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig. Die Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Salzes konnte auch daraus nicht gefolgert werden, daß der Angeklagte das Quantum von 0,2% etwas überschritten hatte. Er wurde daher von der Beschuldigung, sich gegen § 12¹ N.-M.-G. vergangen zu haben, freigesprochen.²⁷⁾
2. desselben Gerichts vom 26. Januar 1894 wider den Schlächtermeister K.:
In dem Geschäfte des Angeklagten ist mit dessen Wissen Schabefleisch, welchem — auf 10 Pfund Fleisch 5 g — schwefligsaures Natron zugesetzt war, verkauft worden, ohne daß den Käufern von dem Vorhandensein dieses Zusatzes Kenntniß gegeben wurde. Das Natron ist in zahlreichen Geschäften büchsenweise käuflich. Auf jeder Büchse befindet sich ein mit dem Namen des Chemikers Dr. B. unterzeichnetes Attest abgedruckt, inhaltsdessen der Zusatz des Mittels in dem von dem Angeklagten angewandten Verhältnisse nicht nur als unschädlich bezeichnet, sondern ausdrücklich als vortheilhaft, weil zur längeren Konservirung des damit präparirten Fleisches geeignet, empfohlen wird. Der als Sachverständiger vernommene Dr. B. hat bestätigt, daß er das Attest ausgestellt habe und daß er eine Verfälschung des Fleisches jedenfalls dann nicht erblicken könne, wenn das Mittel, wie vorliegend, sofort dem frischen Fleische beigemischt worden sei; denn dann sei die frischrothe Farbe, welche das Fleisch in Folge des Zusatzes behalte, eine den wirklichen Eigenschaften des Fleisches auch vollkommen entsprechende, und es könne nicht gesagt werden, daß durch das Mittel schlechtem Fleische der Anschein von frischem gegeben werde.²⁸⁾ Allerdings erhalte das Fleisch in Folge des Zusatzes einen leicht bitteren Geschmack, den er, Dr. B., aber keineswegs

²⁵⁾ Auf Revision ist Urtheil zu B. I 1 ergangen.
²⁶⁾ Auf Revision ist Urtheil zu B. I 2 ergangen.
²⁷⁾ Die Anwendbarkeit der §§ 10, 11, 14 N.-M.-G. ist nicht geprüft worden.

unangenehm empfinde. Davon, daß das mit dem Zusatz versehene Fleisch ein verdorbenes oder gar gesundheitschädliches Nahrungsmittel sei, könne nicht die Rede sein. — Das Gericht hat nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß sich der Angeklagte im Sinne des § 10 N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Zunächst ist dafür, daß das Schabefleisch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgeboten worden ist, gar kein Anhalt gegeben. Das Gericht hat aber auch ferner nicht für erwiesen erachten können, daß das Schabefleisch wegen des Geschmacks des zugesetzten Natrons als wirklich verschlechtert und demgemäß als ein verfälschtes²⁹⁾ oder gar verdorbenes Nahrungsmittel angesehen werden müsse.²⁹⁾

3. Bromberg vom 28. September 1893 wider den Fleischermeister R.:

Der Angeklagte hatte Schabefleisch unter Verwendung von „Meat Preserve“ zur Erhaltung der Farbe des Fleisches herrichten lassen. Dieses Fleisch wurde nach dem Verkaufe als sehr stinkend und gesundheitschädlich befunden. Die Meat Preserve genannte Flüssigkeit, welche von Chemikern, darunter auch von dem gerichtlich als Sachverständigen vereidigten Chemiker Dr. B. untersucht worden ist, galt bis zum Frühjahr 1893 für ganz unschädlich, bis zu dieser Zeit vom Chemiker R., welchem vom Allg. Fleischerverbände das Konservemittel zur Untersuchung übergeben worden war, vor dem Gebrauche des Mittels gewarnt worden ist, weil aus bisher unerklärlichen Ursachen zuweilen durch die Anwendung der Flüssigkeit das Fleisch schnell verderbe. Das Gericht konnte darin, daß der Angeklagte überhaupt ein Präservativmittel gegen die Veränderung der Farbe des Fleisches hat anwenden lassen, ein Versehen nicht finden²⁹⁾. Allerdings dürfen nur unschädliche Mittel gebraucht werden. Allein zu der Zeit, als der Angeklagte die Flüssigkeit anwenden ließ, habe diese allgemein als unschädlich gegolten und treffe ihn daher keine Schuld.

4. Köln vom 19. März 1897 wider die Wittve H.:

Die Angeklagte hatte 0,14% Meat Preserve Krystall dem Hackfleisch zugesetzt. Das Gericht hat hierin objektiv den Thatbestand der §§ 12, 14 N.-M.-G. erblickt. Allein subjektiv konnte der Angeklagten in Bezug auf das Festhalten von so hergestelltem Hackfleisch eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. Zu der hier fraglichen Zeit (4. August 1896) konnte ihr nur das auf den Umhüllungen des Meat Preserve Krystall abgedruckte Gutachten des Chemikers Dr. B. bekannt sein, wonach 0,2% des Konservierungsmittels nicht schädlich sei. . . . Dieses Mittel soll nun allerdings nach dem Gutachten des Chemikers Dr. R. dem Hackfleisch äußerlich ein frisches Aussehen auch dann noch geben, wenn es innerlich nicht mehr frisch ist, es soll also geeignet sein, den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen. Jedoch ist nicht festgestellt, daß das fragliche Hackfleisch nicht mehr frisch gewesen ist²⁹⁾.

5. desselben Gerichts vom 23. April 1897 wider den Metzgermeister H. und Gen.:

Bei dem Angeklagten H. wurde eine Probe Hackfleisch entnommen, welche 0,28% Meat Preserve Krystall enthält. Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Dr. L. ist solches Hackfleisch gesundheitschädlich. Ein vorsätzliches Vergehen gegen § 12 N.-M.-G. liegt offenbar nicht vor. Ferner ist festgestellt, daß das Meat Preserve Krystall in Packeten verkauft wird, welche die Aufschrift haben, daß dasselbe nach dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. B. der Gesundheit nicht nachtheilig sei. Hiernach haben die Angeklagten auch nicht aus Fahrlässigkeit die Gesundheitsschädlichkeit nicht gekannt²⁹⁾.

6. desselben Gerichts vom 11. Juni 1897 wider den Metzgermeister H.:

Der Angeklagte hatte 0,17% Meat Preserve Krystall dem Hackfleisch zugesetzt. Das Gericht nimmt auf Grund eines Gutachtens des Stadtphysikus Dr. L. in konstanter Praxis an, daß auch die kleinste Zugabe von schwefligsaurem Natron das Hackfleisch gesundheitschädlich macht. Jedoch in subjektiver Beziehung läßt sich weder ein Vergehen gegen § 12¹⁾ noch gegen § 14 N.-M.-G. feststellen. Der Angeklagte beruft sich auf das Gutachten des Chemikers Dr. B., welches auf jedem Packet des Meat Preserve Krystall abgedruckt ist²⁹⁾.

²⁹⁾ vergl. Ann. 12 und die Urtheile zu B. I 1 und 2. Ferner heißt es in dem Urtheile zu B. II 14: . . . „Durch Zusatz der Preserve wird dem Käufer die nach einem gewissen Zeitpunkte eintretende Veränderung der natürlichen frischen Farbe verheimlicht und dem Fleische der Schein der Frische auch noch für eine Zeit erhalten, in welcher ohne den Zusatz die nicht frische Herstellung des Fleisches offensichtlich ist und dieses nicht mehr verkäuflich sein würde, da der Käufer frisch hergestelltes Hackfleisch haben will und vor einigen Stunden hergestelltes, grau aussehendes für minderwerthig, wenn nicht ungenießbar hält. . . .“

²⁹⁾ Die Anwendbarkeit der §§ 12¹⁾, 14 N.-M.-G. ist unter Zuziehung eines Sachverständigen, d. i. eines geeigneten Arztes nicht geprüft worden.

²⁹⁾ Die Anwendbarkeit der §§ 10, 11 N.-M.-G. ist nicht geprüft worden.

²⁹⁾ Die erwähnten Urtheile (mit Ausnahme des zu A I 1) sind bezw. werden in den als Beilage zu den Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes erscheinenden Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht.

Num: 1175

München, den 2. Juni 1899.
PRAES. 18 JAN. 99 No. 1757

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

3

Betreff:

Die Baylänbignng von Meklen.

1. Darum 2. d. M. K. unter No. 1099 vorgelegte Einweisung wird mit den günstigsten Baylänbignngen versehen und wird damit zurückgegeben.

2. Die Vollmacht, die nach der Abschrift zutrifft, ist nun vom Staatsministerium der Justiz Baylänbigngt. Das Staatsministerium des K. Gerichts und die Kaiserin teilte mit, daß die vorgelegte Einweisung zurückgegeben werden soll, nicht vollständig ausgefüllte Vollmachtformulare zu Baylänbigngen. Es ist daher die weitere Baylänbignng unterlassen und die Einweisung zurückgegeben.

3. Wenn die Antragstellerin die Formulare auszufüllen nicht in der Lage ist, so ist es für die Baylänbignng im Sinne des Staatsministeriums des K. Gerichts und die Kaiserin nachzusehen und die weitere Baylänbignng abzuwarten, wie es bei der Einweisung vom 23. Oktober vor. J. No. 30422 zurückgegebenen Vollmacht geschehen (Einweisung des Staatsministeriums des K. Gerichts und die Kaiserin vom 12. Oktober vor. J. No. 1156).

Ryffkeonrod

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zürich.

1363 I

Nr. 1737

Münster, den 15. Januar 1899.

4

K. Staatsministerium
Der Justiz.
Betreff:

Die Beförderung der Justiz
in Anstellung als Amts-
richter.

Für das K. Staatsministerium der Justiz ist es mit Rücksicht auf die bevorstehenden tiefgreifenden Änderungen der gesamten Justizgesetzgebung von der allergrößten Wichtigkeit, daß nur solche Kandidaten zu dem Amte eines Amtsrichters gelangen, von welchen mit aller Sicherheit erwartet werden kann, daß sie ihrer pflichtgemäßen und verantwortungsvollen Aufgabenerfüllung vollständig entsprechen. Es wird demnach bereits in der Entschließung vom 15. Februar vor. J. Nr. 4902, die Anstellungen und Beförderungsvorfälle betr., die Amtsrichterstellen angeht, bei Vorlage eines jeden Anstellungsgesuches auf das über sich zu erheben, ob und in welcher Weise der Bewerber sich bereits dem Studium der neuen Gesetzgebung gewidmet hat und ob nach seiner geistigen Leistungsfähigkeit und seinem Fachwissen anzunehmen ist, daß er sich unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung den Pflichten der angebotenen Stellung nach jeder Richtung vollkommen gewachsen sein werde.

Es haben nun zwar die Antragssteller auf den Erlaß dieser Entschließung in der Regel nicht verzichtet, die Anstellungs-
An

Der Herr Präsident
des K. Oberlandesgerichts

gesessenen Sammlungen darüber beigefügt, ob sich der Landesbar
mit dem Hiesigen Schulwesen Recht befaßt hat sowie darüber,
ob er den Hiesigen das angestrebte Studium auch in der Zukunft
günstig ansehen; aber sie haben abweichend von letzterem Prüf-
ung für sich selbst unterlassen, die Unterlagen genau anzu-
geben, auf Grund welcher sie diese ihre Ansicht ausgesprochen
haben. Dasselbe ist jüngst mit dem H. Staatsminister
des Justiz eine Reihe von Gesetzen von Juristenpatronen im
Auftrag als Antrichter in Vorlage gekommen, bei deren
Lektüre die Antrichter die - abgelehnt von der Lan-
desregierung über die Frage der Hiesigen der neuen Gesetzge-
bung die Abgabe einer Erklärung der Befähigung befragt, daß
die Juristenpatronen die Anforderungen ihrer Dienste
als Patronen vollkommen genügt glaubt haben und da-
für anzufragen sei, daß sie auch die Stellung eines Antri-
chters zur Befähigung befragt werden, was auch die
Hiesigen Juristenpatronen sich diesen Juristenpatronen zunächst mit
dem Landesminister ausgesprochen, daß ihnen die Juristenpatronen
nicht bekannt seien, daß aber kein Grund vorliege, dem
Juristenpatronen die Antrichterstellung entgegen zu setzen.

Eine dazugehörige Begründung der Befähigung eines Juristen
im Auftrag als Antrichter wird in der Folgezeit der Stelle
nicht genügt, nur auch bei dem H. Staatsminister des
Justiz die Abgangung vorzunehmen daß der Landesminister
namentlich unter dem gegenwärtigen Verhältnisse der An-
forderungen der Stellung eines Antrichters vollkommen genügt
lassen wird.

Bei Landesbar, welche bei der II^{ten} juristischen Prüfung einen

sehr günstigen Noten sich erworben haben, und welche bei vorkommend
liegenden Juristenpatronen als Patronen in der Verwaltung stehen,
wird sich allerdings auch dem Landesminister die Befähigung, daß
der Landesbar bei der Befähigung sehr gute Kenntnisse von
dem Lande gelobt hat und daß er als vorkommend Befähigter Pa-
tronen die Anforderungen der Befähigung vollkommen genügt, wenn nicht besondere Um-
stände in der Verwaltung, welche der Befähigung entgegen stehen,
daß der Landesbar auch zur Befähigung eines Antrichters
genügt erscheint.

Anders liegt jedoch die Sache bei Landesbar, welche bei der
Befähigung nur geringere Noten, insbesondere die Note III
erlangt haben, bei welcher also das Maß ihrer Kenntnisse
und praktischen Kenntnisse immerhin zweifelhaft erscheint, zu-
mal exemplarische Landesbar sich an Juristen als Patronen be-
finden, bei welcher sie nicht vorkommend in einzelnen Punkten, die
Juristenpatronen vorkommend sind und daher keine Befähigung.
Zeit haben, durch Landesregierung vorkommend Befähigung ihrer
Kenntnisse und ihrer Befähigung vorkommend in besonderen Fällen
fragen. Bei diesen Landesbar wird auch das Ob ihrer Dienst-
leistung als Patronen für sich allein kein Befähigung
ihre Befähigung zur Befähigung der Stelle eines Antricht-
ters gezogen werden können, da jedoch - wenn auch die Zeit-
weise Befähigung eines Patronenstelle für einen jungen
Juristen im allgemeinen als eine Befähigung und für
eine Befähigung vorkommend Befähigung, insbesondere im Hinblick
auf die Möglichkeit der Befähigung Befähigung eines Juristen-
vorkommend, sehr vorkommend Befähigung vorkommend, -

①

Dem Kaiserlichen kriegsmäßig zu verwehrenden Dienst nicht die
 gungung und der Aufhebung der für die Kaiserliche Justiz, so
 nicht der Unteroffizier die weiteren Grundlagen sind nicht
 zu verwehrenden sind; und nicht dem Kaiserlichen Jäger.
 sind geben, und die Kaiserliche Landwehr Dienst nicht nach
 solch Jäger zu verwehrenden, welche besser als die Ja.
 schäfte der kriegsmäßigen Dienst nicht die Kaiserliche
 Qualifikation der Kaiserlichen für die Richter Dienst zulassen.
 Es nicht die Kaiserlichen die ihre gebotenen Jäger nicht,
 so ist es dem Unteroffizier sofort darauf aufmerksam
 zu machen, daß es dem nicht die Beförderung
 für eine Richter Stelle zu verwehrenden, sondern sind aber
 der Kaiserlichen, die ihre unparochialer Weise übertra-
 genen Jäger mit Eifer und Fleiß, so hat der Unter-
 hand die Art der Beförderung dieser Jäger fortgesetzt
 sorgfältig zu prüfen und dann auf Grund dieser Prüfung die
 Jäger abzugeben.

Es wird erwartet, daß bei der künftigen Verlegung von Ja.
 sind die Unteroffizier als Richter diese Jäger zu
 geben beauftragt werden und daß bei der nach dieser Ja.
 schäfte der Kaiserlichen Beförderung der Jäger die La.
 Beförderung nicht Jäger die Unteroffizier
 nicht dann erfolgen wird, wenn der Unteroffizier auf
 Grund aller vorliegenden Hefen der Verlegung dieser Ober-
 zungung gesehen hat, daß der Kaiserlichen unter allen
 Umständen, nicht unter besonderen Umständen, sind für
 der Richter Dienst vollkommen geeignet sind.

Die Bemerkung, daß sich die Kaiserlichen nach einem Punkt:

nicht, seiner Fähigkeit und seiner Geschäftigkeit oder
 mit nicht auf seine allgemeinen Geschäftigkeit verhalten
 oder bestimmte Beförderung und die Beförderung der
 einen Kaiserlichen, weniger Beförderung Jäger, oder nicht
 die Beförderung in einer einzelnen Sache die gewöhnlichen
 Dienst nicht, nicht in Zukunft für die Kaiserliche als eine
 Beförderung der Beförderung aufgestellt werden, da jedem.
 falls in der nächsten Zukunft sämtliche Jäger die König.
 nicht voll und ganz in unparochialer Weise von.
 der Beförderung sind und bei der Beförderung werden.
 der Beförderung der Beförderung unter die Richter
 eine Beförderung nicht Richter auf eine einzelnen Sache
 nicht die Kaiserliche nicht möglich ist.

Die Kaiserlichen Beförderung werden angerechnet, die
 sind auf der Beförderung in Verlegung Kaiserlichen Just.
 nicht und der Beförderung nach der gesamten Ja.
 schäfte nicht geben und mangelfastigkeit begeben.
 nicht Jäger sofort die Beförderung zuweilen geben.

Es gleiche Weise geben die Beförderung nicht
 bei der Beförderung der Beförderung in Verlegung Kaiserlichen
 allgemeinen Qualifikation zu verwehrenden, nicht die
 sind, wenn sie nicht eine Beförderung und Beförderung
 Beförderung für die Beförderung über die Qualifikation oder
 Beförderung nicht Kaiserlichen zum Dienst nicht nicht.
 nicht enthalten, als bald die Beförderung zuweilen geben,
 so daß der Kaiserlichen der Beförderung der Beförderung
 kann, nicht die Beförderung allgemeinen Qualifikation für die
 nächste Zeit nicht die Beförderung für seine Beförderung zu den

Haller, von Amtsrath zu Gammern.

Ihre Aufschreibung sollen die von Vorständen der sämlichen
Land- und Amtsgemeinde des Oberlandgräflichkeits mit
Ihrer Aufsicht mittheilen, von dem Insulten derselben
sämliche rechtskundige Personen des Amtes ge-
richtlich zu verfahren und dafür Sorge zu tragen,
dass künftig auf je ein Amt nicht mehrere rechtskun-
dige Personen, sondern nur ein Haller am Amt-
richte auftritt, sofort bei seinem Austritte
von dem Insulten dieser Aufschreibung Kenntnis ge-
geben wird.

Die Anzahl der aufgeführten Personen dieser
Aufschreibung - und zwar für jedes Landgräflich 4 und
für jedes Amtgräflich 2 - liegt an.

gez. Dr. Jäger von Leonrod.

N^o. 541 II.

Zweibrücken, 26. Januar 1899.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff.

5.

Die Gensdarmverpflichtung bei der
Gensdarm.

Die von Sie beauftragten, in welcher Weise der Platz
über die Abhaltung der Gensdarmverpflichtung zu sein,
ist zu einem bestimmten Zeitpunkt, das irgend eine
Arbeitsverpflichtung anzugeben von dem Amt der Ortspolizei, von
Hauptmannschaft, Hauptpolizeibeamter, Gemeindefiskus,
Mandanten in. v. u. der Verwaltung und Hauptbesitz
regelmäßig der Gensdarm zur Vernehmung des Befehl.
Ihre mit selbst zu weiteren Ermittlungen sind.
Geben. Daher in der Angelegenheit der Gensdarmverpflichtung
vollständig vorhanden, die Person der Befehl sind für
sich selbst festzustellen ist mit der geringfügigen Gensdarm-
verpflichtung in Frage gestellt, ist nicht möglich.
wie Sie auch von der Befehl der Amtsanwalt
nicht gütlich wird, unmissig sind selbst zu einer überflüs-
sigen Belastung der Gensdarm. Es kann nicht
mit der neuen Befehl der Befehl abge-
macht werden, bei der Befehl der Befehl gegen
den Hauptbesitz nicht.

Die Amtsanwalt werden für die Angelegenheit, sind in
der von oben erwähnten Befehl in Zukunft
der Befehl der Befehl zu verfahren, sondern
auf Grund der Angelegenheit selbst der Befehl zu
beauftragen.

An die Herren Amtsanwalt
des Oberlandgräflichkeits.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

6

PRAES 65 FEB. 99 Nr. 1977.

Ad generalia!

Betreff:

Von den Staatsanwälten bei
den Landgerichten im zweiten Halb-
jahr 1898 verurtheilte Fälle des Auf-
schubs der Prozessvollstreckung.

C. R. II 581

In Folge der Verfügung vom 17. Januar d. J. werden
mit den folgenden Bestimmungen zuvorkommend:

I. Das Staatsministerium der Justiz bestimmte durch die Ent-
scheidung vom 11. September 1897 Nr. 34275, daß der
Zeitraum von vier Monaten, für den die Staatsanwälte
bei den Landgerichten in den Fällen des § 488 der Straf-
prozessordnung einen Aufschub der Vollstreckung bewilli-
gen können, künftig nicht mehr von dem Tage zu berech-
nen ist, von dem die Verhandlung zum Austritt der Pro-
zeßgegenstände beendet, sondern von dem Tage, von dem das
Urteil, der Prozeßbefehl oder der Prozeßumsandlungsbefehl
ausgeht, und daß dieser Tag in die Regel III
des Art. III der Gerichtsverfassung vom 21. September
1879 (S. 1170) zu fassen den Verweisungs-
tragungen ist. Im Hinblick auf die Entscheidung vom 11. September

Über den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem k. Oberlandesgerichte
München.

1897 wird künftighin in der Regel der Satz, an dem die
 Verlesung zum Inhalte der Strafe eingestellt werden, nicht
 mehr in die Gulte III des Verzeihsnisses aufzunehmen sein;
 diese Eintragung wird nur dann zu geschehen haben, wenn
 zweifellos dem oben bezeichneten Satz und dem Satz, an dem
 das Urteil u. s. w. rechtskräftig werden, ein so erheblicher
 Zeitraum liegt, daß von einer auffallenden Verzögerung
 der Einleitung der Berufungsverhandlung gesprochen werden
 muß.

II. 1. Die Einträge in die Gulte III des Verzeihsnisses können
 unabhängig ihres Zweckes, dem Staatsministerium der Justiz
 einen Überblick über die verantwortlichen Abschnitte des Straf-
 verfahrens und über den Gang der Berufungsverhandlung zu
 bieten / vgl. die Entschlüsse vom 3. April 1896
 Nr. 1941 und vom 13. April 1897 Nr. 1155 /, hinzuge-
 fügt werden, als es zweifellos geschieht.

Kann ein Urteil oder ein Strafbefehl rechtskräftig werden,
 so weil die zulässigen Rechtsmittel nicht eingeleitet worden,
 so kann beispielsweise der Eintrag lauten: $\frac{2. I.}{10. I.}$ / In
 diesem Falle würde der über dem Einspruch angegebene Satz
 der Satz lauten, vor dem das Urteil verkündet, der
 Strafbefehl erlassen würde, der unter dem Einspruch ange-
 gebene Satz der Satz, an dem das Urteil, der Strafbefehl
 rechtskräftig werden /.

Künder gegen ein Urteil des Landgerichts oder des Appell-
 gerichts die Revision eingeleitet und diese - gleichgültig ob
 durch ein Urteil des Revisionsgerichts oder durch einen La-
 sultatsatz nach § 386 Abs. 1 der Strafprozessordnung - verworfen

(vgl. die Entschlüsse vom 29. Juni 1898 Nr. 18408 /,
 so kann der Eintrag lauten: $\frac{2. I.}{R. 20. I.}$ 1898 / * Satz, an
 dem die Revision verworfen wurde /.

Künder gegen ein Urteil des Obergerichts die Revision
 eingeleitet und diese - gleichgültig ob durch ein Urteil des
 Revisionsgerichts oder durch einen Lasultatsatz nach § 386 Abs. 1
 der Strafprozessordnung - verworfen, so kann der Ein-
 trag lauten: $\frac{2. I.}{L. 20. I.}$ 1898 / * Satz, an dem die Revision
 verworfen wurde /.

Künder gegen ein Urteil des Revisionsgerichts die Re-
 vision eingeleitet und diese verworfen, so kann der Ein-
 trag lauten: $\frac{2. I.}{L. 20. I.}$ } 1898.
 $R. 25. II.$

Künder gegen einen Strafbefehl ein Einspruch erhoben
 und dieser zurückgenommen oder durch ein Urteil nach
 § 452 der Strafprozessordnung verworfen, so kann der
 Eintrag lauten: $\frac{2. I.}{L. 20. I.}$ 1898 / * Satz, an dem der Straf-
 befehl erlassen wurde, ** Satz, an dem der Einspruch zurück-
 genommen wurde /, oder $\frac{2. I.}{R. S. 452 77ff. 20. I.}$ } 1898 / * Satz, an
 $28. II. **$

dem der Einspruch durch Urteil verworfen wurde, ** Satz,
 an dem dieser Urteil rechtskräftig wurde /.

Künder bei rechtzeitig erhobenen Einspruche zum Gericht-
 verhandlung gesesselt, so kann der Eintrag lauten:
 $\frac{2. I.}{R. S. 451 77ff. 20. I.}$ } 1898 / * Satz, an dem nach § 451 der
 $28. I. **$
 Strafprozessordnung das Urteil erging, ** Satz, an dem
 dieser Urteil rechtskräftig wurde /.

Kann eine Geldstrafe, die in einem Urteil oder Strafbefehl wegen eines Verstoßes oder einer Verletzung der Ordnung festgesetzt worden ist, in eine Haftstrafe umgewandelt werden, so kann der Richter lautem: $\frac{2. I. *}{20. I. **}$ } 1898, 74 St. Ges. 5. II. ***

1. * Tag, von dem das Urteil verkündet, der Strafbefehl erlassen wurde, ** Tag, von dem das Urteil oder der Strafbefehl rechtskräftig wurde, *** Tag, von dem die Geldstrafe in Haftstrafe umgewandelt wurde;

II 2. Es genügt, wenn in die Punkte II des Verzeihsnisses die Verzeihung mit der Bitte des Geistes eingetragen wird, das in der ersten Fassung nicht, da sich mit diesem Eintrage die Verzeihung mit der Bitte des Geistes ergibt, das in der zweiten - oder in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen ist.

III 1. In dem vom Praktikanten bei dem Landgerichte Frankenthal geführten Verzeihsnissen ist der Zeitraum, bis zu dem ein Antritt der Vollstreckung bewilligt wurde, einverleibt; vgl. z. B. die Fälle unter Nr. 115, 118, 120, 124, 126, 129, 130, 133 des Verzeihsnisses für das dritte Vierteljahr 1898, den Fall unter Nr. 209 des Verzeihsnisses für das vierte Vierteljahr 1898; in die Punkte III einzutragen; der Zeitraum ist als ein Teil des Inhalts des Geschehens in die Punkte V einzutragen.

2. In dem Falle unter Nr. 158 des Verzeihsnisses des Praktikanten bei dem Landgerichte Frankfurt für das vierte Vierteljahr wurde unterlassen, die eingekerkerten Strafen in die Punkte III einzutragen.

IV II 1. Das Amtsgericht Kempten a. G. setzte mit dem Strafbefehl vom 5. August vor. J. wegen Verurteilung gegen

Ursprünglich eine Haftstrafe von fünf Tagen gegen den Straftäter Josef. Dieser wies gegen den am 5. August zu gefällten Strafbefehl den Einspruch. Der Einspruch wurde am 8. 452 Abs. 1 der Prozessordnung durch das Urteil des Appellationsrichters bei dem Amtsgerichte Kempten vom 10. November vor. J. verworfen; dieses Urteil ist vom 25. November rechtskräftig geworden. Der Praktikant bei dem Landgerichte Frankenthal bewilligte einen Antritt der Vollstreckung der Strafe bis zum 22. September 1898, da Josef eine größere und besondere Arbeitsleistung abzurufen war (Nr. 200 des Verzeihsnisses für das vierte Vierteljahr 1898). Die Bewilligung eines Antritts in diesem Falle gibt zu der Annahme Anlaß, daß die Gesetze zum Antritt der Vollstreckung unumwunden dann mit besonderer Strafe zu verurteilen sind, wenn der Verurteilte Kraftmittel anwendet, mit denen ein Erfolg erzielt oder das Kraftmittel zurückgenommen ist, und wenn die zu verhängende Freiheitsstrafe nicht von kurzer Dauer ist. Die diesen Gesetzen entgegenstehende Anträge sind in den Fällen der Nr. 126, 134, 151, 155, 171, 182 des Verzeihsnisses des Praktikanten bei dem Landgerichte Frankenthal für das dritte Vierteljahr 1898, in den Fällen der Nr. 224, 258, 270, 276, 283, 285 des Verzeihsnisses des selben Praktikanten für das vierte Vierteljahr 1898, in den Fällen der Nr. 66, 67, 72 des Verzeihsnisses des Praktikanten bei dem Landgerichte Lunden für das vierte Vierteljahr 1898, in den Fällen der Nr. 64, 75, 97 des Verzeihsnisses des Praktikanten bei dem Landgerichte

Kreispräsidenten für das dritte Vierteljahr 1898, in dem Fall der Nr. 123, 124, 143, 159 des Kreisverzeichnisses der selben Praktikanten für das zweite Vierteljahr 1898, in dem Fall der Nr. 74, 106, 107 des Kreisverzeichnisses der Praktikanten bei dem Landgericht Zweibrücken für das dritte Vierteljahr 1898 der Bewilligung des Ausspruchs ein abweichendes Gesuch vorzulegen zu lassen.

2. Der Praktikant bei dem Landgericht Frankfurt a. M. bewilligte dem Richter Peter Jüß - gegen diesen war ein Strafverfahren vom 11. März 1898 wegen Verübung grober Unthat eine Haftstrafe von sieben Jahren festgesetzt worden, Jüß selbst dem Einspruch, zugunsten aber am 2. Juli 1898 zurück - einen Ausspruch der Vollstreckung bis zum 1. Oktober 1898; der Ausspruch ist damit begründet, daß im Falle der sofortigen Zwangsvollstreckung der Verurteilte seine Stelle verlieren, und sein Arbeitgeber deshalb gekündigt würde, daß aber im Falle eines Ausspruchs die Verurteilung dem Verurteilten keine Nachteile bringen würde. / Nr. 151 des Kreisverzeichnisses für das dritte Vierteljahr 1898. / Ganz abgesehen davon, ob der Bewilligung des Ausspruchs nicht schon das unter Nr. 1 festgesetzte Merkmal entgegensteht, ist ein nicht unbedeutendes, daß aus der Begründung des Ausspruchs die Festsetzung mitbestimmend war, der Verurteilte verliere im Falle der sofortigen Zwangsvollstreckung seine Stelle. Diese Festsetzung führt zu Folgerungen, die dem Kaiser der Prozess und dem Gesetz der Prozesspflicht widersprechen; die Prozesspflichtverletzung führt deshalb den Ausspruch der

Vollstreckung nur dann für gerechtfertigt, wenn diese für den Verurteilten ersichtlich, insbesondere das Strafverfahren längere Nachteile verursachen würde.

3. Der Praktikant bei dem Landgericht Frankfurt a. M. bewilligte dem Richter Karl Richter von Mannheim, der am 24. März 1898 vom Disziplinargericht bei dem Landgericht Zweibrücken wegen Verübung zu grober Unthat geurteilt wurde, dessen Berufung am 26. Juli 1898 nicht durch den Richter am 6. September 1898 verworfen worden war, einen Ausspruch der Vollstreckung bis zum 1. November 1898, weil Richter die Befreiung seines Richters übernehmen sollte, die von ihm nicht beabsichtigt zu werden vermöge. / Nr. 224 des Kreisverzeichnisses für das zweite Vierteljahr 1898. / Auf gegen die Bewilligung dieses Ausspruchs bestanden Bedenken. Richter beantragte den Ausspruch im Falle der dritten. Kaiserliche Bekanntmachung des Praktikantenrechts der Justiz vom 11. Juli 1896 (JML. S. 226) sind Praktikantenbefreiungen, die im Falle der dritten gestattet werden, nur dann zu bewilligen, wenn für den Dritten ein ersichtlicher Nachteil nicht zu befestigender Nachteile verursachen würde. Diese Voraussetzung war nicht gegeben. Der Praktikant beantragte ferner, daß es für die beiden Richter besser wäre, wenn sie sich in die Befreiung eines Ortes begaben würden; der von ihnen gewünschte Hinweis, in der Befreiung des Richters zu bleiben, sollte keinen Ausspruch auf Befreiung.

4. Die von dem Kaiserhof in Leipzig am 17. Januar d. J. zu dem Falle der Nr. 190 des Kreis-

zweijähriges das Prokuratorkamt bei dem Landgerichte Frankfurt
 a. M. für das dritte Vierteljahr 1898 erfolgten Dienstveränderung
 einer vorzüglichen Kaufmannschaft dürfte sich befinden
 können. Bevor der Geschäftsverlauf abläuft, dürfte dem
 nach § 492 der Kaufprozessordnung die erkrankten Kaufleute
 auf ein Geschäftsbüro zurückzuführen werden, was nach
 § 494 Abs. 2 der Kaufprozessordnung dem Vorsitzenden
 die Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen.

In zu dem Füllen der No. 210 und 213 des Ver-
 zweijähriges das Prokuratorkamt bei dem Landgerichte Frankfurt
 a. M. für das dritte Vierteljahr 1898 erfolgten Dienstver-
 änderung dürfte gegenüber den Anträgen in der Sache No
 das zweijähriges Amt aufrechtzuerhalten sein. Der übrigen
 werden die Dienstveränderungen Ihres Amtes gebilligt.]

Kreiskammer

Der K. Oberstaatsanwalt.

Sachverh.

7

Die Ordnung des Aktes in
 Strafsache.

Die dem Dienstverpflichten für die Gerichtsverfah-
 ren, daß die Akten nach der Zeitfolge zu ordnen sind, (S. 111. Bl.
 1879 S. 819, 825) ergibt sich notwendig, daß schon bei der An-
 ordnung der Akten die Zeitfolge zu berücksichtigen ist. Nach unserer
 Erfahrung wird diese Bestimmung vielfach gerüht.
 gesammelt und zwar beibringen in einem Briefe, die zu
 einem neuen Divisionsort in dem Akten fiele. Anträge
 sind schon fernerhin die Anordnung anderer Anträge.
 dieser sind zu prüfen die Aktenpunkte gegeben, die aus den
 Anträgen oder nach schon Anordnung entstanden sind; das
 sind von jüngeren und Befehligen nur zusammen.
 gedrängt und an schon Befehligen sind sie zusammen.
 auf Grund welcher sie abgefallen werden. Sind solche Befehl-
 linge ist sind und zwar notwendig, beibringen die Akten-
 führung sind die Befehligen der Aktenpunkte
 sind erwartet, werden werden die Aktenpunkte
 sind fernerhin zu beibringen die Anordnung der Zusammen-
 fang notwendig sind, daß die Akten ganz beibringen.

Es ergibt sich die Meinung, alle Aktenpunkte, gleich-
 und welcher Natur sind als sie von größerem oder kleinerem
 um Anordnung sind, nämlich sind sie folgen zu lassen, sind sie
 zeitlich beibringen. Bei Akten, die fallbeiwertig vorwärts sind.
 sind, dürfen die fernerhin beibringen beibringen sind.
 sind, als werden sie den Befehligen beibringen beibringen.
 sind folgen. Nebenbei ist die Regel festzustellen, daß sind
 die schon die fallbeiwertig, die folgenden Akten in schon
 ganzen Akten mit Anordnung sind müssen werden

Der Justizminister &
 die Herren Anwälte
 der
 Oberlandgericht.

befristeten werden sollen (S. 2 + 3 Nr. 2. 6. April 1874, S. 2. Nr. 108 ff.). Entgegen der Ansicht des in der
säuligen Anstalt des beauftragten - Hofstaatssekretärs,
Linnichs mit dem in der Anstalt, Geburtsort des
der in der - sind ohne Rücksicht auf die zeitliche
Gesundheit zu halten.

Die I. Staatsanwaltschaft wird hiermit beauftragt,
sich auf die Verhaftung geeigneter Folgen
für die in der in der in der in der in der
mit der Staatsanwaltschaft für die in der
Gesundheit zu versichern.

gez. Anst.

Nr. 4532.

München, den 11. Februar 1899

PRAS 16 FEB 99 Nr 2061.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

7a

Das Landesverwaltungsamt des
Gefängnisamts für die Provinz

Wegen der Überfüllung des Gefängnisamts für die Provinz
wird hiermit angeordnet, daß
vom 1. März 1899 an
die in dem Landgerichts Kreisamt
zu einer oder mehreren Monaten nicht übersteigenden Gefängnis-
strafe verurteilten männlichen Personen, die zur Zeit
der Haft das 18. Lebensjahr vollendet haben und die
Krause in einem Gefängnisamts zu verbleiben haben,
in die bei dem Kreisamt Kreisamt verbleiben
sollenden Abteilung für vorläufige männliche
Gefängnisstraflinge eingeleitet werden.
Diese Vorkehrungen werden angeordnet, die mit der Auf-
rechterhaltung betrauten Personen unverzüglich hiervon zu
benachrichtigen.

Dr. Frankfurter

Nr

Das Landesverwaltungsamt
des in der Provinz
für die Provinz

596-607 II.

N^o 6385. ^(Altschrift)

München, den 28. März 1899.

K. B. Staatsministerium
des Innern.

5

Betreff:

Kontrolle der Manganzinnfabri-
kation

Unter Bezug auf die Ministerial-Erlassung vom
29. Juli 1897, welche mit Lüttich, Köln, Trier und Bonn
sitzmehrende Bez., wird auf einen Bericht des Reichs-
amts des Innern bekannt gegeben, daß in letzter Zeit
einige neue Bleibehälter in der Manganzinn-Industrie
verwendet worden sind, insbesondere die von
Frankfurt am Main herkommenden, die wegen
ihre Verunreinigung durch andere Stoffe von der Regierung
zurückgehalten sind, bei der Herstellung von Manganzinn
und der Zubereitung von Bleibehältern aus Bleibehältern
Halbbrennstoffen der Natur. Auch sind Proben von Man-
ganzinn von verschiedenen Orten, welche in verschiedenen
von Rhein-Preußen überführt sind und in zu geringen
Mengen zugeteilt sind. Diese Proben sind von dem
Reichsamt des Innern, wie in dem nachstehenden
Zusatz befindliche Kontrolle der Fabrikationsstätten für
Manganzinn ist.

Es besteht deshalb Anlaß, den in letzter Zeit Kommen-
den Beförden unter Bezug auf die bezüglichen Proben

Die K. Regierung,
München des Innern.

mals mit Abfallstoffe angestrichen werden, bei dem Anstrich
sind die Linsenzimmer mit einem äußeren Linsen innen und
außen geringe eine feinsten Anstrich.

Zu jedem äußeren Linsen sollen 2 Linsenzimmer anfert.
den sein, jedoch der Linsenzimmer jeden Tag gereinigt werden.
den kann; der gebräunten Linsen wird sorgfältig ge-
reinigt und in die Luft gestellt.

Der Arbeit der Anstricher ist so einfach, daß sie von
Gefangenen beproben werden kann. Der Abfallstoffe kann,
wenn er nicht am Boden verfallend ist, von Holzstäben Baum
oder durch Vermittlung der Fabrikanten Schimper
von hier zum Preis von 1 Mk 40 Pf. pro Liter anfeuchtend
Herstellung und Probe bezogen werden. Zum An-
strichen wird ein Löffel Holz, von Tergentin auf ein Pfund
gelber Ölmenge gebraucht. Die Luft muß gut verpflanz-
ten anstrichen werden. Es soll ein Maß all nach-
wendig genau gemessen werden. Für übrig bleiben,
die Reste der aber nicht in die Gläser zurückge-
geben werden.

Die ungesunden Posten sind auf die für Regener.
die von Gefangenen gereinigt sind gereinigt
Dinner zu bestreiten.

geg. Antz.

No 10740

München, den 10. April 1899.

TRAFS 21. APR. 99 Nr. 2568.

K. L. Staatsministerium
den 10. April.
Lutnaff:

10

11. 11. um den Januar
Oberstaatsanwalt
Herrn R. Oberlandw.
ganze Jahresarbeiten.

Der Minister eines Landes
nicht durch den Minister
zu gewährleisten.



Auf den Linsen von 1. d. Mts. No 10740 durch
die K. Regierung durch den Oberstaatsanwalt des
Landes von Oberlandw. von 7. d. Mts.
Der Inhalt der Linsen ist jährlich
von der Regierung von Juli- und Ab-
Kantilen für die Linsenzimmer abzugeben.
Ob Juli- und Ab- Kantilen für die Linsenzimmer,
Arbeitskräfte, Kantenzimmer,
Linsenzimmer u. s. w. eingerichtet werden
sollen, bleibt dem Minister der K. Regierung
überlassen. Die Linsenzimmer ist unter Aufsicht
des Oberstaatsw. von Oberlandw. und unter Aufsicht
der Linsenzimmer der Linsenzimmer
Kantilen des Linsenzimmer in Linsenzimmer
Linsenzimmer des Linsenzimmer Mittel zu erhalten.

geg. D. Hof. v. Linsenzimmer.

An
die K. Regierung,
Kantilen des Linsenzimmer,
den 10. April.

Gebäude zusammen von nur
im Lande bayrischen Gefäng-
nisanstalten (z. B. in München
und Bamberg) ist die An-
gabe von Konstitutionsverhältnissen
in den Einzelhaftzellen mit
den ungenügenden Grund-
verhältnissen und der Ver-
sicherung die Folge davon festzu-
stellen.

München, den 7. April 1899.
R. O. v. d. L. v. d. L.

gez. Wagner.

gez. Hoff.

Der K. Oberstaatsanwalt.

11

Sachst.

Hallerströmung des Amtsgerichts.

Die Hallerströmung des Amtsgerichts in Fällen
übertragener Aufsichtspflicht obliegt in 1. Linie dem Amtsgericht.
Dienstverpflichtung. Dienst. mit Hauptbestimmung für die Gefängnisverwaltung
§ 10 Abs. 4 u. § 11 Abs. 3. In der Anstellungsvoraussetzung wird
dieser Hauptbestimmung unbedingt ausdrücklich Erwähnung geschehen mit
der Notiz: Das Amtsgerichtsdienstverpflichtete kann zur Auf-
sicht im Gefängnisdienst beigezogen werden, wenn mit so.
nicht eine solche anderweitige Übertragung notwendig
werden kann.

Es geht aus der Hauptbestimmung hervor, dass
die Gefängnisverwaltung in solchen Fällen nicht anders-
artig Hallerströmung bei uns in Anbetracht kommen mit
dem Amtsgerichtsdienstverpflichteten abgeben werden mit der
Begründung, dasselbe für die Übertragung der Hallerströmung
unzulässig. Diese Unzulässigkeit beruht aber zunächst
nicht darauf, dass die an sich zur Aufsicht wohl geeigneten
dem Amtsgerichtsdienstverpflichteten in der Führung der
Gefängnisverwaltungsdienstverpflichteten durchaus unbenutzt
sind. Es mag es daher dem Herrn Gefängnisver-
walter zur Selbstbestimmung zu empfehlen sein zu zeigen, dass
die Amtsgerichtsdienstverpflichteten von dem Amtsgericht die
von ihnen in der Aufsicht des Gefängnisdienstes
empfangen werden, dass sie jederzeit in der Lage sind in
Aufsichtnahmefällen des Amtsgerichtsdienstes diesen
übertragen zu werden.

An die

Herrn Hauptverwalter
des
Amtsgerichtsgefängnisses.

Nr. 12629.

München, den 21. Mai 1899.

PRÆS 23 MAI 99 Nr. 2819

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

12

Betreff:

Die Ausführung der Disziplinargelien
in Bezug auf Zigeuner.

Wester Legungsurtheil auf die im Justizministerialblatte
P. 105 abgedruckte Bekanntmachung des Staatsministeriums
des Innern vom 28. März v. J. Nr. 6953 wird hienmit fol-
gendes angewendet:

Hier bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige einer straf-
baren Handlung ungebraucht, die von Plandrügeln aus be-
gangen wurde, so ist der Inhalt der Anzeige der Polizei-
direktion München mitzutheilen, der Mitteilung sind die
Anhaltspunkte beizufügen, die zur näheren Kenntnissnahme der
Tatzen dienen, der die Angehörigen angehörend. Sind diese
in Gestalt, so ist es zu bemerken, anderen Falls ist die Poli-
zidirektion zu ersuchen, die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen,
wenn die Tathandlung, zu der die Angehörigen gehören, in einem
anderen Bezirke ermittelt oder angefallen wurde.

Hier nach im Laufe des Strafverfahrens die Verantwortlichkeit
der Angehörigen, ihrer Heimath- und Staatsangehörigkeit fest-
gestellt oder nicht bekannt, dass sie früher schon Strafen er-
litten haben, so sind diese Verhältnisse ebenfalls der Polizei-

den

die Herrn Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königs.

Zweites

Revolution mitzutheilen.

Hiervon die Angehörigen in dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren verurteilt, so ist der Polizeidirektion der Theilnahme mit einem kurzen Bericht über die Thatfachen, und genau davon die Verteilung erfolgte, und mit dem Leisigen mitzutheilen, an welchem Orte die Verteilung die Thatfachen verfahren sind an welchem Tage sie mit der Haft werden entlassen werden.

Der die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, die öffentliche Klage gegen die Angehörigen zu erheben, weil ihre Geschäftigkeit nicht sicher festgestellt oder ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, oder wenn gewisse die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen, weil dem weiteren Verfahren die Absicht der Angehörigen entgegensteht, so hat die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die §§ 66 bis 68 des Strafgesetzbuchs dahin zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht durch Verjährung ausgeschlossen wird.

Für Hofrathsgleichen wollen jenen das Weitere vorführen.

Dr. G. Leonrod

C. R. I. n. 915

An die Herren I. Kreisbauern

in Frankenthal pr. 27. II. und auf Abtheilung

Lautau pr. 25. II. 1898 u. auf Abtheilung

Kaiserslautern pr. 22. I. 1890 und auf Abtheilung

Zweibrücken pr. 31. d. 1899. Ten

gegen Blindenwölfe zu verkaufen, Abtheilung

Zweibrücken, 23. Mai 1899.

Der P. Oberprocurator

aus

Die Herren werden ersucht, wenn sie die Abtheilung bei den Amtsausschüssen in Umlauf zu setzen u. dieselben Abtheilung

N. 492.

Von Hofrathsgleichen

Erzherzog. Oberprocurator

Salon

aus Abtheilung

am 31. Mai 1899

H. Leonrod

PAES. 31. MAI. 99. N. 492.

Nr. 15147.

München, den 23. Mai 1899.

PRÆS 27. MAI. 99. N. 285.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

12 a

Der Handel mit unzulässigen
Bildern und Schriften.

Das Oberste Gericht in Berlin hat mit Zustimmung
der sämtlichen Landesregierungen zur wirksamen Be-
kämpfung des Handels mit unzulässigen Bildern und Schriften
mit der R. Reichslandwirthschaftl. Regierung der regelmäßigen
Austausch des zur Feststellung und Bekämpfung des Handels
geeigneten Materials vereinbart. Mit Bezug auf diese
Vereinbarung werden die Staatsanwaltschaften hienüt be-
auftragt, über alle ihnen amtlich bekannt werdenden Ver-
stöße gegen die Bestimmungen und sonstigen Vorschriften und Verordnun-
gen, die zur Feststellung und Bekämpfung des in den Ver-
einten vereinbarten Handels mit unzulässigen Bildern und
Schriften führen können, an das Staatsministerium der Justiz
auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zu berichten.

Ihre Hauptaufgabe wollen diese Aufstellungen zur Kennt-
nis der Staatsanwälte bei den Landgerichten des Oberlandesge-
richtsbezirks sowie der Staatsanwälte des Landgerichts bringen und den
Erfolg übermitteln.

V. J. Koenig

An den

Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichte
München.

2196 I.

Num: 18073

München, den 14. Juni 1899.
PRAES 20 JUN 99 N^o 3088

Betreff:

Leibliche Legation 13 zu dem Generalien

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Vorzü Gunsten des Otto Linnich durch die Cultusordnung vom 13. Januar d. J. Nr. 1329 erfolgte Bewilligung einer Leibeserbschaft wird hiermit widerrufen.

Die Urkunde ist unzugänglich zu vollziehen. Das Verzeichnis (Formular II) und dessen Abschriften sind hiermit zu befristigen.

J. Die Urkunde vom 9. d. Mts. folgt hiermit zurück.

Bei der Anweisung des Widerrufs der Bewilligung einer Leibeserbschaft ist hinfort das Einzelerbschaft, durch das Itzen die Cultusordnung des Staatsministeriums der Justiz über die Bewilligung der Leibeserbschaft vollzogen worden ist (Bekanntmachung vom 24. März 1896 S. Nr. II Abs. 1, ZMBl. S. 80), vorzulegen.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Prof. Leonhard

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zürichbrunnen.

997. I

Num: 22091.

München, den 19. Juli 1899.

PRAS 24 JUL 99 No 2417.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

14 a

Von dem Staatsanwalt bei dem
Landgerichte im ersten Instanz 1899
erlegte Falle des Aufschub der Kauf-
vollstreckung.

Die Leitungen des Landgerichts vom 11. d. Mts. werden mit den
folgenden Umständen zurückgegeben:

I. Das Disziplinargewicht bei dem Amtsgericht Lichtenfels war
erlassen am 3. Februar d. J. wegen Aufschubfertigung des Witz-
ger Anwalts in L. zu einem selbständigen Gefängnisstrafe, die
von dem Herrn Richter angelegte Erwählung wurde am 28. April
d. J. widerrufen. Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte Fran-
kenthal bewilligte §. 150 des Strafgesetzbuchs für das zweite
Dritteljahr 1899; der Aufschub der Vollstreckung bis zum
27. Juli d. J., weil Anwalt König mit dem Landgericht
Kallert ein Dispositum für sich begonnen habe und ersucht
den Landgericht nicht abzumachen sei."

Der Landgericht des Aufschubs wurde mit dem Anwaltsgericht,
wie in der Nr. II 1 der Verfügungs vom 30. Januar 1899
Nr. 2311 angelegt werden, eine abgeleitete Dispositum zurückzuführen

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zurückgeben.

ganzem. Auch das sollte sich die Klage, die ich etwa durch die so-
fortige Vollstreckung vermeiden, sollte zu vermeiden, dass die
Urkunden ausgeben, so wie die Klage verurteilt sollte.

II. Das Dispositionsgesetz bei dem Urtheilsgesetz Rechtsprechung vor-
sicht am 21. März d. J. wegen Kündigungsfrist der Disposition
Richtern in Rechtsprechung zu einer frühzeitigem Aufhebung
Klage; die von Richtern angelegte Kündigung wurde am 16.
Mai d. J. widerrufen, das Urtheil der Kündigungsgesetz wurde
am 14. Juni d. J. nachträglich, der Rechtsanwalt bei
dem Landgericht Kaiserthum bewilligte §. 80 des Ver-
zeichnisses für das zweite Vierteljahr 1899: / der Aufsicht der Voll-
streckung bis zum 1. August d. J. Die Klagen, die zu den
genannten Verfügungsstellen verwandt sind, sind bei Klagen,
die Klagen wegen Rechtsprechung von wegen Landgerichten an-
zuhalten, bei denen die Klagen der Rückfall anfangsgründung
nicht liegt, entspricht es sich, wenn ich wegen besprochenen Ver-
hältnisses ein Aufsicht gemacht wird, die Einwilligung des Auf-
sichtes nach § 488 Abs. 3 der Prozessordnung an eine Dispo-
sitionsgesetz oder an andere Verfügungen zu klagen, so sollte
sich das annehmen, die Einwilligung des Aufsichtes der gegen
Richtern angelegten Klagen an die Verfügung der guten
Verfüzung zu klagen.

III. Das was in der Nr. II angeführten Verfügungen sollte es
sich nicht in der Sache der Nr. 25, 26 des Verzeichnisses der
Rechtsprechung bei dem Landgericht Landau für das zweite

Vierteljahr 1899 angefallen, die Einwilligung des Aufsichtes der
wegen Kündigungsfrist der Klagen angelegten Verfügung von
Klagen angelegten Klagen an die Verfügung der guten Ver-
füzung der Klagen zu klagen.

IV. Das Urtheilsgesetz Kaiserthum sollte wegen Dispositionsgesetz
wegen der 1883 gegebenen Verfügung des Aufsichtes der Klagen
am 22. Februar d. J. eine Fristsetzung von einer Tagung fest;
die Klagen sollte am 4. März die Kündigung eines nach-
träglichem Urtheils. Disposition, die die Klagen an-
zuhalten, am 11. März d. J. zu stellen wurde, beantragte
am 13. März die Aufsicht der Vollstreckung bis zum 1. April
d. J. - die Klagenfrist der Klagen, angelegte sich (Ver-
weigerung in der Sache II c der Nr. 30 des Verzeichnisses der
Rechtsprechung bei dem Landgericht Zweibrücken für das erste
Vierteljahr 1899) durch wiederholte Verfügungen der Ver-
füger an den Rechtsanwalt in Kaiserthum; der Antrag der
Disposition wurde, durch Zeitablauf gegenstandslos. (Zweite
Sache, dass der Antrag der Prozessordnung Disposition, die die
der Vollstreckung der gerichtlichen Fristsetzung anzuhalten, außer-
halb der Prozessordnung liegen sollte Klagen der Klagen nicht an-
nehmen, so wie die Klagen von Verfügungen sollte von
Klagen von anderen Klagen.

Das Rechtsministerium der Justiz findet nicht dagegen zu
erinnern, dass der Rechtsanwalt ein an ihn gelangtes Ge-
schäft nicht von einer anderen Art, das an für ungenügend

im Angezogenen verkauft werden, auf Grund des § 663. 3. a. a. O.
mit einem Pfandschafe von 10 M., wofür ein Pfand auf 8 Pf. des Pfandes,
das ein Pfandpfand von 50 M. beträgt, für ein eingepfandenes
Anwesen soll.

Da nun eingepfandenes ist, das Besondere betreuend, so
soll auf ein anderes Grundstück zurückgegriffen werden, so
weit die Amtseinkünfte hiermit nicht ausreichen zu dem
Bezug der von ihnen anzunehmenden gesetzlichen Bestimmungen
eingepfandenes.

Angezeigt der Person Pfändung, die für die Münd-
mit Klammern dem Pfand der Landesgesetzlichen
Veränderung mit dem dem Volkswortigen eingepfandenes
nicht, wofür es geboten, die Pfändung gegen die
zur Befreiung mit Befreiung für die Befreiung
Befreiung mit Befreiung der Befreiung.

Die Amtseinkünfte sollen für die Befreiung, wegen al-
der Befreiung der Befreiung gegen die Befreiung,
mit wofür ein Pfand für die Befreiung mit Befreiung der
Befreiung verbunden ist, wofür wegen der Befreiung.
Befreiung der Münd. mit Klammern dem Pfand
sondern selbst Befreiung zur Befreiung
zur Befreiung, in die Befreiung der Befreiung
nach Lage der Befreiung ein Pfand der Befreiung
Befreiung, auf Befreiung falls zur Befreiung ein Pfand
Befreiung ein Pfand.

Die Amtseinkünfte sollen die Befreiung der Befreiung
wofür mit ein Pfand falls, in dem Befreiung der Befreiung
Befreiung der Befreiung an Pfand Befreiung wofür Befreiung
Befreiung, in der Befreiung Befreiung.

146

München, den 1. August 1899.

Betreff:

Die Ueberleitung der Vormundschaften und Pflegschaften.

Zum Zwecke des einheitlichen Vollzugs der Art. 203 bis 210 des Einführungs-
gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gibt das Staatsministerium der Justiz folgende
allgemeine Anweisung:

A.

Nach Art. 203 bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen einem vor dem
Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde und den Eltern
von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an vorbehaltlich der in den
Art. 204 bis 206 enthaltenen Einschränkungen nach den Vorschriften des Bürger-
lichen Gesetzbuchs. Nach Art. 210 finden auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens
des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften von
dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

I. Von den Rechtsänderungen, die sich aus dem Art. 203 ergeben, kommen für
die Vormundschaftsgerichte insbesondere folgende in Betracht:

1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind vor Allem für die
Beantwortung der Frage maßgebend, ob ein Kind unter elterlicher
Gewalt steht.

a. Minderjährige, welche nach Maßgabe der bisherigen Vor-
schriften durch Verheiratung,

z. B. nach dem gemeinen Rechte, den Rechten
von Bamberg, Mainz, Bayreuth, Erbach, Solms,
Würzburg, Castell, Augsburg, der Stadt Kempten,
von Lindau, Memmingen, Nürnberg,

durch Emanzipation,

z. B. nach dem gemeinen Rechte, dem Bayerischen
und dem Preussischen Landrechte,

durch Gründung eines selbständigen Haushalts,

z. B. nach dem gemeinen Rechte, dem Bayerischen
und dem Preussischen Landrechte, den Rechten
von Bamberg, Würzburg, Castell, Hohenlohe,
der Stadt Augsburg, von Kaufbeuren, der Stadt
Kempten, von Lindau, Memmingen,

oder durch Verzicht des Inhabers der elterlichen Gewalt,

z. B. nach dem Bamberger Landrecht,

aus der elterlichen Gewalt getreten sind, kehren deshalb in
dem Zeitpunkt, in dem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft
tritt, in die elterliche Gewalt zurück. Kann der Minder-
jährige in die elterliche Gewalt nicht zurückkehren, z. B.
weil die Eltern gestorben sind oder die Mutter eine neue
Ehe eingegangen hat, so ist eine Vormundschaft anzuordnen.

Bezüglich derjenigen Kinder, welche durch Verheiratung
oder, wie z. B. nach dem Bayerischen Landrechte, durch die
mit der Verheiratung verbundene Gründung eines selbst-
ständigen Haushalts aus der elterlichen Gewalt getreten sind,
ist jedoch zu beachten, daß nach mehreren Rechten,

z. B. nach dem Bayerischen Landrechte, den
Rechten von Bayreuth, Ansbach, Dinkelsbühl,
Nürnberg, Fulda, Schweinfurt, Erbach, Nörd-
lingen, Augsburg, Lindau, Memmingen, der
Stadt Kempten, von Dettingen,

sowohl für den Mann als auch für die Frau und nach anderen Rechten,

z. B. nach dem Hohenloher Landrechte, wenigstens für die Frau die Verehelichung zugleich den Eintritt der Volljährigkeit zur Folge hat. Nach Art. 153 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche steht, wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich; er kehrt also nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in die elterliche Gewalt zurück. Es kann daher z. B. im Gebiete des Bayerischen Landrechts nicht einer siebzehn Jahre alten Ehefrau, deren Eltern zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr leben, ein Vormund bestellt werden; dagegen hat dies z. B. im Gebiete der Rechte von Bamberg, Würzburg oder Mainz zu geschehen.

Daß eine Vormundschaft endigt, die über einen nach den bisherigen Vorschriften aus der elterlichen Gewalt getretenen, nach dem Vorstehenden aber in die elterliche Gewalt zurückkehrenden Minderjährigen aus irgend einem Grunde angeordnet worden ist, versteht sich von selbst.

b. In die elterliche Gewalt kehren auch die Kinder zurück, bezüglich deren die elterliche Gewalt,

z. B. nach den Rechten von Würzburg, Schweinfurt, Castell, Fulda, durch Grundteilung oder,

wie nach dem Rechte von Nürnberg, durch Abtheilung erloschen ist. Die Vormundschaft ist aufzuheben. Aufzuheben ist ferner die Vormundschaft über einen Minderjährigen, die

z. B. nach den Rechten von Rothenburg, Hohenlohe, Nördlingen, der Stadt und des Stiftes Kempten,

im Falle der Wiederverheiratung des Vaters, sei es schlechthin oder weil eine Einkindschaftung nicht stattfand, angeordnet worden ist.

Bezüglich der in Folge der Grundteilung oder der Abtheilung angeordneten Vormundschaften ist jedoch darauf zu sehen, aus welchem Grunde die Grundteilung oder die Abtheilung erfolgt ist. Hat z. B. der Vater nach Nürnberger Recht den Besitz wegen wissentlich falscher Inventurung verloren oder ist er nach Würzburger Recht wegen schlechter Verwaltung zur Grundteilung gezwungen worden, so handelt es sich um eine Beschränkung der Rechte des Vaters auf Grund einer Anordnung einer Behörde. Die Vormundschaft bleibt also als Pflugschaft nach Art. 204 des Einführungsgesetzes bestehen.

2. Aus dem Art. 203 ergibt sich ferner, daß auch die Frage, wem die elterliche Gewalt zusteht, künftig nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beantworten ist. Auf die wichtigsten Folgen hievon ist schon in den Entschlüssen des Staatsministeriums der Justiz Nr. 7917 vom 23. März 1897 und Nr. 11656 vom 5. Mai 1897 hingewiesen worden.

a. Da ein großer Theil der in Bayern geltenden Rechte im Anschluß an das gemeine Recht und das Preussische Landrecht nur eine väterliche, nicht eine elterliche Gewalt kennt, endigen alle Vormundschaften über Minderjährige, deren Vater gestorben oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, sofern nach den §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mutter die elterliche Gewalt zusteht und kein Grund vorliegt, aus welchem die Mutter von der Ausübung der Gewalt ausgeschlossen ist oder sie verloren hat; wenn der Vater gestorben ist, darf also insbesondere die Mutter nicht eine neue Ehe eingegangen haben.

Dies gilt insbesondere für die Rechtsgebiete des Bayerischen Landrechts, des Oberpfälzischen Landrechts, der Rechte von Regensburg, Nürnberg, der Stadt und des Stiftes Kempten, von Lindau, Memmingen, Augsburg, Kettenberg, Rothenfels.

b. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche steht die elterliche Gewalt nur dem leiblichen Vater und nur der leiblichen Mutter zu; geht die Mutter nach dem Tode des Vaters eine neue Ehe ein, so verliert sie die Gewalt. Es ist deshalb eine Vormundschaft über alle Minderjährigen anzuordnen, die nach dem bisherigen Rechte unter der elterlichen Gewalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter oder der Mutter, welche eine neue Ehe eingegangen hat, stehen.

Dies gilt vor Allem für die Gebiete,

z. B. der Rechte von Würzburg, Schweinfurt, Castell, Hohenlohe, Mainz, Bamberg, Nürnberg, in welchen der Stiefvater durch die Einkindschaftung die volle elterliche Gewalt über die eingekindschafteten Kinder erlangt. Nach der Vorschrift des Preussischen Landrechts II 2 § 732, welche in allen bayerischen Rechtsgebieten gilt, für welche das Preussische Landrecht subsidiäre Rechtsquelle ist (in Betracht kommen namentlich Bayreuth, Ansbach und Dinkelsbühl), erlangt der Stiefvater durch die Einkindschaftung die Rechte eines leiblichen Vaters nur in Ansehung der Person des Kindes. Soweit in diesen Rechtsgebieten für das Vermögen des Kindes ein Vormund bestellt ist, ist er beizubehalten und ihm auch die Sorge für die Person zu übertragen; eine Pflugschaft ist in eine Vormundschaft umzuwandeln.

Dies gilt ferner für die Rechtsgebiete, in welchen der Stiefvater auch ohne Einkindschaftung die elterliche Gewalt — ganz oder nur in einzelnen Beziehungen — erhält, z. B. für das Gebiet des Rechtes von Bamberg, oder in welchen die Mutter bei der Eingehung einer neuen Ehe die elterliche Gewalt behält. Es ist also z. B. die Vormundschaft, welche nach Mainzer Landrecht VI § 3 bestellt worden ist, in eine ordentliche Vormundschaft umzuwandeln.

3. Der Grundsatz des Art. 203 bringt es mit sich, daß auch für die Rechte des Inhabers der elterlichen Gewalt am Vermögen des Kindes ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind. Wie der Art. 203 Satz 2 hervorhebt, gilt dies auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erworben hat.

a. Insbesondere hört die elterliche Nutznießung mit der Volljährigkeit des Kindes auf; dagegen erlangt der Inhaber der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen der nach dem bisherigen Rechte aus seiner Gewalt getretenen, nun (§ 11 a) in die Gewalt zurückkehrenden Kinder — bei Töchtern nur nach Maßgabe des § 1661 — wieder.

Nach Art. 204 Abs. 2 bleibt jedoch, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen ist, die Nutznießung entzogen, bis das Vormundschaftsgericht die Anordnung aufhebt. Hierzu ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, wenn nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist. Von Bedeutung ist der Art. 204 Abs. 2 insbesondere für das Bayerische Landrecht II 9 § 8 Nr. 6, wenn dem Vater wegen Mißbrauchs der Gewalt die Verwaltung und die Nutznießung entzogen sind.

b. Das Rekursionsystem des gemeinen Rechtes, des Bayerischen Landrechts und anderer Rechte ist beseitigt. Es gilt künftig die Unterscheidung von freiem und nicht freiem Vermögen des Kindes (§§ 1649 bis 1651 des B. G. B.).

Das freie Vermögen des Kindes unterliegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Verwaltung des Inhabers der elterlichen Gewalt, sofern nicht der Erblasser oder der Schenker, von dem das Vermögen herrührt, dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach § 1638 auch die Verwaltung entzogen hat. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wird also deshalb allein, weil dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Nutznießung entzogen ist, ein Pfleger nicht bestellt; dagegen wird ein Pfleger (nicht ein Vormund) bestellt, wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt auch die Vermögensverwaltung nicht zusteht. Die Praxis mehrerer Rechtsgebiete nimmt häufig einen anderen Standpunkt ein; sie stellt bald einen Vor-

mund, bald einen Pfleger auf, um das Sondergut des Kindes zu verwalten. Diese Vormundschaften und Pflegschaften sind aufzuheben, sofern dem Inhaber der elterlichen Gewalt nur die Nutznießung entzogen ist, und die Vormundschaft in eine Pflegschaft (§ 1909) umzuwandeln, wenn dem Inhaber der elterlichen Gewalt auch die Vermögensverwaltung nicht zusteht.

Die Verwaltung gebührt dem Inhaber der elterlichen Gewalt auch bezüglich desjenigen Vermögens des Kindes, bezüglich dessen er auf die elterliche Nutznießung nach § 1662 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzichtet hat. Die Praxis bestellt in solchen Fällen in manchen Rechtsgebieten, z. B. im Gebiete des Bayerischen Landrechts, nicht selten einen Spezialkurator oder einen Vormund. Vormundschaft wie Pflegschaft sind aufzuheben.

Von selbst versteht sich übrigens, daß die zur Verwaltung eines bei einer Einkindschaftung bestellten Voraus angeordneten Spezialkuratelen, die z. B. im Gebiete der Rechte von Würzburg, Castell und Schweinfurt vorkommen, bestehen bleiben; denn es handelt sich hier um die Vertretung in Ansehung eines Anspruchs, der dem Kinde gegen den Elternteil zusteht. Aus dem § 1630 Abs. 2 mit den §§ 181, 1795, 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt, daß diese Vertretung nicht dem Vater oder der Mutter, sondern einem Pfleger zukommt.

c. Mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt endigt dessen Vermögensverwaltung (§§ 1647, 1686 des B. G. B.). Der größere Theil der in Bayern geltenden Rechte steht auf dem gemeinrechtlichen Standpunkte, daß die Konkursöffnung an sich ohne Einfluß auf die elterliche Gewalt ist und nur unter Umständen zur Entziehung der Vermögensverwaltung berechtigt. Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche stimmt überein das Preussische Landrecht. Soweit nicht in Folge der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretenen Konkursöffnung ein Pfleger bestellt ist, hat es in diesem Zeitpunkte zu geschehen.

d. Zur Hinterlegung der Wertpapiere, welche zu dem von dem Vater verwalteten Vermögen des Kindes gehören, ist der Vater nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur verpflichtet, wenn das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 3 und des § 1814 die Hinterlegung angeordnet hat. Steht die Verwaltung des Vermögens des Kindes dem Vater nicht zu, ist also hiefür nach § 1909 ein Pfleger bestellt, so müssen, da nach § 1915 auf den Pfleger die für den Vormund geltenden Vorschriften Anwendung finden, die Wertpapiere nach § 1814 hinterlegt werden. Auch die Mutter hat, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt, eine weiter gehende Hinterlegungspflicht als der Vater nicht. Daran ändert die Bestellung eines Beistandes nichts. Nur wenn dem Beistande nach § 1693 auf Antrag der Mutter die Vermögensverwaltung übertragen ist, müssen die Wertpapiere, auf welche sich die Verwaltung des Beistandes bezieht, hinterlegt werden; denn in diesem Falle hat der Beistand die rechtliche Stellung eines Pflegers.

In einem erheblichen Teile der Landesteile rechts des Rheins wird gegenwärtig teils auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, teils nach einer steten Uebung der Gerichte der Vater und, wenn die Mutter die elterliche Gewalt hat, die Mutter bald allgemein, bald nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bezüglich des *peculium adventitium* irregulare, zur Hinterlegung der Wertpapiere des Kindes angehalten. In Folge des Art. 203 müssen alle Wertpapiere, welche hinterlegt sind, ohne daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Vater oder die Mutter zur Hinterlegung verpflichtet ist, dem Inhaber der elterlichen Gewalt hinausgegeben werden.

Ähnlich liegt die Sache hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vater oder die Mutter zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist. In Anlehnung an den § 12 Nr. 7 des Hypothekengesetzes hat die Praxis den Inhaber der elterlichen Gewalt, insbesondere wenn er Grundstücke besitzt, in zahlreichen Fällen zur Sicherheitsleistung angehalten.

Künftig bestimmt sich die Beantwortung der Frage, ob von dem Inhaber der elterlichen Gewalt Sicherheit zu leisten ist, ausschließlich nach § 1667 Abs. 2 und § 1668 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der im § 12 Nr. 7 des Hypothekengesetzes bestimmte Hypothekentitel fällt schon in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht erst in dem Zeitpunkte weg, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (vergl. Art. 54 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum B. G. B. betr.). Hat der Vater oder die Mutter nach dem bisherigen Rechte Sicherheit geleistet, während sie, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch schon zur Zeit der Sicherheitsleistung gegolten hätte, zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet gewesen wären, so kann die Aufhebung der geleisteten Sicherheit verlangt werden, sofern nicht der Vater oder die Mutter sich schon ersatzpflichtig gemacht hat. Ist, was die Regel bildet, die Sicherheit durch Bestellung einer Sicherheitshypothek geleistet, so darf das Vormundschaftsgericht jedoch unter keinen Umständen die Löschung der Hypothek von Amtswegen herbeiführen, denn dem Inhaber der elterlichen Gewalt ist es unbenommen, freiwillige Sicherheit zu leisten; auch würde die Löschung regelmäßig nur das Vorrücken der nachstehenden Hypothekengläubiger herbeiführen und dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Möglichkeit nehmen, über die frei werdende Stelle zu verfügen.

Von dem Falle, daß der Vater oder die Mutter nur auf Grund der Vorschriften des bisherigen Rechtes über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern Sicherheit geleistet hat, ist der Fall zu unterscheiden, daß der Vater oder die Mutter vertragsmäßig zur Leistung einer Sicherheit, insbesondere zur Bestellung einer Hypothek, verpflichtet ist. In Betracht kommen hauptsächlich die Fälle, in welchen der Vater oder die Mutter nach dem Tode des anderen Ehegatten, sei es auf Grund eines Ehe- oder Erbvertrags oder auf Grund einer Vereinbarung unter den Erben, gegen Uebernahme des ganzen Vermögens oder eines Teiles des Vermögens des Verstorbenen den Kindern das Vater- oder Muttergut ausseigt und zur Sicherung des Anspruchs der Kinder Hypothek bestellt, sowie die Fälle hypothekarischer Sicherung des Voraus bei einer Einkindschaftung. Daß derartige Hypotheken durch den Art. 203 nicht berührt werden, versteht sich von selbst.

e. Zu den unter b, d enthaltenen Ausführungen ist zu beachten, daß nach Art. 204 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, wenn der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt ist, die Beschränkung in Kraft bleibt, sofern sie nicht vom Vormundschaftsgerichte nach § 1671 aufgehoben wird. Hat demnach das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des bisherigen Rechtes (vergl. z. B. Ann. 4 zum Bayer. L. R. I 5 § 5) eine Spezialkuratel angeordnet, um die Verwaltung des Adventitzguts des Kindes selbst in die Hand zu nehmen, oder hat es die Hinterlegung der Wertpapiere angeordnet, weil es befürchtet hat, der Vater oder die Mutter verlege die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten, so bleibt die Pflegschaft bestehen und bleiben die Wertpapiere hinterlegt, wenn nicht das Vormundschaftsgericht von Amtswegen oder auf Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt die Anordnung aufhebt. Es ist nicht erforderlich, daß zu der Zeit, zu welcher die Anordnung getroffen worden ist, oder zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen. Dagegen darf, wenn ein Recht, z. B. das vorderösterreichische Recht, die Hinterlegung allgemein vorschreibt oder wenn die Hinterlegung bei einem Gerichte allgemein üblich ist, nicht schon in der dieser gesetzlichen Vorschrift oder dieser Uebung entsprechenden Anordnung der Hinterlegung eine Anordnung im Sinne des Art. 204 gefunden werden.

f. Nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vater das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis,

nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Die gleiche Pflicht hat nach dem Tode des Vaters nach § 1686 die Mutter. Ein Verzeichnis des dem Kinde gehörenden Vermögens ist von dem Vater oder der Mutter ferner dann einzureichen, wenn das Vormundschaftsgericht die Einreichung nach § 1667 Abs. 2 wegen Gefährdung des Vermögens des Kindes angeordnet hat.

Auch nach der Mehrheit der in Bayern geltenden Rechte muß der Vater und, wenn die Mutter die elterliche Gewalt hat, die Mutter ein Verzeichnis des dem Kinde bei dem Tode des einen Elternteils zugefallenen Vermögens einreichen. In den Gebieten dieser Rechte verursacht die Vorschrift des § 1640 insoweit keine gerichtliche Thätigkeit. Das bei den Akten befindliche Inventar ersetzt das nach § 1640 einzureichende Verzeichnis. Das Vormundschaftsgericht hat nur zu prüfen, ob nicht dem Kinde nach dem Tode des einen Elternteils noch Vermögen zugefallen ist, und die Verzeichnung dieses Vermögens herbeizuführen. In anderen Rechtsgebieten muß ein Inventar nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgelegt werden. Hier haben die Vormundschaftsgerichte zu veranlassen, daß dem § 1640 entsprechende Vermögensverzeichnisse eingereicht werden.

Wegen des Falles, daß in der aufgelösten Ehe der Güterstand der allgemeinen oder der partikulären Gütergemeinschaft gegolten hat, siehe unten Nr. II.

Die Vorschrift des § 1669, daß der Vater bei der Eingehung einer neuen Ehe ein Verzeichnis des gesamten seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen hat, gibt dem Vormundschaftsgerichte keinen Anlaß zu einer Ueberleitungsthätigkeit, da sich nach allen in Bayern geltenden Rechten für diesen Fall ein Verzeichnis in den Akten befinden muß.

4. Soweit die Mutter die elterliche Gewalt erhält oder behält, entsteht die Frage, ob ihr ein Beistand (§ 1687) zu bestellen ist.

Eine Anordnung des Vaters (§ 1687 Nr. 1) wird vorläufig nur selten in Frage kommen. Nach Art. 205 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt indessen, wenn der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet hat, die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der eine der im Art. 205 vorausgesetzten Fälle, daß der Vater der Mutter einen Beistand zugeordnet hat, ist für das rechtsrheinische Bayern von geringer Bedeutung. Dagegen wird der andere Fall, daß die Mutter von der Vormundschaft ausgeschlossen ist, vorkommen. Ein solcher Ausschluß liegt im Zweifel nicht nur dann vor, wenn der Vater einen Dritten als Vormund benennt, während nach dem maßgebenden Rechte,

z. B. dem Bayerischen Landrechte, dem Rechte der Städte Augsburg und Lindau,

die Mutter zunächst zur Vormundschaft berufen ist, sondern auch dann, wenn er einen Dritten als Vormund benennt, während,

wie z. B. nach dem gemeinen Rechte, dem Preussischen Landrechte, den Rechten von Nürnberg, Würzburg, Augsburg, dem vorderösterreichischen Rechte,

die Mutter nicht in erster Linie gesetzlich zur Vormundschaft berufen ist. Der Ausschluß liegt ferner dann vor, wenn der Vater neben der Mutter einen Mitvormund ernannt hat.

Ob die besonderen Gründe vorliegen, aus welchen nach § 1687 Nr. 3 von Amtswegen ein Beistand bestellt werden kann, hat das Vormundschaftsgericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Soweit der Mutter ein Beistand nicht zu bestellen ist, sind etwaige Mitvormünder oder Beistände (Gehilfen), welche ihr nach Maßgabe des bisherigen Rechtes,

vergl. z. B. die Rechte von Bayreuth, Bamberg, Nürnberg, der Stadt Augsburg, von Memmingen,

beigegeben werden konnten oder mußten, zu entlassen.

5. Nach § 1680 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwirkt der Inhaber der elterlichen Gewalt die Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe

oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Einigen in Bayern geltenden Rechten, z. B. nach der herrschenden Meinung dem gemeinen Rechte, ist die Verwirkung der elterlichen Gewalt wegen strafbarer Handlungen an dem Kinde unbekannt. Andere Rechte knüpfen den Verlust an andere Voraussetzungen, insbesondere auch an nicht an dem Kinde begangene Straftaten. Die väterliche Gewalt hört z. B. nach dem Bayerischen Landrechte I 5 § 7 Nr. 2 im Falle schweren Mißbrauchs der väterlichen Gewalt, z. B. durch Grausamkeit gegen das Kind, Aussetzung oder Verkuppelung des Kindes, auf. Nach dem Preussischen Landrechte II 2 §§ 255, 260 hört sie auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu Zuchthaus oder mehr als zehnjährigem Gefängnis verurteilt worden ist, und sie ruht, wenn er zu einer Gefängnisstrafe von zwei bis zu zehn Jahren verurteilt worden ist. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche wird ferner die elterliche Gewalt nur dem Kinde gegenüber verwirkt, an welchem sich der Vater oder die Mutter verfehlt hat, während nach manchen Rechten die elterliche Gewalt wegen einer Verfehlung gegen das eine Kind auch in Ansehung der übrigen Kinder verwirkt wird. Wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat, steht die Gewalt der Mutter nach § 1684 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur zu, sofern die Ehe aufgelöst ist.

Hat der Vater oder die Mutter nach dem bisherigen Rechte die elterliche Gewalt wegen einer nicht an dem Kinde begangenen Straftat verwirkt, so lebt die Gewalt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder auf; ist sie wegen einer an dem einen Kinde begangenen Straftat allen Kindern gegenüber verloren gegangen, so lebt sie in Ansehung der Kinder, gegen welche eine Verfehlung nicht begangen ist, wieder auf. Die für die Kinder angeordnete Vormundschaft ist aufzuheben; es ist jedoch zu prüfen, ob nicht die Voraussetzungen des § 1666 vorliegen. Dagegen ist, sofern nicht die Mutter die elterliche Gewalt erhält, eine Vormundschaft anzunehmen, wenn der Vater wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt und nach dem bisherigen Rechte die elterliche Gewalt nicht verwirkt worden ist.

Ist der Vater im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne daß die Voraussetzungen des § 1680 vorliegen, so ruht seine elterliche Gewalt, wenn die Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt von dem Vormundschaftsgerichte nach § 1677 festgestellt ist.

II. Der Art. 203 betrifft nur die aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und dem Kinde entspringenden Rechte und Pflichten der Eltern gegen das Kind. Dagegen bleiben, wie sich aus dem Art. 200 des Einführungsgesetzes ergibt, die Rechte unberührt, welche den Eltern an dem Vermögen der Kinder auf Grund des Güterstandes der Ehe zustehen. Auch landesgesetzlich sind diese Rechte unberührt geblieben, da die Vorschriften des bisherigen ehelichen Güterrechts aufrechterhalten sind, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaftsgemeinschaft aufgehoben ist oder zu dieser Zeit fortgesetzte Gütergemeinschaft besteht (Art. 73, Art. 75 Abs. 2, Art. 94 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum B. G. B. betr.). Daraus folgt insbesondere, daß für den auf dem ehelichen Güterrechte beruhenden Besitz, z. B. für seine Dauer, für die Zulässigkeit freiwilliger Abtheilung, für die mit dem Besitze verbundenen Lasten, für die Verpflichtung, Sicherheit zu leisten, für die Inventarisationspflicht, die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Eine weitere Folge ist, daß, wenn in der aufgelösten Ehe allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft gegolten hat, sowohl in den Rechtsgebieten, in welchen Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten (Konfolidation) oder reine fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, als auch in dem Geltungsgebiete derjenigen Rechte, welche dem Systeme des Besizes (Nuznießung) folgen, der überlebende Elternteil das im § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Vermögensverzeichnis nur für dasjenige Vermögen des Kindes einzureichen hat, welches nicht in dem Anteile des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute, sondern z. B. in dem Erbteile des Kindes am Vorbehaltsgute des verstorbenen Ehegatten oder in der großelterlichen Erbschaft besteht. Wenn die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt bestanden hat, braucht auch das dem Kinde von Dritten zugefallene Vermögen, soweit es nach dem bisherigen Rechte in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gefallen ist, nicht nach § 1640 verzeichnet zu werden.

Soweit der Besitz des Vaters oder der Mutter nicht auf dem ehelichen Güterrechte, sondern auf dem Elternrechte beruht — was z. B. zweifellos für das Recht der Stadt Augsburg der Fall ist —, findet der Art. 203 Anwendung.

III. Von den Rechtsänderungen, die in Folge des Art. 210 die anhängigen Vormundschaften und Pflegschaften erfahren, kommen für die Ueberleitung hauptsächlich folgende in Betracht:

1. Da nach der herrschenden Ansicht allen im rechtsrheinischen Bayern geltenden Rechten das Beststellungsprinzip (§ 1774 des B. G. B., Motive zum B. G. B. IV S. 1034 ff.) zu Grunde liegt, werden Fälle einer gesetzlichen Vormundschaft nicht vorkommen. Sollte ein gesetzlicher Vormund vorhanden sein — denkbar wäre z. B. der Fall, daß der Vater der unehelichen Mutter die Vormundschaft über deren Kind führt, ohne vom Vormundschaftsgerichte hierzu bestellt zu sein —, so würde die Vorschrift des Art. 210 Abs. 2 Satz 1, daß die bisherigen Vormünder im Amte bleiben, auch von dem gesetzlichen Vormunde gelten, sein Amt also nicht erlöschen und seine Verpflichtung (§ 1789 des B. G. B.) nicht erforderlich sein.

2. Nach § 1792 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll ein Gegenvormund bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich (§ 1797 Abs. 1) zu führen ist; nur auf die Erheblichkeit der Verwaltung, nicht auf die Größe des Vermögens kommt es an. Wenn nach dem bisherigen Rechte,

z. B. nach dem Bayerischen Landrechte I 7 § 32 oder dem Preussischen Landrechte II 18 § 120, dem Mainzer Landrechte V § 8, den Rechten von Schweinfurt, Ansbach,

ein Ehren- oder Obervormund vorhanden ist, so überkommt dieser, sofern die Voraussetzungen des § 1792 Abs. 2 vorliegen, von Rechtswegen die Stellung eines Gegenvormundes. Ist ein Ehrenvormund nicht vorhanden, so muß unter den Voraussetzungen des § 1792 Abs. 2 ein Gegenvormund bestellt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 1792 Abs. 2 nicht vor, so muß der Ehrenvormund nach Art. 210 Abs. 2 Satz 3 entlassen werden.

3. Nach dem bisherigen Rechte erhält der Vormund regelmäßig nur bei besonderen Anlässen eine Bestallung. Künftig muß jeder Vormund (§ 1791 Abs. 1 des B. G. B.), Gegenvormund (§ 1792 Abs. 4), Pfleger (§ 1915) und Beistand (§ 1694 Abs. 1 mit § 1792 Abs. 4) eine Bestallung erhalten.

4. Der Vormund hat nach § 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Ein dieser Vorschrift entsprechendes Vermögensverzeichnis wird bei fast allen Vormundschaften vorhanden sein.

Von der Einreichung des Verzeichnisses kann der Vormund nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch — in theilweiser Abweichung z. B. von dem Preussischen Landrechte II 18 §§ 395, 693 — nicht befreit werden.

Eidliche Bestätigung des Verzeichnisses, die z. B. im Bayreuther Rechte vorgeschrieben ist, findet nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht statt. Es darf deshalb nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein solcher Eid selbst dann nicht abgenommen werden, wenn das Inventar vorher eingereicht, die eidliche Bestätigung aber ausgesetzt worden ist.

5. Eine Befreiung des Vormundes von der Legung der Schlussrechnung (§ 1803 des B. G. B.), die bisher z. B. im Gebiete des Preussischen Landrechts II 18 §§ 681, 693 zulässig war, verliert nach § 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirksamkeit. Die Vormünder, welchen nach dem geltenden Rechte eine solche Befreiung zustand, werden hierauf aufmerksam zu machen sein.

Auch die Besonderheiten, welche nach dem Bamberger Landrechte für die Führung der Vormundschaft gelten, wenn ein Ehegatte zum Vormunde des entmündigten anderen Ehegatten bestellt worden ist, fallen weg.

6. Die in den §§ 1807 bis 1811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gelten selbstverständlich nur für die Neuanlegung vorhandenen Baargeldes.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche zum Mündelvermögen gehören, ist in Bayern selten. Nur bei wenigen Gerichten ist es üblich, daß das Gericht (nicht der Aussteller) den Inkassurungsvermerk auf das Papier setzt. Nach Art. 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine vorher erfolgte Außerkurssetzung ihre Wirksamkeit. Wenn Inhaberpapiere außer Kurs gesetzt sein sollten, müssen andere Sicherungsmaßregeln (Hinterlegung § 1814, Umschreibung durch den Aussteller des Papiers §§ 806, 1815) getroffen werden.

Der Inkassurungsvermerk bei Sparkassabüchern wird wohl bei allen Sparkassen in dem gleichen Sinne aufgefaßt wie die Bestimmung, mit der nach § 1809 künftig die Anlegung erfolgen soll, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts notwendig ist (vergl. die autogr. Entschl. des Staatsministeriums der Justiz vom 12. Mai 1887).

7. Bezüglich der Verpflichtung des Vormundes, Sicherheit zu leisten (vergl. § 12 Ziff. 5, § 20 des Hypothekengesetzes, § 1844 des B. G. B., Art. 54, 56 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum B. G. B. betr.), gilt das über die Pflicht des Vaters, Sicherheit zu leisten, Bemerkte (s. I 3d) entsprechend.

8. Mit der Volljährigkeit endigt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die elterliche Gewalt in allen Fällen. Unter Vormundschaft kann nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Volljähriger nur dann stehen, wenn er entmündigt worden ist. Es ist daher z. B. die Vormundschaft über diejenigen Volljährigen aufzuheben, welche nach dem Würzburger Rechte oder dem Preussischen Landrechte II 18 §§ 698, 702 auf Grund richterlichen Ermessens oder auf Anordnung des Vaters oder eines Dritten mit dem Eintritte der Volljährigkeit nicht aus der Vormundschaft entlassen worden sind. Dagegen ist über entmündigte Volljährige, wenn sie nach dem bisherigen Rechte, z. B. nach dem Bayerischen Landrecht I 7 § 2 unter elterlicher Gewalt stehen, sowie über entmündigte Ehefrauen, wenn sie nach dem bisherigen Rechte, z. B. nach dem Bayerischen Landrechte I 6 §§ 12, 22; 7 § 2 Ziff. 2, § 36 Ziff. 7, § 38) unter der Gewalt ihres Ehemanns stehen, soweit es sich nicht um die Verwaltung des Vorbehaltsguts handelt, eine Vormundschaft anzuordnen. Eine Vormundschaft ist ferner anzuordnen über gerichtlich erklärte Verschwender, welchen nach dem Bamberger Landrechte nur ein Güterkurator beigegeben ist.

9. Auch diejenigen Pflegschaften, welche den Vorschriften der §§ 1909 bis 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entsprechen, endigen. Dies gilt z. B. von der Pflegschaft, welche nach einigen Rechten, z. B. nach dem Rechte von Nürnberg, im Falle des Todes der Mutter, oder nach einigen Rechten zur Verwaltung des Sonderguts der Kinder (s. I 3 b) angeordnet ist. Ist nach dem Bayerischen Landrechte I 6 § 25 wegen Gefährdung des Vermögens der Frau für die Frau eine Pflegschaft angeordnet, so ist sie aufzuheben, da in diesem Falle nach Art. 83 Abs. 3 des Gesetzes, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betr., an die Stelle des Güterstandes der Errungenschaftsgemeinschaft des Bayerischen Landrechts die Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt.

Für die Nachlasspflegschaften bleibt nach Art. 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche das bisherige Recht maßgebend.

B.

Hinsichtlich des Verfahrens wird Folgendes angeordnet:

1. Die Vormundschaften, welche kraft des Art. 203 des Einführungsgesetzes und des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigen, sowie die Vormundschaften, welche für eingefindschafte Kinder neu anzuordnen sind, sind aus den Verzeichnissen zu entnehmen, deren Anlegung durch die Entschliessungen des Staatsministeriums der Justiz Nr. 7917 vom 23. März 1897 und Nr. 11656 vom 5. Mai 1897 angeordnet worden ist. Die Vormundschaftsgerichte haben, wie in der Entschliessung vom 23. März bemerkt ist, die in diese Verzeichnisse aufgenommenen Akten nun durchzusehen. Bei der Durchsicht der Akten, welche in das Verzeichnis der nach § 1686 wegfallenden Vormundschaften aufgenommen sind, wird es sich insbesondere um die Fragen handeln, ob die Mutter der Mündel noch lebt, ob die in den Akten als Witwe bezeichnete Person die leibliche oder die Stiefmutter ist, ob die Witwe eine neue Ehe eingegangen hat. Soweit aus den Akten die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist, sind die erforderlichen Ermittlungen — z. B. durch Vernehmung des Vormundes, Anfrage bei der Gemeindebehörde — vorzunehmen.

Da Fälle, in welchen eine Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts aus Anlaß der Ueberleitung geboten ist, noch aus anderen als den in die erwähnten Verzeichnisse aufgenommenen Vormundschafts- und Pflegschaftsakten ersichtlich sind, haben die Vormundschaftsgerichte auch die übrigen Vormundschafts- und Pflegschaftsakten vom Jahrgange 1878 an zu prüfen. Auch die Entmündigungsakten sind in denjenigen Rechtsgebieten zu prüfen, in welchen die Entmündigung nicht stets die Bestellung einer Vormundschaft zur Folge hat.

2. Eine Reihe von Fällen, in welchen eine überleitende Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts veranlaßt ist, kann jedoch aus den Vormundschafts- und Pflégschaftsakten nicht entnommen werden.

Es lassen sich z. B. in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen der Vater durch eine an dem Kinde begangene Straftat die elterliche Gewalt nicht oder nur unter schwereren als den im § 1680 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen verliert, die Fälle, in welchen nach den §§ 1680, 1684 eine Vormundschaft anzuordnen ist, aus den Akten des Vormundschaftsgerichts nicht oder doch nicht vollständig ermitteln. Die Akten des Vormundschaftsgerichts geben ferner in manchen Rechtsgebieten keinen Aufschluß darüber, ob die Einreichung des im § 1640 bestimmten Verzeichnisses herbeizuführen ist.

Die Vornahme von Ermittlungen, z. B. bei den Staatsanwaltschaften, den Gemeindebehörden, wird in solchen Fällen, in welchen die Akten des Vormundschaftsgerichts keinen Anhaltspunkt geben, nur selten einen Erfolg haben. Noch weniger Erfolg kann von einer öffentlichen Auforderung erwartet werden. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Vormundschaftsgerichte Ermittlungen nur dann vornehmen, wenn sie durch ihre Akten oder von dritter Seite (vergl. §§ 49, 50 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) von einem Falle Kenntnis erhalten, in dem sie nach den Art. 203 bis 210 einzuschreiten haben.

3. Die Frage, in welcher Weise im Falle der Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflégenschaft die Akten zu behandeln sind, wird durch die in Aussicht genommene allgemeine Dienstesanweisung für das Vormundschaftswesen einheitlich geregelt werden. Die neuen Vorschriften werden auf die aus Anlaß der Ueberleitung des Vormundschaftswesens erledigten Akten erstreckt werden.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß, wenn eine Vormundschaft oder Pflégenschaft endigt, der bisherige Vormund oder Pfléger Rechnung zu legen hat.

4. Damit die wiederholte Durchsicht der nämlichen Akten vermieden wird, ist es zweckmäßig, daß der Vormundschaftsrichter sich über alle Ueberleitungsmaßnahmen, zu denen die einzelnen Akten Veranlassung geben, auf einmal schlüssig macht. Von den beabsichtigten Maßnahmen ist auf einem besonderen Blatte Vormerkung in den Akten zu machen.

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Bestallung (s. A III 3) ist dabei außer Betracht zu lassen, da es sich hier um eine bei allen Vormundschaften gleichmäßig notwendige Maßregel handelt. Ueber ihre Ausführung wird eine besondere Entschließung erfolgen.

Von den beabsichtigten Maßnahmen sind, wie schon in der Entschließung vom 23. März 1897 vorgezeichnet ist, die Beteiligten zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch zu Protokoll des Vormundschaftsgerichts erfolgen. In den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise und an welchem Tage die Benachrichtigung zur Ausführung gebracht ist.

5. Mit den entscheidenden Maßnahmen — z. B. der Aufhebung einer Vormundschaft, der Bestellung eines Bestandes, der Hinausgabe der hinterlegten Wertpapiere — ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzugehen.

Das Staatsministerium der Justiz erwartet, daß die Vormundschaftsgerichte die Durchsicht der Akten so fördern, daß in allen einschlagenden Fällen die den Uebergang in den neuen Rechtszustand vorbereitenden Maßnahmen, soweit es möglich ist, bis zum 1. Januar 1900 erledigt sind.

Der K. Staatsrat

v. Heller.

Nr. 24510.

München, den 8. August 1899.

PRÄS. 12. AUG. 99. Nr. 2564.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Der Auslieferungsbefehl
mit Legation.

15
Janz J. M. H. 1909 D. 2 H. 40 f.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß pfälzische Unterweisungsbefehle abgefaßt von der im diplomatischen Wege zu unternehmensenden Direktion, der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft in Luxemburg, bei der für eine vorläufige Festnahme beantragt werden, einem Haftbefehl unmittelbar mitgeteilt haben. In der Regel geschehe dies auf Verlangen der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft. Ein solches Verlangen ist in dem Einlieferungsbefehligen Auslieferungsbefehle vom 9. März 1896 nicht begründet. Hinsichtlich genügt nach dem Absicht des Art. 10 des Vertrags zur Hallung des Vertrags auf vorläufige Festnahme die amtliche Mitteilung, daß ein wegen welcher Handlung ein Haftbefehl erlassen worden ist. Auf sonst angelegentlich ist in unmittelbarer Übermittlung eines Haftbefehls nicht. Nach dem genannten Befehligen werden für eine in der unmittelbaren Übermittlung

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

Frankfurt.

2631-34. I.

einob, amman, in dem Hofolytan zur Last ge-
 lagte Hauptst. gewisser bürgerlichen Berufs-
 stände häufig zuweilen in die Klatschreden fallen
 gerathen. Dagegen ist es
 ab, wenn einzelne Personen noch immer mittel-
 barer Art mit den öffentlichen Angelegenheiten
 verfahren, was dem die Auslieferung derselben auf
 dem diplomatischen Wege eingeleitet ist.
 Für Hof- und Staatsangelegenheiten werden in dem
 unterhaltene Angelegenheiten zu verfahren
 um zur Vermeidung zu vermeiden.

Von R. Hauptstadt
 v. Keller

Num: 2484

München, den 8. August 1899.

PAES 12 AUG 99 No 2562.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz

Betreff:

16.
Abgeneralia!

Die Reinigung der Waagen vor
 dem Amtsgerichtgebäude in Ger-
 mansheim.

Auf den Bericht vom 4. d. Mth. Nr. 2596¹ wird
 der von dem Vorstande des Amtsgerichts Gemersheim
 mit der Hof- und Staatsangelegenheiten des Regier. Bezirks
 in Gemersheim über die Reinigung der Waagen vor
 dem Amtsgerichtgebäude vom 1. Januar d. J. gefasste
 Beschl. mitgeteilt.

Die Anlagen des Berichtes folgen zurück.

Von R. Hauptstadt
 v. Keller

Die Regierung hatte als ihre Aufgabe angesehen, daß die
 Waagen zur regelmäßigen Reinigung des R. M. J. häufig
 werden, da die Hof- und Staatsangelegenheiten des Regier. Bezirks
 häufig in der Hof- und Staatsangelegenheiten des Regier. Bezirks
 der Hof- und Staatsangelegenheiten des Regier. Bezirks
 des R. M. J. 26. Juni 1894 fallen. Dasselbe ist
 Protokoll des 19. d. M.

An den
 Herrn Oberstaatsanwalt
 bei dem Königl. Oberlandesgerichte
 in
 Mansheim.

2026

N. 29786.

München, den 19. Oktober 1899.

PRÄS 23 OKT 99 N. 29786

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Real-Verkaufsausschuss gegen den Justiz-
rat Johann Lindinger von Luitpold und
Genossen wegen Verletzung des
Gerichtsverwehrsatzes.

17

Verfügung
J. 107. 21. 1910 V. 913.

Die Hofverfügung vom 1. März 1899 mit dem
Luitpolden an den Reichsanwalt bei dem Landesgericht
München II zur Ausführung des Auftrags zum Verkauf
des Real-Verkaufsausschusses der Justiz sind in
Lange der jüngsten Zeit wiederholt Fälle bekannt, in
denen - abgesehen von dem im Jahre 1899
erlassenen Auftrags - die Ausführung des
Verkaufsausschusses längere Zeit hindurch nicht möglich
war, zum Teil weil der Landesverwehrsatz
von dem die Akte über den Verkaufsausschuss
von Luitpolden, die Reichsanwaltschaft aber nicht
ließ, gemäß dem § 3 des Verkaufsverwehrsatzes
und so dem Luitpolden der Ausführung des Verkaufs-
satzes vorzuziehen. Diese Ausführung des Real-
verkaufsausschusses ist nicht zu billigen. Damit infolge dessen
die Ausführung des Real-Verkaufsausschusses nicht mehr
möglich ist.

An den
Herrn Reichsanwalt
bei dem K. Landesgericht
München II.

die Einstellung der Kaufmannschaft auf Grund des § 67
 des Kaufgesetzbuchs, unter anderem, nachdem die ersten
 Kaufmannschaft bei den Landgerichten seit der Zeit zu Zeit
 an der Hand der Verhandlungslisten über die eingekauften
 Waren Leistungen; vgl. J. M. Bl. 1879 S. 577; über
 den Zweck der eingekauften, aber noch nicht abgesetzten
 Leistungsgegenstände zu übertragen und darüber zu ver-
 fahren, daß jedes Kaufmann mit der Handlung
 die Zustimmung abgibt und jedenfalls eine
 Stellung des Kaufmanns der Einsetzung der Ver-
 zeichnung der Kaufmannschaft vorgeben wird.

Die Geschäftsbeziehung wollen immer die Parteien
 beschließen.

H. Schroder

C. R. II 1371 Kalb 1 Laibach
 Da die Person I Kaufmannschaft

erfallen sind untergeordnet 24 X 1899 (21170) Leipzig	Kaiserslautern,
April 25. I. 99 N. 1932 I. nach	Frankenthal,
Sept. 26. X. 99 N. 1034 I. Reich	Landsau,
	Zweibrücken

gegen die Kaufmannschaft zur Einsetzung, Inanspruch-
 nahme und Einsetzung einer Abfertigung in
 den Kaufmannschaft.

Zweibrücken, 23. Oktober 1899.
 Der 2. Oberprokurator.

R. Kaufmannschaft
 der Justiz.
 Gutachten:

Das Kaufmannschaft gegen die Justiz.
 ist Johann Lindinger der Landgericht
 Genossen wegen Übertragung der Ge-
 schäftsbücherei.

Das Kaufmannschaft bei dem Landgericht
 am 2. August 1898 der Justiz Johann
 Lindinger der Landgericht wegen einer Übertragung der Ge-
 schäftsbücherei zu einer Geldstrafe von fünf Mark;
 Lindinger hat gegen das Urteil die Revision ein. Am
 12. Oktober 1898 beantragte der Rechtsanwalt der Lindinger,
 daß der zur Kaufmannschaft über die Revision bei dem Land-
 gericht Münster II auf den 24. Oktober anberaumte Ver-
 handlung abgelehnt und eine neue Verhandlung abberufen
 werde, wenn das Landgericht die Kaufmannschaft abgibt
 sei, dessen Verlauf für die Einsetzung der eingekauften
 Waren Leistungen der Übertragung zu sein sollte; der Vor-
 sitzende der Kaufmannschaft der Landgericht gab am
 16. Oktober 1898 dem Antrag nach Aufhebung der
 Kaufmannschaft statt. Das Landgericht die Kaufmannschaft
 Kaufmannschaft wurde durch die Entscheidung der Verhandlung.

Der
 Herr Kaufmann
 bei dem R. Landgericht
 Münster II.

1898 I.

H. m. Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.

Herrn Dr. Dr. Dr. Dr. Dr.

Herrn

und Verwaltung gelesen in Wien.

Zurück, 27. Oktober 1898.

H. I. Dr. Dr. Dr.

Dr. Dr. Dr.

Herrn

H. I. Dr.

PAES 28 JKT 99 N^o 3125.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

18

Betreff:

Die Kaufstüngen gegen die
Arbeitspflichtgesetz.

Das Ref. H. M. I. Justiz-Präsident f. v. 3 pr. 3 pp. 1844. 35226

Es sind mirige Stelle von Kaufstüngen gegen die
Arbeitspflichtbestimmungen von Gewerbeordnung
zur Kenntnis des Staatsministeriums der Justiz
gelangt, in denen die Fälle von dem Gewerke
ausgesprochen werden von Arbeitsamt des Gewerks
keine vollständig ausgeführt. Eine solche Stelle
zusammensetzungen, daß die Arbeitsamt bei der
Stellung ihrer Amtigen in dem Kaufstücken bei
unvollständigen Kaufstücken sind von dem Befehl-
sungen der besondern Kaufstücken der
eingetragene Stelle nicht immer geringere Kaufstücken
sind. Die Stellung der bes. f. f. beauftragte ist die

Die Gewerkschaften wollen die Arbeitsamt
da sind die Arbeitsamt sammelt, in dem
Stellen der bezugsnehmenden Amt, in welcher es sich
sind mindere Stellen von dem auf Gewerkschaft zu
zusammen die Kaufstücken gegen die Arbeitspflicht-

Am

Der General-Advokat
beim K. Oberlandesgericht
Zusammen.

bestimmungen, insbesondere über gesetzliche
Anbestimmung weiblicher oder jugendlicher Personen
sowohl, über persönliche Anträge und nötigen
Fällen auch die Einlegung der zulässigen Rechts-
mittel mit einer verantwortlichen Unterschrift
sicherzustellen.

D. Skonvor

N^o: 1511 II.

Zweibrücken, 8. Dezember 1899.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Sachst:

Die Anfechtungen gegen die
Arbeitsverträge.

Dem K. Staatsminister des Innern
für Land gerichtliche Anfechtung vom 3. März 1899 N^o: 35226
inwiefern die Anfechtungen gegen die Arbeitsverträge-
bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1899 N^o: 35226
den die Höhe der von den Gewerkschaften angeforderten Ab-
gaben der Arbeiter der Gesetzgebung keine vollständig vollzogen.
Die Pflicht damit zusammenzuführen, daß die Anfechtung
nicht bei der Stellung ihrer Anträge in dem Anfechtungs-
bei amtlichen Stellen der Arbeiter und nur der Arbeiter
gewissen der besonderen Anfechtungen der einzelnen
Fälle nicht immer genügend Rechnung tragen.

Für die Vollziehung der Anträge gerichtliche Anfechtung,
Anfechtung ist die in den Fällen der legitimen Art,
in welchen es sich um weibliche oder jugendliche Personen
sowohl, über persönliche Anträge und nötigen
Fällen auch die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel
mit einer verantwortlichen Unterschrift
sicherzustellen.

Jahre

Amstamm des

Arbeitsvertragsgesetz.

Nr. 38771.

München, den 5. September 1899.

PRAS. 11 DEZ 99 Nr. 3622.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

19

Comittalungen über die Dauer
der Unterpfändungshaft.

Die für veränderte in den Comittalungen erwähnten
nicht angeführt, sind nicht Personen mit Ablauf eines
Hauptaufsatzes in Unterpfändungshaft genommen sind
den in die Lage diese Einreise, bei der Kaufmann
auf einen Befehl gemäß § 202 der Strafprozessord-
nung oder eines in der Haftteilnahme oder Strafverfolgung
bestimmten Aufschubung gestatten werden. Die Justiz-
verwaltung will sich jetzt vornehmlich nach der
Anordnung der Normen der Comittalungen bezie-
hend auf Unterpfändungshaft derjenigen Personen beziehen,
gegen welche der Anwalt die Forderung eines
Hauptaufsatzes beantragt oder die öffentliche Klage bei
dem Anwalts- oder Pfändungsamt vorbringt. Dagegen wird
nicht für die Zeit vom 1. Januar 1900 an ja für
die Haftzeit der Normen der Comittalungen
bezüglich der Unterpfändungshaft derjenigen Personen
angewandt, welche einer Pfändungsurteil aus-

Die Herren Oberstaatsanwälte
bei dem K. Oberlandesgerichte
des Königs.

1530-1533

Grund des - vom 1. Januar 1900 an - geschafften Ein-
 trags in das Verzeichnis über einjährige Staatsbürger,
 wegen deren die öffentliche Klage verboten wurde
 § 3 M. B. 1879 P. 577/ und auf Grund des Eintrags
 in das Verzeichnis § 3 M. B. 1879 P. 589/ zu erfolgen.
 Die Kommissare der Ermittlungen am Ende des Ju-
 nifestjahres sind verpflichtet worden, wenn die Nach-
 richt über den Aufenthalt des Jünglings in Kommissar-
 reiten eintrifft. Demnach bezieht sich die Kom-
 missar 1. des Verzeichnisses über Staatsbürger vom
 am 2. Januar 1900 im Verzeichnisse der gemeinsamen
 Verzeichnisse Johann Rief betrifft und das
 Landgericht am 20. Januar 1900 gemäß § 202 des
 Strafgesetzbuches die Eröffnung des Hauptver-
 fahrens absetzt, so kann bei der Gelangung der
 Eintragung dieses Verzeichnisses in das Verzeichnis § 3
 des Kommissars für das Verzeichnis und die Ermittlung
 über dessen Führung § 3 M. B. 1879 P. 578, 580/ auf
 in die Zulte VI - wobei mit einer Viertel - die
 Landes des Verzeichnisses das Rief eines der von
 Zulte I, II, III, IV, und V das eine dieser Verzeichnisse
 angegebenen Kommissar aufzufinden beifolgend
 § 3 beifolgend eine Weise die einen Monat / oder
 eines die Verzeichnung und der Zuständige Zulte § 3 beifolgend

rufe II / eingetragener werden. Durch Johann Rief
 am 20. Januar 1900 von der Staatskanzlei aus-
 stellt, so kann bei der Gelangung der Eintragung der
 Verzeichnung in die Zulte X das Verzeichnis § 3
 des Absatz 3 der Ermittlung über die Führung der Ver-
 zeichnisse § 3 M. B. 1879 P. 580/ die Eintragung der
 Landes des Verzeichnisses in die Zulte VI auf
 die oben angeführte Weise erfolgen. Durch Johann
 Rief von dem Landgericht Traunstein das Hauptver-
 fahren von dem Verzeichnisse bei dem Landgericht
 München I eröffnet, Rief am 7. Februar 1900 von
 Verzeichnisse freigegeben werden, so sollte das
 Staatskanzlei bei dem Landgericht München I bei
 der Gelangung der Eintragung in das Verzeichnis
 in dessen Zulte XVI die auf die Landes des Ver-
 zeichnisses das Rief sich beziehenden Punkte im
 Sinne dieser Verzeichnung einzutragen.

Das Ergebnis der angeführten Ermittlungen
 von Seiten der Staatskanzlei unter Einwirkung der
 mitgeteilten Kommissar mit den übrigen Gesetzen
 einleiten dem Staatskanzlei vorzubringen, das
 sie von dem Staatsministerium der Justiz einzu-
 senden ist.

Eine Hofpostgebühren sollen diese Ver-

№. 35591.

München, den 3. September 1899.

264538
PRAES 85 DEZ 99 № 3586

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

20

der Strafkammer wegen Überführung
des Justizgewerks in den Volksschulen.

Im Auftrage des Ministerpräsidenten, welcher dem Landespräsidenten des Reichs
gegenüber einen Bescheid vom 5. März des Jahres 1899, in dem die Strafkammer
über die Überführung eines Justizgewerks in eine öffentliche
Vergewaltigung (siehe die §§ 230, 232 des St. G. B.) befragt wurde, so ist es
dem Ministerpräsidenten des Reichs und dem öffentlichen Anwaltschaftsamt
auf die Strafkammer als auf ihre Unterstützung darüber, ob die
öffentliche Klage zu erheben sei, den Einspruch allseitig und gemeinlich
(siehe die Bekanntmachung vom 28. März 1893 J. M. B. L. P. C. und 38
Absatz 1 der Vorschriften über die Justizverwaltung in den zur Justizver-
waltung des Reichs gehörigen Strafkammern), aber auch mit der öffentlichen
Vernehmung der Angelegenheit der Landesregierung. In dem Gebote der Rück-
sichtnahme auf die Angelegenheit der Landesregierung, daß die Strafkammer-
präsidenten, so wie an der Anwaltschaft den Antrag auf die Vernehmung
von Zeugnissen als Zeugen stellt oder es für durch untergeordnete Be-
amten der Polizei, und Justizgewerksamtverrichtungen vorzunehmen läßt,
in der Regel vorzugehen soll, ob nicht die Überführung der Strafkammer

In

der Herren Oberstaatsanwälte
bei dem K. Oberlandesgerichte.
Zweibrücken.

1572-1575, 1579-1522, 1523

auf eine andere Weise möglich ist. Die Nachkommenschaft wird
 in vielen Fällen, namentlich dann, wenn gegen den Lehrer schon
 ein Verzeihungsverfahren eingeleitet ist, Anknüpfung von der Distrikts-
 Schulbehörde (siehe § 109 der St. P. O.), also in den unmittelbaren
 Kreisen von dem Bürgermeister und dem Stadtschultheißen (Schulrat)
 auf dem Lande vom Landrichter und von der Distrikts-Schulinspektion
 erhalten können; der Distrikts-Schulbehörde bleibt es anheim gestellt,
 nach Lage des Falles bei der Lokal-Schulbehörde Forderungen einzu-
 ziehen. Anknüpfung wäre von der Nachkommenschaft bei der Distrikts-
 Schulbehörde über den Inhalt der gegen den Lehrer erhobenen Anschuldi-
 gung, über die Persönlichkeit des Lehrers, der beteiligten Kinder
 und ihrer Eltern, und über das Verhältnis des Lehrers zur Schule und
 der Schulbehörde zur Schule zu verlangen. Ließen die auf diese Weise
 angefallenen Vermittelungen noch nicht genügenden Anlaß zur Er-
 hebung der öffentlichen Klage und fällt die Nachkommenschaft
 deshalb die Verantwortung und Befragung der Schulkinder als Zeugen
 für geboten, so wird es sich regelmäßig empfehlen, daß sie sich
 mit der Distrikts-Schulbehörde darüber in's Laufen setzen, ob
 diese nicht mit Rücksicht auf die etwa schon eingeleitete Verzei-
 hungsverfahren oder besitz der Entscheidung über die Frage, ob
 ein solcher Professor anzuklagen sei, die Befragung der Schulkinder
 durch Beamte der Schulbehörde für unerläßlich hält. Steht der
 Distrikts-Schulbehörde, daß sie selbst einen Anlaß zur Befragung
 der Schulkinder nicht sieht, so wird die Nachkommenschaft in der
 Regel die Verantwortung der Schulkinder durch den Antrichter der

Befragung der Kinder durch unterzeichnete Beamte der Polizei- und
 Polizeidienerleistungen vorzuziehen haben. Fällt die Nachkommenschaft
 aber aus irgend einem Grunde die Vermittelungen durch diese Beamten
 vorzuziehen lassen, so werden diese anzunehmen sein, diese Vermit-
 telungen in keinem Falle während der Prüfzeit und im Prüfsaal
 vorzunehmen.

Die Befragung setzt, daß Eltern nicht selten den Lehrer, von
 dem ihr Kind mißhandelt worden sein soll, mit besonderer gütli-
 cher Fortsichtigkeit verfolgen. Wenn die Nachkommenschaft
 die Einstellung des Professors gegen den Lehrer verlangt, weil die von
 der Schulbehörde angefallenen Vermittelungen genügenden Anlaß zur
 Erhebung der öffentlichen Klage nicht bieten, so liegt die Gefahr nahe,
 daß solche Eltern, wenn auch ohne allen Grund, die Anzustaltlich-
 keit des Professors der Schulbehörde bezweifeln und die Befragung
 der Nachkommenschaft auf dem durch § 110 der Strafprozeß-Ordnung
 vorgeschriebenen Wege anstellen. Damit dem Professor
 dieser Eltern die Hitze abzutreiben werden kann, wird es sich
 unter Umständen für die Nachkommenschaft empfehlen, daß sie die
 Einstellung des Professors verlangt, die Eltern, die als Antragsteller
 der im Sinne des § 109 der Strafprozeß-Ordnung vorfinden,
 von dem Ergebnisse der durch die Schulbehörde angefallenen Vermit-
 telungen zu überzeugen, und ihnen anheimzugeben, sich im Falle
 einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie die
 Verantwortung mit den Vermittelungen beantragen wollen. Die
 Nachkommenschaft wird den etwa gestellten Antrag mit Vorzug

sollt zu prüfen zu haben, dies fordert die Natur der Kauf-
verträge an einer allseitigen und gründlichen Erforschung der
Rechtsverhältnisse, mit der sich die schriftliche Befragung des Kaufmanns
der Lieferant nicht meist vereinbaren lässt.

Ihre Gesuchgaben wollen nun dieses Gutachten, das
von der die entsprechende Zeit nun Abdrucken beigefügt ist, dem
Kantonsrat bei den Landgerichten des Oberlandesgerichts be-
zirks Kenntnis geben.

D. J. Keonros.

Num: 4139.

München, den 21. September 1899.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Das Kaufvertragswesen wegen Ver-
breitung des Justizmissethums in
den Volksgesetzen.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 21. JAN. -1900 №. 3854.

Da

Ihre Gesuchgaben empfangen fiernit einem Ab-
druck der Gutachten des Kantonsrats des
Journs vom 14. d. Mts. zur Kenntnissnahme.

D. J. Keonros

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

No 27146.

München, den 14. Dezember 1894.

K. bayer. Staatsministerium
des Innern.



Betreff:

Das Verbot der Haberpfeifen
Herstellung im Gießingbrucht in
dem Holtzpfälz.

Die K. Regierung, R. d. Landes, hat unter
22. November vor. H. dem K. Reichsminister
Landes für Provinz- und Verwaltungsaufgaben be-
zichtigt, nach ihrer Befragung wurde in
Kreisen für und wider darüber geklagt, daß die
Her Herstellung im Gießingbrucht in dem
Holtzpfälz die mit den Befugnissen betrauten
und Befugnisse so mancher der
Lage seien, so soll es kommen sein, daß die
betreffenden Polizeibehörden der
Holtzpfälz die bezeugten Befugnisse, in
Form der förmlichen Befugnisse, herauszugeben
und die Befugnisse selbst und nicht befrachten.

Die Ministerpräsident mit dem K. Reichsminister
der Provinz und dem Landes für Provinz- und
Verwaltungsaufgaben ergab sich der
Holtzpfälz und die Befugnisse der
Holtzpfälz von öffentlicher Befugnisse mit
anderer Befugnisse versehen zu lassen.

In Fällen der Herstellung im Gießingbrucht

Da

Die K. Regierung, R. d. Landes,
der Pfälz.

№ 3328

Gegen Minderworte.
Gegen R. I. Staatsanwalt
Hier

zu dem, die auf Gegenwärtigen bestätigt
werden sollte.

Zweiborten, 19. Dez. 1899
Der R. Staatsanwalt

Ans

№ 1068

Verein Lyonerof Lyoner
Gegen R. Staatsanwalt
Hier

auf dem Lyoner Lyoner Lyoner
Lyoner Lyoner Lyoner Lyoner Lyoner
Lyoner Lyoner Lyoner Lyoner Lyoner

Zweiborten, den 20. December 1899

Der R. Staatsanwalt

H. L. L.

PRAS 21. DEZ 99 № 3728

№ 40463

H. L. Staatsminister
der Justiz.
Betreff:

Die Zustellungen in Kreisgerichten.

München, den 10. September 1899.

PRAS 26. DEZ 99 № 3779

H. L.

von dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichte

Zweiborten.

22



Auf der mein Sitzung der C. P. O. findet bei den Zustellungen
von Anträgen im Hinblick auf das Gerichtswesen nicht mehr
statt. Nach § 37 des R. P. O. kann jedoch in Kreisgerichten der Staats-
anwalt, wenn ihm die Verantwortung einer Zustellung obliegt,
mit der Zustimmung nicht mehr den Gerichtswesen beauftra-
gen.

Dies die in der neuesten Nummer des Justizministerial-
blatts veröffentlichte Bekanntmachung über die Zustellungen von
Anträgen wird mit Rücksicht darauf über die Zustellung
der Zustellungen in landgerichtlichen Kreisgerichten, somit die
Zustellung nicht auf Lauben einer Partei erfolgt (§ 37 des
R. P. O.), Folgendes angewendet worden:

1. Für die Zustimmung der von ihm zu verantwortenden
Zustellungen hat der Staatsanwalt selbst zu sorgen. In diesem
Zusatz bedeutet er sich der Gerichtswesen.

2. Die Zustellungen erfolgen nach den für die Zustellung
von Anträgen in bürgerlichen Rechtssachen geltenden

Ans

Der Herr Präsident
des R. Landgerichts

Num: 39514.

582

München, den 18. August 1844.

PAES 290799 Nr 3814.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

25

Was? Kaufmannsbrief gegen den Kaufmann
Kaufmann Ernst Kilius von Zwickau -
den wegen fahrlässiger Vermögensverwaltung.

Das hier beschriebene Verdict vom 7. v. M. ist
zu untersuchen, daß der Kaufmann bei dem Landgericht
Zwickau nicht nur selbst in dem Falle, in dem die Voll-
streckung des beschriebenen Kaufmannsbriefes
seit der Handlung nicht möglich ist, für die Unterbre-
chung der Verjährung durch eine gerichtliche gemäß § 72 des
Kaufmannsbriefes Sorge trägt.

Die wollen der Kaufmannsbrief beifügen, daß an in dem
Falle, in dem die Vollstreckung des Landgericht Zwickau
nicht nur dem Dispensations bei diesem Landgericht unter-
sucht Kaufmannsbrief wegen Unterbrechung der Handlung
nicht möglich war in dem die Kaufmannsbrief durch
Verjährung nicht angesetzt ist, eine gerichtliche gemäß
§ 72 des Kaufmannsbriefes vorzunehmen, und wollen der Vollstreckung
Herr Kaufmannsbrief überlassen.

D. J. Leonov.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Zwickau.

Handwritten text in cursive script, likely a letter or document. The text is written in a fluid, connected style characteristic of 18th or 19th-century German handwriting. It appears to be a formal or semi-formal communication, possibly related to a business or legal matter, given the use of terms like "Handlung" and "Kauf".

Gelesen!

Tellur

N^o 40534.

München, den 14. September 1899.

PRESES 26 DEZ 99 N^o 3288.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

28

Die Abhaltung einer außerordent-
lichen Versammlung des bei dem
Landgerichte Krailling im Jahre 1899.

Die Versammlung anfangen durch einen Abtritt
von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte
München seit angangener Aufstellung zur Kenntnis.
Ihre Zusägung wird aufgegeben, ob nicht unter Um-
ständen auch für die den Urlaub befristet, künstlich vorzuge-
hen, wie ab dieser Oberstaatsanwaltschaft beabsichtigt.

Dr. Jankovics

An den

Jenen Oberstaatsanwaltschaft
bei dem R. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

1577-1580, 2508

N: 1577-1580 I. Zweibrücken, 28. März 1899.
Der K. Oberstaatsanwalt

besucht.

In Zusammenhang der Freistellung
des Jugendverwesers aus dem
Pflichterwerb.

Freie an den Herrn Oberstaatsanwalt
in München ergegangen, auf mich zugeh.
Ihre Freistellung habe ich dem
Bekanntmachung vom 19. N. M. d. g. b. l. m. d.
Bekanntmachung der mit untergeordnetem
gerichtlichen Beamten nicht zu
geben, ob für die Freistellung, ob in einem
Verfahren der Freistellung auf Freistellung der
Jugendverwesers aus dem Pflichterwerb
zu stellen sei, mit der größten Sorgfalt
mit Rücksicht auf die Freistellung mit
höchster Eile geprüft und in allen Fällen,
in denen nach der Absicht ein besonderer
Grund der Freistellung nicht zu erwarten
ist, von dem Antrag abgesehen.

Herrn K. I. Rechtsminister
Herrn
Präsident
Leiter
Zweibrücken

gez. Anst.

Nr. 318.

München, den 25. Januar 1900.

26.26.

Kgl. K. Rechtsministerium
der Justiz.
Betreff:

an den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.

Die Abhaltung eines außerordentlichen
Pflichterwerbstermins bei dem Landgerichte
Lomborg im Jahre 1899.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 11.-FEB.-1900 Nr. 4317.



Einem Hofrathsgabern Brief vom 29. Nov. 1899. lautet zur
Kenntnis. Das Rechtsministerium der Justiz ging bei
der Erlassung der Verfügungen vom 19. Dezember 1899 Nr. 40534
nicht von der Annahme aus, daß, sich die Freistellung der
auf die Oberstaatsanwälte auf alle Kreisverwesern zu erstrecken
sollte, in dem ein vorwärtendes Prinzip der Freistellung ergehen
ist; es sollte nur die Freistellung der Verwesern derjenigen Kreis-
verwesern im Auge, in dem der Staatsanwalt bei dem Land-
gerichte die Eröffnung der Pflichterwerbs vor dem Pflichter-
werb beauftragt sollte, obwohl er sich bei einer gemeinsamen Fre-
stellung der Verwesern und bei der Annahme größter Sorgfalt
und Aufmerksamkeit darüber hätte klar machen können, daß ein be-
sonderes Prinzip der Freistellung nicht zu erwarten ist. Die Ein-
schränkung auf diese Kreisverwesern gepaart mit Rücksicht auf die
aus dem Ihnen erwähnte Verfügungen, daß schon in einem
von Kreisverwesern ein vorwärtendes Prinzip der Freistellung

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Lomborg.

erfolgte, der nach der Abnahme überhört nicht oder wenigstens nach der Abnahme, die bei der Hauptversammlung bestanden, nicht zu erwarten, also auch von den Hauptämtern bei der Annahme der größten Vorsicht mit vorzunehmen war.

geg. D. Supr. von Leinwand.

R. L. Hauptämtern
der Justiz.
Leinwand:

Die Abfertigung einer außerordentlich wichtigen Besondere bei der Landesgerichts Verwaltung im Jahre 1899.

Leinwand Hauptämtern Leinwand vom 14. d. Mts. nach
Leinwand hat zur Kenntnis gebracht, das Hauptämtern
der Justiz billigt Ihre Ansicht, künftig über jedes Ver-
fahren zu berichten, in dem der Hauptamt auf Grund
des gemeinsamen Berichtes der Justizämtern freigesprochen
wird und in dem der Hauptamt die Erklärung der
Leinwand vom dem Besondere beantragt hat,
obwohl er sich bei der gemeinsamen Prüfung der Abnahme
und bei der Annahme größerer Vorsicht und Vorsicht zu-
nächst hätte klar machen können, daß ein bejahendes Bericht
der Justizämtern nicht zu erwarten ist; in dem Leinwand
wollen Sie ausdrücklich im Namen des Hauptamtes
aufweisen, das die Hauptamt nicht gescheit hat.

geg. D. Supr. von Leinwand.

Der
Hauptamt
bei dem R. Oberlandesgerichte
Wien.

R. L. Hauptmann
 von Jülich.
 Leinwand:

25

Die Abfaltung einer außerordentlich
 sehr feingewebten Leinwand bei dem
 Landgericht Mülheim im Jahre 1899.

Meiner Josephslehre nach ist vom 14. d. Mts. nach
 Leinwand für die Kunst der Leinwand. Das Hauptmann
 von Jülich besitzt eine Kunst, Kunst über jedes Kunst-
 managen zu leisten, in dem den Kunst der Kunst
 des manuellen Kunst der Kunstmanagen freigesprochen
 werden sind in dem den Hauptmann der Kunst der
 Kunst managen von dem Kunstmanagen beauftragt ist,
 obwohl er sich bei der manuellen Kunst der Kunst
 sind bei der Kunstmanagen größerer Kunst und Kunst in
 nicht ist die Kunst managen Kunst, daß ein Kunstmanagen Kunst
 der Kunstmanagen nicht zu managen ist; in dem Kunst
 wollen die Kunstmanagen von Kunst das Kunstmanagen
 managen, den die Kunstmanagen gesamt ist.

gez. Dr. Josef von Leinwand.

Der Herr
 Herr Oberhauptmann
 bei dem R. Landgericht
 Mülheim.

Der
Königliche Oberstaatsanwalt
 bei dem
 Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken

Betreff:

Die Verantwortung der Freiführung
des Zugsantriebsapparats an dem
Pfeilzugwerk.

Herrn Maschinenmeister Herrmann
 von Herrn Löffler in meinem Falle vom 28. August.
 Nr. 1299 II: 1577-1580 angeforderte gerichtlich.
 gerichtliche Freiführung des Maschinenbauingenieurs
 der Freiführung vom 19. August 1899 II: 4053+ zur
 Verantwortung, Verantwortung einer Aufsicht
 in der Geruchsüberwachung und Mischleistung
 unter Herrn untergeordneten Herrn
 unter Aufsicht zu geben. Der k. I. Reichs.
 anwesend definiert unter der Freiführung
 nicht anwesend.

Herrn
 k. I. Reichsanwalt

Frankfurt am 3. Okt. 1900 Nr. 20957. Brief Scheidung. in. Aufträge unter anderem gegeben
 am 4. Okt. 1900

Kreisamt am 9. Okt. 1900 Nr. 127. 1920 nach dem Inhalt des in der Abgabe unter
 227/00

Lautan am 10. Okt. 1900 Nr. 1244 I nach Scheidung. in. Aufträge unter anderem gegeben. Heilbr.

Zweibrücken Nr. II. F. 60. 1900

N: 974

Kräft. Ent.

Meinere Güterversteigerung
Königsh. Oberstaatsanwaltschaft
auf Befehl des Königs in der
Königsh. Oberstaatsanwaltschaft
am 12. Oktobe 1900
K. Oberstaatsanwaltschaft
Zweibrücken

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 12-OKT.-1900 N: 7148.

N: 41292.

München, den 2. August 1900

PAES 29 DEZ 99 N: 3814.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

die Uebersetzung des Justiz-
büchens von Übersetzungen
in den Hauptstellen.

26

Ihre Hofratsbeschlüsse anfallend hinsichtlich
der Uebersetzung des Justizbüchens von
Übersetzungen in den Hauptstellen
des Königsreichs anzuordnen
sind die Uebersetzungen in den
Hauptstellen bei den Landesjustizämtern
des Oberlandesgerichtsbezirks

Lothar von

der
K. Oberstaatsanwaltschaft
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

1588-1591

K. L. Handelsministerium
 von Justiz.
 Leinwand.

Die Uebersetzung der Justiz-
 lungen von Amtsanzeigen
 in den Handelsblättern.

Zur Kenntniss der §§ 1 Absatz 1 der Leinwand-
 gesetzgebung des Handelsministeriums von Justiz vom
 10. August 1899 Nr. 40430 (Justizministerialblatt
 Nr. III Seite 500) wird die Kommissaria der Justiz-
 lungen von Leinwand zum Hauptanfertigung bei
 der Hauptanfertigung der Leinwand sind bei
 der Justizämter Hauptanfertigung der Leinwand, bei
 der übrigen Hauptanfertigung der Leinwand sind
 die Kommissaria der Justizlunge von Justizlunge
 Justizlunge bei der Justizlunge Justizlunge
 bei der Justizlunge Justizlunge, bei der
 Justizlunge Justizlunge der Justizlunge sind bei
 der übrigen Hauptanfertigung der Justizlunge
 Justizlunge Justizlunge.

Justizlunge der Uebersetzung der Justizlunge
 von Leinwand zum Hauptanfertigung sind die
 die

die K. Hauptanfertigung
 der Hauptanfertigung
 der Justizlunge.

Ein Kauspriefen des 187 Nr. 1 wird am Lenkamt
unsering unordentlich misbrachten gannest.
Ginnay ist das Mritana zu nennelassen.

Dr. Johann Leonrod.

Nr. 41388.

Dr. H. am den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem 2. Oberlandesgerichte Zweibrücken

Königliches Staatsministerium der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 2t.-JAN.-1900 Nr. 3849



Betreff:

Die Zustellungen in Forstrügesachen.

28

Bekanntmachung.

Durch die Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen betreffend (S. 475), sind die nachstehenden Aenderungen der bisher im Gebrauch befindlichen Formulare für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Forstrügesachen veranlaßt.

§ 1.

In den Formularen IVa, IVb, IVc, IVd (S. 1675, 1896 S. 231, Kreisamtsblatt für die Pfalz, Jahrgang 1879, Beilage zu Nr. 71 S. 62), sind in dem Zustellungs-Befehle die Worte „der Gerichtsvollzieher oder Forstgerichtsbote“ und „zuzustellen“ durch die Worte „der Gerichtsschreiber“ und „zustellen zu lassen“ zu ersetzen.

In die untere rechte Ecke der Formulare ist der im § 9 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899 angeordnete Vermerk zu setzen:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsdienner:
„An den Gerichtsdienner zur Zustellung am unter Nr.“
2. im Falle der Aushändigung an die Post:
„zur Post am unter Nr.“
oder wenn hierbei die Hilfe eines Gerichtsdieners benützt worden ist:
„zur Post durch den Gerichtsdienner am unter Nr.“

Unter den Zustellungsbefehl ist die Vollzugsanzeige des Gerichtsschreibers mit den Worten zu setzen:

Dem Herrn Amtsrichter mit Zustellungsurkunden vorgelegt.

..... den

Der Gerichtsschreiber:

Die Vermerke auf der Rückseite der Formulare über die Zustellung sind zu durchstreichen.

§ 2.

Die zuzustellenden Abschriften, die der Gerichtsschreiber zu beglaubigen hat, Formular Va, b, VIa, b, VIIa, b, VIIaa, bb, VIIaaa, bbb, haben nur die Abschrift des Strafbefehls und den Vermerk über die Kostenberechnung zu enthalten.

§ 3.

Soll die Zustellung der Vorladungen der Angeklagten und civilverantwortlichen Personen und der Zeugen zur Hauptverhandlung, die Zustellung von Urteilen an die in der Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit verurteilten Angeklagten und civilverantwortlichen Personen und die Zustellung von Strafantrittsbefehlen durch den Gerichtsdienner erfolgen, so ist bei den Formularen VIII, X, XV statt des

Wortes „Gerichtsvollzieher oder Forstgerichtsbote“ überall „Gerichtsdienere“ und statt der Fertigung „Kgl. Amtsgericht oder der k. Amtsrichter“ „der Gerichtsschreiber“ zu setzen. Bei den Formularen X und XV ist überdies links oben zu setzen:

An den Gerichtsschreiber zur Zustellung

Nm

N. N.

Amtsrichter.

Die Formulare IX, XI, XVI sind von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Zustellungsvermerke auf den Formularen IX, XI sind von dem Gerichtsdienere zu fertigen und auf dem Formulare XVI ist in die untere rechte Ecke der Vermerk zu setzen:

Zugestellt am

N. N.

Gerichtsdienere.

Die Spalte VII der Vollzugsanzeige des Gerichtsdienere zu Formular XV braucht nicht ausgefüllt zu werden.

§ 4.

Kürzt der Richter die Frist zwischen der Vorladung eines Angeklagten oder einer civilverantwortlichen Person und der Sitzung ab, so hat der Gerichtsschreiber in Spalte VIII des Formulars IX und der Gerichtsdienere in Spalte X der Vollzugsanzeige zu Formular VIII hierüber Vormerkung zu machen. In Spalte VIII des Formulars IX ist die Verfügung des Richters abschriftlich einzusetzen.

§ 5.

In dem Formulare IIa ist der Vordruck:

„Dem Gerichtsvollzieher oder Forststrafgerichtsboten Ausfertigung und Abschriften zugestellt am 18“

zu durchstreichen.

Das gleiche gilt bei dem Formulare IIb (ZMbl. 1879 S. 1666).

In dem Formulare IIb für die Pfalz (Kreisamtsblatt 1879 S. 42) ist der Vordruck:

„Vollzogen laut Anzeige des Forstgerichtsboten Gerichtsvollziehers vom 18“

zu durchstreichen.

Das gleiche gilt von dem Vordrucke des Vermerks in dem Formulare IIIa auf der letzten Seite:

„Ausfertigung und Abschriften erhalten am 18“

Der Gerichtsvollzieher oder der Forstgerichtsbote.“

In dem Formulare IIIb sind in der auf der letzten Seite oben vordruckten Verfügung II die Worte von „sowie bis ferner“ durch die Worte „sowie die Ladungen zu besorgen“ zu ersetzen. Der darunter stehende Auftrag des Gerichtsschreibere an den Gerichtsvollzieher nebst dem daneben beigefügten Vermerk des Gerichtsvollziehere über den Empfang der Ladungsformulare ist zu durchstreichen.

München, den 24. Dezember 1899.

Dr. Freiherr von Leonrod.

Nr. 42175.

München, den 28. Dezember 1899.

R. v. M. v. Ministerium
des Justiz.
Botschaft:

9

25

Sehr Regierendes des Justiz.

Ihre Hofratsgebühren erhalten somit gegen Ab-
gabe der Quittung an die Präsidanten der Oberlandesgerichte
München, Landau, Nürnberg und Orléans er-
gangenen Aufschreibung Nr. 42094 zur Kenntnissnahme
und gleichmäßigen Leistung.

Die in der Pfalz sind vom 1. Januar 1900
an die gesamte Besetzung der obersten Justiz-
stellen dem Oberstaatsanwalt abgenommen und
dem Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen.

Der Oberstaatsanwalt hat sich in der Pfalz
neben dem ihm verbleibenden Landes- und Kreis-
justizrat dem Justizrat und insbesondere zu besetzen, abhän-
gig von der immerhin Einweisung von Kandidaten oder sonstigen
Umbauten und die restliche immerhin Einweisung der
Grundbesitzer handelt.

Die gütliche Abgabe der Artweise
an der v. M. v. Ministerium des Justiz in Begleitung

Anden
Herrn Präsidanten
des O. Landesgericht
Zurück.

mit dem Registrations- und Archivgesetz vom 1. Januar 1900 und nicht mehr, wie in der Ba-
 reitungsordnung vom 18. Mai 1880 Nr. 6071, dem
 Registrations- und Archivgesetz vom 1. Januar 1900
 - Just. - Min. - Bl. 1880 P. 154 - zufolge, eines
 dem Oberstaatsanwalt, sondern nur dem einen für
 die übrigen Angelegenheiten vorgeschriebenen Dienst-
 wagen eines der Oberlandesgerichtspräsidenten.

Derzeit glanzvoller Sammlung der Re-
 gierungsakten in den Landesämtern sind und auch der
 Reichsarchiv für die übrigen Ober-
 gerichte im besondern Justizwesen - Merkmall
 unter Ziffer II a der Zentralarchiv nicht mehr wird
 gefolgt, sondern es wird die im nachstehenden
 Gesetze dem Oberlandesgerichtspräsidenten eine
 Hauptabteilung zur Verfügung gestellt werden
 im Sinne der Landesarchiv der übrigen Ober-
 gerichte zu befrachten.

Auf die Ziffer II, welche zur Bestätigung
 der Archivalien der Angelegenheiten der
 Justiz Registrations- und Archivgesetz vom 1. Januar 1900
 Ziffer II lit. A Reg. 151 fordert
 zu den Justizwesen. Merkmallbestimmungen und
 zu den Hauptabteilungen für alle notwendig und

weisen, werden künftig in dem Oberlandesger-
 richtspräsidenten angestrichen und nur die für den
 Reichsarchiv.

Die die Hinterlegung der Zentralarchiv
 für die Jahre 1900/01 nach dem dem Land
 dem Monat Januar erfolgen wird, so haben die
 Landesämter der übrigen Obergerichte unter
 Ziffer II a und der Oberlandesgerichtspräsidenten im-
 mer Ziffer II b der Landesämter Zentralarchiv von
 gerichtlichen Akten allgerichtlich veröffentlicht zu
 gelten.

Der Oberstaatsanwalt wird davon
 kauft, dem Oberlandesgerichtspräsidenten alle auf
 die bisherige Sammlung der archivarischen
 Registrations- und Archivgesetz vom 1. Januar 1900
 ihre hierbei alle nachstehenden Aufschlüsse
 zu erhalten und ihre auf in Zukunft bei
 zur vollständigen Erfassung der neuen Akte
 regel nach jeder Richtung zum Akte zu setzen.

Die dem dem Gesetz vom 19. Nov. 1880
 Nr. 35958, die Registrations- und Archivgesetz vom 1. Januar 1900
 gerichtlichen betreffend, dem Oberstaatsanwalt
 erhalten Aufschlüsse werden eines die gegen-
 wärtigen Aufschlüsse nicht beauftragt.

Die zur Mittheilung dieser Aufstellung
an die unterzeichneten Landesräthe und Kreisräthe
nötigen Absätze der Aufstellung liegen bei.

gez. Dr. Hofr. von Lamm.

R. Rathherrschaften
der Justiz.
Lehrer:

30

24

Die Besetzung der geistlichen
Regimentspaul.

Der vormalige Professor seit dem Jahre 1879 der
Kaufmannsschule der Aufstellung über die Justiz
aufgegriffen ist und andererseits der Oberlandesgerichts-
präsidenten in Leipzig auf die Visitationen der
Justiz eine andere Stellung angewiesen werden
wird, so ergibt sich immerhin die Notwendigkeit, auf
der seitigen Dienstleistung geistlich der Besetzung
der Regimentspaul bei den Kreisräthen zu ändern.

Es ist beabsichtigt, dass die für die nächste
Zeit im Auftrage genannten, vormaligen Professoren über
die Besetzung der Regimentspaul bei den Kreisräthen
die gesamte Besetzung der geistlichen Regimen-
tspaul der Kaufmannsschule abzugeben und
den Oberlandesgerichtspräsidenten zu übertragen.

Die Kaufmannsschulen sollen demgemäß
über ihre bisherigen Lehrkräfte mit Regimen-

An den
Herrn Präsidenten
der R. Oberlandesgerichts

von Ziffer VIII Reg. 1 lit. C § 2 lit. 2 "Anderthalb
 Millionen für Ggzeffektabgaben" und Ziffer VIII Reg. 6
 § 1 "Anderthalb Millionen Aufwand für die Leerdienste
 der Ggzeffektabgaben" ohne Rücksicht auf die
 bei allen Staatsausgaben von Ggzeffektabgaben
 künstlich in die gleichen Klasse zu versetzen.

Das Amtliche zeigt den Aufwand an
 neuen Ggzeffektabgaben auf dem Dienstwege dem
 Oberlandesgenossenschaftsrath an, welcher letzterer sich
 von dem Reichsministerium der Justiz bewilligt und
 auf Grund der eingehenden Genehmigungen der Ggzeffektabgaben
 für das Amtliche bestellt und das
 Amtliche von der Leerdienste und der Bestimmung
 bewilligt. Hat das Amtliche die Länder ver-
 halten, gemacht und vorbestimmte bestimmt, so be-
 weist es dem Reichsministerium der Oberlandesgenossenschaftsrath.
 Dieser sammelt die Leerdienste des Amtlichen und
 legt sie je nach dem Ablauf und Rückkehr-
 Abzahlung mit dem Reichsministerium der Oberlandesgenossenschaftsrath
 zur Bestimmung der Leerdienste vorbestimmte Gesandte
 beauftragt dem Reichsministerium der Justiz vor. Die
 selbe wird für die Bestimmung der Bestimmung der
 Regierung. Die Bestimmung der Leerdienste erfolgt dann
 an seinem Hofe, und zwar für die von der

Summe A. Reich in München zu zustandene Bestimmung
 auf das Reichsministerium München II, für die von der
 Summe J. M. Reich in Bayern zu zustandene Bestimmung
 auf das Reichsministerium Bayern und für die von der
 Summe J. M. Reich in Bayern zu zustandene Bestimmung
 auf das Reichsministerium Bayern II.

Die Einweisung der beizuliegenden Bestimmung in der
 amtlichen Angelegenheiten ist nicht statthaft.
 Hat der Reichsminister sich in allen von
 Staatskanzlei über die Bestimmung von Ggzeffektab-
 gaben abgehoffenen Bestimmung vom 1. Januar
 1900 an der Oberlandesgenossenschaftsrath anzukommen.
 Von diesem abwärts sind die Bestimmung sind
 die beteiligten Summe sofort in Kenntnis zu setzen.
 Die auf Regierung und Bestimmung der
 Ggzeffektabgaben vorbestimmten Kosten sind künstlich als
 reine Angelegenheiten (für Bestimmung der Bestimmung) zu verstehen
 und auf die Angelegenheiten zu übertragen. Der Oberlandes-
 genossenschaftsrath werden dem Reichsministerium der Bestimmung der
 Bestimmung in der Ziffer II^a der Bestimmung der
 Bestimmung gestellt werden.
 3. Die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung zu
 Ende der Monat Januar stattfinden.
 Die Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung der Bestimmung
 Bestimmung der Bestimmung in der Ziffer II^a und der Bestimmung

Nr. 42085.

Weinsau, den 28. August 1899.

K. Justizministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 2t.-JAN.-1900 №. 3858.

Lehrkraft:
Der Vollzug des Notariatsge-
setzes vom 9. Juni 1899, für
die Dienstung in Notariatsange-
legenheiten.

26 31

/.
Ihre Hofverpflichtungen erfüllen somit in dem Absehe
der Sache an die Präsidenten der Landgerichte ergehen
sollenden zur Kenntnisnahme.

Dr. Josef v. Leonrod.

An die
Heren Oberstaatsanwälte
beiden
Oberlandesgerichte des Königsraths.

Königliches Rechtsministerium
der Justiz.

Lehrstoff:

Der Vollzug des Notariatsgesetzes
vom 9. Juni 1899, für den Dienst-
rang in Notariatsangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 63 des No-
tariatsgesetzes vom 9. Juni 1899 wird darauf auf-
merksam gemacht, daß vom 1. Januar 1900 ab die auf
dem vorerwähnten Dienstrang vor das Rechtsministerium der
Justiz zu leistenden Beweise in Notariatsangelegenheiten von
den Präsidanten der Landgerichte nicht mehr durch Vermittelung
des Oberstaatsanwalts, sondern durch Vermittelung des Prä-
sidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen sind.

Dr. Lohmeyer v. Leonrod.

An die
Heren Präsidanten
der
Landgerichte des Königreichs

Königl. K. Rechtsministerium
der Justiz.
Lehrstuhl.

32

Die künftige Handhabung der Dienste
aufsicht hinsichtlich der Justiz und
Notariate.

Die des Rechtsministeriums der Justiz ist es von der größten
Pflichtigkeit, in allen Justizverwaltungen (Personen, Regier. und
sachlichen Angelegenheiten), welche ihm durch die Präsidenten der Ober-
landgerichte und der Landgerichte zur Ausführung vorgelegt werden, die zu-
verlässigsten und einflussreichsten Vorschläge zu erhalten.

Die seitigen Vorschläge über die Handhabung der
Dienstverhältnisse seitens der Oberlandgerichtspräsidenten und der Land-
gerichtspräsidenten haben durch diese Prüfung bestanden. Der
Einfluss nicht zu geringen vermehrt. Die Präsidenten der Ober-
landgerichte gelangen bisher von den Vorkenntnissen der Amtsgerichte
gar keine unmittelbare Kenntnis und von den Vorkenntnissen der
Landgerichte eine solche nur alle fünf Jahre einmal gelegentlich der
bei der Erneuerung der allgemeinen Qualifikation der Richter der Land-
gerichte ihnen obliegenden Requisition der Landgerichte. Die Präsi-
den der Landgerichte waren bisher nur gehalten, alle drei Jahre
einmal ein jedes der ihnen unterstellten Amtsgerichte zu revidieren.

An

die Herren Präsidenten
der K. Oberlandgerichte
der Königsreise.

Sei zur Vermeidung dieser Reiteration unterlassen auf sie jede unmittelbare
 Kenntniss von den Beschlüssen der Antiquarische ihres Landes. Es
 kam es, namentlich bei dem Umstande, daß nicht selten Landge-
 richtspräsidenten nicht volle 3 Jahre und Oberlandgerichtspräsidenten
 nicht volle fünf Jahre hindurch die gleiche Stelle bekleideten, fünfzig
 dazu, daß die letzteren hinsichtlich der Antiquarische und namentlich
 auf hinsichtlich der Landgerichte vereinigt und die Landgerichtspräsi-
 denten wenigstens während einer längeren Zeit bezüglich einer Reihe
 der ihnen unterstellten Antiquarische nicht auf geeignete Aufzeichnung
 beruhen konnten. Hierdurch müßten sich dieselben zunächst mit der
 im Hinblick der ihnen von den untergeordneten Gerichtsständen
 vorgebrachten Thatsachen beschäftigen und schlossen daher vielfach mit der
 Vermuthung, daß, da die in Frage stehenden Thatsachen oder Beschlüs-
 se ihnen aus eigener Aufzeichnung völlig unbekannt seien, sie aber
 keinen Grund hätten, den von den Gerichtsständen vorgebrachten
 Thatsachen zu misstrauen, sie sich dem gestellten Antrag oder dem ab-
 gegebenen Gutachten nicht anschließen könnten. Es müßte mithin
 bisher in den allermeisten Fällen die Aufzeichnung der Staatsmini-
 stersinn der Justiz sich lediglich auf das bei der Vorlage mit dem
 Kauftrage oder mit einer oder mehreren Commentarische
 Gutachten der beantragenden oder befristeten Stelle stützen, ohne
 daß dem Staatsministerinn der Justiz ein aus eigener Kenntniss
 der Beschlüsse bestehendes Gutachten der so eben Aufzeichnung zur
 Verfügung gestanden hätte, im Mangel der insbesondere bei den so
 häufigen Anträgen auf Prospektumverweisung sehr mangelhaft ungenügenden

inwend. Diese Beschlüsse können, insbesondere nachdem die Ober-
 landgerichtspräsidenten und die Landgerichtspräsidenten namentlich auf
 der Oberaufsicht über die gesamte gerichtliche Regierung (mit Aus-
 nahme der Kantons- und größeren Kantons- und deren Curie und
 der neuen Curie der Jurisdiktion) sowie der gesamte Notariats-
 reiterationen übertragen ist, für die Zukunft nicht unverändert fort-
 bestehen. Es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß die Aufzeichnung
 künftig die eingewandten Orte und Prospektumverweisung bezüglich aller ihnen
 unterstellten Justizbeförden besitzen.
 Es wird daher in den in den nächsten Monaten zu er-
 lassenden neuen Vorschriften über die Verwaltung der Staatsjustiz
 und insbesondere über die Vermeidung der Reiterationen, sowie über die
 Qualifikationen der Justizbeamten und Subalternen angedeutet wer-
 den, daß die Landgerichte, die Antiquarische und die Notariate bei der
 Placierung in kürzeren Perioden als bisher zu revidieren sind und daß an
 dem Reiterationenpräsidenten bezüglich der Antiquarische und der Notariate
 sich auf die Oberlandgerichtspräsidenten in ähnlicher Weise wie bisher die
 Oberstaatsanwälte hinsichtlich der Notariate zu beziehen haben.
 Es wird weiter aber auch vorgeschrieben werden, daß jeder
 Landgerichtspräsident sobald als irgend möglich auf dem Ausritte seiner
 Ausritte die ihm unterstellten Antiquarische und Notariate zu besuchen und
 - ohne eine förmliche Reiteration der gesamten Geschäftsgänge vorzunehmen -
 sich von dem vorläufigen eingewandten Orte und Prospektumverweisung zu verschaffen
 jet. In gleicher Weise werden auch die Präsidenten der Oberlandgerichte voran-

laßt werden, bis in möglichst kurzer Zeit durch eine Befestigung der Land-
gerichte, Amtgerichte und Notariate ihrer Legation bis in möglichst ge-
nauer Kenntnis aller dieser Geschäfte betheiligten Beschäftigten an Ort und
Stelle zu veranlassen.

Weiter werden die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der
Landgerichte ermächtigt werden, auch außer den ihnen obliegenden informatori-
schen Befestigungen und ordentlichen Revisionen der Justizbehörden in allen
Fällen, in welchen sich nach ihrer Ansicht eine Justizverwaltungsangelegenheit
dringender und dringender mündlich an Ort und Stelle als wie auf dem schriftlichen
Wege erledigen läßt, sich zur Erhaltung gewisser Informationen an die
in Frage stehende Justizbehörde zu begeben und an Ort und Stelle die Ange-
legenheit zu regeln.

Andererseits wird den in einem Oberlandesgerichte oder Landge-
richte beizutun und nachsehen, veranlassen oder beauftragen können zur Auf-
lage gemacht werden, daß sie nach und nach abwärts auf dem Amtliche
ihres Amtes sich sowohl dem Präsidenten des Landgerichts als dem Präsidenten
des Oberlandesgerichts nachsollig unterwerfen und so diesen Gelegenheit geben, sich per-
sönlich kennen zu lernen und die Verhältnisse ihrer unteren Amtes mit ihnen zu
besprechen.

Auf Anweisung dieser Maßregeln und der in den neuen
Verordnungen über die Organisation der Verwaltungsämter weiter vorgeschriebenen
Maßnahmen sollt jedem der Reichsministerien der Justiz in den Besitz der
für die Leitung der Justizverwaltung dringenden gebotenen ganz zuverlässigen
Lösungen zu gelangen.

Da jedoch bis zur Vollendung der neuen Verordnungen immerhin

noch einige Zeit vergangen wird, so wird vorläufig Folgendes angewend-
et:

1. Die ordentlichen Revisionen der Gerichte und Notariate
sollen vorläufig bis zur Vollendung der neuen Verordnungen zu unterbleiben.
Dagegen tritt schriftlich der angeordneten Revisionen
der Thätigkeit der bei der Aufhebung der Grundbesitz verordneten Auf-
sichtsbearbeiter und Aufhebungskommissionen keine Veränderung ein.

2. Die Landesgerichtspräsidenten werden angewiesen, so bald
als möglich, die informativische Befestigung aller jener Amtgerichte vorzu-
nehmen, deren Personal und sonstigen Verhältnisse ihnen nicht aus jüngster
Zeit vorgenommener Revisionen bereits hinreichend bekannt sind.

3. Auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben, soweit
ihnen die Verhältnisse der ihnen unterstellten Landgerichte, Amtgerichte und
Notariate nicht etwa aus ihrer früheren amtlichen Thätigkeit bereits genau be-
kannt sind, mit der informativischen Befestigung dieser Behörden sobald als
möglich zu beginnen, um hierbei zunächst insbesondere jene Behörden zu beach-
tigen, bei welchen sich in der letzten Zeit besondere Unregelmäßigkeiten irgend-
welcher Art ergeben haben, oder von welchen Personalveränderungen erbeten
sind oder erbeten werden.

4. Mit Rücksicht auf den großen Wert, welchen der Reichs-
ministerien der Justiz darauf legen muß, daß der Präsident des Oberlan-
desgerichts und der Präsident des Landgerichts persönlich an Ort und Stelle
sich die Kenntnis aller einschlägigen Verhältnisse der ihnen unterstellten
Justizbehörden verschafft, wird nicht gestattet werden, daß er sich bei Erheb-
ung dieser Aufschlagsblätter durch einen nichtbefähigten Beamten des Gerichts,

dessen Bestand so ist, vorzutun läßt.

5. Neben die vorgenannten Besichtigungen haben die Oberlandgerichtspräsidenten und die Landgerichtspräsidenten unmittelbar nach jeder Besichtigung auf dem Besuche auch an das Reichsministerium der Justiz zu berichten und sich die etwa vorgefundenen besondern Mängel oder Beanstandungen darzulegen.

6. Die Landgerichtspräsidenten haben die für diese Besichtigungen erforderlichen Tagelöhre und Reisekosten auf dem für sie vorgeschriebenen Besuche zu liquidieren.

Den Oberlandgerichtspräsidenten werden im Bezirke für die III. Finanzperiode - wie bisher den Oberstaatsanwälten - entsprechende Reisekosten zur Verfügung gestellt werden, über deren Verwendung erst am Ende des Jahres zu berichten ist.

Hinweg ist der Richter zu verfügen.

Die zur Mittheilung an die unterstellten Präsidenten der Landgerichte des Oberlandgerichtsbezirks nötige Zahl von Absenden dieser Entschlüsse liegt bei.

gg. Th. Feyer, von Leuvord.

Hauptausstellung
Zürich

Wagners

an

Generalien

1900.

Ziff.	Jahr	Nr.	Inhalt
1	3. I. 00	322	Konsequenz (Klein-Konsequenzen über die Befreiung der -)
2	5. I. 00	529	Ueber die zu dem Zeitpunkt der Abreise in den Landespunkt Hilf. Ziff. 15
3	8. I. 00	39124	Ueber die mit Blair u. zugehörigen Gegenständen
4	16. I. 00	2182	Erklärung der Begriffe: Familien der fünf ersten Konfessionen
5	16. I. 00	39499	Ueber die von den Großmächten u. Völkern in "Lige"
6	17. I. 00	34570	Ueber die Konfessionen: Familien der fünf ersten Konfessionen
7	19. I. 00	2895	Ueber die in der byl. Erziehung u. in der byl. Erziehung
8	19. I. 00	3155	Ueber die in der byl. Erziehung u. in der byl. Erziehung
9	22. I. 00	2879	Konsequenz: Ladungen u. widrigen Umständen
10	25. I. 00	3153	Ueber die Ladungen: Regeln über die Befreiung
11	25. I. 00	409	Ueber die Ladungen: Regeln über die Befreiung
12	26. I. 00	3915	Konsequenz der Konfessionen in den Jahren 1803, 1813, 1814, 1823, 1845 L. G.
13	31. I. 00	3843	Ueber die Konfessionen der Konfessionen
14	7. II. 00	2238	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
15	8. II. 00	5908	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
16	10. II. 00	6504	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
17	15. II. 00	6024	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
18	16. II. 00	7522	Konsequenz: Ladungen der Konfessionen (Hilf. Ziff. 1)
19	28. II. 00	8757	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
20	28. II. 00	8416	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
21	1. III. 00	9341	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
22	2. III. 00	4809	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
23	3. III. 00	9071	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
24	4. III. 00	7816	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
25	18. III. 00	7196	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
26	"	"	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
27	5. IV. 00	13454	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
28	6. IV. 00	12864	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
29	1. V. 00	14372	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
30	28. IV. 00	15818	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
31	1. V. 00	16885	Ueber die Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung

Ziff.	Jahr	Nr.	Inhalt
32	4. V. 00	17388	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
33	7. V. 00	14552	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
34	8. V. 00	17747	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
35	8. V. 00	17770	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
36	10. V. 00	18321	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
37	13. V. 00	18363	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
38	18. V. 00	18466	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
39	17. V. 00	20077	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
40	22. V. 00	22055	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
41	25. V. 00	21102	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
42	25. V. 00	31313	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
43	12. VI. 00	23015	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
44	15. VI. 00	23737	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
45	2. VII. 00	25466	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
46	5. VII. 00	13326	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
47	6. VII. 00	25697	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
48	13. VII. 00	24361	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
49	"	27366	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
50	27. VII. 00	4588	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
51	4. VIII. 00	28086	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
52	7. VIII. 00	30338	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
53	24. VIII. 00	31628	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
54	28. IX. 00	4997	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
55	30. IX. 00	33212	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
56	6. X. 00	5024	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
57	28. X. 00	36750	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
58	5. XI. 00	40357	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
59	"	40352	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
60	16. XI. 00	41793	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
61	24. XI. 00	18537	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung
62	"	39629	Konsequenz der Konfessionen der Konfessionen in der byl. Erziehung

Ziff.	Datum	N ^o .	Sachverhalt
63	28. XI. 00	41571	Hausfrau bei gerichtl. Verhaftung in Ludwigshafen am Rhein
64	"	43382	Leibschilling des Landratsamtes in Mülheim am Rhein
65	30. XI. 00	5388	Hilfsleistung des Landratsamtes in Mülheim am Rhein
66	6. XII. 00	43557	Leistung in Mülheim am Rhein
67	22. XII. 00	46578	Leistung in Mülheim am Rhein

N^o. 322.

München, den 3. Januar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 13-FEB.-1900 N^o. 4993.

Betreff:

Der Kassenfuß der Kreisvollstreckung.

1

Die durch Art. III der Bekanntmachung vom 21. September 1879 (J. M. Bl. S. 1170) für die Staatsanwälte bei den Landgerichten angeordnet, die von ihnen auf Grund der §§ 487, 488 der Kreisverordnungs- und Befehlsmittel Anträge auf Kassenfuß der Vollstreckung der Freiheitsstrafen in ein Verzeichnis einzutragen, das nach dem mit der Bekanntmachung veröffentlichten Formulare vorzustellen ist. Mit der Erlassung dieser Bekanntmachung wurde die Befugnis der Staatsanwälte, den Kassenfuß der Kreisvollstreckung zu bewilligen, erweitert. Durch die allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1896 (J. M. Bl. S. 236) und durch die allerhöchste Entschließung vom 21. September 1899 (J. M. Bl. 1900 S. 299) wurde den Staatsanwälten auf die Befugnis über Gesuche um Kassenfuß der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, die im Fortschritte der Vollstreckung gestellt werden, und die Befugnis über Gesuche um Kündigung der Geldstrafen sowie um Befreiung der Geldstrafen in Teilbeträgen unter der Voraussetzung übertragen, daß der verbleibende Kassenfuß und die verbleibende Kündigung die Dauer von vier Monaten nicht übersteigen und daß die

Die Herren Oberstaatsanwälte
bei den P. Oberlandgerichten.

1797-1800

J. M. Bl.

Teilbeiträge innerhalb des Zeitraums von vier Monaten sollen antrifft werden dürfen.

Das durch die No. III der Bekanntmachung vom 21. September 1879 angeordnete Verzeichnis enthält nicht mehr die geänderten Vorschriften. Die Staatsämter haben von nun an alle von ihnen verabschiedeten Gesetze im Hinblick der Vollstreckung der Freisitzstrafen, im Hinblick der Geldstrafen und im Hinblick der Entrichtung der Geldstrafen in Teilbeiträgen in das Verzeichnis einzutragen, das nach dem dieser Entwurf beigefügten Formulare vorzustellen ist. Bezüglich der Führung dieses Verzeichnisses und bezüglich der Behandlung der Gesetze des oben bezeichneten Inhalts wird somit folgendes bestimmt:

I. Der viermonatige Zeitraum, für den der Staatsanwalt den Hinblick der Vollstreckung der Freisitzstrafe, die Entrichtung der Geldstrafe bewilligen und die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeiträgen gestatten kann, ist künftig von dem Tag an zu berechnen, an dem die die Freisitz- oder die Geldstrafe festsetzende Entscheidung vollstreckbar wird. Zu beachten ist ferner, daß der Tag, an dem eine Entscheidung - im Sinne dieser Entscheidung - vollstreckbar wird, und der Tag, an dem eine Entscheidung in dem Sinne rechtskräftig wird, daß gegen sie im Zusammenhang ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, nicht immer zusammenfallen. Wenn beispielsweise [es ist in diesem Falle und in dem nach folgenden Fällen noch angenommen, daß weder die Staatsanwaltschaft noch ein anderer Leuziliger (SS 340, 430, 431, 443, 466 bis 469 StPO) des zulässige Rechtsmittel einlegen] der am 2. Januar (1900) Punkt.

Verzeichnis

der
vom Staatsanwalt bei dem Landgericht
im ... Jahre 19....
erhaltenen Fälle der Freisitz- oder Geldstrafe.

erteilt gegen das in seiner Anwesenheit erklärte Urteil nicht binnen
 einer Woche das zulässige Rechtsmittel (Berufung, Revision) einlegt,
 so ist das Urteil mit dem Ablauf des 9. Januar (1900) kraft ein ordent-
 licher Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar, also mit dem Ablauf des 9. Ja-
 nuar rechtskräftig und vollstreckbar. Ist ein Urteil durch ein ordent-
 liches Rechtsmittel anfechtbar, erklärt aber der Vorsitzende vor dem Ab-
 laufe der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels den Prozeß auf die Ein-
 legung oder erklärt er die Zurücknahme des rechtzeitig eingelegten
 Rechtsmittels, so ist das Urteil von dem Tage an rechtskräftig und
 vollstreckbar, an dem der Vorsitzende diese Erklärungen abgibt. Wird
 die Revision des Urteils durch Befehl des Revisionsgerichts
 (S. 389 d. R. O.) als unzulässig verworfen oder durch Urteil des
 Revisionsgerichts als unzulässig oder als unbegründet verworfen, so wird
 das angefochtene Urteil von dem Tage der Erlassung des Befehls oder
 der Verkündung des Urteils an - nicht ab dem Tage der Zustel-
 lung des Befehls oder Urteils an - rechtskräftig und vollstreckbar.
 Legt der Vorsitzende verspätet das Rechtsmittel der Berufung oder
 der Revision ein, so kann er allerdings gegen den Befehl, nachher
 gemäß S. 360 Abs. 1 oder gemäß S. 366 Abs. 1 der Strafprozeßord-
 nung das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird, mit der
 Einscheidung des Berufungs- oder des Revisionsgerichts antragen, aber
 die Vollstreckung des Urteils wird dadurch nicht gesummt, das Urteil
 ist mit dem Ablauf der ungenützt verstrichenen Rechtsmittelfrist
 vollstreckbar. Wenn der Berufungsgericht die Bestimmungen über
 die Einlegung der Berufung nicht für beachtet wachtet und dieselbe

das Rechtsmittel durch Laßschuß als unzulässig verwirkt (§ 363 d. H. P. O.), oder wenn das Gericht, dessen Akt durch die Revision angefochten wird, das Rechtsmittel durch Laßschuß als unzulässig verwirkt, weil die Revisionsanträge nicht in der Form des § 335 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebener Form angebracht wurden (§ 366 d. H. P. O.), so wird das durch die Verzögerung oder Revision angefochtene Urteil von dem Tag an vollstreckbar, an dem der das Rechtsmittel verweigernde Laßschuß erlassen wird, die Vollstreckung des Urteils wird dadurch nicht gesummt, daß der Urtheilstrafe binnen einer Woche nach Zustellung des Laßschusses durch sofortige Laßschüsse (§ 363 Abs. 2, 349 Abs. 1, 353 d. H. P. O.) ansetzen oder auf die Aufhebung der Revisionsurtheile antragen kann. Strafbefehle, durch die eine Freiheitsstrafe oder Strafbefehle, durch die eine Geldstrafe und die an ihrer Stelle im Falle der Anmündungslosigkeit bestehende Freiheitsstrafe festgesetzt wird, erlangen die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils und werden vollstreckbar, wenn gegen sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung Einspruch erhoben wird, der viermonatige Zeitraum ist sowohl bezüglich der Geldstrafe als bezüglich der an ihrer Stelle bestehenden Freiheitsstrafe von dem Tag an zu berechnen, an dem der Strafbefehl in Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt und vollstreckbar wird, nicht etwa von dem Tag an, an dem durch das Gericht die Vollstreckungsbefehle die Anmündungslosigkeit der Geldstrafe festgesetzt wird. Wird im Falle des § 401 der Strafprozeßordnung eine verurtheilte Geldstrafe nachträglich in die entsprechende Freiheitsstrafe oder wird die durch einen vollstreckbaren Strafbefehl einer Anmündungslosigkeitsfestgesetzte Geldstrafe gemäß § 403 der Strafprozeßordnung in eine

Freiheitsstrafe oder wird eine im Strafprozeßverfahren durch ein Urteil oder einen Strafbefehl festgesetzte Geldstrafe in Geldstrafe umgewandelt, so ist der Anmündungsbeschluss sofort (§ 344 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vom 21. März 1852, Art. 5 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für die Pfalz vom 2. März 1870, 1891, 1892, 1899, §§ 491, 494, 463, 349, 353 d. H. P. O.) vollstreckbar, der viermonatige Zeitraum ist also von dem Tage der Colation des Anmündungsbeschlusses an zu berechnen.

II. Die Staatsanwälte haben bei der Verurteilung der Gefangenen über die ihnen die Aufsicht übertragen ist, vor allem die Gefangenen im Auge zu behalten, die durch die No. 1 der Bekanntmachung vom 21. September 1879 angeordnet worden sind. Mit besonderer Sorgfalt werden namentlich die Gefangenen der Anstalten zu prüfen sein, die sich einem Ausspruch der Vollstreckung schon dadurch verweigert hatten, daß sie die zulässigen Rechtsmittel ohne Erfolg einlegten, die angelegten Rechtsmittel zurücknahmen, im Gefangenen die Begnadigung einreichten oder durch die Verurteilung zum Urtheile der Strafe erst nach Wochen oder Monaten eingestellt und, den Anwalt, mit ihr Aufschub längere Zeit unbekannt war u. s. w. Mit der gleichen Sorgfalt haben die Staatsanwälte vorzugehen, wenn der Ausspruch der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe beantragt wird, die für den Fall der Anmündungslosigkeit der Geldstrafe festgesetzt worden ist und wenn seit dem Tag, an dem die Geldstrafe festsetzende Entscheidung vollstreckbar wurde, schon eine erhebliche Zeit, wenn nicht ein Jahr, verstrichen ist. Prüfen die Staatsanwälte von diesem allgemeinen

im Justizkanzler mit die ihm vorgelegten Gesuche, dann wird in jeder
 andern Fällen die Entscheidung der Vorurtheile von Commissions über die
 zur Begründung der Gesuche vorgebrachten Beweismittel, insbesondere
 und Jene der Staatsanwaltschaft als den Gesuchen und Erläuterungen
 der Juri's und Dispositionen mancher Klagen und mancher Zeiten,
 nicht erwartet werden können. Das Staatsministerium der Justiz
 merkt nicht, daß die Staatsanwaltschaft die Gesuche der zur Folge
 ließen hat stets mit eingehender Gründlichkeit zur Entscheidung vorzubereiten,
 hat aber, wenn eine allzu eingehende Gründlichkeit besteht über das Ziel
 unvernünftiger Weise, wenn die auf die Vorurtheile von Commissions
 unvernünftiger Weise und Mißverhältnis steht zur Länge der Dauer
 der Juri'sstrafen, im dem Wissen und zum geringen Betrag der
 Geldstrafen, im dem Mangel geboten wird. Es wird von der
 Klugheit und Einsicht der Staatsanwälte erwartet, daß sie ihnen
 gelangen wird, bei der Beurteilung der Gesuche dem Geiste der Strafs-
 rechtspflege und dem vernünftigen Interesse der Verurtheilten
 und der Gesuchsteller gleichmäßig Rücksicht zu tragen.

Das Staatsministerium der Justiz hat nicht zu vergessen,
 wenn die Staatsanwälte die Anträge des Landgerichtsbezirks
 von dem wesentlichen Inhalte der No. II dieser Geschäftsverteilung beauf-
 richtigten und wenn die Staatsanwälte die bei ihnen eingereichten
 Gesuche, die mit den allgemeinen Justizkanzler der Geschäftsverteilung
 unbegründet zu sein scheinen, oder die Vorurtheile von Commissions
 dem Staatsanwalt vorlegen und dessen Beurteilung überlassen ab-
 erwarten, ob ein Mangel der Gesuche Commissions angefallen sind.

III. 1. Wird eine Person durch mehrere unabhängige
actigen strafbarer Handlungen verurtheilt und bestraft, so ist
 gestellte Gesuch auf die sämtlichen gegen sie festgesetzten Strafen, nicht
 jede Verurteilung unter einer fortlaufenden Nummer in der No.
 einzutragen, es haben auf die entsprechenden Einträge in die
 Hefen I, II, III der Prozeßakten zu geschehen, dagegen braucht die
 Hefen I und die Hefen II nur einmal angefüllt zu werden, wenn
 die Befehl gleichmäßig für die Hefen III und die Hefen IV gilt.

2. Sitten mehrere Personen, die durch eine unabhängige
 teilt werden, im Wissen der Vollstreckung, so ist jedes Gesuch unter
 einer gesonderten Nummer in der Prozeßakte einzutragen, im über-
 gen findet die unter No. III 1 getroffene Bestimmung die entspre-
 chende Anwendung.

3. Wird ein vom Staatsanwalt schon verurtheiltes Gesuch wieder-
 stellt gestellt, so ist bei dem neuen Eintrag auf die Nummer zu ver-
 weisen, unter der das frühere Gesuch eingetragen ist.

II. 1. Es wird in der Regel nicht nötig sein, daß in die Hefen II
 der Prozeßakten neben der Begründung der strafbaren Handlung auch
 die Eigenschaft dieser als Nebenurtheil, als Vorurtheil oder Vor-
 geschick und die gesetzliche Bestimmung eingetragen wird, auf
 Grund der die Verurteilung erfolgt. Die Eintragung der Eigen-
 schaft kann unterbleiben, wenn die strafbare Handlung unter allen
 Umständen nur die Eigenschaft eines Nebenurtheils, eines Vorur-
 theils oder Vorgeschicks ist. Ist eine strafbare Handlung in Folge der je
 nach den Umständen die Eigenschaft eines Vorurtheils oder eines

Vergehen ist, so kann die Eintragung der Eigenschaft der Handlung als eines Vergehens dann mitbleiben, wenn sich aus dem Zusammenhalte der Einträge in die Zulte III und IV ergibt, daß es sich nur um ein Vergehen handeln kann. Gegenüber wird die Eintragung der Eigenschaft der strafbaren Handlung oder der gesetzlichen Bestimmung, auf welche die Verurteilung erfolgte, oder beider, dann zu folgen haben, wenn es zu einer genaueren Kennzeichnung der strafbaren Handlung erforderlich ist. Es genügt also, wenn die Einträge zum Beispiel lauten: „Verübung grober Unzucht“ oder „Raubmord“ oder „Mord“ oder – sofern in der Zulte III die Verurteilung als der aburteilende Spruch bezeugt ist, „Vielthalt“, „Körperverletzung“, „Leitung“ u. s. w. Gegenüber werden die Einträge beispielsweise zu lauten haben: „Vielthalt“ (S 242 d. R. G. B.)“ oder „Vergehen des Vielthalt“, wenn es sich um einen Vielthalt handelt, über den die Strafkammer aburteilt, oder „Strafbarer Eigenmord“ (S 204 d. R. G. B.)“, „Strafbarer Eigenmord“ (S 204 d. R. G. B.)“ oder „Körperverletzung“ (S 224 d. R. G. B.)“ u. s. w. Bezieht der Verurteilte diese eine und dieselbe Handlung auf zwei Vergehen, so kann zum Beispiel der Eintrag lauten: „Mord und Entropflung“ oder „Raubmord und Entropflung“ (S 208 Nr. 1 d. R. G. B.) und Leitung. Legung der Verurteilung dieselbe strafbare Handlung umfasst, so kann zum Beispiel im Falle der Verurteilung wegen eines Raubes des Vielthalt der Eintrag lauten: „Zwei Vielthalt“ (S 243 Nr. 2 d. R. G. B.).

2. Wird gegen ein Vergehen diese eine und dieselbe Verurteilung eine Geldstrafe und die für den Fall der Verurteilung

Zeit dieser Verurteilung Freiheitsstrafe festgesetzt und wird im Hinblick der Geldstrafe geboten, so wird in der Regel in die Zulte III der Verurteilung an die Stelle der Geldstrafe vorhandene Freiheitsstrafe nicht einzutragen sein. Wird aber im Hinblick der Geldstrafe diese Freiheitsstrafe geboten, so ist in die Zulte III der Verurteilung der Freiheitsstrafe und der Betrag der Geldstrafe einzutragen; der Betrag kann lauten: „30 Mark“

5 Tage Gef.

1. In die Zulte III ist einzutragen die Verurteilung des Gerichtes, wenn dem die Verurteilung festsetzende Verurteilung erlassen wurde, unter Umständen die gegen Verurteilung der Verurteilung als „Teil“, „Kraftbesitz“ oder „Kraftsummenverurteilung“ bezeugt.

Ist als der die Verurteilung erlassende Gericht der „Antragurteil“ bezeugt, so wird die Verurteilung der Verurteilung als „Teil“ oder „Kraftbesitz“ nicht einzutragen sein, ist als der die Verurteilung erlassende Gericht, der „Verurteilungsurteil“ bei dem „Antragurteil“ oder der „Antragurteil“, oder der „Verurteilungsurteil“ bei dem „Antragurteil“ bezeugt, so kann die Verurteilung der Verurteilung als „Teil“ mitbleiben.

Wird die die Verurteilung festsetzende Verurteilung von dem Verurteilungsurteil oder dem Verurteilungsurteil (S 207 Abs. 1 d. R. G. B.) erlassen, so ist diese eine und dieselbe Verurteilung kenntlich zu machen.

2. In die Zulte III sind einzutragen der Tag, an dem die die Verurteilung festsetzende Verurteilung erlassen wurde, und der Tag, an dem diese Verurteilung im Sinne dieser Verurteilung

I. sind die No. I. vollstreckbar worden. Die Eintragung dieser zwei Tage erfolgt zu dem Zweck, damit aus dem Zeitpunkt der Einträge in die Zulte II, I, III aufgenommen werden kann, ob die Staatskammern diesen Befehl innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit vollziehen hat.

Wird die Befehl einem vollstreckbaren Kaufbefehl oder Kaufbescheid gesetzte Frist durch eine nachträgliche Aufhebung in eine Kaufbescheid umgewandelt, so sind in die Zulte II der Tag der Aufhebung und der Tag der Vollstreckbarkeit des Kaufbescheides (Kaufbescheid) und der Tag der Aufhebung der Umwandlungsbefehle einzutragen.

II. In der Zulte II ist der nachfolgende Teil des Bescheides der Staatskammer besonders kenntlich zu machen, in der Weise dass die Worte: „Abgemessen“, „von dem Kaufbescheid bewilligt bis zum“ unterstrichen werden.

III. In die Zulte III sind die Gründe einzutragen, aus denen im längeren Zeitraum zwischen dem Tage nachstehend, an dem die Kaufbescheid Aufhebung vollziehen wurde, und dem Tage, an dem sie vollstreckbar wurde, es genügt aber eine kurze Andeutung der Gründe. Diese kann in der Zulte III jedoch dann unterbleiben, wenn der abweisende Bescheid der Staatskammer nach dem Inhalt in die Zulte II sich darauf stützt, daß der Vorbescheid erfolglos Rechtsmittel eingelegt hat u. s. w. Diese sind in die Zulte III unter Umständen auf die Gründe einzutragen, aus denen im längeren Zeitraum zwischen dem Tage nachstehend, an dem eine Aufhebung

vollstreckbar wurde, und dem Tage, an dem im Bescheid an die Staatskammer gelangte.

IV. Bescheide, die gegenstandslos wurden, weil vor der Aufhebung des Bescheides die Staatskammer die Zeit abgelaufen ist, bis zu der im Kaufbescheid oder Kündigung geboten ist, sind in der Verzeichnisse gleichfalls einzutragen; die Staatskammer hat in der Zulte II den Tag, an dem der Bescheid für gegenstandslos erklärt wird, mit dem Bescheid zu vermerken: „gegenstandslos wegen Zeitablaufs“.

Bescheide, die gegenstandslos werden, weil sie vom Bescheidsteller zurückgenommen wurden, sind in der Verzeichnisse nicht aufzunehmen.

V. Bezüglich der Vorlegung der Verzeichnisse an die Oberstaatskammer und an die Staatsministerien der Justiz bestimmt es bei den No. 1. des Bescheides in der No. 177 der Bekanntmachung vom 21. September 1879 und in der Aufhebung vom 18. März 1884 No. 4187.

In der Oberstaatskammer haben bei der Prüfung der von den Staatskammern im zweiten Halbjahre 1899 gefassten Verzeichnisse von der Darstellung allerfalliger Mängel der formellen Behandlung der Bescheide im Kaufbescheid abgesehen und ihre Aufmerksamkeit mehr darauf zu richten, ob nicht die sachliche Behandlung der Bescheide Anlaß zu Erinnerungen gibt.

H. Jankowski

K. L. Staatsministerium

von Jüdisch.

Lehrstoff:

den Verkündigungs- und Zustellungs-
verfahren des geistlichen Standes
und Lehrgangswesens.

2

W

Korrespondenz des geistlichen Standes und Lehrgangswesens
nach dem Lehrplan vom 10. Dezember 1889 (JMBL.
S. 475) Zustellungsverfahren von Urkunden in dem Sinne
des Civilprozessordnung und geistlichen Standes, ist die
Führung eines Zustellungsverfahrens nach dem Anwesenheits-
des § 88 des Reichsgesetzes über das Recht der
in dem Anwesenheitsverfahren von freiwilligen Geistlichen,
sowie in Hypothekensachen und Grundbüchern
und in dem Anwesenheitsverfahren von freiwilligen Geistlichen
betrifft gesetzlich vorgeschrieben. Korrespondenz in dem An-
wesenheitsverfahren von freiwilligen Geistlichen mit
Zustellungsverfahren und Grundbüchern sind
Lehrplan vom 10. Dezember 1889 (JMBL.
S. 475) den Lehrplan vom 10. Dezember 1889 (JMBL.

An

den Herren Präsidanten
des Oberlandesgerichts.

P. 495) sowie auch die Rechte des Linnae- und Lutherpun-
 punkts zu dem Zweck in Aussicht genommen worden,
 ein Privilegium, insbesondere Kaiserliche Privilegien und
 Notarien Befreiungen (S. 50 von Linnae-privilegien
 für die Geisteswissenschaften vom 14. September 1879, J.M.L.
 P. 80), und eine Befreiung von Steuern, die für abzuheben
 haben; und ist dem Wunsch zu übermitteln, ist die Befrei-
 ung von Lutherpun-, zinsl. oder Lutherpun- und zinsl.
 yafatzlich zulässig. Es erscheint indessen zulässig und
 zurechnend, die Befreiung von Lutherpun-, zinsl. oder
 Lutherpun- und zinsl. in diesen Fällen nicht zuzü-
 lassen, sondern nur nach der Befreiung von zurechnenden
 Befreiungen, d. h. von Befreiungen für die Befreiung
 gemeinlicher Steuern, Befreiungen und Geldstrafen im be-
 sonderen Hinsicht zu gestatten.

Es ist das selbe beabsichtigt, die Lutherpun-
 t. Juli 1884, die Notarien- und zinsl. Befreiungen
 des gemeinlichen Linnaepunkts betreffend (J.M.L.
 P. 119, J.M.L. P. 152), nicht eine andere Befreiung zu er-
 setzen.

Es ist indessen zu bemerken, dass die Befreiung
 des gemeinlichen Linnae- und Lutherpunkts mit
 Befreiung nicht zusammenhängt, dass es nur nach der
 Befreiung von Befreiungen zu beabsichtigen ist.
 Eine Befreiung von in diesen Fällen schon abzuheben
 zinsl., Lutherpun- oder Lutherpun- Befreiungen sind

nicht steht.

Der Kaiser, welcher des Linnae- und Lutherpunkts
 eines der Befreiung des gemeinlichen Befreiung und nicht,
 ist bezüglich des Befreiung des gemeinlichen Linnae-
 und Lutherpunkts eines der Befreiung in den
 Befreiung schon nicht zulässig und nicht bezüglich
 des gemeinlichen Linnae- und Lutherpunkts eines der
 Befreiung und zurechnenden Befreiung nicht zulässig
 werden. In letzteren Befreiung sind demnach
 Befreiung angehen.

Es ist indessen zu bemerken, dass die Befreiung
 eines der Befreiung in den Befreiung, in
 welcher eine Befreiung, eine Befreiung Befreiung,
 und eine andere Befreiung abzuheben ist, nicht die
 Befreiung des gemeinlichen Befreiung, des Befreiung-
 punkts u. s. w. zu übermitteln. Die Befreiung bleiben
 nicht eine von Befreiung, eine Befreiung u. s. w.
 bei Befreiung abzuheben. Überdies können es die Ge-
 meinlichen Befreiung bei den Befreiung Befreiung,
 Befreiung und andere Befreiung übermitteln, befreit
 sein, sondern Befreiung Befreiung Befreiung für den
 gemeinlichen Befreiung nicht zulässig. Es ist indessen
 nicht im Wege, dass z. B. die Befreiung von Befreiung
 Notarien ein Befreiung Befreiung sind, in welcher
 die für den Befreiung von den Befreiung Befreiung
 Befreiung Befreiung sind, und den Befreiung

und Notizen überlassen wird, ist die Sache selbst abzu-
schließen. Obgleich es zutrifft, daß die Handlung der
vertragsmäßigen Einigung die Sache selbst überlassen werden,
das unvollständige Geschäft fällt der Partei zum Last.

Obgleich auch die Gerichtsbarkeit unvollständig,
daß die Gerichtsbarkeit nicht die Gerichtsbarkeit sein
die Partei (insbesondere in ihrer Eigenschaft als Gerichts-
barkeit), wenn sie nicht irgend einem Ansehen zu
einer Rechtsmacht dem Notar kommen, notwendig
ist, die Partei, die Partei für die Partei, die
die Partei unvollständig sind, bestimmt sind, bei der
Rechtsmacht dem Notar zur Abklärung der der
Partei in Erfahrung zu erfahren, wenn die Partei
wird die Partei der Partei der Partei der Partei
die der Partei der Partei, die der Partei der Partei
zu erfahren ist, erfahren kann. In diesem Falle
wird die Partei der Partei der Partei der Partei
wird die Partei der Partei der Partei der Partei
wird die Partei der Partei der Partei der Partei

Zur Klärung der Partei der Partei der Partei
Partei der Partei der Partei der Partei der Partei
Partei der Partei der Partei der Partei der Partei

zag. Dr. Hof. v. Lammert.

München, den 8. Januar 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 17.-JAN.-1900 No. 4157

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

3

Ein Vertrag mit blai. und
zweifelhafte Gegenständen.

Die Vertragsbedingungen sind mit dem Abtritte
der Vertragsbedingungen des K. Staatsministeriums des Staats
von S. Langenbach vor. für die Kenntnisnahme. Die
wollen die Staatsämter und die Staatsämter
des Oberstaatsanwaltschaftsbezirks der Partei der Partei
Partei der Partei der Partei der Partei der Partei

Dr. Lammert

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberstaatsanwaltschafts-
bezirk.

1675 - 1702 II

Nr 25540.

München, den 5. August 1899.

^(Abschrift)
K. B. Staatsministerium
des Innern.

Betreff:

Arbeitsmittel mit Blei- und zinkhaltigen Gipsanstrichen.

Wieder Bezug auf die Ministerial-Erlassung vom 23. Juli 1898 Nr 15065 und Nachstehendes enthält:
Die Verträge für die Hauptleistung von Kupferblech, Blei in univ. Zeit. solche Vertragsverträge, die in maßgebendster Hinsicht mit Lösung, welche von Außen in das Innere zu bringen ist, nicht auf sich selbst kommen. Durch die immer mehr zu beobachtenden yulungende Lieferungsverträge lassen sich die in Folge derartiger Lieferungen darzutun, dass nicht nur ein einziger Markt im Hauptgeschäft mittelst Lösung erforderlich ist. Selbst wenn aber bei der Lösung mittelst einer Lösung, welche mehr Blei enthält, als für die Innere zufließen ist, keine Teile der Lösung an einer zufällig durchfließenden Stelle in das Innere der Lösung zu bringen, ist eine unzulässige Befreiung der unzulässigen Befreiung durch den Inhalt solcher Kupferblech, Blei nicht gegeben; und kann in der Hauptleistung und dem Inhalt solcher Lösung kein Hauptgegenstand der Arbeit, betreffend die Arbeitsmittel mit Blei- und zinkhaltigen Gipsanstrichen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetz-

An

sämtliche K. Regierungen,
Kammern des Innern.

Blatt Seite 273) enthalten. Das Gericht von Jura
und Hauptort Gumburg hat sich jetzt dieser Auffassung
angeschlossen, weshalb das Hauptortliche Oberlandesgericht
namentlich in der Revision:instanz, entgegen früherer
Entscheidungen folgende Gründe, aufzuweisen hat, daß
die an der Oberrheinischen Rheinbrücke von 25. Juni 1887
aufgekauft anzusehen sind, wenn Klaim Gula der nach
als 10% der aufstehenden Leistung in der Form der
dieser Angelegenheiten sind.

Dieser militären Auffassung ist auf Grund Gut-
achten des Reichlichen Justizsekretärs vom 17. August
des l. J. auf die Reichsrecht der Form beigetragen.

Dieser Logik einer gleichmäßigen Befandlung
der in Frage stehenden Sachen im Sinne der gedachten
Auffassung sind die Polizeibehörden mit angeordneten
Maßnahmen zu versehen.

Das k. Staatsinspektionsamt hat die Maßnahme und
Gegenmittel ist Abwehr dieser Einflüsse zu ergreifen,
den übrigen aber von den einschlägigen k. Behörden,
Kommanden der Form, geeignet davon Kenntnis zu
geben.

gez. Hof. von Taubitzsch.

Num. 2182.

München, den 16. Januar 1900

Betreff:

Die Legationierung des Dienstherrn
Justizrat Löffner von Pfalldorf.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 22-JAN.-1900 No. 4219.

Zu den Generalien

4

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das Gericht des Justizrat Löffner in Pfalldorf im Kreis oder Wirt-
schaft des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes
Justizrat vom 5. Juni 1899 wegen Verstoßes gegen das Gesetz vom 21.
des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes
Justizrat vom 5. Juni 1899 wegen Verstoßes gegen das Gesetz vom 21.
des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes des Hofes

Es empfiehlt sich in allen Fällen, wenn die Legationierung des
auf sonstige Verhältnisse Bezug nehmen, diese Verhältnisse zu berücksichtigen,
wenn auf die bekannte Weise nicht zum größeren Teile vorhanden ist.
Die am 11. d. M. angelegten Akten sind Aktenstücke folgen für
mit dem k.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Dr. J. K. K.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Zweibrücken

1717, 1718

No. 1718 I.

Zweibrücken, den 2. Januar 1900.

Der
Königliche Oberstaatsanwalt
bei dem
Königlichen Oberlandesgerichte
Zweibrücken

Betreff:

Die Festsetzungen bei Grundbesitzprüfung.

Ihre Heiligkeit Herrschaftliche Zuschrift vom
des R. Reichsministeriums der Justiz vom 16. Aug.
22. H. Md. A. 2182 wird Ihnen hiemit hierrath
Stellen schriftlicher Mitteilung zur Kenntniss mit
künftigen Anwendung gebrauch, dass es sich in
allen Fällen, wo die Legationsbesitzer auf Grund
besitz besitz besitz besitz besitz besitz
diese Besetzungsart zu vermeiden, wenn auf
die erkennbare Gefahr der Besetzung zu vermeiden
sich nicht vermeiden ist.

Ihre

K. I. Kaufmann

Frankenstadt 24.1.00 ... 157 C. 22

Kaiserslautern ... 25.1.00 ... 118

Lehrer ... 27.1.00 ... 115

Zweibrücken 28.1.00 ... 28. Jan. 1900

Ihre
K. I. Kaufmann

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 29.-JAN.-1900. No. 4290

Nr. 39999.

München, den 16. Januar 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 22-JAN.-1900 Nr. 4218.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Veröffentlichung von Gastbesuchen
und Heilbesuchen.

5

Im Verlage der Firma J. G. Meyer zu Berlin (V. M. 48,
Wilhelmsstraße 29) erscheint die Wochenchrift „das Echo“, die ihren Lesern
sehr häufig bei den Entschieden im Auslande sucht und auch zu
finden pflegt. Mit Rücksicht darauf, daß vor einer ganz kurzen
Zeit in dem Blatte veröffentlichter Heilbesuch zur Ermittlung des
Aufenthaltes des Verfolgers in Latvia geführt, empfiehlt die Firma
J. G. Meyer die Veröffentlichung von Gastbesuchen und Heilbesuchen
in ihrer Wochenchrift. Da erscheinungs-gemäß Blätter von der Art des
Echo in Rußland, in ~~den~~ größeren und vornehmlich russischen Zeitungen
sowie in den Suchblätter der Landes nicht gelangen, so ist nicht zu
vermuten, daß unter Umständen die Veröffentlichung eines Gastbesuchs
oder Heilbesuchs in einem Blatte von der Art jener Wochenchrift aber zum
Ziele führt, als in größeren Zeitungen oder in den Suchblätter.

Um Vorsorge zu treffen sollen deshalb die Aufseherämter der Staats-
anwaltschaft bei den Landesgerichten im Oberlandgerichtsbezirk auf die Wochenchrift
„das Echo“ achten und ihrer Verfügung anheimgeben, ob nicht unter Umständen
die Herausgabe gestattet, und dieses Blatt einen Gastbesuch oder einen
Heilbesuch zu veröffentlichen.

H. Spektor

An die
die Herrn Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandgerichten
des Königreichs.

Zweibrücken

bezüglicher Juristen gehört haben, um bei sämtlichen bezüglichen Juristen gesammelt worden, so erscheinen sie allerdings zur Vermittlung dieser neuen Veröffentlichung bereiften.

Der Staatsminister der Justiz sieht sich deshalb veranlaßt, die obetere Genehmigung zu erbiten.

Im Justizbeamten der Justizorganisten und der Notariate wird also gestattet, Mitteilungen aus der Praxis auch in den Fällen zu machen, in denen der Mitwirkende schon lediglich im Dienste bekannt geworden ist.

Die Erlaubnis ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Mitteilung ohne Beeinträchtigung der Dienste und ohne Beschädigung der Interessen der Beteiligten geschehen kann. Die mittelbaren Justizbeamten bleiben jedoch dienstlich verantwortlich und werden deshalb die Mitteilung mitzubekommen, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe bestehen. Im Zweifelsfalle werden sie von der Mitteilung über die Zulässigkeit bei den Dienstaufsichtsstellen auftragen.

Die Mitteilungen haben so zu geschehen, daß bei der Veröffentlichung die Namen, Namen, Ämter und sonstigen Beteiligten nicht mit ihrem Namen oder sonst kenntlich bezeichnet werden, um daß bei Veröffentlichungen der Veröffentlichung nicht früher als vier Wochen nach der Verkündung erfolgt.

Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Jahresangelegenheiten sollen nicht mitgeteilt werden, sofern sie nicht in einer amtlichen

Veröffentlichungssammlung aufgenommen sind.

Es bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß auch die sonstigen Veröffentlichungen der Oblandgerichte erst dann zur Veröffentlichung mitgeteilt werden dürfen, wenn über ihre Aufnahme in die amtliche Sammlung entschieden ist.

Hierzu sind die Juristen und Notariate der Oblandgerichte zu verpflichten.

Die nötige Zahl von Merkmalen liegt bei

gg. H. Hof. von Lander.

Num: 2895.

München, den 19. Januar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 24. JAN. 1900. N. 4243

Betreff:

Des Gekr. des Disziplinars
Gekr. Ernst in Stamm
im die Wiederanfertigung
in die bürgerlichen Stamm
Verf.

Zu den Generalien!

7

Die am 10. d. Mts. ungelagten Akten sind Aktenst.
da folgen somit zuerit.

Des Gekr. des Disziplinars Ernst in Stamm
in die Wiederanfertigung in die Stamm
des Urteil des Landgerichts Zweibrücken
am 10. Juni 1898 wegen eines Vertrags des Stamm
über den bürgerlichen Stamm Verf., da
die Stamm des bürgerlichen Urteil wegen Stamm
Stamm Stamm Stamm Stamm Stamm Stamm
am 10. Juni d. J. als Stamm zu Stamm ist, zu
Stamm Stamm Stamm Stamm Stamm Stamm.

H. J. Leonor

Handwritten notes in cursive script, likely a signature or official note.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a reference or archival note.

Num: 3155.

München, den 19. Januar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 26-JAN.-1900 N. 4269.

Betreff:

Die Verleihung von Grammeuzen
des Liniengoldes.

8

Das Staatsministerium der Justiz hat bei dem iser-
songetzten Hofrat die Verleihung von Grammeuzen des
Liniengoldes in der jüngsten Zeit in mancherlei Fällen
in Aufmerksamkeitsgemaßheit, daß seitens der Hofräte in-
terlassen worden war, demselben einzuräumen, daß die Je-
suitsen-jungen Bediensteten, die auf Grund eines im Ver-
dienst zur Zufriedenszeit zurückgelegten Dienstzeit von fünf-
zig Jahren zur allernächsten Verleihung der Dekoration
in Anspruch zu bringen waren, nachgefragt worden der Ab-
handlung der fünfzigsten Dienstjahre eingewandt wurden.

Mit Rücksicht darauf sieht sich das Staatsministerium
der Justiz veranlaßt, die Dekretverfügung vom 26. August
1873 (J. M. L. S. 174) zur genaueren Veranschaulichung näher-
hin in Erinnerung zu bringen.

Die Hofratsgebühren sollen in diesen Fällen von den
Hofräten in der Hofratsverwaltung des Staatsministeriums
Abfertigung anlassen und dabei insbesondere auf demselben einzuräumen,

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

daß die Anträge auf die Annullierung der Deklaration für die jungen Leinwandfabriken, welche das fünfzigste Dienstjahr abzu- mit vollendet haben, dem Handelsministerium der Justiz nach nachgesandten Aufstellungen nachträglich vorgelegt werden, bezugsnehmend, daß, falls Bestimmungen irgend welcher Art erliegen, darüber berichtet werden, wann die Anträge Stellung unterlassen sind.

Dr. J. Leonhard

C. R. I. N. 3560.

G. R. Cirkular bei dem Herrn G. I. Heubach in Frankfurt

N. 170 C. R. I. N. 3560. weiter gegeben an Herrn G. I. Heubach, Kaiserleutnant

N. 134 C. R. I. N. 3560. weiter gegeben an G. I. Heubach, Landau

N. 134 C. R. I. N. 3560. weiter gegeben an G. I. Heubach, Zweibrücken

zur Annullierung der Deklaration und Annullierung der Deklaration

Zweibrücken den 26. Januar 1900

Der G. I. Heubach anwalt.

N. 21 I

Nach Annullierung der Deklaration

Abminderung der Deklaration

Abminderung der Deklaration

Abminderung der Deklaration

Abminderung der Deklaration

K. Oberstaatsanwaltschaft

ZWEIBRÜCKEN

Eing. 1. FEB. 1900 N. 4311.

Num. 2879

München, den 22. Januar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die neuen Handelsverträge bei den Landesprüfungsämtern, insbesondere die Fälle des Ausschusses der Handelsprüfung.

9

J. [Die Anlagen des Berichtes vom 15. d. Mth. werden mit den folgenden Bemerkungen zurückgegeben:]

Parag. 488 Abs. 3 der Kaufprozeßordnung kann die Einwilligung des Kaufschiffes an eine Kopie der Annullierung der Deklaration geknüpft werden.

Es empfiehlt sich, wenn die Einwilligung der Annullierung bei Minderung des Mißtraufs Konfirmation zu geben, die Bedingungen der Kopie der Deklaration zu knüpfen, oder wenn man die Konfirmation der Deklaration an die Einwilligung des Kaufschiffes knüpft.

Die Konfirmation der Deklaration an die Einwilligung des Kaufschiffes knüpfen, die Konfirmation der Deklaration an die Einwilligung des Kaufschiffes knüpfen.

Die Konfirmation der Deklaration an die Einwilligung des Kaufschiffes knüpfen, die Konfirmation der Deklaration an die Einwilligung des Kaufschiffes knüpfen.

An den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Königl. Oberlandesgerichte Zweibrücken.

J.

der N^o 206, 231, 344 der Herzogthümer des Kantonverwalters
bei den Landgräflichen Hauptämtern für das dritte und
vierte Winterjahr 1899, in den Fällen der N^o 121,
136, 182 der Herzogthümer des Kantonverwalters bei den
Landgräflichen Hauptämtern für das dritte und vier-
te Winterjahr 1899, in den Fällen der N^o 36, 47, 51, 96
der Herzogthümer des Kantonverwalters bei den Landgräf-
lichen Hauptämtern für das dritte und vierte Winterjahr 1899
und in den Fällen der N^o 83, 90, 101, 106, 107, 108, 115
und 174 der Herzogthümer des Kantonverwalters bei den
Landgräflichen Hauptämtern für das dritte und vierte
Winterjahr 1899, nebst dem, die Einwilligung des Ober-
präsidenten der Landgräflichen Hauptämtern der Herzog-
thümer zu künftigen, in dem in den Fällen der N^o
20 und 21 des Herzogthümer des Kantonverwalters bei
den Landgräflichen Hauptämtern für das vierte Winter-
jahr 1899, in den Fällen der N^o 89 des Kantonverwalters bei den
Landgräflichen Hauptämtern für das vierte Winterjahr 1899
und in den Fällen der N^o 111, 119 des Herzogthümer des
Kantonverwalters bei den Landgräflichen Hauptämtern für
das dritte Winterjahr 1899 richtig verfaßt ist. M. W.

2
12

und 51

Die Einwilligung des Oberpräsidenten der Landgräflichen
Hauptämtern ist ausdrücklich von der Eintragung in
den Gütern Register des Kantonverwalters von der
Eintragung der Kosten der Hauptämtern zu
kündigen, die für die Einwilligung des Oberpräsidenten
maßgebend waren, nicht aber der Vollstreckung
von dem Oberpräsidenten der Kantonverwalters
dieser Aufseherfrist eingeleitet, so kann der
Kantonverwalter unter Umständen die Eintragung
von der Zulässigkeit der Hauptvollstreckung § 349
Abs. 1 d. H. P. L. / nach dem und durch die Eintragung
geboten sein, die in der Hauptvollstreckung nach dem
möglichst zu vermeiden sind. [Diese Eintragung
dürfte des Herzogthümer des Kantonverwalters bei den Land-
gräflichen Hauptämtern im Falle der N^o 95 des
Herzogthümer für das dritte Winterjahr 1899, die
bis zum 15. Oktober 1899 nicht vorgenommen
Einwilligung des Oberpräsidenten der Landgräflichen
Hauptämtern der Herzogthümer für den Aufseher-
maßgebend sein "und zwar, nicht unter
der Voraussetzung als nicht ausdrücklich zu erklären

sein, daß die Einwilligung nicht in widerrüflicher
Weise erteilt worden kann.]

Wird der Aufseher der Vollstreckung seiner
Pflicht in widerrüflicher Weise bewilligt, so ist
im Vorwissen die Einwilligung als nicht
widerrüflich zu betrachten.

[Zweibrücker wurde die Genehmigung des
Schnitts bewilligt.]

Dr. Spiekendorf

C. R. I. 1742

Au die Herren I. Kantschewitsch
in Kaiserlautern,
Frankenthal,
Lauban,
Zweibrücken

gegen die Anträge zur Kündigung, Kündigung der
Kündigung, Abfertigung zur Gewerkschaften, sowie
die Aufhebung aller anderen Natur ist und wüßte
sich die Anträge, sowie die Aufhebung der
Kündigung der Anträge Kantschewitsch betrifft.

Die Anträge sind in dem Sinne mitgeteilt
worden, welche zugehen.

Zweibrücken, 26. Januar 1900.

Dr. Spiekendorf

unterzeichnet am

Herrn I. Kantschewitsch in Frankenthal 29. I. 1900 (1742) Oberstaatsanwalt
Herrn Dr. I. Kantschewitsch in Lauban ertheilt gegeben am 30. I. 1900, Nr. 180. I.
Anwalt

Herrn Dr. I. Kantschewitsch in Zweibrücken ertheilt gegeben am 31. I. 1900 Nr. 129 I.
keine

am 1. Febr. in codem sub Nr. 99 I.

Herrn Dr. Spiekendorf

am 1. Febr. in codem sub Nr. 99 I.

am 1. Febr. 1900

Zweibrücken, i. Febr. 1900

Dr. Spiekendorf

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 21.-FEB.-1900 Nr. 435.

Num: 3153

München, den 22. Januar 1900

Betreff:

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 27.-JAN.-1900 Nr. 434.

Ertheilte Einwilligung

Zu den Gewerkschaften!

10

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Anträge zu Ziff. 1, 2 und 3 in der Zalta 6 der Gewerkschaften
Nr. 1/1900 werden genehmigt.

Das vorgelagte Vorwissen folgt somit zurück.

In der Zalta 7 ist immer angegeben, ob die in Zalta 3 bezeichneten
Personen schon bestraft sind.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Dr. Spiekendorf

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Zweibrücken

1747

Nr. 1109.

Münster, den 25. Januar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Das Rechtsverfahren gegen den
Guthausen'schen Joseph Eggen von
Reifenheim wegen Verletzung
einer jugendlichen Waise.

11.

Das Rechtsverfahren gegen den
mit einem Abdruck der Akten aus dem Oberstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht Münster angehängter
Einführung mit dem Auftrag, je einen der mitfolgenden
dem Abdruck der Akten aus dem Oberstaatsanwalt
dem Oberlandesgericht beizubringen.

Dr. J. H. H. H.

C. R. 1757

Als in Person I. Hauptmann
in Lauscha
Frankenthal
Kaiserslautern
Zweibrücken

gegen die Anklage zur Führung der
Anklage, die aus dem Aktenauszug aus dem
Kauscha zu den Jahren 1897/98
Hauptmann des Grenadierregiments
eingesandt ist.

Zweibrücken, 1. Februar 1900.

Jon. v. Oberstaatsanwalt.

cm

Als

Herr Oberstaatsanwalt
beim R. Oberlandesgericht
Zweibrücken.

C. R. I. N. 145

Kauf Futurfur einel Abdruck
br. m. dem Frau L. I. Kuntmann
in Frankenthal
angekauft zugewandt.
Landau 2. Februar 1900.
br. L. I. Kuntmann
Heidlich

N. 205. C. R. I.

An
Frau L. I. Kuntmann
in
Frankenthal
auf Futurfur einel Ab.
druck zugewandt
Landau 2. Februar 1900
br. L. I. Kuntmann
Heidlich

An
106
Frau T. Kuntmann
in Zweibrücken
auf Futurfur einel Abdruck
br. L. I. Kuntmann zugewandt.
Kaiserslautern am 3. Februar 1900
br. L. I. Kuntmann
Lobenzoff

N. 110
Kauf Futurfur einel Abdruck
br. m. dem Frau L. I. Kuntmann
in Frankenthal
angekauft zugewandt.
Landau 2. Februar 1900
br. L. I. Kuntmann
Heidlich

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 5t.-FEB.-1900 No. 4757.

No. 1409.

Münster, am 25. Januar 1900

R. Staatsministerium
in Münster.

Lehrer:

Das Staatsministerium jagt die
Güterfunde des Herrn Egger von
Rosenheim wegen Übertragung
einer jagdlich-rechtlichen Vorbesitz.

Das Staatsministerium jagt die
Lehrer-Offizier zugewandt, die seinen Besitz in Rott 17
hat. Das Land des Lehrers-Offizier unmittelbar einige
gab die R. Staatsminister Oligan nach einem Tagel im Sommer
1899 die Güterfunde des Herrn Egger von Rosenheim, als
Land im Jagdgebiet des Herrschafts des Herrn von Rosenheim
die Jagd anwies, dieses Jagdgebiet grenzt an die Staats-
verwaltung an und ist gleich dem Land in dem Jagdgebiet des Lehr-
amts-Offiziers in Rott 17 und im Staatsministerbezirk des Lehr-
amts-Offiziers gelegen. Das Staatsminister Oligan erlangte von Egger
die Verzichtung der Jagdrechte und die schriftliche Bestätig-
ung des Herrn, dass die Jagd mit seiner Genehmigung von
ihm anwies. Egger zeigte zwar die auf seinen Namen
bestehende Jagdrechte dem Oligan vor, erlangte jedoch über ihn
eine von Oligan ausgestellte schriftliche Bestätigung von
Eggers, die Staatsminister Oligan und die Jagdverwaltung der
Landes, dass Egger die Jagd anwies, ohne die schriftliche
Anweisung

Der Herr
Herr Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgericht
Münster.

folankend das Jagdwesen betreffend, welches zu Folge einer
Antragsurtheil bei dem Reichsgericht in Sachen der
Anträge des Reichsgerichts über die Ausführung der öffentlichen
Klagen gegen Jagdwesen, wegen einer Uebertragung nach
Art. 23 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 1850, in Aus-
übung der Jagd betreffend, eine Folge nicht der Staats-
verwaltung bei dem Reichsgericht in Sachen der
des Reichsgerichts vom 11. August vor. J. in Sachen der
in der Sache betreffend, eine Folge nicht der Staats-
verwaltung bei dem Reichsgericht in Sachen der
eingelagert ist. In der Sache der Staats-
verwaltung ging es bei der Legation, das Reichsgericht vom
der Aufhebung aus, daß der Reichsgerichtliche Richter
unbefugt die Jagd, in dem Reichsgerichtliche Ver-
zeichnis sei, nicht beauftragt war, von Jagd in der
gung der Jagd mit der schriftlichen Erlaubnis zu
erlangen.

Die Aufhebung ist nicht beauftragt.
Durch § 1 Nr. 4 des Reichsgerichtlichen Gesetzes vom
31. August 1879 werden bezüglich der Reichsgerichtlichen
der Jagdwesen mit der Uebertragung jagdlich-
licher Reichsgerichtliche als Hilfsbeamte der Staats-
verwaltung beauftragt die Oberbeamten sind alle in der
des Reichsgerichtlichen als Hilfsbeamte der Staats-
verwaltung der Reichsgerichtlichen beauftragt die
Reichsgerichtlichen [Art. 115 ¹¹³/₁₁₄] des Reichsgerichtlichen

vom 28. März 1852, Art. 43 des Reichsgerichtlichen Reichs-
gesetzlichen für die Jagd] sind als Hilfsbeamte der
Ausführung der Reichsgerichtlichen unter anderem, alle in
militären Reichsgerichtlichen überführt sind zum Reichsgericht
insbesondere aufgestellt sind in der Sache der Reichsgerichtlichen.
In der Sache der Reichsgerichtlichen der Reichsgerichtlichen Hilfs-
beamte der Staatsverwaltung nicht mit bezüglich der
Reichsgerichtlichen, sondern mit bezüglich der Jagdwesen
mit der Uebertragung jagdlich-licher Reichsgerichtlichen
sind, so folgt, daß der Reichsgerichtliche Richter beauftragt
die Ausführung der Reichsgerichtlichen der Reichsgerichtlichen
der Jagdlich-licher Reichsgerichtlichen der Reichsgerichtlichen
aufgegeben ist, die bezüglich der Reichsgerichtlichen
Aufgabe der Reichsgerichtlichen im Organismus der Reichsgerichtlichen
überführt beauftragt, als nach der Reichsgerichtlichen, die
bezüglich der Reichsgerichtlichen mit Pflichten der Reichsgerichtlichen
der Staatsverwaltung insbesondere beauftragt werden sind.
Die Stellung mit Aufgabe der Reichsgerichtlichen der Reichsgerichtlichen
Ausführung der Reichsgerichtlichen ist insbesondere in der Sache der Reichsgerichtlichen
durch die Reichsgerichtlichen Verordnung vom 19. Februar
1885, die Organisation der Reichsgerichtlichen Verwaltung be-
auftragt. § 4 Abs. 1 Nr. 1) und durch die zum Vollzuge die-
ser Verordnung vom Reichsminister der Finanzen
erlassenen Geschäftsverordnungen mit Bestimmungen,
deren Befugnis, soweit sich Gegenstände der Reichs-

im Jagdpolizei in Lebnach Sommer, gemäß § 41 der
Verordnung in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium
der Finanzen erfolgt.

Nach § 17 ff. der Verordnung sind für die Zwecke der
eigentlichen Staatsverwaltung die Forstämter wichtig,
denn je nach der besondern örtlichen Verhältnisse
wurde Aussenstellen zugewiesen sind und immer noch § 20
als Hilfsorgan für die Forst- und Jagdpolizei des Staats.
mäßige Personal der Forsten, Forstämter, Forstgasthöfen
und Forstämtern beizugeben ist. Diese Forstämter-
Dienststellen ist nach § 20, 26 der Verordnung der
Forst- und Jagdpolizei innerhalb der Staatsverwaltungen
übertragen, die in dem ihnen speziell zugewiesenen
Bezirk gelegen sind, aber mit der Ausübung der Forst-
und Jagdpolizei in der Staatsverwaltungen ist die
hauptsächliche Aufgabe der Forstämterdienststellen nach § 17
aufgeführt. Dies namentlich insbesondere die Ausübung der
Jagdpolizei und der Jagdpolizei betrifft, so bleibt nach
§ 33 Abs. 3 der Dienstverordnungen für die Forst- und Jagd-
polizei vom 5. Juli 1886 J. M. L. S. 169/ und nach § 45 Abs. 3
der Dienstverordnungen für die Forst- und Jagdpolizei vom 14. Juli 1886 J. M. L. S. 274/4
den Forsten, den Forstämtern, Forstgasthöfen und Forst-
ämtern, nach Maßgabe der jagdgesetzlichen Be-
stimmungen und der bezüglichen Vollzugsverordnungen

zur Aufrechterhaltung, Fortbildung und Verbesserung aller
Jagdämter und sonstigen Jagdämter möglichst mit-
zusehen. Es ist zu sorgen, daß das R. Forstpersonal
zur Fortbildung und geistlichen Verbesserung aller Jagd-
ämter nach Möglichkeit mitwirkt, ist nach § 41 der
Dienstverordnungen für die Forst- und Jagdpolizei vom 25.
Mai 1885 J. M. L. S. 337, 488/ den Forstämtern
zur Pflicht gemacht, die in der Ausführung dieser Auf-
gaben von den Forstämtern Aussenstellen § 24 der
Dienstverordnungen für die Forstämter - Aussenstellen vom 14. Juli
1885 J. M. L. S. 729/ zu unterstützen sind. Es kann
nach diesen von den zuständigen Ministern anlassen
Bestimmungen am einfachsten erst darüber nicht bestanden,
daß die zur Ausführung der Jagdpolizei aufgestellten
Hilfsorganen, also dem staatsmässigen Hilfspersonal
den Forsten, Forstämtern, Forstgasthöfen und Forstämtern,
die Dienstpflicht und damit die Befugnis übertragen
ist, den Jagdpolizei und der Jagdpolizei nicht nur inner-
halb des ihnen speziell zugewiesenen Bezirkes
§ 20, 26 der Verordnung, sondern auch außerhalb
des Bezirkes der Staatsverwaltungen, sofern im ganzen gro-
ßartigsten Umfang der Jagdpolizei der Forstämter, den
für zugewiesen, oder die Dienstpflicht der Forstämter - Aussen-
stellen, den für beizugeben sind, anzusehen. Namentlich diese
Pflicht und Befugnis der Forstämterdienststellen nicht

und den ganzen Forstamtsbezirk oder den ganzen Kreis-
bezirk des Forstamts = Affekt zu thun, so wäre ihnen
die Erfüllung ihrer Aufgabe unmöglich gemacht, zur
Verfeinerung und Verfolgung aller Jagdgeschäfte mög-
lich mitzuwirken. Jedoch die Forstschutzbediensteten
sind vermöge ihres Berufs nur bestrebt in der Lage, den
Jagdschutz und die Jagdpolizei auszuüben; es würde
sprachlos ihrer Aufgabe mit den Interessen einer gesetz-
mäßigen Lesung des Jagdwesens, wenn ihre Thätig-
keit auf den Bezirk der Staatsverordnungen beschränkt
bliebe.

Es ersuchen also die Bestimmungen, die bezüglich der
einfachen Kallung und Aufgabe der Forstschutzbe-
diensteten bestehen, gegen die Aufhebung des Staats-
verwalts und des Staatsverwalts. Auf Grund dessen
die Bestimmungen, die bezüglich der Befugnisse und
Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsverwaltschaft
erlassen worden sind, kann es nicht zu vermeiden
sein, daß der Forstschutzbeamte zu seinem Ver-
fahren gegen den Jägermeister gegen nicht bloß ört-
lich zuständige sondern auch gesetzlich befristet. Nach
der Nr. 7 der Bekanntmachung der Staatsministerien
der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 31. Ok-
tober 1879 (J. M. L. S. 538) obliegt den Hilfsbeamten
der Staatsverwaltschaft die allen Lesungen und Lesungen

den die Polizei und Inspektionsdienst die Aufsicht,
Überwachungen der Staatsverwaltschaft zuzusetzen, für
in ihrem Lande zu unterstützen, bereits erlassene Straf-
bare Handlungen zu verurteilen u. s. v. da der Jäger-
meister gegen die Jagd unterstützen, was der Forstschutz-
beamte als Hilfsbeamter der Staatsverwaltschaft
verpflichtet, festzustellen, ob er nicht unbrauchbar ist,
ob er mit der Erlaubnis des Jagdverwalters jagd, einen
Jagdkarte besitzen oder nicht. Aber auch wenn der Forstschutz-
beamte die Befugnisse zu seinem Verfahren gegen Jäger
nicht örtlich noch gesetzlich zuständige erhalten, kann
den die ablaufende Lesung des Staatsverwalts bei der
Kontrollen des Staatsverwalts und der Lesung des Staats-
verwalts bei der Landesverwaltschaft vom 11. Ok-
tober 1879 nicht gebilligt werden.

Allerdings ist nach § 4 des Gesetzes vom 30.
März 1850, in Ausübung der Jagd betreffend, und der
Strafbar, der einen zuständigen polizeilichen Vollzugs-
beamten oder einem die Verurteilung der Jagdkarte
verweigert, aber eine Verurteilung durch den Staat
genügt in Folge; gegen die die Verurteilung der Jagd-
karte nur nicht verweigert. In dem dem Forstschutzbeamten
die Befugnisse der Verurteilung befristet die Jagd, daß
wäre in einem früheren Jagdgesetz oder Gesetzgebung
des Jagdverwalters und eines nicht schriftlichen Erlaubnis

Das Jagdverordnungs- bei sich zu führen, angeht, also
eine Übertragung nach Art. 23 Nr. 6 des Jagdgesetzes
bezugnehmend. Für die Landeskönigliche Sache, ob sich
Ergänzungen dieser Übertragung feststellen lassen, was als gleich-
giltig, ob ein gerichtliches oder ein nicht gerichtliches
polizeiliches Vollzugsbegehren oder ob ein Verbot der
Anzeige aufhebt; so wie die Sache des Amtsver-
waltes gerufen, die Anzeige des Amtes nicht ohne Ge-
richtsbeschluss des vollenständigen Landesherrlichen Amtes
geben, sondern von dem Gerichtsbeschluss aus zu erheben,
ob die Befugnis der Anzeige gesetzlich richtig, ergreift also
eine strafbare Handlung vorliegt sei. Der Landesherr
des Amtsverwaltes, der es ableset, gegen Ergänzungen inoffen-
dlich Klagen wegen einer Übertragung nach Art. 23 Nr. 6
des Jagdgesetzes zu erheben, was dieser Abhang von
Begründet, als der Landesherr des Amtsverwaltes, der
über die Befugnis der in diesem Falle ganz nicht in der
trafft kommunaler Zuständigkeitsfrage der Sache der
Sache, um die es sich handelt, vollständig überpas.
Für die Jagdverordnungs- sollen von dieser Befugnis
Kantonsverwalter, und für den Amtsverwalt bei
dem Landesherrlichen Amte der Sache des Amtsverwaltes
bei dem Landesherrlichen Amte der Sache zur Kantonsbringung,
je einem Abdruck auf der Amtsverwaltschaften bei
den übrigen Landesherrlichen und Oberlandesherrlichen
mitteilen.

gg. D. Hofr. von Lamm.

Zu den Grundlinien!

12

Auszug aus der J. C. n. 20. Januar 1900 N. 3915

"Künftig ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Kaufmann über die Hausbesitzfreiheit (§ 1322 L. G. L. u. § 3 Abs. 1 der Lok. n. 24. Dezember 1899, J. M. Bl. 1900 S. 105) zu den Altan gebauft wird."

Die für die Befreiung von der unangenehmen Familienlast, von der Knechtzeit, von dem Hausbesitz der Eheleute (§§ 1303, 1313, 1312 L. G. L.) gesetzte Voraussetzung wird auch für die Befreiung von dem für die Aufnahme zu Kinderstätt erforderlichen Altan (§ 1745 L. G. L. § 2 der Lok. n. 24. XII. 1899 J. M. Bl. 1900 S. 107) für die Eheleute (§ 1723 L. G. L. § 2 der Lok. n. 24. XII. 1899 J. M. Bl. 1900 S. 108) zu beobachten sein.

Die I. K. Anträge werden telegraphisch. unendlich über die E. m. p. r. d. g. t. -

Nr. 3343.

München, den 27. Januar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 4t.-FEB.-1900 №. 4842.

Betreff:

Die Vergütung der Kaiserlichen
Gefessenen.

13

Das Hofverordnungsamt hat mit einem Abdruck
an den Präsidenten des Oberlandesgerichts für die
Erfüllung der Amtspflichten. Für die Staatsanwaltschaft bei
dem Landesgerichte, bei dem das Verordnungsamt
ist ein Abdruck der Erfüllungspflichten beigefügt.

H. G. K. Oberstaatsanwalt

An die

Herrn Oberstaatsanwalt
beim Oberlandesgerichte
in Königsberg.

R. Waalkministersium

der Justiz.

betreff:

Wien, den 31. Januar 1900.
Erk. n. 18. VIII. 13.
(S. 188.)

die Vergütung der Kaiserlichen der
Jassprocuratur.

Unter Bezugnahme auf die kaiserliche Allerhöchste Verord-
nung vom 20. Januar 1900, die Vergütung der Kaiserlichen der Jassprocu-
ratur betreffend, (S. J. n. K. St. P. St.) wird ferner folgendes bestimmt:

I. Aus Artikel I und II dieser Verordnung ist zu entnehmen, daß die
Jassprocuratur die Kosten eines Zeisfahrens vergütet werden, die sie wäh-
rend, um an ihrem Wohnort einen in die Verhandlungsperiode fallenden
Freitag oder Samstag oder einen von dem Verhandlungs-Verordnungs-
behörden zuzubringen. Die Jassprocuratur können aber nicht beantragen die Ver-
gütung der Kosten eines Zeisfahrens, die sie ohne Genehmigung des Ju-
risten ausführen, um an ihrem Wohnort einen Tag zuzubringen, an dem
sie zur Bildung der Jassprocuratur nicht aufgeboten oder zwar aufge-
boten, aber als Jassprocuratur abgelehnt werden.

II. Aus Artikel I der Verordnung ist zu folgen, daß die Kosten eines allent-
falligen Zeisfahrens nicht vergütet werden, wenn die an einem Mon-
tag beginnende Verhandlungsperiode an dem auf diesen Montag folgen-
den Samstag endet, wenn also beispielsweise die Montag den 2. Januar
beginnende Verhandlungsperiode Samstag den 7. Januar endet.

III. Aus Artikel I und II der Verordnung ist zu folgen, daß, wenn eine

An die

ihren Präsidium der Oberverwaltungs-
des Reichs.

No 2238.

München, den 7. Februar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-FEB.-1900 No 4913.

Betreff:

Die Sammlung von Schrift-
stücken des Obersten Landgerichts
rechts in Eisenhausen.

14.

Ihre Hofverordnungen vom 1. Februar 1900 mit dem Ab-
druck der von der Präsidialkanzlei des Obersten Landgerichts
abgegebenen Schriftstücke vom 1. Februar 1900 zur Kennt-
nisnahme in der Sache, dass Ihnen von
der untern Sammlung die von der Hofkanzlei
abgegebenen Exemplare zugewandt sind.

Dr. J. K. K. K.

Die
Herrn Oberstaatsanwalt
Herrn A. Oberlandesgericht

Zweibrücken.

R. Notarministerium
in München.

Cherref.

Die Kammerung von Notariatsämtern
am Oberrhein Landgerichts
in Straßburg.

1. Die Kammerung von Notariatsämtern des Oberrheinischen Landgerichts in Straßburg und des Oberrheinischen Landgerichts in Straßburg, welche bis zum 1. Juli 1898, jedoch bis zum 1. Juli 1899, im Oberrheinischen Landgerichtsbezirk, in dem die Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen worden sind, wird mit der Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen. Die im Oberrheinischen Landgerichtsbezirk, in dem die Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen worden sind, wird mit der Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen. Die im Oberrheinischen Landgerichtsbezirk, in dem die Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen worden sind, wird mit der Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen.

2. Die Kammerung der Notariatsämter im Oberrheinischen Landgerichtsbezirk, in dem die Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen worden sind, wird mit der Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen.

„Kammerung von Notariatsämtern des Oberrheinischen Landgerichts in Straßburg und des Oberrheinischen Landgerichts in Straßburg, welche bis zum 1. Juli 1898, jedoch bis zum 1. Juli 1899, im Oberrheinischen Landgerichtsbezirk, in dem die Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen worden sind, wird mit der Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen.“

„Kammerung von Notariatsämtern des Oberrheinischen Landgerichts in Straßburg und des Oberrheinischen Landgerichts in Straßburg, welche bis zum 1. Juli 1898, jedoch bis zum 1. Juli 1899, im Oberrheinischen Landgerichtsbezirk, in dem die Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen worden sind, wird mit der Kammerung der Notariatsämter im Jahre 1898 und 1899 abgeschlossen.“

Die

Landespräsidenten
des Oberrheinischen Landgerichts
in Straßburg.

R. L. Heubner'sches
 in Zülich.
 Lubnaff:

Die Habermascher des Wiener =
 und Lubnaff'schen.

15

Lezuzlich der Habermascher des Wiener = und Lubnaff'schen
 genossenschaftlich ist die R. L. Heubner'sches in
 Zülich im Zusammenhang mit der R. L. Heubner'sches
 der Wiener die aufweisbar zu nachstehenden Anord-
 nungen veranlaßt:

I.

1. Die bereits in der an die Gesellschaften der Oberen,
 der genossenschaftlichen Gesellschaften vom 5. Januar 1900
 N^o 524, die Verhandlungs = und Zustellungsgebühren der
 genossenschaftlichen Wiener = und Lubnaff'schen betreffend,
 aufgegebenen wurde, ist, soweit die genossenschaftlichen Wiener =
 und Lubnaff'schen nach der Bekanntmachung vom
 10. Dezember 1899 (Z. M. L. N. 475) Zustellungen von
 Anträgen in der Form der Zivilprozessordnung aus-
 zuführen ist, die Befreiung einer Zustellungsgebühr infolge

An die
 Herrn Präsidenten
 der R. L. Heubner'schen
 des Königsbergs!

In Ansehung der § 80 = des Reichsgesetz-
buches ist mir in der Angelegenheit der
Freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auf die
Kassen und Grundbesitzer sind in der Angelegen-
heit der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesetzlich
abgegeben.

2. Aber auch soweit in der Angelegenheit
der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Rücksicht der
Kassen- und Grundbesitzer eine Einkommen-
steuer nicht durch Zuführung in der Form der Zi-
wischenverrechnung abgeführt wird (vgl. § 49 der
Einkommensteuer vom 10. Dezember 1899 J. M. L.
S. 493), sowie wenn die Einkommen und Ver-
brennungszuflüsse zu dem Zweck in Anspruch ge-
nommen werden, die Steuern und Grundbesitzer,
insbesondere Kaufmannschaften, - Einkünfte
(§ 35 der Einkommensteuer für die Gerichtsverfah-
ren vom 14. September 1879 J. M. L. S. 801), an-
ders als die Einkünfte der Kassen, die sie abzuführen
sollen, auf ihren Namen zu übernehmen, durch eine
Einkommen-, Zuführung- oder Befreiungs-
steuer nicht mehr abzuführen werden.

Die Einkommensteuer vom 1. Juli 1884, die
Einkommen- und Zuführungsteuer des gericht-
lichen Vermögensverwalters betraf. (J. M. L. S. 114 ff.),

ist daher gesetzlich gesondert.

3. Der Fall, welchen das Einkommen- und
Verbrennungszuflüsse der Einkommen-
Zuführung- oder Befreiungssteuer anbelangt, soll
durch die Einkommensteuer durch Zuführung von Ver-
brennungszuflüssen abgeführt werden. Die Einkommen-
steuer, durch welche die Einkommen für die Einkommen-
steuer des Einkommens festgesetzt werden, liegt
bei. Ebenso sollen die Einkommen der Eink-
kommensteuer, durch welche die Einkommen für die Eink-
kommensteuer des Einkommens festgesetzt
werden.

In der festgesetzten Einkommensteuer sind die
Einkünfte eines Einkommens von Einkünften und Einkün-
ften der Einkommensteuer zu berücksichtigen
mit Einkünften. Die Einkommen werden nicht für die
Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte festgesetzt. Im
Fall eines Einkommens der Einkünfte werden sie zu-
sätzlich nicht festgesetzt werden.

Als Einkommensteuer des Einkommens ist
für die Einkommensteuer und Einkünfte der Einkommen
die Einkommensteuer der Einkünfte bestimmt.
Die Einkünfte der Einkünfte sind die Einkünfte
Einkünfte der Einkünfte haben ihre Einkünfte und sind
für sich selbst in ihrem Einkommen in der Einkünfte

zu vollziehen. Auf dem für meine jetzt mit Rück-
 sicht auf ihre bisherigen Leistungen - abgesehen von un-
 nigen Leistungen, für welche in Betracht ihrer
 bisherigen Japanreisebeweise ein solches Lob und
 Anerkennung ausgesprochen - ein Ansehen von 1000 M. fest-
 gesetzt, in Betracht der in der Dienstzeit Leistung an
 der Militär - und Japanreiseverwaltung und der
 neuen Einweisungsbefugnisse abzugeben.

Die Lebensversicherungsmasse monatlich im
 Monat bezahlt; ihre Leistung ist auf einen Zeit-
 raum mit dem 1. April und dem 1. April 1884 zu be-
 stimmen. Ihre Leistung nicht mit dem Ablauf des
 Monats, in welchem das Versicherungsfeld gelöst
 wird oder im Falle des Ablaufs der Lebensversicherung
 mit dem 1. Januar.

4. Die Erfüllung der Forderungen für die oben in
 Ziffer 1. erwähnten Verbindlichkeiten, Zahlungen und
 Leistungen soll in keiner Weise einer Abwei-
 chung der bisherigen Geschäftsverhältnisse der gewöhnli-
 chen Verwaltung zu Folge sein.

Wo das bisherige Geschäft, das nur für sich
 abgesehen werden kann, durch das Finanz- und
 Lebensversicherungsbüreau eintritt, soll sich auf
 demselben geschehen. Es wird sich auf überall möglich
 sein, in das Finanzbureau überall das gleiche ein-

bilien gegeben ist und die üblichen Dienst der Ver-
 waltung der Japanreiseverwaltung seitens der
 Verwaltung gegeben ist, die Zustellung - und Le-
 istungsbüreau auf das Finanzbureau und die
 Japanreiseverwaltung ausgesprochen zu werden. Hier
 auf in keiner Weise für die Verwaltung der
 Lebensversicherung von Dienstleistungen u. s. w. ein Ja-
 reisebureau oder ausgesprochen werden.

Es ist zu bemerken, dass, wenn in Japan
 oder sonst die Zustellung der Lebensversicherung si-
 cherzustellen den Umständen angepasst ist, die
 Leistung in der Zeit der Zustellung der Lebensver-
 sicherung nicht angesetzt.

II.

1. Zugleich der Mitteilung der Japanreiseverwaltung
 und der Japanreiseverwaltung bei der Leistung von Ja-
 reiseleistungen besteht es bei der Mitteilung der Ja-
 reiseleistungen der gemeinsamen Lebensver-
 sicherung der K. Verwaltung der Japanreiseverwaltung
 am 1. Juli 1884 (J. M. L. S. 121)
 № 9649 F.

Die bisherigen Japanreiseverwaltung, bei welcher die
 Stelle der Japanreiseverwaltungsmasse eintritt, sind
 in der Japanreiseverwaltung ausgesprochen, die Japanreise-

nicht vorstehend zu bestimmen, in welcher Weise die einzelnen Antheilhaber sich an diesen Theil zu beteiligen haben.

2. Die Einlagen aus dem nach Ziff. 2 Abs. 2 des vorerwähnten Statutums vom 1. Juli 1884 No. 9649^I des Loten und Zinsen gebührenden Antheilungen sind in dem Royal allmählich unter die sämmtlichen Loten und Zinsen (nämlich. Jafilfen) einmündig gleichmäßig zu vertheilen.

Abminderungen von diesen Royal sollen nicht in besondern Umständen zulässig sein. Sind solche Einlagen angezeigt, so hat der Antheilhaber sofort darüber an das Realministerium der Justiz zu berichten und die Anweisung zu einer entsprechenden Handlung dieser Behörde zu erhalten.

3. Die Einlagen aus diesen Theilungen sind genau anzugeben.

Zur Klärung dieser Sache, zum ersten Male zu Anfang des Monats Januar 1901 ist oben die Hauptliste dieser Einlagen und oben die Liste, welche jedem einzelnen Loten oder Antheilhaber (nämlich. Jafilfen) in Folge des Gesetzes zugewiesen wurde, durch das Realministerium

unmittelbar an das Realministerium der Justiz zu berichten.

III.

1. Von einem Antheilhaber wird berichtet, daß er seine in Übung eingetragene, bei Abminderung von bestimmten Antheilungen und Beschränkungen durch das Realministerium sofort die entsprechenden Beschränkungen und die entsprechenden Beschränkungen gemäß Ziff. 2 Abs. 2 des vorerwähnten Statutums vom 1. Juli 1884 ansetzen zu lassen. Er wird darauf aufmerksam gemacht, daß die vorerwähnte Beschränkung sich nicht auf die Zustellung von eigentlichen Realanweisungen bezieht und er wird darauf aufmerksam gemacht, daß nicht auf einem Antheilhaber die nach Ziffen I, 2 oben abgeforderten Beschränkungen einmündig eingetragene werden.

2. Die von dem 1. Januar 1900 nach angefallenen Zustellungs-, Leihungs- oder Beschränkungsgebühren sind nicht höher zu sein zu stellen und zu ansetzen. Diese Handlung unter dem Namen der Zinsen und Leihungsgebühren ist in dem gleichen Weise zu geschehen, wie dies oben unter Ziffen II, 2 bezüglich der Beschränkungsgebühren angegeben

Nr. 6504.

Münster, den 10. Februar 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 15-FEB.-1900 Nr. 575.

der Justiz.

Betreff:

Vereinigung von Gefangenen zu
Arbeiten außerhalb des Gefängnisses.

Genehmigt?

Mo.

Via Leitungs- des Justiz- vom 7. d. Mts. Nr. 3621^I

folgt somit zurück.

Auf Grund des § 73 Abs. II der Reichs- und Gerichtsverfassung für
die Justizgefängnisse wird genehmigt, daß zur Ausführung der
Arbeitsarbeiten in dem Justiz- des kgl. Hofes in
Zweibrücken fast bis auf geeignete Hauptgefängnisse des Reichs- und
Landesjustizgefängnisse ebenfalls vereinbart werden. Auf die gleiche
Anstalt des in dem § 74 ff. v. a. O. gegebenen Vorschriften, auf
die Vermittelung von Anstalten bei dem Hin- und Herbewegung
sowie bei der Befestigung der Gefangenen und auf deren ständige
Überwachung wird besonderer Rücksicht zu nehmen sein.

Dr. F. Leonhard

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberstaatsanwaltschaft
Zweibrücken.

3690 I.

A. 0024.

München, den 15. Februar 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 21.-FEB.-1900 No. 5086.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Erlaubung der in den Vereinigten
Staaten von Amerika erlangten
zweifachen Dokortitel - Doctor
of dental surgery, Doctor chirur-
giae dentariae.

Nf

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden
nachdem von Gesellschaftern und Anstalten, die in den für
die Juridisch-Gesellschaft vereinbarten Form inkorpo-
riert sind, aber keinerlei staatliche Autorität genießen,
Dokortitel aus, insbesondere der Titel eines Doctor of
dental surgery und eines Doctor chirurgiae dentariae
erlangt.

- /: 1. Hyl. ferner die erlangten Titel aus den Ver-
einigten des Kaiserlich Königlichem Konsul in Chicago
vom 30. Januar 1897 und 27. Juli 1898 und des erlan-
gten Titel des Reisegewissens, I. Zivildienst, vom
17. Mai 1898 :/.

Die Erlaubung dieser von Privaten erlangten Titel ist im

Im die
Jenen Oberstaatsanwaltschaft
an den K. Oberlandesgericht
des Königs.

3723-50 I.

Wink

Einigen Reife nicht zulässig, da sie unter dem Vor-
wande ausschließlicher oder alleiniger Privilegien oder
andere öffentlichen Konzessionen des Landes oder des
Königreichs unter staatlicher Aufsicht und Über-
wachung anderer Behörden entstanden sind.

Die Gesellschafter wollen daher die Statuten und
Kontingente anrufen, gegen Personen, die solche von einer
anderen Person oder Kontingente kaufen, - sofern nicht eine
gesetzliche Befreiung vorliegt. Der Gesetzgeber nach
§ 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung veranlaßt ist - auf
Grund des § 360 Ziffen 8 des Strafgesetzbuchs vorzugehen.

Es wird bemerkt, daß die Verfügungen über den Kaufver-
bunden zur verbindlichen Kaufverpflichtung bestimmt sind.

L. J. Greenwood.

1) Vertrag über einen Leihvertrag des
Kaufverpflichteten Kaufverpflichteten in Chicago
am 30. Januar 1897.

Das Medizinische Institut ist in den Ver-
einigten Staaten von Amerika nicht
ausdrücklich geregelt, sondern dem Regie-
rung im Falle der einzelstaatlichen
Gesetzgebung überlassen. Was den
gesetzlichen Leihvertrag betrifft, so wird
wie in Deutschland, so wird für zwei-
telhafte Leihverpflichtung des Kontingents
und Zulassung zur Zulassung der
ärztlichen Prüfung (approbation)
unterworfen. Die meisten Länder nicht
die geringste Garantie für wissen-
schaftliche Befähigung des Lehrenden.
Der Leihvertrag gesetzlicher Teil-
nahmehaltung ist ganz dem Privat-
recht überlassen und unter-
steht denselben Bestimmungen wie in
Legislation der Landesherrn. Der
Regel nach wird in Form der ge-
sellschaftlichen Person (corporation) ge-
wählt, eine bestimmte Anzahl von
Lehrern unter Angabe der Höhe

das Lehrbuch der Zahnheilkunde, das Zerkleinern
 der Unterkieferknochen, die Zahnreinigung
 u. s. w. das Füllstück aus, monatlich
 herausfallen oder weichen die Kräfte
 einer zehnjährigen Person weichen
 werden. Nach dem Eingange in die
 wissenschaftliche Lehranstalt der
 Zahnärzte von Ungarn ist das Füll-
 stück nicht mehr vorhanden, abson-
 derlich wie bei der Gründung von
 medizinischen Universitäten. Die sol-
 che Füllstücke nennt sich die Univer-
 sity von Dental Academy oder
 Dental College, es ist einseitig, la-
 gal in Ungarn und hat das Pri-
 vilegium, Vollkandidat zu sein in ab-
 sentia - zu werden.

Auf einer anderen Linie steht die Zu-
 lassung zum zehnjährigen Examen.
 Die meisten Staaten, in denen
 sich Illinois und Wisconsin,
 haben schon Prüfungskommissionen
 eingesetzt. Man zum Examen in der
 Zahnheilkunde zuzulassen zu
 werden wünscht, hat sich einem Ge-
 meinen oder einer Kommission zu un-

ternehmen, die Kommission hat je-
 doch das Recht, ein für alle Mal zu-
 lassen von Vollkandidaten befreien-
 den zehnjährigen Examen, die für
 ein „reputable“ (von wissenschaftlicher
 Lehranstalt) entlassen, auf Grund ihrer
 Vorkenntnisse und ohne Prüfung zum Examen
 zuzulassen.

Die Albert von Milwaukee Univer-
 sity (alias Wisconsin College of
 Dentistry), die der Dispensat zu er-
 halten, ist nach einem unumwundenen
 Verfahren eines Examinations gese-
 lten worden, absonderlich in. K. festge-
 stellt, daß das gesamte wissenschaft-
 liche Material der Zahnheilkunde in
 zwei Jahren und einem Dispensat be-
 stand und daß der Leiter des Un-
 terschieds Albert nicht einmal
 selbst die Qualifikation zum zehnjährigen
 Examen besaß.

Auf der Dispensierung der Albert von
 Füllstücken zu folgen, daß die übrigen
 Staaten vollständig besser sind, wenn
 gesagt. Die Zahnärzte haben
 sich selbst gegen die übrigen Dispen-

brüderlich mir fallen von Antheilungen
 ein und begreifen offen auf Lesung
 gen eingehen in vollen Subscrib
 befinthige Justitute als Deposition.
 Wird einthlich einmahl ein Deposi-
 tionellig geflossen, so magst den
 Subscribenten in dem nämlichen Namen an
 anderen Stelle ein anderer auf, des-
 sen Subscriptionsen istmisch vor-
 zuziehen werden kann, und insoweit
 in Rücksicht einmahl den Namen der Les-
 fenden ab. So ist ab auf Albert
 gemacht. Er wohnt jetzt in
 ein von ihm nach Tullington
 seiner Milwaukee "University" in
 Chicago anstehender Academia Illi-
 nois.

2) Abzug aus einem Briefe des
Kaisertlichen Konsuls in Chicago
vom 27. Juli 1898.

Die Academia Illinois ist am 17.
 September 1896 in der für gewöhnlich-
 gehaltenen Versammlung des
 (wenn man die oben erwähnten Personen

mit dem oben erwähnten Kapital ein Geschäft
 unter irgend einem Namen (König-
 reich) in der Stadt Illinois in-
 Kongruenz worden. Derselbe ist der
 beabsichtigten Geschäft in ihrem Sub-
 scribenten verfahren, wenn die Akademie
 allerdings befragt sein, so ziemlich
 alle akademischen Titel und Grade
 zu verleihen, wenn möglich, daß
 sie als Lehrstuhl einthlich einmal
 existieren sollte. Dies ist indes nicht
 der Fall. Einige der Gründungs-
 im Jahre 1896 sind aber ein
 Monat eine Akademie (Lehrstuhl)
 eingeleitet und sind nun plötzlich
 von dort verschwunden, als die
 Polizei durch die Untersuchung eines
 gewissen Oben Albert, der bei der
 Gründung der Academia Illinois
 seine Hand mit im Spiel gehabt haben
 soll, auf das "Justitut" aufmerksam
 gemacht war.

Die Academia Illinois ist un-
 gegensichtlich von verschiedenen Deposi-
 tionen verfahren worden und lediglich
 zum Zweck der Vertheilung von

glücken - in der That an die Handlung
und Leben gar nicht zu denken.

Man hat die geistlichen Fürsorge
gegen die Kinder nicht anerkennen
wollen. Der Kaiser hat die
geistlichen zur Verantwortung
genommen und hat sie straf-
rechtlich verantwortlich lassen zu wollen,
der Kaiser von der Academia
Linceis angetragen wird für seinen
Wunsch.

Für Kamm. des Reichs.

Für Kaiser des Kaiserreichs J. V. in Altkönig, Lullig-
au, Reichs-Kläger

gegen

Für Kaiser des Reichs J. V. in Altkönig und im Kaiserreich M. D.
Kläger, Reichs-Kläger

hat das Reichsgericht, zweiten Civil-Trakt, auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1898

für Recht erkannt:

die gegen das Urteil des zweiten Civilsenats des gemeinschaft-
lichen Oberrichterlichen Reichsgerichts zu Jena vom 4. Oktober
1897 ergangene Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der
Revisionsinstanz werden dem Reichs-Kläger aufzulegen.

Von Reichs-Kläger.

Urkunden.

Auf eine von dem obigen Kläger, welche in Altkönig die
zupflichtige Praxis ausüben, gegen den Lulligau im Januar
1897 ergangene auf dem § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des un-
lauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 gegründete Klage
hat nach vorläufigem Gutachten des Reichsgerichts zu
Leipzig am 13. Mai 1897 die

Lullagten namntabilt, in seinem öffentlichen Lehramtsamtungen
 in Leipzig seine Haupt als Doctor of dental surgery bei
 Namntabilt einer Jahresfrist von 100 M. für jeden Zwiwischen-
 fahrungsfall zu unterlassen, auf der Klagen die Leistung
 zugesprochen, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechtskraft des
 Urteils zu empfangenden Teil desfalls öffentlich bekannt zu
 machen.

Die Urteile sind von dem Lullagten mittelst Leistung
 empfangen worden, die Aufhebung der Leistungsgarantie habe
 nach auf?

Auf Antrag der Klagen vom 22. Mai 1897 hat das Land-
 gericht zu Altona durch Urteil vom 27. Mai 1897 eine
 einstweilige Verfügung dahin erlassen:

„Dem Lullagten wird bei Namntabilt einer Jahresfrist
 von 100 M. für jeden Zwiwischenfahrungsfall verboten, sich in
 seinen geschäftlichen Lehramtsamtungen oder sonst, insbesondere
 in geschäftlichen Zeitungsberichten, sowie auf öffentlich
 ausgestellten Namntabiltkarten oder Plakaten als Doctor
 of dental surgery (weder in deutscher Sprache) zu bezeichnen.“

Der Lullagte hat in dem Eingange des Urteils die folgende Leug-
 nung, in welchem sich seine Geschäftsverhältnisse befinden, angegeben,
 die Leistung seiner Haupt als d. dent. surg. (dipl. Chicago,
 Illinois, U. S. A.) tragen daselbst binnen vierzig Tagen
 der Zustellung dieses Urteils ab zu entfernen. Die Kosten
 des dies einstweilige Verfügung betreffenden Verfahrens
 sollen dem Lullagten zur Last.“

Der Lullagte hat Klagen auf abbau und beibringt, die
 einstweilige Verfügung aufzuheben, weshalb dieselbe
 mit gegen eine der Klagen aufzuheben dieserart
 von mindestens 3000 M. aufrecht zu erhalten. Die Klä-
 ger haben unbedingt Aufrechterhaltung der einstweiligen
 Verfügung beibringt.

Das Landgericht zu Altona hat mit Urteil vom 24.
 Juni 1897, auf dessen gegen den Lullagten gemacht wird,
 die einstweilige Verfügung vom 25. Mai 1897 bestätigt
 und dem Lullagten auf die weiteren Kosten des Verfa-
 hrens aufgelegt.

Der Lullagte hat Leistung eingeleitet und beibringt,
 das angeführte Urteil sowie die einstweilige Verfügung
 aufzuheben und die Klagen die Kosten aufzuheben.

Zur Begründung der Leistung wurde in prozessualen
 Leistungen angegeben die Klagen sollen sich nicht von
 Klagen betreffen die 5050 der Zivilprozessordnung die
 vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils vom 13. Mai 1897
 seinen können, wann immer aber nicht die Folgen dieser
 Unterlassung sind der Antrag auf einstweilige Verfügung
 zu beibringen. Eine solche Winkte gegen den Lullagten
 nicht erlassen worden, wenn er nach der Unterlassung des
 Urteils vom 13. Mai 1897 Leistungen von dem Lullagten
 sollen, die der Klagen der Klagen gescheit aufheben
 lassen, was aber nicht der Fall sei.

Ferner wurde - nach dem Leistungen beibringt der Lan-

ambital, der aber von einem gewissen Gesellschaft, möge
dies auf ein gewisses wissenschaftliches Institut bezogen, man
diesem Institute einen, mindestens als solchen Namen von dem
nach dem der Gesellschaft anerkannt werden.

Man verlangt die schriftliche Versicherung der Fakultät
mit der Zustimmung auf die Gesellschaft nicht.

Der Faculty dental surgery nur der weitere Faculty dipl.
Chicago Illinois U. S. A. bringen klar zum Ausdruck, daß
der Fakultät nicht schriftlich, sondern mündlich die
Erklärung sei. Man der Fakultät von einem anerkannten
Kongregation des öffentlichen Rechts unter staatlichen Auto-
rität und Anerkennung der Fakultät schriftlich werden,
so würde seine Angabe dem Gesellschaft unbekannt. Es liegt die
Frage aber nicht. Sie ist der Fakultät zugewandt von
einer Stelle, die die Fakultät, der Fakultät nicht ver-
stehen kann. Das German medical college ist eine Kongre-
gation des öffentlichen Rechts, es ist nicht bezeugt, daß man
zu promovieren, der Faculty dient es genau so wie nicht
sonst, als Fakultät der bezugsweise Schriftstücke abzu-
stellen, wenn die Aufstellung eines solchen Schriftstückes nicht
aber notwendig, dann es abgefordert ist, nicht durch, anfangt
an nicht unter staatlichen Autorität und Anerkennung der
Fakultät, der Fakultät. Vergleichlich der öffentlichen
Erklärung des Kaiserlichen Japanischen 1894 D. 257. Befug-
nis zu erlangen, in Leipzig einen Titel, einen Namen, einen
Nichtaufklärung zu sein, die nur von einer Kongregation des
öffentlichen Rechts unter staatlichen Autorität und Aner-

kennung schriftlich werden kann, so ist seine Angabe falsch,
nicht ein Name für den Titel g. überführt nicht schriftlich
werden ist, sondern auf einen, wenn er sich genau auf eine
Kontingenz beziehen kann, die aber nicht von einer Kongre-
gation des öffentlichen Rechts abgeleitet oder der staatlichen
Anerkennung und Autorität unbekannt.

Man sieht die Titel, auf dessen Inhalt und Inhalt
die übrigen Logik zu verstehen, ist der Fakultät Revision
eingeleitet, mit welcher an unter Aufhebung des Titels ge-
mäß seinem in der Landungs-Instanz gestellten Logik
zu erkennen beabsichtigt.

Für die Klagen, Revision der Fakultät, ist die mündliche Erklärung der
Revision beabsichtigt.

Lehrerprüfungsgesetz.

Die Revision der Fakultät mündlich damit begründet, daß die
Lehrerprüfung der Landungsbehörde von § 1 des Gesetzes zur Lan-
dungsprüfung des unteren Abtheilungsabtes vom 27. Mai 1896 in-
soweit mündlich, als sie von dem Antrage abgeleitet, der Lan-
dungsbehörde über seine wissenschaftlichen Kenntnisse, unrichtige
Angaben schriftlichen Art gemacht. Der der vorgenannte German
medical college in Chicago hat die von dem Kaiserlich
deutschen Konsulat in Chicago am 11ten Oktober zur Her-
ausgabe des Titels eines Doctor of dental surgery bezeugt ge-
wesen sei, daß in dem vorgenannten Titel eine unrichtige
Angabe schriftlichen Art nicht gefunden werden können.

einige die Zulassung der Staatsdipl. Chicago, Illinois, U.S.A. falls die Zulassung auf dieser Voraussetzung eines Titels für einen = für und danach eine objektive richtige Angabe gemacht.

Die Prüfung konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat die vorausgesetzten Voraussetzungen nicht festgestellt, aber gleichwohl in der ganzen Angabe eine Unrichtigkeit erkannt. Was aber für die Zulassung gilt, daß man sich für zu Lande als Dr. bezeichnen, damit befreit, an sei von der Fakultät einen internationalen oder universitären Titel zum Vorkurs zu erlangen, sondern am besten die Zulassung dental surgery und der weiteren Zulassung dipl. Chicago, Illinois, U.S.A., welches die Zulassung macht, bringt klar zum Ausdruck, daß der Doktor Titel der Zulassung nicht enthält, sondern universitären Voraussetzungen sei, als würde also eine richtige Angabe vorliegen, wenn die Zulassung von einem universitären Kongress die öffentliche Prüfung unter staatlichen Aufsicht und Anerkennung der Doktor Titel nachher erlangen würde. Der so festgestellte Landtitel der freigelegten Angabe findet aber das Land = scheinung die wahren Tatsachen nicht aufzuweisen. Nach dem von beiden Parteien angeführten Urkundenbeleg und dem Kaiserlich kaiserlichen Konsulat in Chicago vom 29. Januar 1897 soll das vorgenannte German medical college in der für Landtitelbestanden vorgeschriebenen Form in dem Staat Illinois international und zum Erlernen von freigelegten und Vorkursdiplomen - auch in absentia - in gleicher Weise zugelassen sein, wie diese einen auch =

von, die formellen Voraussetzungen der Zulassung internationalen Form von Staatstitel die Feststellung eines Landtitels gestattet werden können.

Die Zulassung an und für sich sei aber für die Folge der Zulassung der Zulassung von solchen Titeln zum Kongress im Staat Illinois ohne jede Landtitel, das College wurde nicht als ein internationaler Kongress bezeichnet, welches in der Regel eine Zulassung gegen Zahlung eines gewissen Geldbetrags an irgend eine Fakultät im Ausland zu erlangen. In Landtitel dieser Fakultät hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Zulassung für Vorkursdiplome von einem Staat erlassen habe, welche die Vorkursdiplome, der Doktor Titel nicht erlangen können. Danach konnte aber das Oberlandesgericht in der vorausgesetzten Zulassung, die sich der Zulassung bezieht, eine richtige Angabe der freigelegten Angabe über den Landtitel einer Zulassung finden, indem es nämlich der Zulassung die Landtitel bezieht, als befreit der Zulassung damit, daß er der Doktor Titel von einem universitären Kongress die öffentliche Prüfung unter staatlichen Aufsicht und Anerkennung nachher erlassen habe, was gesetzlich nicht der Fall ist.

In der ersten Runde der Verhandlungen der Landtitel = gung zu erlangen sind, liegt die richtige Landtitel des § 1 des angeführten Gesetzes nicht vor, und es wird in anderen Zulassung der Fakultät eines der angeführten Landtitel nicht erlassen erlassen, müßte daher die Ra =

weisen zunächst anzuweisen und über die Kosten der Revision-
instanz gemäß § 92 Absatz 1 der Civilprozessordnung
erkannt werden.

l.

l.

l.

Nr. 7522.

München, den 16. Februar 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft

ZWEIBRÜCKEN

Eing. 19-FEB.-1900 No. 5065

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

18

Der Aufsicht der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlungsmängel sind dem
Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München
für die Angelegenheit schriftlich zur Kenntnisnahme und
mit dem Auftrag, ja einen der mitfolgenden Abenteiler
Wartianwalt bei dem Landgerichte bei Oberlandesgericht
gibt zu übergeben.

H. Leonov

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgericht

...
.....

1873-16 I.

Königliches Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Der Aufsicht der Hauptabteilung.

Ihre Hochachtungsvoll angefangen seit dem am 15. d. Mts.
vergangenen Monats die Staatskanzlei bei dem Landgerichte Müns-
ter vom 14. d. Mts. mit den folgenden Beschlüssen zurück:

I. Was durch die Nr. III der Bekanntmachung vom 21. September 1879
i. d. Justiz-Ministerialblatt 1170; vorgeschriebene Vergleichs-
protokolle die Zaltan I, II, III, IV gemeinsam mit den Zaltan I, II, III
des Vergleichs, die durch die Festschreibung vom 3. Januar d. J.
Nr. 322 vorgeschrieben worden ist, vorzulegen in den beiden
Vergleichsprotokollen sind nur die Zaltan V, VI, vorzulegen die Zalta
VII wieder zusammen gemeinsam ist.

Das Staatsministerium der Justiz hat nicht vergessen zu er-
innern, daß die Staatskanzlei die nach vorgeschriebenen Formulare an
Formularen, die auf Grund der Bekanntmachung vom 21. September
1879 angefertigt werden, weiter benutzen und erst nach dem Verlaufe
des letzten Monats die Formulare beschaffen, die der Festschreibung
vom 3. Januar d. J. entsprechen. Wenn die Staatskanzlei die
bisherigen Formulare weiter benutzen, so sind in deren Zaltan I, II,
III, IV die Forderungen zu machen, die den Zaltan I, II, III, IV des unvor-
geschriebenen Vergleichsprotokolls entsprechen, die Zalta V (Va, Vb, Vc) ist

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Münster.

zu den Forderungen zu versenden, für die die Zulte V des
 unversorgten Verzeichnisses bestimmt ist, die Zulte II (IIa, IIb)
 ist zu den Forderungen zu versenden, für die die Zulte II des
 unversorgten Verzeichnisses bestimmt ist, die Zulte III dient
 diesen in den beiden Verzeichnissen dem gleichen Zweck, nämlich
 der Forderung von Leistungen.

Im Falle der Weiterbenützung der bisherigen Formulare ist
 es nicht nötig, die Überschriften der Zulte I bis III zu ändern
 und die Überschriften der Zulte I bis III in dem unversorgten
 Verzeichnis gleich zu machen, es genügt, wenn der erste der
 Forderungen, der unter Beobachtung der Anordnungen in der Forderung
 vom 3. Januar d. J. zu gegeben ist, von den bis jetzt erfolg-
 ten Forderungen lediglich durch einen besonders in die Augen fallen-
 den Querschnitt getrennt wird. Der neue Forderung soll die betreffende
 fortlaufende Nummer des Verzeichnisses zu erhalten.

II. Wenn bei einer Neuaufstellung des bisherigen Verzeichnisses nicht mög-
 lich ist, sondern sofort das durch die Forderung vom 3. Januar
 d. J. vorgeschriebene Verzeichnis angefertigt wird, so ist das bisherige
 Verzeichnis abzuschließen. In das neue Verzeichnis sind die in das bis-
 herige Verzeichnis eingetragenen Fälle nicht zu übertragen; der erste
 Forderung in das neue Verzeichnis soll die betreffende fortlaufende Num-
 mer, also im unmittelbaren Anschluss an die letzte Nummer
 des bisherigen Verzeichnisses, zu erhalten.

Für Hauptgeborene wollen diese Forderung, von der
 die entsprechende Zahl von Abkömmlingen beigefügt ist, den Neuz-

ausfällen bei den Landgerichten die Oberlandgerichte
 zur Kenntnissnahme und Veranlassung mitteilen.

geg. D^r. L^{and}ger. von Loosd.

No. 8757.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 5-MRZ.-1900 No. 2175.

Münster, den 28. Februar 1900.

R. Staatsminister
des Justiz.
Letzlich:

V. U.
an den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgericht
zu Karlsruhe.



Die Habermaschinenfabrik
und Lotengroßhandl.

19

Der Leinwand-Gesellschaft vom 16. praes. 17.
Urt. N. 3120 gibt zu maßgebenden Umständen An-
laß:

1. Die bereits am 2. d. d. Justiz, die der Kom-
mission des Abgeordneten über die künftige Art und Weise der
Regelung des Gefängnisvollzugsinstituts mit dem Auftrag
des K. Staatsministeriums vom 22. April 1899 zu dem Bericht
der XXV. Sitzungsinde vorgelegt wurde (Beilage No. 1245
zu den Resolutionsprotokollen der Kommission des Abgeordneten 1899
B. XXI), und sodann wieder in der Beilage C. 3. II zu
dem Entwurf des Entwurfs des Staatsministeriums des
Justiz für ein Gesetz der XXV. Sitzungsinde vorgelegt
ist, soll der gesamte Dienst bei den Anstalten,
insbesondere der Leitung des Gefängnisdienstes,
künftig überall dort, wo die Landesregierung dieselben
in der Verwaltung unserer Personen ständig vollzieht

An den
Herrn Präsidenten
des K. Oberlandesgericht
Zweibrücken.

Anzahl seiner die billigen Bezahlung der Antheilsgeld-
 Einzahlungsgeld mit 150, 180, 250 und 300 M. jähr-
 lich dafür, daß diese Gesellen selber nicht vollständig
 beschäftigt waren und so würde selbst bei diesen
 Gesellen die Sorge der Aufstellung einer gewissen
 Antheilsgeldsumme nicht weiter in Erwägung geze-
 gen, zumal auch ein Jahresbeitraglicher Beitrag gar
 nicht vorlag. Es würde nicht angehen, daß
 diese die Verwaltung der Antheilsgeldsumme
 und die Führung geschaffener Mängelheit, der An-
 theilsgeldsumme in seiner Eigenschaft als Antheil-
 geldsumme auf die Befragung der immer ge-
 richtlichen Dienste und zur Befragung der gericht-
 lichen Zustellungen und der Bestimmung der Ge-
 richtlichen, so daß sie selber sein würde, demnach
 ein einer Maßzahl der angegebenen Gesellen
 der Gesellen in Zukunft ganz zu entscheiden.

Es ist deshalb die Regelung der Be-
 zahlungsumme in der Aufsicht der S. Fabrik
 etc. etc. vorerst nur auf diejenigen Antheilsgelder der
 Antheilsgeldsumme zu beschränken, die
 der, bei welcher Stelle eine gewisse Antheilsgeldsumme
 oder eine in dem Geschäft, Landbau, etc. etc.
 und zu beschränken nur ein einziger Antheilsgeldsumme

und aufgestellt sind.

2. Wenn bei dieser Regelung einem
 jeden Antheilsgeldsumme, auf dem Wege mit der Be-
 frragung der Antheilsgeldsumme betrauten Antheil-
 geldsumme, ein Lohnsumme für angeordnete
 werden, so geschähe dies mit dem Grunde, weil künst-
 lich auf diese Weise Antheilsgeldsumme, soweit der
 Antheilsgeldsumme die zugehörige, zur Befragung der
 gesamten gerichtlichen Lohnsumme für angeordnete
 werden sollen. Der Antheilsgeldsumme bei der
 Maßzahl der gerichtlichen Antheilsgelder ist nach
 der geringen Zahl der gerichtlichen Geschäftszweige ziemlich
 unbedeutend und kann unmöglich die ganze Be-
 lastung einer Antheilsgeldsumme befriedigen. Es muß dem
 mit dem Antheilsgeldsumme betrauten Antheil-
 geldsumme an jeder Stelle Gesellen nach demselben
 Zeit übrig bleiben, bis auf an dem übrigen Antheil-
 geldsumme zu betheiligen. In dem ganzen verbleibenden
 Zeitraum müssen die Antheilsgeldsumme, auf
 dem der Antheilsgeldsumme nach dieser Arbeit aus-
 ferdert als an der Maßzahl der gerichtlichen Antheil-
 geldsumme, an dem gesamten Antheilsgeldsumme Anteil
 und nach dem möglich ist, wird auf bei der gericht-

8
Kreuzsymbolen, Malerei
und Ornamentik

Siehe auch ganz gleich ein Bild von Stellen aus dem

In Kreuzen ist die Stelle der gesamten
Antheilnehmer und der gesamten, die Kreuzen
auf der Seite der Antheilnehmer auf die Logen
sind Antheilnehmer nicht beschränkt.

In Kreuzen sind die gesamte
Antheilnehmer zu finden und in der Stadt u. d. G.
die gesamte Antheilnehmer Rechte sind nicht
unvollständig, sondern die Antheilnehmer, allein
sind nicht aber in der Stadt, die sie
in die Logen der Antheilnehmer Rechte
behalten und damit die Antheilnehmer
sind, die sie sind, wenn die Antheilnehmer
die Logen der Antheilnehmer Rechte nicht er-
folgt sind, in der Stadt und der Logen
auf der Seite der Antheilnehmer, die sie sind,
die sie sind bei der Antheilnehmer, die sie sind
sind nicht, wenn sie später in der Stadt
Stelle behalten, einmal in der Stadt die
Antheilnehmer auf der Seite der Antheilnehmer.

Die Bedeutung der Logen
auf der Seite der Antheilnehmer Logen

Anstaltsort	Vor-Lohn i. Januar 1900.					Klassen- 1. = 1. Anst. 2. = 2. " " " " " " " " 3. = 3. " " " " " " " "
	Winnungsverdienst a. Anstaltsverdienst b. Gage	Einkommen-Erfolgreich.			in Summa.	
		Gesamte Erträge aus Anstalt u. sonstigen Einkünften	Zustehende Gehälter	Einkünfte aus sonstigen Einkünften		
1. Anstalt	a. Wilhelm Schmidt	1440	0	0	1440	1. Wilhelm
	b. Franz Albert	600	240	290	1130	2. Franz
2. Frankenthal	a. Adam Schmidt	1260	100	290	2010	1. Adam
	b. —					
3. Grimsfeld	a. Michael Dillerborn	1440	0	0	1440	1. Michael
	b. Geirr. Weissauer	500	160	0	660	2. Geirr.
4. Lützinghausen	a. Jakob Schwanenböcker	1440	0	0	1440	1. Jakob
	b. Franz Dillert Geirr. Schwanenböcker	600 700	500 440	0 1020	1100 2160	2. Franz Geirr.
5. Knipstert u. G.	a. Jakob Zigg	1440	0	0	1440	1. Jakob
	b. Jakob Kollmann	500	770	560	1830	2. Jakob
6. Grieser	a. Johann Zygall	1440	0	0	1440	1. Johann
	b. Georg Ucker	600	370	470	1440	2. Georg
7. Kaufmannshaus	a. Joh. A. Schmidt	1260	100	370	2210	1. Johann A.
	b. Johann Kaufmann	600	480	370	1450	2. Johann
8. Kaufmannshaus	a. Karl Geller	1440	0	0	1440	1. Karl
	b. Pfleger Kitzner	300	0	0	300	Pf. Pfleger
9. Kripfel	a. Johann Wargel	1260	0	0	1260	1. Johann
	b. Friedr. Gopmann	500	135	165	800	Pf. Friedr.
10. Lützerath	a. Leonhard Lützerath	1140	12	18	1170	1. Leonhard
	b. —					
11. Oberhofen	a. Pfleger Frank	1140	0	140	1280	1. Pfleger
	b. Wilhelm Gütlich	500	60	0	560	Pf. Wilhelm
12. Otterberg	a. Georg Lintke	1140	15	18	1173	1. Georg
	b. Georg Wacker	150	14	16	180	Pf. Georg

Anstaltsort	Zeit-Lohn i. Januar 1900.					Differenz 1. abgezogen von Gehalts- veränderung	Bemerkungen.
	Verdienst aus Anstalt u. sonstigen Einkünften	Einkommen-Erfolgreich.			in Summa.		
		Gesamte Erträge aus Anstalt u. sonstigen Einkünften	Zustehende Gehälter	Einkünfte aus sonstigen Einkünften			
1. Anstalt	a. Schmidt	1440	100	145	1685	+245	
	b. Albert	1020	100	145	1265	+135	
2. Frankenthal	a. Müller	1020	150	360	1530	-480:	Schmidt entfallen.
	b. —						
3. Grimsfeld	a. Dillerborn	1440	100	0	1540	+100	
	b. Weissauer	1020	100	0	1120	+460	
4. Lützinghausen	a. Schwanenböcker	1440	100	340	1880	+440	
	b. Dillert Schwanenböcker	1020 1020	100 400	340 340	1460 1760	+360 -400	
5. Knipstert u. G.	a. Zigg	1440	100	260	1800	+360	
	b. Kollmann	1020	350	260	1630	-200	
6. Grieser	a. Zygall	1440	100	235	1775	+335	
	b. Ucker	1020	180	235	1435	-5	
7. Kaufmannshaus	a. Schmidt	1260	400	370	2030	-180	
	b. Kaufmann	1020	100	370	1490	+40	
8. Kaufmannshaus	a. Geller	1440	100	0	1540	+100	
	b. Kitzner	300	0	0	300	0	
9. Kripfel	a. Wargel	1260	100	80	1440	+180	
	b. Gopmann	500	0	80	580	-220	
10. Lützerath	a. Lützerath	1140	100	18	1258	+88	
	b. —						
11. Oberhofen	a. Frank	1140	100	70	1310	+30	
	b. Gütlich	500	0	70	570	+70	
12. Otterberg	a. Lintke	1140	100	17	1257	+84	
	b. Wacker	150	0	17	167	-13	

Anzahl	Vor-Lohn i. Januar 1900.						Zeit-Lohn i. Januar 1900.						Differenz	Bemerkungen.
	Anzahl	festen Lohn				Kamer.	Anzahl	festen Lohn				Differenz		
		a. Anzeigenschein	b. Gehalt	Gehalt	Leistungsbeitrag			in Summa	1. Anz.	2. Anz.	Gehalt			
13. Postenführer	a. Jakob Kraml	1140	0	0	1140	1. Jakob	Kraml	1140	100	0	1240	+100		
	b. Fr. Hantler	150	20	0	170	2. Fr.	Hantler	150	0	0	150	-20		
14. Holzfäller	a. Peter Hantler	1140	0	0	1140	1. Peter	Hantler	1140	100	6	1246	+106		
	b. Wilhelm Joch	150	28	12	190	2. W.	Joch	150	0	6	156	-34		
15. Anwärter	a. K. A. Knapf	1260	0	0	1260	1. K. A.	Knapf	1260	100	35	1395	+135		
	b. Philipp Kraft	300	100	70	470	2. P.	Kraft	300	0	35	335	-135		
16. Laryxarbeiter	a. Johann Kistner	1260	0	0	1260	1. Johann	Kistner	1260	100	52	1412	+152		
	b. Peter Kistner	500	7	103	610	2. Peter	Kistner	1020	100	52	1172	+562		
17. Gärtner	a. Joh. J. Lutz	1440	0	0	1440	1. J. J.	Lutz	1380	200	0	1580	+140	Lutz seit i. Th. unfruchtbar	
	b. Fr. J. Bismuth	500	170	0	670	2. Fr. J.	Bismuth	1020	100	0	1120	+450	unfruchtbar, vor 20 Jahren 1880 abgemeldet	
18. Gärtnersohn	a. August Gantner	1380	0	0	1380	1. August	Gantner	1380	100	45	1525	+145		
	b. Karl Gantner	600	47	90	737	2. Karl	Gantner	1020	100	45	1165	+428		
19. Knecht	a. Fr. Gormann	1260	0	0	1260	1. Fr. Gorm.	Gormann	1260	100	75	1435	+175		
	b. Johann Knapf	500	70	150	720	2. Johann	Knapf	1020	100	75	1195	+475		
20. Minnerbeiter	a. Anton Knapf	1380	84	6	1470	1. Anton	Knapf	1380	100	6	1486	+16		
	b. —													
21. Linderer i. Pf.	a. Philipp Goffmann	1020	465	0	1485	1. Philipp	Goffmann	1020	350	0	1370	-115		
	b. F. R. Kistner	600	0	0	600	2. F. R.	Kistner	600	0	0	600	0		
22. Linderer	a. Karl Linderer	1440	0	0	1440	1. Karl	Linderer	1440	100	0	1540	+100		
	b. Karl Gantner	150	135	0	285	2. Karl	Gantner	150	0	0	150	-135		
23. Arbeiter	a. Josef Kistner	1260	0	0	1260	1. Josef	Kistner	1260	100	44	1404	+144		
	b. Anton Kistner	150	12	88	250	2. Anton	Kistner	150	0	44	194	-56		
24. Gantner	a. Gustav Kistner	1380	0	0	1380	1. Gustav	Kistner	1380	100	20	1500	+120		
	b. Gantner Goffmann	500	111	39	650	2. Gantner	Goffmann	500	0	20	520	-130		

Dienst in Zukunft nicht mehr befehlen ist.

Sollte aus einem Anhaltigen
der Gefolge sich nicht alle an Befehl verwei-
gen, so sollen ihnen schriftlich, zu
welchen Anordnungen der Gefolge Ge-
zeugen sind und ob mit diesen der Ge-
folge vollständig oder nur Stunden- oder
zeitweise und wie lange es befristet
ist, damit daraus die Höhe der künf-
tigen Gehaltszahlung bemessen werden
kann.

Bei dieser Gelegenheit wollen
Sie sich auch über die in dem
Pensionsvertrage mitfolgenden
Anhaltensurkunde vom 22. d. M.,
die Anhaltensurkundegehilfen in
Holfstein betreffen, genaueste An-
sicht, einen anderen Geistesdienste
an die Stelle der Anhaltensurkunde-
gehilfen als Nebenfunktion zu über-
tragen, und fragen.

C. Sollen wollen Sie verordnen, ob nicht auch
bei der ersten Anhaltensurkunde mit
der Befreiung der Gefängnisstellen bei-
den schriftlich betraut sind, neben ihren

den ein zweites Anhaltensurkunde oder
sonst in Gefolge befristet und eine
künftig noch notwendig ist, als befristet,
eine der ersten Anhaltensurkunde ge-
weise im geistlichen Bedienung zu ver-
wandeln und der zweiten Anhaltensurkunde
oder der Gefolge eine Gefängnisstellen
zu befristet, damit dieser zweite Be-
dienst die Befreiung erfüllt, bei
Erlösung oder Umänderung der ersten
Anhaltensurkunde diesen im Gefäng-
nisstellen zu übertragen.

Über die unter lit. B und C
angewiesenen Fragen wollen Sie mit dem
Anhaltensurkunde im Zusammenhang,
welcher Art diese Befreiung
zur Umänderung zugegangen ist.

Darüber wird gesagt, dass die
zweiten Anhaltensurkunde gehalten sind,
sich zu jeder Art der Befreiung im
geistlichen Bedienung, im Gefäng-
nisstellen und in der Geistesfreiheit
auszuweisen zu lassen und dass die Be-
freiung der Anhaltensurkunde unter den
ersten Anhaltensurkunde sind Ge-

nicht diese das Geistesverstand und das
Kraftvollbesondere mit der Absicht ist,
dass zum Gefängnisdienst in welcher
Linn der erste Antheilnehmende be-
ruhen ist.

5. Bezüglich der Art der Verteilung
des dem Antheilnehmenden Anwesenden nach dem
bleibenden Habermessungen unter die einzelnen
Bediensteten sind Geistes seit dem Staats-
ministerium des Justiz in Ziff. I der Verfassung
vom 8. Februar 1811. bezüglich den allgemi-
nen Grundsatz anzuwenden, welcher überall
das Einverständnis sein wird, wo, wie im vorsteh-
enden Grundsatz fast überall, die ersten und
zweiten Antheilnehmenden oder Gefellen sind am
Zustellung und Kostenträgersdienste be-
stehen. Wo ein Antheilnehmer dem
ersten Antheilnehmenden infolge seiner Be-
schäftigung mit dem Gefängnisdienste die Betri-
ebung am geistlichen Bediensteten unmöglich ist
und eine sonstige Betheiligung für die
Einnahme der zweiten Antheilnehmenden oder
der Gefellen in der Grundsatz des Habermess-
ungen Grundsatz, sind dem Staatsministerium des

Justiz jederzeit im Ansehen der dem Antheilnehmenden
Grundsatz zu lassen. Jeder jedoch Grundsatz, wie die
Besetzung gutachten sind, soll nach dem dem
Jahre über die oben unter Ziff. 4. und 5. erwähnten
Grundsatz zu erstattenden Gutachten abgemessen werden.
Die Antheilnehmer selbst sind gegen die Antheil-
vergabe immer bereit das Antheilnehmenden Grundsatz
vom 15. März 1811. Februar 1811. zur Kennt-
nisnahme und Bewusstseinsbildung bei dem zu erstattenden
Gutachten.

Die bezüglich der zweiten Antheil-
nehmer bei dem Antheilnehmenden Dienstleistungen gestellt-
ten Anträge können so, wie sie gestellt sind,
nicht genehmigt werden. Ihre Genehmigung würde
zur Folge haben, dass die selben Anträge für einen
zweiten Antheilnehmenden an dem Grundsatz der
Gesamtheitsgrundsatz sind nach dem vorstehenden
Worte der Antheilnehmenden Grundsatz
Hauptstück am dem geistlichen Bediensteten die
den Anteil nehmen kann und einen solchen an-
nicht nehmen will, so besteht keine Einwendung,
dass bei der Verteilung der Habermessungen
nicht bewusstseinsbildung sind. Linn Unterst
aber in der Verteilung der Habermessungen
und gesonderten Rückfragen zu lassen den beiden

graduirter Amtsgewalt zu machen, dieses nicht
 bequemt sein, als für den, daß der eine ein
 größeres Teil der Zustellungen und Kasseneinführun-
 gen als dem anderen zugewillt seien. Daher wird
 nicht der Fall sein, so wären die Nebeneinfüh-
 rungen gewisse Zahlmüll und Posten gleichmäßig zu
 teilen. Für den Anfall an Zustellungsgeldern
 ist Zahlmüll bereits durch Zurechnung eines grö-
 ßeren Lohnes für den Amtsführer, bei einer
 gleichmäßigen Verteilung der Nebeneinführungen
 wird Zahlmüll immerhin nach dem Gesamtwert
 mehr als über 2000 M. Jahre, in Einkommen,
 dessen sich eine geringe Amtsgewalt zu
 versehen haben.

Auf Grund der vielen die die in
 dem zu vertheilenden Gütertheil nach dem zu sein.

O. Die Leihungen Paul Leinigt vom
 16. praes. 17. lfd. Mtl. sind die Leinigt der Amt-
 gewalt Kassel vom 12. praes. 14. lfd. Mtl. folgen
 zum Nachschuß in dem die Ziff. 4 lit. a und
 der Leinigt der Amtsgewalt Leinigt vom 17.
 praes. 19. lfd. Mtl. gegen zeitige Minder-
 nachlage zu sein.

geg. D. S. von Leinigt.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz

Betreff:

Das Kaufverbot gegen den
Güterkäufer Johann Leger von
Kopfsheim wegen Abstreitung
seiner jagdpolizeilichen Kopfsteuer.

20

Artikel 20 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung
vom 19. Februar 1885, die Organisation der Kreisforstverwal-
tung betreffend (G. u. Vbl. N. 29), sind den Forstämtern
als Organe für den Forst- und Jagdschutz in den Staats-
waldungen das statutenmäßige Personal der Förster, Forst-
wärter, Forstgehilfen und Forstschaffner und als nicht
statutenmäßige Leutenanten die Waldwächter beigegeben.
In der Ausführung des Kreisministeriums der Justiz
vom 20. Januar d. J. Nr. 1409 wurde die Auffassung
ausgesprochen, daß das statutenmäßige Forst- und Jagd-
schutzpersonal der Forstämter zur Ausübung des Jagd-
schutzes und der Jagdpolizei sowohl im Bezirk der Staats-
waldungen, als außerhalb dieses Bezirkes, nämlich im
ganzen geographischen Umfang des Bezirkes der Forstämter,

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgerichte
zu Königsfeld.

1853

Zweibrücken.

dem es zugewiesen, oder das Dienstbezirk des Forst-
 amts-Appellats, dem es beigegeben ist, beauftragt resp. ist.
 Da der Waldmeister durch § 2 Absatz 3 der für die
 erlassenen Dienstinstruktion vom 8. Juli 1886 (Minist.-
 ministerialblatt N. 226) bezüglich der Jagdangelegen und
 der Abwehrung jagdgesetzlicher Vorschriften ebenfalls als
 Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft erklärt sind und
 durch § 18 Absatz 3 derselben Instruktion auch der Wald-
 meister zur Pflicht gemacht ist, zur Verhütung, Fortfüh-
 rung und Befreiung aller Jagdgeschäfte und sonstigen
 Jagdangelegenheiten möglichst mitzuwirken, wurde mit Bezug auf
 die Entscheidung vom 25. Januar d. J. die Frage angeregt,
 ob der Waldmeister zur Ausübung des Jagdschutzes und
 der Jagdpolizei nur innerhalb des ihm speziell zugewiesenen
 Amtsbezirks (siehe § 1 Abs. 2 der Dienstinstruktion)
 beauftragt ist, oder ob ihm diese Befugnis im ganzen geographischen
 Bezirk des Forstamts, dem er beigegeben ist, oder in dem
 Falle, daß der Waldmeisterbezirk dem Bezirk eines Forst-
 amtsappellats einverleibt ist (siehe § 1 Abs. 5 der Instruktion),
 im ganzen geographischen Umfange des Bezirks des Forst-
 amtsappellats zusteht. Die angeregte Frage dürfte aus den
 genannten Gründen zu bejahen sein, die durch die Entschlie-
 ßung vom 25. Januar d. J. bezüglich des Umfanges und
 der räumlichen Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit des
 statutenmäßigen Forst- und Jagdschutzpersonals im Gebiete
 des Jagdschutzes und der Jagdpolizei vorgelegt worden.

Da indessen durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Mün-
 chen vom 21. Oktober 1887 (Sammlung von Entscheidungen
 Band II S. 519, siehe aber auch Band I S. 147) ausgesprochen
 wurde, daß dem Waldmeister die Befugnis zur Ausübung
 des Jagdschutzes und der Jagdpolizei nur innerhalb des
 Bezirks zusteht, für den er aufgestellt ist, so wollen
 Ihre Hofrathsglieder der Staatsanwaltschaft im Bezirk des
 Oberlandesgerichtes, für die die entsprechende Zahl von
 Abordnungen dieser Entscheidung beigegeben ist, beauftragen,
 bei ihren Abträgen die in dieser Entscheidung bezüglich
 der Befugnisse der Waldmeister ausgesprochenen Auffassungen
 zu vertreten und gegebenenfalls durch die Einlegung der
 zulässigen Rechtsmittel den höheren Gerichten die Gelegen-
 heit zur abnormaligen Prüfung der Rechtsfrage zu geben
 und über deren Entscheidung zu berichten.

Dr. Sparkeowid

N^o 9341.

München, den 1. März 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 9^U-MRZ-1900 N^o 2197.

Betreff:

Justiz S. S. 46 ff. der Verordnungen für die
Kommunikation der vormaligen Pfaffen. München
7. 107. 11. 1973 8. 439 ff.

Das Kaufmann im Wege der
Kleinatklage.

21

Als Anlaß unserer Hochvernehmung war die
bezügliche Kaufmann im Wege der Kleinatklage somit
die unvollständige Anordnungen getroffen.

I. Der Antrichter hat kürzlich die Abschrift der Klage,
gen. / § 422 d. P. O. / dem Hauptmann bei dem Land-
gericht unmittelbar, nicht mehr durch die Vermittelung
des Antrichters (s. auch § 41 der Verordnungen für
die Geschäftsbesorgung in der zur Zuständigkeit der Pfaffen-
angehörigen Pfaffen), mitzubringen und zu
sich bei bekanntzugeben, welche Schrift nur dem Landgericht,
den zur Erklärung noch gestattet hat.

Von dem Tage an, an dem der Antrichter die Mit-
teilung empfangt, beginnt für den Hauptmann die Frist
der Abgabe der Erklärung, ob die öffentliche Klage erhoben
wird, eine Frist von der gleichen Zeitdauer, die dem Land-
gericht bestimmt wird. Es ist für den Hauptmann

Ob

die Exzellenz Hauptmann
bei dem R. Oberlandesgerichte
das Reichsgericht.

39 am. 1863 II.

Zurück

Laufe der Frist nicht angetragen ist, soll der Antrichter
die Entscheidung nach § 423 der Kaufprozessordnung auf
in dem Falle nicht zulassen, daß die Erklärung des
Beklagten schon vor dem Ablauf der für den Kauf-
mannschaft laufenden Frist eingereicht sein sollte.

II. Ist diese Frist abgelaufen, oder daß der Kauf-
mannschaft irgendwelche Erklärung abgab, so hat der Antri-
chter nach dem Ablauf der dem Beklagten bestimmten
Frist nach § 423 der Kaufprozessordnung zu entschei-
den. Wird er die Primärklage zurück, so hat er, wenn
der Beschluß rechtskräftig geworden ist, die Abkennung der
Antragsmacht zu leisten, damit dieser die unterzeichneten
Eintreibungen in das Augenscheinprotokoll einträgt.
Läßt die Entscheidung des Antrichters auf Eröffnung
des Hauptverfahrens, so hat der Antragsmacht diese Ein-
tragungen zu veranlassen, wenn die Abkennung be-
stimmte die Sekundärklage der Hauptverfahrensbestimm-
ten Termins erfolgt sind.

III. Tragt der Antragsmacht die Erklärung der öffent-
lichen Klage als im öffentlichen Interesse gelegen, so hat
er im Laufe der für ihn gesetzlich der Nummer I bestimmten
Frist dem Antrichter mitzutheilen, daß er die Ver-
folgung übernimmt.

Hält der Antragsmachtbestimmte die Entscheidung
über, ob die öffentliche Klage zu verfolgen ist, die Vor-
setzung der Ermittlungen für erforderlich, so hat er im

Laufe der oben bezeichneten Frist dem Antrichter zu be-
nachrichtigen und ihn zu ersuchen, daß er mit der Er-
öffnung der Entscheidung nach § 423 der Kaufprozessord-
nung über die für den Kaufmannschaft dem in der Erklärung,
dem bestimmten Fristen hinaus bis zum Eintreffen der
Entscheidung zu wartet, ob die öffentliche Klage verfol-
bar ist. Der Kaufmannschaft hat die Vorsetzung der
Ermittlungen und die Sekundärklage der Entscheidung,
ob die öffentliche Klage verboten wird oder nicht, ohne
Zögern zu beschleunigen. Der Antrichter wird, wenn er
diese Fülle abgesehen, dem Ersuchen des Kaufmannschafts
zu entsprechen haben.

IV. Hat der Kaufmannschaft dem Antrichter dem
Antragsmacht, daß er die öffentliche Klage verfolgt, so
sind die Abkennung dem Antrichter von dem Kaufman-
schaft durch die Ermittlungen des Antragsmachts zu
überlassen. Dieser hat nach der Überzeugung die
unterzeichneten Eintreibungen in das Augenscheinprotokoll
zu veranlassen.

Es ist dem Antrichter dem Antrichter überlassen,
in welcher prozessualen Form er die Primärklage an-
tragen im Falle der Überzeugung der Erfolgung durch
den Kaufmannschaft abzugeben zu sollen glaubt. Wird die
Erfolgung übernommen, bevor der Antrichter der Haupt-
verfahrens eröffnet hat, so besteht beimialen Fristen die Be-
stimmung, die Abkennung mittels einer anderen Prozedur
ging an dem Kaufmannschaft zu leisten, bei anderen

Gesichtspunkt des Hofes der römischen Kaiser (vgl. das Dekret des Reichsgerichts vom 13. März 1884, Just. Jahrbuch Bd. I. S. 237, 241) eingest. Das Reichsministerium der Justiz hat nun die Bestimmungen des römischen Rechts über die Verjährung nicht zu erin-
 nern.

V. Abbrummt die Rechtsanwaltschaft die Anwaltschaft, so fällt dem bisherigen Privatkläger die Rolle des Anwalts zu. Die Rechtsanwaltschaft hat die bisherigen Privatkläger unter Hinweis auf die §§ 435 bis 442 der Prozessordnung nach der Abweisung der Anwaltschaft zu beauftragen. Letzter nach der Befreiung der öffentlichen Klagen des zivilrechtlichen Gerichts durch den Gesetz vom 20. d. d. Prozessordnung die Befreiung des Hauptanwalts ab, was wird in diesen Anwaltschaft der Anwaltschaft freigegeben, gleich der Rechtsanwaltschaft aber die zivilrechtlichen Rechtsmittel nicht anzuwenden zu sollen, so hat er die Anwaltschaft auch auf diese Anwaltschaft zu weisen, dass er sich nach § 441 der Prozessordnung die Rechtsmittel nicht abhängig von der Anwaltschaft vollziehen kann. Hat das neue Anwaltschaft nicht zivilrechtliche Rechtsmittel nicht anzuwenden, so liegt der Inhalt der Sache nicht der Anwaltschaft ob

I. Bestimmungen der Reichsgerichts Land VIII. S. 378
 II. Inhalt der Rechtsanwaltschaft bei der Befreiung der

mitgetheilten Abschrift der Klage, dass die Anwaltschaft die Befreiung der Anwaltschaft nach solchem strafbare Handlung verfallen, auf welche die Anwaltschaft Abschrift der Anwaltschaft der Prozessordnung vorgeschrieben, dass die Anwaltschaft die Anwaltschaft findet, so hat er innerhalb der Frist der Nummer I. für die Befreiung, wenn die Anwaltschaft unter Hinweis auf § 423 der Prozessordnung die Zurückweisung der Privatklagen zu beantragen.

Erstet die Rechtsanwaltschaft vor der Stellung dieses Antrags die Anwaltschaft von Beweismitteln für notwendig, so hat er innerhalb der Anwaltschaft die Anwaltschaft zu beauftragen und ihn zu empfangen; dass er mit der Befreiung der Befreiung nach § 423 der Prozessordnung zu verfahren, bis die Beweismitteln vorgewiesen worden sind. Die Anwaltschaft wird dem Anwaltschaft der Rechtsanwaltschaft zu beauftragen, die die Befreiung der Beweismitteln von Befreiung für die Befreiung der Frage sein kann, ob die Befreiung der Befreiung im Wege der Privatklagen zulässig ist. Hat die Rechtsanwaltschaft auf Grund der Befreiung der Beweismitteln die Befreiung der Privatklagen für zulässig, so hat er die Anwaltschaft zu beauftragen und gegebenenfalls sich darüber zu erklären, ob er nach § 417 Abs. 3 der Prozessordnung die Befreiung überbringt, fällt der Anwaltschaft

vermalt auf Grund des vorgeschriebenen Befehls die Befehle der Pri-
vatklagen für nicht zulässig, so hat er die vorgeschriebenen
Anordnungen dem Obersten vorzulegen und den
Auftrag auf Zurückweisung der Privatklagen zu stellen.

Zur Stelle der Zurückweisung der Privatklagen tritt
der Oberste die Befehle dem Staatsver-
walt unter Vorrichtung des Auftrags mit.

Die Befehle der Staatsverwaltung der Oberen werden
Staatsverwalt die rechtspolitischen Entscheidungen in
das Organisationsgesetz zu veranlassen.

Für Hofbesitzer sollen von der Hofbesitzer
Büro, die durch die Präsidenten der Landesräte der
Obersten mitgeteilt werden und von der
die rechtspolitischen Organe von Obersten beauftragt
ist, Kenntnis nehmen und für den Staatsverwalt
und Auftragsstellen zur Veranlassung mitthei-
len.

H. J. Kowrod.

Nr. 1809.

Münster, den 2. März 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 7t-MRZ.-1900 Nr. 2183.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Das Gesuch des Gefängnisaußsers
Friedrich Metz in Kaiserlautern
um Vorsetzung für eine Kunst-
gewerkschaftsstelle mit Gefängnis-
mitbew. 22

Auf die Vorlage vom 30. Januar d. J. Nr. 5575 I
werden Ihre Hofverfügungen erachtet, dem Gefängnisauß-
ser Friedrich Metz in Kaiserlautern zu eröffnen, daß
seiner Bitte um Vorsetzung für eine Kunstgewerkschafts-
stelle mit Gefängnisbew. eine Folge nicht gegeben werden
kann, weil diese Stellen im Militärwesen, von denen
Stell eine mehr als genügende Anzahl vorhanden ist,
vorbehalten sind und Metz auf nicht zu dem gemäß Ziffer
I d. Bekanntmachung vom 29. Januar 1886 - Z. M. Bl.
S. 11 - anzuweisende zu berücksichtigenden Zeitberechnung
zählt.

Wollte Metz die Erlangung einer zweiten Kunst-
gewerkschaftsstelle aufsuchen, so bleibt es ihm, da für
diese Stellen geeignete Militärpersonen nur in geringerer
Zahl vorhanden sind, aufzugeben, ein Gesuch um Vor-
setzung für eine solche Stelle einzubringen.

Ou

3798 I

Im Grossen Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

[Lieber wird ferner hervorgehoben im Hinblick auf den Inhalt des Vorlagebriefes vom 30. Januar d. J. bemerkt, daß die Amtsgerichtsdienerstellen nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Februar 1886, die Vorbedingungen zur Anstellung im niederen Justizdienste betreffend - J. M. G. B. 70 - nicht als Einspruchsstellen für die übrigen Gefängnisbediensteten erklärt werden und daß ferner nach dem mit dem K. Kriegsministerium getroffenen Vereinbarung auch durch die Hofkapelle nicht geändert worden ist, daß die ehemaligen Gefängniswärtergehilfen seit dem Jahre 1894 als Gefängniswächter in stabilmäßiger Bedienung im Verwendung sind.

Es wird ferner auch nach dem 1. Januar 1894 die Anstellung als Amtsgerichtsdiener als solche stabilmäßige Anstellung betrachtet und wird nach dieser Richtung der § 13 des Grundgesetzes auf die Gefängniswächter nicht angewandt.]

Zur Anstellung als Amtsgerichtsdiener gelangen auch seit dem 1. Januar 1894 nur diejenigen Bewerber welche in der Militärärzterliste I oder II eingetragen sind.

[Militärärzter, welche als Amtsgerichtsdiener angestellt sein sollen, müssen daher, auch wenn sie schon eine Gefängniswächterstelle inne haben, Bewerbungen um eine Amtsgerichtsdienerstelle nach

dem Vorwissen des § 12 des Grundgesetzes einreichen und haben alljährlich ihre Meldungen zu erneuern. Auf gelangen für mich nach Maßgabe der Zeit ihrer Anstellung nach Maßgabe des § 13 Ziffer 4 des Grundgesetzes zur Anstellung als Amtsgerichtsdiener.]

Dieser in der Amtsgerichtsdienerstellen, welche in der Militärärzterliste mangels der nötigen Voraussetzungen nicht eingetragen werden können, können nur dann zur Anstellung gelangen, wenn in der Militärärzterliste Bewerber nicht mehr eingetragen sind, eine Voraussetzung, die bei der außerordentlich großen Zahl von Bewerbungen seitens der Militärärzter vorwiegend im abfließenden Zeit nicht eintreten wird.

L. Leonrod

139071.

Münster, den 1. März 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Ein für die Hauptflüchtlung des
ledigen Christenbrotbäckers in
von Hauptflüchtlern und Ge-
nossen geführten.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 9t.-MRZ.-1900 № 2496.

23

Gemäß dem § 17 des K. allerbilligen Verord-
nung vom 26. Juni 1894, die Hauptflüchtlern
der Hauptflüchtlung des Hauptbäckers und
Hauptbrotbäckers betreffend, wird im Einklang
mit dem K. Staatsministerium dem Sinne
des den gerichtlichen Leitung, der für die Hauptflü-
chung der Hauptflüchtlung genehmigt ist, für
das Christenbrotbäckers in der Hauptflüchtlung
und in der Hauptflüchtlung mit der Wirkung
vom 1. Januar 1900 an nur 480 M. auf 300 M.
1. Einhundert fünfzig Mark, in der Ent-
scheidung der Landesregierung und der Hauptflü-
chung des Christenbrotbäckers, auf fünfzig Mark für die Mit-
glieder und auf vierzig Mark für die Abwei-
chen damit angesetzt.

Der
dem Herrn Oberstaatsanwalt
beim K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

2006 3807

Ein Hauptzweck der neuen Finanz des Reichs
manifester.

In dem Act der Vermögensprüfung des Reichssteuer-
gesetzes soll eine Änderung nicht eintreten.

Dr. Sackmann.

Nr. 7516.

München, den 4. März 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Sammlung von Güterverdingungen des
Oberlandesgerichts München des Obersten Land-
gerichts in Kempten.

24

Die Sammlung von Güterverdingungen des
Oberlandesgerichts München in Bayern ist
Kempten und Kempten, welche bis zum ersten
Juli des nächsten Jahres gültig ist, wird mit der
Sammlung des Oberlandes des im Jahre 1899 an-
gekauften Güterverdingungen des bezüglichen Gerichts ab-
geschlossen. In dem letzteren bezüglichen Jahre
Land wird noch ein oder zwei Jahre aufhalten, welche
die Güterverdingungen vom 19. Juni bis 31. Dezember
1899 und Kempten des Landes aufzusuchen werden.
An die Stelle der abgelaufenen Sammlung tritt
eine neue unter dem Titel

„Sammlung von Güterverdingungen des Landesgerichts
Obersten Landgerichts in Kempten.“

„Unter Aufsicht und Leitung des Obersten
Landgerichts der Justiz herausgegeben.“

Diese neue Sammlung wird in der nächsten Ver-
öffentlichung in der Zeitung des Landes des be-
züglichen Sammlungs gleiches und in nächster Ver-

An die

Herrn Oberstaatsanwalt
des Oberlandesgerichts
des Königs.

Gemeinschaft eine Unterwerfung der Klärung im Sinne
 des § 300 abgeben. Wird nun diese Erklärung nicht
 nach der Auflegung der Gemeinschaft und nachdem sie ein-
 gegeben ist, rückwärts, so besteht doch kein Hindernis,
 die Erklärung schon in Auflegungsbeschluss in der
 Gemeinschaft einzubringen und ihre Wirkung von dem Augenblicke
 der Auflegung der Gemeinschaft die Rückwirkung zu
 lassen. Sowie die Eintragung gegenstandslos,
 wenn diejenige, die die Unterwerfung der Klärung ab-
 gegeben hat, im Augenblicke der Auflegung der
 Gemeinschaft nicht mehr Eigentümer der Gemeinschaft ist,
 allein dies trifft nicht bei den sonstigen in Auf-
 legungsbeschluss gemeinsamen Eintragungen zu, wenn im
 Laufe der Auflegungsbeschluss eine Rückänderung
 eintritt. Die Eintragung in Auflegungsbeschluss
 ist also immens ein Akt, dem Gläubiger die
 unmittelbare Vollstreckbarkeit gegen den Erb-
 licher nach der Auflegung der Gemeinschaft kann
 zu lassen, wenn die Klärung eine Änderung im Eigen-
 thum nicht statthaben kann. Von diesem Gesichts-
 punkte aus wird die Eintragung auf Eintragung in
 einer solchen Erklärung in Auflegungsbeschluss stat-
 tgeben sein.

Aber es fragt sich, ob eine Erklärung nach

§ 300 der Civilprozessordnung bei der Gggschaften in
 der bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt unverändert
 ist und ob nicht vielmehr nach dem von Artikel III
 der Einführungsverordnung zu dem Gesetz, betreffend
 Änderungen der Civilprozessordnung, vom 17. Mai 1898,
 diesen Umständen die Vollstreckbarkeit gegen die
 Erblichen auf sich die Zeit nach der Auflegung der
 Gemeinschaft zurückbleibt.

Unter Gggschaften in der bürgerlichen Gesetzbuch
 sind zunächst diejenigen Katastralk-
 inaktionen zu verstehen, in denen eine Eintragung eines
 Katastrals in ein Gggschaften bestellt wird, sowie
 diejenigen Katastralkinaktionen, in welchen ein Vorrecht
 bestellt ist, und dem dem Gläubiger im Vorrecht
 nicht verleiht. Das vorstehende Umstände unter die
 Gggschaften in dem Sinne der angeführten Ar-
 tikel VIII fallen, hat nach der § 20 Abs. 1 der allge-
 meingültigen Gesetzbuch, betreffend die Einführung der
 Reichsgesetzbuch über die Grundbesitzverhältnisse und die
 Grundbesitzverwaltung, angenommen. Ob nach diesen
 Umständen, und wenn ein Gggschaften bestellt, für eine ge-
 wisse Anzahl von Jahren, kann sowohl inaktiv bleiben.

Ob es nach allen sonstigen Umständen so kann
 der Gggschaften in dem Sinne der Vorstehenden der

code civil die Hypothek dem Realbesitzer, der belasteten Grundstück gegenüber geltend machen (droit de suite, Art. 2166 C. c.). Aber es ist eine Besonderheit des code civil, daß der Realbesitzer kraft der dem Gesetz der Expropriation beigefügten Bestimmung ohne weiteres mit dem Grundstück für die Zahlung der Hypothekforderung in Anspruch genommen werden kann, daß also der Hypothekgläubiger, der gegen den Realbesitzer vorgehen will, nicht erst die dingliche Pfändklage vorzustellen braucht, um sich einen gegen den Realbesitzer vollstreckbaren Titel zu verschaffen, sondern daß zur Vollstreckbarkeit gegen den Realbesitzer neben dem Kaufpreis der Expropriation die Vollstreckbarkeit des Besitztums gegen den persönlichen Pächter genügt (Art. 2167 C. c., Jurf. Courm. S. 257 Nota 1, An. R. 5. Aufl. S. 287 Jurf. und Nota 2, 4 bis Laurent XXXI Nr. 250 J. Obgleich eine Hypothekensumme durch pfändbares Real, die gegen den Pächter vollstreckbar ist, auch gegen den Realbesitzer vollstreckbar (s. eine Lagunennote zu dem Realisationsgesetz des Kaiserreichs vom 19. J. 1862, 1863 J.).

Die Vollstreckung gegen den Realbesitzer wird nach Artikel 2169 C. c. durch Eingekauf, daß der Gläubiger dem persönlichen Pächter ein commandement

mit dem Realbesitzer die Aufforderung, zu zahlen oder das Grundstück anzugeben, zustellen läßt; kommt der Realbesitzer der Aufforderung innerhalb bestimmter Frist nicht nach, so kann der Gläubiger gegen ihn die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes erwirken. Er fängt mit dem unbedingt rückfälligen Gesamtschuld der Hypothek die pfändbaren Realien zusammen, daß die Zwangsversteigerung derselben nicht gegen den Realbesitzer selbständig sondern nur im Kaufmanne des gegen den Pächter eingekauften Vollstreckungsschuldens durchgeführt werden kann. Auf diesem Wege haben sich die Gläubiger nach geltenden Bestimmungen des Art. 23 der Substitutionsordnung. Auch der Einzug in die Kaufpreise gegen den Pächter folgt, daß zum Kaufpreis gegen den Realbesitzer nicht die Einziehung der Vollstreckungsklausel gegen ihn notwendig ist, sondern daß die Vollstreckungsklausel gegen den Pächter genügt. Durch die Abhängigkeit des Kaufpreises gegen den Realbesitzer von dem Kaufpreis gegen den Pächter wird die unmittelbare Vollstreckbarkeit der Hypothekensumme gegen den Realbesitzer nicht herbeigeführt, es ist vielmehr gewislich, daß die Vorschriften des Art. 2167 - 2169 C. c. neben den Vorschriften des Art. 23 der Sub-

fastenbestimmung nach zu Recht bestehen, soweit nicht
einzeln bezüglich der Kaufverträge betreffende Bestimmungen
aus dem Artikel 2169 bestätigt sind.

Eines der angeführten Artikel VIII sind die
Kaufverträge des Artikel 2167 - 2169 C. c. in diesem
Umfang nicht für die Zeit nach der Aufhebung der
Gewaltthät anzuwenden. Demnach ist der
Umfang anzugeben, daß der code civil durch den Arti-
kel 175 Abs. 2 der Verfassungsgesetze zum Übergangs-
gesetz Gesetzgebung im ganzen anzuwenden ist, denn diese
Bestimmung bezieht sich nicht auf diejenigen Kaufverträge
nämlich, für welche nach der Übergangsbestimmungen
ein biliger Landgesetz anzuwenden bleibt. Oben-
stehend liegt ein Hindernis für die fortwährende Gel-
tung des Artikel 2167 - 2169 C. c. darin, daß sich
ein angeführter Gesetzgeber der biligeren Rechte
mit der Aufhebung der Gewaltthät in Gesetzgebung der
unser Rechte veränderte und daß der Gesetzgeber
den unser Rechte ein Vollstreckbarkeit gegen den
jenseitigen Eigentümer der belasteten Grundstück
nach Maßgabe des § 800 der Civilprozessord-
nung zuordnet. Demnach ist dem Artikel VIII folgt,
daß der Inhalt der angeführten Gesetzgebung der
biligeren Rechte über den regelmäßigen Inhalt der

173-174

Gesetzgebung der unser Rechte immer dahin verordnet ist,
daß ein Vollstreckbarkeit gegen den Drittbefitzer nicht,
abgegeben nach der Maximalbestimmung des § 800 der Civil-
prozessordnung, zulässig sein soll, soweit sie nicht
aus Gesetzgebung über den biligeren Rechte zu-
lässig war.

Die angeführten Gesetzgebung der biligeren
Rechte veränderte sich mit der Aufhebung der
Gewaltthät in Gesetzgebung, sind jedoch nicht
anwendbar, allein die Vollstreckung der
Gesetzgebung und Forderung ist weniger, allein bil-
igeren Rechte, insbesondere kann der Recht und der
Gesetzgebung künstlich über die Forderung geltend gemacht
werden. Nach dem Drittbefitzer kann der Gläubiger
die Forderung der Forderung nicht anerkennen, der Drittbef-
itzer ist nicht anerkennen, die Vollstreckung in der
Grundstück zu führen, wenn er nicht durch Forderung der
solligen Forderung die Vollstreckung abzuwenden
kann. Die Bestimmung, in welcher nach den biligeren
Bestimmungen die Vollstreckung der Gesetzgebung gegen
den Drittbefitzer mit dem Kaufverträge gegen den jensei-
tigen Eigentümer steht, fällt daher künstlich infolge der
veränderten Inhalt der Gesetzgebung weg; aber es verbleibt
die Zustimmungsverordnung an den Drittbefitzer. (C)

Kann nicht mehr auf Grund eines hiesigen
 Rechts künstlich gegen den Mitbesitzer in der gleichen
 Weise ausgeübt werden, wie man es bei der
 Vollstreckung eines nach der Anlegung der Grundbesitz-
 veränderung hiesigen fändel, d. h. der Vollstreckung
 ist von der Vollstreckung wegen der Forderung, also
 von der Vollstreckung gegen den persönlichen Besizer
 unabhängig. Die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen der
 Zwangs Vollstreckung rufen sich nach den Vorschriften der
 Civilprozessordnung. Es darf also die Zwangs Vollstreckung
 nicht beginnen, als die Vollstreckung hiesiger
 Kunde mit der Vollstreckung Klause gegen den Mit-
 besitzer verfahren ist (§ 724 Abs. 1 C. P. O.). Die
 Vollstreckung Klause wird von dem Notar nach Maß-
 gabe des § 797 Abs. 2 der Civilprozessordnung in
 der gleichen Weise zu verfahren sein, wie dies bei der
 Vertheilung der Vollstreckung Klause gegen den Mit-
 besitzer in Aufhebung der hiesigen Kunde in den
 Landbesitz nach dem Prinzip geschieht. Da die gegen
 den Besizer vollstreckung hiesiger Kunde Kauf
Gesetz gegen den Mitbesitzer vollstreckung bleibt,
 so bedarf es zur Vertheilung der Vollstreckung Klause
 gegen den Mitbesitzer nicht des Kaufgesetzes, daß
 die hiesigen schon vor der Anlegung der Grund-

besitz in der hiesigen Angelegenheit war. Auf
 Grund dieses Kaufgesetzes kann die Vollstreckung-
 Klause gegen den Mitbesitzer in allen denjenigen
 Fällen vertheilt werden, in denen sie gegen den persön-
 lichen Besizer vertheilt werden könnte. Dem Kaufge-
 setz der neuen Rechtsverfassung wird einmüthig
 die Grundbesitzveränderung darüber zugestimmt sein,
 daß der Mitbesitzer als Eigentümer der belasteten
 Grundstücke in der Grundbesitz Angelegenheit ist.
 Da die Vollstreckung Klause der hiesigen Kunde
 nicht dem Gesetz bedarf, so bedarf sie nicht der
 Zustimmung in der Grundbesitz Angelegenheit; folgerichtig wird einmüthig
 in der Anlegungsverfassung am ehesten zugestimmtes
 nicht in der Grundbesitz Angelegenheit.

Zu einer anderen Auffassung der vorerwähnten
 Frage gelangt man, wenn man davon ausgeht,
 daß die Vollstreckung Klause der hiesigen Kunde
 gegen den Mitbesitzer nicht auf Grund der vom
 Gesetz der hiesigen Kunde beizubehaltenen Kraft
 (Art. 210 C. c.) sondern lediglich auf Grund
 der nothwendigen Natur der hiesigen Kunde
 kann unter dieser Voraussetzung liegt es im Wesen
 der hiesigen Kunde der hiesigen Kunde, daß sie gegen

den Erbkönigen anzuweisen, so soll sich der Gütertheil
 auf Erben vertheilen, ob die Folgen dieser Anweisung
 der Reichsleye für so unsperrlich anzuweisen, daß
 es geboten erscheint, im Falle der Gefährdung der
 Gerechtigkeit durch die willkürliche Reichsleye die Vollstreckung
 durch den Reichskammergericht im Falle der angeführten
 Artikel VIII zu verfahren.

Der Gütertheil sollte im Anfange des Monats
 April 1717. angefangen werden.

Die Leihgaben zu dem Leihste, dem 2. der. M.H.
 folgen somit gerührt.

1717. D^r J. J. von Linnar.

No. 776. II

München den 18. März 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 5t.-APR.-1900 No. 5433.

Betreff:

Die Verjährung der Kaufverfol-
gung und der Kaufvollstreckung.

26

Antwortschreiben:
S. III. Zbl. 1910 S. 913.

Aus dem Bericht Ihres Hofrathes vom 7. d. M.
zum 1. d. M. ist zu entnehmen, daß die Oberstaatsanwaltschaft
bei den Landgerichten Frankfurt, Kaiserslautern und Zwi-
brücken die Durchsetzung der Verjährung der Kaufverfolgung
mit Ausnahme, nämlich in Fällen von besonderer Be-
deutung, freizeigend pflegt und daß die Oberstaatsanwaltschaft
bei den Landgerichten Frankfurt, Landau und Kai-
serslautern die Durchsetzung der Verjährung der Kaufvoll-
streckung je nach Umständen, die Oberstaatsanwaltschaft bei dem
Landgerichte Zwiibrücken nur in den seltensten Fällen frei-
zeigend. Sie wollen diese Oberstaatsanwaltschaften beauftra-
gen, in dem Ueber Kaufverfahren, die seit dem
1. Januar 1890 anfänglich und in dem seit dem 1. Januar
1890 Kauf angesetzt werden, soweit nicht die Kauf-
verfolgung und Kaufvollstreckung durch Verjährung schon un-
gefährt ist, maßträglich die Verfügungen zu treffen, die durch

In
dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zwiibrücken.

1960-1968

die Aufhebung vom 18. März d. J. Nr. 7176, be-
treffend die Verjüngung der Kaufverfolgung und der
Kaufvollstreckung, bezüglich der Gerichtsbarkeit der Unter-
brechung dieser Verjüngungen angewandt worden sind,
und den Vollzug Ihres Auftrags Ihnen bis zum 1. Janu-
ar 1901 zu bewirken.

H. F. Beckers

Nr. 7176.

München den 18. März 1901.

Kgl. L. Rechtsministerium
der Justiz.
Lautsch:

Die Verjüngung der Kaufverfol-
gung und der Kaufvollstreckung.

Aus dem Bericht Ihres Hofenschatzbeamten vom 7. Sep-
tember vor. J. ist zu entnehmen, daß die Kaufmannschaft
bei den Landgerichten Frankfurt, Kaiserslautern und Zwi-
brücken die Unterbrechung der Verjüngung der Kaufverfolgung
und Kaufverweisung, nämlich in Fällen von besonderer Be-
deutung, gerichtlich befragt und daß die Kaufmann-
schaft bei den Landgerichten Frankfurt, Landau und Kai-
serslautern die Unterbrechung der Verjüngung der Kaufvoll-
streckung je nach Umständen, die Kaufmannschaft bei dem
Landgerichte Zwickau und in den seltensten Fällen be-
fragt. Sie wollen diese Kaufmannschaften beauftra-
gen, in den Akten über Kaufverweisung, die seit dem
1. Januar 1890 anfänglich und in denen seit dem 1. Januar
1890 Kaufen ausgeprochen wurden, somit nicht die Kauf-
verfolgung und Kaufvollstreckung durch Verjüngung schon ab-
geschlossen ist, möglichst die Verfügungen zu treffen, die durch

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichte
Zwickau.

die Aufhebung vom 18. März d. J. Nr. 7176, be-
trifft die Verjährung der Strafverfolgung und der
Strafvollstreckung, bezüglich der Verjährung der Strafen-
verfolgung dieser Verjährungen angewandt worden sind,
und den Vollzug Ihres Auftrags Ihnen bis zum 1. Juni
1901 zu bringen.

gez. Dr. Feyer, von Leonrod.

Nr. 7176.

München den 18. März 1901.

Kgl. L. Rechtsministerium
der Justiz.
Leitf.

Die Verjährung der Strafver-
folgung und der Strafvollstreckung.

Aus dem Bericht Eurer Hofmarschallerei vom 7. Ja-
nuar d. J. ist zu entnehmen, daß die Staatsanwaltschaft
bei den Landgerichten Frankfurt, Kaiserslautern und Zwi-
brücken die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung
nur ausnahmsweise, nämlich in Fällen von besonderer Be-
deutung, jedoch nicht pflichtgemäß und daß die Staatsanwaltschaft
bei den Landgerichten Frankfurt, Landau und Kai-
serslautern die Unterbrechung der Verjährung der Straf-
vollstreckung je nach Umständen, die Staatsanwaltschaft bei dem
Landgerichte Zwickau nur in den seltensten Fällen ge-
braucht. Sie wollen diese Staatsanwaltschaften benach-
tigen, in dem Akt über Strafrecht, die seit dem
1. Januar 1890 anfangig sind in dem seit dem 1. Januar
1890 Strafen ausgesprochen wurden, soweit nicht die Straf-
verfolgung und Strafvollstreckung durch Verjährung schon ver-
gessen ist, nachträglich die Verjährungen zu treffen, die durch

In
den Herren Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zwickau.

die Aufstellung von 11. März d. J. Nr. 776, be-
treffend die Verweisung der Strafsache und der
Strafvollstreckung, bezüglich der Verweisung der Strafsache
bezüglich dieser Verweisungen angewendet worden sind,
mit dem Vollzug des Auftrags vom bis zum 1. Jan-
uar 1901 zu bringen.

gez. Dr. Exner von Leonrod.

München, den 5. April 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 11.-APR.-1900 N^o. 5492.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Zustellungen von Akten,
wegen.

27

Wie einem Staatsanwalt ist angenommen
worden, daß die Vorfrist der §§ 159-72 der Lokalkom-
mune vom 16. September 1899 (J. M. Bl. S. 475) sich
auf die Zustellungen von Eingangs- und Arbeits-
sachen der Pflichten der Kantonsverwaltungen
bezieht. Wie der Wortlaut dieser Vorfrist ergibt,
gilt sie nur für Zustellungen von Gesuchen in den
Gefängnissen der Justizverwaltung. Zustellungen
von Akten in den Arbeitsbüchern oder den Kants-
verwaltungsstellen sind nach Maßgabe der allgemi-
nen Vorfrist durch die Post oder den Gerichtsvor-
satz zu besorgen, durch den Gerichtsvor-
satz, in dessen Bezirk sich das Arbeitsbuch oder die
Anstalt befindet, eine Benachrichtigung des Gerichtsvor-
satzes erfolgt.

Es ist daher zu empfehlen, daß die Kantonsverwalter des
Oberlandesgerichtsbezirks sich auf diese Punkte

Au die
Herrn Oberstaatsanwälte
bei den K. Oberlandesgerichten.

1929 II.

unser.
Die vorerwähnte Just von Oberleuten
liegt bei.

H. Speckner

K. K. Justizministerium
der Justiz.
Lehrer:

28

Die Habilitationen des Jahres
und Lehrgesamalt.

Auf den Bescheid vom 22. vor. Mts. Nr. 3481 werden
für Lehrgesamalt erwünscht, zu veranlassen, daß die Amts-
gerichts-Vorstandsmitglieder bei den Amtsgerichten Altraberg, Ro-
thausen und Wollheim, welche nach ihrem Besitze für die
Zukunft entbehrlich sind, sobald gekündigt wird.

Auf den Amtsgerichts-Vorstandsmitgliedern in Dahn und
Aumühle ist, sobald sie entbehrlich sein werden, zu kündigen.

Aber die erfolgte Kündigung, sowie über den früher-
zeitigen Austritt der Amtsgerichts-Vorstandsmitglieder ist jeweils
zu berichten.

Den Amtsgerichten Altraberg, Rothausen, Wollheim,
Dahn und Aumühle wird ab dem vom Tage des Austrittes
der Amtsgerichts-Vorstandsmitglieder an die proportionalmäßige
Position für Anwälte im Betande auf die monatliche
Besoldung von 7 M. 50 h - auf jährlich 90 M. - abgemindert
sein werden, wie dies seit Jahren bei allen Amtsgerichten
der Fall ist, bei welchen kein zweites Amtsgerichts-Vorstand
und kein ständiger Amtsgerichts-Vorstand aufgestellt

An
den Herrn Präsidenten
des K. Oberlandesgerichts
Frankfurt.

ist, so beifolgende in der Folge bei dem Antigenisten
Minuten und Leitenden.

Was das Antigenist Malisitzbay anlangt, so ist
dem vorerwähnten Antigenistengesellen Loth für die
neue Dienstleistung vom 1. Januar bis zum 13. Februar d. J.
auspflanzlich und dem Spezialabteilungs Anwesen für
Antigenist im Lebensdienste der betreffende Betrag von 18 M. 75
auszugeben. Für die übrigen 10 1/2 Monate der Antigenist
Malisitzbay für Antigenist im Lebensdienste der Betrag
von 10 1/2 x 7,50 M. = 78 M. 75 d, im Lebensdienst auszugeben.
Der Rest der Spezialabteilungs Befugnis zu 52 M. 50 d
hat an die Staatskasse einzufallen.

Von der Umwandlung der Antigenistengesellen
stellen bei dem Antigenisten Kupfer in eine zweite Antigenist
stellen wird mit Rücksicht darauf, daß
der Antigenistengeselle Hofmann Zivilamtsrat
und seine Stelle erst seit ganz kurzer Zeit bekleidet,
vorläufig Hingang genommen. Bei einem Wechsel in der
Person der Stellen wird die Sache der Aufstellung einer
zweiten Antigenistengesellen unweilends in Erwägung zu
ziehen sein.

Dem Hofmann würde, um ihn für den Aufgang
einer Stelle der Gebührensinnahme zu entschädigen, durch die
sonstige Aufstellung ein Lebensdienst von jährlich 150
mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an auszusprechen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei dem Antigenisten

Ludwigsfelden 1/2 Pf. der zweite Antigenistengeselle
auf Anordnung des Antigenistenvorstandes den größten
Teil der Kostenübernahmen, sowie auf der Zustellungen
und Leistungen allein besorgt, während der Antigenist
denen Ausgabenüber sich an diesem Punkte gar nicht
und der zweite Antigenistengeselle selbst nicht in ge-
ringem Maße beteiligt, wird unweilends genehmigt,
daß bis auf weiteres die Verteilung der Gebührensinn-
nahmen in der Weise erfolgt, daß Zehntel zwei Drittel
und selbst ein Drittel der Gebührensinn-

nahmen sich jedoch in der Zukunft die Verteilung der
einzelnen Antigenistengesellen an dem Zustellungs-, Leistungs-
und Kostenübernahmendienste anders gestalten, dann wäre
früher sofort unweilends zu berichten.

Auf die von den Vorständen der Antigenisten
Kupfer, Krieger 1/2 Pf., Dörflein, Grommich und Gombing
gestellten Anträge wird genehmigt, daß unter den ge-
gebenen Verhältnissen bis auf weiteres die Gebührensinn-
nahmen bei diesen Gerichten unweilends den zweiten
Antigenistengesellen bezugsweise den Antigenisten
ausgegeben zu werden.

Wollten sich jedoch die in Lebensdienst Kommanden
Verhältnisse bei diesen Gerichten in der Zukunft irgendwie
ändern, dann wäre früher gleichfalls sofort unweilends
Bericht zu erstatten.

Giebt werden für Hofmann aus dem

Diese Zuwendung konnte ohne die Genehmigung
 des Kabinetministeriums der Gerechtigkeit nicht erfolgen
 solange es noch Lotteryschulden war. Nachdem es seit dem
 1. Januar d. J. unter der nichtpragmatischen Statutenmäßigen
 Bewilligung aufgenommen worden ist, kann ohne gemäß
 dem § 19 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894
 die Verhältnisse der nichtpragmatischen Kautobrannten
 und Kautobehauptungen betreffend, eine besondere Regu-
 lierung neben seiner Gehaltsbezügen nicht durch das Kabi-
 netministerium der Gerechtigkeit oder mit dessen Genehmigung
 vorgenommen werden.

Julius kann deshalb auch aus dem dem Landge-
 richt zur Aufzählung gestellten Betrage von 300 M. für
 Aufhilfe in der Gerichtsschreiberei eine Zuwendung nicht
 mit Genehmigung des Kabinetministeriums der Gerechtigkeit
 erhalten.

Ein voraus gerichteter Antrag aber wird in der
 Zukunft nur unter der Voraussetzung genehmigt wer-
 den, daß Julius sich an der Verwaltung des Schreibereis
 in ausserordentlichem, über die Gehaltsstunden hinaus
 sich erstreckendem Maße betheilige.

Die von den Vorständen der Amtsgerichte Künig,
 Krieger u. G., Löffler, Jannoch und Gomburg
 gestellten, die Verteilung der Gehaltsentlastungen unter
 dem Sammelpersonal dieser Gerichte betreffenden Anträge,
 sowie der Antrag der Vorstände des Landgerichtes Zwickau

erhalten vom 7. Nov. 1894 Nr. 574 sind zur Einstufung
 wegen gegen frühzeitige Wiedereinstellung für bei-
 gegnet.

geg. Dr. Fuhr. von Leonrod.

N^o 14372

Münchⁿ, den 6. April 1900.

R. Hauptministerium
der Justiz.

29

Unteroff.

Die Herrschaften von Bayern
goldener und Kaiser-Kosten.

Es wurde bei Hallensortierung
der Ausbeute des Kaiser-Kosten
auf Wunsch der Regierung in
den Liquidations- und Kaiser-Kosten
für die Hallensortierung eingeleitet be-
währter Ausbeute des Kaiser-Kosten
Hallensortierung eingeleitet
den Kaiser-Kosten, das Kaiser-Kosten
ist nicht eingeleitet für die Kaiser-Kosten.
(siehe die Beweise für Kaiser-Kosten.)

Das Hauptministerium der Justiz hat Grund
zu der Annahme, daß im Zuge der Oberlandesgerichts-
Zweibrücken seit der Einleitung der Hallensortierung
von Oberlandesgerichten (Ober- und Unterlandesgerichte)
goldener und Kaiser-Kosten auf die Hauptpositionen Ziffer VIII
Kap. 6 S. 3, "Kommissionen für die Kaiser-Kosten" bei
der R. Regierungskommission der Justiz eingeleitet
ist und vorerst werden.

Die Kaiser-Kosten sind eingeleitet.

Die Liquidation der Kaiser-Kosten und Kaiser-Kosten
sind eingeleitet und Ablauf der Herrschaften und
Oberlandesgerichte von der Liquidation bei der R. Regier-
ungskommission zur Prüfung eingeleitet und
auf dem Kaiser-Kosten der Hauptministerium
der Justiz zur Beweise eingeleitet auf dem Kaiser-Kosten
eingeleitet.

Au den
Herrn Präsidenten
des R. Oberlandesgerichts
Zweibrücken.

J.

Num: 15.818.

München, den 28. April 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 25-MAI.-1900 No. 5704.

Betreff:

der Stellung der allerröfsten
Kanonik über die Einweisung
des Ludwigendank?

30

Die Festlegung der Einweisung erfolgt für den auf Bef.
nung der Statutenposition Ziffer VIII Kap. 1 lit. E. S. 1 Tit. 2
, Stillmanntreibungskosten bei den Auktionsverfahren."

für die Hofverpflichtungen sollen für das Jahr
ausreichen.

In R. Regierungskammer der Pfalz
mit dem Verordnungsprotokoll der R. Kammer,
insbesondere der Einweisung ganz und nicht für den
den.

anz. Dr. Jankowicz

Die Königlich Hofrat Franz Ludwig, des Königlich
Ludwig Ludwig, haben durch allerröfste Verfügung vom 9.
J. 1827, allerröfste zu genehmigen geneigt, daß künstlich
die in der Stellung sind Notariatsgeschäften oder Gerichtsbüro-
geschäften gehaltenen Dienste, insoweit nicht einem Notariats-
geschäften in Mainz steht als Notariats im Sinne des Artikels II der all-
röfsten Kanonik vom 25. August 1827, Bestimmungen über die
Einweisung des Ludwigendank betreffen, zu verstehen sind demgemäß
bei der Einweisung der für die Einweisung der Dekanation ange-
gebenen fünfzigjährigen Dienstzeit in Anrechnung zu bringen
sind.

Dies wird für Hofverpflichtungen zur strengen Berücksichtigung
bei den Auktionen auf die Einweisung der Dekanation des Ludwig-
endank eröffnet mit dem Einspruch, dessen auf die Einweisung
des Notariatsgeschäften in Anrechnung zu bringen.

Dr. Jankowicz

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

N^o 4092 I.

Erkenntnis gegen Wittkowski

bei dem

Gericht K. I. Landammann

Frankenthal

Kanzlermann

Landen &

Zweibrücken

zur Erkenntnisnahme, dass
aufgehoben ist die
Erkenntnis vom 29. August 1883
in der
Genossenschaftsangelegenheit.

Zweibrücken, 2. Mai 1900

Der K. Oberprokurator

ang.

N^o 37.00 in cod. N^o 1124. C.R.T. mit
gelicht. auf Abpfändung
Mittel.

5.V. 1900 dem N^o 673 auf abpfändung
unter selbsterlobung

6.V. 1900 C.R.I. N^o 651 auf abpfändung
gelicht. heilich

procs. 7500, evens auf folgendem

N^o 592 I

Minor Gafis abgeben

Gericht K. I. Landammann
Frankenthal

Erkenntnis in Wittkowski

Zweibrücken, 2. Mai 1900

Der K. Oberprokurator

H. K. K.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 7^{te}-MAY-1900 N^o 5758.

N^o 16885.

Münster, den 1. Mai 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 4^{te}-MAY-1900 N^o 5718.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Der Vollzug der Notariats-
folgeb.

31

Die Gesuchsteller sind auf dem Besist vom
20. April d. J. N^o 4050 I davon Kenntnis, dass die
Erfüllung vom 29. August 1883 N^o 12360, der Voll-
zug der Notariatsfolgeb für einseitige Besist vom 20.
März 1881 betraffend, auf der Notariatsfolgeb
gegen Notar und Gesuchsteller ungenügend ist.

Dr. K. K.

Der
K. Oberprokurator
bei dem K. Landammann
Zweibrücken.

Num: 17388

München, den 4. März 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 8t.-MAL.-1900 №. 5771.

32

Betreff:

Ein Schriftlicher Meinung del am 28.
September 1897 gegeben von Altes Malbeser
Pfarrsachse in Gering.

Zu den Gesondten!

Die am 30. Nov. 1897. vorgelegten Altes und Altes
sollen mit dem Auftrage zueinst, die bezügliche Handlungsführung
del Auftragsvollzug eines im Juni del zu stehenden Aufsichtsbüchlein
besonders anzusehen (Bayern, Grundbuchdel Auftragsbuch
Handlungsführung und Auftragsbuch, 5. Auflage Okt. 22. Nov. 2 P. 75 und
Lufthandlung del K. Staatsministerium del Nummer vom 28. September
1899, Handlung del Auftragsbuch Ziff. 10 Nr. 3, Bayern u. u. O. P. 215.)

H. G. Koenig

Für alle Fälle, wo die Aufstellung
des bayer. Handlungsführungsbuch
betreu ist, unanwendlich für die in den
L. Del. n. 24. III. 1899 267 268 269 270 271
betrachteten Fälle und allgemein
auch für die in del. n. 8. III. 1900
N. 4113-4116.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

4112, 4113, 4116, 4181

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-MAI-1900 Nr. 5807.

Betreff:

33

Die Verfolgung der von Lauffen
in England begangenen strafba-
ren Handlungen.

Die Staatsanwaltschaft, die von dem Verhafteten
unter Bezug dieser Lauffen in England begangenen strafbaren
Handlung Kenntnis erhielt, hat, da sie die öffentliche Klage
erhebt, an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstat-
ten, das sich die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Hand-
lung verfolgt werden soll.

Ihre Hochachtungsvoll sollen von dieser Entscheidung
Kenntnis nehmen und je einem der mitfolgenden Adressaten
der Staatsanwälte und Oberanwälte des Oberlandes-
gerichtbezirks zur Kenntnisnahme und Annahmefestigung
mitteilen.

Dr. Schroeder

An die
Herrn Hauptstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

Nr 17747.

Münster, den 8. Mai 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-MAI-1900 Nr. 5810.

Betreff:

Der Verkauf mit Margu-
rien.

34

Es ist Ihnen obzuebenzuefalten, dass mit einem Abdruck
/ von dem die K. Regierung, Kammer des Saals, der
genannten Schriftleitung des K. Staatsministeriums
des Saals vom 2. v. M. zur Kenntnisnahme und
mit dem Auftrag, die Schriftleitung des Saals
mit der Staatsanwaltschaft des Saals
Abhandlungsbereiches zu bringen.

Dr. Leonor

Die
den Herrn Oberstaatsanwalt
des Saals Oberlandesgericht

Zweibrücken...

2094-2122 I

Nr. 9587.

Abtschrift.

München, den 2. Mai 1900.

K. B. Staatsministerium

des Innern.

Betreff:

Verkauf mit Margarine.

Nach § 2 des Gesetzes, betreffend den Verkauf mit Butter
 vom 15. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 475), müssen Gefäße, in
 welchen Margarine ex. generobemäßig verkauft oder feil-
 gehalten wird, mit einem stets sichtbaren handelsmäßigen
 Zeichen von rother Farbe in bestimmter Anordnung
 versehen sein; die Art der Anbringung des Zeichens ist
 durch Nr. 4 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, betreffend
 Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Ver-
 kauf mit Butter ex. (R. G. Bl. S. 591), näher geregelt.

Von außerordentlichen Polizeibehörden sind in
 mehreren Fällen Klagegesuche (Forderungen), die als Unter-
 lagen für Margarine in Verkaufsräumen vorkommen,
 beantragt worden, weil die Art und Weise, in der der
 rothe Streifen auf der oberen Randfläche der Gefäße an-
 gebracht war, als wappfalschwidrig betrachtet wurde.

Bei den in Frage stehenden Unterlagen sind
 nun allerdings die Anbringung des Zeichens in einem
 der vorerwähnten Bekanntmachung vom 4. Juli 1897
 genau entsprechenden Weise in Folge ihrer Form nicht
 möglich sein. Daraus folgt aber nicht, daß diese der Ge-
 bühren besorgiger Unterlagen fort rückgeschaffen werden
 sollen. Nichtsdestowenig besteht der Mangel einer Vorschrift über

der

der F. Regierungen, K. B. Innern.

Die Art der Reinigung solcher Gefäße offenbar dar-
auf, daß Glasgefäße, da sie lediglich als Uterologen für
Margarina etc. dienen, nicht als Gefäße im Sinne des
§ 2 des vorerwähnten Gesetzes zu betrachten sind, wie ja
auch andere Uterologen, z. B. aus Porzellan oder Holz,
auf dem geltenden Bestimmungen nicht verboten
sind.

Zur Übrigen wird die Sachverständigkeit der
Behörde als Margarina darüber anberufend gemacht,
daß der volle Kreis, wenn er beauftragt um
die ganze obere Randfläche des Gefäßes gezogen ist,
deutlich sichtbar ist und beim Gebrauch keine Verdacht
werden kann, vielmehr aber die darüber liegende
Behörde die charakteristische Hinzufügung trägt.

Auf Grund der Sachverständigkeit der Behörde gegen
eine Beauftragung der in Rede stehenden Uter-
ologen, da es sich um Gefäß- und Reinheits-
fragen handelt, ist, wenn die Hersteller als U-
terologen für die feilgehaltene Behörde Glasgefäße,
Zeller, Platten etc. aus Porzellan, Holz oder dergl.
benutzen, als wenn sie dieselben aus Porzellan oder
sonstige Uterologen auf dem Markt stellen.

Wichtigste Auffassung ist auch im Bundesrat
ausdrücklich der Verhandlungen über einflüchtige Ein-
gaben des Bundesrats (S. 768
des Protokolls vom 1899) Zustimmung gefunden.

Die Art- und Vertriebspolizistischer sind
jeweils entsprechend einzusetzen.

Der P. Uterologienbaukasten für Nahrungs- und
Genußmittel wird über die Sachverständigkeit zu.

Frei

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

Der Verkauf mit Margarine.

Im Hinblick auf die Zusatzenbestimmung des K. Staatsministeriums
der Verfügung vom 2. Aug. 12. N. M. N. 17747 zufolge sind nachstehend die
Absicht der Zusatzenbestimmung des Staatsministeriums vom 2. N. M. N. 9387
zur Veranschaulichung.

„Nach § 2 des Gesetzes, betr. den Verkauf mit Butter v. vom 15.
Juni 1897 (R. G. Bl. S. 475) müssen Gesäße, in welchen Margarine z. ga.
unvermeidlich vorkommt oder freigegeben wird, mit einem fest
festzusetzenden bemessenen Streifen von weißer Farbe in bestimm-
ten Abmessungen versehen sein; die Art der Anbringung des Strei-
fens ist durch N: 4 des Dekrets vom 4. Juli 1897, betr. Bestimmung
zur Ausführung des Gesetzes über den Verkauf mit Butter
v. (R. G. Bl. S. 591), näher geregelt.“

Die einschlägigen Polizeibehörden sind in ungenügender
Weise durchgesetzt (siehe), die als Unterlage für Margarine
in Verkaufsstellen dienen, besonders in solchen, weil die
Art und Weise, in der der weiße Streifen auf der oberen
Kantfläche des Gesäße angewandt wird, allenthalben
nicht übereinstimmt.

Bei den in Frage stehenden Unterlagen wird nicht
allerdings die Anbringung des Streifens in einem der
erwähnten Bestimmungen vom 4. Juli 1897 genau eingehalten.
Andererseits infolge ihrer Form nicht möglich sein. Dies
wird folgt aber nicht, daß durch die Gebrauch der
Unterlagen für ein geschlossenes werden soll, weil
nicht durch die Mängel eines der Gesäße, oder die Art
der Kennzeichnung solcher Gesäße auffallend hervortritt, daß
Gesäße, die für den Gebrauch als Unterlage für Marg.
genutzt werden, nicht als Gesäße im Sinne des § 2 des
erwähnten Gesetzes zu betrachten sind, wie sie auf andere
andere Unterlagen, z. B. auf Papier oder Holz, nach dem

Am die

Johann I. Neudamm
mit Ansdammend des Legaten.

galtententwässerung und nicht mehr als ...
für den ...
al ...
K ...
fl ...
G ...
di ...
f ...

Am ...
be ...
a ...
be ...
di ...
s ...
al ...
be ...

Die ...
s ...
g ...
p ...
m ...

Die ...
m ...
v ...
i ...
p ...

Am

Nr. 17770.

München, den 8. Mai 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-MAI-1900 Nr. 5811.

Betreff:

Die ...
L ...

35

- / Ein ...
L ...
s ...
m ...
- / Ein ...
L ...
s ...
m ...

D. Gheonot

Am ...
G ...
L ...
Z ...

2085-88 II.

No. 17770.

Münster, den 8. Juni 1900.

Lebhaft:

Die Legation des Bischofs von
Lüttich in Münster.

Lebhaft

Im Namen Eurer Majestät des Königs.

Der Gesandte des Bischofs von Lüttich in Münster
des Landes des Reichs des Bischofs von Lüttich bei dem
Königlichen Hofe zu Münster den 28. Februar d. J. wegen
seiner ungeschehenen immunitätlichen Gefängnisstrafe
in Lüttich nicht geneigt befunden.

Auf dem Gesandten des Bischofs von Lüttich
des Landes des Reichs des Bischofs von Lüttich bei dem
Königlichen Hofe zu Münster den 1. Juni d. J. ist angezeigt
worden, daß die Strafe angeordnet sei.

Die Urkunde des 4. d. M. d. J. wegen der
einmaligen Alton und Altonstraße und die Urkunde des
Landes des Reichs des Bischofs von Lüttich bei dem
Königlichen Hofe zu Münster den 8. d. M. d. J. No. 17870
über die Strafe des Bischofs von Lüttich
gegen den Nimmehausen Johann Hartmann wegen
Lebhaft

A. d.
Johann Hartmann
bei dem K. Landgericht
Münster I.

gibt dem Reichsministerium der Justiz zu der nachstehenden
den Landesregierungen Verlaß:

I. Die Reichsministerial-Verordnung bei dem Landgericht Münster I
verfaßt durch die Angelegenheit vom 20. Januar d. J. dessen Inhalt
ist, daß der Reichsministerial-Verordnung gegen den
Herrn Hofrat Johann Jakob mit der Angelegenheit und Verhaftung
beinhaltet. Der mit der Befehlung der Angelegenheit beauftragte
Landesrat des Reichsministerial-Verordnung verfaßt am 29. Januar d. J.
wegen einer Verfügung nach § 241 des Strafgesetzbuchs gegen
den Herrn Hofrat die öffentliche Klage einer Verhaftung eines
Anklagengeschwornen bei dem Landgericht Münster I, wo bemerkt
wurde, daß dieselbe Verhaftung bei Verhaftung des Herrns Hofrat
und die Verhaftung und Verhaftung dem Verhaftungswesen
bei dem Landgericht Münster I überlassen.

Der Reichsministerial-Verordnung in der Anklagengeschwornen
als Landeskennzeichen zu dem Verhaftungswesen und die dem Reichsministerial-
Verordnung zu verfaßten Verhaftungswesen.

Und demnach, daß über die Verhaftungswesen
von dem Verhaftungswesen am 31. März d. J. verfaßt wurde,
ist zu entnehmen, daß der Angeklagte Herr Hofrat
"wegen Verhaftungswesen sich selbst verhaftet zu sein",
daß aber eine Verhaftung und dem Herr Hofrat angeklagten
Verhaftungswesen nicht verhaftet wurde, der Reichsministerial-
Verordnung als unzulässig, immer folgender Verhaftung zu dem Reichs-

zu bringen.
II. Die Reichsministerial-Verordnung bei dem Landgericht Münster I
verfaßt durch die Angelegenheit vom 30. August des J. dessen
Inhalt, daß der Reichsministerial-Verordnung durch am 8. August
1899 der Reichsministerial-Verordnung Herr Hofrat
verhaftungswesen mittelst einer Verhaftungswesen
und einer Verhaftungswesen die Verhaftungswesen
am 9. Januar verhaftet wurde. in der Angelegenheit ist
unter anderem bemerkt, daß die Verhaftungswesen
Klagezeit von der angeklagten Verhaftungswesen
"erfolge wurde nach dem", daß er wieder einmal eine
Zeit nach Verhaftungswesen kommt.

Der mit der Befehlung der Angelegenheit beauftragte Landesrat
des Reichsministerial-Verordnung verfaßt am 9. Januar d. J. wegen
einer Verfügung der Verhaftungswesen und einer Verfügung
der Verhaftungswesen Verhaftungswesen gegen die öffentliche
Klage einer Verhaftungswesen Anklagengeschwornen bei dem
Landgericht Münster I, wo bemerkt wurde, unter Hinweis
auf § 75 Nr. 5; erstliche § 75 Nr. 4, 5; des Strafgesetzbuchs,
verhaftungswesen, daß die Verhaftungswesen bei Verhaftungswesen
Verhaftungswesen die Verhaftungswesen und Verhaftungswesen
Verhaftungswesen bei dem Landgericht Münster I über-
lassen. Der Reichsministerial-Verordnung in der Anklagengeschwornen
Verhaftungswesen als Landeskennzeichen zu dem Verhaftungswesen und die
Verhaftungswesen.

Diehl, setze aber in Betrachtung, einen Antrag einleiten für
 Diehl wegen des Kaufmanns zu dem Alter zu bringen.
 Auch dem Fuchsballe, das über die Gaingtsverfammlung von
 dem Pfaffengeweist am 28. Februar d. J. vorliegt, würde
 ist zu entnehmen, daß der Augaklayto Diehl vorkommt,
 „wegen Königswahlzettel verhaftet zu sein“, daß aber
 ein Antrag und Diehl Kaufmann nicht verurteilt werden
 konnte, weil auf der Anklage nicht in Betrachtung setze,
 einen solchen Antrag beigefügt. Die Angelegenheit ist mit
 Aufschub der Diehl am 20. März d. J. gestellten Ge-
 richt im Aufschub der Kaufmannsverkündung. Auch diesen
 Antrag ist zu entnehmen, daß Diehl in dem Jahre 1874
 bis 1899 verurteilt wurde:

1. wegen Diebstahl zu drei Monaten Gefängnis, zu einem
 Jahre zwei Monaten Zuchthaus,
2. wegen eines Verbrechens wider die Wittlichkeit zu einem
 Jahre Gefängnis,
3. wegen Leibesverletzung zu einem Monate Gefängnis,
4. wegen Leibesverletzung zu einer Woche Gefängnis,
5. wegen Königswahlzettel zu zwei Tagen und zwei Mo-
 naten fünfzehn Tagen Gefängnis,
6. wegen eines Verbrechens wider die gewerbliche Treue,
 zu einer Woche und drei Monaten wegen der Marktge-
 recht, zu einer Woche von Königswahlzettel und Leibes-

- Lizenz zu drei Jahren Gefängnis,
 7. wegen Hehlhandlung, Leibesverletzung und Königswahlzettel
 zu fünf Monaten Gefängnis,
 8. wegen Diebstahl zu zwei Tagen, Leibesverletzung und
 vierzehn Tagen Haft, zu einem Monat, sechs Wochen
 und einem Monat,
 9. wegen „Königswahlzettel“ zu zwei Tagen Haft.

III. Das Kaufmannsamt der Kaufmannsamt bei dem Landge-
 richtsamt in dem unter Nr. I und II bezeichneten
 Fällen kann nicht abgelehnt werden. Die Gründe der An-
 klage, die Kaufmannsamt und Aufhebung der englischen
 Kaufmannsamt der Pfaffengeweist zu überweisen, auf dem
 stehen, wenn die Sache günstig verlaufen war, ob un-
 günstig sei, daß wegen, Kind der in Betracht kann
 werden wegen eines Verbrechens und sieben Jahre im
 § 27 Nr. 2 der Strafgesetzbuchgesetz bezeichnete Strafe
 wurde verurteilt werden. Die die Kaufmannsamt dieser
 Sache war nach anderen Gesichtspunkten wird die Ver-
 fassung von Einfluss, ob die Kaufmannsamt Gutverin
 und Diehl nicht fünfzehn Jahren überführt und
 Kaufmann wegen verurteilter Kaufmannsamt im Besonderen ver-
 urteilt haben. Es war daher die Kaufmannsamt vor mit der
 Kaufmannsamt der Kaufmannsamt besetzten Kaufmannsamt der
 Kaufmannsamt, zur Aufhebung dieser Ver-

seiner einen Anhang und den für die Befestigung der besagten
 Kaufverträge beigetragen; auch die Unterzeichnung der
 Befestigung unterzeichnet sind diese Leuten gegen die Pflicht
 einer sorgfältigen Vorbereitung und Begünstigung der
 an der Genossenschaft zu stehenden Angelegenheiten.

Erstlich waren es die Leute der beteiligten
 Antheilhaber gewesen, die Beschlüsse der Leuten
 der Antheilhaberschaft bei dem Landgericht aufzufassen.
 Es scheint die Antheilhaber nicht imbegünstigt, daß der
 abwickelnde Genossenschaftsbesitzer die Beschlüsse der
 Leuten nicht streng befolgt hätte, wenn ihm die
 That und Besondere der Kaufleute bekannt ge-
 wesen wären, die dieser Angelegenheit schon verstanden sind.

Seine Hofbesitzer haben wollen vor dem Kaufmann
 der zur weiteren Unterzeichnung kammernehmen. Sie werden
 die Thun unter besagten Leuten der Antheilhaberschaft
 Kaufverträge, künstlich unmöglich vor der Einweisung
 der Antheilhaberschaft und insbesondere vor der Stellung
 der Antheilhaber auf Überweisung der Kaufverträge und
 Aufzeichnung einer Kaufverträge an der Besetzungswahl
 einen Anhang und den für die Befestigung der
 besagten Kaufverträge zu dem Altan zu bringen, und
 werden die Befestigung Thun Antheilhaber mit aller
 Thunge überlassen. Die Antheilhaber bei dem

Landgericht Münden I werden vor Thun zu Kaufverträgen
 sein, diese zu sagen, daß zu dem Altan über noch nicht
 erledigte Kaufverträge Angelegenheiten und den Kaufverträgen
 beigetragen werden, wenn sich dort solche Verträge noch
 nicht befinden, weil die Antheilhaberschaft bei dem
 Landgericht die Befestigung unterlassen sollte.

Königliche Antheilhaberschaft der Gütigkeit.

geg. Die Thun von Leuten.

N^o 18321 / Auszug / München, den 10. Mai 1900.

Antrag.

Anting's Legation.

36

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In in der Regel 6 der Zusammenstellung N^o 4
vom Jahre 1900 zu Ziffer 1 mit 4 gesellen
Anting's machen garrungig.

Mit dem Ministerialbeschluss in der
Regel I der Formulare I^a mit II ge.
pudor's freilichendes Nummer

König. Rayn. Staatsministerium da Justiz
gez. H. Jäger von Levarat.

An dem

Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem König. Oberlandes-
gerichte Zweibrücken.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 18-MAI.-1900. N. 588.

Betreff:

37

Die Vollstreckung der von den
Landgerichten und von den Bezirks-
gerichten bei den Landgerichten aus-
gesprochenen Urtheile.

Nach § 71 der Vorschriften für die Geschäftsbe-
handlung in den zur Zuständigkeit der Besetzungsräte
gehörigen Kreisgerichten hat der Richter den Staatsanwalt
bei dem Landgericht in der Ausführung der Vollstreckung
zu unterstützen, wenn es sich um die Vollstreckung eines Urtheils
handelt, die nach § 66 denselben Vorschriften im Landgerichts-
gefängnisse zu vollstrecken ist.

Das Staatsministerium der Justiz ordnet durch
die Verfügung vom 22. März d. J. Nr. 12419 an, daß
die Richter in München I, Nürnberg und Augsburg hinfüh-
rig in allen Fällen, in denen es sich darum handelt, die
von ihnen oder von den Besetzungsräten bei ihnen ausgespro-
chenen Urtheile in der von ihnen oder den Besetzungsräten
bestimmten Kreisvollstreckungsgefängnisse zu vollziehen,
die Kreisvollstreckung einzuleiten und durchzuführen (siehe § 70
und vergleiche § 72 der Vorschriften für die Geschäftsbe-
handlung).

Oben

Von Oberstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

sofern von dem Kaiser an den Staatsanwalt in der Ausführung der Vollstreckung absehen, wenn es sich um die Vollstreckung der Strafe im Kreisvollstreckungsgefängnis in seiner Eigenschaft als Landgerichtsgefängnis handelt.

Der Inhalt der Schlussurtheilung vom 23. März d. J. in betreff der Anordnung der Haft zu Nutzwäglichkeit nicht gefügt. Das Staatsministerium der Justiz erachtet es jedoch an, daß künftig und bis auf weiteres auch die übrigen Amtsgerichte, an denen bisher nur Landgerichtsgefängnisse befinden, und die Amtsgerichte, deren Amtsgerichtsgefängnisse als ständige landgerichtliche Auslieferungsgefängnisse erklärt sind, die Vollstreckung der sonstigen und von den Besetzungswörtern bei ihnen ausgesprochenen Strafen imhüllen und durchzuführen, wenn die Strafen in den Gefängnissen am Orte der Amtsgerichte zu vollziehen sind, daß sie also - unter der oben bezeichneten Voraussetzung - von dem Kaiser an den Staatsanwalt in der Ausführung der Vollstreckung absehen, wenn es sich um die Vollstreckung einer Strafe handelt, die nach § 66 der Hofverordn. für die Gef. Abfertigung im Landgerichtsgefängnis oder im landgerichtlichen Auslieferungsgefängnis zu vollziehen ist. Wird also beispielsweise Jemand von dem Besetzungsworte bei dem Amtsgerichte Passau zu einer zeitlichen Gefängnisstrafe verurtheilt und soll der Verurtheilte die Strafe im Landgerichtsgefängnis zu Passau (vergleiche § 68 Abs. 1 der Hofverordn. für die Gef. Abfertigung) vollziehen, so hat das Amtsgericht Passau unmittelbar dem Verurtheilten anzuzeigen, die Strafe im Landgerichtsgefängnis zu Passau anzutreten; es unterbleibt künftig das Befehl an den Staats-

anwalt bei dem Landgerichte Passau in der Ausführung der Vollstreckung. Ferner würde beispielsweise Jemand von dem Besetzungsworte bei dem Amtsgerichte Havelburg zu einer zeitlichen Gefängnisstrafe verurtheilt und soll der Verurtheilte die Strafe in dem als ständiges landgerichtliches Auslieferungsgefängnis erklärten Amtsgerichtsgefängnis zu Havelburg vollziehen, so hat das Amtsgericht Havelburg unmittelbar dem Verurtheilten anzuzeigen, die Strafe im landgerichtlichen Auslieferungsgefängnis in Havelburg anzutreten; es unterbleibt künftig das Befehl an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte Passau in der Ausführung der Vollstreckung. Dagegen wäre dieses Befehl an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte Passau auch künftig noch dann zu stellen, wenn es sich um einen Verurtheilten handelt, der von dem Besetzungsworte bei dem Amtsgerichte Passau ausgesprochene zeitliche Gefängnisstrafe im landgerichtlichen Auslieferungsgefängnis zu Havelburg oder dazwischen handelt, die von dem Besetzungsworte bei dem Amtsgerichte Havelburg ausgesprochene zeitliche Gefängnisstrafe im Landgerichtsgefängnis zu Passau (vergleiche § 68 Abs. 2 der Hofverordn. für die Gef. Abfertigung) zu vollziehen.

Da im Amtsgerichte in der Regel der Abtheilung über den Verwaltungszustand der Landgerichtsgefängnisse bekannt wird, so haben sie die Befehle zu bekräften, die etwa der Oberstaatsanwalt oder der Staatsanwalt erläßt, um der sofortigen Abfertigung dieser Gefängnisse vorzubringen.

Für Herrschaftsgeboren wollen von dieser Aufstellung
 Kenntnis nehmen und werden in der aufgeführten
 Anzahl beigefügten Abschriften der Aufstellung ja in
 nun von Nachbarn alten bei den Landgerichten des Ober-
 landesgerichtsbezirks und die erforderliche Zahl von Präsi-
 denten der Landgerichte dieses Bezirks mit dem fünften
 übersenden, je einen Abschrift den Amtsgerichten, die
 sich am Sitz eines Landgerichts befinden und den Amts-
 gerichten, deren Amtsgerichtsgefängnisse als ständige
 landgerichtliche Aufstellungsgefängnisse erklärt sind, zur Kennt-
 nisnahme und Vernehmung mitzutheilen.

Dr. Krenner

Num: 15400.

München, den 18. April 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
 der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIBRÜCKEN
 Eing. 20-APR.-1900 No. 5566.

38

Betreff:

Ein Hauptverurteilung gegen
 den zummaligen Minister
 Jakob Bischoff des 2. bayerischen
 Infanterie-Regiments No. 82.

Zu den Urakten!

Lehren von zu Aufstellung des
 Teil u. Haupt, das zu größeren
 Teil in Bayern, zu einem Teil in
 Westfalen und a. Landesparteien
 nachfolgend. P. 515 & 47. B. 9. L. / Kopf
 nach. Landesverfassung 19 II. 75; 515 (9).
 z. Teil B. V. O. 1. II 98

Die Unterzeichneten sind dem Landgericht vom 14. d. Mts.
 No. 1191^{II} von dem Herrn Herrschaftsgeboren Herr Landgerichtspräsident
 dem Landgericht von K. zwei bayerischen 82. Infanterie zu unter-
 man, dass die beigefügten Hauptverurteilung korrekt ist,
 vorerst die Vollstreckung der wegen Aufstellung
 und mehreren Hauptverurteilungen gegen den Minister
 Jakob Bischoff des 2. bayerischen Infanterie-Regiments No. 82
 Hauptverurteilung von fünf Jahren zu erkennen, sich
 aber verbietet, wegen der in Bayern kommunen
 gerichtspräsidenten und ständigen Gefängnisse mit
 dem zwei bayerischen Hauptverurteilung ins Land zu
 zu senden.

Ein Herrschaftsgeboren wollen dieser Aufstellung

An den
 Herrn Oberstaatsanwalt
 bei dem Königl. Oberlandesgerichte
 Zweibrücken.

2013, 2024, 2068

Das Bismarck in das fünfjährige Klaffenbring in die Wege
leiten und die bei seiner Einlieferung für die
Zeit, die als eine von Hauptzeit vorgezeichnet sein
müssen anzunehmen.

Dr. Schenck.

Num. 20077.

Speyer, den 17. Mai 1900.

Königl.
Ober-Post-Amt
für die
Pfalz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 21.-M. -1900 No. 5773

Betreff:

Gebührenfreiheit von Tele-
grammen.

39

Das abschriftlich heiliegende Telegramm an das
k. Amtsgericht Homburg (Pfalz) ist, wie aus der wei-
teren Beilage gefälligst ersehen werden wolle, ge-
bührenpflichtig.

An 25. 1900. Ich ersuche deshalb ergebenst, die Gebühr hie-
für im Betrage von 1 M. 20 Pfg. an das dortige k.
Postamt entrichten lassen zu wollen.

J. Schenck

An

den Herrn Oberstaatsanwalt am
k. Oberlandesgericht
Zweibrücken.

Mit 2 Anlagen.

*fy
hatij*

Alpgriff

Telegramm.

Monat Mai 1900

Hamburg von Zweibrücken

N. 163 P. 24 W. Chff. Trw. Aufg. den 14/5 9Uhr 55 Min. 10. mitt.

Zur Beachtung! Genaue Adresse. Deutliche Handschrift. Abkürzungen für besondere Telegramme. <small>(Vor die Adresse zu setzen.)</small> (D) Dringend. (RP) Antwort bezahlt. (RPD) Dringende Antwort bezahlt. (TC) Vergleichung. (PC) Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige. (PCP) Telegramm mit brieflicher Empfangsanzeige. (FS) Nachzusenden. (PR) Post eingeschrieben. (XP) Eilbote bezahlt. [Gebühr 40 Pfg.] (RXP) Antwort und Bote (für das Antworttelegramm) bezahlt. (RO) offen zu bestellen. (MP) eigenhändig zu bestellen. (TR) telegraphenlagernd. (PG) postlagernd. (PGR) postlagernd eingeschrieben. (TM . . .) . . . Aufschriften. Name und Wohnung des Absenders	Gebühren für: Beförderung 1 20 Antwort Vergleichung Empfangsanzeige Bervielfältigung Weiterbeförderung	Dienstliche Zuzüge, Notizen über Verzögerung, Zwischenfälle u. J. bal - 105	Beförd. an Stat. für in Stg. 250 auf App. I am 14/5 um 10 Uhr 20 Min. 10 mitt. durch <u>Hammann</u> <u>70 major</u>
	Angenommen durch <u>guy Laubmann</u>		Marken

Alpgriff Hamburg

Lieber Herr Herrmann
1 Uhr 3 von dem Alpgriff befallen
Leffausen wollen zum Fortschritt
Meldung
Alpgriff Hamburg

(L.P.)
 R.P.

Lieber Herr Herrmann
Zweibrücken 25. Mai 1900
Karl Hermannsbergstrasse
zu
Allen



N^o 48,545.

Abtheilung.

München, den 10. Januar 1900.

Generaldirection
der kgl. b. Posten und Tele-
graphen Abtheilung II.

Sachf.

Spabriefverkehr von Sulzgrubmühl.

Auf die geschehene Notiz vom 9. September und
18. September 1899 N^o. 21390 und 21390 II befreuen wir uns
unter vorliegender Rückleitung der weiteren speciell
Sulzgrubmühl Hauptstadt zu berücksichtigen:

Gemäß der im Finanzministerium mit dem übrigen
k. Reichsministerium und mit dem k. Reichsminister.
Kriegsministerium erfolgten Verständigung des
kgl. Reichsministeriums des kgl. Hauses und der
Kaisers vom 12. Januar 1886 N^o. 4350 II genehmigen
auf dem vorgeschriebenen Telegraphenlinien die Spabriefe
verkehr unter Anderem die nachstehenden Telegraphischen
Correspondenzen der kgl. u. Civil- und Militärbehörden
der in diesem Reichs- und Militärministeriumsangelegen.
heiten, welche im Jahre 1899 auf der Allerhöchsten
Verordnung vom 12. Juni 1899 — die Spabriefverkehr
in Deutschland Extraordinat — postfrei zu befördern
sollen unter analoger Anwendung der in § 3
dieser Verordnung festgestellten Grundsätze, daß
nur solche Reichstelegraphen als Spabriefe zu
befördern sind, für welche die Spabriefe, wenn
sie bezahlt werden müßten, der Postkasse zum Last
fallen würden. Die eingekaufte Dienstleistung der

Begriffes einer vormaligen Kavalk. oder Militärdienstleistung.
ungelagert ist, wie in der vorerwähnten fälligen
Luttschließung vorgeführt ist, bei Talagermann und
sonstige Felle zu greifen, als es sich für eine den
Luttschließung fälligen Gebirgs als der Postposten fündelt
und der Talagermann zum Kaufmann der Privatverfassung.
danz, wie vormalig die Gebirgs fließen, belastet
sind.

Nach Rücksicht dieser allgemainen von fälliger
Volla vorgeführten Grundzüge können die von Kgl.
Landesrat und Oberst der Hofverwaltung vormaliger
Dienstposten aufgegebenen Talagermann dem
nicht als vormalige Kavalk. oder Militärdienstleistung.
aufgeführt vormalig vormalig, wenn sie, wenn im
Zukunft der Dienstleistung, gleichzeitig aber
einem vormaligen den persönlichen Gebirgs
oder der Hauptleistung der Oberst vormalig
den Zukunft zu vormalig bestimmt sind. Der
griff der vormaligen Kavalk. oder Militärdienstleistung.
Luttschließung und damit die vormalige vormalig der
Gebirgsaufgeführt vormalig fündelt bei fälligen Talagermann
und, vormalig die vormalig vormalig vormalig, vormalig
zeiten, vormalig etc. für die zu vormaligen
Dienstposten vormalig Kgl. Landesrat zum
aufgeführt sind.

Mangels der vormaligen vormalig der Gebirgs.
aufgeführt vormalig ist die vormalig vormalig
der in d. 3 der vormaligen vormaligen vormalig
vormalig vormaligen vormaligen vormalig
im vormaligen fälligen die fälligen, ob vormaligen
mit Bezug vormalig Oberst oder vormalig fälligen
der vormaligen vormaligen vormaligen vormaligen

für die vormalig der Gebirgs vormalig.

Wie im vormaligen fälligen vormalig
am 14. März 1899 zum vormaligen der Kgl. vormalig und
Flussvormalig vormaligen Talagermann
ist fälligen als vormalig zu vormalig. Die vormalig
vormalige vormalig, vormalig Talagermann vormalig der
zum vormalig der vormaligen vormaligen der Kavalk.
Talagermann (vormalig, vormalig etc.) vormalig
vormaligen, zum vormaligen vormalig der als Kavalk.
Talagermann vormaligen vormaligen vormalig der
aufgeführt vormalig nicht vormaligen vormaligen
vormalig vormalig der Kgl. vormalig vormalig
vormalig vormalig.

Wie vormalig, an die vormaligen vormaligen
vormalig vormaligen vormaligen vormaligen und vormaligen
Luttschließung im vormaligen vormaligen vormaligen
Luttschließung zu vormaligen.

geg. Kinnig.

Ober
die Kgl. vormaligen
von vormaligen
Kommune der vormaligen
Hier.

geg. vormalig.

zu erfassen sei.
 Erfassungsgemäß fällt oft ein und derselbe Notaranspruch gegen
 mehrere Personen an mehreren Orten. Inwiefern diese Orte zu
 dem Logisten anzuordnen sind, ist, so wie die in Notariats-
 anwaltschaften zu beauftragen haben, ob nicht etwa
 die Verbindung der mehreren Notariatsanträge gesetzmäßig ist.
 Demnach dem Notariatsministerium die Justiz bekannt werden,
 beabsichtigt der Notariatsanwalt bei dem Logisten Hauptan-
 trag einzureichen gegen den Urforscher Will in Lenz und
 gegen den Urforscher Karl Saller und Karl Wirtz, wofür
 letztere im Logisten der Logisten Angelegenheit im Hauptan-
 trage nach dem Hypothekensachen bittet; der Notariatsanwalt
 bei dem Logisten Hauptantrag beabsichtigt ein Einreichung gegen
 den Urforscher Wirtz in Lenz, und in dieser Hinsicht Urforscher
 nach dem Hypothekensachen an den Mann zu bringen vertritt.
 Ein Hofnachfolger wollen diese Auffassung, von
 der die unterzeichnete Justiz Abwende bezieht, zum Ausdruck
 der Notariatsanwaltschaft bei dem Logisten das Überwiegende
 einflussreich bringen.

Dr. Speckner

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Befreiung des persönlichen Vor-
 schusses der Logisten.

42

1. Eine Hofnachfolger anfangen somit einen Abtritt der
 Seite an den Notariatsanwalt bei dem Logisten Ange-
 legenheit (Aufstellung Nr. 19766 mit den folgenden
 weiteren Bemerkungen:
 I. Das Notariatsministerium der Justiz nimmt in der
 nämlichen Zeit öfter wahr, daß die Frage der Befreiung des
 persönlichen Vor schusses der Logisten von der Notariatsanwaltschaft
 selbst nicht immer mit der der Befreiung der Person unabhän-
 gigen Zustimmung im Vergleich befreit wird. Die Befreiung
 die Befreiung vom 18. Januar 1881 (J. M. Bl. S. 58)
 bezüglich der Befreiung des persönlichen Vor schusses der Logisten
 den Notariatsanwaltschaften erteilten Befreiungen sind sinngemäß
 auch von den Notariatsanwaltschaften bei dem Logisten zu be-
 folgen. Die Notariatsanwaltschaft wird in der Regel die
 persönlichen Vor schüsse eines in Lenz an geborenen und befreit
 mehreren Logisten ohne Zustimmung gestellt werden können.
 Handelt es sich aber um einen Logisten, der einprozentlich

In
 die Herren Oberstaatsanwälte
 bei dem K. Oberlandesgerichte.

bei den Landgerichten und den Amtshauptmännern bei den Amtsgerichten des Oberlandgerichtsbezirks zur Kenntnissnahme und zur eintreffenden Veranlassung fernoch von den Beamten der Hauptamtsstelle als von den mit der Vergebung der Schreiberei beauftragten Lokalfunktionären der Hauptamtsstelle übersandt.

Die entsprechende Zahl von Abdrucken dieser beiden Entschliessungen sind im Abdruck der Seite am dem Präsidium des Oberlandgerichts angelegenen Entschliessung ist beigefügt.

H. Speckmann

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Das sogenannte Fiktionsgesetz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 16-JUN.-1900 Nr. 625

43

Abt. f. 22. IV. 01
8. 16522

Sie sind ersucht zu werden die Hauptamtsmänner bei den Landgerichten des Oberlandgerichtsbezirks im Auftrag zur Entschliessung vom 25. vor. Mts. Nummer 2102 beizubringen, gegebenenfalls zu erörtern, ob nicht Anlass dazu besteht, auf gegen diejenigen Personen vorzugehen, die sich mit dem Betrieb von Fiktionsgesetzen befassen und darüber den auf dem Fiktionsgesetz betriebenen Fiktionsversuch leisten.

Die entsprechende Zahl von Abdrucken dieser Entschliessung liegt bei.

H. Speckmann

An die
Herrn Oberhauptmänner
bei den O. Oberlandgerichten
des Königreichs.

No. 23737.

München, den 15. Juni 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 21.-JUN.-1900 No. 6163.

Betreff:

Die Befreiung zusammenhängender
Strafsachen.

Mißfahnen! 44
§ 8 ^{3.2} des Disziplinargesetzes v. 29. 8. 1900
(S. 6. 1900 S. 967.)

Der Handlungsgehilfe Karl Kugler und der Kellner
Friedrich Lotzer verübten am Abend des 16. März d. J. in der
Mairfäuserstraße zu München groben Mißfah; Kugler belästigte
die Tischleute Sipscher und Plannegger, die gegen ihn einschritten. Die
Belästigten stellten gegen Kugler Strafantrag, aus dem der
Tischmann Sipscher an dem Staatsanwalt bei dem Landgerichte
München I „wegen Belästigung“ erstatteten Anzeige war zu ent-
nehmen, daß gegen Kugler und Lotzer, wegen groben Mißfahs
eine gesonderte Anzeige“ erstattet wurde.

Der Staatsanwalt beantragte in der am 24. März d. J. bei dem
Landgerichte München I eingereichten Anklageschrift die Verurteilung
des Hauptangeklagten gegen Kugler wegen eines Vergehens der Be-
lästigung und die Abweisung der Sache zur Verurteilung und
Verurteilung an das Veröffengericht bei dem Amtsgerichte München I.
Das Veröffengericht verurteilte am 7. Mai d. J. wegen Belästigung
den Kugler zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark. Dagegen
das Urteil rechtskräftig geworden war, leitete der Amtsrichter Doffen

Ob die

gegen Oberstaatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte
das Königreich.

2232-2235

Zweibrücken

Vollstreckung ein; das Vollstreckungsurtheil ist noch im Laufe,
in Kuglar eine Einleitung der Geldstrafe geboten hat.

Auf Grund der wegen groben Unfugs erstatteten gesonderten
Anzeige folgte das Amtsgericht Münden I durch den Strafbefehl
vom 24. März d. J. wegen einer Abstrafung nach § 360 No. II
das Strafgesetzbüch gegen Kuglar eine Geldstrafe von zehn
Mark fest, an deren Stelle im Falle der Unmündigkeit
mit einer zweiseitigen Haftstrafe treten sollte. Die Geldstrafe
konnte nicht beigetrieben werden; Kuglar erschien vom 17.
bis zum 19. April die Haftstrafe.

Aus dem Gefangenen ist zu entnehmen, daß das Amtsgericht
Münden I gegen Kuglar zwei Strafbefehle zu ertheilen
sah, daß es eine Vollstreckung auf Grund des Straf-
befehls vom 24. März d. J. einschickte und eine Strafvoll-
streckung auf Grund des Urtheils vom 7. Mai d. J. noch
einschickte hat. Ob die zwei Strafbefehle in
einem Urtheile zusammen gefaßt, würde dem Amtsgericht
ein erheblicher Theil der auf die Vollstreckung der zwei Straf-
befehle zu bewirkenden Zeit und Mühe erspart worden
sein, wenn der Staatsanwalt bei dem Landgerichte Mün-
den I für die Verbindung der beiden Strafbefehle gesorgt hätte.

Die Sachverhandlung dieses Staatsanwalts steht freilich nicht
nervigelt da. Das Staatsministerium der Justiz wußte in
der nämlichen Zeit oft wohl, daß die Staatsanwaltschaft nicht
immer mit der erforderlichen Vorsicht darauf bedacht ist,
für die Verbindung zusammenhängender Strafbefehle, für
den Abstrafung der Landgerichte und Amtsgerichte. Bisshin-

gewiß / zuständig sind, oder im dem Falle, daß die Ver-
bindung zusammenhängender Strafbefehle nicht angemessen
oder mit einem sonstigen Grund unthunlich ist, dafür zu
sorgen, daß die Vorurtheile über die Verbindung einer
Gesamtstrafe nicht außer Betracht bleiben. Unter anderem Säl-
ten wußte das Staatsministerium der Justiz insbesondere
folgendermaßen:

I. Mehrere Leuchte derselben Staatsanwaltschaft erfolgten
zur gleichen Zeit einem Landgerichte, der durch mehrere
selbständige Handlungen mehrere Verbrechen begangen hatte,
daß daß dem einen Leuchten dem Vorurtheile ist anderen
nichts bekannt war.

II. Mehrere Leuchte derselben Staatsanwaltschaft erfolgten
zur gleichen Zeit einem Landgerichte, der durch mehrere selbst-
ständige Handlungen mehrere Verbrechen begangen hatte; es
war zwar jedem dieser Leuchten bekannt, daß der andere
derselben Landgerichte erfolgten, aber keiner von ihnen wußte
Anlaß, im geeigneten Zeitpunkte die Verbindung der mehreren
Strafbefehle zu bewirken. Der Angeklagte wurde von Land-
gerichte Gericht in zwei getrennt eingeschickten Strafbefehle abgeur-
teilt und verurteilt. Nach dem Abschlusse des einen Strafbefehls im-
terließ der mit der Sache befaßte genannte Staatsanwalt dahin
zu sorgen, daß die Akten über diesen Strafbefehl dem Gerichte
in der zur Vollstreckung des anderen Strafbefehls unbenutzten
Zeitverhandlung vorlag, es würde später nicht, als die
ausgesprochenen Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Ent-
scheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

III. Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte A veröffentlichte im Central-Polizei-Blatte das Verbot die Anwesenheit des Aufwärtigen des N. N., gegen den es das Verbotungsverfahren eingeleitet hatte. In dem Verbotungsverfahren, das bei dem Landgerichte B gegen denselben N. N. anhängig war, wurde eine Haftbefehl gegen ihn erlassen. Die Generalprocuratur wird in der Anzeige, die dem Staatsanwalt bei dem Landgerichte B über die Vollstreckung des Haftbefehls erstattet wurde, auf das dem N. N. betreffende Verbot in dem Verbotungsverbot für, der Staatsanwalt unterließ es aber dem Staatsanwalt bei dem Landgerichte A von der Aufhebung des N. N. zu benachrichtigen und sich mit ihm über die Frage der Verbindung der Verbotungsverfahren gegen N. N. ins Einvernehmen zu setzen.

IV. Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte A erbot am 18. Mai 1898 wegen Verbotens gegen den in Untersuchungshaft befindlichen N. N. die öffentliche Klage, seinem Antrag auf Eröffnung wurde gegen N. N. die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichte A eröffnet, deren Vorsitzender der Termin zur Hauptverhandlung auf den 13. Juni 1898 anberaumt. N. N. wurde in diesem Termine zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt; er trat die Weisung unverzüglich an. In zwei Tagen nach der Eröffnung der öffentlichen Klage wegen Verbotens erfuhr der Staatsanwalt davon Kenntnis, daß sich N. N. auf einem Wege der Verbotung und Verurteilung pflichtig gemacht habe.

Wegen dieser Angelegenheit erbot der Staatsanwalt am 5.

Juni 1898 die öffentliche Klage, er beantragte, daß gegen N. N. die Hauptverhandlung eröffnet und die Verurteilung und Verurteilung der Sache dem Verurteilten bei dem am Orte des Landgerichte befindlichen Amtsgerichte A übertragen werde. Das Landgericht A erließ am 9. Juni 1898 einen vom Antrag des Staatsanwalts entgegenstehenden Bescheid. Abgesehen davon, daß nach der Prozeßlage ein vernünftiger Grund dafür nicht vorlag, die Verurteilung der zweiten Verurteilung an das Verurteilten zu übertragen, unterließ der Staatsanwalt bei der Überführung der Akten über das Verurteilten wegen Verurteilung und Verurteilung, dem Staatsanwalt davon zu benachrichtigen, daß N. N. am 13. Juni 1898 vom Landgerichte A zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Er und die Weisung schon angeordnet hat. Der Staatsanwalt erfuhr durch einen Zufall, daß sich N. N. in der Gefängnisanstalt befindet. Er ersuchte darauf Verurteilung, der N. N. in die Sitzung des Verurteilten bei dem Amtsgerichte A zu dem der Überführung wegen Verurteilung und Verurteilung liefern zu lassen, kann aber nicht auf dem Galanten, zu dieser Sitzung die Akten über das Verurteilten die Verurteilung vom 13. Juni 1898 geschlossenen Verurteilten beizubehalten, um dem Verurteilten die Möglichkeit zur Verurteilung einer Gesamtverurteilung zu geben.

Dieser oben bezeichneten Fällen könnte nach einer Reihe anderer mit einer gleichen oder ähnlichen Verurteilung bei gefügt werden. Die Verurteilung dieser Art hat schon mehrere Fälle für die Verurteiltenfolge im Gefolge. Die vor-

musst auf eine unmittelbare Weise die Geschäftsbefugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, die verwahrt unter Aufsicht der Staatskasse und der Augablagen verbleibe Maß. ausbleiben. Nicht selten wird jedoch der Augablagen der Verteilung nachlässig, die ihm zu gute kommen, wenn auf eine Gesamtstrafe gegen ihn erkannt worden kann. Diese Befugnisse der Staatsanwaltschaft sind die von der Verwaltung der Staatsanstalten oft beklagte Tatsache, daß ein Gefangener nach kurzem Aufenthalt in der Anstalt gewöhnlich einer abnormen Verteilung an das Gericht, das ihn kürzest vorabgeurteilt hatte, oder an ein anderes Gericht übergeben werden muß. Hier zu oft steht die kurzzeitige Zufuhrstrafe, die dem Gefangenen durch das unrichtige Urteil nach aufgelegt wird, außer allem Erfolge zu den Unvollkommenheiten und Kosten, die mit der Hin- und Herbeförderung der Gefangenen verbunden sind.

Das Staatsministerium der Justiz muß dringend einwirken, daß die Staatsanwaltschaft sich allen Anstrengungen bemühe, diese schweren Missethäter künftig hinfällig zu machen.

Die Staatsanwaltschaft haben daher künftig mehr, als es in der näheren Zeit zu geschehen pflegt, die Verfügungen zu befolgen, die ihnen durch § 7 der Verordnungen für die Geschäftsbefugnisse in der zur Zuständigkeit der Verhaftungsrichter gehörigen Verordnungen erteilt sind.

Für die Angelegenheiten wollen die Staatsanwälte bei den Landesgerichten beauftragt, den Staatsanwälten die genaueste

Befolgung dieser Verfügungen anzufordern.

Aber auch die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landesgerichten müssen künftig bestraft sein, ihr Vorgehen bei der Befugnisse zusammenfassender Verordnungen mit größerer Umsicht und Überlegung anzuhängen. Diese Beamten müssen, sobald Anhaltigkeiten dafür vorliegen, daß jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verordnungen übergeben hat, entweder für die Verbindung der mehreren Verordnungen oder im Falle ihrer Trennung auf geeignete Weise dafür sorgen, daß die Ergebnisse der einen Verordnungen bei der Behandlung der anderen in der entsprechenden Weise berücksichtigt werden. Die Staatsanwälte müssen insbesondere auf dafür sorgen, daß, wenn einer der getrennt durchgeführten Verordnungen erteilt und das Urteil vollstreckbar geworden ist, das andere Verordnungen mit der günstigsten Befugnisse der Vollstreckbarkeit zugewiesen wird. Diese der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft ist es, Verordnungen im Kanzleiarchiv dafür zu treffen, daß Anzeigen, die sich auf einen und denselben Befugnisse betreffen, wo möglich von Anfang an durch einen und denselben Beamten der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden.

Die wollen diese Verfügungen, von der sie entsprechende Zust von Behörden beauftragt ist, den Staatsanwälten bei den Landesgerichten das Oberlandesgerichtsbereich bekannt geben. Das Staatsministerium der Justiz erwartet, daß die durch die Verfügungen bezeichneten Befugnisse von der Staatsanwaltschaft künftig genau im Auge behalten werden und

8
daß in Zukunft an Stelle der bisher manufakt geantwor-
ten und gerichtlichen Besandlung zusammenhängender Straf-
sachen eine zielbewußte, dem Geiste des Gesetzes entsprechende
Besandlung tritt.

Dr. Speckmann

Sündverurteilung.

§ 1.

Dieser, die im dem Gefängnisräumen der Justizkanzlei in Mün-
chen gehalten werden, sind an die bei dem Antiquarischen Museum I
eingewiesene Sündverurteilung abzugeben.

§ 2.

Ein Gefängnis der Sündverurteilung werden von einem Gerichtspräsidenten
des Antiquarischen Museums I unter der Leitung und Aufsicht des Vor-
standes des Antiquarischen Museums I besorgt.

§ 3.

Der Gerichtspräsident wird auf den Vorschlag des Vorstandes des
Antiquarischen Museums I von der Landesverwaltung der Justizkanzlei be-
stimmt. Ihm obliegen die Fortgangnahme der Anzeige des Sündes, die
Übernahme und Verurteilung der gefürchteten Sachen, die Einweisung
des Sündes in die (Anlage), die Besorgung des Sündes, und
die Fortleitung der übrigen ihm von dem Vorstande des Antiquarischen
Museums I besonders aufgetragenen Gefängnisse.

§ 4.

Der Gerichtspräsident hat bei der Fortgangnahme der Anzeige
des Sündes die für die Fortleitung des Sündes erforderlichen
Anstalten von Amtswegen festzustellen. Falls die Sündes sind fest-

gestalten:

1. Der Tag der Anzeige,
2. Die Zeit und der Ort der Forderung,
3. Der Gegenstand der Forderung, unter Hervorhebung besonderer Umstände, bei Geld insbesondere die Art der Münzstücke,
4. Der Name und Wohnort des Schuldners.

Die Feststellung geschieht durch Vertrag in der Regel 3 des Forderungsscheins. Die mündliche Anzeige hat der Schuldner dem Vertrag zu unterzeichnen. Eine schriftliche Anzeige ist als Beilage zu dem Forderungsschein zu nehmen. Soweit eine schriftliche Anzeige die nötigen Angaben nicht enthält, hat der Gerichtsschreiber dem Schuldner zur Ergänzung der Anzeige zu veranlassen.

§ 5.

Der Forderungsschein ist zu listen. Die fortlaufenden Nummern beginnen mit jedem Geschäftsjahre von neuem.

Die gleichzeitig von denselben Person gefundenen und abgetragenen Forderungen sind unter denselben Nummern einzutragen.

§ 6.

Die gefundenen Forderungen sind mit der fortlaufenden Nummer des Forderungsscheins, unter welcher sie eingetragen ist, zu bezeichnen und in einem unter dem Vorzeichen des Gerichtsschreibers stehenden Raum niederzulegen.

Ihre Aufzeichnung von Geld, Wertpapieren und Kostentritten ist ein gut verfassbares Exemplar zu versenden.

No. 25058.

K. Oberstaatsanwaltschaft München, den 26. Juni 1900.
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 24. JUL. 1900 No. 6298.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

Die Forderung für den Justizgehalt
in München.

M. M.

an den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandgericht
Jena



Ihre Hofpostgaben erhalten somit 14 Abdrücke der für den Justizgehalt in München erteilten Forderung zur Kenntnisnahme und mit dem Befehl, dafür Sorge zu tragen, daß für die sämtlichen Gerichtsgebäude des Oberlandgerichtsbezirks ähnliche Forderungen erteilt werden.

uz. D. Hofpost Bureau

An

dem Herrn Präsidenten
des K. Oberlandgerichts
Jena

Autays.

Simulacris.

§ 7.

Geld in dem Lotenge von mehr als fünfzig Mark ist auf einen
täglich einlöslichen, auf das Amtgericht Münsen I lautenden Wechsel
der K. Filialbank anzulegen. Wertgegenstände oder Kostbarkeiten im Werte
von mehr als vierhundert Mark sind bei der K. Filialbank zu ein-
zulegen.

Wenn der Verlust der abgelieferten Tische zu besorgen oder ihrer
Ausbesserung mit unverschuldeten Kosten verbunden ist oder wenn
sowohl die abgelieferten Tische sich zur Ausbesserung nicht eignen, ist dem
Verstorblichen Amtgericht Münsen I sofort von dem Gerichtsschreiber
Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Der Gerichtsschreiber soll sich in Verbindung des Notars oder des
zuständigen Justizbeamten ansetzen lassen.

Von Zeit zu Zeit ist dem Notar der K. Polizeidirektion Mitteilung
von dem Stande zu machen.

§ 9.

In Übrigen trifft der Notar des Amtgerichtes Münsen I die in den
§§ 978 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs und in den §§ 1, 3, 4 der gemeinschaft-
lichen Bekanntmachung der Staatsministerien vom 2. Dezember 1899 (J. M. Bl.
585) vorgegebenen Verfügungen.

§ 10.

Die Versteigerung der gefundenen Tische soll - abgesehen von dem Falle
des § 980 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs - in regelmäßiger minütlicher
Zwischenräumen gegen den Verlust eines halben Jahres erfolgen und zwar erst

Die Monate nach dem Ablaufe der Frist zur Annahmung der Kasse gemäß § 180 Abs. 1 des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen.

Die Versteigerung wird durch die Gerichtsvollzieherin besorgt.

Beträgt der Versteigerungserlös mehr als fünfzig Mark, so ist er auf einen täglich einlösbaren, auf das Amtsgericht München I lautenden Scheck für die K. Filialbank anzulegen.

§ 11.

Die geschilderte Kasse ist mir gegen Festhaltung der auf die Vertheilung der Inhaftungsbedürftigen oder die Aufbehrdung anzurechnenden Kosten, der Versteigerungserlös ist mir unter Abzug dieser Kosten dem Inhaftungsbedürftigen herauszugeben.

Die Herausgabe darf mir mit Einwilligung des Vorstandes des Amtsgerichts München I erfolgen. Bei Versagen im Werte unter zwanzig Mark ist diese Einwilligung mir dann erforderlich, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der sich Melde zum Inhaftungsbedürftigen ist.

Der Inhaftungsbedürftige soll dem Inhaftungsbedürftigen in der Regel 10 des Forderungsnachweises durch Amtsvollzieher zu bestätigen. Eine schriftliche Inhaftungsbedürftigen ist als Beilage zu dem Nachweise zu nehmen.

§ 12.

Die Kosten sind, soweit erforderlich, aus der Kasse des Amtsgerichts München I vorzuschießen.

München, den 26. Juni 1900.
Königliches Staatsministerium der Justiz.
gez. D. Hofr. von Lauer.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 6t.-JUL.-1900 No. 6349.

45

Betreff:

Die Anna von 7. August
1875 geborenen Anna Maria
Meisnerin in Oberbayern am
Kindesstift

Zu den Grundlagen!

Die am 26. des Monats vorerwähnten Oberstaatsanwaltschaft folgen mit dem Auftrage zurück, das Amtsgericht Oberbayern zur näheren Kenntnissnahme der Angehörigen Meisnerin über die am 7. August 1875 geborenen Anna Maria Meisnerin am Kindesstift am Hofe zu lassen. Das Amtsgericht hat auf die bereits volljährige Anna Maria Meisnerin über die beabsichtigte Annahme am Kindesstift einzurufen. Es ist auf zu ermitteln, in welcher verwandtschaftlichen Beziehung die Angehörige Meisnerin zu dem Kind, das sie aufnehmen wollen, stehen und ob keine Hindernisse bestehen, die die Aufnahme durch die Angehörigen Meisnerin ablehnen können.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 1749 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs wollen Sie mich in Kenntnis setzen.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken

4432

Lass das angeführte Kind nicht bereits von einem Arzt
für angenommen ist.

Dr. Finkbeiner.

C. R. I n. 4400

Ob das d. Amtsgericht

Otterberg

zur gest. Holzg. u. zur Miederschleife und
gepuderten Leinwand.

Zweibrücken, 6. Juli 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt

J. M.

Leyer, da

fr. 2. 1007

Ausfertigung.

I, für Anwesenheit der Eheleute Meisenheimer und der
Anna Maria Meisenheimer sind hierin bestimmt
auf Grund der am 10. Juli 1898 vom Kaiserlichen
Königlichen Amtsgericht.

II, für Anwesenheit
vom 7. Juli 1898.

Otterberg, den 7. Juli 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt

Leyer.

Kgl. Bayerische Regierung
der Pfalz,

Kammer des Innern

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 10.-JUL.-1900 № 0382

46

Betreff:

Stapfentwandsfall.

Nach § 35 Abs. II Satz 2 der Kunstgewerbeordnung
und § 17 der Polizeiverordnung vom 24. März 1892
(. G. V. L. P. 61.) kann der Stempelfall mit dem von der
Polizeibehörde untersagt werden, wenn der betreffende
Gewerbebetriebe in der Folgezeit wegen Zurechtweisung
gegen die Vorschriften des § 33 der Kunstgewerbeordnung
bestraft werden.

Wenn dieser Vorfall dem Stempelfall wegen
zu seiner Vermeidung ist geboten, daß die
Zurechtweisung von jeder Bestrafung eines
Stapfentwandsfalls oder sonstigen
Stempelfalles mit dem, die wegen Zurechtweisung
gegen die Vorschriften des § 33 der Kunstgewerbeordnung
erfolgt, als bald nach
Einstellung der Kunstgewerbebetriebe oder
Einstellung der Kunstgewerbebetriebe
bestraft werden.

Wir stellen Ihnen hiermit zur Verfügung
gebührenlos, die Amtsblätter der Pfalz zur
Anfertigung der Stempelfälle im obigen Sinne nach
Anlage des § 84 der Geschäftsverordnungsblätter

Der K. Oberstaatsanwalt
im Kgl. Oberlandesgericht
Zweibrücken.

H462-88 I 23084

Sie die pflichtverpflichteten Straffen vom 20. August 1879
zufälligst anzuweisen zu wollen.

Weller

H. Krüger, Präsident.

Coll. Haberkorn
H. Krüger, Präsident.

N^o: 4462-87 I

Zweibrücken, 16. Juli 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

Flaschenbierhandel.

Gemäß § 35 Abs. II Satz 2 des Reichs-
gewerbeordnung mit § 17 der Vollzugsverordnung liegen vom
29. März 1892 (G. v. Abt. 7.61) kann der Klägerschaft mit
Lied von der Disziplinargewalt befürcht. in Anspruch zu nehmen, wenn
der betreffende Gewerbetreibende mindestens wegen
Zwangsverhaftung gegen die Vorschriften des § 33 der
Reichsgewerbeordnung verstoßen hat.

Seine unterzeichnete Gemüthsart nach dem Reichs-
gesetz ist aber im Hinblick darauf die Disziplinargewalt befürcht.
keine Missachtung von dem in der Einweisung beding.
andere Befragung zulassen.

Die Rechtsprechung für den Fall in Einklang mit dem
anwaltschaftlichen Gesetzen I. Instanz, wenn der
Kläger eine Flaschenbierhandlung oder sonstigen
Klägerschaft mit Lied, da wegen Zwangsver-
haftung gegen die Vorschriften des § 33 der Gewerbe-
ordnung verstoßen, alsbald nach Einreichung des Reichs-
kassats des Reichs oder Strafbefehl dem zugehen.
Sich Legitimation Missachtung zu machen.

An Sie

Jos. K. I. Mandant

mit

Oberstaatsanwalt des Reichs.

K. Notarkammer
 der Justiz.
 Leinwand:

47

In Anbetracht der §§ 19 und
 20 der Gesetzgebung für die
 Notariate.

In dem §§ 19 und 20 der Gesetzgebung für die
 Notariate ist vorgeschrieben, daß Versammlungen außerhalb
 des Amtssitzes in Notariatsämtern nur dann vorgenommen
 werden sollen, wenn ein anderer geeigneter Raum gefastet
 nicht zu beschaffen ist, ferner daß - wenn sich die
 Versammlung der Notariatsämter oder das jeweilige Gesetzbüchlein
 im Notariatsamt nicht vorfinden läßt - demselben ein Raum
 in diesem Sinne zur Versammlung gewährt werden
 soll, welcher von den Räumlichkeiten, in denen der Notariats-
 geschäftsbetrieb stattfindet, völlig getrennt ist.

Nach einem eingehenden Verstehe sollte in mehreren Fällen
 ein geeigneter Notar bei einer anderweitigen Versammlung
 einen geeigneten Raum zur Versammlung ge-
 finden als Notariatsamt, obgleich ihm aber jenseits der Stadt
 frei geblieben solchen Notariatsämtern, in denen eigene von der
 allgemeinen Geschäftsstelle getrennte Räume vorhanden waren,
 nur solche, bei denen nur die Geschäftsstelle vorfindbar war.
 Der Notar hat die letzteren gewährt und getrennt gemacht,

Unden

Leinwand
 der K. Oberlandesgerichts
 Kammer.

daß ich mich dem Wortlaute der Geschäftsordnung - wenn
ich einmal in einem Richtersitz antreten werden muß,
diesem Recht vollkommen fristete, und daß diese An-
sicherung von den meisten Notaren der Pfalz geteilt
wurde.

Diese Auslegung der Geschäftsordnung ist, weil dem
Geiste der Vorschrift offenbar zuwider, unrichtig und sogar
in jedem Grade der Wesen höchstwillig. Das
Königliche Ministerium der Justiz kann deshalb dem Vorbringen,
daß eine Maßregel der pfälzischen Notare eine solche An-
sicherung setze, keinen Glauben beimessen und sieht
dahin von einer amtlichen Auslegung der §§ 19, 20
der Geschäftsordnung in Justizministerialblättern ab.
Damit jedoch die vorerwähnte Meinung nicht etwa
als inuvidiosus im sich gezeigt, werden Ihre Hof-
ratskollegen ersucht, die Notare der Pfalz und die Land-
gerichtspräsidenten als Dienstausführende von der
gegenwärtigen Entscheidung zu verhalten. Die
dazu nötige Anweisung von Oberämtern liegt bei.

gez. Dr. J. von Leonrod.

Nr. 27361.

München, den 13. Juli 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 17.-JUL.-1900 No. 6461.

Betreff:

der Klaffzettel der Kreisvollstreckung.

48

Ihre Hofratskollegen empfangen hiermit einen
Abdruck der an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte
Zweibrücken geflossenen Entscheidung und deren Beilage
zur Kenntnisnahme.

Dr. J. von Leonrod

K
Ihre Herr Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

München, den 13. Juli 1900. ✓

27361.

K. Staatsministerium
der Justiz.
Sachr.

Der Aufsicht der Kreisverordnungen.

Die Kreisverordnungen sind mit dem Abdruck
der von dem Präsidenten des Landgerichts für die
genannte Kreisverordnungen zur Kenntnisnahme mit dem
Auftrage, die Amtsanwaltschaft des Landgerichtsbezirks
zur Insulte dieser Kreisverordnungen zu beauftragen.

Dr. L. Leonrod.

H
Der Herr Amtsanwalt
des Landgerichts
des Königs.

R. Staatsministerium
der Justiz.
Betreff:

der Aufsicht der Kaufversteigerung.

Mancher Amtsgericht legt die bei ihm eingereichten
oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellten Gesuche um Auf-
sicht der Kaufversteigerung dem Amtsanwalt vor, ohne gleich-
zeitig die Akten über das einschlägige Kaufversteigerung
sachverhalte demselben Amtsanwalt sowie Akten von dem Amts-
gericht mittels eines besonderen Gerichtsschreibers beizufügen.
Zur Herbeiführung der mit diesem Kaufversteigerung verbundenen
Mitteilungen wird somit angeordnet, daß die Amtsgerichte
den Amtsanwälten mit den Gesuchen um Aufsicht der Kaufver-
steigerung gleichzeitig auch die Akten über das einschlägige
Kaufversteigerung übersenden oder die der gleichzeitigen Her-
beiführung entgegenstehenden Hindernisse bekanntgeben.

Für Gehorsamkeit wollen die Insult dieses Gebot-
sflächung der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts
zur Kenntnissnahme und Vornahme mitteilen.

H. J. Leonrod.

An
die Herrn Präsidenten
der Landgerichte
des Königreichs.

Bekanntmachung.

K. Staatsministerium der Justiz.

Betreff:

Der Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern.

Da in den nächsten Tagen in einzelnen Bezirken Bayerns das Grundbuchrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft treten wird, sieht sich das Staatsministerium der Justiz veranlaßt, über den Verkehr der Notariate mit den Grundbuchämtern die nachstehende Vorschriften zu erlassen.

Es bleibt vorbehalten, diese Vorschriften in angemessener Zeit nach Maßgabe der in der Praxis gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterstellen.

Die rechtsrheinishen Hypothekämter werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vorschriften auf den Verkehr der Notariate mit den Hypothekämtern keine Anwendung finden. Die Hypothekenbeamten sind jedoch veranlaßt, mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Grundbuch-Anlegung auch jetzt schon sich die Kenntniß dieser Vorschriften anzueignen.

München, 23. Juli 1900.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Briefhypothek, weil hier der Brief die Stelle des Buches vertritt. Die Notare werden indessen auch in Fällen dieser Art das Grundbuch einsehen, wenn es besonderer Umstände halber angezeigt ist oder von den Beteiligten verlangt wird.

§ 5.

Die Grundbuchämter sind angewiesen, den Notaren und deren nach § 93 der Geschäftsordnung für die Notariate zugelassenen Vertretern die Einsicht des Grundbuchs zu dienstlichen Zwecken zu gestatten. Es bedarf dazu weder einer Vollmacht der Beteiligten noch der Bezeichnung des Geschäftes, das den Anlaß zu der Einsichtnahme bietet.

Die Notare und ihre Vertreter sind selbstverständlich durch ihre Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verbunden, das durch die Einsicht des Grundbuchs in Erfahrung Gebrachte allen denen zu verschweigen, die auf die Mitteilung keinen rechtlichen Anspruch haben.

§ 6.

Die Einsicht des Grundbuchs soll der Notar in der Regel in Person oder durch die nach der Geschäftsordnung zugelassenen Vertreter an Ort und Stelle bei dem Grundbuchamte vornehmen.

Ausnahmsweise ist dem Notar gestattet, das Grundbuchamt von amtswegen um schriftlichen Aufschluß zu ersuchen; dies jedoch nur dann, wenn es sich um einfachere Anfragen handelt, die leichter auf diesem Wege als durch Ausstellung eines Grundbuchsauszugs erledigt werden können.

Zeigt sich erst beim Grundbuchamte, daß die Erteilung eines solchen Aufschlusses umständlicher sein würde als die Erteilung eines Auszugs, so ist es dem Grundbuchamte unbenommen, den Notar auf die Erholung eines Auszugs zu verweisen, wenn ein solcher nicht schon vorjorglich für diesen Fall erbeten ist.

Das Ersuchen um schriftlichen Aufschluß soll so gehalten sein, daß die Antwort mit wenigen Worten gegeben werden kann.

Ausgeschlossen ist das Ersuchen um schriftlichen Aufschluß abgesehen von Notfällen dann, wenn das Notariat sich an dem Orte des Grundbuchamtes befindet oder wenn, wie bei den Landnotariaten in der Pfalz, auf dem in § 93 Abs. 5 der Geschäftsordnung gegebenen Wege dem Bedürfnisse genügt werden kann.

§ 7.

Der Notar kann — ohne einer Vollmacht zu bedürfen — namens der Beteiligten die Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch und deren Richtigstellung beantragen. Er hat in diesem Falle für die Deckung der Gebühren und Auslagen des Grundbuchamtes zu sorgen.

III. Bezugnahme auf das Grundbuch, Uebereinstimmung der Urkunden mit dem Grundbuche.

§ 8.

In jeder Urkunde soll das einschlägige Grundbuchblatt und, wenn die Urkunde ausschließlich die Ergänzung, Abänderung oder Löschung einer in der zweiten oder dritten Abteilung des Blattes bestehenden Eintragung betrifft, möglichst auch die Abteilung und die Nummer angegeben werden.

Betrifft die Urkunde ein buchungsfreies, nicht eingetragenes Grundstück, so soll dies besonders angegeben werden.

§ 9.

Die Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke in den Urkunden soll mit der Bezeichnung und Beschreibung übereinstimmen, unter der die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind. Werden in einer Urkunde mehrere Grundstücke aufgeführt, so soll dies womöglich in der gleichen Reihenfolge geschehen wie im Grundbuche.

Betrifft die Urkunde Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so soll die Bezeichnung und Beschreibung so erfolgen, wie es bei der Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist.

IV. Vorlegung der Urkunden an das Grundbuchamt.

§ 10.

Wird die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so ist es in der Regel der Wille der Beteiligten, daß alles weiterhin zur Erwirkung der Eintragung Nötige vom Notar besorgt wird. Der Notar ist daher, wenn die Beteiligten nicht anders verfügen, verpflichtet, die Vorlage der Urkunde bei dem Grundbuchamte zu bewirken, die nötigen Anträge zu stellen und fernerhin alles zu thun, was zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts gehört. Wird er hierzu nicht schon in der Urkunde ausdrücklich ermächtigt, so gilt er nach § 15 der Grundbuchordnung als ermächtigt.

Wollen die Beteiligten bei der Vorlegung der Urkunden sich der Vermittelung des Notars nicht bedienen, so soll der Notar dies in der Urkunde oder durch Vermerk im Geschäftsregister feststellen; er soll hiebei den Beteiligten auf Verlangen, und, wo es den Umständen nach nötig scheint, auch von amtswegen darüber Aufschluß erteilen, was sie zur weiteren Erledigung der Sache zu thun haben.

§ 11.

Die Verpflichtung zur Vorlegung an das Grundbuchamt erstreckt sich auch auf die Urkunden über solche Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind und auch nach der Beurkundung nicht eingetragen werden müssen. Die Vorlegung ist in diesem Falle rein Amtssache. Den Beteiligten steht nicht zu, darauf zu verzichten.

Die Vorlegung erfolgt in diesem Falle kurzfristig mit dem auf die Urchrift oder auf ein ihr beizufügendes Blatt zu legenden Vermerk:

„Unter Rückertigung an das R. Amtsgericht N (Grundbuchamt) zur Kenntnisnahme und Mitteilung eines etwaigen Widerspruchs mit dem Inhalte des Grundbuchs.“

§ 12.

Wo zur Eintragung der Löschung oder des Ueberganges eines an einem Grundstücke bestehenden Rechtes außer der Bewilligung des Gläubigers die Zustimmung oder der Antrag des Eigentümers erforderlich ist (z. B. bei der Löschung einer Hypothek, Umschreibung einer heimgelassenen Hypothek auf den Namen des Eigentümers des Grundstücks), hat der Notar, wenn er nur die Bewilligung des Gläubigers, nicht aber auch die Zustimmung oder den Antrag des Eigentümers beurkundet oder beglaubigt, von der Vorlegung der Urkunden abzugehen, diese vielmehr dem Gläubiger oder auf dessen Verlangen dem Eigentümer hinauszugeben.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf den Fall der Löschung eines Rechtes, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist. An die Stelle des Eigentümers des Grundstücks tritt derjenige, welchem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht.

§ 13.

Die Vorlegung der Urkunden an das Grundbuchamt soll sofort geschehen. Hat sie nach dem Willen der Beteiligten erst später zu erfolgen, so soll der Notar dies im Geschäftsregister vermerken, wenn es sich nicht aus der Urkunde selbst ergibt; der Notar soll ferner in diesem Falle durch entsprechende Maßregeln (Vormerkung zum weiteren Betrieb, Anregung bei den Beteiligten) dafür Sorge tragen, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Sache gesichert bleibt.

Die gleiche Sorge obliegt dem Notar, wenn eine Vorlage zeitweise um deswillen nicht erfolgen kann, weil noch Eintragungshindernisse bestehen.

§ 14.

Die Verpflichtung zur Vorlegung ruht, solange nicht die Staatsgebühren, die gemeindlichen Besitzveränderungsabgaben und die Gebühren und Auslagen des Notars entrichtet sind. (Art. 288 des Gebührengesetzes, Art. 55 des Notariatsgesetzes.) Der Notar hat in diesem Falle den Grund der Unterlassung der Vorlegung im Geschäftsregister zu vermerken.

Die Vorschriften des Abj. 1 finden keine Anwendung, wenn die Vorlegung nach § 11 dieser Bekanntmachung zu geschehen hat.

§ 15.

Die Vorlegung soll am Orte des Notariats durch Boten oder persönlich, nach auswärts in der Regel durch die Post erfolgen. Erfolgt die Vorlegung in einem verschlossenen Umschlage, so soll die Umschrift ersehen lassen, daß es sich um eine Grundbuchsache handelt.

§ 16.

Die Vorlegung geschieht, abgesehen von den Fällen des § 11 dieser Bekanntmachung, stets schriftlich mit einem eigenen Vorlagebogen, aber nicht mittelst Ausfertigung eines förmlichen Schreibens, sondern kurzändig mit möglichst wenigen Worten unter Datum, Unterschrift und Siegel.

Formular II.

Wird der Eintragungsantrag nicht schon in der Urkunde von den Beteiligten, sondern nach § 15 der Grundbuchordnung vom Notar gestellt, so kann er in die Vorlagenote selbst aufgenommen werden. Stellen die Beteiligten den Antrag in der Urkunde selbst, überlassen aber die Vorlegung der Urkunde dem Notar, so ist anzunehmen, daß sie den Notar auch zur Entgegennahme der veranlaßten Bekanntmachung des Grundbuchamts an ihrer Stelle ermächtigt haben wollen; der Notar soll jedoch diese Ermächtigung, falls sie sich nicht schon aus der Urkunde ergibt, in der Vorlage feststellen.

§ 17.

Die vorzulegenden Urkunden sind dem Vorlagebogen nicht beizuheften, sondern lose beizufügen.

In welcher Form die Urkunden beizufügen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 18—25.

§ 18.

Ist die Erklärung, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, von dem Notar nicht beurkundet, sondern nur beglaubigt, so ist sie, wenn die Vorlegung von den Beteiligten dem Notar überlassen wird, stets in Urschrift dem Grundbuchamte vorzulegen, um nach dem Vollzuge bei den Grundbuch-Anlagen zu verbleiben.

§ 19.

Sind die vom Notar beurkundeten Erklärungen, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, solcher Art, daß sie nur dem Grundbuchamte gegenüber Bedeutung haben und daß Ausfertigungen der Urkunde für die Beteiligten später voraussichtlich nicht begehrt werden, wie selbständige Löschungsbewilligungen, Erklärungen über Hypothekbestellung, die nicht mit einem Schuldvertrage verbunden sind, Auflassungserklärungen, die nicht mit dem zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte verbunden sind, so sollen sie ebenfalls in Urschrift dem Grundbuchamte vorgelegt werden, welches sie bei den Grundbuch-Anlagen zurückbehalten wird.

Die Beteiligten können jedoch verlangen, daß auf ihre Kosten statt der Urschrift eine beglaubigte Abschrift zu den Grundbuchanlagen eingereicht wird; in diesem Falle ist neben

der Abschrift die Urschrift zum Zwecke der Beisehung der Vollzugsbestätigung vorzulegen.

§ 20.

Wird, wie voraussichtlich in der Regel, die Eintragungsbewilligung oder die sonstige Erklärung, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, im unmittelbaren Anschluß an das Rechtsgeschäft, das ihr zu Grunde liegt (z. B. an den Kauf, den Darlehensvertrag, das Schuldbekenntnis), in ein und derselben Urkunde aufgenommen, so ist die Urschrift dieser Urkunde unter Rückebittung, gleichzeitig aber ein zur Aufnahme unter die Grundbuch-Anlagen bestimmter beglaubigter Auszug dem Grundbuchamte vorzulegen. Der Auszug soll in der Ueberschrift als „Beglaubigter Auszug für das Grundbuchamt“ bezeichnet werden und soll Alles enthalten, was für den Vollzug beim Grundbuchamte erforderlich ist. An Stelle des beglaubigten Auszugs kann eine beglaubigte Abschrift vorgelegt werden, wenn nach der Sachlage eine nennenswerte Ersparnis an Arbeit und Kosten durch den Auszug nicht zu erzielen ist oder wenn es die Beteiligten ausdrücklich verlangen.

Formular III, IV.

Für den Fall der Auflassung und der Hypothekbestellung gelten daneben die besonderen Vorschriften der §§ 21 bis 23.

§ 21.

Die ihm nach Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bei der Beurkundung der Auflassung vorgelegte Urkunde über den Vertrag, durch den sich der Veräußerer verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstücke zu übertragen, braucht der Notar, sofern es nicht die Beteiligten verlangen, dem Grundbuchamte nicht mitvorzulegen. Er hat aber in der Urkunde über die Auflassung festzustellen, daß ihm die Urkunde über jenen Vertrag vorgelegt worden ist, und hat dabei diese Urkunde so genau zu bezeichnen, daß sie jederzeit erholt werden kann.

§ 22.

Soll eine Hypothek eingetragen werden, so genügt dazu in der Regel die Eintragungsbewilligung des Eigentümers des Grundstücks. Es bedarf nicht auch der Aufnahme der Erklärung des Gläubigers darüber, daß er mit der Bestellung und Eintragung der Hypothek einverstanden sei. Der Notar kann daher die von dem Eigentümer einseitig abgegebene Eintragungsbewilligung ohne weiteres beurkunden oder beglaubigen und die Urkunde für sich allein zum Zwecke der Eintragung dem Grundbuchamte vorlegen.

Das Gleiche gilt von den Nebenbestimmungen bei der Hypothekbestellung, die nur das Recht des Eigentümers, nicht auch das des Gläubigers berühren, insbesondere von der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung und von der Ausschließung des Hypothekenbriefs. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser beiden Nebenbestimmungen sind die Notare gehalten, sich bei der Beurkundung von Hypothekbestellungen von dem Willen der Beteiligten in diesen beiden Punkten stets besonders genau zu vergewissern und auf dessen sichere Feststellung in der Urkunde besonders sorgfältig Bedacht zu nehmen.

§ 23.

Wird eine Briefhypothek bestellt, so hat der Notar außer den sonst vorzulegenden Urkunden oder Auszügen die Urkunde über die Forderung (§ 58 der Grundbuchordnung) zum Zwecke der Verbindung mit dem Hypothekenbriefe mitvorzulegen.

Ist die Urkunde über die Forderung eine Privaturkunde — sei sie beglaubigt oder nicht beglaubigt —, so soll sie in Urschrift oder, wenn sich ihr Inhalt auch auf andere Angelegenheiten erstreckt, auf Verlangen der Beteiligten in einem öffentlich beglaubigten Auszuge vorgelegt werden. Ist die über die Forderung errichtete Urkunde eine gerichtliche oder notarielle, oder sonst eine öffentliche Urkunde, deren Urschrift in der Verwahrung der Behörde zu verbleiben hat, so ist

sie in der für den Gläubiger bestimmten Ausfertigung oder, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Privaturkunde, im beglaubigten Auszuge vorzulegen.

Ist eine Schuldburkunde nicht ausgestellt, so soll dies aus der vorgelegten Urkunde über die Eintragungsbewilligung ersichtlich sein; der Notar kann die Feststellung der Erklärung des Eigentümers über das Nichtvorhandensein einer Schuldburkunde in dem Vermerk über die Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und äußersten Falles auch in der Vorlagenote feststellen.

§ 24.

Die auf die Vorlage an den Notar gehenden Mitteilungen und Verfügungen des Grundbuchamtes sind, soweit sie sich nicht auf der zurückgegebenen Urkunde selbst befinden, bei dieser oder an deren Stelle in der Urkundensammlung des Notariats zu verwahren.

§ 25.

Legt der Notar Urkunden, die ihm vom Grundbuchamte wegen eines Vollzugshindernisses mit einer Zwischenverfügung oder mit ablehnendem Beschlusse zurückgegeben worden sind, später dem Grundbuchamte neuerlich zum Vollzuge vor, so hat er stets die Zwischenverfügung oder den ablehnenden Beschluß wieder mit in Vorlage zu bringen, gleichviel ob ihm diese auf dem ersten Vorlagebogen oder auf einem eigenen Blatte mitgeteilt worden sind. Der erste Vorlagebogen darf, wenn er sich dazu noch eignet, auch zu der Aufnahme der weiteren Vorlagenoten verwendet werden.

V. Benachrichtigung der Beteiligten durch den Notar, Ausfertigung, Vermerke.

§ 26.

Dem Notar obliegt es, in den Fällen, in denen die Bekanntmachung des Grundbuchamtes über die Eintragung oder die sonstige Verfügung statt an die Beteiligten an ihn erfolgt, die Beteiligten entsprechend zu verständigen. Die Verständigung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten darauf verzichten. Die Verständigung kann ferner unterbleiben, wenn sie nach Lage der Sache entbehrlich ist, wenn es sich z. B. um eine Zwischenverfügung über die Beseitigung eines Eintragungshindernisses handelt und die Beseitigung des Hindernisses alsbald durch den Notar von amtswegen erfolgt.

Die Verständigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann formlos geschehen. Sie gilt als erfolgt, wenn dem Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde mit der Eintragungsbestätigung zugegangen ist.

§ 27.

Der Notar hat die ihm vom Grundbuchamt erteilte Eintragungsbestätigung in alle späterhin von der Urkunde zu erteilenden Abschriften und Ausfertigungen aufzunehmen.

Erteilt der Notar eine Ausfertigung vor der Erwirkung der Eintragung, so ist auf der Ausfertigung zu vermerken, daß die Eintragung noch nicht erfolgt ist; ein gleicher Vermerk ist anzubringen, wenn die Eintragung ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

§ 28.

Wird das durch das beurkundete Geschäft begründete Rechtsverhältnis durch ein später bei demselben Notar beurkundetes Geschäft geändert, z. B. die Hypothek gelöscht, das aufgelassene Grundstück rückübertragen, so soll der Notar durch entsprechenden Vermerk auf der Urschrift jeder dieser Urkunden auf die andere hinweisen. Der Vermerk ist in die später zu erteilenden Abschriften und Ausfertigungen aufzunehmen.

§ 29.

Die Vorlegung an das Grundbuchamt, die darauf ergangene Mitteilung des Grundbuchamtes, die Verständigung der Beteiligten oder der Verzicht darauf sind im Geschäftsregister kurz zu vermerken.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Unberührt bleiben die bestehenden Vorschriften über den Verkehr der Notare mit den Hypothekenämtern und den Hypothekenbewahrern, soweit die notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen der Notare Grundstücke betreffen, die in Bezirken liegen, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, oder Grundstücke, welche von der Anlegung ausgenommen sind.

§ 31.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verpflichtung der Notare zur Mitwirkung im Grundbuchanlegungsverfahren.

§ 32.

Die Verpflichtung der Notare zur Mitteilung von Besitzveränderungen an die Rentämter bleibt bezüglich derjenigen Grundstücke aufrecht, für welche das Grundbuch nicht als angelegt gilt, und bezüglich derjenigen Grundstücke, die, weil von der Buchung befreit, im Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen werden müssen.

Im Uebrigen geht die Anzeigepflicht mit dem Tage, von dem ab das Grundbuch für angelegt erklärt wird und soweit dies der Fall ist, auf die Grundbuchämter über.

§ 33.

Die Vorschriften der §§ 1—29 regeln zunächst nur den Verkehr der Notariate mit den bayerischen Grundbuchämtern.

Nichtbayerischen Grundbuchämtern gegenüber sollen die bayerischen Notare ihre Vorlagen so einrichten, wie es nach den am Sitze des Grundbuchamtes geltenden Vorschriften nötig ist. Die in den §§ 1—29 für den inneren Dienst der Notariate und für deren dienstfreundliches Verhalten zu den Grundbuchämtern gegebenen Vorschriften finden auch außerbayerischen Grundbuchämtern gegenüber Anwendung.

München, 23. Juli 1900.

Dr. Frhr. v. Kronrod.

K. Notariat X.**An das K. Amtsgericht N (Grundbuchamt).**

Sch eruche durch Ausfüllen der Tabelle auf der Rückseite dieses Blattes nach dem Inhalte des Grundbuchs Aufschluß zu geben

X, den

Siegel.

R, f. Notar.

Nach Ausfüllung der Tabelle v. f. H. zurück an das K. Notariat X.

N, den Vorm. 10⁹⁰.

K. Amtsgericht N (Grundbuchamt).

Siegel.

S. f. A.R.

Erläuterungen zum Gebrauche des Formulars.

1. In dem Formular ist versucht, ein für die Mehrzahl der Fälle passendes Muster zu geben. Die Einteilung des Formulars soll dem Grundbuchbeamten die Erledigung des Ersuchens, dem Notar die Übersicht erleichtern.
 - a) Im Texte des Ersuchens soll der Gegenstand des Aufschlusses kurz angegeben werden, z. B.: „Aufschluß zu geben über die Belastung der nachbezeichneten Grundstücke“ oder „darüber, welche Grundstücke A in der Steuergemeinde N besitzt und wie sie belastet sind“ oder „darüber, welche Lasten der nachbezeichneten (unterstrichenen) Hypothek vorgehen oder gleichstehen“.
 - b) Der Notar soll in der ihm geöffneten Abteilung des Formulars das ihm Bekannte, über dessen Richtigkeit er sich vergewissern will, so genau wie möglich auführen. Soweit ihm dies nicht möglich ist, läßt er die Spalte frei oder bringt ein Fragezeichen an. Dies gilt auch für die Angabe des Grundbuchblatts oberhalb der Tabelle.
 - c) Die Angaben des Notars sollen möglichst, die des Grundbuchamts immer nach dem dermaligen Stande geschehen. Abtretungen, Teillösungen u. dgl. sollen nur im Ergebnis berücksichtigt, nicht aufgeführt werden. Das Datum der Eintragung bleibt weg, der Rang wird durch Ziffern bezeichnet. Zins- und Zahlungsbestimmungen und sonstige Nebenbestimmungen bei Hypotheken, ferner Grunddienstbarkeiten sollen wegbreihen, sofern nicht ausdrücklich darnach gefragt wird. Dagegen sind Verfügungsbeschränkungen stets anzugeben, wenn sie nicht (wie z. B. bei der Anfrage nach vorgehenden Lasten) nach Lage der Sache bedeutungslos sind.
 - d) Sind die Angaben des Notars vollständig und richtig, so genügt es, wenn der Grundbuchbeamte daneben schreibt „richtig“, andernfalls vermerkt er dort die Abweichungen.
2. Es besteht kein Zwang, das Formular zu benutzen oder seine Einrichtung unverändert zu lassen. Es kann z. B. vor der Übertragung einer Hypothekforderung zweckmäßiger sein, wenn der Notar die Hypothekurkunde mit der Anfrage einwendet, ob sie noch dem dermaligen Stande entspricht, oder wenn bei der Veräußerung oder Belastung eines nach Angabe noch unbelasteten Anwesens der Notar den Katasterauszug mit der Anfrage übersendet, ob er mit dem Inhalte des Grundbuchs übereinstimmt und ob die Grundstücke lastenfrei sind.

Grundbuch für:

Blatt:

	Gegenstand der Anfrage unter Angabe des dem Notar schon Bekanntem.	Aufschluß des Grundbuchamts
Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke		
Bezeichnung des Eigentümers		
Lasten nach Abteilung II des Blattes		
Lasten nach Abteilung III des Blattes (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden)		
Besonderes		

Formular II (Vorlagebogen).

An das K. Amtsgericht N (Grundbuchamt)

Hiemit lege ich meine Urkunde Nr. vom — diese gegen
Zurückgabe — sowie den für das Grundbuchamt bestimmten Auszug daraus zum Vollzuge vor.

Die Mitteilungen des Grundbuchamts über den Vollzug sollen nach dem Willen der
Beteiligten für sie an mich erfolgen.

N, den

Siegel.

X
K. Notar.

oder, wenn der Eintragungsantrag in der Urkunde nicht enthalten ist:

An das K. Amtsgericht N (Grundbuchamt)

Hiemit lege ich meine Urkunde Nr. vom — diese gegen
Zurückgabe —, ferner den für das Grundbuchamt bestimmten Auszug daraus und die zur
Anheftung an den Hypothekenbrief bestimmte Ausfertigung vor und beantrage namens des

(Folgt der Eintragungsantrag)

N, den

Siegel.

X
K. Notar.

Formular III.

(Urschrift, die gegen Rückgabe an das G.B. Amt geht.)

Geich.N. Nr. 796.

Kaufvertrag, Auflassung und Hypothekbestellung.

Heute, den achtzehnten Oktober Neunzehnhundert

— 18. Oktober 1900 —

erschieden vor mir, Konrad Sturm, k. Notar in Speyer, auf meinem Amtszimmer die mit persönlich bekannten Herren:

1. Johann Müller, Bäckermeister in Speyer,
2. Karl Kraus, Privatmann daselbst.

Auf ihr Ersuchen habe ich nach Einsicht des Grundbuchs ihren Erklärungen gemäß Folgendes beurkundet:

Herr Johann Müller verkauft das ihm gehörige Grundstück Haus Nr. 10 an der Blumenstraße in Speyer um fünfundzwanzigtausend Mark —
— 25,000 Mark —

an Herrn Karl Kraus unter folgenden Bedingungen:

1. Zehntausend Mark werden baar angezahlt bei der Unterzeichnung der Urkunde.
2. Weitere zehntausend Mark werden berichtigt durch die Uebernahme der auf dem Grundstück lastenden Hypothek der pfälzischen Hypothekbank zu 10,000 M., welche mit 4% verzinslich und durch weitere Zahlung 1/2% jährlicher Amortisation zu tilgen ist.
3. Der Rest mit fünftausend Mark soll gestundet und auf dem Grundstück nach Vorgang des Baarkapitals zu 10,000 M. hypothekarisch gesichert werden. Er soll vom 1. November 1900 ab mit vier vom Hundert verzinslich und beiderseits halbjährig am 1. Mai und 1. November kündbar sein. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs soll ausgeschlossen sein, dagegen soll dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.
4. Die Uebergabe des Grundstücks soll am 1. November 1900 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Verkäufer, von da ab der Käufer die Abgaben, Zinsen und sonstigen Lasten, im gleichen Zeitpunkte gehen die Nutzungen auf den Käufer über.
5. Der Verkäufer haftet dafür, daß das Grundstück, abgesehen von der zu übernehmenden Bankhypothek, von Rechten Dritter und von Dienstbarkeiten jeder Art frei ist.
6. Die Kosten des Kaufes und der Hypothekbestellung einschließlich der Kosten der dem Verkäufer zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung trägt der Käufer.
7. Der Käufer unterwirft sich wegen der Kauffchillingsrestforderung zu 5000 M. in Haupt- und Nebenache der sofortigen Zwangsvollstreckung und zwar derart, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.

Herr Karl Kraus ist mit allen diesen Bestimmungen einverstanden. _____

Hierauf erklärt Herr Johann Müller:

„Ich bewillige und beantrage als Eigentümer des im Grundbuche für Speyer Band II Blatt 86 eingetragenen Grundstückes Pl.Nr. 726 der Steuergemeinde Speyer, Hs. Nr. 10 an der Blumenstraße in Speyer, Wohnhaus mit Hofraum und Garten zu 0,092 ha, daß Herr Karl Kraus, Privatmann dahier, an den ich das Grundstück laut dieser Urkunde verkauft habe, im Grundbuche als dessen Eigentümer eingetragen wird.“

Herr Karl Kraus erklärt:

„Ich bin hiemit einverstanden und beantrage gleichfalls meine Eintragung als Eigentümer. Gleichzeitig bewillige und beantrage ich, daß auf dem Grundstück in der dritten Abteilung nach dem Vorgange von 10,000 M. Hypothek der pfälzischen Hypothekbank eingetragen wird.“

„Fünftausend Mark Hypothek ohne Brief für eine Kaufschillingsrestforderung des Bäckermeisters Johann Müller in Speyer. Die Hypothek ist vom 1. November 1900 an mit vier vom Hundert verzinslich und beiderseits halbjährig am 1. Mai und 1. November kündbar. Der Schuldner und Eigentümer hat sich in der Urkunde des Notars Sturm in Speyer vom 18. Oktober 1900 Nr. 796 der sofortigen Zwangsvollstreckung derart unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.“

Vorgelesen von dem Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Johann Müller.

Karl Kraus.

Sturm,

N. Notar.

Siegel.

Beglaubigter Auszug für das Grundbuchamt.

Gesch.-N. Nr. 796.

Kaufvertrag, Auflassung und Hypothekbestellung.

Heute, den achtzehnten Oktober Neunzehnhundert

— 18. Oktober 1900 —

erschieden vor mir, Konrad Sturm, N. Notar in Speyer, auf meinem Amtszimmer die mir persönlich bekannten Herren:

1. Johann Müller, Bäckermeister in Speyer,
2. Karl Kraus, Privatmann daselbst.

Auf ihr Ersuchen habe ich nach Einsicht des Grundbuchs ihren Erklärungen gemäß Folgendes beurkundet:

Hierauf erklärt Herr Johann Müller:

„Ich bewillige und beantrage als Eigentümer des im Grundbuche für Speyer Band II Blatt 86 eingetragenen Grundstückes Pl.-Nr. 726 der Steuergemeinde Speyer, Hs.-Nr. 10 an der Blumenstraße in Speyer, Wohnhaus mit Hofraum und Garten zu 0,002 ha, daß Herr Karl Kraus, Privatmann daselbst, an den ich das Grundstück laut dieser Urkunde verkauft habe, im Grundbuch als dessen Eigentümer eingetragen wird.“

Herr Karl Kraus erklärt

„Ich bin hiemit einverstanden und beantrage gleichfalls meine Eintragung als Eigentümer. Gleichzeitig bewillige und beantrage ich, daß auf dem Grundstück in der dritten Abteilung nach dem Vorgange von 10,000 M. Hypothek der pfälzischen Hypothekenbank eingetragen wird:

„Fünftausend Mark Hypothek ohne Brief für eine Kaufschillingsrestforderung des Bäckermeisters Johann Müller in Speyer. Die Hypothek ist vom 1. November 1900 an mit vier vom Hundert verzinslich und beiderseits halbjährig am 1. Mai und 1. November kündbar. Der Schuldner und Eigentümer hat sich in der Urkunde des Notars Sturm in Speyer vom 18. Oktober 1900 Nr. 796 der sofortigen Zwangsvollstreckung derart unterworfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll.“

Vorgelesen von dem Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Johann Müller.

Karl Kraus.

Sturm,

N. Notar.

Siegel.

Die Übereinstimmung dieses zum Zwecke der Eintragung der Auflassung und der Hypothek in das Grundbuch erteilten Auszugs mit der Urschrift wird unter dem Beifügen bezeugt, daß die Urschrift über die Auflassung und Hypothekbewilligung weiter nichts enthält.

Speyer, den achtzehnten November Neunzehnhundert.

Siegel.

Sturm,

N. Notar.

Nr. 27366.

München, den 13. Juli 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 17.-JUL.-1900 No. 6460.
H. H.

K. Staatsministerium
der Justiz
Betr.:
die Zustellungen in Kraffpaffen.

an
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.



Es ist der Zweifel entstanden, was zur Vertretung
bei der Beforgung der Zustellungen von Antworten
bekanntem Gerichtsschreiber in den landgerichtlichen Kraffpaffen
befugt ist. Die Frage beantwortet sich dahin, daß - mag
nun der Staatsanwaltschaft ein eigener Sekretär beigegeben
sein oder nicht - der Präsident des Landgerichts im Lande
mit dem I. Staatsanwalt einen landgerichtlichen Gerichtsschreiber
oder einen funktionierenden Gerichtsschreiber zur
Beforgung der Zustellungen von Antworten abordnet. Sofern der
Staatsanwaltschaft mehrere staatsanwaltschaftliche Sekretäre
beigegeben sind, haben sie sich gegenseitig zu vertreten.
Einem staatsanwaltschaftlichen Sekretariatsassistenten
oder Sekretariatsgehilfen darf die Vertretung nicht über-
tragen werden; er kann auch nicht vom Präsidenten des
Landgerichts als funktionierender Gerichtsschreiber eingesetzt
werden.

Ob

Dr. Hans Leonrod.

den päntlichen Herren Präsidenten
und Staatsanwälte der Landgerichte
des Königreichs.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Sachf:

Die Befestigung der Gefängnisse.

Um dem auf Abfertigung und Befestigung gefandten Zweck der Strafvollzüge besser zu kommen und zugleich an den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen dem Gefängniswärter zu ermöglichen, sich mehr am gewöhnlichen Vorkommen zu betheiligen, soll die Befestigung durch Zellenarbeit vorzuziehen und zum Teil auf andere Weise, so zwar daß insbesondere Unterbefestigung gefangen, jugendliche und zu Haft nach § 363 St.G.B. verurtheilten Strafgefangenen möglichst in ihren Einzelzellenräumen befestigt werden. Als misslich erachtet man bei dem starken Mangel in Amtsgerichtsgefängnissen gesparten und wenig Uebung erfordern Zellenarbeit kommt die Befestigung von gemischten Strafvollzügen in Betracht. An kleinen Orten wird aber nicht so leicht ein Arbeitsgebiet für die Strafvollzüge zu finden sein und die Zellenarbeit der Strafvollzüge von einem Centralort aus, besonders für solche Strafvollzüge, daß sie dem zu verurtheilten dem Arbeitsverdienst billig aufgegeben werden. Bei Gefängnissen mit mehr als 1500 Hafttagen oder bei einem solchen, das zwar weniger Hafttage ansehe, aber an einem Orte mit lebhaftem Verkehr einen Sitz hat, wird sich übrigens bei entsprechender Rücksicht auf diese bei oder durch ein Unterwiesener finden.

Mitunter Zellenarbeiten finden sich unter dem bei Kleinem in Anrechnung & zu § 363 des St.G.B. 2. Handlung angeordnet ist. Arbeit, das sind dem in Betracht zu ziehen Arbeit eines Arbeiters nicht möglich. Um aber die für die einzelnen Gefängnisgefängnisse Arbeit aufändig zu machen, ist möglich, daß Gefängniswärter und Gefängniswärter sich mit dem Gemeindevorstand der Bezirk und zum Teil der Gefängniswärter selbst in Verbindung setzen. Aber das ist nicht vorzuziehen, daß die Kosten der Gefängniswärter ein Ansehen von Gefängniswärtern zu Zellenarbeit nicht durch die Befestigung gelöst wird, als möglich sind Arbeit dem Arbeitsverdienst und dem auf ihren Aufwandsbetrag an diesem

An die

Wegen Vorstands der Amtsgerichtsgefängnisse.

Arbeitsverhältnisse. Richtig ist zwar, daß die bei jeder Arbeit
hinsichtlich der Arbeit des Holzmannes besonders ist die die
von Arbeit am Jellensarbeit zu sein werden. zu bedenken
bleibt aber auch:

- 1.) daß die Holzmannen nicht ganz befriedigt werden sollte,
- 2.) daß beim Holzmannen alle einzigen Befriedigungen erst auf
eine längere Zeit hinaus an Arbeitsgelegenheit sein
kann, während bei Jellensarbeit können zu einer solchen
Herausforderung nicht,
- 3.) daß die Gefährdungswörter immer mehr als ungenügend,
den Gesetz für einen strengen Anfall an einem
Arbeitsplatz in der Maschinenmannschaften sind,
die sind mit einer solchen Befriedigung am besten
erreichbar werden,
- 4.) daß es bei Befriedigung der Befriedigung auf die Richtig-
keit der Befriedigung des Gefährdungswörter in der
Befriedigung von Jellensarbeit ungenügende Richtig-
keiten werden.

Die Jellensarbeit 31. August müssen
wollen die über die Arbeit, die die zur Befriedigung von
Jellensarbeit inkommenen haben, mit über diesen
Fragen aufzufolien beizugehen und davon davon
die mit Jellensarbeitenden zufliegenden Personen
sind und die nur darauf einen genügen Anzeiger.
die abzugeben.

gez. A. A.

N. 28086.

R. S. Kautschmann
der Jellens

Verkauf.

Die Sammlung von Aufsätzen
des Obersten Landgerichtes in Jellens
mit den Aufsätzen des Obersten
Landgerichtes.

Über den Verkauf von Aufsätzen
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens

Die Aufsätze sind zu verkaufen
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens

Die Aufsätze sind zu verkaufen
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens
des Obersten Landgerichtes in Jellens

gez. v. Heller.

des Obersten Landgerichtes
des Obersten Landgerichtes
des Obersten Landgerichtes

51

No 30335.

München, den 7. August 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 10.-AUG.-1900 No 6665.

Betreff:

52

Von dem von Hauptmannschaften bei
den Landgerichten im auf dem Fall -
jahre 1900 anhängigen Falle des
Hilfsfalls im Strafsachenverfahren.

Die in dem obigen angeführten Angelegenheiten sind die Oberstaatsanwaltschaft bei
den Oberlandesgerichten Augsburg, Landau, München und Nürnberg
am 13. Juli, 18. Juli, 20. Juli und 31. Juli d. J. an dem Landgerichte
München Nos. 26.764, 27.412, 28.641, 29.131 . . mit dem Auftrage,
von jedem Richter einen Bericht an Hauptmannschaften bei den
Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks zu veranlassen
zu übersenden.

Von R. Hauptmann
v. Keller

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

2361-64 II.

Königliches Staatsministerium
des Justiz.
Betriff:

Zusatzartikel

30335

Was von den Staatsanwälten bei
den Landgerichten im ersten Halb-
jahr 1900 erledigten Fälle des Auf-
gebots der Strafvollstreckung.

etc

V. Nach dem Inhalte des oben erwähnten Staatsanwalts-Reglements des Oberstaatsanwalts für den Provinzbezirk des Oberlandesgerichts Angolstadt in den Fällen, in denen aus Anlass eines Gebots im Strafvollstreckungsbereich Ermittlungen im Bezirk eines anderen Staatsanwalts anzustellen sind, haben die Anordnungen der Vorstände der Ermittlungen zu erfolgen. Diese Vorstände ernennen die Richter. Es steht nicht im Zweifel, daß sich der bezogene Staatsanwalt mit den Beamten des Justiz- und Untersuchungsamtes in den Bezirken der anderen Staatsanwälte unmittelbar ins Benehmen setzt und diese Beamten über die Vorstände der Ermittlungen anweist. Das Staatsministerium des Justiz billigt, daß der Staatsanwalt bei den Landgerichten gestattet die Staatsanwälte des Landgerichtsbereichs beauftragt, in Fällen der bezogenen Art - wenn sich auf die Fälle anzuwenden, in denen aus Anlass eines eingereichten Gegenwärtigkeitsgebots Ermittlungen anzustellen sind - in gleichmäßiger Anwendung des § 159 der Strafprozessordnung zu verfahren.

Diesem Staatsanwalt in den Bezirken der anderen Landgerichte des Gebiets des Oberlandesgerichts Angolstadt vorzuführen wie Ob.

den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem
K. Oberlandesgericht Angolstadt.

zu ordnen, daß in die Thatsache I das Verzeihnis nicht nur
 dem eigentlichen Verzeihnis, sondern auch dem Verzeihnis
 der Hauptverzeihnis bei dem Verzeihnis nicht
 mehr. Sollte die Verzeihnis der Verzeihnis bei dem Verzeihnis
 dem eigentlichen Verzeihnis zur Last fallen, so hat die Hauptverzeihnis
 bei dem Verzeihnis die Verzeihnis zu zeigen, so zeigt,
 daß von ihm in die Thatsache III das Verzeihnis nicht nur
 mehr, daß die Hauptverzeihnis die Hauptverzeihnis
 zwischen dem Verzeihnis, und dem die Verzeihnis vollbracht
 mehr und dem Verzeihnis, und dem die Verzeihnis von dem Verzeihnis
 mehr vollbracht, die Verzeihnis Zeitverzeihnis mehr
 ist.

6 2 2
 von Dr. J. von L.

R. Staatsministerium
 in München.

Lehrer.

Von dem Staatsministerium
 bei dem Landgericht in München
 gehalten 1900 verurteilten Thatsache
 die Verzeihnis der Hauptverzeihnis
 Verzeihnis.

VV.

II. die Verzeihnis bei dem Landgericht München I verurteilten am 17. Oktober 1899 wegen Raubverbrechen von
 Meiner Frau Hilmarin zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe.
 die Verzeihnis der Verzeihnis am 15. September d. J. verurteilt.
 der Verzeihnis die Verzeihnis am 23. September d. J. vollbracht.
 die Verzeihnis in die Thatsache III und III die Nr. 139 die Verzeihnis die
 Hauptverzeihnis bei dem Landgericht München I und dem die
 Verzeihnis Verzeihnis die Verzeihnis der Verzeihnis
 ist zu unterbreiten, daß die Verzeihnis die Verzeihnis
 am 1. Januar d. J. eingeleitet wurde, "was die Verzeihnis
 in dem Verzeihnis der Verzeihnis die Verzeihnis
 waren." Die Hauptverzeihnis bei dem Landgericht München I
 fette, dass die Verzeihnis über die Hauptverzeihnis, gegen
 Hilmarin die Verzeihnis die Verzeihnis Hauptverzeihnis
 Verzeihnis, Verzeihnis folgen sollen, daß von dem die Verzeihnis
 die Verzeihnis gegen Hilmarin eingeleitet wird.

Der
 der Herr Oberstaatsanwalt
 bei dem Landgericht München
 München.

III. Das Hochverordn. bei dem Landgericht Münden I be-
gründet in der Thatsache III des Verordnungs-
Ritters gestellten, von ihm verbapflichten Gesehe von
Krafft des mit ihm von ihm verbapflichten Gesehe von
Kündigung der Gesehe als auch Grund der allerhöchsten
Kündigung vom 19. Juni 1846 mit als auch Grund der
allerhöchsten Kündigung vom 31. Dezember 1849 verbapflichten
Einbringung dieser Kündigung in der Thatsache III des Verordnungs-
Ritters kann nicht unterbleiben.

II. Zu Sollen, wann man gegen das Urteil in Revision ein-
gelegt war, pflegt der Hochverordn. bei dem Landgericht
Münden I (siehe in Nr. 225 des Verordnungs-
Ritters vom 1900) gemäß dem auch für die besprochenen
Angelegenheiten in Absicht der Revisionen zu lassen
Urteil zugestehen, wenn die Akten dem Gerichtspräsidenten zum
Zwecke der Entscheidung der mit der Einspruchung der Vollstän-
digkeit verbundenen, begleitenden Abschrift der Urteilsformel
vorzulegen und darauf nach der Angelegenheit zu entscheiden, die
Krafft der Urteilsformel. Diese Urteilsformel wird in der Entscheidung
der Vollstän-
digung immödiatweise vorgetragen. Ein Ver-
gänger kann dann sein, wenn der Hochverordn.
gemäß dem Urteil dem Gerichtspräsidenten übergeben wird nach
der Entscheidung der Abschrift der Urteilsformel dafür sorgt,
daß dem Angelegenheit gleichartig in Absicht der Urteils-
formel Revisionen mit in der Entscheidung, die Krafft der
Urteilsformel, zugestehen werden.

I. Zu dem Sollen in Nr. 69, 70, 71, 72 des Verordnungs-
Ritters Hochverordn. bei dem Landgericht Münden I für
die erste Wirteljahr 1900 waren durch Krafft der Gesehe
Kündigung mit ihm in der Thatsache III des Verordnungs-
Ritters Urteilsformel Urteilsformel festgesetzt worden. Ein
festgesetzter Gesehe waren nicht beizubringen, die
Krafft der Urteilsformel Urteilsformel Urteilsformel
der Urteilsformel. Diese Urteilsformel der Krafft der Urteilsformel
Urteilsformel ist in der Thatsache III des Verordnungs-
Ritters in Nr. 69, 70, 71, 72 als auch Um-
wandlungsbeschluss begründet. Diese Urteilsformel ist ein-
seitig. Von einem Urteilsformel Urteilsformel kann nur
in der Thatsache des Art. 54 Abs. 2 des Verordnungs-
Ritters vom 25. März 1852, des Art. 5 Abs. 2 des Verordnungs-
Ritters für die Holz mit der Nr. 463, 491 der Krafft der Urteilsformel
Kündigung der auch Grund dieser Urteilsformel be-
stimmungen Urteilsformel Urteilsformel Urteilsformel ist unter
Urteilsformel für die Frage der Urteilsformel der Urteilsformel.
Der Urteilsformel der Urteilsformel, für die der Hochverordn.
in der Urteilsformel der Urteilsformel Urteilsformel kann, der
Urteilsformel Urteilsformel Urteilsformel Urteilsformel Urteilsformel ist
für diese Frage der Urteilsformel (siehe in Nr. I der Urteilsformel
Kündigung vom 3. Januar v. J. Nr. 322). Es muß in-
dem Urteilsformel geachtet werden, daß die mit der Urteilsformel
der Urteilsformel der Urteilsformel mit ihm in der Urteilsformel
der Urteilsformel in der Urteilsformel Urteilsformel Urteilsformel der
Hochverordn. Urteilsformel in der Urteilsformel Urteilsformel Ur-

fällige rüftig beizustellen und die rüftigen Legeausführung
in das Marginalis eintragen.

II. Das Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg
untersucht, die Spalten III und IV der Nr. 56 des Marginalis
für das erste Halbjahr 1900 vollständig, und bringt in
dieser Spalte mit „Zutreffend“ die Einträge bei Nr. 33.
Diese Verfassungsveränderung entspricht die Prüfung des Mar-
ginalis; es sind diese rüftig in Vorbereitung und
Zustand Einträge zu unterlassen und die Spalten jäh-
lich, wie vorgeschrieben ist, vollständig zu sein.

Der R. Staatsrat
H. v. Gallen.

R. Staatsministerium
der rüftig.
Betreff:

Quantität

Die von dem Staatsanwalt bei dem
Landgericht im ersten Halbjahr 1900
erledigten Fälle des Aufschubs der
Verfassungsveränderung.

Die Prüfung der mit dem Briefe vom 26. Juli
d. J. vorgelegten Staatsanwaltschaftlichen Marginalis, die damit
zurückfolgen, gibt dem Staatsministerium der rüftig zu dem nach-
stehenden Lemerkungen Schluss.

Das Verfassungsveränderung bei dem Amtsgericht Mülheim
am 17. Oktober 1899 wegen eines Hergesens nach § 137
des Strafgesetzbuchs der Landesgericht Nürnberg von Festbander
zur Gefängnisstrafe von drei Wochen. Durch daselbe Urteil
wurde eine Strafe auch gegen einen gewissen Martin Lüscher
ausgesprochen. Dieser stellt das Urteil mit der Berufung an,
Nürnberg legt die Berufung gegen das Urteil nicht ein.
Dieses war vom 25. Oktober an gegen Nürnberg vollstreckbar.
Ob die Eintragung in die Spalte III der Nr. 2 des Marginalis des
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg für das erste Hal-
bjahr 1900 ist zu entnehmen, daß das Amtsgericht Mülheim
die Vollstreckung des Urteils gegen Nürnberg nicht einleitet,
weil über die von Lüscher eingeleitete Berufung nicht entschieden

Der Herr Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgericht
Nürnberg.

werden war. Diese Festbestimmung ist nicht zu billigen.
 Das Amtsgericht Malmünster sollte nach § 65 der Kopfsteuer
 für die Gefühlsbestimmung in der zur Zuständigkeit der
 Waffengerichte gehörigen Waffensachen die Kopfsteuerzahlung
 gegen Hauptverweigerung, nachdem das Urteil gegen ihn
 rechtskräftig geworden war, einleiten sollen. Es wäre aber
 auf die Frage des Hauptverwehlers bei dem Landgericht Osnabrück
 gegangen, die ihm aus Anlaß der Verurteilung des Linsen vorger.
 hofen Altan vor dem Abzug aus dem Hofgericht der
 Strafkammer des Landgerichtes (S. 362 d. H. F. O.) an das
 Amtsgericht Malmünster zurückzuführen und dieses Gericht
 zu veranlassen, daß es unverzüglich die Kopfsteuerzahlung
 gegen Hauptverweigerung und die Altan damit wieder vor-
 lege.

Die Bemerkungen Ihres Gerichtes werden gebilligt.

In einem der nachfolgenden Abschnitte dieser Festbestimmung
 sollen die im Hauptverwehler bei dem Landgericht des
 Oberlandesgerichtsbezirks überfanden.

Der R. Hauptverwehler
 geg. von Gallen.

N^o 31626.

München, den 27. August 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
 der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIBRÜCKEN
 Eing. 31.-AUG.-1900 N^o 6841.

Betreff:

53

Das sogenannte Hühnerfleisch.

Die Hofgerichtsberechtigten wollen die Hauptverwehler bei dem
 Landgericht des Oberlandesgerichtsbezirks im Kaufmann
 zu den Festbestimmungen vom 25. Mai N^o 21112 und 12. Juni
 d. J. N^o 23075 beauftragen, bis auf Weiteres jeden Fall,
 in dem sie sich veranlassen lassen, gegen den Hauptverwehler
 zu ergreifen, dem Hauptverwehler das Hühnerfleisch vor-
 zuziehen, dem Hauptverwehler die Justiz zugunehmen,
 über den Ausgang des Kaufmanns zu berichten und,
 wenn das Kaufmannsgericht eine gerichtliche Festbestimmung
 ergreifen würde, eine Abschrift der Festbestimmung vorzu-
 legen.

Die nachstehende Zahl von Abschriften dieser
 Festbestimmung liegt bei.

Der R. Hauptverwehler
 v. Müller

Die Herren Oberstaatsanwälte
 bei dem K. Oberlandesgerichte
 des Königs.

2423-26 II.

Wörter

O. R. N. 4977.

Zweibrücken, den 28. September 1900.

Der Kommissar
des 2. Oberlandesgerichts.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 11. OKT. 1900 No. 4693.

Lauff: Aufarbeitung von
Finstückeln.

54

Bei der Aufarbeitung von Finstückeln
in kaufmännischer Verkaufsförderung besteht die Übung,
die selben durch Abwägung des festigen zu lassen und den
selben als Hauptleistung dafür die entsprechenden Mengen
Kleinigkeiten = Preise zuzurechnen.

Zu dem Zweck besteht im Allgemeinen eine Vereinbarung mit
den betreffenden Abwägungsbürostellen durch die man festsetzt,
auf was an Stoff, Zubehör usw. mit Rücksicht auf den
Wert sich in bestimmten Fällen die Hauptleistung nicht
beziehen darf. Dies muß in 2 Fällen zu berücksichtigen sein.
Zunächst sind solche Hauptleistungen zu berücksichtigen, die
dem auf wesentliche Auswertung zu fähigen, wenn es
in Wirklichkeit der Preis selbst mit sich bringt, in
den Fällen ungenügender Hauptleistung der Qualität oder
der Quantität nicht genügt. Außerdem muß es um
gefallen, auch im Falle des Mißguts zu fähigen mit den ungenüger
den Preise in wesentlichen Grenzen zu bemessen.
Der Betrag der Preise ist dem Käufer selbst zu verrechnen.

Die H. Landgerichts-Kommission,
Verkaufsförderung-Richter mit
Amtsgericht. Hauptstadt
des Reichs.

Stappert

466-69-1

Pr. Nr. 1991 Neßle u. weiteren Abt. Nr. 12
H. 5. Hauptamt. Nr. 12

zu groß. Landverteilung ausgeführt
mitgeteilt.

Zweibrücken 24. September 1900.
H. 5. Hauptamt.

H. 5.

Nr. 33212.

Münster, den 30. September 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz

Betreff:

die Herausgabe von Landverteilung
plänen bei der Verteilung von Grund-
besitz.

55

- Siehe Hofverordnungen vom 1. d. Mts. Nr. 1991
/ Abt. der Justiz des K. Staatsministeriums
/ des Jahres vom 1. d. Mts. Nr. 1991. In zwei Beilagen zur
Kenntnisnahme. Sie sollen den Staatsanwältinnen und
den Amtsanwälten des Oberlandesgerichtsbezirks von
Tulsa der Justiz für die künftige Bearbeitung
/ bekannt geben. Die für die erforderliche Zahl von Ab-
drucken liegt bei.

Dr. J. J. J.

Dr.

die Herrn Oberstaatsanwälte
bei dem Oberlandesgerichte
des Königs.

Zweibrücken (42)

2532-2535

K. L. Handelsministerium
 bei Fournier.

Entwurf.

Die Vereinbarung über Brauntweinverkauf
 bei der Erleichterung über Weinbrauntwein.

Als ein klagenderer Missstand stellt sich die Vereinbarung
 über sogenannten Brauntweinverkauf bei der Erleichterung über Weinbrauntwein
 dar. Dieses Verbot bezweckt, unternormigen Brauntwein, insbesondere
 solchen von geringem Alkoholgehalt, durch den Zusatz fremdartiger Stoffe, na-
 mentlich durch die Beimischung schwarzer Tugolanzien das Aussehen und den
 Geschmack gutem, alkoholreichen Brauntwein zu geben. In der Regel ge-
 schieht der Zusatz in der unläutbaren Absicht, das Gemisch unter dem Namen
 unverschärfter Wein in den Verkehr zu bringen und zu dem gleichen Preise
 wie diese zu verkaufen (vergl. die beigefügte Entschreibung, sowie „Arbitrar
 mit dem kaiserlichen Gesandtschaftsamt“ Land III R. 140, 257, Land XI R. 285,
 Land XV R. 309).

Die Herstellung und der Vertrieb der in Frage kommenden Zusatz-
 stoffe zu verbieten, ist nicht angängig, da sie nicht zu anderen Zwecken
 verwendet werden und da gewisse Stoffe, die man zu dem Brauntwein-
 verkauf zu verwenden geneigt ist, für die Literaturfabrikation und namentlich
 für diejenigen einschneidenden Zwecke, welche sich mit der Herstellung von
 Musikinstrumenten ausländischer Brauntwein und Liköre befassen, unentbehrlich
 sind. Der Vorschlag, den Einführungen über die Alkoholstärke des Brauntweins
 durch die Vorschrift entgegenzutreten, daß beim Verkauf und Verkaufen

An

die K. Regierungen,
 Kammer bei Fournier.

Abdruck.

Abdruck zu No 14531.

R. O. L. F. I 10252/99.

R. O. O. II 2669.

von Trinkbrautwein in Alkoholfärte angegeben werden muß, fließt für
sich selbst seiner praktischen Zweckmäßigkeit auf erhebliche Beschränkungen
und ist mit diesem Grunde bei der Beratung des Brautweinsteuer - Ge-
setzes vom 16. Juni 1895 in der Reichstagskommission abgelesen worden
(Reichstags. Protokolle No. 340 vom 1894/95 S. 1387, 1388). Immerhin
erscheint, insofern die zur Veranbarung gelangenden Brautweinsteuern
und Steuern als gesamtstaatlich-gesetzlich zu erachten oder zur Befreiung der
Trinkbrautweine bestimmt sind, insbesondere soweit sie durch Steuern, den
Konsumanten über die Alkoholfärte des Getränkes zu verkaufen, eine Abgabe
auf Grund des Maßnahmemittels. Gesetz vom 14. Mai 1879 und des Gesetzes
zur Befreiung des unlandwärtigen Mattheusberges vom 27. Mai 1896, möglich.

Die R. Regierungen, Kammer des Reichs, haben sich bei der
Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf die Angelegenheit einzulassen
und darauf hinzuwirken, daß eine strenge Abgrenzung der mit der
Herstellung und dem Vertrieb von Trinkbrautweinen sich befassenden
Betriebe nach der bezeichneten Richtung ausgebaut wird.

Weiter hat die Reichsministerien des Reichs, der Finanzen, des Reichs,
behörden angewiesen werden, die Polizeibehörden in der bezüglichen, ihnen
obliegenden Tätigkeit, soweit angängig, zur Unterstützung und ihnen ge-
gebenen Fallat auch über geeignete Maßnahmen Mittelnungen zu-
gesehen zu lassen.

Immer im Reichlichen Gesundheitsamt ausgearbeitete Abhandlung:
f. „Über Brautweinsteuern und Brautweinsteuer“ steht im Abdruck
an.

In Vertretung:
Der R. Reichsrat
gez. von Reimann.

W

Über
Brautweinsteuern und Brautwein - Steuern.

Die längere Zeit kommen Trinkbrautweine
im Handel vor, welche unter Veranbarung von Steuern,
namentlich Steuern oder Steuern freigelegt worden
sind.

Die Fabrikation solcher Brautweine - Steuern
oder Steuern hat sich in neuester Zeit zu einem betr.
der Reichsringmengen ausgedehnt. Die unter die
Zuweisungen, sind:

- Brautwein - Steuern,
- Reich - Steuern,
- Reichsringmengen - Steuern,
- Brautweinsteuern,
- Reichsringmengen,
- Reichsringmengen u. s. w.

in dem Handel gebrauchten Flüssigkeiten werden von fünfzig
Stück zu einem Liter von 3 bis 5 M. pro Liter abzugeben. Die
Steuern auf alkoholischen Lösungen werden zum Teil

Abtschrift zu No: 195.1.

Abtschrift R. O. S. F. I 10257/99
R. P. O. II 1669

Königsliche Gasinnschreiberei.

Denkschrift

über die Verfassung der Einkommensteuer.
Königsliche Schatzkammer Gasinnschreiberei.

Als Landesherrn im ersten Sinne, werden
Grafen und Bischöfe, dann die in der Regel zu
Haupte der Linie fürstliche Familien
ist, die sich über in ihren eigenen Besitzungen,
in Gasinnschreiberei, Gasinnschreiberei, für die in der Regel in
männlichen Häusern von einem in der
Folge.

Diese Mannschaften mußten in der
Folgezeit, für eine Einkommensteuer der
ersten Einkommensteuern und der
zu besitzen, sie mußten ab und zu zeitlich in
mühtig, alle in der Regel geltend zu machen
in bestimmten Grenzen zu werden. Denn
sie ließ sich für einen Abdruck über diese
Klasse von Gasinnschreiberei eine Einkommensteuer in
den Einkommensteuern vornehmen, welche die
eigentlichen Landesherrn, die Einkommensteuern
Einkommensteuern sind die Einkommensteuern.

7

Kandimann mit Schaffar in billigen Gemüß mittel
 anwendet, oder wird wird if man, die man
 als Koffzeitelis in dem Kartast bringt, durch ein
 fette Destillation, in manchen Fällen wird durch
 Filtration über gewisse Köpfe, ein reines Ge-
 zeignis, Spirit gewonnen, gemacht.

Das Koffzeitelis oder Spirit wird ein
 ganzwichtiges bei der Bekämpfung der
 Trinkenkrankheiten angewandt, indem man
 durch Schaffarzeitelis den Alkoholgehalt auf eine
 gewisse Menge herabsetzt und die Kandimann
 Flüssigkeit dem durch eingewandte Zersetzung
 mittelst des Oel einen bestimmten Geschmack
 oder Geruch verleiht.

Ein besonderes Kennzeichen, diese Zersetzung mit
 dem Spiritus zu bewerkstelligen, besteht darin, daß
 man beide gemischtem destilliert. In dieser
 Weise werden Phlegmasen mit einem Ge-
 halt an ätherischen Oelen, wie Kummel, Anis
 u. d. m., mitgebracht.

Die die natürlichen Leuchtweine mit dem
 Spiritus oder Spiritus angestrichen in großen
 Mengen angewandt, sind durch diese ge-
 eignete Mischung von dem unheimlichen Spiritus
 mit anderen Stoffen vollständig weggenommen
 worden, und man an dem fertigen Getränk
 in der Regel nicht erkennen kann, auf welche
 Weise sie zubereitet sind, so lassen sich die
 einfach angestrichen Getränke in der Praxis

leicht durch den natürlichen Leucht-
 wein zu erkennen.

Man kann annehmen, daß in Deutschland
 ganzwichtig ein ein geringes Maß der schwef-
 lichen natürlichen Leuchtweine durch diese
 unmittelbare Destillation von Meißner ge-
 wonnen, die seit mehreren Jahren schon
 Trinkenkrankheiten über mit Hilfe von Spiritus
 oder Spirit, Schaffar sind eingewandte Zersetzungen
 angewandt sind.

Die bei den Trinkenkrankheiten im
 allgemeinen Sinne bleiben die übrigen Gezeitelis
 der Spiritosen, die vitalischen Leuchtweine
 sind die Litona, ein wissenschaftliches und geist-
 liches Getränk, mit Zersetzung. Man könnte
 sie auch als einen Gezeitelis der einfachen Trinken-
 krankheiten anerkennen, davon Zersetzungs-
 stoffe einen Bestandtheil bilden.

Sofern natürlich einen Spiritus oder Spiritus-
 Schaffar Gemüß Köpfe beigemischt werden, davon
 ein besonderes Einfluß auf die Krankheitszu-
 stande oder das Zersetzungsvermögen wird, geben die
 einfachen Trinkenkrankheiten in vitalischen
Meißner über, zu denen man besonders die
 sogenannten Litteraturzeitelis zu zählen pflegt.

Leuchtweine mit einem Zersetzungs-
 (meist unter 10%) sind bei Zersetzung man als
Litona. Die Krankheitszustände der beiden letzten
 Gezeitelis ist schon wegen ihrer hohen Zersetzungs-

auf 10% Alkohol bezogen, unter Zusatz von 0,1 und 0,5
Kohlensäure.

Die Natur der Gärung, sowie der Gärung
der Säure hängt ab mit sich, daß im Allgemeinen
diejenigen Säuren, welche sich Gärung er-
gibt sind, oder welche solche erzeugen, größere
Mengen an Säure aufweisen, als die sich Spirit
oder selbst Koffein durch nicht säurehaltige Zusätze
kann haben. Die unteren, wie schon erwähnt,
sowohl als 0,1% Säure im Grunde sein kann,
dem Gärung einen eigentümlichen Geruch und
Gärung mitzuführen, so ist man in einem Um-
fange der Veränderung, für die Säure Kohlenstoff-
säure (Kohlensäure) mit säurehaltigen Spirit wird
Kohlensäure zu erzeugen oder solche Spirit
durch Zusatz von Kohlenstoff, Honig, Zucker
oder Kohlenstoff zu erzeugen. Die durch
solche Kohlenstoff Gärung von künstlichen Zusätzen
erzeugt man den Honig, wie sie die eigentüm-
liche Natur der Kohlenstoff Gärung erzeugt, so
ist man dem Gärung der Gärung, welche die be-
sondere Natur der Gärung nicht gelte zu erzeugen.

Ein eigentümlicher Geruch an Säure wie sich ist
die Gärung als Gärung, welche zu erzeugen, die
sich ergibt ist, daß die Säure der Säure
auf den Körper von Kohlenstoff sind, als die der
einen Alkohol. Jedoch liegt es ganz natürlich, wenn
eine Gärung vor, daß große Säuremengen in sich
enthaltenen Säure und Kohlenstoff Gärung

sind, weil man weiß die Gärung der Gärung
der Kohlenstoff Gärung die Gärung der Gärung
eigentümlicher Stoffe wie dem Spiritus, unter
sich die Säure für sich einen eigentümlichen
Geruch erzeugt, welche sich, wie schon von
Kohlensäure erzeugt, als solche in der Gärung ge-
braucht wird. Die eigentümliche Natur der Gärung
eigentümlicher Säuren geben sie eigentümlichen
Geruch wie Alkohol, die sie sich in Gärung
Mengen der Gärung erzeugen wie die Gärung
und dem Kohlenstoff solche Gärung von selbst erzeugen
kann haben, welche in eigentümlichen Gärung
durch Kohlenstoff sein müßten.

Die eigentümliche Kohlenstoff, welche sich von
der Gärung der Säure in eigentümlichen Säure-
einen sind, sind die Säure und dem
Kohlensäure mit dem Alkohol und der Säure
eigentümlichen, welche man als Gärung erzeugt
von Honig erzeugt, sowie Alkohol, wie schon von
einer eigentümlichen Gärung erzeugen
Mengen vor.

Die in der eigentümlichen Gärung der
Säure, und dem Alkohol, sowie der
eigentümlichen und wie die eigentümlichen
Säure, wie schon von der eigentümlichen
Säure und Liton, eigentümlichen Zusätzen
sind die eigentümlichen Stoffe wie eigentümliche
Kohlensäure, wie schon von sich für die Mengen in be-
sondere der Honig nicht erzeugen, soll nicht der

sich nicht unmittelbar gesinnungsgemäß, doch
wegen der in ihnen zum Ausdruck kommenden
Absicht der Veräußerung im Handel und Wandel als
wesentlich zu betrachten und zu berücksichtigen sind.

Die Gesellschafter haben seit längerer Zeit
dazu beigetragen, einen allmählich immer mehr zu realisierenden
Anteil der Leumutwainfabrikation besonders durch
Anschaffung von Maschinen, welche mit Hilfe von
so genannten Effaren oder Pfeifen betrieben
wird.

Die die gesamte Leumutwainfabrikation leitend,
beinhaltet sich die Verwaltung durch die
Gesellschafter, denen die Leitung zumeist durch die
Haupt, die die Leumutwainfabrikation durch die
Leumutwainfabrikation leiten lassen, als in der
Haupt ist. Hier die oben genannten Angaben über die
Ziele der Gesellschafter im Handel und Wandel zu dem
Absatz der Gesellschafter, die die Leumutwainfabrikation
solcher Pfeifen der Haupt der Leumutwainfabrikation
wesentlich beizutragen über den Absatz der
Gesellschafter in der Leumutwainfabrikation zu
wachsen und die
Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Die die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Die die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Die die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Die die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Die die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation
sind die Leumutwainfabrikation der Leumutwainfabrikation

Augabold für Konzepte, kann mit Merkmalen
 der unrichtigen Augaben in Aufsatz zusammen
 werden. Dieser Aufsatz kann von jedem Gelehrten
 beschrieben, der Personen oder Leistungen gleicher
 oder verschiedener Art feststellt oder in den gesetzlich-
 lichen Katalog bringt, oder von Rechtsgelehrten zur
 Fundierung gesetzlicher Forderungen geltend gemacht
 werden, soweit die Rechte als Folge in beizugeh
 lichen Konfliktigkeiten klagen können.

Nach dem Aufsatz mit Merkmalen der
 unrichtigen Augaben geben die nachstehenden Ge-
 setze Anweisung auf Aufsatz mit Aufsatz, das
 sind die unrichtigen Augaben nachstehenden Befeh-
 le zu geben. Darunter, das die Augaben ge-
 macht sind, falls dieser ihre Unrichtigkeit beweisen
 oder lassen müssen. Der Aufsatz mit Befeh-
 len kann gegen Redaktionen, Kataloge, Bücher
 oder Kataloge von periodischen Schriftstücken
 nicht geltend gemacht werden, wenn dieselben
 die Unrichtigkeit der Augaben beweisen.

Die Nachweisung von Namen, welche auf
 dem Gesellschaftsvertrag zur Darstellung gebräuch-
 licher Namen dienen, oder deren Gattungen bezeichnen
 zu sollen, fällt unter die nachstehenden Bestim-
 mungen nicht.

In dem die Bestimmungen des Absatzes
 und 2 sind die Augaben gesetzlich der Bildung
 Bestimmungen im rechtlichen Nachvollziehungen
 gleich zu setzen, die Beweis beweisen und gesetzlich

sind, falls Augaben zu setzen.
 Unter Personen im Sinne dieses Absatzes sind
 nicht leibensunfähige Leibesgenossen, unter ge-
 meinschaftlichen Leistungen nicht leibensunfähige
 zu verstehen.

§ 4. In dem der Absatz, der Aufsatz nicht besonders
 gerichteten Augabold für Konzepte, in öffent-
 lichen Dokumentationen oder in Mitteilungen,
 welche sich einem größeren Kreis von Per-
 sonen bestimmen sind, über die Gesetzlichkeit,
 die Geschäftsbildung oder die Geschäftsbildung
 von Personen oder gemeinschaftlichen Leistungen,
 über die Art der Leistung oder die Leistungs-
 qualität von Personen, über den Aufsatz von
 Aufzeichnungen, über den Aufsatz oder
 den Aufsatz des Handelswissenschaftlich
 sind zur Aufklärung gesetzlicher Augaben
 gesetzlicher Art nicht, wird mit Gesetzliche
 bis zu nichtwissenschaftlich Markt befreit.

Ist der Aufsatz bereits einmal wegen einer
 Unrichtigkeit gegen die nachstehende Vor-
 schrift befreit, so kann nach dem Markt der
 Gesetzliche auf Markt oder auf Aufsatz bis
 zu 6 Wochen abgesetzt werden; die Be-
 stimmungen des § 245 des Kaufgesetzes
 sind entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Kaufabfertigung tritt mit Aufhebung
 des im § 5 bezeichneten Falls nicht auf Au-
 sen zu. In dem Fällen des § 4 sind die

Kauf der Kaufverträge zu stellen, jedoch nur im
§ 1 Abs. 1 bezüglichen Gewerbetreibenden und
Kaufmann.

Die Zurechnung des Vertrags ist zu prüfen.
Kaufmanns Handlungen, deren Kaufvertrag nicht
auf Vertrag nicht, können nur dann zum
Kaufverträge Darstellungen im Wege der
Freiweltliche nachfolgt werden, wenn das
nicht vorgerichtliche Beurteilung der Hand-
lungsweltliche bedarf. Die öffentliche Klage wird
nur der Handlungsweltliche nicht dann aufgeben,
wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Gegen die Kaufverträge im Wege der Freiwelt-
liche, so sind die Befreiungswerte zu prüfen.

III, in der Verordnung § 10, 11 bezüglichen Befreiung:

§ 10. Mit Befreiungswert bis zu 6 Mark sind mit
Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit einer
dieser Strafen wird bestraft:

- 1.) wenn zum Zweck der Befreiung im
Gegensatz zum Kaufverträge oder Gewer-
mittel verwendet oder verkauft;
- 2.) wenn missbräuchlich Befreiungswert oder Gewer-
mittel, welche nach dem oder missbräuchlich
oder verkauft sind, unter Kaufverträge
dieser Verordnung markiert oder unter einer
zum Befreiungswert bezüglichen Befreiung
steuert.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezügliche Handlung
nicht Befreiungswert bezüglichen werden, so

tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

Die Kaufverträge sind schwerer zu beur-
teilen in der Befreiung der Kaufverträge oder der
Befreiung der Kaufverträge sind zu prüfen oder Gut-
achten nur Klagen nachfolgen. Die öffentliche Klagen
sind befreiungswert Klagen der Befreiungswert. Die
Befreiung der Befreiung, welche Befreiungswert oder nach-
folgend verwendet ist, Befreiungswert oder nachfolgend
nicht verwendet Befreiungswert Befreiungswert
Befreiungswert Befreiungswert der Befreiungswert, Land II
§ 51, Land XV § 162 sind Befreiungswert der Befreiungswert,
Land II § 174).

Zur Befreiung der Befreiungswert Befreiungswert,
dies die Befreiungswert zum Zweck der Befreiung im
Gegensatz zum Kaufverträge bezüglichen werden, ist nicht an-
zunehmen, daß der unmittelbaren Befreiungswert über
die Befreiungswert in Befreiungswert verwendet
wird, Befreiungswert Befreiungswert, daß das nur Befreiungswert
Befreiungswert Befreiungswert oder Befreiungswert Befreiungswert
Befreiungswert Befreiungswert werden soll. (Befreiungswert
der Befreiungswert Land III § 276 und Land XII
§ 428).

Wenn Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert,
Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert,
Befreiungswert Befreiungswert:

In der Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert H.
Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert
Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert
Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert Befreiungswert

in dem § 157 Abs. 4 der Civilprozessordnung ge-
troffene Anordnung nicht anzuwenden werden
kann.

Leistet der Lemisch der Kaufleute der Land-
gericht Zwickau am 20. Nov. 1871. In dem
sich die von dem Kirchlichen Vorstande
Kirchenverwaltung bei freiwilliger
von Gemeindeführer, die zum Kirchlichen
und dem Gemeindeführer der Kirchlichen
Leitung zu ihrem Gebirge und
Ob der Kirchenverwaltung, der einen solchen
sich anfangen hat, nach die ganze bei dem
gerichtlichen Vorstande übliche
sich die Kirchliche
ist gemäß § 85 der Kirchenordnung zu
Der Vorstand der Kirchenverwaltung wird
auch einen Disziplinären
sein. Eine
sich die Kirchliche
die Kirchenverwaltung sich zum
sich die Kirchliche
wird die Kirchenverwaltung
bei dem Oberkirchenrat

geben. Abseits der an dieser Stelle
sich die Kirchliche
wird die Kirchliche
sich die Kirchliche

geg. Dr. L. von L.

K. G. Hauptmann

der Justiz.

Lehrer:

7

Herrn Hauptmann der Kreisverwaltung
als Kreisverwalter.

1. / Lehrer Hauptmann verfallen gemäß Abschrift des
Urteils an den Kreisverwalter des Oberlandesgerichtes Zwickau von
angegangener Entscheidung, der Wahrung des § 157 Abs. 4
der Civilprozessordnung betreffend, sowie Abschrift des
Urteils des Kreisverwalter des Landesgerichtes Zwickau vom
20. Nov. 1894 zur Kenntlichmachung.

Die 2. Koll., wenn Kreisverwalter als Kreisver-
walter die Entscheidung der Kreisverwalter von g. l. f.
nicht entgegen, die Entscheidung der angelegten
Anwaltschaft beauftragen und in jedem Falle
über das Ergebnis berichten.

Auf die Hauptmann der von dem Kreisverwalter
namentlich Kreisverwalter, sich bei feindseligen Ver-
weigerung von Gütern, die zur Kreisverwalter
gehören, und dem Grund des Anwaltschaftsbeschlusses
als Beitrag zu ihrer Zahlung und Anlagen un-
zubehören, ist, soweit die Kreisverwalter Recht.

An den

Herrn Hauptmann

bei dem K. Oberlandesgerichte

Zwickau.

In Fußgängerzettel: Zuspeisung vom 28. Oktober 1900
N^o 36750 mit der Zuspeisung des R. K. K. K. K.
des Jahres vom 1. Oktober 1900 N^o 17821
Sonntags mit gering betr., mit der Aufschrift
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom 12. Januar
1900 liegt im Ansehungsmittelstücken
mit Wasser mit giftigen Gegenständen.

Nr. 40351.

München, den 5. November 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft

ZWEIBRÜCKEN

Eing. 13-NOV.-1900. No. 7415

Betreff:

die Vollstreckung.

J. III. Bl. 1910 v. 911.

58
60

Das Landgericht Traunstein verurtheilte den Metzger Nikolaus Hofensinn von Treßberg wegen eines Vergehens der Körperverletzung zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe und wegen einer Nebenthatung der Verübung groben Unfugs und der verbottenen Führung eines Messers je zu erst Jahren Haft; das Urtheil wurde am 14. November 1896 rechtskräftig. Am 29. März 1897 verurtheilte das Jugendgericht bei dem Landgerichte München I denselben Hofensinn wegen eines Vergehens der Körperverletzung und erkannte gegen ihn unter Berücksichtigung der vom Landgerichte Traunstein angezapften sechsmonatigen Gefängnisstrafe auf eine Gesamtstrafe von fünf Jahren und vier Monaten Gefängnis; Hofensinn verbüßt diese Strafe zur Zeit in der Gefängnisanstalt. Die Vollstreckungsbescheide umschloß in der Zeit vom 14. November 1896 bis zum 14. November 1898 eine Handlung vorzunehmen, die auf die Vollstreckung der gegen Hofensinn angezapften Haftstrafen gerichtet war. Hofensinn erbat Einwendungen gegen die

Ob

die Herren Oberstaatsanwälte.

Zulässigkeit der Vollstreckung der Haftstrafen. Das Landger.
richt Traunstein sprach durch den Landesr. vom 20. Februar
1900 aus, daß die Vollstreckung der Haftstrafen zulässig ist,
also nicht mehr zulässig sei. In dem Staatsanwaltschaftsge-
gen den Landesr. im Angelegenheit Landesr. wurde durch den
Landesr. des Obersten Landgerichts vom 27. März 1900
als unbegründet verworfen. Dieser Gericht billigte die
Rechtsauffassung des Landgerichts, daß, wenn durch ein
Detail wegen mehrerer selbständiger Handlungen mit ver-
schiedenartigen Haftstrafen erkannt wurde, die Vollstreckung
dieser verschiedenen Haftstrafen selbständig nach Maßgabe
der Art und Höhe jeder einzelnen Strafe zulässig ist: siehe
auf Obigen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, fünfte
Ausgabe, Note 7 zu § 70:1.

Mit Rücksicht auf diese Entscheidung des Gerichts
wird es sich künftig in der Regel empfehlen, daß gegen
einen Verurteilten, der eine Haftstrafe und eine andere
Freiheitsstrafe zu empfangen hat, zuerst die Haftstrafe und
nach der Vollstreckung der Haftstrafe die andere Freiheits-
strafe vollstreckt wird.

Zunächst des ferner von der Staatsanwaltschaft in
der Regel einzuschlagenden Vorgehens wird damit folgen-
des angedeutet:

I. 1. Wird durch ein Detail wegen mehrerer selbständi-
ger Handlungen gegen einen Angeklagten neben der Zuchthaus-
strafe oder neben einer in einer Gefängnisanstalt zu voll-

streckenden Gefängnisstrafe eine Haftstrafe verhängt worden
und befindet sich der Angeklagte in Zuchthausgefängnis, so
setzt die Staatsanwaltschaft, sobald das Detail rechtskräftig
geworden ist, dem Angeklagten zu eröffnen, daß gegen
ihn zuerst die Haftstrafe vollstreckt wird und daß nach der
Vollstreckung dieser Strafe die andere gegen ihn verhängte
Freiheitsstrafe vollstreckt werden wird. Die Staatsanwaltschaft
setzt ferner im Sinne dieser Erklärung die zur Vollstreckung
des Details notwendigen Vorrichtungen mit der höchsten
den Landesr. zu treffen und insbesondere dahin zu
sorgen, daß der Verurteilte nach der Vollstreckung der Haft-
strafe unverzüglich besitz der Vollstreckung der anderen
Strafe in die Strafanstalt abgeliefert wird.

Zunächst der Festsetzung der Zeit des Beginns der
Vollstreckung der Haftstrafe und der Zeit des Beginns der
Verhängung der anderen Freiheitsstrafe wird auf § 482
der Strafprozeßordnung hingewiesen.

2. Wird neben der anderen Freiheitsstrafe eine Geld-
strafe und für den Fall der Unabdingbarkeit dieser eine
Haftstrafe festgesetzt, so ist bei gerichtlicher Verurteilung
auf Verlangen des Verurteilten nach erfolgter Zustimmung des
Gerichtspräsidenten (siehe § 26 der Bekanntmachung vom 24.
September 1879, des Reichsanwaltschafts in gerichtlichen Sachen
betreffend, J. M. G. B. 1425:1) die an die Stelle
der unabdingbaren Geldstrafe tretende Haftstrafe zuerst
zu vollstrecken und im übrigen nach Maßgabe der Vor-

schriften in Nr. 1 zu verlesen.

I. 1. Wird durch ein Urtheil wegen unversetzter selbstständiger Handlungen gegen einen Angeklagten neben der Zuchtstrafe oder neben einer in einer Gefängnisanstalt zu vollstehenden Gefängnisstrafe eine Haftstrafe angedroht und befindet sich der Verurtheilte auf freiem Fuße, so setz die Kantkammern die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß zuerst die Haftstrafe und nach der Vollstreckung dieser Strafe die andere Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

2. Wird gegen den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten neben der anderen Freiheitsstrafe eine Geldstrafe und für den Fall der Unzureichlichkeit dieser eine Haftstrafe festgesetzt und ist es gerichtlich kundig, daß der Verurtheilte vermögenslos ist, so ist dieses nach eingetretener Zustimmung des Gerichtspräsidenten anzuordnen, zuerst die Haftstrafe zu vollstrecken und nach der Vollstreckung dieser Strafe sich bezüglich der Vollstreckung der anderen Freiheitsstrafe in der Verhaftung zu stellen.

III. Hat sich der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Austritte der Haftstrafe (siehe Nr. I 1 und 2.) nicht gestellt oder ist er der Strafe unerschrocken, so setz die Kantkammern gegen ihn bezügliche Vollstreckung der unversetzten Strafen einen Haftbefehl zu erlassen und nach Vollstreckung des Haftbefehls die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß zuerst die Haftstrafe und nach der Vollstreckung dieser Strafe

die andere Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Der festgenommenen Verurtheilte ist über die Reihenfolge, in der die Strafen vollstreckt werden, zu befehlen.

IV. Die durch die Nos. I bis III getroffenen Anordnungen sind, soweit es thunlich ist, anzuordnen zu befehlen, wenn jemand durch unsere Verfügungen zu unzulässigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist. Wird beispielsweise ein in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter vom Landgerichte zum ersten Mal wegen eines Vergehens verurtheilt zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurtheilt und gegen denselben Angeklagten durch einen Haftbefehl des Landgerichte zum ersten Mal wegen einer Thatbestimmung eine dreimonatige Haftstrafe festgesetzt, so darf nicht untergehen, daß gegen diesen Verurtheilten die Haftstrafe zuerst vollstreckt und zum Zwecke der Vollstreckung dieser Strafe die Abweisung des Verurtheilten in die Verhaftung bis nach der Vollstreckung der Haftstrafe anzuordnen wird. In Fällen dieser Art setz die Kantkammern während der Zeit, in der die Haftstrafe vollstreckt wird, die Maßregeln zu treffen, die notwendig sind, damit der Verurtheilte nach der Vollstreckung der Haftstrafe unverzüglich in die Verhaftung abgeführt wird.

V. Kann aus besonderen Gründen eine Haftstrafe erst nach der Vollstreckung einer in einer Verhaftung zu vollstehenden Freiheitsstrafe vollstreckt werden, so setz die Kantkammern (siehe die Entschliessung vom 18. März

v. J. Nr. 7176: / dafür zu sorgen, daß die Vollstreckung der
 Haft ohne nicht durch Verzögerung angehalten wird.

Die Hofrathsgesamtheit wollen von dieser Luftschiffung
 Kenntnis nehmen und je fünf der mitfolgenden Abtheile
 der Luftschiffung von Staatsräthen bei den Landgerichte
 im Ob- und Niederösterreichsbezirk zur Anweisung über-
 senden.

Ein Abtheil der Luftschiffung wurde auf den Antr.
 gerichtet als Hauptvollstreckungsbeförden übersandt.

Dr. Spinkovod

№. 40352.

München, den 5. November 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwalt...
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 13-NOV-1900 №. 7417

Betreff:

Die Kaufverhandlung.

59
61

Für Hofmoflyaborn empfangen ferner einen Abdruck der
 von der Verwaltung der Kaufanstalten für die
 gangbaren Aufschlüsselung zur Kammerrechnung und mit dem
 Auftrage, zu ferner die mitfolgenden Abdrucke der Auf-
 schlüsselung der Kaufverhandlungen bei den Landgerichten des
 Oberlandesgerichtsbezirks zur Veranschaulichung zu übersenden.
 Ein Abdruck der Aufschlüsselung wurde auch dem Land-
 gericht als Kaufverhandlungsbefunde übersendet.

Dr. Hankevorst

An
die Herrn Oberstaatsanwälte.

Hochw. E. Reichsministerium
der Justiz.
Lehrstuhl.

Die Verkaufshandlung.

Es sind die Fälle nicht selten, daß die Verwaltung eines Verkaufshalt erloscht wird, einem Gefangenen nach der Erloschung der Verkaufshandlung besitz. Vollstreckung eines gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe in ein Justizgefängnis abliefern zu lassen und daß die Verkaufshandlungsbeförde, auf deren Erlöschen die Verkaufshandlung vollstreckt wird, davon nicht weiß, daß gegen denselben Gefangenen von einem anderen Justiz ein Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde, die in einem Justizgefängnis vollstreckt werden soll. Ein großer Teil dieser Fälle hat den Grund darin, daß die Vorschriften über die Zuständigkeit einer Verkaufshandlung §. 79 des Verkaufsgesetzes außer Betracht geblieben sind und daß unterlassen wurde, die Verkaufshandlung in der Verkaufshandlung vollstreckt wird, und die Verkaufshandlung nach der Erloschung dieser Verkaufshandlung in einem Justizgefängnis vollstreckt werden soll, auf dem Verkaufsgesetz §. 492 des Verkaufsgesetzes-Bestimmung §. 492 des Verkaufsgesetzes.

In
der Königl. Verwaltung
der Verkaufshalten.

Damit künstlich in dem geeigneten Füllen dem Vortheil-
ten die Vergünstigung einer Gesamtstrafe zu teil wird
und damit unter Umständen der Verkauf der Kosten ab-
gesetzt werden, die durch die Verführung des Vortheilten
an der Verkaufsstelle in der Justizgefängnis entstehen, wird
damit folgendes angedeutet:

I. Wird die Verwaltung einer Verkaufsstelle verpfändet, einem
Gesangenen nach der Festsetzung der Strafe in der Justiz in
ein Justizgefängnis bezieht der Vollstreckung einer gegen
ihn angebrachten Gefängnisstrafe ablassen zu lassen
und wird das Gesuch um diese Ablassung von einem
anderen Gesuch gestellt als von dem, auf dessen Gesuch
die Strafe in der Justiz vollstreckt wird, so hat die
Verwaltung der Verkaufsstelle unverzüglich eine Abschrift
des Gesuchs, worin um die Ablassung ersucht wird,
der Verkaufsstellungsbehörde zu übersenden, auf dessen
Gesuch die Strafe in der Justiz vollstreckt wird.

Die Übersendung der bezeichneten Abschrift hat zu
unterbleiben und dem Gesuchsteller ist eine Folge zu geben,
wenn in dem Augenblicke der Entlassung des Verurteilten bei
der Verwaltung des Landes der Verkauf der Gesangenen
in der Justiz so weit vorantritt, daß eine Verführung
einer Verkaufsstellungsbehörde darüber nicht mehr vor-
kommt werden kann, ob die beiden in Frage kommenden
Verkauf auf einer Gesamtstrafe zurückzuführen sind oder
nicht.

II. Sobald die Verkaufsstellungsbehörde, auf deren Ge-
such die Strafe in der Verkaufsstelle vollstreckt wird,
die in der Nr. I bezeichneten Abschrift erhalten hat, hat
sie mit der schnellsten Befugnis zu prüfen, ob die
in der Verkaufsstelle zu vollstreckende Strafe und die Gesung-
nisstrafe, um deren Vollstreckung willen der Gesungene
in ein Justizgefängnis abgeführt werden soll, nach
Umschuld der gesetzlichen Bestimmungen auf einer Ge-
samtstrafe zurückzuführen sind und die maßgebliche ge-
richtliche Entscheidung nach den §§ 492, 494 der Straf-
prozessordnung herbeizuführen ist oder ob die beiden in
Frage kommenden Verurtheilten auf einer Gesamtstrafe
zurückzuführen sind. In dem letzteren Falle hat die
Verkaufsstellungsbehörde ihre Auffassung der Verwal-
tung der Verkaufsstelle bekanntzugeben; in dem erstem
Falle hat sie die maßgebliche gerichtliche Entscheidung
herbeizuführen, dann, wenn diese vorliegt, ihren
Theil der Verwaltung der Verkaufsstelle mitzutheilen,
mit der Mitteilung des Gesuchs um die Vollstreckung
der Gesamtstrafe in der Justiz zu verbinden und die-
für zu sorgen, daß der Verwaltung der Justiz eine
Abschrift der Urtheile übersendet wird, durch die
die maßgebliche Gesamtstrafe angeordnet wurde.

Dr. Johann Leonhard.

Num: 41793

München, den 10. November 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Anzeige der für die öffentliche
Ordnung besonders wichtigen Ver-
fälle.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 20.-NOV.-1900. № 7498

68

Zu den Generalien!

Wird dem Sachverständigen öffentlichen Blättern soll der Richter
Johann Müller von Gmündingen infolge der Verletzungen
gestorben sein, die er bei einem am 10. November d. J. auf ihn
gemachten Raubangriff erlitten hat. Unter Hinweis auf die
Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz vom 30. März
1893 Nr. 10505, die Anzeige der für die öffentliche Ordnung
besonders wichtigen Verfälle betreffend, werden Ihre Gebrüder,
geboren somit veranlaßt, den Staatsanwalt bei dem Landes-
gericht Frankfurt zur eingehenden Sachverhaltung über den
von den öffentlichen Blättern gemeldeten Verfall zu beauf-
tragen. Sie wollen darüber wissen, daß künftig die Staats-
anwälte bei dem Landgericht des Oberlandesgerichtsbezirks
die durch die Entscheidung vom 30. März 1893 getroffene
Anordnung gütlich befolgen.

D. G. Leonov

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

2651-2654, 2670

Zu den Generalien!

Mit Befehl vom 24. November 1700 N. 1853 M.
 gab die Regierungsbefehlenskommission den Obersten
 des Infanterie-Regiments des Landwehr-Regiments
 in der Provinz Kuratzen: die nachfolgende Befehls-
 zettel zu befolgen, die durch Befehlenskommissionen
 zu befolgen, zunächst mit dem Generalen, dessen
 eine Befehlenskommission nicht für notwendig, sondern ab
 für genügend sein, wenn im Zusammen bei der Zu-
 sammenkunft des Obersten Befehlenskommissionen besteht, dass
 in Befehlenskommissionen Befehlenskommissionen
 die Befehlenskommissionen nach Befehlenskommissionen
 in solchen keine Befehlenskommissionen sind.

N: 5263-93 I.

Zweibrücken, 17. November 1900.

Der K. Oberstaatsanwalt.

61

Straff.

Die Befreiung der Gefangenen.

Ihr Hochland wird im Bezirk des Oberland-
Freigenichtes Bamberg gelegenen Kreisgefängnisses seit mit
einer Firma einen Vertrag geschlossen, in dem sich
diese auf eine Reise von Jahres zur künftigen Ab-
rechnung einen bestimmten Anzuss gewisser im Gefängnis
gefangener Gegenstände verpflichtet. In dem
Vertrag ist die Bestimmung enthalten:

"Es ist der Firma unterstellt, dem Gefängnis-
auffseher mit Gefangenen Gasfackeln mit
Trinkgeld zu geben. Dagegen stellt die
Firma an Kasse jedes Jahres dem Ge-
fängnisvorstand dreißig Mark zur ange-
messenen Verpflegung unter die Aufsicht
zur Aufbringung, um sie zur gütlichen
Befreiung der Arbeit anzusetzen."

Sie wollen mir sofort berichten, ob es
in dem oben Anzuss unterstellten Kreis-
gefängnis Fälle ähnlicher Art
gekommen sind.

An

die künftigen Herren

Kreisgefängnis, Hochland

zu

Oberlandfreigenichtsbereich.

N^o 39624.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Münch., den 11. November 1900.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 29-NOV.-1900 N^o 7614

64

In Kopie der Vollstreckung
von Verurtheilten.

Ihre Hofmöglicherweise auf dem Wege über die
1. den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München,
für die Ausführung der Vollstreckung zur Kenntnissnahme
und Bekanntgabe an den Präsidenten des Landgerichts,
Weibrücken, und den Staatsanwalt bei demselben.

Die Justiz

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem O. Oberlandesgericht
Weibrücken.

2677, 2678

N^o 39629.

Münster, den 11. November 1900.

Lehrkraft
N. in Pöfmann'scher Volksschule
von Vorberichts.

In Namen Seiner Majestät des Königs.

In seiner Excellenz mit dem R. Staatsministerium des
Innens in der Abtheilung der Pflanz- & der Buchdruckerei
vom 10. September 1879 gl. d. d. Nr. 19859 lautet nun,
sagt, daß künstliche der Pflanz bei der Herstellung eines ja,
den einzelnen Arbeitsteilen für den gewöhnlichen Gebrauch nicht
bist noch passig Markt zu bezinzen ist.

Der Herr des gewöhnlichen Pflanzers Martin Rieß,
Inhaber von Althausen'schen Gewerkschaften in der Gegend von
hat kann nicht folgen nicht gegeben werden.

Das ist ein Preisverbot der Landwirthe des Oberrheins,
genau bestimmt, bei welcher Pflanzung abzugeben werden, so
mit dem Staatsministerium bei der Pflanzung bekannt zu geben und
den Pflanzern von dem Gewerkschaften Rießlingen eröffnet zu lassen.

Königliche Staatsministerium der Pflanz.

gen. St. d. d. von Hannover.

Am
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberamtsgericht
Münster.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 3L-DEZ.-1900 Nr. 7659

Königliches Staatsministerium
der Gerechtigkeit.
Betreff:

65

Das Hauptaufseher gegen den
Hauptaufseher Johann Schmitt wegen
Körperverletzung.

Der Hauptaufseher Johann Schmitt war nach der an den
Staatsanwalt bei dem Landgerichte N. gelangten Anzeige der
Polizeibehörde vorläufig am Abend des 2. Juli d. J. im Her-
kunftsbauhof durch Verläge mit einem ungeladenen Pistolen-
schuß verletzt worden. Im Vollzuge der Anweisung
des Staatsanwalts beauftragte die Polizeibehörde die Polizei,
mit der Schmitt die Körperverletzung beizugehen und legte sie
am 21. Juli dem Staatsanwalt mit dem Besuche vor, daß
sie dem Einsperrten der Schmitt gefesse. Das Landgerichte N.
verfügte durch den Bescheid vom 27. Juli d. J. gegen
Schmitt die Hauptaufseher wegen eines Verstoßes nach
§ 223a des Strafgesetzbuchs im Rückwärts, dem Auftrag
des Staatsanwalts entgegen, die Vernehmung und Ent-
scheidung der Sache dem Untersuchungsrichter bei dem Amtsgerichte
N. Vor diesem Gerichte fand am 1. September d. J. die
Hauptvernehmung statt. Der Staatsanwalt beantragte,

An
die Herren Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

daß durch gegen einen Angeklagten nach § 223 a des Strafgesetzbuchs verurteilt und in die Gefängnisse der Provinz eingeworfen wurde, daß die am 1. Juli d. J. erfolgte Verurteilung der Angeklagten gegen die Angeklagten wegen der begangenen Verbrechen eine Strafe von der Gefängnisstrafe der Provinz Gefängnisse getrennter Gefängnisse ausgesprochen. Als der Anwalt die Gefängnisstrafe der Provinz beantragte, war ihm der Wunsch der Polizeibehörde vom 1. Juli d. J. nicht gegenständig, es wäre die Stellung des nach § 40 des Strafgesetzbuchs im obigen Antrage unterblieben, wenn sich der Anwalt sorgfältiger auf die Hauptverhandlung vorbereitet hätte.

Da der Angeklagte durch die Bestimmung der Stellung des Polizeigerichts erklärte, die Provinz gegen die Provinz zu sein, so ist der Anwalt gegen die Verurteilung, soweit es auf die Gefängnisstrafe der Provinz ankommt. Der Vorsitzende der Kammer des Landgerichtsgerichtes beantragte am 14. September d. J. die Verhandlung über die vom Anwalt eingeleitete Verhandlung Termin auf den 15. Oktober d. J. an. Mit Bezug auf diese Terminbestimmung versuchte im Lande der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht am 1. Oktober d. J. die Lösung der Angeklagten. Der mit der Aufzeichnung der Verhandlung am 1. Oktober d. J. besetzte Kanzleibeamtete der Staatsanwaltschaft versuchte, daß durch seit dem 1. Oktober d. J. auf Grund eines in einem anderen Verbrechen erlassenen Urteils - eine Strafe in der Gefängnisstrafe zu N. N. verweise, er glaubte, daß der Lande der Staatsanwaltschaft bei der Lösung der Verhandlung

am 1. Oktober d. J. auf Verlangen unterlassen habe, die Abfertigung der durch die Gefängnisstrafe der Hauptverhandlung vor der Verhandlungsgesicht angeworfen und festgesetzt wurde ein Urtheil aus, worin ihm die Abfertigung ersucht wurde. Auf diese Weise kam es, daß durch die Gefängnisstrafe der Hauptverhandlung getrennt wurde und nach der Verhandlung in der Gefängnisstrafe zurückgeführt werden mußte, daß die Festsetzung und die Grundfestigung der Gefängnisstrafe für die Provinz eine Ausgabe von 8 Mark 50 Pfennig entstanden.

Das Verlangen der Anwaltschaft und der Lande der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht N. gibt dem Staatsministerium die Möglichkeit den Anwalt zu den nachstehenden Bemerkungen:

I. Es ist zwar nicht zu beanstanden, daß der Anwalt das Rechtsmittel der Verhandlung einlegte, aber es hätte sich angefallen, daß er vor der Einreichung der unvollständigen Rechtsmittelantrag versuchte, er nicht auf eine einfachere Weise bestehen könnte, daß der Vortrag der auf die Gefängnisstrafe der Provinz gerichteten Verhandlung unterblieb. Wird der Anwalt der Finanzbehörde den Tagesfall bekanntgegeben und erklärt haben, daß er das Rechtsmittel der Verhandlung zurückzuführen und die angegriffene Entscheidung in Rechtskraft verwirklichen lassen sollte, wenn die Provinz trotz der abgemachten Form zu Recht bestünde. Der Anwalt auf Gefängnisstrafe einen Antrag auf die Provinz nicht versuchte, so hätte ihm jedoch die Finanzbehörde die Finanzierung der Provinz an dem Eigentümer bewilligt und würde auf diese Weise die Einreichung der Verhandlungsgesicht unterblieben.

gesehen sein.

II. Die Verfügung des Landrath der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte N., seit Lösung der Anstellungen von Unvollständig. Es wäre die Aufgabe dieses Landrath gewesen, nach vorgenommener Prüfung der Akten und unter Berücksichtigung der Prozeßlage zu verfügen, ob es sich um eine Verletzung der Anstellungen von dem Landungsgericht nach Maßgabe der Formulare XXXVII 1. Justizministerialblatt 1879 Seite 1095; oder nach Maßgabe der Formulare XXXI oder XXXII 1. Justizministerialblatt Seite 1079, 1087; handelt, damit der mit der Aufhebung der Verfügung beauftragte Prokurator nicht im Zweifel über die Tragweite der Verfügung des Landrath der Staatsanwaltschaft sein konnte. Es kann von einem Prokurator nicht verlangt werden, dass er im Hande ist, auf Grund einer Verfügung von einer solchen Unvollständigkeit und Unvollständigkeit, wie es die Verfügung vom 1. Oktober d. J. war, die der Prozeßlage nachgeordneten Verfügungen vorzulegen.

Die Prozeßakten sollen von der nachstehenden Zustellungs-Kommission nebst je einem der nachfolgenden Abschnitte der Zustellungs- und Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zur Darlegung übergeben.

gg. Dr. Löffler von Landau.

Münster, den 28. November 1900.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 14-DEZ.-1900 Nr. 1650.

68

Die Lösung von Militär-
männern im Abmarsch für
Ketten im weiteren Justizdienst.

Die Prozeßakten sollen von der nachstehenden Zustellungs-Kommission nebst je einem der nachfolgenden Abschnitte der Zustellungs- und Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zur Darlegung übergeben.

Die in der Regel und sonst noch bei einigen Amtsgerichten Amtsgerichtsbeamten-Gesellschaften bestehend, sind die Landrathlichen der Militär-Anwärter für solche Ketten von Ketten noch fortzuführen.

Es würde sich jedoch empfehlen, die Militär-Anwärter für diese Ketten bereits einzustellen, daß in Zukunft nur noch wenige vorübergehende Ketten bestehen werden, da nur Aufsehen zu dem einen Teil ihrer Arbeitszeit auf die Herabsetzung der dienstlichen Obliegenheiten zu erwarten

Herrn
Landrath Oberstaatsanwaltschaft
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

selben werden, und für demselben Aufsatze zu machen, daß
die selben schriftl. Gesetze der Provinzialverwaltung für
Provinzial- und Lokalsachen, insbesondere auch für II. Kreis-
gerichtssachen, unter Vorlegung der vorgeschriebenen
Lokalbehörden bei dem Kreisamte der Provinz einzuweisen

Dr. Schroder

K. L. Kreisamte

der Provinz

Lehrkraft:

die Landesregierung von Oesterreich =
ungarn dem Provinzial-
gerichte in Wien der Provinz =
Lehrkraft.

Die vom 1. Januar 1900 an die Landesregierungen bei
den Landesregierungen und Oberlandesregierungen in Lokalsachen ein-
gerichtet werden und beabsichtigt ist, in Zukunft Lokalsachen
nicht mehr einzustellen, ist die Abfertigung der
für die Oesterreich-ungarischen Provinzialgerichte seitens der
Landesregierungen und die in der Folge der §§ 15 und 14 der
Prozessordnung für die Landesregierungen- und Ober-
landesregierungen bei den Kreis- und Kreisgerichten mit Oesterreich-
ungarn betreffend die Provinzialverwaltung vom
29. Januar 1886 - J. N. L. 1886 S. 17 - seitens vorgeschrieben
den alljährlichen Lokalbehörden der Landesregierungen und Landes-
regierungen bis auf weiteres ganz aus dem Bereiche
zu sein und in Zukunft etwaige Landesregierungen mit Oesterreich-
ungarn betreffend die Provinzialverwaltung für solche Stellen unter

den
den Provinzialgerichten
des K. Oberlandesgerichtes
Zusammen mit
den Provinzialgerichten der K. Landes-
gerichte, Kreisgerichte, Kreis-
Landes- und Provinzialgerichte.

Wien, den 6. Dezember 1900.

lieft, während die Gefängnisstrafe von einem anderen, nach § 1320
b. G. B. zuständigen Landesbeamten erfolgt, hat keinen An-
lass, das Strafverfahren zu beenden, dessen Anstellung er
ermittelt, oder das auf einem sonstigen Grunde in
seinem Grunde gelangt, bei einem Sammelakt zu
wirkensvollkommen, da es zu keinem Eintrag in seinem Ein-
tragverzeichnisse in Bezugnahme steht mit dem vor-
gesetzten für die Anwesenheit der Gefängnisstrafe, nicht
für das Aufgebot ist.

Seine Anwesenheit besteht lediglich in dem Falle,
dass der Landesbeamte, der das Aufgebot wegen
genommen hat, gemäß § 1321 b. G. B. einem an sich nicht
zuständigen Landesbeamten zur Anwesenheit der Ge-
fängnisstrafe vorzuziehen. In diesem Falle hat der das
Aufgebot erlassende Landesbeamte zu prüfen,
ob die Anwesenheitsstrafe zur Gefängnisstrafe ge-
hört, und ist für die Prüfung dieser Prüfung
verantwortlich. Dieses ist der Zweck der
Anwesenheitsstrafe in dem Sammelakt
desjenigen Landesbeamten anzubringen,
der die Anwesenheitsstrafe zur Gefängnisstrafe
gibt.

Die Anwesenheit werden wirksam, gegenseitig, falls
der Landesbeamte nicht beizutreten. Die gegen-
seitige Anwesenheit Abwesenheit liegt bei.

Adm

K. O. Neu-Ministerium
des Justiz.
Lehrkraft:

A. A. an den Herrn Oberstaatsanwalt
6. d. J. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-DEZ.-1900 No. 7755.



Die Aufhebung und Befreiung
des Zinsfußgebühren.

Auf den Bescheid vom 28. November 1900 No. 4294
wird Einspruch erhoben.
Auf der bisherigen Meinung ist der neue Aufhebung und
Befreiung der Zinsfußgebühren nicht ohne Anwendung ge-
nommen worden, wenn die Zinsfußgebühren nicht mit einem Zinsfuß-
gebühren verbunden, sondern wegen der erwähnten Meinung
als selbstständige Gebühren zu betrachten sind. An dieser
Meinung soll nicht festgehalten werden. Der Reichs-
minister des Justiz soll sich aber vor, Anwesenheit von
der Royal zu erhalten, wenn sich besondere Gründe,
z. B. mit Rücksicht auf die Lage eines Gefängnisses, eine
Aufhebung oder Befreiung angezeigt zu sein. Ob zur
Anwesenheit eines solchen Anwesenheit für den Zweck der
Anwesenheit Anwesenheit eine Anwesenheit besteht,
bleibt dem Landesbeamten Einspruch überlassen.

zug. W. Hofm. von Landes.
An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

R. Reichsministerium
der Justiz.
Betreff:

67

M. f. 18. VII. 21 21: 34609

(22)

Vertrag, bez. d. d. s. W. s. s.

Die Aufsicht über die Amtseinführung
der Handelsbeamten in der Pfalz.

Auf Grund des Artikels 74a des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 28. Februar 1879 in der
Fassung des Artikels 16j Nr. 21 des Einführungsgesetzes zum
Längereichen Gesetzwerke vom 9. Juni 1899 werden zum Vollzuge
der Bekanntmachung, die Aufsicht über die Amtseinführung der
Handelsbeamten in der Pfalz betreffend, vom 5. November 1899
(J. M. Bl. S. 1305) ferner im Einverständnisse mit dem R.
Reichsministerium der Finanzen die nachstehenden Bestim-
mungen getroffen:

I.

Die Anwesenheitsbeiträge, welche die Ober-Amtsrichter nach
§ 6 der Bekanntmachung vom 5. November 1899 zu bezahlen
haben, werden für die einzelnen Amtsgerichte wie folgt
festgesetzt:

Ammerlar	250 M.
Langzadern	300 "
Linskastel	150 "
Wafu	200 "
Dürkheim	250 "
Freutoben	250 "

Oben

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Frankenthal	250 M.
Gerresheim	250 "
Grünstadt	250 "
Homburg	150 "
H. Ingert	150 "
Kaiserslautern	400 "
Kandel	300 "
Kirchheimbolanden	300 "
Kiesel	200 "
Lambert	350 "
Landslust	250 "
Lauterbach	150 "
Ludwigshafen a/Rh.	400 "
Meinthal a/Sg.	400 "
Obernöfchel	200 "
Oppenheim	200 "
Simmern	350 "
Walden	150 "
Waldbrunn	250 "
Waldbrunn	250 "
Waldbrunn	300 "
Waldbrunn	150 "
Waldbrunn	200 "
Waldbrunn	350 "

II.

1. Die Anwartsbeiträge für das Jahr 1900 können nach im Laufe des Monats Dezember d. J. bei den zuständigen Kantonsämtern erhoben werden. Die Anwartsbeiträge für die

folgenden Jahre werden in vierteljährigen Raten am Schlusse eines jeden Vierteljahres einbezahlt.

2. Die Auszahlung erfolgt an den Vorstand des Ortsgerichts.

Gut in dem Zeitraum, für welchen der Anwartsbeitrag einbezahlt ist, ein Wechsel in der Stelle des Bezugsberechtigten stattgefunden, so erfolgt die Auszahlung nicht auf Grund einer Anweisung des Oberstaatsanwalts, sondern auf Grund der Anweisung des Bezugsberechtigten über die Fälligkeit der Auszahlung. Der Vorstand des Ortsgerichts dem Oberstaatsanwalt über die Vereinbarung Anzeige zu erstatten; der Oberstaatsanwalt stellt auf Grund der Vereinbarung die Zahlungsanweisung aus. Wird dem Oberstaatsanwalt die Vereinbarung nicht innerhalb eines Monats von dem Tage an, an welchem der Anwartsbeitrag fällig geworden ist, angezeigt, so bestimmt er von Amts wegen die Fälligkeit der Auszahlung und bezieht sich auf die Fälligkeit der Auszahlung. Die Auszahlung wird dem Vorstand des Ortsgerichts übergeben. Die Auszahlung kann die Erfüllung des Anwartsbeitrags nicht zu spät ansetzen.

III.

Für die Anwartsbeiträge landgerichtlichen Staatsanwaltschaften bei der Fälligkeit der Anwartsbeiträge an den Taggelder und Reisekosten sind die Vorschriften der Königlich Preussischen Anwartsbeiträge, die Anwartsbeiträge der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Anwartsbeiträgen der Landrenten und Landrenten des Justizministeriums betreffend, vom 11. Februar 1875 und vom 13. Juli 1892 maßgebend.

Für Hofnachgeboren erhalten von dieser Luftfließung
 einzig Abwärts mit dem Auftrage, jedes Nachkommert-
 schaft und jedem Antragsweise der Holz einen Abwärts zu
 übergeben.

geg. Dr. Hof. von Lourod.

Handwritten text in cursive script, possibly a title or header.

Handwritten text in cursive script, possibly a date or reference.

Ziffer	Datum	Stamm	Beschreibung
1	2 I 1901	46501	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
2	8 I 1901	956	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
3	8 I 1901	1882	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
4	10 I 1901	1845	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
5	14 I 1901	2001	Verwaltungssachen mit Bezug auf die Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
6	15 I 1901	2210	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
7	17 I 1901	4289	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
8	22 I 1901	2465	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
9	7 II 1901	5337-45	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
10	8 II 1901	5128	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
11	9 II 1901	6511	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
12	11 II 1901	5395-5945	Verwaltungssachen
13	11 II 1901	6668	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
14	21 II 1901	8315	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
15	28 II 1901	4657	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
16	5 III 1901	9728	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
17	6 III 1901	10360	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
18	9 III 1901	11200	Verwaltungssachen mit Bezug auf die Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
19	17 III 1901	22502	Gefangenensachen im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
20	19 III 1901	10134	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
21	22 III 1901	13682	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
22	25 III 1901	6158-55	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
23	29 III 1901	14782	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
24	4 IV 1901	20872	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
25	2 IV 1901	14655	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
26	5 IV 1901	14268	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
27	5 IV 1901	15841	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
28	14 IV 1901	14708	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
29	17 IV 1901	6244	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.

Ziffer	Datum	Stamm	Beschreibung
30	18 IV 1901	18225	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
31	20 IV 1901	16512	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
32	28 IV 1901	19720	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
33	6 V 1901	19067	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
34	6 V 1901	21942	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
35	18 V 1901	22002	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
36	23 V 1901	22959	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
37	10 VI 1901	25050	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
38	18 VI 1901	25100	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
39	19 VI 1901	22797	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
40	20 VI 1901	24655	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
41	26 VI 1901	27422	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
42	26 VI 1901	27422	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
43	5 VII 1901	27823	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
44	8 VII 1901	26659	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
45	22 VII 1901	20245	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
46	31 VII 1901	22119	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
47	7 VIII 1901	22022	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
48	8 VIII 1901	22942	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
49	19 VIII 1901	22955	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
50	31 VIII 1901	24674	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
51	17 IX 1901	21261	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
52	25 IX 1901	20751	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
53	2 X 1901	28284	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
54	22 X 1901	71001	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
55	27 X 1901	42417	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
56	29 X 1901	24207	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
57	30 X 1901	42979	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
58	31 X 1901	43244	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
59	2 XI 1901	43457	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.
60	8 XI 1901	39548	Die Verwaltung der Gefangenensache im Gefängnis des Kreisgefängnisses.

Ziffer	Datum	Nr.	Inhalt:
61	20 II 1901	45915	die Verhaftung des M... -
62	20 II 1901	45049	die Befreiung aus dem Gefängnis des ... -
63	20 II 1901	46152	Verhaftung des ... in der ... , mit dem ... in ... -
64	4 II 1901	26684	die Verhaftung des ... -
65	7 II 1901	48517	Verhaftung des ... -
66	9 II 1901	7552-852	die Verhaftung des ... -
67	16 II 1901	49798	die Verhaftung des ... -
68	21 II 1901	51114	die Verhaftung des ... -
69	21 II 1901	50649	die Verhaftung des ... -
70	24 II 1901	46954	die Verhaftung des ... -

Nr. 46500.

München, den 2. Januar 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 51-JAN.-1901 Nr. 7997

Betreff:

J. M. H. 1902 D. 17.

die Verhaftung der Photographin
im Gebiete der Strafschutzflüge.

Die mit Heftlicher Laufbahn zu München
bestehende Lehr- und Fortbildungsschule für Photographen befaßt
sich in der ihr angegliederten Fortbildungsschule für „wissenschaft-
liche Photographie“ mit der Herstellung photographischer Auf-
nahmen zur Fronten der Strafschutzflüge. Das Staatsmini-
sterium der Justiz hat nicht zugezogen zu ermitteln, ob die Staats-
anwaltschaft bei gegebenen Anlässen die Dienste dieser An-
stalt in Anspruch nimmt, ob nicht sich bei der Ermittlung von
Aufträgen an die Anstalt nicht selten anstellen, daß die
Staatsanwälte die Fertigkeiten beibringen, in die ihre ihnen
auf Kosten von Zentralfonds zur Verfügung gestellten
Geräte für Untersuchungsrichter von Dr. Groß 1. Seite
S. 209 ff. und des Verordnungs D. 787, 788/ bezügl. der
Verhaftung der Photographin im Gebiete der Strafschutz-
flüge anzuwenden sind.

Es ist zu erwarten, daß die mitfolgenden Ab-
drucke dieser Entschliessung der Staatsanwälte bei den Land-
gerichten des Oberlandgerichtsbezirks übergeben.

Justizkorros

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandgerichte
Zweibrücken.

2779-82 II

Herr. J. G. B.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Wimpfen, den 8. Januar 1901.

Eing. 12-JAN.-1901 No 1115

A. A. an den Herrn Oberstaatsanwalt
b. d. A. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.

Kgl. L. Rechtsministerium
der Justiz.
L. 1115



Die Qualifikation der Landes-
räthe im Justizdienst im
Staatsdienste.

Die Justiz-Landesrathen haben, daß die land-
gerichtlichen Staatsanwälte mit die Oberstaatsanwälte bei der
Qualifikation der bei den Notaren beschäftigten Landesräthe im
Justizdienst im Justizstaatsdienste nicht mehr mitzuzählen
zu geben, wird gebilligt.

Hierzu wollen Ihre Hochwohlgeboren die Präsidanten der
Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks nachstündigen.

gez. Dr. Fischer, von Landesrath.

Im
Herrn Präsidanten
des O. Oberlandesgerichts
Augsburg.

Nr. 1882.

München, den 8. Januar 1901.

A. an den Herrn Oberstaatsanwalt
o. d. O. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme,



K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 15.-JAN.-1901 Nr. 8155.

Herrn L. Staatsminister
der Justiz.
Betreff:

der Vorbereitung der privatschriftl.
Sitzungen der Disziplinarkommission.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1901,
die Vorbereitung der privatschriftl. Sitzungen der Disziplinarkommission betr.,
(Z. M. Bl. S. 43 ff.) wird hiermit festgestellt, dass das
Staatsministerium der Justiz nicht dazugegen zu sein muss, wenn
künftig davon abgesehen wird, die Geschäftsverhandlungen der privatschriftl.
Sitzungen der Disziplinarkommission und die Namen der Vorsitzenden der
Disziplinarkommission und ihrer Stellvertreter durch das Staatsministerium
für die Presse zu veröffentlichen.

gez. Dr. Fuhrer von Lamm.

In
den Namen des Vorsitzenden
des O. Oberlandesgerichts
Zweibrücken.

Nr. 1875.

Münster, den 10. Januar 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Der Gefängniszustand bei den
Krahanstalten.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 14.-JAN.-1901 Nr. 2141.

4

In der Krahanstalt Kaiserslautern herrscht seit
einigen Monaten eine Epidemie von Typhus. Die Kranke
ist jedoch bereits wieder in der Abnahme begriffen.

In einem Briefe des Kreisarztes der Krahanstalt Kaisers-
lautern, K. Kreisarzt Dr. Kolb, vom 25. Dezember vor. J. findet
sich eine folgende Stelle:

„Nach den vorläufigen gestrigen Untersuchungen von Statten-
geant, sind vorstehender Gefängnisse, dürfte anzunehmen sein,
daß sie in einzelnen Fällen zuweilen sehr schwer zu er-
kennende Krankheit in jenen Gefängnissen mehrfach vor kommen.
Ich habe mich erlaubt, die betreffenden Landgerichte der
Pfalz wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß würde
auch schon eine Anzahl Gefangene von Würzburg (Gartel) und
eine Anzahl von Aschaffenburg (Tüchel in der Arbeit) ein-
geliefert.“

Zur Hospitallage werden hierzu entsprechende Vorstän-
digung der Gefängnisverwalter in Kenntnis gesetzt.

Dr. Hecker

An

den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

RI 5708

N^o 5708 I.

Lucerne, 18. Juni 1901.

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff.
Flusskrankheit.

In der Hauptstadt Kaiserlautern
erkrankte seit einiger Zeit eine Epidemie von herpes tonsurans
(Kopflaus, Bartflechte). Die nach einem Bericht des
Arztes der Hauptstadt maßgebendartig zahlreich
erkrankten von Flusskrankheit in die Anstalt mit
mehrere Gefängnisgefangenen der Folge zu beobachten sind, ist
anzunehmen, dass die genannten Leute schon zu
der Krankheitszeit in den Gefängnisgefangenen
erkrankten.

Die Hauptstadt der Gefängnisgefangenen werden deshalb
selbst ihre Aufmerksamkeit und Aufmerksamkeit dieser
sich zumeist auf die Gefängnisärzte und die
mitbestimmten sowie die Barbiere legen zu
mit den Ratschlägen und Anordnungen der
Zentrale sind. Die nötige
Zentrale der Krankheitszeit werden die
Gefängnisärzte werden.

Über ein
ist gemäß § 8
mit Handlung zu

Die Gefängnisverwaltung und
der Absicht dieser
lung zu nehmen und
Gefängnisarzt angegebenen
der Krankheitszeit zu

gez. Antz.

An

der Herr Hauptstadt

der

Gefängnisgefangenen.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 19-JAN.-1901 Nr. 822

5

Betreff:

Legalisierungen aus Anlass der
aufgehobenen Geburtsliste Limas
Königlichen Hofes des Prinz-Regen-
ten.

S
Ihre Königl. Hofes Prinz Liebig, des König-
lich Prinz von Kurland, haben aus Anlass seiner bevorstehenden
aufgehobenen Geburtsliste die Absicht kundgegeben, einer größeren
Anzahl von nicht bayerischen Personen Quoten zu versetzen und zu diesem
Zweck die Anträge des Staatsministeriums der Justiz entgegen-
zunehmen. Für die Genehmigung dieser Anträge sind mit aller-
höchster Genehmigung folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Die Legalisierung wird von besonderer Berücksichtigung:
werten Umständenfällen abgelehnt - nicht beantragt werden
für Personen, die:
zu Zuchthausstrafen,
wegen Verbrechen zu Gefängnisstrafen, oder
wegen Übertretungen
verurteilt wurden.

Alle, besonders berücksichtigungswürdige können unter anderem

An Sie
Herrn Oberstaatsanwalt
bei den Oberlandesgerichten des Königreichs

Zweibrücken

seiner Aufführung dieser Lesart mitzutheilen.

3. Der Staatsanwalt bei den Landgerichten haben sich auf darüber schriftlich zu machen, ob etwa Anlaß besteht, den Verlauf der Verhandlung oder Milderung der Strafe für Personen anzurufen, die von Landgerichte verurtheilt worden, die Strafe aber noch nicht angefallen haben.

4. Der Staatsanwalt bei den Landgerichten haben sich mit den Amtsgerichten darüber ins Laufsachen zu setzen, ob etwa Anlaß besteht, einem Gnadenakt für Personen zu erwirken, gegen die eine Strafe durch einen Strafbefehl festgesetzt oder durch ein Urtheil der Justizverordneten ausgesprochen wurde.

Wird das Amtsgericht die Legitimierung eines verurtheilten Person anrufen zu sollen, so hat es die Akten mit einer kurzen Legitimierung seiner Aufführung dem Staatsanwalt zu übersenden. Von den Amtsgerichten wird erwartet, daß sie bei der Beurtheilung dieser Personen mit ganz besonderer Sorgfalt zu Werke gehen.

5. Der Staatsanwalt hat die Fälle, in denen nach Maßgabe der unter Nr. I bis III bezeichneten Grundsätze und nach den unter Nr. 1 bis 4 getroffenen Anordnungen die Forderung eines Gnadenaktes als gerechtfertigt wird, in ein Verzeichnis zu bringen, das nach dem in der Anlage enthaltenen Formulare festgestellt wird.

6. Wird bei dem Staatsanwalt ein Gesuch eingereicht, wenn unter Berücksichtigung der allerhöchsten Verfügung im Legitimierung geboten wird, und hält der Staatsanwalt den Gesuch für begründet, so hat er es samt den Akten über das Hauptverfahren und dem Ergebnisse der unter Anlaß der Gesuche etwa eingestellten Ermittlungen mit einer kurzen gutachtlichen Ausfertigung dem Staatsanwalt vorzulegen. Hält er auf dieses das Gesuch für begründet, so hat er den Fall in der nach Nr. 5 festgestellten Verzeichnisse einzutragen.

Hält der Staatsanwalt den Gesuch nicht für begründet, so legt er es mit einer kurzen gutachtlichen Ausfertigung dem Staatsanwalt vor und macht dessen Gutachten kund, ob das Gesuch nach Maßgabe der allgemeinen für die Legitimierung von Legitimierungsgesuchen bestehenden Bestimmungen behandelt werden soll.

7. Wird bei dem Staatsanwalt ein Gesuch eingereicht, wenn unter Berücksichtigung der allerhöchsten Verfügung im Legitimierung geboten wird, und hält der Staatsanwalt - gegebenenfalls nach Beförderung der Leantwortsprechung der Hauptinstanz - den Gesuch für begründet, so hat er auf diesen Fall in der nach Nr. 5 festgestellten Verzeichnisse aufzuführen.

8. In der gleichen Weise, wie durch die Nr. 6 und 7 angeordnet wurde, sind dem Staatsanwalt und dem Staatsanwalt zu bezeichnen, diejenigen Legitimierungsgesuche, die von dem K. Staatsministerium der Justiz unmittelbar an den Staatsanwalt und an den Staatsanwalt zur Legitimierung nach

Maßgabe dieser Entschliessung überfandt werden.

9. Der Staatskanzler hat die von ihm vorgestellte Vorzugsliste des Justizkanzlers am 14. Februar d. J. dem Oberstaatskanzler vorzulegen; dem Vorzugsliste sind die etwa gestellten Legationslegationen mit die etwaigen Personalaktoren beizufügen. Die Vorlegung der Akten kann unterbleiben, wenn nicht der Staatskanzler besondere Gründe für die Vorlegung hat.

10. Der Oberstaatskanzler hat die ihm überfandten Vorzugsliste und deren Darlegung mit einer kurzen gütwilligen Einweisung des Justizkanzlers am 21. Februar d. J. dem Staatsminister des Justiz vorzulegen.

11. Der Staatskanzler hat die Fälle, in denen er einer der an ihm gelangten Gesuche (siehe Nr. 6, 7, 8) nicht für bewilligungsfähig ansetzt, in einer gütwilligen, gleichfalls auf dem Formular der Anlage vorzustellenden Vorzugsliste einzutragen; die Gründe, die nach seiner Auffassung für die Ablehnung des Gesuchs sprechen, sind dabei kurz anzugeben.

Diese Vorzugsliste ist dem Oberstaatskanzler bis spätestens am 21. Februar d. J. vorzulegen; dem Vorzugsliste sind die Gesuche, die etwaigen Personalaktoren und die Legation der am Anlaß der Gesuche angestellten Commissionsmitglieder, die Akten über die Kreisprocuratur aber mit dem darzulegenden, wenn besondere Gründe für die Vorlegung vorfinden sind. Der Oberstaatskanzler hat die Vorzugsliste und dessen Darlegung mit einer kurzen gütwilligen Einweisung dem Staatsminister des

des Justizkanzlers am 21. Februar d. J. vorzulegen.

12. Es ist anzunehmen, daß an die Staatskanzler und an die Staatskanzler auf die Zeit nach der Vorlegung der Vorzugsliste noch eine größere Zahl von Legationslegationen gelangt, worin mit Bezug auf die allerhöchste Genehmigung im Uebermaß, Milderung oder Minderung von Strafen geboten wird. Diese Gesuche sind nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu behandeln. Die Staatskanzler haben diese auf diese Gesuche, je nachdem ihnen davon Anlaß bewilligungsfähig ansetzt zu sein scheint oder nicht, in Klage vorzulegen zu bringen. Diese Vorzugsliste sind mit den Gesuchen und gleichfalls mit den Personalaktoren und dem Legation der am Anlaß der Gesuche etwa angestellten Commissionsmitgliedern, aber ohne die Akten über die Kreisprocuratur dem Oberstaatskanzler bis spätestens am 10. März d. J. vorzulegen. Diese sind die Vorzugsliste samt Darlegung mit einer kurzen gütwilligen Einweisung bis zum 24. März d. J. dem Staatsminister des Justiz vorzulegen.

Ist der Staatskanzler der Auffassung, daß in einem nicht in der vorstehenden Vorzugsliste (siehe Nr. 5 bis 9) aufgenommenen Falle die Comission einer allerhöchsten Gnade anzuwenden und der Uebermaß der am 10. März d. J. bestehenden Rechte der Kreis zu beantragen sei, so hat er sich über mit der höchsten Legation an den Oberstaatskanzler zu berichten.

Der Staatsminister des Justiz vermutet, daß die Leanten der Staatskanzler und die Staatskanzler der

Krausanstalten bei der Anwesenheit der Personen, für die ein Gewerbe
 akt bestimmt ist, mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzuführen
 damit die allerjüngste Jugend einerseits allen Benutzungen zu teil
 wird, die ihrer Würde und Beschäftigung sind, andererseits nicht
 Personen der allerjüngsten Jugend angefallen werden, deren Augen
 über im Interesse der Anstalt Ordnung, Sauberkeit und Kräftigung
 gesetzt ist.

Die Vermählungen der Krausanstalten und die ersten
 Anstalten bei den Landgerichten sind von dieser Aufsicht
 unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden.

Die ersten Anstalten bei den Landgerichten haben
 je einen der mitfolgenden Abstände dieser Aufsicht der
 Anstalten des Landgerichtsbezirks zu übergeben.

H. von Leonrod

Quaspe

Zweibrücken: Koch wa 30 Maß 5 h. (1875) 10 h.

Pösch Landgericht (1876)

Horst 8 1/2 in 25 h 2 1/2 in 15 h

Kropf 5/4

Schmer 2 1/2 in 10 h

Kerker 4 in 2 Man in 1 Man

Wall v (13 h ca 80)

Schwarz 1/2 (17 h 3 1/2) ^{in 1 Man}

Bernhard (v 10) v

Müller v Frau v 10 h 1/2 in 1 Man

Rauch 17 in 30 h 1/2

Pöcher 8 1/2 in 15 h. v

Rösch 1/2 v 10 h v

Köhler v 1875

Weyer 1/2 3 1/2 in 10 h. 1/2

Gallmeyer 1/2 v

Ernst 1/2 in 10 h - 30 h.

Zopf 1/2 v 10 h 1/2

Trakmann v 10 h 1/2 - 67.

Dörner 1/2 v

Lud. Freihof 1/2 v

Bison 1/2 v (17 1/2 h)

Kaiserlautern

Franckthal

Num: 2313

München, den 13. Januar 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 18-JAN.-1901 No. 8216.

Betreff:

Die Kaufveräußerung irdenbestandener
Kredite für Justizbarren und die
ihnen immanen Einrückung.

Auf den Bescheid vom 11. d. M. No. 5669 I sind
Lieber Herrschaftsgeborene hinmit eröffnet, daß Sie auf Grund des
Gesetzes vom 9. Juni 1899, betreffend die Reform der Einrückung
des dinglichen Pfandes und seines Nebenpfandes sowie
des Justizbarren und ihrer immanen Einrückung, hinsichtlich
Kredite an den Ablauf eines Jahres oder eines Finanzjahres
nicht gebunden sind und demgemäß die obelene Kredit. Ver-
äußerung auf das Jahr 1901 unanständig ist.

L. Scheuwer

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

K. L. Staatsminister
der Justiz.
Lehrstuhl.

A. A. an den Herrn Oberstaatsanwalt
b. d. A. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.



K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 21.-JAN.-1901 No. R 40.

Der Antrag der Ministerial-
verwaltung für die Gefängnisverhältnisse,
für die Abgabe von Urteilen.

Herrn Dr. L. v. ...
1900 will der Vorstand des ...
die Abgabe von Urteilen in ...
den ...

1. ein ...
2. die ...
3. die ...

Gegen die ...
Erklärung ...

Nach § 121 ...

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Münster.

pöchtliche oder eines Zufälligkeit beschränkte Befreiung der
 Gefangenen strafrechtlich verantwortliche und zwar ohne Rück-
 sicht darauf, ob sie die Beweissichtigung der Gefangenen frei-
 willig übernommen hat oder ob sie zu ihrer Übernahme
 verpflichtet war. Da diese Verantwortlichkeit auf gesetzlicher
 Bestimmung beruht, kann sie weder durch die Bestimmung
 ablassende Erklärung der beauftragten Person bei der Über-
 nahme, noch durch eine Zusage seitens der Gefängnisbehör-
 den bei der Übergabe der Gefangenen (siehe oben bei 2.)
 aufgehoben werden. Das Personal der Krankenkassen
 könnte diese Verantwortlichkeit durch eine Erklärung ab-
 weichen, daß es jede Beweissichtigung der Gefangenen auf-
 sende beim Antritt ins Krankenzimmer ablassen würde.
 Die Überstellung der Gefangenen in das Krankenzimmer
 würde unter solchen Umständen mit seiner Entlassung
 und der Haft gleichbedeutend sein und würde daher insbe-
 sondere unzulässig, als nicht der Zweck der Haft entgegen-
 setze, also der Haftzweck aufgehoben oder bei Übergabe
 Gefangener die Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe
 gestattet werden. Sie würde ferner zu Folge haben, daß
 auf jede strafrechtliche Befreiung der Kranken und dem
 Krankenzimmer durch die Person Straftat bläuben müßte,
 und endlich auf noch dazu führen, daß die Zuständigkeits-
 scheidung nicht mehr befreit werden, die Kosten der Befreiung
 der Kranken im Krankenzimmer auf ihren Kopf
 zu übernehmen, weil mit der Entlassung der Gefangenen

die Beweissichtigung der Straftat zur Übernahme dieser
 Kosten zulässig würde.
 Eine Gefangenenübernahme soll durch den Vorstand
 der Krankenkassenkasse zur Befreiung eines Beweissichti-
 gers, daß die Beweissichtigung der Gefangenen nicht ver-
 wehrt, kann. Dabei sollen die für Beweissichtigung der
 Kosten der Befreiung der Krankenzimmerpersonell strafrechtlich
 der Verantwortlichkeit im Falle der Befreiung nicht
 durch Gefangenen in das Krankenzimmer nach dem größten
 Teile der strafrechtlichen Bestimmungen ablassen. Zumeist ist es
 diesem unmöglich, daß das ganze Personal die Beweissichtigung
 der Gefangenen übernimmt, es genügt, wenn die Beweissichti-
 gung einem Aushilfsüberwacher wird; ferner bleibt das
 ganze übrige Personal - selbstverständlich mit Ausnahme
 der Fälle, in denen eine solche Bestimmung ist (zu § 120
 R.G.B. I - von der Verantwortlichkeit frei. Auf die die
 Befreiung einer Entlassung der im Krankenzimmer verfu-
 rennen Gefangenen obzusehen kann jedoch. Die
 Überweisung einer Gefangenen in das Krankenzimmer
 soll nicht erfolgen, wenn es sich um eine schwere Ver-
 handlung handelt, so daß in der vorerwähnten Fällen
 der Gefangenen Person durch seine Krankheit in der freien
 Beweissichtigung befreit sein wird. Die Befreiung kann
 ferner noch strafrechtlich gemindert werden, wenn der Ge-
 fangene im Krankenzimmer in einem separaten Räume
 (z. B. in dem für die zeitweise Unterbringung von

Geistlichen bestimmten Jahreszahl nicht, und
 wenn seine Zurechnung in das Gefängnis sobald als
 möglich, und sofort nach dem Tode der Verurteilung,
 erfolgt. Letztes ist zu bedenken, daß auf der mit der
 Leibesstrafe verbundenen Verurteilung nicht
 für jede Verurteilung der Gefangenensustellung ist, sondern
 nur dann, wenn die Verurteilung strafrechtlich
 beschränkt, also die überkommene Regelstrafe
 läßt sich fest.

Das Ministerium der Gerechtigkeit glaubt, sich
 für die Ausführung eingeben zu können, daß die Verurteilung
 nach der Gefangenensustellung in das Gefängnis zu
 erfolgen im Falle der Strafe auf künftig nicht
 notwendig werden wird. Es bleibt sich ferner
 über die mit der Leibesstrafe verbundenen
 Gefangenensustellung Verurteilung auf Abzug der
 Strafenverwaltung nach Leibesstrafe der
 Strafe für die mit der Leibesstrafe verbundenen
 Verurteilung eine entsprechende Kommunikation zu
 billigen.

Über die Ausführung der Verurteilungen mit dem
 Strafrechtlichen Strafen sollen die Verurteilung.

geg. Dr. L. von L.

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIBRÜCKEN
 Eing. 25.-JAN.-1901 Nr. 8295.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Einlegung der Revision in
 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch
 die Staatsanwaltschaften.

Der Herr Oberster Landgerichtsrath kann die Staatsanwaltschaft, soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gesetzlich als Partei thätig wird, nur durch den Generalstaatsanwalt vertreten lassen, insbesondere ist dieser verpflichtet, mittelst der Revision das Urteil eines bayerischen Oberlandesgerichts anzufechten (zu vergl. Civilprozessordnung §§ 632, 634, 664, 666, 679, 684, 686, 974, 975 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Einlegung der Civilprozessordnung).

Mit Rücksicht darauf werden die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten beauftragt, von dem in der Berufungsinstanz verlassenen, seitens der Staatsanwaltschaft mit der Revision angefochtenen Urteilen in solchen Rechtsstreitigkeiten dem Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landgericht zum Zweck der Fortführung über die Einlegung der Revision schriftlich Bericht zu geben.

Dr. Speiser.

An
 die Herren Oberstaatsanwälte
 bei den Oberlandesgerichten

Dank

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

Die Aufsicht über die Amtsführung der Handelsbeamten des Kanton Luzern, sowie die Prüfung der Handelsbücher und die Eintragung der Handelsregister über die Eintragung der Handelsregister.

I. Mit den Kantonsregierungen haben die Oberamtsämter dem Kantonsrat mit dem Antrag zu verhandeln, die Aufsicht über die Amtsführung der Handelsbeamten des Kanton Luzern, sowie die Prüfung der Handelsbücher und die Eintragung der Handelsregister über die Eintragung der Handelsregister.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Handelsbeamten des Kanton Luzern, sowie die Prüfung der Handelsbücher und die Eintragung der Handelsregister über die Eintragung der Handelsregister.

II. Die örtliche Prüfung der Handelsbücher soll durch den Oberamtsrat vorgenommen werden, damit bei der Aufstellung über die Aufstellung der Handelsbücher die nötigen Vorkehrungen getroffen werden können.

III. Bei der Eintragung der Handelsbücher (S. 5 des Gesetzes vom 5. November 1899) hat der Oberamtsrat die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Handelsbeamten des Kanton Luzern, sowie die Prüfung der Handelsbücher und die Eintragung der Handelsregister über die Eintragung der Handelsregister.

In der Regel: „Allgemein“ sind unabhängig bei der Aufstellung der Handelsbücher die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

An

die Herren I. Kantonsrat
und
Kantonsratspräsident des Kantons Luzern.

Handelstribunal nicht zugezogen.

In Art. 3 und 4 ist bei der einzelnen Registrierung des Kaufmanns und der Bescheinigung angegeben, auf welche die Prüfung sich erstreckt.

Die Bescheinigungen sind ebenfalls dem Kaufmann mitzutheilen und dem Handelsgericht zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Handelsämter sind in alphabetischer Reihenfolge anzugeben.

IV. Bei seiner Berufserklärung über die Kaufprüfung der Handelsregister (S. 7 Art. 1 des f. Verord. vom 5. November 1899) hat der Oberamtsrichter das Formular II zu benutzen.

Die Angaben, auf welche die Handelsämter einzusetzen sind, sind dem Handelsgericht zu übersenden und dem Kaufmann mitzutheilen.

Deshalb sind die örtliche Prüfung auf die Handelsregister mitzubringen, ist bei der einzelnen Registrierung angegeben, welche Nummer der betreffenden Handelsregister die Kaufprüfung im Kaufmann.

Das zu Art. III Art. 5 und 6 Gesetze gilt auch für die.

V. Die Berufserklärung des Handelsrichters (S. 9 des f. Verord. vom 5. November 1899) erfolgt nach Maßgabe des Form. III.

Es folgen die Angaben über die in dem Handelsregister mitgetheilten Bescheinigungen der einzelnen Handelsämter in alphabetischer Ordnung.

Für den Namen der Amtsgerichte verfährt das Formular beim besprochenen Gebrauche. Es ist den zugehörigen Handelsämtern davon, in die selben Zeichen des Formulars zu stellen. Im Klammern ist ihnen der Name der Richter beizufügen, der die Prüfung der Handelsämter vorgenommen hat.

In dem Verzeichnis sind die in dem Verzeichnis der Oberamtsämter nicht zugezogen Bescheinigungen mit Angabe anzugeben als für die Berücksichtigung der Handelsregister der Kaufmann sind. Sollte der Handelsrichter eine Bescheinigung oder Ausstellung des Oberamtsgerichts nicht für zureichend oder zweifelhaft, so gibt er seine abweichende Auffassung im unmittelbaren Anschluss an die Bescheinigung des Oberamtsgerichts an und muss sie als solche durch Klammern und Hervorheben im St. kenntlich.

I.

Ergebnis der örtlichen Prüfung.

I. Standort	Allgemeines	Prüfung der Längsrichtungen:	Prüfung der Querrichtungen:
I. Burgala Rd. I. 1/II 1900 mit 16/VI 1901.	i. in der Prüfung gehalten die Regeln mit Akten, Briefen, Protokollen, Kassen- lauf mit Bezug auf § 23 z. 2.	1, Geburtsregister 2, Heiratsregister 3, Sterberegister } vollständig Sammelakten.	1, Geburtsregister 2, Heiratsregister 3, Sterberegister
I. Apweiler I. 1/II 1900 mit 16/VI 1901.	Register, Akte, Zeugnisse mit Akte, kein weiterer prog. fällig anlässlich der Revision sind genehmigt mit Protokoll abgesetzt. Die Sammelakten sind genehmigt. Die Heiratsregister auf § 23 z. 2. sind den Akten mangelhaft genehmigt. Die Heiratsregister sind vollständig. Die Heiratsregister sind vollständig. Die Heiratsregister sind vollständig.	G. R. (1900: 16 mit 28; 1901: 1 mit 16) 1900: 20: felsen für Lillstraße 23: geboren statt „geboren“. 1901: 1. 2. 6 Abwurf der neuen Formulier in Gebrauch ist, statt. Rader geprüf ten: Kind mündelhaft geprüf. 9. etc. H. R. (1900: 5 mit 10; 1901: 1 mit 6) 1900: Der Bräutigam unterschreibt Kirchner im Text statt Kirchner 1901: Die Heiratsregister unterschreiben regelmäßig mit dem Familien- namen aufst mit dem Familien- namen der Mann und dem Zusatz: „geboren N.“ 3. Der Vormund der Bräutigam steht im Contract zum Heir auf er und unterschrieben Stellen. zum Aufgeben, fassen die Abnahme, Heiratsregister. St. R. (1900: 12 mit 21; 1901: 1 mit 9) 1900: 12 Heiratsregister 1/2 7 davon. statt 6 1/2 davon. 1901: etc.	G. R. (1 mit 16) 2. Rhein Heiratsregister sind im dem zur Verh. sind der Heiratsregister. münden Heiratsregister. etc.
I. Blesdalkheim I. 5/II 1900 mit 12/VI 1901.	Es geht um die das bei Apwei. die Heiratsregister, mit fassen die Heiratsregister. mit der § 23 z. 2. b. u. Heiratsregister. genehmigt sind fassen die Heiratsregister. fassen die Heiratsregister. fassen die Heiratsregister.	G. R. etc.	

II

Hauptamt 1. unth. jugend. jugend Gemein- sch.!	Jahre des Handelsunterrichts.				Fugabitel der Kaufprüfung des Handelsregister.	I. Name mit Stellen- antritt.	Fortschritte der a) über die Handels- prüfung in der Mitte unterschiedung der nicht der östlichen b) Prüfung der b) Prüfung der b) Prüfung der oder auf Belohnung.
	Gebühren	Hilfsleistungen	Steuern	sonstige			
Apsweiler Bommelsheim, Euf. weiler-Ehlingen, Bilsingen! /	30	8	20	58	G. R. (17. und 30) 20: die Handelsprüfung der Handelskammer nur mit Carl zusammen der Familienname. Schrei- ber fassen. Beständige Führung ang. rotirt. etc.	I. a) Ludwig Meißner Post- Schreiber / 15. XI. 1897 / b) Alfons Jakob Faller / 20. XI. 1894 / c) Julius Schmitt / 1. XII. 1898 / II. 1898. Provinz.	a) befristet b) 47.

III

Zuge
der Hauptbestandteile

Geburtsort
Geburtsdatum
Todesdatum
Todesort

Handelmann
mit 20-jährigen
Gemahlin

Apsweiler
Ormesheim, Esh-
weiler - Ehlingen,
Bisingen

30 8 20 58

1/11. 1900
mit
16/11. 1901

G.R. (1900: 16 mit 28, 1901: 1 mit 16)
1900: 16 - fassen die Füllstoffe
1901: 1-2-6 - Abwurf der neuen Formate in Gebirg, mit
Hase, Rachen, gepulvert: sind männliche Gipsstücke.
H.R. (1900: 5 mit 10; 1901: 1 mit 6).
1900: 9 - der Bräutigam inoffiziell "Kirchner"
im Tag fassen die "Kirchner".
1901: die Kameradinnen inoffiziell regelmäßig
mit ihrem Familiennamen steht mit dem Familien-
namen der Mutter und dem Zusatz "geboren am 11.
3. der Hermann der Bräutigam steht im Gegensatz
zum Tag auf einer aufgestellten Stelle.
Zwei Aufträge fassen die Abnahmevereinigung.
St. R. (1900: 12 mit 21; 1901: 1 mit 9)
1900: 12 - Startpunkte 1/2 7 vom. pass 0 1/2 vom.
1901: etc.
Ally. Register, Registerblätter mit Akten werden sorg-
fältig aufbewahrt und befinden sich in gutem Zustand,
die Akten sind gesammelt mit dem Hauptteil abgefasst
Dokumentation geordnet. die Registerblätter der 323 & 11.
werden sorgfältig misig geführt und vollständig
links. der gleiche gilt von Tabellenbuch. die Register-
blätter sind vollständig.

Biesdalheim

Ergebnis der vollen
in der Aufstellung der
des Oberamtsbezirks

- 1, Geburtsregister
 - 2, Heiratsregister
 - 3, Sterberegister
 - 4, Allgem. d.
- inoffiziell der Dammulatur.

I. Amtsgewirkte Bliestal.

G.R. (1900: 1 mit 28, 1901: 1 mit 15)
1900: 15 - der langjährige Bliestal
mit im Tag "Bleistal" genannt.
20 - Aufstellung im Bliestal, die
der Name der Bliestal
"Bleistal"
1901: 2 - Geburtspunkte 1/4 12 statt
11 3/4.
H.R. (1900: 1 mit 10; 1901: 1 mit 6)
1900: 4 - die Heiratsurkunde von 4 Punkten
werden auf die Heiratsurkunde
vermerkt, die Heiratsurkunde aber
nicht eingetragen.
2 - dem Hauptteil der Bliestal.
ganz Steinbach fassen die
fassen werden sollen: in der
Heiratsurkunde:
St. R. (1900: 1 mit 21; 1901: 1 mit
2).
1900: 18 - der Hauptteil der
der Hauptteil nicht an-
gegeben.
1901: etc.
Ally. die Heiratsurkunde der
Oberamtsbezirk sind vollständig.

II. Amtsgewirkte Dahn.

Ergebnis der Heiratsregister & Heiratsurkunde.

- 1, Geburtsregister
- 2, Heiratsregister
- 3, Sterberegister

G. 2 - Bliestal. Bliestal.
Heiratsurkunde in dem Jahr
Heiratsurkunde der Heiratsurkunde
Heiratsurkunde der Heiratsurkunde
Heiratsurkunde
20 - die Heiratsurkunde
der Heiratsurkunde
nicht mit dem Carl ge-
geben, der Familien-
name "Schreibes" fassen.
Heiratsurkunde der Heiratsurkunde an-
gegeben.
etc.

I. Name mit
Stammesliste
1, der Stammesliste
2, der Stammesliste
3, der Stammesliste
4, der Stammesliste
5, der Stammesliste
6, der Stammesliste
7, der Stammesliste
8, der Stammesliste
9, der Stammesliste
10, der Stammesliste

I.
1, der Stammesliste
Paul Schell.
1. 15. XI. 1897
2, der Stammesliste
Johann Faller
1. 20. XI. 1894
3, der Stammesliste
Johann Schmitt
1. 1. IV. 1898
II.
1898: Hermann?
III.
G.

In der Regel, Folgezeit der östlichen Aufzeichnung der Verhandlungen
sind mitunter auch die Aufzeichnungen zu erwarten, die
nicht schon im Laufe der Verhandlungen besichtigt sind.

Über diese Aufzeichnungen in Ansehung der von den Ober-
ämtern und untergeordneten Behörden seit dem 1. Jan.
ausgegebenen und in Ansehung der die Aufzeichnung der mit der
Aufzeichnung betrauten gemeinsamen Briefe aller der Aufzeichnung der
ersten Verhandlung der betreffenden Angelegenheiten oder
aber auch Beschlüsse der sich auf die Verhandlung der Angelegenheit
beziehenden Angelegenheiten aufmerksam anzugehen.

Die Beschlüsse der Oberämter über die von ihnen
untergeordneten östlichen Behörden, werden den Verhandlungen
mittels der Aufzeichnung, diese Beschlüsse wieder zugehen
und sind von ihnen bei den gemäß § 8 der f. Verord. vom
5. November 1839 untergeordneten Behörden zu beibringen.

Es sollte nicht unterlassen, wenn die Verhandlung bei den
ersten I und II bereits alle die den östlichen Behörden
nach und nach sind unter zwei gegenüberstehenden Punkten
zu je einem der formulierten Punkte werden.

geg. Antz.
L

K. L. Hauptmann
des Justiz.
Luttwilf:

Sehr geehrter Herr I. Hauptmann
Richter in Landau im Auftrage
des Reichs.

Die Gefangenenerhaltung fällt demnach dem Abwickler der
Sache an der Hauptstadt des Oberlandesgerichtes zu übertragen.
Luttwilf

Die Sache der Gefangenenerhaltung bei dem Landgericht
Landau, am 1. Januar, wenn infolge der
Aufhebung der Gefangenenerhaltung oder aus anderen Gründen
Landau aufheben, ob die in dem Hauptstadtkreisgebiet be-
zogenen Sachen ihrer Art oder ihrer Natur nach der Aufhe-
bung, welche die Sache betrifft, aufweist, die Sache bei
München, die Angelegenheit der Aufhebung der Landau,
am 1. Januar der Aufhebung der Aufhebung aufheben, zu
bringen.

gez. Dr. Just. von Landau.

Landau
Herrn Hauptmann
bei dem K. Oberlandesgericht
Landau.

Nr. 6510.

Münster, den 9. Februar 1901.

11

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 14-FEB.-1901 Nr. 8492.

Betreff:

Der Wdhg. Art. 23. Art. Kauf-
gesetzb. u.

Präsident der Kaufmannschaft, daß die Kauf-
mannschaft bei der Wdhg. der Kaufmannschaft
auf vorläufige Entlassung nach Art. 23 ff. Kaufgesetzb. u.
oder der Kaufmannschaft der Kaufmannschaft gegen die Kaufmannschaft
vorläufige Entlassung abzusprechen. Der Präsident der
Kaufmannschaft ist ihm obliegende Pflicht, ob die Kaufmannschaft der
Kaufmannschaft, mindestens aber ein Jahr der Kaufmannschaft in der Kaufmannschaft
dieser Kaufmannschaft bestimmten Kaufmannschaft nach, nicht
in jedem einzelnen Falle anzuwenden.

Die Kaufmannschaft wollen die Kaufmannschaft unter
bestimmter Genehmigung auf die Kaufmannschaft vom 28. Oktober
1882, der Wdhg. Art. 23. Art. Kaufgesetzb. u. für die Kaufmannschaft
Kaufmannschaft, zur gemeinsamen Kaufmannschaft der Kaufmannschaft
Kaufmannschaft anzuwenden.

Responso.

Die Kaufmannschaft
bei der K. Oberstaatsanwaltschaft
der Kaufmannschaft.

Zweibrücken

2923-26 I

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

Strafvollstreckung.

Es geht aus dem Fallverlaufe, daß in der
 Anklage zum Strafbefehl die bekannte Freisitzstrafe mit 10
 Jahren angegeben war. Der Anwalt hat bei der
 freiwilligen Stellung zum Strafbefehl seinen Einspruch in Bezug
 auf die Richtigkeit der in der Anklage angegebenen Strafbefehl
 Anklage, kann aber der Aufforderung des Gefängnisverwalters, sich
 die erforderliche Aufklärung bei der Strafvollstreckungsbehörde
 zu verschaffen, nicht nach, sondern verlangt mit dem Anwalt,
 daß dieser seinen Einspruch auf 14 Tage geläutert habe, die sofortige Auf-
 nahme. Dies wurde ihm bewilligt. Seine Erklärung über die Freisitzstrafe
 der Strafbefehl gegenüber dem Einspruch mußte der Gefängnisverwalter
 nicht mit dem Recht, daß der Anwalt nicht verpflichtet sei, die Strafbefehl
 zu erklären.

Am Anlaß dieses Strafbefehls hat der K. Staatsminister des
 Justiz mich beauftragt, den betreffenden Gefängnisverwalter anzuweisen,
 insbesondere, wenn infolge der Anklagen der Gefangenen oder aus
 anderen Gründen Einspruch darüber aufsteht, ob die in dem Strafbefehl
 Strafvollstreckungsbeschluss bezeichnete Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach
 der Freisitzstrafe, welche die Strafbefehl festsetzt, entspricht, und für
sofort bei Mithilfe der zuständigen Freisitzstrafe zum Einspruch
 der Anwalt, von dem es nur Antrag zur Strafvollstreckung er-
 halten hat, zu bringen.

Wird der Strafbefehl nicht für die gesamte Dauer der
 Anklage dem Gefängnisverwalter der Strafbefehl unterbreitet, so
 nicht gefängnisfrei geben und zugleich zu erklären, daß er
 Absicht hat, gegenwärtigen zu seiner Genesung zu
 hing nimmt.

An Sie

gez. Anst.

Jos. Straßmann
 der Garnisongefängnisse
 in der Pfalz.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 16-FEB.-1901 № 1524

13

Die Eintragung von von den
bürgerlichen Hauptanwaltern
angeordneten Personen in
die bürgerlichen Hauptverzeich-
nisse, sowie die Hauptverzeich-
nisse.

In der Bekanntmachung vom 25. Juli 1880, die Eintra-
gung von von den bürgerlichen Hauptanwaltern ange-
ordneten Personen in die bürgerlichen Hauptverzeichnisse, sowie
die Hauptverzeichnisse betr., (M. L. 1880 S. 281), ist ange-
ordnet, daß bei der Eintragung von von den bürgerlichen
Hauptanwaltern angeordneten Personen in die Hauptverzeichnisse
die Absicht des Inhalts und der die Hauptverzeichnisse aus-
fallende Teil der Hauptverzeichnisse schriftlich mitzuthei-
len sind.

Es wird in diesem Sinne geltend gemacht, die Absicht
des bürgerlichen Hauptanwaltern Inhalts eine Absicht von an
die Hauptverzeichnisse gestellten Personen sind dem bürgerlichen
Hauptanwaltern mitzutheilen, obwohl die Per-
sonen nur die Hauptverzeichnisse sind ihre Hauptverzeichnisse
schriftliche Hauptverzeichnisse der Hauptverzeichnisse sind.

Am

die Hauptverzeichnisse
bei den Hauptverzeichnissen.

2935-38 II.

Siehe Gesandtschaften sollen durch die Staatsanwälte
bei den Landesgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks be-
müht werden, dahin zu sorgen, daß von ihnen den
Verpflichteten mitgetheilten Abschnitten der Gesand-
tschaftlichen Akten die Abschnitte der Urkunden
an die Gesandtschaften und den künftigen Angehörigen Aus-
wärtigen beigegeben werden.

Dr. Johann Leonrod.

No. 5315

Münster, den 21. Februar 1901.

14

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 13-MRZ-1901 Nr. 8.780.

Betreff:

Die Befugnis zum Galtan
oder zur Anbahnung von Gesand-
schaften.

Siehe Gesandtschaften sollen durch die Staatsanwälte
an dem Abtritt der künftigen Oberstaatsanwaltschaft bei dem Ober-
landesgerichtsausschuss für die Angelegenheiten der
zur Kammergerichts- und mit dem Auftrag, ja nicht die
mitfolgenden Abschnitte der künftigen Gesandtschaften der Staats-
anwälte bei dem Landesgerichtsausschuss für die Angelegenheiten
zu übergeben.

Dr. Johann Leonrod

Auf den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichtsausschuss
Zweibrücken

3015-B

vollen die dem Reichsministerien bei dem Landgericht
des Oberlandesgerichtsbezirks Würzburg.

gg. Dr. Frhr. von Lönner.

N^o 4557.

Abtschrift.

München, den 28. Februar 1901.

15

K. K. Staatsministerien
der Justiz und des Innern.

Laufpass:

Das Polyzing des Passausweises
gesetzlich.

Nach § 46 Abs. III des Reichsgesetzes vom 6. Februar
1875 über die Einreisung des Passausweises und die Ge-
pässung ist das Reisegesetz, welches nach der Gepässung von
den Behörden zu erfüllen ist, insbesondere den Passen
an dem Reis- oder Grenzschutz oder an der Passung,
zur Dokumentierung der Grenzschutzbestimmungen
Halle vorzuführen.

Bei dem Polyzing dieses Passes sind sich zuweilen
Lücken ergeben, ob in dem Falle, daß der Reisende das
Reisegesetz insbesondere den zusammenfassenden Text unter-
sucht ist, daß dasselbe insbesondere den Reise zu den
abgegebenen oder passieren bestimmt ist, das Reisegesetz
insbesondere den zusammenfassenden Text unter-
sucht ist oder zeit vorzuführen ist, in dem Augenblicke
der Abgabe oder Bestimmung des Reisegesetzes an den zusammen-
fassenden Text folgt.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Pro-
zesses in diesem Reich in der Literatur bestellbaren Länge
Ow

Die K. Regierungen, Kommissar
des Innern, die mit dem Reich sind
an dem Reich Oberlandesministerien von
1. Oberlandesgerichts Weiden.

sind die Handabdrücke zu untersuchen, das Aufgabot in den bezeichneten Fällen unbedingt erforderlich in-
unterbrechenden Schrift von zwei Hofen auszuführen.

Diese Anordnung beruht auf der Erwägung, daß der in dem Gesetz gebrauchte Ausdruck „Hofen“ nur einem Organismus nicht lediglich einer Einzelf-
begreifung für eine Zeit von 7 Tagen ist, sondern einem
gesamten Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden
Tagen bedeutet, daß also das Gesetz, wenn das selbe
den Ausdruck „erforderlich“ Hofen“ hat das Aus-
drück, „erforderlich“ 7 Tage“ gebrauchte, damit
sagen will, daß das Aufgabot „erforderlich“, in
unterbrechenden Weise aufeinanderfolgenden Tage
auszuführen ist.

Freundlich

Dr. Josef v. Leonrod.

Num. 9/20.

München, den 5. März 1901

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 11.-MRZ.-1901 No. 8751.

J. M. H. 1912 D. 14.

Die Voranmeldung der Photographie
im Gebiete der Kreisgerichtsflora.

Bei der Erlassung der im Letzterbe-
zeichneten Entschreibung vom 2. Januar d. J. No. 46500
nahmen sich mehrere Nachbarn die Tätigkeit der
zu München beständigen Lohse in der Photographie für
Photographie im Auftrag. Diese Anstalt mußte in einigen
Fällen in der Photographie, daß die Photographie, in der Photographie
zu sein bestimmt und von dem für eine photographische Auf-
bildung gehalten sollte, vor der Überführung von der
einer gewissen Unterführung auf die Unterführung von
den und durch die gewisse Personen in einem Zustand von
sich werden lassen, daß auch durch die Anordnung der
meistens Hilfsmittel der photographischen Photographie
nicht mehr festgestellt werden konnte, daß die Photographie
verfälscht werden könne. Mit Rücksicht auf diese Nach-
weisungen ist allerdings unempfindlich, daß die Photographie
vorher in Frage kommenden Notwendigkeit kann nicht einer
gewissen Unterführung unterliegen werden, wenn sie vor-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Zweibrücken

3003-06 II

für photographische Nachbildung voran sein. Es folgte in
 der Folge ein Kautionsantrag für Photographie auch im Namen
 ist, samstige Untersuchung an die Staatsanwaltschaft, wie
 es sich für die Kautionsanträge in der That, in einem in
 der Thatstellung der Kautionsanträge eines Schriftstellers mit Hilfe
 einer samstigen Untersuchung oder mit Hilfe der Photo-
 graphie möglich zu sein scheint, und in einem überführt die
 Tätigkeit der Kautionsanträge Anstalt beantragt werden will,
 regelmäßig anzufassen, zunächst die Herstellung eines photo-
 graphischen Nachbildes des Schriftstellers anzuordnen und
 dafür die Anstalt anzuordnen zu beantragen, die photographische
 Nachbildung herzustellen und dann die samstige Unter-
 suchung des Schriftstellers anzuordnen oder das Schriftstück
 nach der Herstellung der photographischen Nachbildung be-
 züglich der Kautionsanträge eines samstigen Unter-
 suchung zurückzugeben.

Für die Kautionsanträge sollen ja immer die mitfolgenden
 Absichten dieser Kautionsanträge der Kautionsanträge bei der
 Landgerichts des Oberlandesgerichts zur Veranlassung
 übergeben.

Dr. Fleckner

Num: 10360

München, den 6. März 1901

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz

Betreff:

Der Kollierung der Kautionsanträge.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 13-MÄRZ-1901 N. 8777

Für die Kautionsanträge sollen die Absichten der ge-
 meinschaftlichen Kautionsanträge der K. Staatsanwaltschaft
 von der Anstalt in der That vom 18. vor. Mkt. zur Kennt-
 nisnahme mit dem Kautionsanträge, den Kautionsanträgen Kautions-
 anträgen nach Maßgabe der Kautionsanträge Anweisung zu er-
 halten. Für die Abgabe an die ersten landgerichtlichen Kautionsanträge
 an die Anstalt sind an die Kautionsanträge der Kautionsanträge
 eine Anzahl von Absichten der Kautionsanträge bei.

Dr. Fleckner

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Präsidenten

Ja 1 vor. 2. 2. der Kautionsanträge
 Dr. D. f. d. Kautionsanträge die Kautionsanträge
 Anzahl an die Kautionsanträge abzugeben.
 1. Kautionsanträge Kautionsanträge der Kautionsanträge

N^o 4557.

München, den 28. Februar 1901.

K. Bayerische Staatsministerien
der Justiz und des Innern.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 65-MRZ-1901 N^o 8306.

Unteroff:

Der Richtig des Kaufmannschafts-
gesetzes.

Nach § 46 Abs. III des Kaufgesetzes vom 6. Februar
1875 über die Einrückung des Kaufmannschafts- und die Ge-
pflanzung ist das Aufgebot, welches nach der Gepflanzung von
dem Schuldverweigerer zu erfolgen ist, inoffiziell zwei Wochen
zu dem Aufgebot oder Gemeindefreife oder zu dem gerichtlichen,
zur Dokumentierung der Gemeindefreife bestimmten
Stelle vorzubringen.

Bei dem Richtig dieser Hauptschrift haben sich zunächst
Einwendungen ergeben, ob in dem Falle, daß der Aufgebot des
Aufgebaters inoffiziell der zweiwöchentlichen Frist unter-
worfen wird, nicht, daß dasselbe inoffiziell der Frist zu frist
abgemessen oder gesetzlich befristet wird, das Aufgebot
inoffiziell inoffiziell sollen zwei Wochen oder nicht noch
inoffiziell der Zeit vorzubringen ist, welche im Augenblicke
der Abweisung oder Befristung des Aufgebaters zu dem zwei-
wöchentlichen Frist sollte.

Zur Handhabung sind gleichzeitigen Kon-
sultation in dieser Richtung in der Literatur bestmögliche Sorge
zu

Die 4. Revisionen, Kommissar
des Innern, die sich das Reich und
zu dem ersten Oberstaatsanwalt von
1. Oberstaatsanwalt Zweibrücken.

6040, 6041

sind die Handabdrücke anzunehmen, das Aufgebot in
den bezeichneten Fällen unbedingt maßgebend in
einstweiligen Fällen von zwei Hofen abzuführen.

Diese Anordnung beruht auf der Erwägung,
daß das in dem Gesetz gebrauchte Wort "Hofen"
nach seinem eigentlichen nicht lediglich eine Einleit-
begreifung für eine Zahl von 7 Tagen ist, sondern einen
gesprochenen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden
Tagen bedeutet, daß also das Gesetz, wenn daselbe
den Ausdruck "maßgebend" zweier Hofen "heißt das Aus-
druck, "maßgebend" "zwei Tage" gebrauchte, damit
sagen will, daß das Aufgebot maßgebend "zwei Tage", in
einstweiligen Fällen unbedingt maßgebend "zwei
abzuführen ist.

Freundlich

Dr. Josef v. Leonhard.

Nr. 11200.

München, den 9. März 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 14.-MRZ.-1901 Nr. 8795.

Legnungsmengen und Anlauf des
erstgenannten Geburtsfestes Kaiser Könige
desen Hofes des Prinz. Regenten.

Mit Rücksicht auf die große Zahl der mit Anlauf des
erstgenannten Geburtsfestes Kaiser Könige des
Regenten eingereichten Legnungsmengen wird im Auftrage
zur Aufstellung vom 14. Januar d. J. Nr. 2001 ferner ange-
ordnet was folgt:

Die Hauptansätze und Nebenansätze können auf Legnung-
mengenbescheide, die an sie nach dem 16. März d. J. abgegangen
vor dem 15. April d. J. an sie gelangen, nach Maßgabe der
Aufstellung vom 14. Januar d. J. bescheiden, wenn sie nicht nach
Lage des Falls die Besammlung nach Maßgabe der bescheidenen
allgemeinen Bestimmungen für voranläßt fallen die Legnung-
mengen, die innerhalb des Grundes der vom 16. März an bis zum
14. April d. J. ersichtlich eingereichten Legnungsmengenbescheide
eingefüllt worden, sind von den Hauptansätzen bei den Land-
gerichten bis zum 22. April d. J. den Oberstaatsanwälten vorzu-
legen. Die Oberstaatsanwälte werden die Legnungsmengen bis zum

An
die Herren Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

30. April d. J. dem Rechtsministerium der Gütig vorlegen.
Im übrigen sind bezüglich der Fassung der Legalisierungs-
gesetze, der Gestaltung der Vorzeigblätter, der Vorlegung der
Vorzeigblätter u. s. w. die Bestimmungen der Verfügungen vom
14. Januar d. J. entsprechend anzuwenden.

Absicht dieser Verfügungen werden den Staatsanwälten bei
den Landgerichten mit dem Auftrag übergeben, je einen Absicht
den Staatsanwälten bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks
zu übermitteln.

H. Frickhoff.

Ad Num. Exh. 2950 F.

Speyer, den 17. März 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 22-MRZ.-1901 3. 8881

Kgl. Bayerische Regierung
der Pfalz,
Kammer des Innern.

Betreff:

Gasuhrprüfungsstellen im Arbeits-
kreis Kaiserslautern.

Mit 1 Anlage.

Kreisämtern über die Anstalten der
Gasuhrprüfungen im Regierungsbezirk von und um
Speyer die Angelegenheiten der Gasuhrprüfungen
von Interesse sein könnten, besuche ich mich Absicht
nächst mit der k. Verwaltung des Arbeitskreises
Kaiserslautern wegen der Gasuhrprüfung voranzuführen
zur gefälligen Kenntnisnahme mitzubilden.

Speyer
K. Regierungspräsident.

Unser Hauptstadtbau
dem Herrn K. Oberstaatsanwalt
am K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Gau: Müllers
K. Regierungspräsident

N^o 2950^F.
Königlich Bayerische Regierung
der Pfalz,
Kammer des Innern.

Speyer, den 17. März 1901.

Betreff:

Infektionskrankheiten im Oberpfälzischen
Kaiserslautern.

Aus Anlaß des Antrages vom 25. September
1900 sind in der Antikörper-Untersuchung über die Abkom-
men von Ehrstammkrankheiten im Regierungsbezirk ge-
pflogen worden. Durch die vorgenannten Untersuchungen sind zahl-
reiche Erkrankungen von Herpes tonsurans zu Ludwigshafen, M.
Weydenhausen, speziell zu Friesenheim nachweislich infolge
Ersipels, zu Mundenheim infolge eines Larbier mittels beobachtet,
dann in dem Kreisfiskus zu Landstuhl, ferner übertragen
möglicher Weise durch eine Gewerkschaftsversammlung. Verschiedene
Fälle wurden von Gollheim, Waldschiebach, Winnweiler,
Landau gemeldet. Auffallender Weise sind in den Antikö-
peruntersuchungen in den großen Landesgerichtsgefängnissen
sowie in der Gefängnisanstalt Zweibrücken bis jetzt
keine bestimmten Erkrankungen beobachtet worden.

Die k. Verwaltung wird ersucht, die in dem
der Krankheit Verdächtigten unter dem Oberpfälzischen
Hinterlass zu isolieren, die von Zugesehenden manuell
von Ludwigshafen genau zu untersuchen und die zum

In
der k. Verwaltung
des Oberpfälzischen
Kaiserslautern eingegangen.

Rechnung über die Ausgaben der Verwaltung der
Einkünfte einer weltlichen Person und
meiner Einkünfte zu unterstellen. Ich habe hier
zu jedem meine Güter in die Hände gegeben zu kaufen
und zu verkaufen und die benötigten Einkünfte so zu
verwalten, daß sie für jeden einzelnen Schritt der Einkünfte
zur Abrechnung gelangen.

Über den Wert der Einkünfte ist mir
Ablauf von 3 Monaten zu bestehen.

Weser
K. Rechnungsführer.

2
C. Müller
K. Rechnungsführer

R. Reichsminister
der Justiz.

Lehrer:

Die Vertretung der Ge-
fangenen.

Unter Bezugnahme auf die Ver-
pflichtung vom 16. Dezember 1900 Nr. 45/88 vom
den für die Gefangenenernährung der Provinz, daß
die Gefangenenernährung der Justizgefängnisse der Provinz
waffenhaft im Kreis der Justizgefängnisse München
mit günstigem Erfolg vorangetrieben sind. Es
hat sich gezeigt, daß die Gefangenenernährung als
einlage für die Provinz als in der Provinz gefordert
eine waffenhafte, genügend geschnittene Tüppe gibt,
die aber rasch als billig festgestellt ist. Die Provinz
von der Provinz gefordert Tüppereinlagen (Wein,
Rais, Nollwurst &c.) je 50 gr. zum Preis von 1,5 bis
2 Pfennige waffenhaft waren, geringen bei der Gefan-
genen 30 gr. im Preis von 1,2 Pfennigen für je eine
Tüppe. Die Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandes-
gericht München hat mit Rücksicht darauf die
Lassung genehmigt, die Gefangenenernährung der Ober-

Audin
Herrn Oberstaatsanwalts
bei dem R. Oberlandesgerichte
Landberg, Nürnberg, Augsburg und Straubing.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 25-MRZ-1901 Nr. 8915.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

die Sprachverträge aus Anlaß
des aufgegebenen Schutzbriefes
des Königlich Preuss. Konsulats
Paganan.

Demnach ist durch die Gesandtschaften auf
die Präparate hinwirken zu lassen.
Für die Konsulatsarbeiten sollen bis zum 1. Oktober 1901
bestehen, ob diese auch in dem Sinne der am
Gesandtschaft Herrn Legations Ratsmann mit dem Gesand-
tschaften gemacht werden sind und wenn ja,
mit welchem Erfolg.

Dr. J. von Lamm.

Wie bei dem Staatsministerium der Justiz ankunnen
die Eingekommenen in Sprachverträge lassen annehmen,
daß die Schutzbriefe vom 14. Januar d. J. Nr. 2001 und
vom 9. März d. J. Nr. 11200, insofern sie die formelle La-
sierung betreffen, durch einzelne Staatsbeamte zu dem anzu-
gehen werden.

Folgende besteht die Sache, zu dem folgenden, daß
die Verbindung eines Lichte im Konsulats, Staatsbrief,
Abnahme der in die bürgerlichen Gesetze in. d. J. mit
dem Gesetz im Anlaß, Mitteilung oder Mitteilung im An-
laß die in den Schutzbriefen vom 14. Januar und 9. März
d. J. zugehörigen tabellarischen Lasierung nicht aufgeführt, in-
sofern sie mit dem Staatsbrief verbunden werden Lichte
eine besondere Lasierung erfordert, daß diese ebenfalls von nach
den Anweisungen des Staatsbriefes zu erfolgen.

Jeden der dem Schutzbrief vom 9. März d. J. vom 10/11

An die

Herrn Oberstaatsanwalter
bei der K. Oberstaatsanwaltschaft
in Königsberg.

Zweibrücken.

No. 14782.

Münster, den 29. März 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 36-APR.-1901 No. 2396

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Legationen und Consulats-
stützungen Gebürtigster Prinz
Königlicher Hofrat des Prinz. Regenten.

Es ist festzustellen gelangen an das Staatsministerium
der Justiz Gesuche, worin mit Bezugnahme auf das erstgenannte Ge-
bürtigste Prinz Königlich Hofrat des Prinz. Regenten um den
Gehalt oder die Minderung und Milderung der von dem Gericht
ausgesprochenen Strafen gebeten wird. Viele dieser Gesuche sind
jedoch nach dem Vorbringen der Lichtstellen zur Darlegung
nicht geeignet. Das Staatsministerium der Justiz wird solche
Gesuche - ohne die Anordnung einer weiteren Befragung - als
zur Darlegung nicht geeignet zurückweisen und für den Rechts-
anwalt bei den Landgerichten mit dem Auftrag übergeben, den
Lichtstellen aufzufordern zu beauftragten und den Kaufmann über
dies die Darlegung erfolgte, vorzulegen. Es ist nicht notwendig,
dies, daß die Rechtsanwälte jedem Eröffnungs- Kaufmann mit
einem besonderen Verstehe vorlegen. Diese Kaufleute sind
zu sammeln und bis zum 31. Mai d. J. mit einem Verstehe vor-
zulegen.

In
der hohen Oberstaatsanwaltschaft.

Die auf weiterer werden auf die Amtskammern bei den Amts-
 gerichten und die Amtskammern bei den Landgerichten jenseit
 ernannt, aus Anlaß von Begnadigungsgesetzen, die bei
 ihnen gleichviel ob mit Begnadigung oder ohne Begnadigung
 auf das nächste Jahrestag dem Königlichem Hofrat des
 Prinz. Regenten vorgelegt werden und die nach ihrer An-
 sicht zur Bewilligung nicht geeignet zu sein schienen, die
 Begnadigung von Umständen vorerst zu unterlassen und die
 Aufsehung des Staatsministeriums der Justiz darüber ein-
 zuholen, ob eine weitere Befreiung der Gesetze statthaben
 soll. Hinsichtlich der Begnadigungsgesetze von den Staats-
 kammern bei den Landgerichten unmittelbar, von den Amts-
 kammern bei den Amtsgerichten durch die Vermittlung der
 Amtskammern dem Staatsministerium der Justiz mit einer
 kurzen Darstellung der Gründe, aus denen die Gesetze zur Be-
 willigung nicht geeignet zu sein schienen, vorzulegen;
 es steht den Amtskammern frei, ob sie sich bei der Vor-
 legung der Gesetze über die Aufsehung der Amtskammern
 äußern wollen oder nicht.

Läßt das Staatsministerium der Justiz die An-
 sehung der Amtskammern, so haben die Amtskam-
 mern bezüglich der Vorlegung der Gesetze über die
 Bewilligung der Befreiung nach Maßgabe der oben
 getroffenen Anordnung zu verfahren.
 Absicht dieser Aufsehung werden den Amtskam-

mern bei den Landgerichten mit dem Hofrat übergeben,
 zu einem Abdruck den Amtskammern bei den Amts-
 gerichten das Landgerichtsbezirk zu übergeben.

Dr. Sackewod.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 10-APR.-1901 No. 8447

Betreff:

Die Einföhrung des fünderteligen
Yrammentes.

Wah 57 Abs. 5 der Einföhrungsbestimmungen für
Yrammenter vom 25. Januar 1898 (Zentralblatt für das deutsche
Reich 776) sind seit dem 1. Januar 1901 alle mit Kränmer-
Walen versehenen Yrammenter von der Einföhrung ausgeschlossen.
Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Kränmer- Yrammenter
allmählich aus dem Verkehr zu entfernen zu lassen. Aus diesem
Zwecke sind im überfängte eine einheitliche Gestaltung der
Wärammenten herbeizuföhren, hat die K. Hof- und
Kriegskassent in Augsburg gebraucht, daß im Verwaltungsbereich
auf Einföhrung des fünderteligen Yrammentes an Stelle der
Yrammenter nach Kränmer hingewirkt werde. Die genannte
Anstalt wird zu großen Wert darauf legen, daß wenigstens in
allen amtlichen Einföhrungen die Kränmer- Wale im Wegfall
käme, und hat befürwortet, Anordnung dahin zu treffen, daß
für öffentliche Zwecke fortan nur Yrammenter angewendet
werden dürfen, welche einheitlich die fünderteligen Wale
tragen.

Zur Erhaltung dieser Anordnung werden für

den

die Herren Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

6264

Gefangenenbräutigam, dessen zu folgen, daß seitens
aller Herrn unterstellten Verwaltungsdirektoren und Gefängnisse
bei Neuanschaffungen sowie beim Absatz unbrauchbar ge-
wordener Instrumente stets Verwahrer mit unabhängiger
sünderteiliger Klage (nicht etwa auf mit Loggater Klage)
angefordert werden.

H. J. Seemann

R. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Die Einführung der sünderteiligen
Verwahrer.

Nach § 7 Abs. 5 der Verordnungen für
Verwahrer vom 25. Januar 1898 (Zentralblatt für das Deutsche
Reich S. 76) sind seit dem 1. Januar 1901 alle mit Verwahrer-
Klagen versehenen Verwahrer von der Führung ausgeschlossen.
Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Verwahrer-
allmählich aus dem Verkehr auszuscheiden zu lassen. Aus diesem
Grunde sind mir überfängt eine einseitige Gestaltung der
Verwahrerbestimmungen herbeizuführen, hat die Justizministerial-
Rechtsabteilung in Ansehung gebracht, daß im Verordnungswege
auf Einführung der sünderteiligen Verwahrer an Stelle der
Verwahrer nach Verwahrer hingewirkt wurde. Die Verwahrer
Abteilung wird in diesem Sinne darauf legen, daß wenigstens in
allen unklaren Verfügungen der Verwahrer-Klage in Bezugfall
Kläger, und hat beschlossen, Anordnung dahin zu treffen, daß
für öffentliche Zwecke fortan nur Verwahrer angewendet
werden dürfen, welche unabhängig die sünderteilige Klage
tragen.

In Ausführung dieser Anordnung werden für

den

die Herren Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

Hofesofgabenem beauftragt, dafür zu sorgen, daß seitens
aller Herrn unteroffizierlichen Nachtamtskassen und Gefängnisse
bei Verhaftungen sowie beim Absatz unbrauchbar ge-
wordener Instrumente stets Verwahrung mit unerschlößlich
sicherer Verwahrung (nicht etwa auf mit Leinwand ver-
packt) bewahrt werden.

gez. Dr. Hof. von Leonrod.

№. 14268.

Winnfen, den 5. April 1901.

26

K. L. Reichsministerium
der Justiz.
Lettich.

A. A. an den Herrn Oberstaatsanwalt
b. d. A. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.



Die Darstellung des Aufwandes
für die Zustellungen im Strafre-
cht.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-APR.-1901 № 8420.

Es ist der Zweifel entstanden, ob die Anträge für die Leinwand-
Zustellungen, die bei den Zustellungen von Urkunden in land-
gerichtlichen Prozessen verwendet werden, aus den Regimitteln
des Landgerichts oder des Nachtamtskassen zu bestreiten sind.
Im Einverständnisse mit dem K. Reichsministerium der Ju-
stiz wird deshalb verfügt, daß die Leinwandzustellungen für Justel-
lungen, die von Dekretären der Nachtamtskassen zu besorgen sind,
aus den Regimitteln der Nachtamtskassen, die Leinwandzustellungen
für Zustellungen die von Leuten des Landgerichts zu besorgen
sind, aus den Regimitteln des Landgerichts anzusetzen sind.

Dr. Hof. v. Leonrod.

Die Herren Präsidenten der K. Landgerichte
und an
die Herren Staatsanwälte beider K. Landgerichte
zu richten.

Nr. 15500.

München, den 5. April 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN 27
Eing. 11.-APR.-1901 Nr. 8455.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Die Verpfändungsliste der im
Justizdienst angestellten Personen.

Ihre Hofverpflichtung erhalten somit einen Abdruck
der Liste an den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte
München ergangenen Aufschreibung zur abmündigen Kennt-
nisnahme im Hinblick auf die im Justizdienst angestellten Perso-
nen.

Dr. Scharkeow.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

6266 I.

K. Staatsministerium
des Justiz.
Sachverh.

Der Hofgerichtspräsident des im
Justizdienst angestellten Hofmann.

Auf die Vorlage vom 2. d. Mts. wird ferner befohlen.
Deren Inhalt zur Kenntnissnahme und Rückgabe an die Hofmann
unterstellten Staatsanwälte waffnet, daß die Kosten von Ge-
haltmehren zur Invalidenversicherung für die im den Gerichten
hängenden verschiedenen Rückstellungen als Ausgaben in den
monatlichen Hofgerichtspräsidenten des Hofmann sind.

Die Vorlage des Schrifts des Staatsanwalts bei dem
Landgericht München I vom 2. d. Mts. folgt zurück.

geg. Dr. Hofmann von Leonrod.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
München.

Num. 14708.

München, den 17. April 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 18-APR.-1901 № 8522.

Betreff:

Die Wiederbefreiung des Hellen eines
Aufsahrs bei dem Lande und Aufhänger
mitte Zuschriften.

Einem Gesuch vom 27. Nov. 1900
Nr. 44708 mit der Zustimmung zu dem, daß die auf Auf-
sahrs des Gefängnisverwehrens - Hellen vorausgesetzten Kosten
von 4, 40 M. auf die Aufhänger Ziffer IX lit. B. Krug. 2 zu
voraussetzen sind.

H. Scheerer

N: 6331 I.

H. g. Johann K. I. Krademann
Zweibrücken

Zur Freisetzung der Hellen mit voraus-
gesetzter. In Zuschriften sollte nicht
angeführt werden.

Zweibrücken, 18. April 1901.

H. K. Oberstaatsanwalt:

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

N: 342 I

Herrn Hofrath
Herrn K. Oberstaatsanwalt
für

unser Sammelverfahren und Obligation der
Kuloyan an der K. Reichsbank für die
unvollständige Vorführung von Papieren in
Blindverwahrung.

Zweibrücken, 18. April 1901.

Herrn K. Hofrath

Herrn

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 19-17R-1901 Nr. 8539.

N: 6264 I

Zweibrücken, 17. April 1901.

Herrn K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

die Einföhrung der fündertätigen
Grundmutter.

Nach § 7 Abs. 5 der Einföhrungsbestimmungen
für Grundmutter vom 25. Januar 1898 (Zentralblatt für die
deutsche Reichs. Z. 6) sind seit dem 1. Januar 1901 alle mit Reichs-
anmerk. - Okalen versehenen Grundmutter vom Reichs Einföhrung
ausgeschlossen. Diese Bestimmung wofolgt dem Zweck, die
Reichsmutter - Grundmutter allmählich auf dem Markte aus-
zuschalten zu lassen.

In der Stellung der Einföhrung der K. Reichsmutter
der Einföhrung vom 2. 18. Okt. N: 14655, sind solche einer Anmer-
kung der Reichsmutter - Grundmutter Reichsmutter, in der
Muttermutter auf Einföhrung der fündertätigen Grund-
mutter an Stelle der Grundmutter auf Reichsmutter für
zurückzuführen, Folge gegeben werden soll, wofolgt die
Grundmutter der Anmerk. - Okale zu zeigen, das bei der
Reichsmuttermutter und in der Einföhrung bei
Reichsmuttermutter sowie beim Gesetz imwählig ge-
wunden Instrumente sind Grundmutter mit
ausgeschlossen fündertätigen Okalen (nicht aber
auf mit solchen Okalen) ausgeschlossen werden.

An den

Herrn I. Hauptmann

und

Hauptmann der Anmerk.

geföhrung.

Num. 18225.

München, den 18. April 1901

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN 30
Eing. 22-APR.-1901 No. 8583.

Betreff:

Das Kaufmann in Auldin-
famingspoffen beim Korlingan
unfwaren strafbarer Hand-
lungan.

Zu letzter Zeit haben sich einige Staats-
anwelta gegenüber von in die Tisraniz gestifteten
Leistungtan, die unfwaren in dem Auldinfamings-
trage gerichten dem Auldinfamings-
von 24. Januar 1874 von Kaufmann strafbarer Hand-
lungan begangen hatten, darüber besprochen, mit welcher
sinn strafbarer Handlung die Auldinfamings-
mit die vertragmäßigen Leuten zu besprechen, was
sind sie im übrigen auf Grund des Staatsrechts die
Artikels des Vertrags sich vorbehalten, die Auldinfamings-
sinn auf welcher die unfwaren strafbarer Handlungan
sinn zu besprechen. Zur Kommunikation der von
diesem Kaufmann zu besprechenden Bedingungen und
Tisranizsitzen sind - nicht nur für die Auldinfamings-
sinn mit die Tisraniz sondern allgemein - ange-

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Zweibrücken

3157-3160

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz

Betreff:

Das sogenannte Hydratstein.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 27-APR-1901 Nr. 8645

erinnert, daß die Anstufung wegen aller strafbaren Handlungen angeordnet wird und die dazu erforderlichen Anlagen beschafft werden, sofern nicht bezüglich einzelner des Strafgesetzes nach § 205 Abs. 1 der Strafprozessordnung angeordnet ist. Wenn auch nach der Anstufung weitere strafbare Handlungen bekannt werden, so ist darüber in der Anstufung die zur Haltung eines Anstufungsbüchchens erforderlichen Anlagen zu beschaffen.

Für die für die Hofprokuration in der Justizverwaltung anwaltliche Angelegenheiten von Abwärtigen an.

H. Scheer

Die durch die Entscheidung vom 27. August vor. J. Nr. 31628 angeordnete Exekution wird den Staatsanwälten damit erteilt. Auf die in der gleichen Entscheidung angeordnete Vorlegung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen setze ich Sie in Kenntnis.

Für Hofprokuration wollen die Staatsanwälte bei den Landgerichten des Oberlandgerichtsbezirks wissen benachrichtigen und sie dabei auf die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz vom 25. Mai vor. J. Nr. 21102 und vom 12. Juni vor. J. Nr. 23015 aufmerksam machen. Es wird Ihnen anheimgestellt, sie bei dieser Gelegenheit auch auf die Entscheidung des Reichsgerichts in der Strafsache gegen den Maschinenfabrikanter Walter Jungel in Halle vom 14. Februar d. J. hinzuweisen. Ihre Abreise dieser Entscheidung ist hier beigefügt.

H. Scheer

An
die Herren Oberstaatsanwälte
bei dem K. Oberlandgerichte
des Königreichs.

Drauflosen mir sofort zu beifügen.

II. Auf die Vorschriften des § 74 Abs. 3 Satz 2 des P.-u.-G. P. nach welcher Strafen
festsetzungsgesamtheit sich nicht mit Soliutivum des Richter (nicht Notar) und
an der Gefangenenerziehung beauftragten Person, findet häufig nicht Privat-
spezifischer Beauftragung. Die Gefangenenerziehung haben sich die mit Pater
angewandelt, in Pater Befragung ganz nach eigenem Ermessen zu
verfahren und beauftragt sich zur Befestigung dessen nicht selten
davon, dass ihnen der Gefangenenerziehung oder auf der mit Pater
und beauftragten Amtsbefugnis die allgemeinen Soliutivum zur Befestigung.
nach der Befestigungsgesamtheit überföhrung oder wenigstens
gewisser Klassen von ihnen verführt haben. Um dem für die
Künfte entgegenzutreten, wird angewandt, dass die Soliutivum
mit zur Befestigung einer Befestigungsgesamtheit für die
den Einzelfall schriftlich zu erklären und Pater zugleich die
Akte der Arbeiten angehängt ist, an Pater der Befestigung?
Gefangenenerziehung beauftragten darf, wobei es insbesondere da
nicht anerkannt, Kenntnis zu machen, ob die Gefangenener-
nung zu Einzelarbeiten oder auch zu gemeinsamen Arbeiten zu
gehört, oder fallenarbeiten zurücklassen wird. Der Einzel-
fall selbst wird es sich annehmen für die Pater Zweck und
besonders Gaste in Einzelstrom anzulegen und Pater die
Pater Akte in 5 Eingestalten zu zerlegen, unter dem die
weder die Nummer des Registers A, die zweite den Namen
des Gefangenenerziehung, die dritte die Nummer des Gefangenenerziehung, die
vierte die Einzelarbeiten Befestigungsorte und die fünfte
sechste mit Befestigung des Registers anzunehmen ist.
Zweite Pater die Soliutivum darf auf einem besonderen Blatt
verfügen, wie Pater in den Fällen, wo die zehntägig Pater
Pater nicht ein Sitz der Gefangenenerziehung nicht, die Regel sein
wird, so werden solche Soliutivum als Anlagen zu
den Gaste zu versehen und mit fortlaufender Nummer
zu versehen, wie Pater in der fünften Gaste der Gaste
auf diese Nummer versehen wird.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 26-APR.-1901 Nr. 8632.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

Betreff:

Das sogenannte Hydrat.

Die durch die Entscheidung vom 27. August vor. J.
Nr. 31028 angeordnete Darstellungsart wird den Staatsanwälten
sinnvoll lassen. Auf die in der gleichen Entscheidung angeordnete
Vorlegung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen setz bis auf
Weiteres zu unterbleiben.

Die Gesandten wollen die Staatsanwälte bei den
Landgerichten des Oberlandgerichtsbezirks fassen beauftragten
und sie dabei auf die Entscheidungen bei Staatsministerium
der Justiz vom 25. Mai vor. J. Nr. 21102 und vom 12. Juni
vor. J. Nr. 23015 wiederholt aufmerksam machen. Es wird ihnen
aufgefordert, sie bei dieser Gelegenheit auch auf die Entscheidung
des Kreisgerichts in der Pfalz gegen den Maschinenfabri-
kanten Walter Jungel in Wald vom 14. Februar d. J. sin-
gen lassen. Ein Abdruck dieser Entscheidung ist hier beigefügt.

Dr. Scherer

An
die Herren Oberstaatsanwälte
bei den K. Oberlandgerichten
des Königreichs.

3177

Nr. 19720.

Münster, den 30. April 1901.

32

K. Notarministerium
der Justiz

H. H. an den Herrn Oberstaatsanwalt
b. d. O. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisnahme.

Lehrstoff:

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 41-MAI-1901 N. 2662



Die Dispensierung der Personalien
der Notariate.

Vom Königlich Hofrat Franz Luitpold, des Königlich
Lehrer Karsten, haben mit Allerhöchster Signatur vom
30. d. Mt. allernachst zu gestatten geruht, daß in
den amtlichen Urkunden der beiden Notariate be-
süßigten gerichtlichem Rechtspraktikanten als „Notariats-
praktikanten“, in beiden Notariaten vorzunehmenden
ständigen Urkundensachen aber ohne den Zusatz, „notariats-
praktikant“ als Notariatsgehilfen bezeichnet werden.
Hiemit ist das Recht zu verfügen und den No-
tariaten zur Bestätigung der betheiligten Personalien
Mittheilung zu machen.

Dr. Franz Leonrod.

Acta

Herrn Präsidenten
des Landgerichts des Königs.

N: 6430. C.R.I.

Cirkulär an die Juroren R. I. Kreisammern
N: 932 I.

Frankfurt am Main 7. V. 01 und jetzt nach Aufforderung
an Herrn R. I. Kreisammern in
Kreislanden unter Anleitung
Präsident.

Kreisammern nach Aufhebung der Strafen unter Anleitung
am 8. V. 01 Löbenzell

Landsam

N: 407 I.
auf Aufforderung am 9. Mai 01 unter
Herrn R. I. Kreisammern in der
Landsam

Freiburg

N: 386 I.
vom 10. Mai 1901 in der
Aufforderung unter
in der Kreisammern.

Gegen Ministerialbefehl

Zwei Briefe, 10. Mai 1901
Herrn R. I. Kreisammern
H. K. W. A. M.

Freiburg, 6. Mai 1901.

Herrn R. Oberpräsidenten:

ang

Nr. 19067

München, den 6. Mai 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Der Vollzug der gesetzlichen Vor-
schriften über die Bezüge der
Notare.

In Ausführung zu der Bekanntmachung vom 25. d. Mts.
Nr. 19066 wird verfügt, daß die Vorschriften der Einführung
vom 29. August 1883 Nr. 12366, den Vollzug der Bezüge der
gesetzlich für richterliche Beamte betreffend, mit Notariatsbezi-
ghinweisungen entsprechend angewandt werden sollen.

24000 2485 H. K. W. A. M.

An
den Herrn General-Kreisammern
bei dem R. Oberpräsidenten
und die Herrn Ober-Kreisammern
bei den Ober-Landesgerichten der Provinz.

Herrn

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 85-MAI-1901 Nr. 2693.

33

Der K. Oberstaatsanwalt.

Betreff:

Die Gefäßkranzumschlingung bei der
Gantamurid.

Zur Folge Zuschrift vom 12. K. Staatsminister
vom 12. Februar vom 9. Juli 1899 N^o: 15018 hat die Gantamurid.
Kranzumschlingung - Kommando der nachstehenden Anweisung, und
einem Gutachten, das die K. Regierung beschloß, zum
Zwecke der Gefäßkranzumschlingung, bei der Gantamurid vom
12. April 1899, die Gantamurid - Kommando beschloß,
mitgeteilt mit der Anweisung, die in dem Gutachten gemess.
den Vorschriften künftighin zu befolgen.

„ In allen Fällen mit nicht vorerwähntem Charakter,
die sich zur Forderung einer Strafbefehl eignen (§ 447 St.
G. B.) sollen die Anzeigen in einfacher Form abgefaßt
werden. Unter Wegfall aller überflüssigen Form-
wörter ist der Sachverhalt, wie er sich aus den
den Umständen und sorgfältig zu bekräftigenden
Folgerungen der Gantamurid oder einer anderen geeigneten
Anzeige ergibt, nach einem gesetzlichen Merkmalen
mit der Hervorhebung der für die Strafbefehl
wesentlichen Umstände an die Stelle der Anzeige zu stellen.
Dabei folgen der Name der Angeklagten mit dem Tag
und Ort der Anzeige, die Personlichkeit der Angeklagten
und der Beschuldigung. Eine Wiederholung der Anzeige
der Angeklagten enthält. Die Bestätigung der Anzeige
diesem wird kurz angefügt.

„ Abdruck ist zu verschaffen in den Fällen, deren Abdruck
wegen der Beschuldigung zu erwarten ist, (§ 27 Z. 3-8,
75 G. B. G.) jedoch der Strafbefehl einfach oder die

An die
Lager I. Hauptamt und
Anstalten des Oberlandes.
Zurückgezogen.

Hoch. Kaiserin Johanna ist, und wir wollen Gerechtigkeit der Gerechtigkeit.
den vorliegenden, dass dessen Statutenfassung auf den Angelegen-
schaften einmündigen Angehörigen beruht. Dies
soll den Proprietären der Güter und Leibeigenen
werden, dass sie sich in Bezug der Angelegenheiten
bestimmen, oder wenn sie nicht abwesend sind.

„Auf in allen sonstigen Fällen sollen in der Möglich-
keit aller mündigen Leibeigenen mit der verantwortlichen
Angabe der vorstehenden Proprietären in die Angelegenheiten
genommen, gleichlautende Aussagen nicht unterschreiben,
sondern nur als Zeugen der Angelegenheiten
eingestellt, bei Aussagen, die in Klagen an die
Verordnungen über die Abwesenheiten der Angelegenheiten
mit unterschriebenen Aussagen selbständig unterzogen
werden. Eine Beschränkung der Angaben auf die
Verantwortlichen soll vornehmlich dann eintreten, wenn die
Verordnungen derselben Proprietären durch den Kaiser,
Kanzler, oder andere Anwälte nachfolgend missen.“

„Es liegen der Kaiser der Sache, dass die Proprietären
die für alle Fälle zutrifft, nicht verweigern werden können,
und es wird eine besondere Befugnis der Angelegenheiten
man betrachten, dass sie, nach dem Kaiserin ist, die
Verantwortlichen nicht Aussagen vornehmen und Klagen
und bindig zum Anstand bringen. Die Kaiserin fassung
der Angelegenheiten mit Proprietären, die ist als der Kaiserin
persönlich Mittel zur Entlastung der Angelegenheiten
auf, hat aber, voraus ist nach dem Kaiserin
nicht liegen müssen, zur Unterzeichnung der Angelegenheiten
setzung, dass die Angelegenheiten selbst, insbesondere
die Angelegenheiten selbst mit der Kaiserin
soll mit der Kaiserin gefasst, damit der Kaiserin
jedoch in der Lage ist, persönlich und bestimmten Auf-
stellungen darüber zu geben.“

Die Kaiserin Johanna hat mich beauftragt Klagen
darüber gefasst, dass die Angelegenheiten, wenn sie
Angelegenheiten nachfolgend, von Kanzler und
von anderen Anwälten selbst in geringfügigen
Sachen durch unterschriebene Klagen der Angelegenheiten
nicht in der Befugnis der Angelegenheiten
trifft sie es nicht, für verantwortlichen sind, von
zu der alten unterschriebenen Form der Angelegenheiten
zu zurückzuführen.

Der Kaiserin Klagen abzufassen, wird immer
das zu einer Klage für die Angelegenheiten
Angelegenheiten und dem Kaiserin den mit
Kanzler und anderen Angelegenheiten zur
Entlastung bekannt gegeben und ihnen zur
Kaiserin Johanna die Angelegenheiten
nicht in der Angelegenheiten, insbesondere in
Klagen und geringfügigen Angelegenheiten
Klagen mit dem zu geben, wenn sie zur
Kaiserin, aber geringfügigen Angelegenheiten
den Angelegenheiten, oder zur Kaiserin
Klagen nicht sind.

Die Kaiserin Johanna hat mich beauftragt
Klagen, darüber zu geben, dass Kaiserin
von den Angelegenheiten persönlich
nicht.

N^o: 3230 I.

Zweibrücken, 18. Mai 1901.

Der K. Oberstaatsanwalt.

35

Sachverhalt:

Die Einweisung aus Hausvergiftungen und
hinzufließende Verurteilung der Haus-
vergifter.

Zur Minderung des Oxydationsgrades bei den
Handweilern und Amalweilern in den Füllern, in denen sich
eine Hausvergiftungsbeurteilung in Lügen und Amalweilern über die
Hausvergifter einer Person verfahren, falls in der Folgezeit die
die Einweisung der K. Handweilern der Füllern, vom
29. März 1901 N^o: 14727 mit der Einweisung der Handweilern
in Kaiserlautern ein Überwachungsamt getroffen,
woraus Kaiser bei einem angemessenen Füll der Form
von C (Handweilernbeurteilung vom 9. Juli 1896 J. M. S. S. 279, 297)
den Handweilern in der Art der anliegenden Urteile
verpflichteten Strafe verurteilt.

Bei künftigen Urteilen der Form
von C ist anzugeben, wieviel Stück von dem
mitgeteilt sind wieviel Stück von dem
ersten Formulierer gerichtet werden.

am

An

der Herren I. Handweilern
und Amalweilern
des Oberlandesgerichtsbezirks.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Amtsanwalt bei dem K. Amtsgerichte

in

R. S. _____

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Sollte aus dem Strafregister zu entnehmen sein, an welchem Tage die Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe beendet wurde, so wird um die Bekanntgabe dieses Tages ersucht.

Datum:

Der Amtsanwalt bei dem K. Amtsgerichte.

C.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Amtsanwalt bei dem K. Amtsgerichte

in

R. S.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Amtsanwalt bei dem K. Amtsgerichte

in

R. S.

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Sollte aus dem Strafregister zu entnehmen sein, an welchem Tage die Verbüßung der letzten Freiheitsstrafe beendet wurde, so wird um die Bekanntgabe dieses Tages ersucht.

Datum:

Der Amtsanwalt bei dem K. Amtsgerichte.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Amtsanwalt bei dem K. Amtsgerichte

in

R. S.

Auszug aus dem Strafregister

des Amtsanwalts bei dem K. Amtsgerichte zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Bornamen (Nufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:	Ge- Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
burts- Monat:	burts- ev. Straße, Stadttheil:	Staat:
tag. Jahr:	ort. Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

nach Mittheilung von	Attenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
----------------------	--------------	----	-------	-------	---------------	----

Nr. nach Mittheilung von Aktenzeichen am durch wegen auf Grund von zu

Auszug aus dem Strafregister

des Amtsanwalts bei dem R. Amtsgerichte zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:	Ge- Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
urts- Monat:	urts- ev. Straße, Stadttheil:	Staat:
tag. Jahr:	ort. Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr. nach Mittheilung von Aktenzeichen am durch wegen auf Grund von zu

Nr. 22959.

Münster, den 23. Mai 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

Betreff:

Leinwandstoff.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 29.-MAY.-1901 No. 1890.

36

Leinwandstoffe sollen nicht zu
dem Alter in der Farbe, dessen Befund-
lung Anlaß zu der Reize gegeben ist,
genommen, sondern in die Stoffflotten
eingelagert werden. Demnach soll, wenn
die Befundung eines Reize Anlaß zu
einer Reize gibt, die Färbung wegen der
Korrigierung nicht mit der zu Reize selbst
angewandten Korrigierung verbunden werden.
Die beiden Korrigierungen sollen gesondert
verloren werden. Ferner soll eine geeignete
Befundung bei der Korrigierung, insbe-
sondere Leinwandstoffbefunden (Korrigiert
auf der Oberseite § 7 Abs. 3 des Lein-
wandgesetzes vom 28. April 1901, die
Korrigierung der Leinwandstoffe (Korrigiert
Korrigiert) Leinwandstoffe gegeben
werden, daß Leinwandstoffe nicht
zu Reize sind, daß der Reize be-
treffender Leinwand der Leinwandstoffe
nicht der Korrigiert der Leinwand, bei
der Reize angehalten ist, nicht zu Reize

An die
Ihren Präsidium der K. Oberstaatsanwaltschaft
und an die
Ihren Oberstaatsanwaltschaft bei der K. Oberstaatsanwaltschaft
der Königsstuhl.

6559-62 I.

OTM. Zwickau

Nr. 12705.

Abdruck.

Wien, den 4. Juni 1901.

K. Staatsministerium des
Innern.

Ou

Die K. Kabinette, Kammern
des Innern.

Entwurf:

Das sogenannte Hygiene-
system.

Zu — Nr. —

Beilagen:

Kauf einer Weithühner-
das größte Hygiene-
Minister ist ab einer Zolle
aufzufallen, dass die Firma
Georges Fox zu Chaux de
Fonds in der Schweiz im
Laufe eines Vierteljahres
30-40 Tausend sind Hygiene-
Systeme einzeln von Privatper-
sonen unter Entlassung
des der Wirklichkeit nicht
genügendem Kaufes von 24 St.
eingesetzt seit. Die ange-
gebenen Messungen geben
folgendes an:

Die größte Firma
beinhaltet gegen 4 St. 80 St. Kap-
maschinen von einer halbierten
Länge 5 Zoll und ein ein-
zufüllendes System.

J.

Der Leuzingerer besteht aus 5 Zählern von 5 meiste Personen, der Zähler zu 80 R., und besteht aus nachfolgenden Familien mit dem Namen der Personen, welche an die Zähler anzuweisen sind, der Familie Fox etc. Die Personen Familie sind nach Leuzinger der Rangfolge nach alle diese der Rangfolge nachfolgend 5 Personen unter Aufsicht von 4 R. 80 R. je 5 meiste Zähler sind sind nach Leuzinger dieser 5 Personen Personen an die erste Person, welche der Rangfolge nachgeben, sind Leuzinger oder Leuzinger. Die fünf meiste Personen sind jeder die fünf meiste, sind die erste Person sind nachfolgenden der Familie jeder meiste 5 meiste Personen.

Es handelt sich hierbei offenbar um den nachfolgenden meiste Personen von Leuzinger nach dem nachfolgenden Leuzinger -/ Leuzinger -/ Leuzinger, welche nach dem Verfall der Rangfolge nach 14. Februar d. J. 1. mitgeteilt mit Ministerial-Verfügung vom 13. April d. J. / gemäß § 286 Abs. 2 der Rangfolge nachfolgenden sind § 22 Abs. der Rangfolge nachfolgenden Person ist.

Nachdem gegen die Personen, welche nach der Familie Ober über das bisherige Leuzingeramt eingeklagt haben, der Rangfolge nachfolgenden ist, sind nachfolgend, Ober über nachfolgenden unter in der Folgezeit eingeklagt. In dieser Leuzinger ist festzustellen, dass nach der Familie Fox sind die Familie Johann Junghans und Johann Kaller zu Schramberg nach Leuzinger, welche nach dem Leuzingeramt sind eingeklagt sind, zur Folge haben.

Es wird nicht eingeklagt ist, dass die Familie Fox sind in Leuzinger ihre Personen nach dem Range der Rangfolge nachfolgenden abzugeben sind, sind die Leuzinger-Verwaltung unter Leuzinger nach dem nachfolgenden Verfall der Rangfolge nach dem Rangfolge nachfolgenden der nachfolgenden Familie zu nachfolgenden sind mit nachfolgenden Leuzinger im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 9. April d. J. zu nachfolgenden.
F. R.

Wiesbaden, den 18. Juni 1901.

K. Oberstaatsanwalt
ZWEIBRÜCKEN
Oberlandesgerichte
zur Kenntnisnahme
Eing. 20. JUN. 1901



K. L. Staatsministerium
von Leipzig.

An
den Herrn Präsidenten
des K. Oberlandesgerichts
Wiesbaden.

Lebensoff.

Ein Exemplar der Urtheile
von der zur Überführung der
Genieschele beauftragten
Lebensoff.

zum Lebensoff. n. d. V. M. G.
Nr. 2686.

Die Urtheile, dass die K. Lebensoff.
am 24. Juli 1879, ein Exemplar
für die Überführung der
Genieschele beauftragten
Lebensoff. (J. M. G. S. 337), am
25. Okt. 7 von der mit
unbefugter Lebensoff.
am 28. April 1901, die
K. Lebensoff. des
Lebensoff. (J. M. G. S. 303),
nicht genehmigt worden ist, wird
genehmigt.

Die in dem S. 1, 2 der K. Lebensoff.
am 24. Juli 1879 genehmigten
Urtheile sind deshalb nicht
künftig unter dem Namen
„Im Namen Kaiserin Majestät der
Königin von Bayern“ zu unterschreiben.
Die Urtheile des Oberlandesgerichts
sind ferner zu genehmigen.
L. y. n.

gez. Dr. Prof. n. Lebensoff.

und bei den harkalen und Nialan-jenen Gaffiron und Klaffen,
ja sogar bei den jungen Aufschnäusen und Polbancfürstern,
sagt selbst unheimlich - nicht Krazib, malise die jetzt so beliebt,
den Zimmernamen in Misskonvitenbringern ein.

In Kontraktung.
geg. Mühlberg.

Oben von Kontraktanten des Zimmern.

Abdruck.

Abdruck. I 4135.

Berlin, den 19. März 1901.

Königliche
Preussische Legation
für Genoa.
N. N. 49.

Laufzeit

Gesetz über den Kontrakt mit Blei-
und zinkhaltigen Gussstücken.

Die Bestimmungen in § 1 Absatz 1 des Gesetzes,
betreffend den Kontrakt mit Blei- und zinkhaltigen Guss-
stücken wird von der Polizeibehörde und Kontraktverwaltung,
sowohl in ansehnlichen Teilen der Kaiser nicht gleichmäßig
ausgeführt. Es ist mir sehr gefallend, in Verbindung mit
dem Inhalt der Gesetze und Kontrakt in unmittelbarer Verbindung
kommenden Teilen der Gesetzgebung nicht nur Legierung, die nicht
mehr als 10% Blei enthält, hergestellt sind, Es ist aber nur
dabei, dass die Gesetzgebung in allen ihren Teilen dieser Bestimmungen
auszuführen.

Wir sind zu gutwilliger Aufklärung darüber aufgefordert,
dort, ob noch irgendwelche Schwierigkeiten in der Sache,
die Aufklärung gehalten zu werden sind und beizutragen gesonnen
wird.

Die über die Frage gestellten Fragen sind schon seit langem
bekannt. Einige haben allerdings an, das „Kaiser“
gibt keine Befehle, man muss die Arbeit nicht mehr,
zweite Hälfte mit beizutragen größere Schwierigkeiten einrichten,
in in den Kontrakt. Oben von Kontraktanten, dass

Nr. 24655.

Wiesbaden, den 20. Juni 1901.
K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 24. JUN. 1901 Nr. 1058.

an den Herrn Oberstaatsanwalt
b. d. S. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnissnahme.

Königl. K. Staatsministerium
der Justiz.

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.



Betreff:

Die Haftbefehle und die Lokale
der Gefangenen.

Zum Bescheid vom 3. Juni 1901
Nr. 2091

Beilagen
die Bescheidbeilagen.

Der Auffassung, daß die
Verhandlungen des Staatsan-
walts bei dem Landgericht stattfinden
vom 17. Januar und 20. Mai 1901,
soweit sie Haftbefehle betreffen,
den Bestimmungen des § 98 Abs. 2
der Dienst- und Gerichtsordnung für
die Justizgefängnisse zuzurückzu-
führen, kann nicht beigepflichtet werden.
Während der Absatz 1 der angeführ-
ten Bestimmung die Klassen von
Haftgefangenen bezeichnet, welche einer
sonstigen Aufsicht unterliegen,
wird in dem Absatz 2 näher ange-
führt, wie die sonstige Aufsicht
durchgeführt werden soll. Hiervon
liegt nur der Inhalt der Bestim-
mung keinem Zweifel, daß damit

6663-66 I.

bedeutend eine Anleitung für den Gefängnisvorstand und eine Aufzeichnung derjenigen Maßnahmen gegeben werden sollte, die gegenüber den Strafern zu beobachtenden Strafgefängnissen zuträglich sind, und es ist daher auch selbstverständlich, daß der Gefängnisvorstand befugt ist, von der Verfertigung eines dieser Maßregeln dann abzusehen, wenn sie sich nach Lage der Verhältnisse nicht als eine Nothwendigkeit erweisen, sondern geradezu als eine Nothwendigkeit erweisen sollte.

Nach den Verfügungen des Reichsministers bei dem Landgerichte Lissa wird in dem neuen Landgerichte und Kreisgerichtsgefängnis, bei den neuen Bestimmungen aufgeführt fast nur Einzelstrafräume entfällt, von den in den Einzelstrafräumen verhafteten Gefangenen die Zurechnung von Arbeit und selbst die Veranlassung zur Hausarbeit, als "Lösung und der schwer empfundenen "Höherung" ersetzt und hinreichend als eine Verbesserung der Verhältnisse empfunden. Da es die Arbeitsverhältnisse in Lissa nicht ermöglichen, alle Strafgefängnisse zur Arbeit heranzuziehen, wird angeordnet, daß in erster Linie die Strafgefängnisse zur Arbeit herangezogen werden sollen, welche einer strengeren Aufsicht nicht unterliegen. Diese Anordnung ist nach Lage der Verhältnisse genehmigt und auf Grund der Vorschriften in § 98 a. a. O. nicht zu beanstanden. Sie muß sich für alle Gefängnisse, in denen ähnliche Verhältnisse obwalten, wie in dem neuen Kreisgerichtsgefängnis zu Lissa.

Für übrige Verträge gegen die Verhältnisse in dem Landgerichte

Keine Erinnerung. Es wird insbesondere als notwendig erachtet, daß die beiden Vorstandsverordnungen in einer Verfügung mit möglichst klarer Fassung vereinigt und daß dabei die Anordnungen über die Befreiung der Strafgefängnisse von den für die Unterbringungsgesetzungen zu beobachtenden Verfügungen in einem Kreis getrennt werden, welche Verordnungen und Verfügungen angeschlossen. Die Anordnung, daß Lesabnehmer in der Regel nur an Donnerstagen und Freitagen und auch dann nur am Gefängnis abzugeben sind, die eine längere Kräfte zu meist leisten und sich schon mehrere Tage im Gefängnis befinden haben, wird gebilligt.

gez. Dr. Exner. von Lissa.

Nr. 27422.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 15. JUL. 1901 Nr. 137.

41

H. H.

K. Staatsminister
der Justiz.

Oder

der Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte
des Königreichs

an
die Herren Oberstaatsanwälte
beider Oberlandesgerichte
des Königreichs
zur Kenntnisnahme und Anzeigerstattung
der Staatsanwaltschaften des Bezirks.

Lauff:

Die Aufhebung der Rechtsanwalts-
ordnung.

Die der Zustellung der Aufträge
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
ist umgehend zu ermitteln, ob einer
der in den §§ 5, 6, 7, 14, 15 der Rechts-
anwaltsordnung genannten Gründe
zur Veragung der Zulassung oder
zur Aufhebung der Zulassung vor-
liegt. Insbesondere ist immer, falls
der Antragsteller nicht selber Rechts-
anwalt ist, Veranlassung anzunehmen
für den Antragsteller zu ersehen
und der zuständigen Rechtsanwalts-
schaft Gelegenheit zur Äußerung
im Hinblick auf den § 7 der Rechts-
anwaltsordnung zu geben.

Die Präsidenten der Landesgerichte
sind zu benachrichtigen.

gez. Dr. Hof. von Lauer.

6704-02 I

Nr. 27422.

München, den 26. Juni 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

An

die Herren Oberstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
des Königreichs.

Lehrschiff.

Die Ausführung der Rechtsanwalts-
ordnung.

K. Oberstaatsanwaltschaft

ZWEIBRÜCKEN

Eing. 12. JUL. 1901 Nr. 138.

72

Bei jeder Führung eines
Kaufvertrages oder eines sonstige-
artigen Kaufvertrages gegen einen
Rechtsanwalt ist dem Kaufver-
tragsinhaber der Justiz unter Mit-
teilung des Kaufvertrags Originals
zu erstatten. Von Zeit zu Zeit
ist über den Fortgang des Kaufvertrages
zu berichten. Nach der Fälligkeit
des Kaufvertrages ist eine Abschrift des
rechtskräftigen Urtheils anzulegen,
wenn der Rechtsanwalt zu dem Ge-
werb im Aufstellung im förmlichen
Justizstellenvertrage steht oder wenn
er im Hinblick auf die Wichtigkeit
des Kaufvertrages erscheint.

Dr. Haackendorf.

Dem I. V. A. in Form einer Zusage (siehe Besprechung vom 26. Juni 1901)
mit Bezug v. 15. N. 07 S. 1229.

Nr. 27823.

München, den 5. Juli 1901.

43

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 10. JUL. 1901 Nr. 226.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

An

den Herren Oberstaatsanwälten
bei den Landgerichten.

Betreff.

die Vergütung der Rechtskosten
der Gefangenen.

Die Befehl lautet somit einen Abdruck
/ der an die Präsidenten der Oberland-
gerichtsämter zu ergehen um Fort-
schreibung zur Kenntnis zu sein.
In einem dem mitfolgenden Ab-
druck der Fortschreibung ist zur
Überweisung an die Staatsanwälte
bei den Landgerichten, bei denen
das Gefängnis zusammentritt,
bestimmt.

Dr. Funke

3458 I.

Nr. 27823.

Wien, den 5. Juli 1901.

R. Reichsministerium
der Justiz.

An
die Herren Professoren
der Carolinengruppe.

Gentz:

Die Vergütung der Reichsboten
der Professoren.

Der Reichsminister des Innern
beantwortet an das Reichsministerium
der Justiz folgendes:

„Aufgrund einer Schriftauskunft
der . . . Regierungskommission
wird hinsichtlich der Professoren
von der Professoren verlangt, daß
sie sich im Hinblick auf die
ihre Familienverhältnisse,
daß sie die Professoren, für welche
die Vergütung verlangt, nicht
wirklich ausgeübt haben. Social
insurances Comite, hat diese An-
sicht einige Professoren sehr
unangenehm berührt.“

Die nachstehende Liste beteiligte
Regierungskommission beauftragt,

ungen. Dasselbe sind wir insofern, wenn bei den zum
Trennungsurtheil nach beizufahren Gesprocheneren ferner
für auf Erbringung der vorerwähnten Zeugnisse nicht mehr
bestanden sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist mit den Aufschü-
bungen der Regierungsbudgetsammeln insofern, be-
zugsnehmend als jedoch von dem Punkte der Resignation
für einigensamkeit, daß in der Sache der Vorstehenden des
Trennungsurtheils angefaßten Satzungen der Reichsstaaten, was
in der Sache Anweisung zu Grunde liegenden Reichsstaaten-
beziehung die Lage unrichtig begünstigt werden, an welchen
Zustandweisen von dem angeführten Gesprocheneren vergrößert
werden begünstigt werden für welche der Gesprocheneren eine
Zustandweisen gestattet werden.

Die wollen von dieser Aufschübung die vorkommenden Mit-
glieder des Oberlandesgerichts zur Kenntnissnahme und
genügender Vorberathung beauftragt werden. In der mit-
folgenden Absicht sind zur Überweisung an die Präsi-
denten der Landesgerichte, bei denen das Trennungsurtheil zu-
sammentritt, bestimmt.

geg. Dr. Hofmann von Leunow.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt bei
dem Königl. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

Bezug:

die gegen den N. N. angebrachte
Beschwerde.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 11.-JUL.-1901 Nr. 9244. 44

Es erhalten zwei Abschnitte der
Sache an den Oberstaatsanwalt bei dem
Landesgerichte N. N. schlossen Aufschübung
mit dem Auftrage, einen Abschnitt
dem Oberstaatsanwalt bei dem
Landesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnissnahme und Anfertigung ge-
mäßiger Bescheinigung mitzutheilen.

Dr. Hofmann

Nr. 2867.

München, den 8. Juli 1904.

V. L. Staatsminister des
Justiz.

An
den Herrn Staatsanwalt bei dem
Landgerichte

Lehrst. Dr. gegen den
Staats.

Das Urtheil des Landgerichts hat
unzweifelhaftes Recht. Darin ist dem
gilt zu sein.
ganzem Landgerichte Anhang.

Nach § 17 Abs. 4 des Reichsjustizges.
des Reichs des Reichsgerichts bei. Vollst.
Ming des Reichsgerichts: Justizminister.
sachl. 1880 P. 253; kann der Staat.
ausser dem dem Gesetz § 486
des Reichsprozessordnung / Reichsgericht.
sachl. nach seinem Urtheil und nach
andere Gesetze der Zeit zu dem
Rechtsgut gestatten. Von dieser Lösung
ist voll der Staatsanwalt eine solche
Gesetze gegenüber Geburten, die
von dem Reichsgericht des Reichs
Sprache Reichsgericht zu lösen, sind
ein Recht, insbesondere wissenschaftlicher
Tutoren zugewandt ist. Bei der Prüfung
des Rechts, ob ein solches Tutoren ist -

Es ist nicht zweifelhaft zu erkennen, ob ein Detail nach § 211
 Abs. 2 der Kreisprozessordnung vorliegt, oder ob irrig
 statt der Pföffaugenrichts der Christenricht als erkannt,
 das Gericht angeführt, oder endlich ob statt der Notens
 der Pföffaugenrichtlichen Details unter das neue morales,
 ungenügender Kreisbesatz ungenügender mehr, ein
 dann eine über die Eintrag in der Spalte III der über,
 und davon Zeit von bis zum Eintritte der Vollstreckung,
 bekennt man sich, nicht ungenügend aufgeklärt ist.
 Bei der Zeit der in der festgesetzten vom 3. Januar
 1900 Nr. 322 getroffenen Anordnungen mehr sich die
 je Bekämpfung der Eintrags wohl haben nachzuweisen
 lassen.

7. In übrigen mehr die Lückenklücken
 sind bereits gebilligt und die Reaktionswelt der
 ungenügender Betrieb der Kreisvollzugs nach gelagt.
 Von den Anordnungen der Kreisvollzugs, die
 die bei den Nummern 35 und 11 der Anzeigebriefe
 der Kreisverwaltung bei den Landgerichtsämtern,
 kann man erwarten haben, und von der nachher,
 haben Fortsetzung der Vollstreckbaren Details mehr für
 Sitzung in der Stelle der Nr. 28 der Anzeigebriefe
 der Kreisverwaltung bei den Landgerichtsämtern mol.
 die die die Kreisverwaltung der Landgerichtsämtern Mitteilung
 lassen.

Der K. Kreisrat.
 v. P.

Herrn J. Oberstaatsanwalt
 in Zweibrücken
 nach Abbruch des in Klagezeit
 die J. Klage am 31. Juli 1901 in
 3572 K. wiederbeschrieben.

Kaisertantler Dr. C. G. G. G.
 Dr. J. J. Neuland
 Loberger

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIBRÜCKEN
 Eing. 75-AUG-1901 Nr. 472

Nr 32116.

München, den 31. Juli 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 7. AUG. 1901 Nr. 9477

46

Ob

Sie Herrn Oberstaatsanwälte
bei dem Oberlandesgerichte
des Königs.

Lobhaft:

Sie haben in dem
Hauptverhandlungskammer
in dem Strafkammer
in dem Strafkammer

U

In dem größten Teil (die
Landgerichtsinstanz) werden die im
Landgerichtsinstanz verurteilten
Gefangenen sehr häufig in die
Landgerichtsinstanz in die Strafkammer
überführt und von dort
bis zu ihrer Freilassung
das Verhältnis unverändert, als noch
in dem Strafkammerinstanz verurteilt
sind, in die Strafkammer
überführt werden, und die
Holt notwendig, um für die mit
der Strafkammerinstanz verurteilten
Krankheitsfälle (Dunkelzelle), weil
für die Gefangenen eine Befreiung
besonders zu sein sollte, auf Überweisung
in die Strafkammerinstanz vom Oberstaats-
anwalt, als Befreiung notwendig.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 10-AUG-1901 N. 9572

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

An
Ihre Exzellenz Oberstaatsanwälte
des Königsr. R.

Lehrkraft:
Ihre Gefüge im Bezugung
mit dem Aufseher der Strafvoll-
streckung.

Die Berufsmäßigkeit der
Besetzung der Gefüge im Bezug
der Verwaltung der Strafvoll-
streckung der Verwaltungsbeförderung
(§ 459 der WVO.) festgesetzten Geldstrafe
für gibt dem Staatsministerium der
Justiz Anlaß, einen Auszug aus der
am 19. Juli d. J. an Ihre Exzellenz
anwalt bei dem Oberlandesgerichte
Lamberg ergangenen Justizbesprechung
Nr. 29700 mit dem Auftrage zu über-
senden, ihn zur Kenntniss der Staats-
anwälte und Anwaltsanwälte des Ober-
landesgerichtsbezirks zu bringen.
Der erforderliche Auszug vom Ab-
druck des Auszugs ist beigefügt.

Der R. Staatsrat
v. Pellen

3649 II (6879 I)

R. Staatsministerium der Justiz.

An

den Herren Oberstaatsanwalt
bei dem R. Oberlandesgerichte
Lamberg.

Bezug

Von dem Staatsanwalter bei
dem Landgerichte im ersten Instanz
vom 1901 erlassenen Urtheil des
Präsidenten des Strafollenehrung.

r. r. r.

Die Gesetze über Strafen von Geldstrafen, die durch Straf-
befehle der Verwaltungsbeförden (§ 459 des St. P. O.) festgesetzt
werden, sind von der Verwaltungsbeförden zu berücksichtigen.
Hierzu wird auf Grund des Urtheils nicht geändert, dass
die Geldstrafe durch das Gericht nach § 462 a. u. b. in eine
Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll. Durch die oben
erwähnte Verfügung der Verwaltungsbeförden ist die
Umwandlung nicht zu einer gerichtlichen
Strafe nicht zu einer gerichtlichen.

Die gleiche Zuständigkeit besteht, wenn es sich um die
Umwandlung der Strafen der durch Strafbescheide festgesetzten
Geldstrafen handelt. Die nach § 462 des Strafprozessordnung

ausgesprochene Umsandlung macht die Strafvollstreckung
 befürder im Sinne der Strafvollstreckung nur insoweit
 zuständig, als sich die Littere nur der Auffseht der Voll-
 streckung der Strafvollstreckung auf die §§ 487, 488 der
 Strafvollstreckung gründet. Wenn aber eine Auffseht
 der Vollstreckung der Strafvollstreckung geboten wird, um
 für die Zerstörung der Geldstrafe Zeit und Mittel zu ge-
 winnen, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der Stra-
 vollstreckungsbefürder, da es sich in einem solchen Falle
 nur um die Vollstreckung der Geldstrafe handelt.

⋮ ⋮ ⋮

Der R. Staatsanwalt
 von Gollan

Nr. 32942.

München, den 5. August 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIFRÜCKEN
 Eing. 12-AUG.-1901 Nr. 9530

Königl. Bayer. Staatsministerium
 der Justiz.

An den
 Herrn Oberstaatsanwalt
 bei dem R. Oberlandesgerichte
 Zweibrücken.

Präsident

Lehrstoff:

Die Lehrentscheidung des Gebirgs-
 richters für Karl Jakob Gars-
 zug am Niederrhein.

Die weitere Lehrentscheidung
 der angelegten Gebirgsrichters kann
 nicht anfallen, weil Karl Jakob Gars-
 zug am 26. Juli 1899 wegen Ver-
 letzung der Pflichten zu einer
 Geldstrafe von 300 Mk. verurteilt
 wurde, an deren Stelle im Falle
 der Unmöglichkeit einer Ge-
 fängnisstrafe von fünfzehn Tagen
 tritt, und seit dem sich unter dem
 Gerichte gestellt nach der Strafe
 unterzogen hat.

Nr. 6883 I.

Der R. Staatsanwalt
 v. Keller

R. Nathurschaff
in Münster.

An den

Herrn Oberstadtschultheißen
bei dem R. Rathhaus in
Münster.

Bezug:

Die Legation der Gebirgs-
verwaltung für Karl Jakob Ge-
zog von Niebuhr.

Die weitere Legation

der obgenannten Gebirgsverwaltung
nicht aufzugeben, somit Karl Jakob Ge-
zog am 26. Juli 1899 wegen Ver-
letzung der Pflichten zu einer
Geißstrafe von 300 Mk. verurteilt
wurde, an deren Stelle im Falle
der Uebertragung einer Ge-
birgsverwaltung von fünfzehn Tagen
Kitt, und seit dem sich werden zum
Gebrauch gestellt und der Strafe
unterworfen sind.

Der R. Rathhaus

Gez. von G. H. H.

Nr. 33955.

Münster, den 19. August 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

49

Eing. 26-AUG.-1901 Nr. 9621.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

An
die Herren Oberstaatsanwälte
des Königreichs.

Betreff:
des sogenannten Hydrosystems
Mit 8 Beilagen.

Es erhaltet hienit mit Abdruck
einer Note der kaiserlichen R. und R.
österreichisch-ungarischen Gesandtschaft
vom B. d. Wk.

Sie wollen ermitteln lassen, ob
seit dem Jahre 1899 Anzeigen wegen
missbräuchlicher Benutzung des
betriebl. unter dem sogenannten
Hydrosystem fallenden Wasserrechts
von österreichischen Behörden oder in
Österreich wohnenden Personen erstattet
worden, ob die Anzeigen zur Ein-
leitung des Strafverfahrens geführt
oder diese etwa nur deshalb un-
erfolgt, weil die strafbaren Hand-
lungen im Ausland verübt worden
und in solchen Fällen die Verur-
teilung der ungelagerten Personen
erfolgt.

3723-26 I 3705 II

3722 II

Wink

Über das Ergebnis der Vermittlungen wollen Sie
berichten. Dabei wollen Sie sich darüber äußern, ob
Sie es für vortheilhaft erachten, die Staatsanwälte mit
Richtungen für die künftige Behandlung vorstiger Fälle
zu versehen.

Der K. Staatsrath

v. Koll.

K. u. K. österreichisch-ungarische Mission, 13. August 1901.
Gesandtschaft in München.

Nr 166.

Laut Mittheilungen der competenten K. K. Centralstellen
betreiben mehrere ausländische, insbesondere aber im deutschen
Reich ansässige Firmen den Haarenhandel nach dem System
des Amerikanerballensystems, wodurch ein sehr großer Schaden
für die heimische Industrie verursacht wird.

Einem jüngst erschienenen Berichte der K. u. K. Zollverwaltung in Berlin
zufolge hat das deutsche Reichsgesetz betreffend den Handel
mit Wolle und dem Amerikanerballensystem nach § 286 Abs 2 des
Handelsgesetzes und nach § 32 des Reichsstaatsangehörigkeitsgesetzes
zu verstoßen.

Diese Verletzung wurde von dem K. K. Justizministerium
sämtlichen K. K. Gerichten und Staatsanwaltschaften bekanntgegeben
und dem K. K. Justizminister nachgeleitet, deutsche Firmen, welche in
Österreich den Amerikanerballensystem betreiben, in Zukunft vorzusuchen,
diese deutschen Firmen zu bestrafen und zu bestrafen.

Solche Firmen aufzufinden beauftragt wurde der Herr
Justizminister die gütliche Vermittlung durch die Herr Kgl. Staats-
minister Grafen von Trautson mit der ganz ergebenen Bitte
in Auftrag zu nehmen, damit der genannte Herr von Trautson
wird - insbesondere deshalb immerfort davon nachkommen sollte - die
auch der kaiserlichen Regierung nach Gütlichkeit Auskunft gegeben
werden.

Von besonderem Interesse wäre es der K. u. K. Regierung in die-
ser Angelegenheit die kaiserliche Kammer zu befragen, welche Ansicht der kgl.

Justizminister

dem Herrn Kgl. Landesminister
des Kgl. Hauses und des Äußeren
Grafen von Trautson.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

An

die Herren Oberstaatsanwälte
des Königsraths.

Lehrhaft:

die Verfügungen eines
Landgerichts an einem mit
höchsteren Rechtsgelehrten oder
Rechtsgelehrten.

bayerischen Gerichte in Bezug auf vorerwähnte, insbesondere von
dem K. K. österr. Justiz- und Verwaltungsminister,
dem mitgetheilte Fälle des Maximalverfahrens nach dem
baltischen System beobachtet sind.

Mit derartigen Kenntnissen der Naturgeschichte dieser
Anlage zum Zweck der feineren Ausgestaltung der
Anlage.

geg. H. Ziegenhagen.

1. für Richter eines
bayerischen Richter. Richteramt etc.
sich mittels eines Briefes
nicht nur dem Richteramt
zu Galien, sondern auch
dem Richteramt beifolgend zu sein,
sondern ich, sie solle ich
zurück in der Kammer für
den Richteramt beifolgend, seine
Großmutter sei gestohlen. Die
Lichte kann ich für mich
dieses und, daß sie einige Tage
später dem Richteramt in
beifolgende Nachrichten zu geben
sind, seine Großmutter sei
dem Richteramt einige Tage
dem Richteramt bei dem Richteramt
minister zum Richteramt
mit der Lichte dem Richteramt. Auf
die Länge des Richteramt

3757 II.

aus dem Grunde der Liebe vollbracht zu sein, ohne Zweifel
 mittelbar sei geschehen, so sollte zu ihrer Beendigung
 geringe finanzielle Mittel ausreichen, die Richtigkeit
 dieser Behauptung zeigte sich durch das Verhalten der
 ... der ...

Es ist aber später die ...

1. Die ...

3. Die ...

... die ...

... die ...

... die ...

gefen im Sinne des Kaufgesetzbuchs furcht, und
 nicht ohne Befremden, namentlich erhaltene Gesetze.
 weniger unangenehm sind. In der Militär-
 Kaufgesetzbuch seine Kaufverträge über Verkauften
 hat und die ferner unter Kauf gestaltbar mit
 kaufte Kaufverträge nach dem Militärkaufgesetz-
 buch auf Kauf im Sinne des Kaufgesetz-
 buch sind, können sich auf Nichtmilitärpersonen
 im Verkauften an einem militärischen Kauf-
 gefen befähigt manchen, ohne daß sie in dem
 Kommando oder Regiments als unbeschäftigt
 bezeichneten Kaufverträge vorliegen müssen.

5. Die Kaufverträge und die Kaufverträge
 unter Kauf Kaufverträge, in Fällen der Verkauften
 einer Zeitverkauften an einem militärischen
 Kaufverträge oder Kaufverträge der Kaufverträge des
 Kaufverträge zu folgen und dieser Kaufverträge
 kaufverträge Fällen dieser Kaufverträge der zu-
 lässigen Kaufverträge zu verkaufen.

6. Die Kaufverträge Kaufverträge, von der
 die kaufverträge Kauf von Kaufverträge ist,
 der Kaufverträge und der Kaufverträge
 Kaufverträge zu Kaufverträge mitteilen
 und ihren Kaufverträge Kaufverträge der
 Kaufverträge Kaufverträge Kaufverträge
 Kaufverträge.

Dr. Fuchs

K. L. Staatsministerium des
Justiz.

An
den Herrn Präsidenten des Königl.
Landesgerichts Zweibrücken.

Betreff:

die Aufficht über die Amtspfandung
des Landesverwalters in der Pfalz,
für die Pfandung der Weibellenscheine.

Beizugehen v. D.

Der Bericht des Oberstaatsanwalts
in Zweibrücken nebst einer Anlage,
eine Note des K. L. Staatsministe-
riums des Innern nebst einer An-
lage sind eine Colligationsarbeiten.

Nachdem der Artikel § 10 des Gesetzes,
§ 23 des jetzigen Aufsehergesetzes
des Landesverwalters zu dem Gesetz über die
Landesverwaltung des Landesverwalters und die
Aufseherpflicht vom 6. Februar 1845 vorge-
schriebenem Normenverzeichnis zu dem
Landesverwaltersgesetz für die Pfalz
auch in der Pfalz auf Grund des K.
Verordnungs vom 31. August 1823, die
10 jetzigen Weibellen, über die Register
des Landesverwalters betreffend / Amtsblatt
D. 89 / sowie der von der Regierung
des Departements dazu erlassenen Verfügun-
gen vom 24. August 1823 / Ent. Ld.
D. 965 / für jede einzelne Gemeinde eine
sogenannte Weibellenscheine, in der alle Ein-
tragungen in dem Landesverwaltersgesetz
Gemeinde, die sich auf eine bestimmte
Person beziehen, unter dem Namen

2.
dieser Gespen zusammengefaßt werden; die Namen selbst sind
abgefaßt worden. Die Einweisung der Tabaksteuer am
18. März 1894, welche sich auf eine bestimmte Zeit
für bezogen, nach und nach aufzuheben.

Die K. Regierung, Kammer der Anwesen, hat bisher
die Vollzug der Vorschriften über die Einweisung der Tabaksteuer
überwacht und die Vorschriften hinsichtlich der Ausweisung
in Einkommen gebracht, so zuletzt in dem Anzeiger vom
17. April 1886 Nr. 5088 T. I. Preussische Staatszeitung S. 31. Nach-
dem nun die Aufsicht über die Einweisung der Tabaksteuer
unter die Aufsicht des Reichsgesetzgebungsgesetzes
zum Reichsstaatsgesetzgebungsgesetz in der Fassung der Art. 107
Nr. XX des Reichsstaatsgesetzgebungsgesetzes zum Reichsstaatsgesetz
nun geregelt und durch die Landesregierung der Provinz
Pommern der Justiz vom 5. November 1899 J. Justizministerial-
blatt S. 1005/1 im Ganzen der Provinzialverwaltung übertragen
worden ist, fällt für die K. Regierung, Kammer der
Anwesen, nicht mehr weiter für zuständig, den Vollzug der
Vorschriften über die Tabaksteuer zu überwachen, und hat die
Aufsicht abgegeben, daß die K. Verordnung vom 31. Au-
gust 1823 samt allen dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen
sowie infolge der Vorschriften in § 10 der Landesverfassung
vom 22. Juni 1875, wiederholt in § 23 der Landesverfassung
vom 25. März 1894 - stillschweigend außer Geltung gesetzt
sind. Die K. Provinzialverwaltung der Anwesen hat diese An-

3.
sicht abgelegt; die Provinzialverwaltung bei dem Reichsstaatsgesetz
Reichsminister nicht für die gleiche Aufsicht zu. Die gesetzliche
Grundlage für die K. Verordnung vom 31. August 1823 steht
und in § 83 des Gesetzes über die Einweisung der Tabaksteuer
steht und die Gesetzgebung gefunden werden, und es wird sich
fragen, ob die Landesregierungen auf Grund dieser Vorschrift
befugt sind, unter dem in § 10 der Landesverfassung vorge-
sehenen Provinzialverwaltung auf die Einweisung anderer Verbrauchs-
steuern vorzugehen, oder ob die Einweisung der Provinzialver-
waltung in dem genannten § 10 so ausdrücklich und abschließend ge-
regelt ist, daß darüber für ergänzende landesrechtliche Bestim-
mungen kein Raum bleibt.

Der Provinzialminister der Justiz wünscht, bevor
er zu der Frage, ob die Tabaksteuer fortzuführen sind, Ab-
sicht nimmt, eine eingehende Einsicht in die Reichsstaatsgesetz
Reichsminister zu erhalten, ob die K. Verordnung vom 31. August 1823
und die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen noch bindende
Kraft haben, oder nicht.

Es werden ersucht, die Festhaltung eines solchen
Zustandes zu vermeiden. Dem Provinzialminister wollen die
bei der Landesverfassung Gelegenheit geben, seine Auffassung darzu-
legen.

geg. D. Kaiser. von Lauenburg.

K. L. Hochw. Herrschaften
zu Wien.

An

den Herren Hofräthen
des K. Oberlandesgerichtes

Zusammen.

Lehrer:

die informative Leseförderung
des Obergerichtes Kärnten.

Zur Leseförderung vom 20. August
d. J.

Bl. 40 übermitteln Sie
die Bescheinigung.

In der Nacht 15. d. d. bei den
Katholischen zu bestimmten Katen-
den für mündliche Vorlesungen in
linguistischen Rechtspraktikanten ist
als Tag der Übergabe des Urteils
an den Gerichtspräsidenten der Tag ein-
zusetzen, an dem das Urteil dem
Gerichtspräsidenten in der Gestalt über-
geben wird, wie es das Landgericht von
Wien erhalten soll.

Bei dem Katholischen Kärnten be-
steht die Übung, daß dem Richter eine
den Inhalt des Urteils betreffende
und ungenügende in der Gerichtsprä-
sidenten sowie dem Richter des
Urteils betreffend oder sonstigen Fälle,

die von dem Richter unterzeichnet und als Urtheil des
 Urtheils zu dem Akten genommen sind. Dieser Urtheil
 hat die vorgeschriebene Form.

Die vollständige Abfassung des Urtheils (§ 315 Abs. 2
 der Civilprozessordnung) ist Sache des Richters. Der Richter
 hat selbst das Urtheil so, wie es zu dem Akten genommen
 wird, anzustellen.

Es besteht dagegen keine Ermahnung, daß Urtheile
 auf Handwritten oder Annotirten von dem mit dem
 Urtheil des Urtheilsgewaltigen betrauten Justizbeamten
 besorgt werden, sondern es mit diesen sonstigen
 Justizbeamten vereinbar ist. Vollständig ist dem
 Richter zu empfehlen und zu betonen, die sich im Urtheil
 als Richter besorgen wollen, mit dem Abfassung und Urtheil
 jeden Act besorgt werden, sondern es zu ihrem Urtheil-
 ung verantwortlich ist, die Urtheile allerdings nicht in besorgter
 der Urtheilsgewaltigen Urtheilung ihrer eigentlichen Justiz-
 besorgung.

Im übrigen aber sind die Urtheile des Urtheils dem
 Richter anzustellen.

Wenn ein Richter eine so wichtige Sache ist,
 daß die von ihm geschriebenen Urtheile nicht besser
 sind, so kann angenommen werden, daß, sobald die Ak-
 ten von oben herab oder einem sonstigen Stelle wegen
 liegen sind, die Justizbeamten eine Urtheil des Ur-
 theils zu dem Akten zu fertigen hat. Aber nicht in diesen

Stellen selbst die von dem Richter geschriebenen und unter-
 zeichneten Urtheile die Urtheile selbst.

Sie sind die in dem Urtheil des Urtheils
 zu dem Urtheilsgewaltigen besorgten. Die verantwortliche An-
 zahl von Urtheilen liegt bei.

gez. Hr. Justiz. von Lunden.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

N. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 71-Okt.-1901 № 999.

52

In

von Oberstaatsanwalt
in dem K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

betreffend:

Kassensachen in gemischlichen
Sachen.

Im Einvernehmen mit dem
Kanzlerministerium der Finanzen
sind somit verfügt, daß die Ver-
pflichtung vom 26. August 1895
N. 18340, daß Kassensachen in ge-
mischlichen Kassensachen betreffen,
nicht nur auf die von auf Bräutigam
Leförden, sondern auch auf die von
Leförden unter dem deutschen Land-
schafts angeordneten Verkaufsfing-
und Verkaufsfing-Kassen anzusehen =
zu ist.

Somit sollen die die Klitten
verfügen.

H. Leonhard

N^o 7130 I

Der K. Oberstaatsanwalt

Zweibrücken, 22. Oktober 1901.

53

an

Herrn I. Markmann

und

Groß Amtspräsident: Hofmeister
Pol. Oberlandgerichtspräsident.

Betreff:

Handlungsprüfung im Jahr 1900.

Die Prüfung der Handlungen
im Jahr 1900 gibt zu bemerkenden
Anlass, da zu verschiedenen Punkten
ein allgemeines Interesse besteht:

1. Mit Bezugnahme auf die im
Begriff, daß der Stellvertreter
Handlungsbeamter seine Legation als
Stellvertreter beamtet wurde, indem
er seine Namenliste vorlegt und
Bleibt. In der Vorlesung" voranfallt.
(Minutenprotokoll A² B¹, alle Prüfungen
zu S. 3 Ziff. 2. Prüfung d. 124. Band.)
2. Hauptpunkt wurde dagegen mit
Bezug, daß der Stellvertreter Hand-
lungsbeamter seine Namenliste
schriftlich einreicht und in der
Anwesenheit der gemeinsamen
wie z. B. "Abgeordnet", Gemeindeg.
früher. Diese Punkte sind zu
beachten.
3. Erwähnt wurde, daß bei der
Angelegenheit im Nebenverhältnis der
Angehörigen der Befähigung der
"geprüft" voranfallt wurde.

Nachdem diese Punkte wieder wiederholt zu Folge dieser Art beauftragt sind
des mit Recht. Wenn ein solches Gesetz, so ist es nicht nur in Mittel,
sonst mit dem Minister B² sondern trägt auch in die Absicht, eine
Abweisung von der Staatskasse zu sein, die sich mit der Staatskasse
des § 14 pag. und dem Inhalt der Verleumdungsmark
nicht vertragen.

4) Inhalt der Nebenverpflichtung, nach einem anderen Form und
nach einem Gesetz, wenn Verleumdungsmark abgelesen
nicht vollständig auf sich trägt, sondern nur eine gewisse
Minderzahl der Hauptverpflichtung sein soll, geht auf die
Beauftragung selbst, die sich davon ergibt, dass im Nebenverf.
bei in Bezug auf einen Randsatz, der im Hauptverf. § 1
den Inhalt, beim Übertragen im Nebenverf. aber auf § 1
den Zusammenhänge werden muss, wie gesagt, und § 1
sondern aber nur im Hauptverf. § 1
da geschehen!

5) Die zweite gilt von der Beauftragung, die dem Staatsanwalt
und nicht, dass eine Unrichtigkeit in der Minderzahl
sich der Angeordneten innerhalb in der Nebenverf.
übertragen würde (Sammlung S. 139).

6) Auch der in § 14 der Bundesverfassung angeordnete
muss, dass die in der Nebenverf. angeordnete Absicht die
sich, Leistungen und Leistungen im Hauptverf. all solche
beziehen sich mit dem Inhalt der Verleumdungsmark
auf, dass Verleumdungsmark, die im Nebenverf. enthalten
dem Hauptverf. entsprechen, im Nebenverf. nicht nur be-
sonder zu vermeiden sind, dass vielmehr die am Haupt-
verf. übertragenen Verleumdungsmark „Vorstände & Verleumdungsmark
gesprochen“ gemeint. Bestimmungen gegeben sind die, unter
Wortlaut im Nebenverf. in welchem Umfang gesprochen wird
da es im Hauptverf. die Punkte mangelhaft sind, wenn bei
der Beauftragung im Hauptverf. die Punkte gut nicht oder wenigstens nicht
in einem bestimmten Sinne sind, sondern bei der Beauftragung einer

Verleumdung oder einer Verleumdung, oder Forderung auf Grund gesetzlicher Anweisung
oder Mitteilung einer Verleumdung (§§ 20, 23, 24, 58, 62 pag.) indem in solchen
Fällen die Verleumdung fünfzig auf fünf Verleumdungsmark
erhöht wird. In solchen Fällen wird nach Maßgabe der mit folgendem
20. August 1892 vereinbarten Formulare unter dem und dem
bezüglichen übertragenen Verleumdungsmark nach einer
bestimmten die Gesamtheit der im Nebenverf. gesprochenen
Zeit im Hauptverf. Verleumdungsmark zwischen die über-
tragenen Verleumdungsmark der Hauptverleumdung und der Verleu-
dungsmark eingeschrieben. Diese Fassung soll nicht nur
den Beauftragung gegeben, insbesondere bei dieser Fassung
Anordnung der Verleumdungsmark, der sich nicht für die
Nebenverf. bestimmen und getrennt Verleumdungsmark
nicht einschreiben sollte. Richtig ist es prinzipiell
den Verleumdungsmark zwischen der und dem Verleumdungsmark
nicht einschreiben, am Richtigsten und zweckmäßigsten
aber ist es den Verleumdungsmark für den Verleumdungsmark
übertragen nicht zu schreiben. Es ist der der Beauftragung, dass
er nicht nur einverstanden ist und alle Bestimmungen einschreiben,
sondern auch den Inhalt der Beauftragung, dass es die Aufgabe
der Nebenverf. ist, wie gewöhnlich Abbild der Haupt-
verf. übertragen zu geben, nicht gegeben wird. Dabei be-
steht es nicht, wie es verlangt würde, indem der Zusammen-
hang der Verleumdungsmark mit der Randverf. kann,
sich nach dem Inhalt der Verleumdungsmark am Rand ab-
geschlossen, findet sich keine Fortsetzung innerhalb der
Wortlaut. Der allein innerhalb der Wortlaut folgende
Verleumdungsmark muss für sich mit nicht auf dem
Beauftragungsmark einen Fortsetzung über seine Beauftragung
zu der am Rand abgeschlossenen Verleumdungsmark nicht
entsprechen.

Die die in § 14 der Bundesverfassung Minister auf die
sich beziehe Beauftragung der die im Nebenverf. und Minister der

guter der Gebotsverletzung bezeugt werden. Will der Akteur in ante.
mit dieser bezeugt werden, so ist der in den Reglements § 3 Ziff 6
(Sammlung S. 116) Gesagte zu beachten.

26) Hinsichtlich werden die alphabetischen Verzeichnisse erst am Schluss der Auf-
red angelegt; der Rest nicht gebildet werden. Zu beachten ist aber, dass
die Verzeichnisse der Gesandtschaften Verzeichnisse mit allen notwendigen
Betreffungen sind erst am Ende der Gesandtschaften alphabetisch geordnet
werden. (Allg. Verfügung zu § 13 Reg.)

27) Werden Abschriften von Registerbüchern oder Anlagen unvollständig
andere Handelsämtern gemäß Ziff 11 der allg. Verfügungen zu § 13
des Ges. (Sammlung S. 78), des § 15 Abs. 3 oder des § 25 Abs. 2 des Handel-
verordnungsbuches oder in Vollziehung anderer Vorschriften zugeführt, so
ist die Hauptstadt mit der Zeit der Befreiung in Sammelakten richtig
vermerkt zu werden.

Diesfalls gilt bezüglich der von den Handelsämtern an das
Landgericht zu erscheinenden Anlagen und Gebühren,
Berechnungen sind festzustellen.

28) Die Hauptverzeichnisse der I. Handelsämtern lassen erkennen, dass
die amtlichen Verzeichnisse Verzeichnisse nicht nur vollständig,
muss die Sorgfalt mit Genauigkeit erfolgen. Insbesondere
wird der Sammelakten mit Verzeichnissen nicht überall die
erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Verzeichnisse
sorgfältig prüfen und vollständig jede Angabe über die Sammelakten.
Sowohl über die Form und Reduktion der Notizen, über die Verzeich-
nisse der Verzeichnisse § 23 Z. 20. angeordneten Verzeichnisse, über die
äußeren Zustand und die Aufzeichnung der Register vermis-
sen.

29) Die wichtigsten I. Handelsämtern sind unter Aufsicht
des Sammelakten sorgfältig zu prüfen, mit der Oberamtsämtern
sich mit einander Absicht genommen haben. Solche Verzeichnisse
unzulässig sind nur so wenig angebracht, als die der Ober-
amtsämtern gemachten Anordnungen auf dem noch immer
sich befindenden Zustand sind die gesammelten Sammelakten ge-
genüber.

weil, wenn die Verzeichnisse Verzeichnisse auf alle Akten verzeichnet
sind in der allgeringsten Weise erfolgt.

Die unter den Ziffern 7. 12. 13. 14. 16. 19. 20. 21. 22.

26. 27 enthaltenen allgemeinen Anordnungen sind den
Handelsämtern durch die Handelsverordnungen schriftlich
mitzuteilen. Auch zu den übrigen Verordnungen betreffend
Verzeichnisse sind sie, soweit auf der Auffassung der I. Handels-
ämtern ein Anlauf besteht, schriftlich dem Landgericht
und zu befehlen. Insbesondere aber wird nicht, dass die Verzeichnisse
in Verzeichnissen und Handelsämtern und Oberamtsämtern
in andauerndem Verzeichnisse zur Befreiung der Handelsämtern
und der Gemeindefreie bemerkt werden.

Unmöglich ist zu verstehen, dass Handelsämtern mit
Gemeindefreie am Tag der Verzeichnisse nicht angebracht werden
nicht zu sein, wenn sie die I. Handelsämtern mit der Ober-
amtsämtern von den Handelsämtern, bei demselben Offizier
von einem Amtswärter bezeugt wird, die Tage mitzuteilen
zu lassen, an demselben Tag ist regelmäßig beim Handelsamt
einführt.

gez. Anke.

Standesamt

Heiratsregister *M*

Aufgebotsregister *M*

Zahl der Beilagen *

1. Vor- und Familienname:

a) des Bräutigams

b) der Braut

2. Religion:

a) des Bräutigams

b) der Braut

3. Stand oder Gewerbe:

a) des Bräutigams

b) der Braut

4. Geburtstag und Geburtsort:**

a) des Bräutigams

b) der Braut

5. Wohnort:***

a) des Bräutigams

b) der Braut

6. Jetziger Wohnsitz*** und wenn dieser in den letzten 6 Monaten einen Wechsel erfahren hat, auch früherer Wohnsitz:

a) des Bräutigams

b) der Braut

7. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, bezw. wenn verstorben, letzter Wohnort sowie Ort und Tag des Todes der Eltern:

a) des Bräutigams

b) der Braut

* Die Beilagen sind in der Reihenfolge der zu beantwortenden Fragen zu ordnen und zu nummerieren. Die Antwort auf die *M* 1 mit 18 gestellten Fragen kann durch Bezugnahme auf die entsprechenden urkundlichen Belege gegeben werden.

** Hier, wie auch bei sonstigen Ortsangaben, ist, wenn der Ort in einem anderen Verwaltungsbezirke liegt, auch dieser, und wenn er außerhalb Bayern liegt, außerdem der Staat anzugeben.

*** Wohnort ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, Wohnsitz der Ort der ständigen Niederlassung (§ 7 B. G.-B.). Ueber den Wohnsitz von in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, von Militärpersonen, Ehefrauen und Kindern s. §§ 8 mit 11 B. G.-B.

8. Sind die Verlobten ehemündig oder ist der Braut Befreiung vom Ehehindernis der Ehemündigkeit erteilt? (§ 1303 B. G. B.) (Allg. Weis. III. Abschn. A 1)
9. Wenn eines der Verlobten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, liegt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder bei dessen Weigerung des Vormundschaftsgerichts vor? (§ 1304 B. G. B. Allg. Weis. III. Abschn. A 2 I.)
10. Ist — sofern eines der Verlobten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat — die elterliche Einwilligung und durch wen ist sie erteilt oder ist sie dem für volljährig erklärten Kinde gegenüber durch das Vormundschaftsgericht ersetzt? (§§ 1305—1308 B. G. B. und Allg. Weis. III. Abschn. A 3 II und III.)
11. Besteht zwischen den Verlobten ein Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnis der in §§ 1310—1311 B. G. B. bezeichneten Art? (Allg. Weis. III. Abschn. A 4.)
12. Wer von den Verlobten war schon verheiratet und mit wem?
Wann ist der frühere Ehegatte gestorben oder für tot erklärt, die frühere Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt?
13. a) Ist, falls die frühere Ehe geschieden wurde, im Scheidungsurteil Ehebruch mit dem andern Verlobten als Grund der Scheidung angegeben?
b) Wenn ja, ist Befreiung von dem Ehehindernis des Ehebruchs bewilligt? (§ 1312 B. G. B. Allg. Weis. II. Abschn. A 5.)
14. Ist der Braut, falls seit Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe oder der Todeserklärung des Ehemannes noch nicht 10 Monate verfloßen sind, Befreiung von der Wartezeit bewilligt oder hat sie inzwischen geboren?
15. a) Hat eines der Verlobten ein eheliches * Kind, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft bzw. Pflegschaft steht (§ 1314 Abs. 1 B. G. B.) oder steht eines der Verlobten in einem Verhältnis der in § 1314 Abs. 2 B. G. B. bezeichneten Art?
b) Bejahenden Falles liegt das nach § 1314 B. G. B. beizubringende Zeugnis des Vormundschaftsgerichts vor? (Allg. Weis. III. Abschn. A 7.)

* Ehelich sind auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten, die für ehelich erklärten, die an Kindesstatt angenommenen und unter Umständen auch die aus einer nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder.

16. Bedarf der Bräutigam als Militärperson oder Beamter einer besonderen Erlaubnis zur Eingehung der Ehe und ist im Bejahungsfall diese Erlaubnis erteilt? (§ 1315 Abs. 1 B. G. B. Allg. Weis. III. Abschn. A 8 1)
17. Ist eines der Verlobten Nichtdeutscher?
Bejahenden Falles sind die nach dem bürgerlichen Rechte des Heimatsstaates zur Eingehung einer gültigen Ehe vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen? (Allg. Weis. III. Abschn. Eingang.)
18. Liegt, falls der Bräutigam Nichtdeutscher ist, das nach Art. 34 des Heimatsgesetzes erforderliche Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde vor? (§ 1315 Abs. 2 B. G. B. und Allg. Weis. III. Abschn. 8 2)
19. Worauf beruht die Kenntnis * des Standesbeamten von den zu Nr. 1 mit 18 gemachten Angaben, soweit hierfür keine Urkunden vorliegen? (§ 45 P.-G.)
20. Befreiung vom Aufgebote (§§ 1316 Abs. 3 und 1322 Abs. 2 B. G. B.) oder Erlaß des Aufgebots wegen lebensgefährlicher Erkrankung. (§ 1316 Abs. 2 B. G. B. und § 50 P.-G.)
21. Anordnung des Aufgebots.
21. Auf Grund obiger Feststellungen wird das Aufgebot angeordnet (§ 1316 B. G. B.) und gemäß §§ 46 u. 47 P.-G. verfügt, daß
1. das Aufgebot durch:
a) Aushang in den Gemeinden
b) Einrückten ** in das zu erscheinende, verbreitete Zeitungsblatt bekannt zu machen ist.
2. Statt der Einrückung (1 b) von dem Bräutigam eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.
den
Der Standesbeamte:
22. Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern beheimatet?
Wenn ja, liegt das für diesen Fall nach Art. 31 des Heimatsgesetzes vor der Eheschließung (nicht schon vor dem Aufgebote) beizubringende Verheirathungszeugnis vor?

* Die Kenntnis kann insbesondere beruhen auf eigener Wissenschaft des Standesbeamten, auf Einsichtnahme der eigenen Personenstandsregister, glaubhaften Mitteilungen Dritter und eidesstattlicher Versicherung der Brautleute. Beruht sie auf Einsichtnahme von Urkunden des eigenen Standesamts, so sind diese nach Jahr und Nummer anzuführen. Ueber eine Versicherung an Eidesstatt ist ein besonderes Protokoll anzunehmen.

** Statt der Einrückung in ein Zeitungsblatt wird sich in der Regel die Anordnung der Beibringung einer Bescheinigung empfehlen. Diese muß von einem Gesandten oder Konsul des deutschen Reiches oder des Königreichs Bayern beglaubigt sein.

23. Ist der Bräutigam, falls über seine Militärflicht noch keine endgiltige Entscheidung getroffen ist, darauf hingewiesen, daß durch seine Verheiratung ein Anspruch auf Zurückstellung nicht begründet wird? (§ 33 Nr. 4 der Wehrordnung.)

24. Vormerkung über:

a) Die Anzeige von der Verheiratung einer Frau, die ein minderjähriges Kind hat, an das Amtsgericht. (Min.-Bef. vom 18. Dezember 1899.)

b) Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Heiratsurkunde an den Standesbeamten des Wohnortes der Ehegatten. (Nr. 11 der Allg. Weis. zu § 12 P.-G.)

c) Uebersendung eines Auszuges aus der Heiratsurkunde im Fall des § 15 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 B. B.

d) Andere Fälle der Mitteilung über die erfolgte Eheschließung oder der Uebersendung von Abschriften oder Auszügen der Heiratsurkunde an Behörden.

25. Vormerkung über Urkunden, die nach der Eheschließung in den Eingang des Standesamts gelangten und zwar:

a) Mitteilungen über Namensänderung. (Min.-Bef. vom 27. Dezember 1899 § 24 Vorschriften S. 78.)

b) Ehescheidungsurteil. (§ 25 Abs. 1 B. B.)

c) Urkunde über die neue Eheschließung des Ehegatten, dessen früherer Ehegatte für tot erklärt wurde. (§ 25 Abs. 2 B. B.)

d) Urkunden anderer Art.

26. Verschiedenes.

23.

24.

a)

b)

c)

d)

25.

a)

b)

c)

d)

26.

Standesamt Bubenhausen.

Heiratsregister Nr.

Aufgebotsregister Nr.

Zahl der Beilagen *

1. Vor- und Familienname:

a) des Bräutigams

b) der Braut

2. Religion:

a) des Bräutigams

b) der Braut

3. Stand oder Gewerbe:

a) des Bräutigams

b) der Braut

4. Geburtstag und Geburtsort: **

a) des Bräutigams

b) der Braut

5. Wohnort: ***

a) des Bräutigams

b) der Braut

6. Jetziger Wohnort *** und wenn dieser in den letzten 6 Monaten einen Wechsel erfahren hat, auch früherer Wohnort:

a) des Bräutigams

b) der Braut

7. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, bzw. wenn verstorben, letzter Wohnort sowie Ort und Tag des Todes der Eltern:

a) des Bräutigams

b) der Braut

1.

a) *Friedrich Schneider. Beilage 1.*

b) *Marie Neuert. Beilage 2.*

2.

a) *protestantisch.*

b) *katholisch.*

3.

a) *Gestütswärter.*

b) *Näherin.*

4.

a) *1. Februar 1881 zu Füssen, Bezirksamts Füssen. Beilage 1.*

b) *2. Januar 1886 zu Einöd. Beilage 2.*

5.

a) *Bubenhausen.*

b) *Zuceibrücken.*

6.

a) *Seit 1. Juli 1901 Bubenhausen, vorher Bregenz, Bezirkshauptmannschaft Bregenz in Oesterreich.*

b) *Einöd.*

7.

a) *Karl Schneider, Bäckermeister, und dessen Ehefrau Karoline, geb. Müller, beide in Füssen, Bezirksamts Füssen, wohnhaft.*

b) *Georg Neuert, zuletzt wohnhaft und verstorben zu Einöd am 2. Mai 1900 (Beil. 3) und dessen Ehefrau Marie, geb. Ernst, jetzige Ehefrau des Wirtes Jakob Jung, beide in Bubenhausen wohnhaft.*

* Die Beilagen sind in der Reihenfolge der zu beantwortenden Fragen zu ordnen und zu nummerieren. Die Antwort auf die Nr. 1 mit 18 gestellten Fragen kann durch Bezugnahme auf die entsprechenden urkundlichen Belege gegeben werden.

** Hier, wie auch bei sonstigen Ortsangaben, ist, wenn der Ort in einem anderen Verwaltungsbezirke liegt, auch dieser, und wenn er außerhalb Bayern liegt, außerdem der Staat anzugeben.

*** Wohnort ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes, Wohnort der Ort der ständigen Niederlassung (§ 7 B. G.-B.). Ueber den Wohnort von in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, von Militärpersonen, Ehefrauen und Kindern s. §§ 8 mit 11 B. G.-B.

8. Sind die Verlobten ehemündig oder ist der Braut Befreiung vom Ehehindernis der Ehemündigkeit erteilt? (§ 1303 B. G.-B.) (Allg. Weis. III. Abschn. A 1)
9. Wenn eines der Verlobten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, liegt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder bei dessen Weigerung des Vormundschaftsgerichts vor? (§ 1304 B. G.-B. Allg. Weis. III. Abschn. A 2 I.)
10. Ist — sofern eines der Verlobten das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat — die elterliche Einwilligung und durch wen ist sie erteilt oder ist sie dem für volljährig erklärten Kinde gegenüber durch das Vormundschaftsgericht ersetzt? (§§ 1305—1308 B. G.-B. und Allg. Weis. III. Abschn. A 3 II und III.)
11. Besteht zwischen den Verlobten ein Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnis der in §§ 1310—1311 B. G.-B. bezeichneten Art? (Allg. Weis. III. Abschn. A 4.)
12. Wer von den Verlobten war schon verheiratet und mit wem?
Wann ist der frühere Ehegatte gestorben oder für tot erklärt, die frühere Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt?
13. a) Ist, falls die frühere Ehe geschieden wurde, im Scheidungsurteil Ehebruch mit dem andern Verlobten als Grund der Scheidung angegeben?
b) Wenn ja, ist Befreiung von dem Ehehindernis des Ehebruchs bewilligt? (§ 1312 B. G.-B. Allg. Weis. II. Abschn. A 5.)
14. Ist der Braut, falls seit Auflösung oder Nichtigklärung ihrer früheren Ehe oder der Todeserklärung des Ehemannes noch nicht 10 Monate verfloßen sind, Befreiung von der Wartezeit bewilligt oder hat sie inzwischen geboren?
15. a) Hat eines der Verlobten ein eheliches * Kind, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft bezw. Pflégenschaft steht (§ 1314 Abs. 1 B. G.-B.) oder steht eines der Verlobten in einem Verhältnis der in § 1314 Abs. 2 B. G.-B. bezeichneten Art?
b) Bejahenden Falles liegt das nach § 1314 B. G.-B. beizubringende Zeugnis des Vormundschaftsgerichts vor? (Allg. Weis. III. Abschn. A 7.)

8. Die Braut nicht, der Bräutigam durch Volljährigkeitserklärung. Beilage 4.
Ja. Beilage 5.
9. Einwilligung des Vormundes der Braut, nämlich des Ackerers Jakob Linder in Hornbach. Beilage 6.
10. Einwilligung der Mutter der Braut. Beilage 7.
Die vom Vater des Bräutigams verweigerte Einwilligung ist durch das Vormundschaftsgericht ersetzt. Beilage 8.
11. Nein.
12. Der Bräutigam war in I. Ehe verheiratet mit Emilie geb. Jung. Die Ehe wurde aufgelöst durch Scheidung. Das Urteil des Landgerichts Zweibrücken beschränkt laut beglaubigter Abschrift der Heiratsurkunde (Beilage 9) die Rechtskraft am 15. Oktober 1901.
13. a) Ja. Beglaubigte Abschrift des Urteils hat vorgelegen, wurde aber nach Abschriftnahme des Urteilssatzes (Beilage 10) dem Bräutigam zurückgegeben.
b) Ja. Beilage 11.
14. —
15. a) Der Bräutigam hat aus seiner I. Ehe ein minderjähriges Kind.
b) Ja. Beilage 12.

16. Bedarf der Bräutigam als Militärperson oder Beamter einer besonderen Erlaubnis zur Eingehung der Ehe und ist im Bejahungsfall diese Erlaubnis erteilt? (§ 1315 Abs. 1 B. G.-B. Allg. Weis. III. Abschn. A 8 1)
17. Ist eines der Verlobten Nichtdeutscher?
Bejahenden Falles sind die nach dem bürgerlichen Rechte des Heimatsstaates zur Eingehung einer gültigen Ehe vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen? (Allg. Weis. III. Abschn. Eingang.)
18. Liegt, falls der Bräutigam Nichtdeutscher ist, das nach Art. 34 des Heimatsgesetzes erforderliche Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde vor? (§ 1315 Abs. 2 B. G.-B. und Allg. Weis. III. Abschn. 8 2)
19. Worauf beruht die Kenntnis * des Standesbeamten von den zu Nr. 1 mit 18 gemachten Angaben, soweit hierfür keine Urkunden vorliegen? (§ 45 P.-G.)
20. Befreiung vom Aufgebote (§§ 1316 Abs. 3 und 1322 Abs. 2 B. G.-B.) oder Erlaß des Aufgebots wegen lebensgefährlicher Erkrankung. (§ 1316 Abs. 2 B. G.-B. und § 50 P.-G.)
21. Anordnung des Aufgebots.
22. Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern beheimatet?
Wenn ja, liegt das für diesen Fall nach Art. 31 des Heimatsgesetzes vor der Eheschließung (nicht schon vor dem Aufgebote) beizubringende Verehelichungszeugnis vor?

16. Ja. Beilage 13.
17. Nein.
18. —
19. Zu № 7 b auf der Einsichtnahme des Heiratsaktes der Ehefrau Jung № 5/1901; zu № 2, 6 a, 7 a und 17 auf der glaubhaften Angabe des Bräutigams und im Uebrigen auf persönlicher Wissenschaft des Standesbeamten.
20. —
21. Auf Grund obiger Feststellungen wird das Aufgebote angeordnet (§ 1316 B. G.-B.) und gemäß §§ 46 u. 47 P.-G. verfügt, daß
1. das Aufgebote durch:
a) Aushang in den Gemeinden Bubenhausen, Einöd und Zweibrücken.
~~b) Einrücken** in das zu erscheinende, verbreitete Zeitungsblatt~~
bekannt zu machen ist.
2. Statt der Einrückung (1 b) von dem Bräutigam eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu Bregenz dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.
Bubenhausen, den 25. Oktober 1901.
Der Standesbeamte:
Baum.
22. Ja, in Füssen.
Ja, Beilage 14.

* Ehelich sind auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten, die für ehelich erklären, die an Kindesstatt angenommenen und unter Umständen auch die aus einer nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder.

* Die Kenntnis kann insbesondere beruhen auf eigener Wissenschaft des Standesbeamten, auf Einsichtnahme der eigenen Personenstandsregister, glaubhaften Mitteilungen Dritter und eidesstattlicher Versicherung der Brautleute. Beruht sie auf Einsichtnahme von Urkunden des eigenen Standesamtes, so sind diese nach Jahr und Nummer anzuführen. Ueber eine Versicherung an Eidesstatt ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.
** Statt der Einrückung in ein Zeitungsblatt wird sich in der Regel die Anordnung der Beibringung einer Bescheinigung empfehlen. Diese muß von einem Gesandten oder Konsul des deutschen Reiches oder des Königreichs Bayern beglaubigt sein.

23. Ist der Bräutigam, falls über seine Militärpflicht noch keine endgiltige Entscheidung getroffen ist, darauf hingewiesen, daß durch seine Verheiratung ein Anspruch auf Zurückstellung nicht begründet wird? (§ 33 Nr 4 der Wehrrordnung.)

23. Ja.

24. Vormerkung über:

24.

a) Die Anzeige von der Verheiratung einer Frau, die ein minderjähriges Kind hat, an das Amtsgericht. (Min.-Bef. vom 18. Dezember 1899.)

a)

b) Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Heiratsurkunde an den Standesbeamten des Wohnortes der Ehegatten. (Nr 11 der Allg. Weis. zu § 12 P.-G.)

b) 15. November 1901 Standesamt Zweibrücken.

c) Uebersendung eines Auszuges aus der Heiratsurkunde im Fall des § 15 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 B. V.

c)

d) Andere Fälle der Mitteilung über die erfolgte Eheschließung oder der Uebersendung von Abschriften oder Auszügen der Heiratsurkunde an Behörden.

d)

25. Vormerkung über Urkunden, die nach der Eheschließung in den Eingang des Standesamts gelangten und zwar:

25.

a) Mitteilungen über Namensänderung. (Min.-Bef. vom 27. Dezember 1899 § 24 Vorschriften S. 78.)

a)

b) Ehescheidungsurteil. (§ 25 Abs. 1 B. V.)

b)

c) Urkunde über die neue Eheschließung des Ehegatten, dessen früherer Ehegatte für tot erklärt wurde. (§ 25 Abs. 2 B. V.)

c)

d) Urkunden anderer Art.

d)

26. Verschiedenes.

26.

Nr 42417.

Münster, den 27. Oktober 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 25-NOV.-1901 Nr 11223

54

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte

Zweibrücken.

Bezug:

die Zustellung gerichtlicher
Beschlüsse.

Das Dispositionsgewicht bei dem
Königlichen Kreisgericht a. d. Saar-
brücken am 6. Dezember 1900 dem
Herrn Herrn Kreisrichter
Friedrich gegen das Amtsgericht
von dem Kreisgericht
am 28. Januar d. J. vom
Landgericht Straßburg
am 28. Januar d. J. in
dem Obersten Landgericht
am 26. April d. J. in
dem Kreisgericht
am 26. April d. J. in
dem Kreisgericht
am 26. April d. J. in
dem Kreisgericht

wird, zumal ab die nachtheilige Gewandlung für die weitere
Verfassung gegen Kränklichkeit.

Ab die von Obersten Landgerichte verlassenen Lepfleißer
entweicht, durch welche das Kränkmittel von Kurieren als
unzulässig anerkannt wird (: § 389 Abs. 1 d. N. P. O.), so
sind wir für unzulässig die Augentropfen zuzustellen,
mag das Kränkmittel von ihnen von der Kurat-
mentpflicht eingeleitet sein. Ab die von Obersten Land-
gerichte zum Lepfleißer über Lepfleißer in Kauf-
personen verlassenen Lepfleißer entweicht, so sind sie von La-
sicherheit zuzustellen, auf deren Antrag für unzulässig sind
die durch ihren Unfall unmittelbar betroffen werden,
beispielsweise an den Augentropfen, den Habentlegen, an
die durch § 340 der Kaiserliche Verordnung bezugsnehmenden
Personen, d. h. - Lepfleißer, durch die über eine von der
Kuratmentpflicht eingeleitete Lepfleißer verlassenen
Personen in der Regel den Augentropfen von der Kurat-
mentpflicht sind, die durch den Unfall der Lepfleißer un-
mittelbar betroffen wird.

Die Zustellung von Urteilen und Lepfleißer ist in allen
Fällen, in denen sie nach den vorstehenden bezugsnehmenden Gesichts-
punkten zu erfolgen hat, von der Kuratmentpflicht bei
den Gerichten, dessen Lepfleißer unzulässig sind, zu
veranlassen (: vgl. § 47 Abs. 3 Abs. 5 der Kaiserliche Ver-
ordnung für die Gerichtsverfahren vom 14. September 1876)

§ 389 Abs. 1 d. N. P. O.).

Die wollen an die Kuratmentpflicht bei jedem Land-
gerichte das Obersten Landgericht bezugsnehmenden Urteilen
in der Lepfleißer zum gewöhnlichen Veranlassung
übernehmen.

H. J. Leonov

Nr. 34207.

Münster, den 29. Oktober 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 4L-NOV.-1901 No. 10249.

55

An
Ihre Gnade Oberstaatsanwalt
bei dem K. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Lehrhaft:

Die Mitteilung über Ergebnisse / Die angefangen sind einen Ab-
von Messverfahren an die Unter- / richt der Justiz an dem Oberstaats-
süßungsanstalten für Messungs- / anwalt bei dem Oberlandesgerichte
und Gewissensmittel. / Landberg angegangen aufzufordern
zur Kenntniserlangung.

H. F. Koenig

Nim. 34207.

Minister, den 29. Oktober 1901.

K. Staatsministerium
den Justiz.

An

den Herren Oberstaatsanwälte
bairam d. Oberlandsgewichte
Lombard.

Leutnant:

Die Mitteilung der Ergebnisse
von Verfassungsverfahren von der Un-
tersuchungsanstalt für Verfassung-
und Genußmittel.

Die durch die Bekanntmachungen
vom 7. März 1890, 7. November 1897
und vom 26. Juni 1901/1. J. M. L. L.
1890 S. 53, 1897 S. 259, 1901 S. 460/
angeordneten Mitteilungen haben
mir nichtläufig zu erfolgen. Es ist
ist der Gebrauch der Formulare, die
nach der Bekanntmachung vom 26.
Juni d. J. zur Darstellung der Mit-
teilungen verwendet werden sollen,
mir gering. Das Staatsministerium
den Justiz glaubt, daß vorerst ein
Lohnschein des für nicht bestatzt, zum Voll-
zuge der Bekanntmachung vom 26. Juni
d. J. die Formulare anzufassen
und den Oberstaatsanwälten in
Abgabe der Formulare von der Aufb.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 4. NOV. 1901 10248.

56

auswärtig zu übertragen. Diese haben insoweit selbst für
die Herstellung der zum Vollzuge der Bekanntmachung
erforderlichen Formulare Sorge zu tragen.
Die selben sind in Auftrage des Amtmanns als bei
dem Amtsgericht Mallersdorf verbleibend mit dem
dem mitfolgenden Aktenstück dieser Entschiedenheit je einem
von den Notariatsämtern bei dem Landgerichte des Oberland-
gerichtsbezirks übergeben.

1901. Dr. Hofm. von Lauer.

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
beim Königlichen Oberlandgerichte
Zweibrücken.

Betreff:

Die Anweisung über die Aufzeichnung
der Handelsurkunden im der Pfalz, für
die Führung der Tabellbücher.

Beilage:

Verfügung der K. Regierung, Kammer
des Innern der Pfalz vom 20. Mai
d. J. Nr. 7076 3.

Kauf der Anweisung des Notariats-
ministeriums der Pfalz besteht für die
Handelsurkunden der Pfalz keine Ver-
pflichtung zur Aufzeichnung der so ge-
nannten Tabellbücher, deren Auf-
zeichnung durch die K. Regierung, be-
treffend die zehnjährigen Tabellen
über die Register des Grundbesitzes
vom 21. August 1823 (A. L. N. 59),
und die dazu erlassene Instruction
der K. Regierung des Rheinlandes
vom 24. August 1825 (A. L. N. 65)
angeordnet worden ist. Demgemäß
sollen die Tabellbücher künftig nicht
mehr der Gegenwart der Führung
durch die Notariatsämter und die
Amtsgerichte bilden.

Es sollen also die in dem
unterstellten Notariatsamt, sowie

die Amtsgerichte und die Kreisämter der Pfalz be-
auftragten, wobei sich empfiehlt, darauf hinzuwirken,
insb. in der von Ihnen erlassenen Anweisung an die Kreis-
ämter der Pfalz vom 11. September 1899 die zu S 12
des Gesetzes vom 6. Februar 1875 unter No. 4 aufgeführte
Kaufkraft wegzufallen.

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken
ist Kenntnis von dieser Auffassung gegeben worden.

Dr. Jankowsky.

Ad Num. Exh. 7076 J.

Kgl. Bayerische Regierung
der Pfalz,
Kammer des Justiz.

Betreff:

Dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Kgl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Interess:

Das Kavalendur für den Forstmann
Hendrik Kündler.

Zur Note vom 27. März 1901
No. 6193.

Speyer, den

20. März

1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 30-MAI-1901 No. 8894

Die Herrschaften
wünscht eine geeignete Anordnung
zu treffen, wie die im vorerwähnten
Urteil vom 17. April 1886 (O. L.
D. 31) ausgesprochen, da es sich
im Hinblick auf Art. 167 Ziff. 1
des O. G. zum L. G. L. und die
Justizministerialentscheidung vom
5. November 1899 (Just. M. L.
1899 D. 1305) zweifelhaft erscheint,
ob nicht Zuständig sind, von den
Kreisdirektoren, Kreisämtern
zu lassen.

Merken die Kavalendur mit

unzureichend zu sein, so beschließen wir, zu dem
den Landesverwaltungsämtern durch die Kreisverwaltungen übergeben
werden, in dem einen oder anderen dem Stillstande zu
überlassen, müßten jedoch der einen Familien bezüglichen
Dienstverpflichtung an diese Ämter bei dem Umrücken ver-
fahren, daß sich nicht die gesetzliche Grundlage, die
wir auch in Art. 63 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht
verleihen können.

J. R.
v. Lobau

N^o: 7346-79 I.

Zweibrücken, 6. November 1901.

Der K. Oberstaatsanwalt

an

Die Hauptamtsverwalter

und

Die Amtgerichte des Bezugs.

Bezug:

Die Führung der Tabellenbücher.

Es geht sich nunmehr die
Frage aufgeworfen, ob die bisherige
Anweisung, daß die Kreisgerichte über
die Verzeichnung der Prozessurteile
den die Urteilsurteile vom 6. Februar
1875 die Hauptamtsverwalter über die Führung
der sogenannten Tabellenbücher im
Bezug gelassen haben, nicht zu treffen
daß.

Das K. Hauptministerium der
Justiz, hat die Frage mit Urteilsurteilen
N^o: 42979 vom 30. Oktober 18. Feb.
Papier beantwortet, daß die
Anweisung für die Hauptamtsverwalter des Bezugs
keine Urteilsurteile zur Verzeichnung der
Tabellenbücher, die durch die K. Haupt-
verwaltung vom 31. August 1883, die zur
jährlichen Tabellen über die Register
der Familienbücher betreffen (An-
blatt S. 89) nicht zu führen verfahren
Instruktion der K. Regierung
Reinkopie vom 24. August
(Zustell. bl. S. 965) angewandt

wieder sind, bestenfalls mit Papp dazwischen auf die Tabellen.
Dieser künstlich nicht mehr dem Gegenstand der Prüfung
sind die Handmüller mit die Anzeigen zu bil.
den Jahren.

In Folge dessen kommt auf die in meinem An-
weisung an die Handmüller vom 20. Dezember
1899 zu § 12 der Personenspendengesetz unter N. 4
getroffene Anordnung, dass die Tabellenbücher auf
in Zukunft wieder zu führen sind, in Bezugfall.

Die Herren Oberamtsverwalter wollen den
Handmüllern ihrer Bezirke diesen Bescheid
geben und ihn besonders Augenmerk darauf
weisen, dass nämliche die alphabetischen Namen-
verzeichnis (§ 23 der Bundesgesetzvorschriften) mit
besonderer Sorgfalt geführt, nur sind die Abrechnung,
einzelne Listen lassen, diese regelmäßig und zum
Nachschlagen mit zu versehen werden.

Nr 43457

Münster, den 1. November 1901

58

H. H. an den Herrn Oberstaatsanwalt
b. d. R. Oberlandesgerichte Zweibrücken
zur Kenntnisaahme

H. L. Verwaltungsamt des
Justiz

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 65-NOV-1901



Nr. 10268.

An
den Herrn Staatsanwalt bei
dem Königl. Landgerichte
Zweibrücken

Lehrer:
Aufsicht auf die Nachschlage.

Der Amtsgericht Zweibrücken wird
mittheilt, am 22. März d. J. der Ober-
gerichtliche Schrift Schrift wegen Unter-
suchung zu einer bestimmten Gefängnis-
strafe. Die beauftragten, am 24. März dem
Gefängniswärter des Landgerichte Zwei-
brücken, die Karte zu selbstbestimmen die
Anzeige über die am 25. März erfolgte
Einführung der Schrift in das Gefäng-
nis ist dem Gefängniswärter nicht unter-
zeichnet. Die wollen künstlich genau be-
rücksichtigen, dass das Gefängniswärter
die Anzeigen, die er nach den §§ 30,
94 der Kunst- und Handverordnungen für die
Gerichtsgefängnisse über die Aufnahmen
und die Einführung von Nachschlagen
zu erhalten hat, unterzeichnet

gg. H. Hofm. von Lomach

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-NOV-1901 Nr. 10309.

An

den Herren Oberstaatsanwälten
bei den königlichen Oberlandesgerichten
als Königsrichter.

Entwurf.

Wolfgang von Militärsprossgericht.
Vorladung.

Das am 5. 4. des Militärspross-
gerichtsvorladung können bei einem
Zusammenkunft gegeben werden,
meinen Hauptorten, die gemeinlich,
die von Personen begangen sind,
von denen sie einander militäri-
schen, die anderen der bürgerlichen
Gerichtbarkeit unterstehen, sowie
bei wesentlichen Tatsächlichen
oder Körperverletzungen zu stellen sol-
den einen wesentlichen Gerichtsbar-
keit unterstehenden Personen die be-
teiligten Militärsprossgerichte der bür-
gerlichen Gerichte zur Unterstützung
und Aburteilung des Falles über-
geben werden.

Es ist mir vorzukommen ist, dass
in Möglichkeit der Anwendung dieser

Die Aburteilung des Falles wird durch die
Folge sein und, wenn im bürgerlichen Ger-
ichte bereits festgestellt wurde.
1. Aburteilung M. Th. G. D. §. 4 Abs. 9.

Kopfschrift der Militärbesörden der in der Sache gegen mich
 in, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit die ihrer Gerichts-
 barkeit unterworfenen Personen abgelehnt und nur
 wenn die Akten an die Militärbesörden zum Einsprechen
 gegen die mitbetheiligten Militärpersonen abzugeben
 haben, wenn die Sie somit beauftragt, die Staatsanwaltschaft
 im Kreisbezirk auszusuchen, daß Sie in jedem Falle, auch
 wenn eine der Voraussetzungen des § 4 der Militärstraf-
 gerichtsvorordnung zutrifft, nach der Befehlsung der oberste-
 lichen Klage, jedoch - wenn Zweckmäßigkeit vordringt
 nicht auszusprechen, - nach dem Abflusse der Ermitt-
 lung der Akten über die Verhaftung der in der
 Sache, bezugsnehmend die vorerwähnten Hauptbesörden
 der mitbetheiligten Militärpersonen zur Kenntnissnahme
 und Befehl der Gerichte für die Festsetzung des Gerichts-
 ortes, ob von der Anwendung des § 4 u. a. V. Gebrauch zu
 machen sei, zu übersehen haben. Dabei sind die Staats-
 anwaltschaften darauf aufmerksam zu machen, daß es bei
 dem Unteroffizier begreiflich ist, ob die strafbare Handlung
 von der Militärperson oder von dem in der Sache
 nicht begangenen wurde und ob die mitbetheiligten Militär-
 personen nicht begangen oder nicht begangenen Thätig-
 keit ausgeführt. Aufzuzahlen Sie die Staatsanwaltschaft
 auszusuchen, soweit Sie dazu zu verstehen, daß eine Her-
 zögen die zivilgerichtliche Festsetzung des Straf-
 ortes infolge der Befehlsung der Akten an die Militär-

besörden, insbesondere in Gattungen, schließlich festzu-
 setzen ist.

Die Staatsanwaltschaft haben gleiche Befugnis der Akten
 auszusuchen zu erhalten.

Die in Betracht kommenden Militärbesörden
 werden durch das K. Kriegsministerium angewiesen,
 ihre Festsetzung möglichst zu beschleunigen.

Der R. Staatsanwalt
 v. Keller

Nr. 39548.

München, den 8. November 1901.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 13-NOV-1901 Nr. 10331.

60

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

An

dem Herrn Oberstaatsanwalt
beim Königl. Oberlandesgerichte
Zweibrücken.

Betreff:

den Vollzug des § 23 bis 26 des
Strafgesetzbuchs.

Auf den Bericht vom 9. September
d. J. wird im ferneren Verlaufe mit dem
Kriegsministerium des Innern und dem
Kriegsministerium ferner vereinbart, daß
zu einer Änderung der bestehenden Ge-
setzgebungen über den Vollzug des § 23
bis 26 des Strafgesetzbuchs ein Anlaß
nicht als gegeben anzusehen ist. Nach
§ 4 der Bekanntmachung vom ^{1. Januar 1872}_{3. Oktober 1900}
den Vollzug des § 23 bis 26 des Strafge-
setzbuchs für das deutsche Reich betref-
fend, sind bei der Ausführung der
Frage der vorläufigen Freilassung ins-
besonders unter anderem die Lebens-
verhältnisse im Betracht zu ziehen, wenn
es nach der Freilassung entgegensteht,
und ist hierbei insbesondere zu prüfen,
ob es an dem Orte, nach dem die Frei-
lassung erfolgen soll, Niederkommen

4000 x 4000 II.

und Gelegenheit zu solchen Versuchen zu finden Aussicht hat.

Die Vorstände der Anstalten sind verpflichtet, in dieser Beziehung sorgfältige Beobachtungen zu pflegen und alle erforderliche zu vermitteln; es ist ihnen auf anzuempfehlen, sich zu diesem Zweck mit sichtbarem Eifer zu bemühen und dem Oberkommando in München zu setzen.

Es ist daher nach den beifolgenden Vorschriften nicht anzuempfehlen, daß die Vorstände der Anstalten sich mit der Verwaltung der Arbeitskolonie Bayern zum Zweck der Aufzucht einer vorläufig zu entlassenden Gefangenen, die mit der Entlassung in diese Arbeitskolonie einverstanden ist, in Verbindung setzen. Sollen sich die Vorstände der Arbeitskolonie Bayern zur Aufzucht berechtigt, so wird von Fall zu Fall geprüft werden, ob die Lage eines dieser Anstalten und besonders nach Lage der Dinge und insbesondere nach der Person der zu entlassenden Gefangenen beizutreten kann. Die Übertragung polizeilicher Aufgaben und Befugnisse an die Verwaltung der Anstalten der Arbeitskolonie Bayern ist nicht geboten noch thunlich.

Daß insbesondere die nach dieser Kolonie entlassenen Gefangenen auf von dem Kommando nach Möglichkeit übernommen werden, wird nach den Anweisungen der Vorstände der Pfälzer Arbeitskolonie - Kommando zu gewährleisten sein und ebenfalls zu den Aufgaben des Kommandos zählen.

Dr. Speckmann

Nr. 45915

München, den 21. November 1901

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

An

den Herrn Staatsanwalt
in Bayreuth.

Bezug:

die Aufzucht der Anst.

Die Befehle meines Amtes sind
früher an die Vorstände der Anstalten
zur Ausführung gelangt mit dem
Hinweis, je einem Amte der Anstalten
in Bayreuth zur Ausführung
zu übersenden.

Dr. R. Speckmann
St. u. Justiz

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 28-NOV.-1901 Nr. 10785

4039-42 I

Über...

Nr. 45915

Wien, den 26. November 1879.

Nr. 11. an den Herrn

H. L. Maschinenmeister des
Justiz.

zur Kenntnissnahme.

Der
Herrn Präsidenten des
Königlichen Justiz-
raths.

Bezug:

die Aufhebung des Alten.

Artikel 47 § 3 Abs. 4 der
Verordnung vom 14. September 1879,
Königliche Verordnung für die Justizverwaltung
betreffend (J. M. Bl. N. 824), sind die
Alten über die zur Eröffnung der
Hauptverhandlung zulässigen Vorunterfügungen
bei den Landesgerichten aufzubewahren, bei
welchen die Eröffnung der Vorunterfügung
erfolgt ist. Die Verordnung vom
3. September 1879, den Vollzug der
Königlichen Verordnung, sind einige Bestim-
mungen bezüglich des Justiz- und
Registrierwesens bei den Maschinen-
meister des Landesgerichts betreffend (J. M. Bl. N. 565)
bestimmt unter § 3 Abs. 1, wenn
die Alten bei den Maschinenmeister des Justiz-
raths aufzubewahren sind, und selbst auch

Abf. 2. an das die Akten, insbesondere auch in den vor-
 stehend angeführten Fällen kann, wenn der Rechtsanwalt die
 Akten zu seinen Verfügungen nicht mehr bedarf, an die Regist-
 ration des Landgerichts abzugeben sind. Bei der Prüfung der
 selben Bekanntmachung ist zu entnehmen, daß die obenangeführte
 Bestimmung sich sowohl auf die Akten über Hauptverfahren be-
 zieht, in denen der Rechtsanwalt die öffentliche Sache durch einen
 Auftrag auf gerichtliche Vernehmung setzen hat, als auf
 die Akten über Hauptverfahren, in denen er die öffentliche Sache
 durch Einweisung eines Sachverständigen bei dem Gericht er-
 folgt. Es sind also die Akten über die abgeleiteten Haupt-
 verfahren auf dem, wenn das Gericht die Einweisung der Haupt-
 verfahren durch einen nicht mehr ansehbaren Sachverständigen
 hat, gemäß § 3. Abs. 2 der Bekanntmachung vom 3. September
 1879 in der Registratur des Landgerichts aufzubewahren.

Nach den Beschlüssen des Präsidenten des Ober-
 Landgerichts über die Revisionen des Landgerichts besteht
 bezüglich der Aufhebung der Akten über Hauptverfahren,
 in denen die Einweisung der Hauptverfahren nach § 202 Abs. 1
 der Strafprozessordnung abgelehnt worden ist, eine verschiedene
 Meinung. Das Rechtsministerium der Justiz vertritt ferner die
 Ansicht an, daß auf diese Akten in den Registraturen des
 Landgerichts aufzubewahren sind.

Die wollen ferner die Präsidenten des Landgerichts
 über Bescheid ersuchen. Die entsprechende Anweisung von Akten
 dieser Art ist für beizubehalten.

Der R. Staatsrat
 Joh. v. Puchelt.

Nr. 45049.

München, den 20. November 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium

der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIBRÜCKEN
 Eing. 28-NOV.-1901 Nr. 107/01.

62

Der
 Herr General-Anwalt
 bei dem K. Oberlandgerichte
 des Königreichs.

Betreff:

Die Besetzung von Hauptverfahren mit
 sachverständigen Sachverständigen.

Die vorstehend genannte Sache ist
 durch die Besetzung von Haupt-
 verfahren mit sachverständigen Sachverständigen
 am 20. Nov. zur Abhandlung
 in der Rechtsanwaltschaft bei dem
 Landgerichte des Oberlandgerichts
 eingeklagt.

Der R. Staatsrat
 Joh. v. Puchelt.

4045-46 II

Abdruck

Werkzeuge

Halbes Röhrenflüssigkeit aus 1882 zu 20 M.
35. Tabak.

Die Halbesflüssigkeit sind einig ziemlich sorgfältig mit geschützten
flotolittogragie sorgfältig, wobei auf der Vorderseite eine räumig, auf
der Rückseite ein räumiger Hellen mit der Hand auf dem Rücken sorg-
fältig gearbeitet worden ist.

Die Vorderseite zeigt eine im allgemeinen gute Arbeit.
gute, inwieweit ist die Zeichnung der in der Mitte der Seite befindlichen
Ziffer 20.

Die Rückseite ist weniger gut gearbeitet. Die ersten quillensichten
Linien in der Ornamenten sind einig die flotolittogragie nicht einbezogen.
Bei der Ziffer 20 sind inwieweit der O die Ornamente und auf der Mitte
des Laubels die Vase hierin mit sorgfältiger Hand gearbeitet.

Die Röhren, der Ringel und die Röhre zweifig Werk
sind ebenfalls flotolittogragie und einig Handarbeit sorgfältig.

Die Tücher am linken Rande der Rückseite sind in der Art
angefertigt, dass die einzelnen Haare und räumig fünf in sechs ge-
schritten, auf das Papier gestrichelt und mit ganz kleinen Quillenzug
überklebt worden sind. Das so mit Tüchern versehenes Teil der Zeichnung
ist dann mit leichter Hand strichartig angebracht worden.

Nr. 10053.

Münster, am 20. November 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 64-DEZ.-1901 Nr. 10569.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Königl. Oberlandesgerichte

Zweibrücken

Lehrstoff:

Verschliffung von Lagen in der Pfennig
und von Pfennigen in Lagen.

Die erselbte Sache mit dem Exemplar
des Nummer 35 des Amtsblatts des
K. Staatsministeriums des Innern
vom 19. November d. J. in welcher
eine Bekanntmachung des K. Staats-
ministeriums des Innern, betref-
fend die Verschliffung von Lagen in
der Pfennig und von Pfennigen in
Lagen, veröffentlicht ist. Eine in-
schlüssige Bekanntmachung wird
von dem Staatsministerium des
Justiz in Justizministerialblatte
veröffentlicht werden. Auf der
Veröffentlichung wollen Sie die Ein-
wirkung der Bekanntmachung des
Staatsministeriums des Justiz in
das Kreisamtsblatt der Pfalz ver-
mutlich in der Redaktion des Kreis-

7841 I.

Amtsblatt wollen Sie anrufen, dem Hauptmann,
Präsident der Justiz- und Verwaltung der Kreisämter
des Kreisamtsblatts, in welcher die Veröffentlichung
erfolgt, nicht zu sprechen.

Der K. Hauptmann
J. v. B. B. B.

Amtsblatt

des

K. Staatsministeriums des Innern.

Königreich



Bayern.

Amtlich herausgegeben vom K. Staatsministerium des Innern.

München.

N^o 35.

19. November 1901.

Inhalt: Ministerialentscheidung vom 4. November 1901, Verhehlung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern betr. — Ministerialentscheidung vom 4. November 1901, Lehrlers für praktische Fischzucht betr. — Bekanntmachung vom 7. November 1901, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bestimmungen vom 17. Oktober 1901, die auf Grund des Gewerbe- und des Baunfallversicherungs-Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Vertretern der Arbeiter betr. — Dienst- und sonstige Nachrichten.

Nr. 23316.

An sämtliche Distriktsverwaltungsbehörden des Königreichs und an sämtliche Landesbeamten in den Landestheilen rechts des Rheins.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Der schweizerische Bundesrath hat in einem Kreisreiben an sämtliche eidgenössische Stände vom 20. September l. Js. die Vorschriften des materiellen und formellen Ehe-schließungsrechtes bekannt gegeben, welche sich auf die Verhehlung von Deutschen in der Schweiz und auf die Verhehlung von Schweizern in Deutschland beziehen.

In diesem Kreisreiben wird im Abschnitte A, II Ziff. 2 darauf hingewiesen, daß nach Art. 31 des bayerischen Heimath-

gesetzes die im rechtsrheinischen Bayern heimathberechtigten Männer zur Eingehung einer Ehe eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimath ausgestellten Verehelichungszeugnisses bedürfen. Die schweizerischen Civilstandesbeamten werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie dieses Verehelichungszeugniß jeweils von Amtswegen zu verlangen haben.

Ferner wird im Abschnitte B Ziff. 2 des bezeichneten Kreis-schreibens bekannt gegeben, daß Schweizer und Schweizerinnen, welche in Bayern eine Ehe eingehen wollen, ein Zeugniß ihrer zuständigen Heimathbehörde darüber beizubringen haben, daß dieser ein nach den schweizerischen Gesetzen bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist. Das Zeugniß muß mit einer Bescheinigung des Gesandten oder eines Konsuls des Reiches über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde versehen sein. Schweizer haben außerdem das in Art. 34 des bayerischen Heimathgesetzes vorgeschriebene Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken, worin bescheinigt wird, daß der Eheschließung kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß wird auf Grund eines Nachweises darüber ertheilt, daß nach den schweizerischen Gesetzen die beabsichtigte Eheschließung civilrechtlich zulässig ist; ein solcher Nachweis kann durch das von dem Verlobten vorzulegende Zeugniß über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen erbracht werden.

München, den 4. November 1901.

Dr. Frhr. von Feilich.

Verehelichung von Bayern in der Schweiz und von Schweizern in Bayern betr.

Nr. 24176.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Der bayerische Landesfischereiverein veranstaltet am 12., 13. und 14. Dezember l. Js. einen Lehrcurs für praktische Fischzucht.

Am ersten Tage von Nachmittags 4 Uhr an und am zweiten Tage von Früh ab werden im zoologischen Hörsaale der k. Thierärztlichen Hochschule in München, Königinstraße, folgende Vorträge gehalten:

1. über die Naturgeschichte unserer Zuchtfische mit vornehmlicher Berücksichtigung ihrer wirthschaftlich wichtigen Eigenschaften und Lebensgewohnheiten;
2. über Salmoniden- und Karpfenteichwirthschaft;
3. über die natürliche und künstliche Ernährung der Fische (mit Demonstrationen);
4. über die Athmung der Fische;
5. über die natürliche und künstliche Fortpflanzung der Fische;
6. über Fisch- und Krebskrankheiten;
7. über Krebszucht.

Am dritten Tage werden die Teilnehmer des Lehrcurses in der Fischzuchtanstalt des bayerischen Landesfischereivereins zu Starnberg praktische Unterweisungen und Anleitungen erhalten und zwar:

1. über Laichfische im Allgemeinen;
2. über praktische Ausführung der künstlichen Befruchtung;
3. über Herstellung von Brutanlagen;
4. über Transport a) frisch befruchteter Eier, b) embryonirter Eier;
5. über die Aussetzung der Jungbrut;
6. über die Ernährung der Jungbrut;
7. über den Nutzen der Pflanzen in Salmonidenweihern, insbesondere bei künstlicher Ernährung.

Am Donnerstag, den 12. Dezember 1901, Abends 8¹/₂ Uhr findet in einem noch näher zu bezeichnenden Lokale eine zwang-

lose Vereinigung der Teilnehmer des Kurses statt, wobei über eventuelle weitere Fragen Auskunft ertheilt werden wird.

Der Besuch des Lehrkurses ist Jedermann unentgeltlich gestattet. Anmeldungen hiezu sind zu richten: an den bayerischen Landesfischereiverein in München, Maxburgstraße.

Um die Theilnahme an dem Kurs auch Minderbemittelten, insbesondere Berufsfischern zu erleichtern, stellt der bayerische Landesfischereiverein denselben eine Beihilfe zur Bestreitung der Reisekosten bis zu 15 M. in Aussicht.

Wer eine solche zu erlangen wünscht, hat der Anmeldung das bezügliche Gesuch beizufügen.

Die interessirten Kreise sind auf die Abhaltung dieses Kurses aufmerksam zu machen.

München, den 4. November 1901.

Dr. Frhr. von Feilichsch.

Lehrkurs für praktische Fischzucht
betreffend.

Nr. 24471.

Bekanntmachung.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1900 (Min.-Amtsbl. S. 734) wird hiemit als Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Schwaben und Neuburg an Stelle des zum Rath am k. Verwaltungsgerichtshofe beförderten k. Regierungsrathes Max Körte vom 1. November 1901 ab der k. Regierungsrath Karl August Schmidt in Augsburg ernannt.

München, den 7. November 1901.

Dr. Frhr. von Feilichsch.

ihm von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Ehren-Mitterkreuzes des k. preussischen Johanniter-Ordens zu ertheilen;

unterm 6. November l. J.

dem rechtskundigen Bürgermeister der Kreishauptstadt Bayreuth Dr. Leopold Casselmann für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehene Offizierskreuz des fürstlich bulgarischen Civil-Verdienstordens und dem k. Oberleutnant a. D. Max Stephinger, Direktor der süddeutschen Wasserwerke in München, für das ihm verliehene, von Ihrer Hoheit der verwittweten Herzogin zu Anhalt-Bernburg zum Andenken an Hochderen 90. Geburtstag mit Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt gestiftete Erinnerungszeichen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unterm 22. Oktober l. J.

dem k. Hoflieferanten Leonhard Ostermayr, Inhaber einer Glas- und Porzellan-Manufaktur in Nürnberg, die Bewilligung zur Annahme und Führung des ihm verliehenen k. u. k. österreichischen Hoflieferanten-Titels zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht,

zur Entstehung der von der Kammerjungfer Klara Elzer in München leztwillig mit einem Kapitale von 5000 M. begründeten, von der Gemeinde Dießfurth, Bezirksamts Eschenbach, errichteten und zur Unterstützung erwerbsunfähiger, in Dießfurth beheimatheter Armer und deren schulpflichtigen Kinder bestimmten „Klara Elzer'schen Armenstiftung Dießfurth“ die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde und Ortschaft Thann, k. Bezirksamts Kelheim, fortan den Namen „Herrwahlthann“ und die Ortschaft Frauenbergerhof bei Bergzabern fortan den Namen „Liebfrauenberg“ führe.

Stand der Versicherungsgesellschaften.

Der Preussische Beamten-Verein in Hannover hat auf die ihm in seiner Eigenschaft als Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungsanstalt für den deutschen Beamtenstand zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern ertheilte Konzession

(Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1894 S. 166) verzichtet. Diese Konzession ist hiedurch erloschen und eine weitere Geschäftsthätigkeit des genannten Vereines in Bayern, abgesehen von der Abwicklung der bestehenden Versicherungsverträge, unzulässig.

Die erledigte Stelle eines Offizianten bei dem k. Bezirksamte Freising wurde dem zweiten Bezirksamtschreiber Alois Haas in Pfaffenhofen übertragen.

Der zweite Amtschreiber des k. Bezirksamts Stadtsteinach Georg Sammet wurde zum Offizianten bei diesem Bezirksamte ernannt.

Dem Nichtamtskandidaten Zinngießer Georg Wendl in München wurde die erledigte Nichtmeisterstelle in Neumarkt in jederzeit wider-ruflicher Weise übertragen.

An Stelle des verstorbenen Reallehrers Hornung in Ansbach wurde die Auskunftsstelle für Pflanzenschutz dem k. Landwirthschafts-lehrer Ripeiller daselbst übertragen.

Literatur-Notizen:

1. Im Verlage von Eugen Ulmer in Stuttgart ist erschienen: „Lehrbuch für den naturwissenschaftlichen und landwirthschaftlichen Unterricht an den bayerischen landwirthschaftlichen Winterschulen und ähnlichen Anstalten, sowie zum Selbstunterricht“, herausgegeben vom Ver-bande bayerischer Landwirthschaftslehrer. Preis des gebundenen Exemplares 5 M. 50 Pf.

Das Buch eignet sich auch für den in der Praxis stehenden Landwirth als gutes Nachschlagwerk, welches ihm für die Aus-übung seines Berufes Rath und Belehrung gewährt.

2. In dem Verlage von Richard Karl Schmidt u. Cie. in Leipzig ist erschienen:

„Wie schützt man sich gegen die Maul- und Klauenseuche?“ Vorbeugungsmaßnahmen, Kennzeichen, Pflichten, Behandlung. Von Thierarzt C. Hecker. Zweite Auflage. Preis M. 1; 10 Exemplare kosten M. 9,50; 25 Exemplare M. 22,50; 50 Exemplare M. 42,50; 100 Exemplare M. 80.

Bestimmungen,

die auf Grund des Gewerbe- und des Bauunfallversicherungs-Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Vertretern der Arbeiter betr.

Nach den §§ 113 ff. des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 40 des Bauunfall-versicherungs-Gesetzes von demselben Tage sind von den Genossen-schaftsvorständen zu der Berathung und Beschlußfassung über Un-fallverhütungsvorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften Vertreter der Arbeiter zuzuziehen. Für die Wahl dieser Vertreter werden auf Grund des § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 127 Abs. 1 des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes hinsichtlich der beiden, der Aufsicht des Landesversicherungsamtes unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften folgende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Für jede Berufsgenossenschaft sind soviel Vertreter der Arbeiter zu wählen, als die statutenmäßige Zahl der Mitglieder des Ge-nossenschaftsvorstandes beträgt.

Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 2.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Landesversicherungs-amtes.

§ 3.

Wahlberechtigt sind die Ausschüsse derjenigen Versicherungs-anstalten, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt. An der Wahl dürfen jedoch nur diejenigen Mitglieder der Aus-schüsse theilnehmen, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

Für die Wahl werden besondere Bezirke gebildet.

Als Wahlbezirke gelten die Bezirke der einzelnen Versicherungs-anstalten. Die Vertheilung der zu wählenden Arbeitervertreter und

Ersatzmänner auf die Wahlbezirke erfolgt nach Verhältniß der in jedem Bezirke vorhandenen versicherungspflichtigen Personen (§ 1 ff. des I. B.-Ges.).

§ 4.

Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, auf Grund des Gewerbe- oder des Bauunfallversicherungs-Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 5.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten erhalten vom Landesversicherungsamte behufs Vornahme der Wahl für jede für sie in Betracht kommende Berufsgenossenschaft eine Mittheilung über die Zahl der im Bezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner.

§ 6.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben nach Empfang der Mittheilung die Wahl durch den Ausschuß ungesäumt zu veranlassen.

Ueber die Wahl der Vertreter und ihrer Ersatzmänner ist ein Protokoll aufzunehmen. In demselben sind die Gewählten nach Namen, Stand und Wohnort und mit Angabe des Betriebes, in welchem sie beschäftigt sind, vorzutragen; ferner ist im Protokoll zu bescheinigen, daß an der Wahl nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche als Vertreter der Versicherten berufen sind, theilgenommen haben.

Das Protokoll ist dem k. Landesversicherungsamte innerhalb der von ihm festgesetzten Frist in Vorlage zu bringen.

§ 7.

Hat ein Wahlbezirk mehrere Vertreter zu wählen, so ist ihre Reihenfolge sofort bei der Wahl zu bestimmen. Das Gleiche hat bezüglich der Reihenfolge der Ersatzmänner zu geschehen.

Die Reihenfolge der Gewählten bestimmt sich im Uebrigen nach der Zahl der Versicherten der Wahlbezirke, in welchen sie gewählt worden sind.

§ 8.

Der Beauftragte des Landesversicherungsamtes prüft die eingekommenen Wahlprotokolle hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Wahl und ihrer Giltigkeit, setzt die gültig gewählten Vertreter der Arbeiter und ihre Ersatzmänner von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß und theilt das Wahlergebniß den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften mit.

§ 9.

Bei Nachwahlen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben Veränderungen im Stande der Vertreter, welche zu einer Nachwahl Anlaß geben, dem Landesversicherungsamte sofort anzuzeigen.

München, den 17. Oktober 1901.

k. b. Landesversicherungsamt.

Müller.

Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, unterm 28. Oktober l. Js.

den Oberleutnant Häffner von der Gendarmierkompagnie von Oberfranken zum überzähligen Hauptmann zu befördern; unterm 30. Oktober l. Js.

nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde den praktischen Arzt Dr. Alois Seelos in Ottobeuren, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Bezirksarzt I. Klasse in Wertingen zu ernennen;

den Registrator der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Johannes Brönnler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen und zum Registrator der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Funktionär dieser Kreisstelle Julius Zieger nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen; unterm 11. November l. Js.

den Rath des k. Verwaltungsgerichtshofes August Dörner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen und ihm bei diesem Anlasse die Allerhöchste Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen auszusprechen; unterm 21. Oktober l. Js.

dem k. Regierungsrathe Adolf Braun, Bezirksamtman in Füssen, dem k. Bezirksarzte I. Klasse Dr. Max Pius Roth in Berchtesgaden und dem Assistenzarzte am städtischen Krankenhause München l./3. Dr. med. Theodor Struppeler den Verdienstorden vom heil. Michael IV. Klasse, dann dem früheren Bürgermeister von Berchtesgaden Jakob Ker sch baumer sen. das Verdienstkreuz des Ordens vom heil. Michael und dem Dekonomen Hieronymus Hallinger in Schönau, Bezirksamts Berchtesgaden, die bronzene Medaille des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen; unterm 22. Oktober l. Js.

dem k. Bezirksamtsassessor Heinrich Freiherrn von Rünsberg in Wunsiedel die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des

Nr. 26684.

k. Hauptministerium
des Innern.

Ober
des k. Hauptministerium
des Innern
und des Obergerichts.

Betreff:

Ein Ansuchen um
Philipp Konrad Serfert.

Zur Nota n. 25. v. M. d.
Nr. 18902 I.

Beilagen:

Ein Obergerichtsurteil
Ein Dekret n. 21. 9. 01
Nr. 14985 I. nach Beilagen,
Ein Dekret n. 1. v. M. d.
Nr. 17473 I.,

Ein Regimentsprotokoll
vom 28. Okt. l. J. v. D.

München, den 4. Dezember 1901.

N. N.

An den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem k. Obergerichte

Zweibrücken
zur Sammelbücherei
k. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN

Eing. 16-DEZ.-1901 Nr. 11665.



Stiefel von dem k. Obergerichte
wurde in dem mit
Lettist vom 23. v. M. d. an-
gebrachten Bescheid
wegen des
des k. Obergerichts
Stiefel des k. Obergerichts
zu veräußern sein, Kommand
des k. bayerischen Haupt-
regiments folgen
und gegenüber dem
k. Obergerichts
" Ein Hauptmann Philipp
Konrad Serfert, geboren
am 16. Dezember 1846 zu
München, hat zu Folge des
k. Obergerichts
k. Obergerichts
A. d. B., vom 16. August 1896
den k. bayerischen Haupt-
regiments
ab dem k. Obergerichts

11665 64

Nr. 48517.

Münster, den 7. Dezember 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 12-DEZ.-1901 Nr. 10634.

65

An
die Herren Justizräte
des K. Oberlandesgerichts
in
die Herren Oberstaatsanwälte
des K. Oberlandesgerichts
in Königswilz.

Betreff:
Leistungsfähigkeit des Kreisrichters
Giesing in Königswilz.

Die Herren Justizräte sind ersucht
zu bezeugen, daß der Kreisrichter
Giesing in Königswilz infolge von
Krankheiten leistungsfähig
gewesen ist, die seiner der An-
stellung oder Beförderung be-
standen haben. Insbesondere soll die
Leistungsfähigkeit über das Ge-
richtsamt in Königswilz
nicht zu bezeugen, sondern über die
Anstellung oder Beförderung des
Kreisrichters Giesing in Königswilz
nicht zu bezeugen, sondern über die
Anstellung oder Beförderung des
Kreisrichters Giesing in Königswilz

Obst. Oberstaatsanw. 6.

1604-02 I.

sind daß die Feindvernehmung nicht aufzuhalten
 ist. Sie wollen im Staatsanwaltschaftsamt beantragen,
 zu beantragen, ob die Feinde der Feindvernehmung
 mit den Angeklagten Ludwig Kugel nicht in
 der Feindvernehmung verhandelt werden, sind
 ob Feinde keine Kundschaften bestrafen sind,
 der Angeklagten nicht seiner Feindvernehmung
 bestrafen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit
 wollen Sie dem Staatsanwaltschaftsamt nicht zu einem
 Aufklärung darüber vorkommen, wie es kommt
 daß mit der Kundschaften nicht so sehr
 Aufklärung nicht der jüngsten Leuten der Staats-
 anwaltschaft bestimmt werden ist.
 Bei dieser dem Staatsanwaltschaftsamt wollen Sie
 mit gutwilliger Aufklärung vorkommen.

H. Speckmann

Nov. 5/114

K. Oberstaatsanwaltschaft
 ZWEIBRÜCKEN
 Eing. 28-DEZ.-1901 Nr. 10210

Münster den 21. Dezember 1901

H. H. an den Herrn Oberstaatsanwalt
 b. d. O. Oberlandesgerichte Zweibrücken
 zur Kenntnisnahme.

Königl. K. Staatsministerium
 der Justiz.

Im
 die Herrn Staatsanwälte
 bei dem Königl. Landgerichte.

Betreff:

Die Revision gegen die in der Feind-
 vernehmung erlassenen Urteile des
 Landgerichte.

Angelegen!
 8.813.81. vom 29.5.10
 (2.11.1910 v. 970.)



Das Art. 15 des Polizeiverordnungs-
 gesetzes des Reichs bei der Abstraktion der
 durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit
 des Art. 3, 4, 5, 6, 7 und 9 dieses Gesetzes
 beschafften Polizeiverordnungen die
 gesetzliche Gültigkeit der Vorschriften in
 Gemäßheit zu geben. Zu dem Zweck.
 den, die für die Klärung der
 Frage der gesetzlichen Gültigkeit in be-
 tracht kommen, jetzt insbesondere
 die Vorschriften, daß eine oder
 mehrere polizeiliche Vorschriften als voll-
 gültig erklärt sind in dem Bezirk,
 in dem sie zur Anwendung gebracht
 werden soll, gesetzlich bekanntgemacht
 wurde (siehe die Art. 6, 11, 159 Abs. 2
 des Polizeiverordnungs-
 gesetzes des Reichs, die Bekannt-
 machung des Staatsministeriums des
 Innern vom 20. Mai 1862, Reg. Bl.

P. 95 und wozu. Regel, bezügliche Marktbrief, I. Auflage, Samt
 P. 334 und Sammlg. von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes
 für Bayern in Gegenständen des Kaufrechts (Samt I. P. 40).
 Diese sollen fest, wie dem Marktministerium der Zeitlich
 bekannt wurde, in den Grenzen der Distrikte, worin eine
 ortl. oder distriktbezogene Marktbrief als zur Anwendung ge-
 brauch befähigt ist (siehe § 266 Abs. 3 der Kaufprozessordi-
 nung), die Festhaltung darüber, daß die angeordnete Mar-
 tbrief als vollgültig erklärt und in dem einschlägigen Gerichts-
 zugehörig bekannt gemacht wurde. Kauf fünfzig oder hundert
 in der Altan, die von Anlaß der Einlegung der Revision
 gegen Distrikte der Landgerichte als Revisionen gegen Markt-
 anordnung oder irriger Anordnung einer ortl. oder distrikt-
 bezogenen Marktbrief dem obersten Landgerichte vorgelegt
 werden, ein Abdruck der einschlägigen Marktbrief und die Kauf-
 weise dafür, daß sie als vollgültig erklärt und gehörig be-
 kannt gemacht wurde.

Die werden dieser beauftragt, in jedem Falle, in dem
 nach § 337 Abs. 2 der Kaufprozessordnung die Altan auf
 Anlaß der Einlegung der Revision wegen Verletzung der
 Normen einer ortl. oder distriktbezogenen Marktbrief an das
 Revisionengericht einzuführen sind, dafür zu sorgen, daß den
 Altan ein Abdruck oder ein Abdruck der in Frage kom-
 menden Marktbrief (wozu. die Nr. 3 der Entscheidung vom
 16. Juni 1857 Nr. 5555, Mißstände bei der Einlegung von
 Revisionen in Kaufsachen betr.) und die Kaufweise darüber bei-

gelegt werden, daß die Marktbrief als vollgültig erklärt und
 gehörig bekannt gemacht wurde. In nach Art. 11 Abs. 1 des
 Polizeiverordnungsstatuts jede ortl. oder distriktbezogene Marktbrief
 mit dem Kaufweise der angeordneten Bekanntmachung in dem
 bei bezüglicher Festlegung der Gerichte mitgeteilt ist,
 welche die höchsten Anordnungen in dieser und jener
 Fassung abzumittheilen haben, wird die Marktministerium
 in der Regel die dem Landgerichte mitgeteilte Marktbrief
 den Altan beilegen können. Wird die dem Landgerichte mit-
 geteilte Marktbrief den Altan beilegt, so ist von der Markt-
 ministerium dafür zu sorgen, daß in die bei dem Landgerichte
 bestehende Sammlung der ortl. und distriktbezogenen Mar-
 tbriefen ein Faltblatt unter gemeinsamer Befugnis der Altan
 zu setzen die Marktbrief genommen wurde, eingelegt
 und daß die Marktbrief nach dem rechtkräftigen Bescheide des
 Revisionenrichters zuverlässig zur befähigten Sammlung zurückgegeben
 wird.

Dr. Johann Leonhard.

Nr. 50649.

München, den 21. Dezember 1901.

Königl. Bayer. Staatsministerium
der Justiz.

K. Oberstaatsanwaltschaft
ZWEIBRÜCKEN
Eing. 28-DEZ-1901 N: 10208.

69

95

An
die Herren Oberprokuratoren
bei den Oberlandgerichten des Königsr.:

Betreff:
die Ausübung des § 183 des Gerichts-
verfassungsgesetzes.

Sie empfangen hiermit einen
Abschnitt des fests an den Präsidenten
des Oberlandgerichts ergangenen
Aufschlusses. Sollte Ihnen eine Be-
schränkung des Aufschlusses
bezüglichen Art von dem Oberlan-
dgericht zur Abgabe einer Er-
klärung (vgl. § 351 Abs. 1 des W. G.)
angeht werden, so wollen Sie
sich über die Frage der Zuständig-
keit im Sinne des Aufschlusses des
Obersten Landgerichts vom 16. No-
vember d. J. äußern.

Dr. Fuchsner.

Nr. 50649.

Münster, den 21. Dezember 1901.

K. Staatsministerium
der Justiz.

An
den Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts des Königsr. G.

Straff.
Die Anwendung des § 153 des Gerichts-
verfassungsgesetzes.

Das Vorkommnis bei dem
bayerischen Amtsgerichte N. wurde
beurteilt am 20. Juli 1901 der Kauf-
mannssohn Alois Paul wegen Über-
tretungen. Paul legte gegen das
Urteil die Berufung ein. Die Ver-
handlung über diese fand am 13.
September 1901 vor der Proskammer
bei dem Landgerichte N. statt. Paul
war in dieser Verhandlung anwesend;
er war nicht in der Sitzung einer
Angeklagten schuldig und ersuchte sich
vor der Verkündung des Urteils.
Mit diesem verurteilte der Vorsitzende
des Gerichts in Abwesenheit des Paul
den Beschluß der Proskammer, dem
Paul gegen Paul vom 17. Juli des Ge-
richtsverfassungsgesetzes nicht.

mündliche festgesetzt worden. Reallexen gegen diesen
 Beschluss der Defensoren zu dem Oberlandesgerichte ein, in dessen
 Bezirk das Berufungsgericht gelegen ist. Dieses Oberlandesgericht
 fällt sich nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 36
 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze für zuständig,
 über die Defensoren das Real zu entscheiden; es fällt die De-
 stimmung des § 9 des fünfjährigengesetzes zum Gerichtsver-
 fassungsgesetz und des Artikels 167 Nr. III des Ausführungsg.
 Gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 nicht
 für anwendbar, weil, ob sich nicht um eine Defensoren in
 einer Prozesssache selbst, sondern um eine Defensoren gegen
 einen Beschluss handelt, der gelegentlich der Kaufmännischen
 Prozess auf Grund des § 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes
 erlassen worden. Zur Widerprüfung mit der Rechtsaufhebung
 dieses Oberlandesgerichts fällt sich der Prozess des Obersten Lan-
 desgerichts - in einer ständigen Prozess - für zuständig, über
 Defensoren zu entscheiden, welche gegen die von dem Kaufma-
 nischen auf Grund des § 179, 180, 182 des Gerichtsverfassungsg.
 Gesetzes erlassenen Entscheidungen angelegt werden. Erst
 jüngst sprach der Prozess des Obersten Landesgerichts durch den
 Beschluss vom 16. November 1901 und Artikel der Defensoren,
 die der Mängel N. N. gegen den eine Verurteilungswider-
 spruch festsetzenden Beschluss des Berufungsgerichts bei dem Amtsger.
 nicht N. nicht, bezüglich der Frage der Zuständigkeit fol-
 gendes aus:
 , in der Kammerung, dass nach § 9 des fünfjährigengesetzes zum

Gerichtsverfassungsgesetzes vom 11. Januar 1877 durch die Ge-
 richtsordnung eines Landesgerichts, in welchem unsere Oberlandes-
 gerichte existieren, die Kaufmännische und Kaufmännische
 der für Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gesondert in Kaufmann
 und Defensoren in Kaufmann ausschließlich einem Oberlan-
 desgerichte zugeordnet werden konnte, und auf Grund dieser
 Bestimmung durch Art. 41 des Ausführungsgesetzes zum Gerichts-
 verfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 dem Oberlandesger.
 nicht Mängel diese Zuständigkeit übertragen worden, in
 infolge dessen das oben bezeichnete Oberlandesgericht nicht zu-
 ständig gemacht ist, über die nach § 153 des Gerichtsver-
 fassungsgesetzes zulässigen Defensoren gegen die in den
 Fällen des § 179, 180 und 182 a. a. O. in Kaufmann von
 einem Kaufgerichte oder Kaufmännischen festgesetzten Ver-
 urteilungen zu entscheiden, da diese Defensoren eine
 Prozessdefensoren ist, dieselbe daher, da das Gerichtsverfassungsg.
 Gesetz keine anderen Bestimmungen hinsichtlich getroffen hat,
 im allgemeinen Kaufmännischen der Kaufprozessordnung über
 die Defensoren (§ 346 flg.) unterliegt und somit auf sie
 auch die für die Zuständigkeit zur Entscheidung über die
 letzteren bestehenden Kaufmännischen Bestimmungen finden (Gesetz,
 Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz Art. I § 837 n.
 88, 89, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz Ann. 4
 n. 5 zu § 153, Mängel, Kommentar zur Kaufprozessordnung
 N. 56; - Sammlung der Entscheidungen des Oberlandesgerichts
 Mängel Bd. I S. 244, Bd. II S. 446; Bd. III S. 194 n. 370; sgl.

